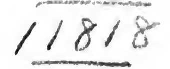


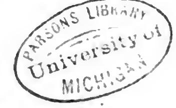


D. a.



Die

Sparcassen in Europa.



Darstellung

der

statutenmässigen Einrichtungen der grossen Mehrzahl von solchen in Europa, mit einer Nachweise des Betrages der in denselben aufgesammelten Ersparnisse.

Nebst

Ansichten

über die

sach- und zweckmässige Bildung der Einrichtungen für die Verwaltung solcher Anstalten.

Von

C. A. Freiherrn von Malchus,
Königl. Wirtembergischen Finanz-Präsidenten a. D., Commandeur des Königl. Wirtemberg. Civil-Verdienst-Ordens, auswärtigem Associé der Société de Statistique de France etc.

Heidelberg und **Leipzig.**
Neue Academische Buchhandlung von Karl Groos.

1838.

Vorwort.

Die ersten Spar-Cassen sind durch die philantropische Bemühung wohlwollender Menschenfreunde ins Leben gerufen worden, die sich hierdurch einen Anspruch auf den Dank der Mit-, und Nachwelt erworben haben. Alle welche gegenwärtig bestehen, verdanken, mit nur wenig Ausnahmen, ihre Gründung Privat-Vereinen, oder politischen Körperschaften, welche bei der Bildung und Anordnung ihrer organischen und Verwaltungs-Einrichtungen, unabhängig von äusserer Einwirkung, lediglich nach eigenem Ermessen gehandelt haben. Eine Folge hiervon ist eine grosse Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit in den Einrichtungen dieser Anstalten, deren Kenntniss nur selten die Grenzen des Ortes oder Bezirkes welcher ihrem Wirken zugewiesen oder eröffnet ist, überschreitet.

Bei einer auch nur oberflächlicheren Betrachtung der Aufgabe, des Zweckes, überhaupt des Wesens des Instituts der Spar-Cassen, mögte kaum verkannt werden können, dass die vollkommenere Ausbildung ihrer Einrichtungen, in gleichem Maasse wie diejeni-

gen aller Anstalten welche durch Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens hervorgerufen, durch ihr Wirken in dieses tief eingreifen, durch eine sorgfältige Beobachtung des Erfolgs derjenigen welche bestehen, bedingt ist, und dass bei ihrer Bildung, die Benutzung gesammelter Erfahrungen überhaupt am sichersten leitet.

Diese Ueberzeugung hat den Verfasser zur Sammlung der Statuten einer grossen Anzahl von Sparcassen in Teutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und in einigen andern Ländern, und von Notizen über diejenigen in Frankreich und dem britischen Reiche veranlasst, welche er hiermit dem Publicum übergibt. Er begleitet sie mit Ansichten in Betreff der sach- und zweckmässigen Bildung der Normen und Formen für die Verwaltung dieser Anstalten, welche er sich aus ihrer Vergleichung gebildet hat.

Die Grösse der Summe von Ersparnissen welche in den Spar-Cassen in den genannten Ländern bereits eingelegt ist, und welche sich durch den Zuwachs von Zinsen und Zinses-Zinsen, aus- und durch sich selbst, mit jedem Jahre vergrössert, bekundet die hohe Wichtigkeit des Instituts für diejenigen Volksclassen, deren Besser- und Wohlseyn dasselbe bezweckt, so wie überhaupt für den Bestand aller socialen Verhältnisse, welche der mit der so raschen Vermehrung der Volksmenge, sich zugleich vergrössernde Pauperism mit allmählig gänzlicher Zerrüttung bedroht, gegen welche vorzugsweise vor andern Mitteln zu seiner Abwehre, die möglichst allgemeine Verbreitung dieses Instituts, wirksamen Schutz gewähren kann.

Der Verfasser hätte gewünscht seine Darstellung durch eine gleichmässige Nachweise der Anstalten welche in verschiedenen Provinzen des Russischen Reiches und in der Skandinavischen Halbinsel bestehen, vervollständigen zu können; bei der Unvollständigkeit der Daten in deren Besitz er sich befindet, hat er ihre gänzliche Uebergehung als angemessener erachtet. In der Pyrenäischen Halbinsel sind, aus leicht begreiflichen Ursachen, keine dergleichen Anstalten vorhanden.

Wunsch des Verfassers bei seinem Unternehmen war, zur allgemeineren Verbreitung der Kenntniss der Einrichtungen der bestehenden Anstalten, und zu einer solchen ihres Erfolgs in soweit als dieser sich in Zahlen resumiren lässt, beizutragen, und hierdurch zur vollkommern Ausbildung deren manche derselben zu bedürfen scheinen, vielleicht Anlass zu geben. Er würde sich glücklich schätzen, wenn diesem Wunsche eine freundliche Theilnahme zu Theil würde. Zugleich erfüllt er eine ihm heilige Pflicht durch den öffentlichen Ausdruck seines innigen Dankes für die freundliche Unterstützung durch welche er sich bei demselben durch höchste und andere Staatsbehörden und durch Private beehrt und erfreut gesehen hat.

Heidelberg in den letzten Tagen des Septembers 1838.

Inhalt.

Seite.

*

Seite.

Beilagen.

Es bedarf wohl keiner tiefen Forschung um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass mit der im Allgemeinen so rasch fortschreitenden Vermehrung der Volksmenge, sich auch die Anzahl der Hülfsbedürftigen und Armen vergrössert, und dass in deren Vermehrung sich ein nagender Krebs bildet, welcher den Fortbestand des durch gesteigerte Cultur und fortschreitend blühendere Entfaltung der Industrie gewonnenen National-Reichthum, wenn vielleicht auch erst in einem mehr oder weniger entfernten Zeitpunkte, dennoch aber unausweichlich gefährden muss.*) Es ergibt sich hieraus für die Regierungen aller Staaten, mit der Nothwendigkeit der sorgfältigsten Beobachtung des Pauperism überhaupt, und des Maases in welchem derselbe fortschreitet **), zugleich die Pflicht zur Förderung aller Anstalten, durch welche dem Verarmen entgegen gewirkt werden kann.

Unter diesen verdient das Institut der *Spar-Cassen* in sofern die erste Stelle, als sie vor allen dazu geeignet sind, in den untern, überhaupt in denjenigen Volksclassen welche in Absicht auf Sicherstellung ihrer auskömmlichen Existenz, auf Arbeitsamkeit und Sparsamkeit angewiesen sind, den Sinn für beides zu beleben, und für Beharrlichkeit in letzterer zu stärken, und als sie hierdurch einer der Hauptur-

*) M. s. hierüber unter a. Malthus, *Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung*, *Uebersetz. von* Hegewitsch. *Altona* 1807. — und von neueren Werken, *Economie politique chretienne*, *ou Recherches sur la nature et les causes du Pauperisme en France et en Europe etc. par* Villeneuve-Bargémont. *Bruxelles* 1837. welcher sich auch mit einer Ausmittelung der Anzahl der Armen und ihres Verhältnisses zur Volkszahl in den Staaten in Europa beschäftigt; sodann, *Untersuchungen über Bevölkerung*, *Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. Von* Dr. Friedr. Schmidt. *Leipzig* b. Göschen 1836.

**) *Armen-Statistik*, die auch zur Gewinnung einer Uebersicht und Würdigung des Erfolgs der Spar-Cassen, von grossem Interesse ist, welcher aber in den wenigsten Staaten, die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet wird.

sachen des zu bekämpfenden Uebels entgegenwirken, während alle andere Anstalten lediglich nur eine vorübergehende Hilfsleistung oder Unterstützung in Fällen eintretender oder bestehender Armuth oder Hilfsbedürftigkeit bezwecken und die Mittel zur Gewährung einer solchen darbieten. — Namentlich ist dieses auch der Fall in Ansehung der verschiedenartig modificirten *Versicherungs-Anstalten* (der in England zahlreichen *Friendly-Societies*) in welchen, ohne anderer Mängel zu gedenken, die Theilnehmer an denselben zur Entrichtung bestimmter Beiträge in bestimmten Zeitpunkten, ohne Rücksicht auf ihre jedesmalige Fähigkeit zu ihrer Leistung verpflichtet sind, ohne Gewissheit dafür, dass ihnen für diejenigen welche sie während einer langen Reihe von Jahren geleistet haben, irgend ein Genuss zu Theil werden wird. — Als anderweitige, und in Hinsicht auf ihre Wirksamkeit für die Erreichung des bezielten Zweckes wesentliche Vorzüge der Spar-Cassen verdienen Auszeichnung, die freiere Bewegung welche sie den Theilnehmern an denselben sowohl in Betreff des Zeitpunktes als des Maasses oder der Grösse ihrer jedesmaligen Einlagen, und der Freiheit über diese in jedem beliebigen Augenblicke verfügen zu können, sodann die Möglichkeit ihrer aus und durch sich selbst — durch die Zinses-Zinsen — zu erwirkenden Vermehrung, was beides bei andern Anstalten nicht in gleichem Maasse der Fall ist.

Ausser diesen Vorzügen und ihrem eminenten Nutzen für die Volksclassen deren Besserseyn sie zunächst bezwecken, sind dieselben zugleich von hoher Wichtigkeit in national-ökonomischer und politischer Hinsicht. In ersterer, dadurch, dass die in ihrer Totalität grosse Summe kleiner Ersparnisse, nutzloser oft schädlicher Vergeudung entzogen, zu Capitalien angesammelt werden, die zur Erweiterung des Gewerbsbetriebes, überhaupt productiv angewandt, zur Vermehrung des National-Vermögens beitragen, und Quelle neuer Capitalien werden; in letzterer aber, durch ihren wohlthätigen Einfluss auf die sittliche Veredelung einer in jedem Lande grossen Volksclasse, in deren Interesse an der Erhaltung ihres, nicht ohne Opfer erworbenen Vermögens, eine nicht unwichtige Garantie gegen Stöhrung der öffentlichen Ordnung, und für die Stabilität der bestehenden Staats-Institutionen beruht.

Auch ist die hohe Wichtigkeit des Instituts der Spar-Cassen in diesen verschiedenen Hinsichten und Beziehungen

gegenwärtig so allgemein anerkannt, dass jede weitere Begründung ihres Beweises als völlig müssig zu erachten seyn würde.*)

Das Verdienst der ersten Errichtung einer solchen, ist früher für den Pfarrer **Duncan** in Ruthwell in Dumfriesshire in Scotland in Anspruch genommen, und die von ihm im Jahre 1810 in dem genannten Orte errichtete *Parish-Bank Friendly Society of Ruthwell,* als erste Anstalt dieser Art bezeichnet worden,**) beides jedoch nicht ohne, wie es scheint, gegründetem Wiederspruche zu begegnen.***) Als

---

*) Der Verfas. glaubt sich in dieser Hinsicht auf eine Verweisung auf beinahe alle neuere, dem Gebiete der politischen Oeconomie angehörige Werke, auf die von einem Comité des britischen Unterhauses im J. 1817 gesammelten Beweise (zum grossen Theil in **Richardson**'s *Annalen der Spar-Cassen* mitgetheilt) auf die Verhandlungen in den französischen Kammern in der neuern Zeit, und auch auf die Auseinandersetzung derselben in einer grossen Anzahl von Statuten der Spar-Cassen, beschränken zu können. Kurz und bündig sind dieselben zusammengefasst in dem Vortrage des um dieselben hoch verdienten Herzogs **de la Rochefoucauld** in der ersten General-Versammlung der Stifter und Administratoren der Pariser Spar-Casse am 24. Januar 1820. „L'ouvrier, l'artisan, le domestique qui contracte l'habitude d'y apporter, ce qu'il peut menager, de ses salaires, s'attache a la conservation de ce superflu; il renonce, pour l'accroitre, aux mauvaises habitudes, aux vices qui consommaient auparavant le fruit de ses travaux; il devient meilleur fils, meilleur mari, il ne donne plus autour de lui que de bons exemples; — enfin il se preserve d'avance des besoins de l'aumone; il s'est crée un avoir, il ne pense q'ua l'accroitre par une vie toujours mieux reglée et de plus en plus laborieuse. Le mot de proprieté a retenti dans son coeur; il est maintenant entouré de ce lien magique et tout puissant qui attache si fortement l'homme au pays qui l'a vu naitre, qui garantit sa soumission aux lois, son attachement aux institutions de sa patrie, aux droits et libertés dont elles lui promettent la jouissance, au trone qui les lui assure." — Ueber die Vortheile in nationalöconomischer Hinsicht, s. m. auch Ch. **Dupin**, *sur la stabilité des depots aux caisses d'epargne.* (Ein Auszug daraus im Moniteur v. 1837, Nr. 63, Suppl. II.)

) Im Quarterly-Review Vol. XVI (October 1816 et Januar 1817) S. 89 folg. Ueber die Einrichtung derselben s. m. *An Essay on the Nature and Avantages of Parish Banks, for the Savings of the Industrious. Second. Edit. greatly altered and elarged by an Account of the Rise and Progress of the Schems. and Remarks on the propriety of uniting these Institutions with friendly Societies etc. by Rev.* **Henry Duncan, *Ruthwell. Edinburgh* 1816.

***) Vorzüglich in den *Observations on Banks for Savings; to which in prefixed a Letter to the Editor of the Quarterly Review. By* H. J. **Forbes**, *Esq. Advocate, one of the Managers of the Edinburgh Bank for Savings. Edinb.* 1817. — Es kann indessen keiner von beiden Theilen das Verdienst der Priorität für sich in Anspruch nehmen. Nicht *dieser letztere*, indem die

unbestreitbar muss dagegen jenes des *Edinburgher Vereins für Unterdrückung der Bettelei* anerkannt werden, durch die von ihm am 25. Januar 1815 in ebengenannter Stadt eröffnete Spar-Casse, deren Einrichtungen bei allen später errichteten zum Vorbilde gedient, und zu ihrer raschen Vermehrung im britischen Reiche den ersten Anstoss gegeben zu haben. Eben so unbestreitbar aber muss das Verdienst der Priorität der Errichtung von solchen überhaupt, für *Teutschland* vindicirt werden, wo bereits früher als in irgend einem andern Lande, mehrere dergleichen bestanden haben; namentlich in *Hamburg*, die *neunte selbstständige Classe der Versorgungs-Anstalt*, seit dem Jahre 1778; die im Jahr 1786 errichtete Spar-Casse in *Oldenburg*, jene in *Kiel*, seit dem Jahr 1796, und die Spar-Cassen in *Altona* und *Göttingen*, beide seit dem Jahr 1801. Zwar war in dem kurzen Zeitraume von 1814 bis Ende December 1817 in England und Wales die Anzahl derjenigen welche in der englischen Bank offene Contos hatten, auf 101 dergleichen angewachsen *), während in Teutschland die ersten 17 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, ohne Vermehrung ihrer Anzahl vorüber gegangen sind. Dagegen ist dieselbe seit den Jahren 1817 u. 1818, seit der Errichtung derjenigen in *Lübeck* (im April des ersteren) *Berlin* und *Stuttgart* (am

---

Anstalt in Ruthwell, wenn auch mit andern Einrichtungen, unbestritten Drei Jahre früher als die in Edinburgh bestanden hat, und eben so wenig der Pfarrer Duncan, beim Hinblicke auf die unbestrittene Thatsache dass, ohne des *Weiblichen Wohlthätigkeits-Vereins* und der *Wohlfahrts-Casse in Tottenham*, von welchen der erstere bereits im J. 1798, die letztere, im J. 1804 errichtet war, und ohne des im J. 1799 von dem Pfarr-Vicar Smith gestifteten *Freundschafts-Vereins zur Aufmunterung zur Vorsorge und Arbeitslust armer Tagarbeiter im Kirchspiele Wendover* zu gedenken, bereits am Ende des Jahres 1807 in *West-Calder* in der *Grafschaft Mit-Lothian* eine, der von dem Prediger Duncan errichteten, ähnliche Anstalt vorhanden gewesen ist.

*) De Candolle welcher in seinen *Recherches sur l'origine de l'Institution des Caisses d'Epargne* (in der *Bibliotheque universelle de Geneve*, *Nouvelle Serie*, *T. V.* 25 *folg.*) die Diensten-Zinscasse in Bern als das erste derartige Institut in Europa bezeichnet hatte, hat diese Ansicht, in einem späteren Artikel in der nehmlichen Zeitschrift December-Heft v. 1837, S. 259 zwar berichtigt, dagegen aber die Anzahl der Spar-Cassen welche vor Erscheinung der ersten Parlaments-Acte im J. 1817 bestanden haben unrichtig zu nur 25 (von welchen 16 in der Schweiz, 8 in Grossbritannien und 1 in Teutschland) angegeben. Es bestanden in dem bezeichneten Zeitpunkte bereits 86 dergleichen, von welchen 52 in Grossbritannien, 20 in Ireland, 9 in der Schweiz und die obgenannten 5 in Teutschland.

repée 21. April und 12. Mai im letzteren Jahre.) bis Ende 1837, in den rein teutschen Staaten, zu einer solchen von 201 dergleichen Anstalten angewachsen, von welchen (wie nachstehend S. 186 nachgewiesen ist) die grössere Hälfte sich in den südwestl. Ländern des teutschen Bundes, befindet. Mögte auch bei einer Vergleichung ihrer organischen Einrichtungen mit jenen der gleichen Anstalten in dem britischen Reiche, und insbesondere mit der Mehrzahl derjenigen in der Schweiz, für eine grosse Anzahl derselben der Vorzug einer vielseitigeren, die Verschiedenheit der Verhältnisse der Theilnehmer mehr berücksichtigenden Ausbildung in Anspruch genommen werden können, so dürften doch auch viele derselben kaum gegen die Rüge zu rechtfertigen seyn, dass sie durch zu viele Förmlichkeiten den Geschäftsverkehr mit ihren Theilnehmern zu sehr compliciren, durch die Vorschrift zu langer Kündigungsfristen, die Verfügung über die in den Spar-Cassen deponirte Ersparnisse zu sehr erschweren, überhaupt durch manche Einrichtungen, den vollen Genuss der Vortheile welche das Institut ihnen gewähren könnte, denselben verkümmern, und dass sie hierdurch ihrem Zwecke stöhrend entgegenwirken.

Unter den verschiedenartigen Modificationen der Spar-Cassen, welche theils projektirt, theils wirklich ins Leben getreten sind, dürften die *Prämien-Cassen* und die *Privat-Sparvereine* eine besondere Erwähnung verdienen. Der Zweck der *ersteren* ist die Theilnehmer an Spar-Anstalten, durch besondere, gesteigerte Vortheile, zur Beharrlichkeit im Ersparen aufzumuntern, und in dieser zu bestärken; jener der *letzteren* hingegen, solchen Individuen welche statutenmässig von der Theilnahme an den Spar-Cassen ausgeschlossen sind, eine Gelegenheit zum gleichmässigen Genusse ihrer Vortheile zu eröffnen. Wie sehr aber auch der erwähnte Zweck der ersteren volleste Anerkennung verdient, mögte sich dennoch die Frage aufdringen, ob es zu seiner Erreichung der Bildung besonderer Anstalten oder Cassen bedarf? ob die Errichtung solcher nicht zu unnöthigen Complicationen führt, und ob derselbe nicht in gleichem Maasse und einfacher durch die Spar-Cassen, sey es durch besondere Prämien, oder durch erhöhten Zinsengenuss, sobald das Capital eines Sparers durch öftere Einlagen zu einer bestimmten Summe angewachsen ist, oder ein solcher durch öfteres Einlegen im Laufe eines Jahres, seine Beharrlichkeit im Ersparen

bekundet, erreicht werden könnte? Die Mittel dazu dürften sich bei einer grossen Anzahl derselben in den Ueberschüssen oder Reservefonds finden, die zum Theil zu unverhältnissmässig grossen Summen angewachsen sind.

In Teutschland besteht, soweit die Kenntniss des Verf. reicht, bis jetzt nur *eine* solche besondere *Prämien-Casse*, nämlich in *Aachen* für den gleichnamigen Regierungs-Bezirk, mit der Bestimmung, „denjenigen Mitgliedern der handarbeitenden Volksclasse denen das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am allerdringendesten zu empfehlen ist, ein ausserordentliches Mittel zur Erwerbung kleiner Capitalen darzubieten.“ zu deren Ansammlung sie dieselben, durch Gewährung höherer Zinsen, (*Zins-Prämie*) und besonderer Gratificationen (*Extra-Prämie*) aufmuntert, beziehungsweise anspornt. *) Bei verschiedenen SparCassen, Z. B. bei jener in *Weimar*, und bei einigen in dem Grossherzogthume Hessen, werden Dienstboten die durch öftere Einlagen im Laufe eines Jahres, oder durch die Grösse ihres gesammelten Guthabens ihren Sinn für Sparsamkeit bekunden, Prämien bewilligt. Theils aber ist ihre Bewilligung von der Willkür der Verwaltungsbehörden abhängig, ohne durch bestimmte Vorschriften geregelt zu seyn; theils ist die Anzahl der Anstalten bei welche eine dergleichen Bewilligung wirklich stattfindet, oder als zulässig erklärt ist, kleiner, als im Interesse der Theilnehmer an denselben, und für die vollkommenere Erfüllung ihrer Aufgabe und ihres Zwecks, wünschenswerth seyn mögte.

Privat-Spar-Vereine erstreben, nur unter anders gebildeten Normen und Formen, den gleichen Zweck wie die Spar-Cassen, von welchen sie theils durch die Erweiterung der Befugniss zur Theilnahme, theils durch die besondere Verpflichtungen der Theilnehmer an denselben, insbesondere durch jene zur regelmässigen Einzahlung bestimmter wöchentlicher, oder monatlicher Beiträge, durch den Genuss grösserer Vortheile, welche sie beim Eintritte unterstellter Voraussetzungen gewähren, verschieden sind, und durch das gesellschaftliche Verhältniss welches die Grundlage derselben bildet, während bei Spar-Cassen jeder Theilnehmer einzeln, und ohne eine nähere Verbindung mit den andern Theilnehmern, der Anstalt gegenübersteht.

---

*) M. s. über die Einrichtungen derselben, die Darstellung der Spar-Cassen in den Preussischen Rheinprovinzen II., S. 237 folgd., und III., S. 35 folgd.

Es bestehen bis jetzt in Teutschland nur Vier dergleichen grössere Anstalten, nämlich: a) die Allgemeine Versorgungs-Anstalt in *Wien*, seit dem J. 1824; b) der Wirtembergische Privat-Sparverein in *Stuttgart*, seit Jan. 1827; c) die Privat-Spargesellschaft in *Carlsruhe*, seit Nov. 1832; und d) die Ersparungsanstalt in *Frankfurt*, seit d. J. 1826 *) Ausserdem finden sich mehrere der den Privat-Sparvereinen eigenthümlichen Errichtungen, in die Statuten verschiedener in den Grossherzogthümern *Baden* und *Hessen* bestehender Spar-Cassen übernommen. Namentlich ist dieses der Fall in Betreff der Verpflichtung der Theilnehmer zur Einzahlung bestimmter Einlagen in bestimmten Zeitpunkten, welch erstere auf einen der Beitragsfähigkeit der handarbeitenden Volksclassen angemessenen Betrag ermässigt sind, ohne sie in der beliebigen Verfügung über ihre Einlagen, in gleichem Maasse wie die erwähnten Vereine zu beschränken.

Es mögte eine Frage seyn: ob und in wie fern Zwang irgend einer Art, mit der Natur und dem Wesen der Spar-Cassen vereinbar seyn kann? Ohne in eine Erörterung über diese Frage und in eine Prüfung der Gründe welche hin und wieder für ihre bejahende Beantwortung geltend gemacht worden sind **) eingehen zu wollen, und ohne Rücksicht auf den möglichen nachtheiligen Einfluss welchen die Verpflichtung zu bestimmten Beiträgen auf die beharrliche Theilnahme an den Spar-Cassen gewinnen kann, scheint es jedenfalls, dass *wegen* dieser Verpflichtung und *wegen* sonstigen Anordnungen, welche den Genuss der durch das Aufsammlen von Ersparnissen bezielten Vortheile auf entferntere Zeitpunkte hinausschieben, und diesen überhaupt bedingen, solche Vereine wie die Vier vorerwähnten nur bemittelteren Personen zugänglich seyn können. Ueberhaupt mögte beim Hinblicke auf die Qualität der Theilnehmer an denselben kaum zu verkennen seyn, dass

---

*) M. s. die Nachweise der Errichtungen einer jeden dieser Vier Anstalten, im Verfolge, II., S. 6, 20, 63 und 119.

**) Z. B. v. Towsend welcher eine Umwandlung der Spar-Cassen in Zwangs-Anstalten postulirt; auch in dem *Quarterly Review*, *XXXVI*, *June & October* 1827. *S.* 484 folg. (Substitution of Saving's Bank's for Poos-Laws). Auch Hermann *über Spar-Anstalten im Allgemeinen etc. München* 1835. S. 11. folg. Der Verf. bekennt, dass er sich mit den Gründen welche derselbe für die bejahende Beantwortung geltend macht, nicht befreunden kann. Die Beispiele welche er anführt beweisen nur die Möglichkeit und Unschädlichkeit eines solchen Zwanges *in gegebenen Fällen*, nicht aber seine unbedingte Statthaftigkeit.

sie weniger dem Verarmen entgegenwirken, und mehr nur für ein späteres Besserseyn der Theilnehmer wirksam sind.

Wesentlich für die Vermehrung der Theilnahme an den Spar-Cassen, und als Mittel um den Genuss der Vortheile welche sie gewähren, auch den Bewohnern des platten Landes zugänglich zu machen, ist die Vorkehr von solchen Einrichtungen welche wie z. B. die Errichtung von Filialcassen, oder die Aufstellung von besondern Erhebern in Landgemeinden*) welche den Verkehr der Landbewohner mit ihnen erleichtern.

Der Ansicht dass „Spar-Cassen vorzüglich nur in grösseren Städten, in welchen viel Handel getrieben wird, und viele Personen leben, die ihre Ersparnisse gar nicht anders als durch Ausleihen nutzen können. und wo die Dienstboten einen hohen Geldlohn haben, nicht aber da gedeihen können, wo die Städte klein sind, der Landbau vorherrscht, weil der selbstständige Landwirth seine Ersparnisse meist vortheilhafter auf den Landbau verwendet,**) mögte, ohne anderer Gründe welche gegen dieselbe geltend gemacht werden können, zu gedenken,***) die Thatsache des blühenden Gedeihens solcher Cassen welche in kleinen Städten und auf dem platten Lande bestehen,†) siegend entgegen treten.

Jedoch bedingt dieses letztere, *a*) die Vereinigung einer grösseren Anzahl von Gemeinden in einen dessfallsigen Verband, weil ihre solide Begründung, überhaupt ihr Bestand, eine grössere Anzahl von Theilnehmern erfordert; sodann *b*) die Zulassung auch wohlhabender Gemeindeglieder mit ihren grösseren Ersparnissen; endlich *c*) die Verbindung

---

*) Filial-Cassen bestehen bei mehreren Anstalten im Königr. Preussen, z. B. bei der Spar- und Prämien-Casse in *Aachen*, (10 Prämien- und 6 Spar-Cassen;) bei jener in *Görlitz* und in *Lübben*, bei jeder 8 dergleichen; dessgleichen bei mehreren in dem Grossherzogthume Hessen, z. B. bei jener in *Giesen* etc.; — Anordnung von Commanditen, z. B. bei den Anstalten in *Wien*; eine solche von Agenten, oder besondern Erhebern, z. B. bei der Wirtenberg. Spar-Casse in *Stuttgart*, bei mehreren solchen in der Schweiz, z. B. in *Neuchatel*, in jedem Pfarr-Sprengel, ein solcher etc.

**) Hermann, a. a. O. S. 29, 30. Auch de Candolle.

***) Unter diesen auch, dass der Ausschluss der bezeichneten Classe von Stadtbewohner, von der Theilnahme an den Spar-Cassen, bei allen als ein Fundamental-Princip besteht, von welchem dem Verf. nur eine Ausnahme, nämlich bei jener in *Lübeck* bekannt ist.

†) Namentlich einer nicht kleinen Anzahl im Königr. Wirtemberg, deren Activ- und Passivstand jenen der Spar-Cassen in mehreren grossen Städten, bedeutend übersteigt; dessgl. mehrere in dem Grossherzogth. Hessen.

von *Leih-Cassen* mit denselben.*) Insbesondere ist eine Verbindung mit diesen letztern in doppelter Hinsicht wichtig, dadurch nämlich, dass sie grössern Landwirthen eine nahe Gelegenheit zur alsbaldigen zinstragenden Anlegung der durch den Verkauf ihrer Bodenprodukte etc. realisirten Geld-Summen eröffnet, welche durch ihre Wiederausleihung in der Umgegend, zur Vervollkommnung des Betriebs des landwirthschaftlichen Gewerbs in derselben beitragen; sodann, in so fern als sie beim Eintritte ungünstiger Natur- und sonstiger Ereignisse, sowohl ihnen als auch kleinen, minder wohlhabenden Landwirthen, die Mittel zu ihrer leichteren Uebertragung, und diesen letztern auch diejenigen gewährt, deren sie zur Verbesserung ihres gewerblichen Betriebs bedürfen, ohne das Opfer wucherlicher Speculationen zu werden.

Bei mehreren dergleichen combinirten Anstalten, besteht zur Abwehr möglichen Missbrauchs von Einzelnen die Vorschrift, dass der Zweck für welchen sie ein Darlehn nachsuchen, der Verwaltungsbehörde angezeigt werden muss, der Anerkennung seiner Nützlichkeit, und die Befugniss zur Ueberwachung der Verwendung; und als Mittel zur Verhüthung eines solchen durch Verwilligung von Darleihen an Gemeinden oder begünstigte Gemeindsglieder gegen geringere als landüblichen Zinsen, der Vorbehalt der Einwilligung, beziehungsweise der Genehmigung der vorgesetzten Amts- und in bestimmten Fällen, selbst jener der höheren Behörde. Ausserdem besitzt dieselbe in dem ihr zustehenden Ober-Aufsichts-Rechte in Folge von welchem ihr die Rechnungen dieser Anstalten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen, hinlängliche Mittel um jedem Missbrauche entgegenwirken zu können.

Eine grosse Anzahl von Spar-Cassen ist von Privat-Vereinen, eine bei weitem grössere, von den Magisträten der Städte in welchen sie sich befinden, errichtet; nur wenige verdanken ihre Entstehung der Vorsorge der Regierungen, oder der Speculation von Privatunternehmern.**)

---

*) Eine solche Verbindung findet z. B. statt, bei den meisten Spar-Cassen im Königr. Wirtemberg, bei mehreren in dem Grossherzogth. Hessen, einigen in dem Grossherzogth. Baden. etc.

**) Von den Regierungen selbst, sind diejenigen in *Oldenburg*, *Stuttgart* und *Sondershausen* (deren Verwaltung der landesherrlichen Kammer vorbehalten ist) gegründet, welchen jene in *Weimar* und *Dessau* in sofern zugerechnet werden können, als der Impuls zu ihrer Errichtung, bei der ersteren, von der nunmehr regierenden Frau Grossherzogin, bei der letzteren

Von diesen verschiedenen Arten ihrer Gründung, mögte diese letztere, wenn auch nicht unter allen Verhältnissen unbedingt verwerflich seyn, dennoch am wenigsten Empfehlung oderBegünstigung verdienen, wegen der möglichenGefährdung der Theilnehmer an denselben, gegen welche auch die wachsamste Aufsicht und Controle nicht immer hinlängliche Sicherheit gewähren kann. Wenn auch solche die von Privat-Vereinen gegründet werden, in dieser Beziehung, mit schützenderen Formen umgeben werden können, so mögte dennoch ihre Gründung durch die Communalbehörden im Vereine mit den Repräsentanten der Bürgerschaft den Vorzug vor allen andern Arten einer solchen verdienen, wäre es, selbst abgesehen von andern Gründen, unter welchen die grössere une reellere Garantie mit dem Communalvermögen, vorzügliche Beachtung verdient, nur wegen des naturgemäss grösseren Zutrauens der Einwohner zu den Behörden welche sie als die Vertreter ihrer Interessen betrachten, und welches nicht ohne gewichtigen Einfluss auf die grössere Theilnahme an diesen Anstalten, und hierdurch auf ihre grössere und dauerhafte Consolidirung ist. Es bedarf übrigens wohl kaum mehr als der blossen Erwähnung, dass diese lezteren ohne Gefährdung ihrer Autonomie, sowohl bei deren Errichtung als bei ihrer Verwaltung in gleicher Art wie überhaupt in Betreff jener des Communal-Vermögens, der Oberaufsicht und Controle der Staats-Regierung unterworfen bleiben.

Allerdings wird, — und es ist dieses auch als ein Uebelstand bezeichnet worden, *) — hierdurch die grössere oder geringere Zweckmässigkeit der Einrichtung dieser Anstalten von dem zufällig grösseren oder geringeren Maass von Einsicht und Sachkenntniss der Localbehörden abhängig. Gegen die hierdurch mögliche Nachtheile gewährt jedoch hinlänglichen Schutz und erforderlichen Falls Abhilfe, die

---

von der herzoglichen Regierung ausgegangen ist, welche beide, so wie es auch bei jener in Stuttgart der Fall ist, sich eine direktere Einwirkung auf dieselben vorbehalten haben. In die nehmliche Cathegorie können gewissermassen diejenigen in *Buxheim*, und in *Thann*, beide im Königr. Baiern, in so fern gerechnet werden, als sie von der *repée* Standes- und Grundherrschaft gegründet worden sind, und unter deren Garantie stehen. — Privat-Unternehmungen sind die Spar-Cassen in *Annaberg*, im Königr. Sachsen, in *Merklingen*, im Königr. Wirtemberg, und jene in *Dessau*, deren Verwaltung für eigene Rechnung, die Regierung unter spezieller Aufsicht der herzogl. Kammer, einem Unternehmer übertragen hat.

*) Beide Ausstellungen oder Rügen, in Hermann, a. a. O. S. 31.

Revision und Genehmigung der Statuten durch die vorgesetzten höheren Behörden welcher sie unterliegen, und bei welcher unzweckmässige Anordnungen und solche welche das Interesse der Theilnehmer oder das Bestehen der Anstalt gefährden könnten, einer Abänderung nicht leicht entgehen werden. Entgegengesetzt aber wird hierdurch der wichtige Vortheil gewonnen, dass die Anordnungen etc. den localen und den persönlichen Verhältnissen und Bedürfnissen derjenigen Classen deren Theilnahme vorzüglich wünschenswerth ist, entsprechender, und in dieser Beziehung sachgemässer ausgebildet werden können.

Nicht grösseres Gewicht mögte auf eine andere, nämlich auf *die* Rüge zu legen seyn, „dass die hierdurch veranlasste Mannichfaltigkeit der Verwaltungs-Normen, die Ober-Aufsicht erschwere, und eine Vergleichung der statistisch wichtigen Resultate der Spar-Cassen beinahe unmöglich mache.“ Die Wichtigkeit und der hohe Werth solcher Vergleichungen kann von Niemanden verkannt werden, der sich mit der Untersuchung der Ursachen des Pauperism, und mit jener der Mittel zu seiner Verminderung beschäftigt. Es ist vielmehr zu beklagen, dass die Verwaltungen dieser Anstalten, in der Regel auf ihre Ergebnisse in dieser Beziehung, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit verwenden, diese — und auch dieses nur bei einer kleinen Anzahl derselben — auf eine summarische Nachweise der verschiedenen Standes-Cathegorieen der Theilnehmer beschränken. Es kann jedoch kaum der Erwähnung bedürfen dass eine solche Vergleichung ganz andere Elemente als diejenigen bedingt. welche die postulirte Gleichförmigkeit der Verwaltungs-Normen darbieten kann. Bloss Beispielsweise werden aus der Anzahl von solchen die nachstehenden ausgehoben, nämlich: das Verhältniss der handarbeitenden, überhaupt derjenigen Volksclassen welche in Betreff der Sicherstellung ihrer Subsistenz auf ihren täglichen oder wöchentlichen Erwerb durch ihre Handarbeiten und Dienstleistungen angewiesen sind, zu der gesammten Volksmasse; jenes welches zwischen der Grösse dieses Erwerbs und den Preissen der nothwendigen Lebensmittel und ihren sonstigen Bedürfnissen besteht; die grössere oder geringere Leichtigkeit des Erwerbs durch den Einfluss des Verhaltens zwischen Angebot und Bedarf von Arbeit und Dienstleistung und der Anzahl solcher welche dergleichen suchen oder anbieten; die durch climatische Verhältnisse oder durch Sitte und Gewohnheit bedingte Ernäh-

rungsweise und das grössere oder kleinere Maass, und die Art von Subsistenzmittel welche sie erfordert, ohne so mancher anderer nicht minder erheblicher Momente zu gedenken, welche für den angedeuteten Zweck, und zur Gewinnung einer richtigen Ansicht von dem Einflusse welchen die Spar-Cassen auf die ökonomische Lage der bezeichneten Classen haben können, wesentlich sind.

Durch die postulirte Gleichförmigkeit können wohl gleichförmig gebildete Zahlen, aber auch weiter nichts als solche erhalten werden, die ohne wahrhaft statistischen Werth, jedenfalls ohne solchen für den angedeuteten Zweck sind. Es bezielt übrigens das Geäusserte keineswegs einen Ausschluss des Eingreifens der Staats-Regierung in die organische Einrichtung und Verwaltung der Spar-Cassen. Nur scheint die Natur dieser Anstalten zu bedingen, dass dasselbe sich innerhalb den Grenzen halte, welche sich aus den ihr zustehenden Rechte — beziehungsweise aus der correlativen Pflicht — der Oberaufsicht über alle öffentliche Anstalten ergeben, welches sich in Beziehung auf die hier in Rede stehenden darauf zu beschränken scheint, dass keine dergleichen ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten eröffnet werde, und auf ein sorgfältiges Ueberwachen der vollkommensten Befolgung der in denselben enthaltenen Anordnungen und Festsetzungen, insbesondere derjenigen welche sich auf Sicherstellung der Theilnehmer gegen mögliche Gefährdung, sowohl während der Dauer als für den Fall der Auflösung einer Anstalt, so wie überhaupt auf ihre getreue Verwaltung beziehen.

Als die wesentlicheren Punkte durch welche der Bestand und der mehr oder weniger blühende Erfolg einer Spar-Casse bedingt ist, mögten die nachstehenden zu betrachten seyn, nämlich:

1) *Niedrige Festsetzung des Betrags einer Einlage*, sodann dass zu ihrer Annahme wenigstens ein Tag in jeder Woche festgesetzt werde, und die Bildung von Succursalen oder die Anordnung von besondern Annahme-Bureau's in Orten wo eine grosse Anzahl von Einwohnern zusammengehäuft, oder ein grösserer Complex von Gemeinden zur Antheilnahme vereint ist; — um den handarbeitenden und dienenden Classen eine nahe Gelegenheit zur alsbaldigen nutzbringenden Anlegung ihrer kleinen Ersparnisse zu eröffnen, und sie gegen die Gefahr ihres möglichen Verlustes, und gegen den Reitz ihrer Vergeudung, oder jedenfalls nutzlosen

Verwendung zu schützen, verbunden mit einer angemessenen, mit Rücksicht auf die Grösse des unter gegebenen Umständen möglichen Erwerbs regulirten Festsetzung ihres in *einer einmaligen Einzahlung*, so wie ihres *überhaupt* zulässigen Betrags. — Das erstere um den bezeichneten Classen eine Gelegenheit zur sofortigen Nutzbarmachung auch grösserer Ersparnisse zu eröffnen, das letztere zur Abwehr des Missbrauchs dieser Anstalten durch die bemittelten Classen, es sey durch ihre Benutzung zu momentaner oder einstweiliger Unterbringung ihrer zufällig müssig liegenden Capitalien, oder wegen des Genusses höherer Zinsen.

2) Angemessene, so viel als thunlich, der landüblichen gemässe Verzinsung der eingelegten Gelder, und dass der Anfang des Genusses von Zinsen, der Einlegung in möglichst kurzer Frist folge, sodann Gestattung des Zuschlags der Zinsen zum Capital, jedoch ohne Zwang und ohne Beschränkung der Freiheit sie nach Verlangen erheben zu können.

3) Sicherstellung der Theilnehmer in Betreff *ihrer, in jedem beliebigen Zeitpunkte ungehinderten Verfügung* über die von ihnen deponirten Gelder;

4) Möglichst sichere, und zugleich angemessen rentirende Anlegung der Sparcassengelder;

5) Bildung eines angemessenen Reservefonds zur Deckung möglicher Verluste, und Verwendung der Ueberschüsse die hierzu nicht weiter erforderlich sind, auf eine für das Interesse der Theilnehmer förderliche Art;

6) endlich. Veröffentlichung der Ergebnisse der Verwaltung am Ende eines jeden Jahres, in einer Weise, welche den Theilnehmern das Mittel gibt, um sich von der Richtigkeit ihres individuellen Conto's überzeugen zu können.

An diese Grundlagen und Bedingungen schliesst sich sodann als ein ferneres nicht minder wichtiges Postulat, dass der Geschäftsverkehr der Theilnehmer mit der Anstalt, möglichst vereinfacht, durch Beseitigung aller nicht unbedingt nothwendigen Förmlichkeiten erleichtert, und so geordnet werde, dass er für sie mit dem möglich geringsten Zeitverlust verbunden ist.

Die in der zweiten Abtheilung folgende Nachweise der statutenmässigen Einrichtungen der grossen Mehrzahl dieser in Europa bestehenden Anstalten, zeigt die zum Theil grosse Verschiedenheit welche in Beziehung auf die Erfüllung dieser Postulate stattfindet. Eine Uebersicht der erheblicheren dieser Divergenzen dürfte, insbesondere wenn sie mit

den Ergebnissen der Theilnahme an den bezeichneten Spar-Cassen, überhaupt mit ihrem Erfolge zusammengehalten werden, nicht ohne mehrfaches Interesse seyn, wäre es auch nur in sofern als die Kenntniss dieses letzteren, bei der Gründung neuer, oder der Reconstituirung bereits bestehender Spar-Cassen als Leitfaden bei den zu treffenden Anordnungen dienen kann.

A. Festsetzungen in Betreff der Befugniss zur Theilnahme an den Spar-Cassen, und der Grösse der Einlagen in dieselben.

Die Statuten aller Spar-Cassen bezeichnen zwar die handarbeitenden und dienenden, überhaupt die unteren ärmeren Volksclassen als diejenigen für welche sie zunächst errichtet sind, jedoch nicht ohne dass mehrfache Abweichungen von dieser allgemeinen Bestimmung stattfänden. Bei mehreren derselben ist diese Befugniss zur Theilnahme auf bestimmte Cathegorieen dieser Classen beschränkt, z. B. bei jener in *Göttingen*, ausschliesslich „auf Professionisten und Dienstboten"; bei der *Diensten-Zins-Casse* in *Bern*, ausschliesslich auf diese letzteren. Bei andern hingegen ist dieselbe auch auf solche Individuen ausgedehnt, welche in Hinsicht auf ihre sonstigen Standes- oder Lebensverhältnisse, nicht in die bezeichneten Cathegorieen classirt werden können, wie z. B. Militärpersonen in den untersten Stufen, bei jenen in *Oldenburg*, in *Stuttgart*, in *Heppenheim* (hier für die Dauer ihrer Dienstzeit,) in *Trier*, auch auf Beamten, die auf einer untern Stufe und in einem geringen Gehalte, (von monatlich 12 Thlr.) stehen. Bei mehreren ist die Theilnahme „*allen* und *jeden* Personen verstattet, welche ihre ersparten Gelder sicher aufbewahrt und verzinset zu haben wünschen", z. B. bei jenen in *Frankfurt a. M.* und *Lübeck* und bei einigen andern; in *München* auf die Kinder *sämmtlicher* Einwohnerclassen. Bei andern endlich z. B. bei jenen in *Heppenheim*, *Stubersheim*, werden auch Einlagen von zum Theil nicht ganz unbeträchtlicher Grösse, aus dem Vermögen Minderjähriger, Geistesschwachen, oder an körperlichen Gebrechen leidenden Personen, dergleichen aus Concurs- und Debitmassen, und aus dem Vermögen Abwesender, zugelassen; sodann, dergleichen von Gemeinden-Cassen, (in *Genf*:) von Behörden, Corporationen und Stiftungen, (*bei der Ersparniss-Anstalt des Kaufmännischen Directoriums in St. Gallen*;) von Gemeinde-Wohlthätigkeits- und Kirchendiener-Stiftungen (z. B. in *Ravensburg*) von Local-Stiftungen, (in *Marktbreit*,)

und namentlich auch von geistlichen Stiftungen und Corporationen, z. B. bei verschiedenen Spar-Cassen in der Preussischen Provinz Westphalen. Es mögte jedoch eine Frage seyn, ob durch diese Erweiterungen der Befugniss zur Theilnahme und die Zulassung der Einlegung von den bezeichneten Pflegschaften, Corporationen und Gemeinden, die Spar-Cassen sich nicht allzusehr von ihrer Bestimmung entfernen, und in gewisser Hinsicht mehr den Karakter einer Leihbank annehmen, indem derartige Einlagen nicht sowohl in Ersparnissen welche durch Arbeit und Dienstleistungen erworben sind, sondern in Capitalien bestehen, die wohl mehr nur aus Bequemlichkeit der Verwalter, und wegen der Sicherheit über dieselben nach Convenienz in jedem beliebigen Zeitpunkte disponiren zu können, in diese Cassen deponirt werden. Aber auch hiervon abgesehen scheint ihre Zulassung noch aus einem andern, nämlich aus dem Grunde wenigstens nicht empfehlungswerth, weil, wo mit den Spar-Cassen nicht zugleich Leih-Cassen für die Bewohner der Umgegend verbunden sind. kleinen Landwirthen und sonstigen Gewerbtreibenden, die Gelegenheit sich in Fällen eines unvorhergesehenen Bedürfnisses, die benöthigten Capitalien ohne zu grosse Opfer verschaffen zu können erschwert wird, insbesondere wo die Statuten einer Anstalt die Anlegung der in derselben deponirten Gelder in Staats- oder städtischen Cassen vorschreiben. Höchstens mögte für die Zulassung von Armen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen wegen ihres der Bestimmung der Spar-Cassen analogen Zwecks, eine Ausnahme gerechtfertigt scheinen.

Die vorstehende Bezeichnung der Volks-Classen für welche diese letzteren vorzugsweise bestimmt sind, führt von selbst auf die Nothwendigkeit einer ihren Verhältnissen angemessenen Normirung der Grösse der Einlagen, — sowohl des geringsten als des grössten Betrages von solchen — welche so wie die Vorschriften in Betreff ihrer Einzahlung von nicht unerheblichen Einflusse, auf jene der Theilnahme an diesen Anstalten sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass für die erstere Grösse (für diejenige der Einlagen) die Vorschrift einer allgemein anwendbaren Norm nicht statthaft seyn kann, selbst nicht in Ländern in welchen mehrere sich nahe liegende Spar-Cassen vorhanden sind, weil, um zweck- und sachgemäss zu seyn, dieselbe mit Rücksicht auf die in jeder Localität oder Gegend mehr oder weniger verschiedene Er-

werbs-Verhältnisse und auf die Ernährungsweise der bezeichneten Classen, und mit solcher auf das durch beides bedingte Maass der ihnen möglichen Ersparnisse, und zugleich so regulirt werden muss, dass sie dem kleinsten, so wie ihrem möglichen grösseren Betrage, mit Gewährung gleicher Vortheile zugänglich sind. Bei einer grossen Anzahl von Spar-Cassen ist hierauf in sofern Rücksicht genommen, als bei denselben auch jede kleinste Einlage, zum Behuf ihrer Asservirung zugelassen wird, bis sie durch fernere Nachschüsse zum verzinslichen Betrag einer solchen angewachsen, und als für die *in einer einmaligen Einzahlung* zulässige Grösse einer solchen, ein Minimum und Maximum festgesetzt ist. Nachstehende Beispiele dürften jedoch ausser Zweifel setzen, dass bei Festsetzung dieser Grössen auf die vorerwähnten Verhältnisse nicht überall gehörig Rücksicht genommen ist, und dass bei vielen Anstalten insbesondere das Minimum einer Einlage zu hoch normirt scheint.

So z. B. beträgt dasselbe bei der ersten Oesterreich. Spar-Casse in *Wien*, deren Wirkungskreis sich über alle teutschen Provinzen des Kaiser-Staaats erstreckt, auf fl. 1. 15 kr. W. W., oder 25 kr. C. M. bis auf 100 fl. C. M. in einer einmaligen Einzahlung; bei der Wirtembergischen in *Stuttgart*, in welche Einlagen aus dem ganzen Königreiche einfliessen, 1 bis 100 fl., und steigt in den neben derselben bestehenden Cassen, von 6 kr. in *Hall*, (im Jagst Kr.) bis zu 10 fl. in *Spaichingen* (im Schwarzwald Kr.) und in *Blaubeuern*, und bis auf 25 fl. in *Ellwangen*, (im O. A. Leutkirch, beide im Donau Kr.) eine Festsetzung welche an und für sich, und mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse, unbedingt als zu hoch erachtet werden muss. In dem Grossherzogthume *Baden* ist dasselbe bei der in *Heidelberg* befindlichen Casse, auf 24 kr., bei jener in *Mannheim*, auf 1 fl., in *Carlsruhe* aber auf 10 fl., in allen bis 100 fl. in einer einmaligen Einzahlung, festgesetzt, welche grosse Differenz durch eine solche in den Erwerbs- und sonstigen Verhältnissen der handarbeitenden und dienenden Classen in diesen Drei Städten nicht als begründet, der Betrag in der letzteren Stadt, jedenfalls als zu hoch zu erachten seyn dürfte. In dem Grossherzogth. *Hessen* werden bei der Anstalt in *Darmstadt* Einlagen von jedem beliebigen kleinsten Betrage angenommen; in beinahe allen übrigen aber die in allen Theilen dieses Staates zerstreut sind, ist das Minimum einer Einlage bis auf 1 fl., und auch nicht höher in dem benachbarten *Frankfurt* normirt, woselbst sich

so vielfache Gelegenheit zu Erwerb, und hoher Lohn für Dienstboten stattfindet. In dem Königreiche *Baiern* steigt dasselbe, von jedem beliebigen kleinsten Betrage in *Aschaffenburg*, auf 15 kr. in *Ansbach*, und bei allen Cassen in dem Ober-Mainkr.; auf 30 kr. in *Augsburg*, auf 1 Gulden in *München*, *Nürnberg* und einigen andern grösseren Städten, im Vergleiche mit welchen Festsetzungen diejenige zu 3 Gulden in der kleinen Stadt *Wasserburg* (im Isar-Kreise) ausser Verhältniss zu hoch erscheint. — In dem Königreiche *Sachsen* steigt der kleinste Betrag einer Einlage von 4 Groschen in *Zittau* bis zu 8 Grosch. in *Dresden*, und der in einer einmaligen Einzahlung zulässige Betrag, von 5 Thlr. in der ersten, bis zu 30 Thlr. in der letzten Stadt. — In der Spar-Casse in der Hauptstadt des Königr. *Hannover*, und in einigen andern in demselben, beträgt der geringste Betrag einer Einlage 4 Grosch., in *Göttingen* hingegen, 1 Thlr., und die in einer Einzahlung zulässige Grösse einer solchen, 25 Thlr. in dem ersteren, und 50 Thlr. in dem letztern Orte. — In den Drei Städten *Hamburg*, *Bremen* und *Lübeck* ist dieses Minimum und die in einer Einzahlung zulässige Grösse einer Einlage in der ersteren, zu *repée* 8 Schill. und 30 Crt. Mrk., (= 21 kr. u. 21 Guld.) in der zweiten zu 30 kr., und zu 5 Mrk. Crt., (= 3½ Guld.) in der dritten festgesetzt. — Die geringste Einlage welche in einer der in der Preussischen Monarchie befindlichen Spar-Cassen zugelassen wird, besteht in 1 Silbergroschen (in *Angermünde* in den Reggs.-Bez. Potsdam, und in *Paderborn*, in jenem von Minden;) in *Berlin* ist ihr geringster Betrag auf 15 Sgr. normirt. Bei den Spar-Cassen in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, variirt dieses Minimum zwischen 5 u. 15 Silbergr. wogegen dasselbe bei mehreren diesseits dieses Stroms, namentlich bei solchen in der Rheinprovinz bis zu 1 Thlr. erhöht ist. — Bei denjenigen in der *Schweiz* endlich findet eine grössere Verschiedenheit statt, und steigt der Betrag desselben von 4 kr., (bei jener in *Trogen*) und 2 Batzen 5 Rapp. in Basel, bis zu 10 Schw. Frk. (= 6⅔ Guld.) in Aarau, Solothurn etc. — Ueberhaupt ergibt eine Vergleichung dieser Normirungen, dass dieselben bei den in den nördlicheren Gegenden befindlichen Spar-Cassen, im Allgemeinen niedriger als bei solchen in den südlicheren Gegenden sind. — Es bezweckt diese Zusammenstellung lediglich nur eine Nachweise der grossen Mannichfaltigkeit welche in der für die Förderung der Theilnahme wichtiger Normirung des geringsten Betrages einer Einlage

stattfindet. Eine Würdigung in wie fern diese verschiedenen Festsetzungen den an jedem der bezeichneten Orte bestehenden Erwerbs- und sonstigen Verhältnissen der handarbeitenden und dienenden Classen gemäss sind, würde eine Ausmittelung dieser letzteren erheischen., eine solche aber ausserhalb der Aufgabe des gegenwärtigen Werkes liegen.

Eine gleich grosse Mannichfaltigkeit gibt sich in den Festsetzungen des zulässigen Maximums kund. Als Mittel zur Abwehr eines möglichen Missbrauches der Spar-Cassen zu Zwecken welche ihnen fremd sind, und zur Verhüthung zu grosser Anhäufung von Geldeinflüssen deren sichere Unterbringung gegen angemessene Verzinsung oft schwierig ist, mögte eine Beschränkung desselben auf kleinere Summen, als im eigenen Interesse dieser Anstalten selbst geboten seyn. Zugleich ist eine solche unnachtheilig für jenes der Theilnehmer, welche zu einer anderweitigen nutzbaren Unterbringung ihres auf einige Hundert Gulden angewachsenen Guthabens, leicht Gelegenheit finden. Aus diesem doppelten Grunde dürfte wohl auch die bei mehreren derselben bestehende Vorschrift welche, sobald das Guthaben eines Theilnehmers bis zu einer bestimmten Grösse angewachsen ist, dessen Nachschüsse auf einen bestimmten kleinen Betrag beschränkt, oder dessen Zurückgabe verfügt, als gerechtfertigt zu erachten seyn.

Bei mehreren Spar-Cassen ist den Verwaltungsbehörden die Befugniss zur Verweigerung der Annahme und zur Zurückgabe von Einlagen vorbehalten, welche sie weder ihrem Zwecke, noch ihren sonstigen Verhältnissen angemessen halten. Bei andern ist die Zulassung solcher welche eine bestimmte Grösse *), bei jener in *Höxter* selbst solcher welche das statutenmässige Minimum (von 1 Thlr.) übersteigen, von dem jedesmaligen Ermessen der ersteren abhängig gemacht. Wenn auch eine solche Beschränkung wie diese letztere, nicht im Interesse von irgend einer Anstalt geboten seyn kann, so mögte dennoch die Befugniss zur Verfügung von solchen, vorausgesetzt dass sie die Grösse der Einlagen und Nachschüsse nicht auf einen Betrag vermindern, welcher die jedesmalige Nutzbarmachung von *wirklichen*, auch grösseren Ersparnissen, zu sehr erschwert, wohl eher auf Billigung Anspruch machen können, als eine

*) Z. B. in Augsburg, Luzern etc. eine solche von 300 Gulden; in Dresden und bei mehreren andern Spar-Cassen im Königr. Sachsen, 100 Thlr. in Minden, Soest etc. 50 Thlr.

Anordnung welche, wie z. B. bei der Spar-Casse in *Emerkingen* (im Königr. Wirtemberg) Personen welche Einlagen zu machen wünschen, zu einer vorläufigen Anzeige ihrer Absicht verpflichtet, wegen des nachtheiligen Einflusses welchen sie auf die Beharrlichkeit im Sinne für das Ersparen haben kann. Der nehmliche Nachtheil mögte auch mit der Vorschrift verbunden seyn „dass Einlagen nur vierteljährig gemacht, und jedesmal erst nach Ablauf von Drei oder Vier Monaten zurückgenommen werden können" besonders dieses letztere, weil sie die Freiheit der Theilnehmer über ihr Guthaben nach Bedarf oder Convenienz disponiren zu können, zu sehr beengt.

Die Umgehung der in Betreff des zulässigen Maximums von Einlagen bestehenden Festsetzung, ist nicht bei allen Anstalten in gleicher Art verpönt. In *Carlsruhe* z. B. und bei mehreren andern Anstalten, wird der Missbrauch des *Einlegens unter fremden Namen*, nur durch *Sistirung des Zinsengenusses* vom Tage von dessen Entdeckung an bestraft; bei jenen in *Stuttgart*, *Königsberg* etc. — bei dieser letzteren auch die Umgehung des Verbots durch Vertheilung der eingelegten Summe in mehrere Bücher unter fingirten Namen, — hat beides *sofortige Zurückzahlung des Guthabens, ohne Vergütung von Zinsen*, und nach Abzug derjenigen welche vor Entdeckung der unbefugten Handlung bereits bezahlt seyn mögten, zur Folge. Wieder bei andern, wie z. B. bei jener in *Genf*, ist diese Verpönung durch *Ausschluss* nicht blos des *Einlegers*, sondern auch *aller welche ihm den Gebrauch ihres Namens gestattet haben*, *von aller ferneren Theilnahme an der Anstalt* verschärft. In *Aachen* endlich muss jeder Theilnehmer welcher, es sey „dadurch dass er durch unter fingirten Namen gemachten Einlagen, oder durch solche bei mehreren Vereinsbehörden (Cassen) höhere als statutenmässige Zinsen zu erschleichen gesucht und erhalten hat", 10 pCt. von dem Theile des Guthabens von welchem wenn der Missbrauch nicht entdeckt worden wäre, der höhere Zins würde bezahlt worden seyn, als Strafe in die Vereins-Casse bezahlen.

Der *Geschäfts-Verkehr* der Theilnehmer an Spar-Cassen mit diesen, resumirt sich hauptsächlich auf nachstehende Drei Momente, nämlich: *a*) auf denjenigen bei der Einzahlung von Einlagen; sodann *b*) auf jenen aus Anlass ihrer Verzinsung, und *c*) endlich auf die bei der Wiederzurücknahme der ersteren zu beachtende Förmlichkeiten.

In Beziehung auf das erstere Moment ist die Darbietung einer den Theilnehmern *naheliegenden* und *öfter* offenstehenden Gelegenheit zur Deponirung ihrer kleinen Ersparnisse, nicht ohne erheblichen Einfluss auf die Vermehrung der Theilnahme an den Spar-Cassen, so wie überhaupt auf Förderung und Erreichung der durch sie bezielten Zwecke. Zum Behuf der Beförderung der ersteren sind von mehreren solchen Anstalten deren Wirkungskreis sich über eine Anzahl von Gemeinden erstreckt, in diesen besondern Hilfs-Cassen errichtet, oder besondere Agenten aufgestellt, und in Städten in welchen eine grosse Volksmasse zusammengehäuft ist, (wie z. B. in *Hamburg*) besondere Bezirksbureau's gebildet. Zur Genügung des andern Postulats, ist bei der grossen Mehrzahl von Spar-Cassen, ein Tag in jeder Woche zur Annahme von Einlagen bestimmt, und mit Ausnahme grosser Städte mit einer grossen Einwohnerzahl, dürfte es auch, in der Regel, an einem solchen genügen, und die Auswahl des Sonntags sich in mehrfacher Hinsicht als zweckmässig empfehlen. In den Statuten einer Anzahl der im Königreiche *Baiern* befindlichen Spar-Cassen, und auch bei einigen in der *Schweiz*, sind Vier Zieltage (theils bestimmte Heiligen — oder die ersten Tage der gewöhnlichen Calenderquartale) als Einlagetage festgesetzt. In der Wirklichkeit bezeichnen diese jedoch nur die Anfangstermine der Verzinsung, indem ausserdem noch an einem bestimmten Tage in jeder Woche Einlagen angenommen werden, für welche jedoch der Lauf der Zinsen erst von dem folgenden Zieltage an beginnt. In *München* ist, mit Ausnahme der Monate August und September, während welchen um die erforderliche Zeit für den Abschluss der Bücher zu gewinnen, die Casse geschlossen bleibt, dieselbe täglich (während 3 Vor- und 2 Nachmittags-Stunden) zur Annahme von Einlagen eröffnet**). Bei der Anstalt in *Augsburg* besteht die eigenthümliche Einrichtung,

*) Besondere Hilfscassen sind z. B. von den Anstalten, in *Lübben*, *Görlitz* und *Aachen* etc., besondere Agenten, z. B. von der ersten österreich. Spar-Casse in *Wien*, (Commanditen in den verschiedenen teutschen Gebietstheilen des Kaiserstaates), von jenen in *Stuttgart*, (Agenten in allen Oberamtsstädten etc., von der Spar-Casse in *Neuchatel*, besondere Einnehmer in jedem Kirchspiele) etc. errichtet, beziehungsweise angestellt.

**) Bei einer viermal grösseren Einwohnerzahl in *Wien* sind hierzu 3 Tage, und bei einer zehnmal grösseren in *Paris*, selbst nur 1 Tag hierzu bestimmt, und wie der Erfolg zeigt, auslangend.

dass zur Abwehr zu grossen Zudranges an dem wöchentlichen Cassatage, denjenigen welche Geschäfte bei ihr zu verhandeln haben, besondere Zulassungs-Karten eingehändigt, und nur diejenigen welche dergleichen besitzen, zugelassen werden. Es mag diese Anordnung allerdings den angedeuteten Zweck erfüllen. Im Interesse der Theilnehmer betrachtet, mögte jedoch, so scheint es, eine solche eines zweiten Geschäftstages in jeder Woche den Vorzug vor derselben verdienen.

Für die *Constatirung der Ansprüche* der Theilnehmer an die Spar-Cassen sind zwei Methoden in Anwendung, nämlich: *a*) *die Ausstellung* von losen *Scheinen*, und zwar, entweder: ein solcher für jede Einlage, wie z. B. in *Genf* woselbst die eigenthümliche Einrichtung besteht, dass in den Büchern der Casse *für jede Einlage*, und nicht für jeden Einleger ein besonderer Conto eröffnet wird, oder so, dass auf denjenigen über die erste Einzahlung, auch alle fernere Nachschüsse und Rückzahlungen zu: — und beziehungsweise abgeschrieben werden; sodann, *b*) die Ausfertigung von *Sparcasse-Büchern*. (Einlage, — Abrechnungsbücher etc.) Die erstere dieser beiden Methoden ist vorzüglich bei den in der Schweiz befindlichen Anstalten in Anwendung, die andere, mit nur wenig Ausnahmen, *) in Teutschland vorherrschend. Bei mehreren der ersteren haben diese Scheine nur den Werth von Interimsbescheinigungen, welche entweder am Ende eines jeden Jahres, oder sobald das Guthaben eines Theilnehmers eine bestimmte Grösse erreicht hat, gegen förmliche *Gutscheine*, (oder Obligationen) und bei mehreren Anstalten, auch diese wieder, entweder periodisch, oder bei fernerer Vergrösserung des Guthabens, gegen dergleichen neuen umgetauscht werden müssen. **) An und für sich und in so fern beide Methoden

---

*) Z. B. in *Lübeck*, *Göttingen*, *Stuttgart*, bei der Ersparungs-Anstalt in *Frankfurt*, *Halle a. d. S.* Ueber die eigenthümliche Einrichtung dieser Scheine bei dieser letztern, s. m. II. 226.

**) In *Neuchatel* z. B. müssen die Scheine sobald die Einlagen zu einem Betrage von 20 Schw. Frk. angewachsen sind, gegen einen *titre formel* umgetauscht werden. In *St. Gallen* wird sobald das Guthaben 1000 Gulden beträgt, dem Theilnehmer eine förmliche Schuldurkunde ausgefertigt, welche, bei dessen Vermehrung um fernere 1000 Guld., gegen eine neue über 2000 Guld. umgetauscht werden muss. In *Frauenfeld* (C. Thurgau) findet alle 3 Jahre die Ausfertigung eines neuen Obligo's (Schuldbriefs) statt; in *Genf*, sobald die Einlagen das zulässige Maximum erreicht haben.

zur Erfüllung ihres Hauptzwecks in gleichem Maasse geeignet sind, kann die Wahl zwischen beiden gleichgiltig scheinen. Jedoch aber mögte die letztere um desswillen als die vorzüglichere zu erachten seyn, weil, abgesehen davon dass solche einzelne Scheine leichter als Sparbücher verloren gehen können, dieselbe den Theilnehmern leichter eine vollständige Uebersicht ihrer jedesmaligen Verhältnisse mit der Casse darbieten.

Die Sparcasse-Bücher werden entweder *auf den Namen der Einleger*, oder *auf jeden Inhaber* lautend, ausgefertigt. Bei einer grossen Anzahl von Spar-Cassen, ist die eine oder andere Art von Ausfertigung, der Wahl der Einleger anheimgestellt; bei einer ebenfalls nicht kleinen Anzahl von solchen, die erstere statutenmässig, und selbst gesetzlich *) vorgeschrieben. Auch scheint dieselbe der Natur des Instituts — welches wesentlich der Cathegorie einer Depositen-Anstalt anheimfällt, — angemessener als eine auf den Inhaber lautende Ausfertigung, welche demselben mehr den Karakter einer Leihbank, und den Bescheinigungen jenen von umlaufsfähigen, geldwerthen Papiere leiht. Für die Geschäftbehandlung bei den Anstalten selbst, wird durch die Wahl dieser letzteren Form weder eine Vereinfachung noch sonstige Erleichterung gewonnen, indem bei der einen wie bei der andern, die gleichen Notizen über die Persönlichkeit der Theilnehmer in die Bücher der Anstalt eingetragen werden müssen. Eben so wenig ist für die Theilnehmer ein wesentlicher Vortheil mit derselben verbunden, sowohl wegen der in den Statuten von beinahe sämmtlichen Anstalten ausgesprochenen Unstatthaftigkeit einer Cession, Verpfändung oder sonstigen Veräusserung der Sparcassenbücher, welche ihre auf den Inhaber lautende Ausfertigung allerdings erleichtern könnte, als auch wegen der Leichtigkeit mit welcher sie, selbst in Fällen eines dringenden Bedarfs ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu seyn, über ihr Guthaben verfügen können. Ueberhaupt ist die verschiedene Form der Bescheinigung ohne reellen oder praktischen Werth bei solchen Anstalten, bei welchen wie z. B. bei jener in *Bremen* ausgesprochen ist: „dass der Eintrag des Namens nichts in der rechtlichen Natur des Einlagebuchs, welches als ein an den Inhaber zahlbares Schuld-

*) In dem Königr. *Preussen*, für alle Spar-Cassen welche seit dem J. 1836 gegründet worden sind, und ferner errichtet werden. M. s. H, S. 191.

document anzusehen seyn, ändern", oder wo, wie bei einer nicht kleinen Anzahl von solchen statutenmässig feststeht: „dass jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches, *selbst im Falle dass dieser eine andere als diejenige Person ist, deren Namen sich unter dergleichen Nummer in den Büchern der Casse eingetragen findet*, als rechtmässiger Besitzer betrachtet, und jede verlangte Zahlung an ihn geleistet wird, in so fern der wirkliche Eigenthümer, nicht den Vorbehalt in die Bücher hat eintragen lassen, dass dergleichen nur an ihn persönlich, oder an seinen gehörig legitimirten Bevollmächtigten geleistet werden sollen."

Bei mehreren Spar-Cassen muss für den gleichen Zweck und als Schutzmittel gegen Gelderhebungen durch unrechtmässige Inhaber, jeder Einleger seinen Namen, oder sein Handzeichen in das *Cassa-Buch*, (z. B. in *Genf**), *Lausanne*) etc.; bei andern, wie z. B. bei jener in *München*, in *sein Spar-Cassenbuch* eigenhändig einzeichnen, ohne dessen jedesmalige Vorlage weder eine Zins- noch Capitalzahlung geleistet werden darf. Bei einer nur kleinen Anzahl anderer, wie z. B. bei jener in *Halberstadt*, *Zittau* etc. ertheilen die Statuten den Cassebeamten die Befugniss, im Falle eines Zweifels in die Rechtmässigkeit des Besitzes eines Präsentanten, ihn zu deren Nachweise oder Rechtfertigung aufzufordern, und zur Suspendirung jeder Zahlung bis dahin dass sie erfolgt ist. Und wirklich scheint dieses auch die einfachste Art von Schutzmittel für den wirklichen Eigenthümer zu seyn, auf welches selbst die Statuten der grossen Mehrzahl von Anstalten in sofern hinweisen, als bei dem Verbote der Cession oder sonstigen Veräusserung der Sparcassebücher, auf jedem nicht besonders legitimirten Präsentanten eines solchen welches auf einen andern Namen als den seinigen lautet, der Verdacht eines unrechtmässigen Besitzes haftet.

Die Statuten sämmtlicher Anstalten machen für den Fall dass ein solches Buch seinem Eigenthümer abhanden kömmt, die Ausfertigung eines Duplicats von dessen vorgängiger

---

*) Lorsqu'il fait son premier depot, l'on a soin de le faire signer au talon du livre a souche, afin de le reconnaitre lors du remboursement. Hat ein solcher weil er des Schreibens unkundig ist, dieses nicht thun können, dann muss er sich bei der Empfangnahme von Zahlungen aus der Casse von Zwei glaubwürdigen Männern begleiten lassen, welche durch eine von ihnen unterschriebene Acte, die Identität seiner Person bezeugen.

Amortisation abhängig, und weichen nur in Betreff der Behörde durch welche, und des Zeitraums innerhalb welchem sie bewirkt wird, von einander ab. Dieser letztere steigt von Vier Wochen bis zu *einem vollen Jahr* (in *Lausanne*.) Eine zu lange Hinausschiebung der Ausfertigung eines Duplicats gefährdet den Eigenthümer dem sie die Fähigkeit über sein Guthaben verfügen zu können, auf eine längere Zeit entzieht, als der Zweck der Nichtigkeits-Erklärung erheischt. Es mögte dieser, so scheint es, wohl eher durch Festsetzung einer kurzen Frist erreicht werden, indem so lange als die Thatsache des Verlustes noch in frischer Erinnerung, und hierdurch die Aufmerksamkeit des Casse-Personals wacher ist, der unrechtmässige Inhaber eines solchen Buches, dessen Präsentation bei der Casse kaum, jedenfalls nicht so leicht wagen wird. Eine Frist von Vier bis Sechs Wochen scheint zugleich vollkommen zureichend, bei der nicht unwahrscheinlichen Voraussetzung, dass der unrechtmässige Inhaber in der Nähe des Orts in welchem sich die Casse befindet, lebt, mithin nicht ohne Kenntniss der öffentlichen Aufforderung zur Nachweise seiner etwaigen Ansprüche bleiben kann. Bei der Anstalt in *Hamburg* hat der Verlust eines Sparcassebuches, jenen des Rechtes des Einlegers auf die von ihm eingelegten Gelder zur Folge.*) Es concordirt zwar diese Festsetzung mit der Vorschrift welche die Contrabücher (Sparcassebücher) auf jeden Inhaber lautenden geldwerthen Papieren assimilirt; beim Hinblicke auf den Zweck und die Bestimmung der Spar-Cassen, mögte dieselbe jedoch schwerlich als gerechtfertigt erachtet werden können.

B. Verzinsung der eingelegten Gelder.

Die *Verzinsung* der in die Spar-Cassen eingelegten Gelder, bildet den zweiten wichtigen Gegenstand der Berührungen welche zwischen diesen Anstalten und den Theilnehmern an denselben stattfinden. Bei der bei weitem grossen Mehrzahl derselben hat der ursprünglich zugesicherte Zinsfuss, wegen seiner Ermässigung im allgemeinen Verkehre, um 1 bis 2 pCt. verringert werden müssen, ohne dass wie die

---

*) *Art. 4 der Statuten*: „Der Einleger — erhält keinen andern Beweis oder Empfangschein, als das Contrabuch, welches er sorgfältig bewahren muss, und *dessen Verlust* (oder Veräusserung) *den seines Rechtes auf das Eingelegte nach sich zieht.*"

gemachten Erfahrungen bekunden, diese Verringerung auf die Theilnahme an den Spar-Cassen dauernd nachtheilig eingewirkt hätte *). Und wirklich kann auch der Vortheil welcher den Theilnehmern aus einer um 1 oder 2 pCt. höheren Verzinsung erwachsen kann, gegenüber von jenem, welcher für sie in der Darbietung einer stets offenen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, und einer (durch die Zinses-Zinsen) aus sich selbst hervorgehenden Vermehrung ihrer auch noch so kleinen Ersparnissen beruhet, nicht in die Waagschale gelegt werden. Es schliesst dieses jedoch nicht das Postulat aus, dass der Zinsfuss welchen die Spar-Cassen vergüten, demjenigen, welcher im allgemeinen Verkehre stattfindet, möglichst genähert werde; sodann, dass die Differenz zwischen dem ersteren und demjenigen zu welchem sie ihre Fonds benutzen, nicht grösser sey, als zur Deckung des Verwaltungs-Aufwandes und zur Bildung eines angemessenen Reservefonds erforderlich ist. Dieses letztere Postulat ist in der Bestimmung dieses Instituts begründet, und im Hinblicke auf dasselbe, dürften manche Einrichtungen einer nicht kleinen Anzahl von Spar-Cassen, nicht gegen den Vorwurf einer nicht hinlänglichen Berücksichtigung der Interessen der Theilnehmer gerechtfertigt werden können. Trifft diese Rüge auch nicht unbedingt die bei mehreren Spar-Cassen bestehende *Abstufung der Verzinsung* nach Maassgabe der *persönlichen Qualität der Theilnehmer*, *mit* oder *ohne* gleichzeitige Rücksicht auf die *Grösse ihrer Einlagen*, oder auch ohne solche auf diese persönliche Eigenschaft, dagegen aber mit Rücksicht und nach Maassgabe *des verschiedenen Betrags ihres Guthabens* **)

*) Die Spar-Casse in *Paris* bietet ein auffallendes Beispiel von der Nullität des Einflusses dar, welchen die Verringerung des Zinsfusses auf die Theilnahme an diesen Anstalten übt. Ungeachtet seiner Herabsetzung von 5 auf 4 pCt. hat sich die Anzahl der Theilnehmer nicht nur nicht vermindert, sondern von 8160 solcher im Jahre 1832, in welchem noch die höhere Verzinsung bestand, auf 16,891 im folgenden Jahre in welchem die Verminderung bereits eingetreten war, und im Jahre 1834 auf 24,455 Individuen vermehrt, und in gleicher Art der Betrag der eingelegten Gelder v. 6,548,103 Frk. im ersten Jahre auf 24,039,258 Frk. im letzten vergrössert. Das nehmliche Ergebniss zeigt sich bei jenen in den teutschen und andern Staaten, und selbst bei der kleinen Anzahl von Spar-Cassen bei welche diese Maasregel eine Verminderung der Theilnahme zur Folge gehabt hat, ist ihr Einfluss nur vorübergehend gewesen.

**) Der Verfasser beschränkt sich auf eine blose Anzeige der bestehenden Einrichtung, und verweisst in Betreff der Anstalten bei welchen dieselbe in Anwendung ist, auf die unter Nr. II. folgende Darstellung S. 36, 43, 73, 195 u. 196, 221, 230, 240, 103, 110 u. 115

dieselbe das Interesse derjenigen Cathegorien von Einlegern für welche Spar-Cassen zunächst bestimmt sind, nicht unmittelbar gefährdet, so mögten in anderer Hinsicht diese und ähnliche Einrichtungen dennoch nicht gegen jeden Tadel gerechtfertigt werden können, jedenfalls keine Empfehlung verdienen. Spar-Cassen sind keine Anstalten die zur Aufnahme und Benutzung eines *bereits gesammelten* Vermögens bestimmt sind, sondern nur solche, welche bestimmten Cathegorien von Volksclassen das Mittel *zur allmähligen Sammlung eines solchen* darbieten sollen. Offenbar aber verwandeln Einrichtungen wie die erwähnten, die ersteren in Anstalten der erstern Art, — wenigstens ist dieses bis auf einen gewissen Grad der Fall. — Ausserdem mögte nicht ausser Acht zu lassen seyn, dass durch die statutenmässig mögliche Anhäufung grösserer Summen Geldes, zu deren sofortigen nutzbaren Unterbringung es öfter an Gelegenheit ermangeln kann, der Verwaltungs-Aufwand vergrössert, und den Anstalten die Möglichkeit erschwert wird, blosen Spareinlagen alle diejenigen Vortheile zufliessen zu lassen, welche sie denselben ausserdem würde gewähren können*).

Bei mehreren Spar-Cassen werden für grössere Guthaben höhere Zinsen als für solche von einem minderen Betrage vergütet**); bei andern ist eine jährlich neue Regulirung des Zinsfuses vorbehalten***); bei jener in *Minden* endlich ist statutenmässig der Zinsfus nur bis zu einem bestimmten Betrage des Guthabens bestimmt, und wird für grössere Beträge von der Verwaltungs-Commission besonders regulirt[1]).

Auch abgesehen von der Ungleichheit in dem Genusse der Vortheile der Spar-Cassen welche die erstere dieser Maassregeln zur Folge hat, mögte derselbe wegen des ungünstigen Eindruckes den sie unausweichlich auf die ärmeren Theilnehmer machen muss, und wegen des nachtheiligen Einflusses den die Missstimmung dieser letzteren auf ihre Beharrlichkeit im Sparen gewinnen kann, so wie

---

*) Ueberhaupt scheint diese Einrichtung nur bei einer Verbindung mit einer Leihcasse thunlich, so wie sie auch nur bei solchen stattfindet.

**) Namentlich bei mehreren im Königr. Baiern, bei jenen z. B. in *Augsburg*, *Dillingen*, *Ansbach* etc.

***) Z. B. bei jener in *Heppenheim* etc.

[1]) Nur bis zu einem Betrage von 50 Thlr. (3½ pCt.) Es ist nicht ausgedrückt, ob diese besondere Regulirung jedesmal für einen bestimmten Zeitraum, oder in jedem einzelnen Falle stattfindet.

überhaupt keine Billigung verdienen, und wohl eher eine grade entgegengesetzte Einrichtung, nämlich eine höhere Verzinsung der kleineren Einlagen empfehlungswerth erscheinen. Es mögte eine solche höhere Verzinsung kleinerer Beträge von Guthaben, bei solchen Anstalten, bei welchen die Einlagen erst von einem späteren Zeitpunkte an, oder nachdem sie zu einem bestimmten grösseren Betrage angewachsen sind, in Verzinsung treten, selbst als eine Pflicht betrachtet werden können, indem sich in derselben ein Mittel zur Entschädigung der Theilnehmer für die ihnen (für Zwecke die ihnen fremd sind) auferlegten Entbehrungen darbietet. Eben so wenig mögte eine jährlich neue Regulirung des Zinsfuses, oder auch nur der Vorbehalt der Befugniss zu einer solchen hinlänglich motivirt seyn, weil, insofern die Absicht seiner möglichsten Annäherung an denjenigen der im allgemeinen Verkehre stattfindet, als Grund geltend gemacht werden wollte, demselben die Thatsache, dass dauernde Variationen in diesem, jedesmal nur nach längeren Intervallen eintreten, entgegentreten würde. Der letzteren Maassregel aber mögte entgegengehalten werden können, dass sie, nicht ohne mögliche Gefährdung der Interessen der Theilnehmer, der Willkür der Verwaltungsbehörden einen zu grossen Spielraum öffnet. Ueberhaupt sollte Alles was auf den Genuss der Vortheile Bezug hat, welche die Theilnehmer von ihrer Theilnahme an einer Spar-Casse anzusprechen und zu erwarten haben, mit möglichster Bestimmtheit regulirt, und Alles was irgend eine Art nicht hinlänglich motivirter Willkür begünstigen kann, mit Sorgfalt beseitigt werden. Beides ist von entscheidendem Einflusse auf die Beförderung und dauernde Erhaltung des Zutrauens der Theilnehmer, und durch dieses auf die Förderung der Zwecke des Instituts.

Der Betrag der Einlagen von welchem an deren Verzinsung beginnt, so wie überhaupt der Anfang und das Ende derselben, die Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Zinsen, diejenigen endlich in Betreff ihres Zuschlages zum Capitale, sind ausser der Festsetzung des Zinsfuses, die wesentlicheren Punkte welche in Betreff des Zinsengenusses der Theilnehmer besondere Beachtung verdienen.

Eine Vergleichung der Statuten bekundet die grosse Verschiedenheit in den dessfallsigen Festsetzungen, insbesondere in jenen in Betreff des ersten Punktes, und zugleich,

dass bei ihrer Regulirung das Interesse der Theilnehmer nicht allenthalben in gleichem Maasse berücksichtigt ist.

Nur bei einer kleinen Anzahl von Spar-Cassen werden auch kleine Einlagen unter *Einem Gulden* (in den nördlicheren Gegenden, unter *Einem Thaler*) verzinset*). Bei der Mehrzahl derselben bilden diese beiden Beträge das verzinsliche Minimum,**) welches jedoch bei manchen derselben, nicht unbeträchtlich höher normirt ist***).

Bei der bei weitem grossen Mehrzahl derselben, beginnt der Lauf der Verzinsung von dem 1. Tage des auf die bewirkte Einlegung *folgenden Monats*. und endigt mit dem letzten Tage desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht. Es kann diese Festsetzung gewissermaassen als Regel betrachtet werden, von welcher freilich nicht unbedeutende, für die Theilnehmer nachtheilige Abweichungen, stattfinden, zufolge welcher der Anfangspunkt auf den 1. Tag des *zweiten Monats*, auf jenen des *folgenden Quartals* oder *Trimesters* festgesetzt, bei jener in *Baden* selbst auf den ersten Tag des auf die Einlegung folgenden *siebenten Monats* hinausgeschoben ist[1]). Bei mehreren Anstalten in der Schweiz bestehen für den Anfang des Laufes der Zinsen, nur zwey halbjährige Termine, und treten Einlagen welche in der ersten Hälfte eines Jahres bewirkt worden sind, erst

---

*) Z. B. in *Ansbach*, *Baireuth*, bei der Ersparungs-Anstalt in *Frankfurt* etc. von 30 Kreuzer an.

**) Von 1 Gulden an, bei mehreren in den Königreichen *Baiern* und *Wirtemberg*, im Grossherzogthum *Hessen*; und von 1 Thlr. an, bei der grossen Mehrzahl jener in der Preussischen Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz; in dem Königreiche *Sachsen*, den sächsischen Herzogthümern, und in mehreren im Königr. *Hannover*. —

***) Auf 5 Guld., z. B. bei mehreren Sp.C. in den Grossherz. *Baden* und *Hessen*, sodann in *Meiningen*, *Coburg* etc.; auf 10 Guld., z. B. in *Hall* im Königr. *Wirtemberg* etc.; bei mehreren dergleichen in der *Schweitz*; bei jener in *Neuchatel*, auf 20 Schw. Frk., (= 13⅓ Guld.).

[1]) Z. B. in *München*, *Freiburg*, *Meiningen*. (in dem letzteren Orte, vom 1. Tage des nachfolgenden Calenderquartals). In *Hamburg* vom 1ten Tage desjenigen Quartals, welches auf die Completirung der asservirten kleinen Einlagen zu einem Betrage von 3 Mrk. Crt. folgt. — In dem Königr. *Baiern*, in *München* und bei allen, bei welchen für die Annahme von Einlagen Zieltage bestehen, (theils bezeichnete Heiligen Tage, theils der erste Tag der Calenderquartale), in der Regel erst vom folgenden Zieltage an, und nur Ausnahmsweise bei einigen Sp. C. für Einlagen welchen innerhalb der auf einen Zieltag folgenden 8 Tagen gemacht sind, sogleich von diesem an. Dieses letztere auch in *Darmstadt*, *Mainz*, *Giessen*.

vom 1. Julius des nehmlichen Jahres, und die in der zweyten Hälfte des Jahres eingezahlten, erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Verzinsung *) Bei der Ersparungs-Anstalt in *Frankfurt* a. M. endlich treten alle im Laufe eines Jahres eingelegten Beträge, erst vom Anfange des folgenden Jahres an, in Zinsengenuss.

Eine zu weite Hinausschiebung des Anfangstermins des Zinsen-Genusses, gefährdet das Interesse der Theilnehmer, welches durch seine ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Einzahlung der Einlagen bewirkte Festsetzung, in anderer Hinsicht verlezt wird. Bei einer solchen nämlich, dass alle Einlagen welche im Laufe eines Quartals gemacht werden, erst mit dem Anfange des folgenden in Verzinsung treten, verliert ein Theilnehmer welcher seine Ersparnisse in den ersten Tagen eines solchen gemacht hat, den Genuss von beinahe vierteljährigen Zinsen, in welchen ein anderer der die seinigen in den letzten Tagen des nehmlichen Quartals eingelegt hat, sogleich eintritt.

Ein sofortiger Eintritt einer jeden auch noch so kleinen Einlage in Verzinsung mögte, obgleich wünschenswerth, wegen zu grosser Verweitläufigung und Complicirung des Rechnungswesens, und auch aus dem Grunde nicht wohl thunlich seyn, weil in der zinsbaren Benutzung der eingelegten Gelder in dem Zeitraume zwischen dem Zeitpunkte ihrer Deponirung und jenem des Anfanges ihres Laufes für Rechnung der Einleger, so wie in der Differenz zwischen den Zinsen welche die Anstalten für die ersteren vergüten, und welche sie von denselben beziehen, für sie die Mittel zur Sammlung eines Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten, und zu solcher eines Reservefonds beruhen. Es bedingt jedoch sowohl das Interesse der Theilnehmer, als auch der Zweck und die Bestimmung des Instituts, dass der Betrag der Einlagen von welchem an ihre Verzinsung beginnt, möglichst niedrig normirt, und dass ihr Anfang dem Zeitpunkte ihrer Bewirkung thunlichst nahe gerückt werde; sodann, dass die Differenz zwischen den Zinsen, welche die Spar-Cassen von den eingelegten Geldern geniessen, und welche sie für dieselben vergüten, den eben erwähnten Bedarf nicht übersteigen; endlich, dass zur Beseitigung aller Ungleichheiten in dem Genusse der Theilnehmer, für den Eintritt aller Ein-

*) Z. B. bei der bürgerl. Spar-Casse in *Bern;* bei jenen in *Biel, Aarau, Zürich, Neuchatel* etc.

lagen in Verzinsung, ein *durchaus gleicher* Termin festgesetzt werde. — Bei der Spar-Casse in *Paris* ist dieser letztere, zugleich jener ihres Aufhörens bei der Zurücknahme von eingelegten Geldern, gesetzlich auf 14 Tage, und zugleich festgesetzt, dass bei allen Sp. C. im Königreiche der Verlust, welcher hierdurch und durch die Differenz zwischen den Activ-n. Passivzinsen für die Theilnehmer erwachsen kann, in keinem Falle ½ pCt. übersteigen darf. Dieses Verhältniss dürfte, insbesondere bei Anstalten, bei welchen (wie bei der grossen Mehrzahl derselben in Teutschland) das Verwaltungs-Personal unentgeldlich fungirt, mehr als zureichend seyn.

Als in einem hohen Grade drückend, muss die bei mehreren Spar-Cassen bestehende Anordnung betrachtet werden, zufolge welcher für Einlagen, welche vor einem bestimmten Zeitpunkte, oder ehe sie eine vorgeschriebene Grösse erreicht haben, zurückgenommen werden, keine Vergütung von Zinsen stattfindet*). Nicht ohne Grund dringt sich die Frage auf, wesshalb ein Theilnehmer, welcher, es sey durch unverschuldetes Unglück dazu gedrängt, oder auch durch die Aussicht auf eine vortheilhaftere Benutzung seiner Ersparnisse veranlasst, diese z. B. vor Ablauf eines Jahres zurücknimmt, durch den Verlust ihrer Verzinsung bestraft werden soll, während er nichts verliert, wenn ihn die nehmliche Ursache, vielleicht nur um wenige Tage später, zu der nehmlichen Handlung veranlasst. Sollte, wie zur Rechtfertigung dieser Anordnung wohl geschehen ist, der Wunsch oder die Absicht durch sie dem raschen, leichtsinnigen Verbrauche der deponirten Ersparnisse entgegen zu wirken, geltend gemacht werden wollen, dann mögte, — abgesehen von der Frage: ob und in wiefern die Befugniss zu einer solchen Bevormundung der Theilnehmer in der Verfügung über ihr Eigenthum, aus dem Wesen und den Zwecken des Instituts der Sparcassen abgeleitet werden kann, — einem

*) Es findet diese Maassregel vorzüglich bei mehreren Spar-Cassen im Königreiche *Baiern* statt. So z. B. werden bei jenen in *München*, *Nürnberg*, *Ansbach* und andern, für Einlagen welche währand dem *ersten* Jahre zurückgenommen werden, *überhaupt*, und für solche bei welchen dieses im *Laufe eines Zinsjahres* der Fall ist, *für dieses*, keine Zinsen vergütet. In *Heppenheim* (Grossherz. Hessen) tritt diese Entbehrung bei Einlagen v. 100 Guld. ein, welche vor Ablauf von Drei, von dem Tage ihres Eintrittes in Verzinsung begonnenen Monaten, zurückgezogen worden sind, in *Ravensburg* (Königr. Wirtemberg) bei Capitalien über 500 Guld., welche in dem ersten Vierteljahr nach ihrer Einzahlung wieder aufgekündigt werden etc.

solchen Versuche die Erfahrung als Thatsache gegenübertreten, dass sobald einmal der Sinn fürs Sparen und für das Aufsammlen gemachter Ersparnisse in den handarbeitenden und dienenden Volksclassen wach geworden ist, dieser anstatt zu erschlaffen sich mit der fortschreitenden Vermehrung der Ersparnisse, wohl eher mehr und mehr befestigt.

Die Normirung des Fälligkeits- beziehungsweise des Erhebungs-Termines der Zinsen, ob diese nämlich viertel- oder halbjährig, oder nur am Ende des Rechnungsjahres erhoben werden können, ist an und für sich gleichgiltig, und nur bei Anstalten bei welchen ihr Zuschlag zum Capitale unbedingt vorgeschrieben ist, wegen seines Einflusses auf den früheren oder späteren Genuss von Zinses-Zinsen nicht ohne Interesse für die Theilnehmer. In so fern der Zuschlag der Zinsen eine raschere Vergrösserung des Guthabens bezweckt, und zwar ohne dass sie mit directen Opfer von Seiten ihrer Eigenthümer verbunden wäre, mögte die Festsetzung vierteljähriger Fälligkeits- und Erhebungs-Termine, als diejenige, welche die Erreichung dieses Zweckes am meisten begünstigt, und desshalb als die empfehlungswerthere zu erachten seyn.

In den Festsetzungen in Betreff des Zuschlags der Zinsen findet eine grosse Mannigfaltigkeit statt. Bei einer grossen Anzahl von Spar-Cassen ist die Entscheidung zwischen demselben oder der Erhebung der fällig gewordenen Zinsen, der Willkür der Theilnehmer überlassen. Bei andern ist der erstere, entweder in Ansehung *aller Zinsen*, oder solcher von Guthaben die zu *einer bestimmten Grösse* angewachsen sind, statutenmässig vorgeschrieben, während entgegengesetzt bei einer Anzahl anderer, ein solcher überhaupt nicht, oder nur in Ansehung der Zinsen von solchen Einlagen stattfindet, die während einem bestimmten Zeitraume in der Casse deponirt geblieben sind. Bei einigen Anstalten ist der Zuschlag nur in sofern und in soweit zulässig, als die Annahme weiterer Capitalien (Einlagen) von einem Theilnehmer statthaft ist*); bei andern ist dessen Zulässigkeit durch eine mehrjährige Nichterhebung der Zinsen bedingt**), wogegen entgegengesetzt bei andern der Zuschlag

*) Z. B. Bei jener in *Ravensburg*.

**) Dieses jedoch mit verschiedenen Variationen. Bei der Wirtemberg. Spar-Casse in *Stuttgart* werden z. B. die Zinsen wenn sie während Drei Jahren unerhoben bleiben, von dem Zeitpunkte an wo ihr Betrag einen oder

von dem Zeitpunkte an sistirt wird, wo das Guthaben eines Theilnehmers mit Einschluss der bereits zugeschlagenen Zinsen, eine bestimmte Grösse erreicht hat. Eine gleiche Verschiedenheit der Festsetzungen findet endlich statt, sowohl in Betreff des Zeitpunktes als auch des Betrages von Zinsen, von welchem an derselbe bewirkt werden kann*).

In Beziehung auf den Geschäfts-Verkehr der Theilnehmer mit der Verwaltung der Spar-Cassen in Betreff der Verzinsung verpflichten die Statuten einer nicht kleinen Anzahl von solchen, die ersteren zu einer vorläufigen Anzeige ihres Entschlusses, ob sie die verfallenden Zinsen erheben wollen, oder deren Zuschlag wünschen, mehrere selbst unter Androhung eines Präjudizes für den Fall ihrer Unterlassung).**

---

mehre Gulden erreicht, dem Capitale zugerechnet, jedoch mit Ausnahme solcher Einlagen, welche gleich Anfangs oder im Laufe des Jahres eine Summe von 100 Guld. übersteigen, für welche wenn sie auch länger als Drei Jahre in der Casse stehen bleiben, keine Zinses-Zinsen vergütet werden. — Bei der Cant. Spar-Casse in *Aarau* findet ein Zuschlag erst statt, wenn Zwei Jahreszinsen verfallen sind; bei jener in *Vevey* können die in den beiden ersten Jahren nicht erhobenen Zinsen, in einer unzertrennten Summe, und sodann jene der folgenden Jahre, an jedem der Vier Verfalltage dem Capitale zugeschlagen werden. — In *Ansbach* wird der Zuschlag auf Verlangen, zwar am Ende eines jeden Jahres bewirkt, sie treten jedoch erst dann in Verzinsung, wenn das Capital wenigstens schon Drei Jahre lang in der Casse stehen geblieben war.

*) In Absicht auf das erstere, findet derselbe bei der Mehrzahl der Anstalten, am Schlusse des Rechnungs- oder Calender-Jahres; bei andern, z. B. bei jener in *Wien*, bei mehreren in den Königr. *Preussen* und *Sachsen* halbjährig; in *Stubersheim* (im Königr. Wirtemberg) monatlich statt. In Ansehung des letzteren ist die Grösse des Zinsenbetrages von welchem an derselbe beginnt, bei der Mehrheit der Spar-Cassen in dem Königr. *Preussen* und bei mehreren im K. *Hannover* auf 1 Thlr.; bei solchen im südwestlichen Teutschland, auf 1 Guld., im K. *Sachsen* auf 12 Groschen festgesetzt; in *Baireuth* auf 30 Kreutzer, so, dass wenn z. B. die am Ende des Jahres fälligen Zinsen 40 Kreutzer betragen, von diesen nur 30 dem Guthaben zugeschlagen, und 10 Kreutzer als Zinsen-Ueberschuss in die Rechnung des folgenden Jahrs übertragen werden.

**) In *Genf* z. B. zu einer solchen innerhalb 14 Tagen, in *Bern* etc. und auch bei mehreren Anstalten in Teutschland, von 4 Wochen vor dem Verfalltage. — Dergleichen Präjudizien finden z. B. in *München* statt, wo Zinsen welche nicht bis zum 16. August erhoben worden sind, auch gegen den Willen des Eigenthümers dem Capitale zugeschlagen werden. In *Moosburg* bleiben dieselben unverzinset in der Casse liegen, und werden nur auf ausdrückliches Verlangen, als neue Einlagen behandelt. In *Lindau* wo die Zinsen zwischen dem 20. u. 24. Julius in j. J. ausbezahlt werden, können dieselben bei Ver-

In so fern die Verwaltung den Betrag der Zinsen, mithin die Summe welche zu ihrer Bezahlung erforderlich ist, vollständig übersehen kann, mithin, selbst im Fall, dass die Casse nicht mit einem zureichenden eisernen Bestande dotirt seyn sollte, der zur Beischaffung der benöthigten Geldmittel erforderlichen Zeit nicht ermangelt, mögte eine Verpflichtung zu einer solchen vorläufigen Anzeige nicht als hinlänglich motivirt oder begründet erachtet werden können. Am wenigsten mögte der etwaige Verlust, welcher durch die zinslose Aufbewahrung eines solchen Casse-Vorrathes entsteht, als ein solches Motiv geltend gemacht werden können. Es bildet dieser einen Theil des Verwaltungsaufwandes, zu dessen Deckung die Mittel auf Kosten der Theilnehmer beschafft werden, und welche daher schon aus diesem Grunde einer Verpflichtung wie die erwähnte, die unter eintretenden Umständen zu einer für sie nachtheiligen Belästigung werden kann, enthoben bleiben sollten. Es sind Umstände denkbar welche den Theilnehmern die Fassung eines Entschlusses, vielleicht erst in den letzten Tagen vor dem Verfalltage gestatten. Aus diesem Grunde sollte, wo eine solche vorläufige Anzeige als unerlässlich erachtet wird, der Zeitpunkt zu ihrer Abgabe dem ersteren möglichst nahe gerückt, und nicht über höchstens Acht Tage ausgedehnt werden.

Bei einer noch grösseren Anzahl von Spar-Cassen besteht die Verpflichtung der Theilnehmer zu einer mehrtägigen Zurücklassung oder Deponirung ihrer Einlagebücher in den Bureau's der Anstalten, — entweder bei jeder neuen Einzahlung, oder jedem Zurückempfange eines Theils der eingelegten Gelder, oder am Ende des Rechnungsjahres, oder auch auf besonderes Erfordern der Casse und Buchhalterei — zum Behuf ihrer Richtigstellung und Concordirung mit den Büchern der Anstalt. Diese Anordnung erscheint insbesondere bei grösseren Anstalten, bei welchen sich an jedem Casse- oder Geschäftstage mehrere Hunderte, bei manchen mehr als Tausend Theilnehmer zusammendrängen, als Mittel zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungswesen unerlässlich. Durch den Gegenschein, oder die Contre-Marque welche den Theilnehmer bei der Abgabe der Bücher, eingehändigt wird, sind dieselben gegen jede Beeinträchtigung

---

säumung dieses Termins, erst am letzten Donnerstage im September, und wenn auch dieser Termin versänmt wird, *erst am Ende des Rechnungsjahres* erhoben werden.

ihres Eigenthums sicher gestellt, und ohne dass ihr Interesse in irgend einer andern Hinsicht gefährdet würde, wird dieses durch den für die handarbeitenden Classen nicht unwichtigen Zeitgewinn, welcher für sie aus dieser Anordnung erwächst, vielmehr gefördert. *)

C. Sicherstellung der Theilnehmer in Betreff ihrer unbehinderten Verfügung über die von ihnen deponirten Gelder.

Als ein drittes Postulat, durch dessen genügende Berücksichtigung der mehr oder weniger blühende Zustand und Fortgang einer jeden Spar-Casse bedingt wird, ist vorstehend, „die Sicherstellung der Theilnehmer in Betreff der unbehinderten Verfügung über die von ihnen deponirten Ersparnisse," bezeichnet worden. Es ist dieses Postulat in dem

---

*) Anderer Ansicht ist Herr Hermann a. a. O. S. 32. Derselbe äussert: „Was zur Befestigung des Zutrauens gehört, sollte pünktlich geschehen; man muss es daher tadeln, wenn irgendwo die Einlagebücher nicht sogleich beim Empfange quittirt zurückgegeben, sondern einige Tage auf dem Bureau behalten werden, bis die Beamten Musse finden sie zu unterschreiben." — Von blossen Bequemlichkeit der Beamten kann wohl nicht die Rede seyn, sondern nur von dem was in einer gegebenen Zeit geleistet werden kann, mithin praktisch ausführbar, oder aber es nicht ist. — Gewichtiger mögte in Betreff der Zweckmässigkeit und der Vortheile dieser Anordnung nachstehendes Zeugniss der Verwaltung der in mehrfacher Hinsicht, insbesondere auch in Ansehung der Geschäftsbehandlung und ihres Rechnungswesens ausgezeichneten Pariser Spar-Casse seyn. „Aujourd'hui par une nouvelle mesure de la direction, chaque dimanche et chaque Vendredi, tous les livrets présentés a la Caisse sont gardés dans les bureaux jusqu'a la fin de la semaine, et échangés contre de simples bulletins de dépôt, portant le timbre de la Caisse, de sorte que les employés, ayant a la fois sous les yeux tout les livrets qui donnent lieu aux diverses operations de la Semaine, et qui sont le titre le plus authentique de l'exactitude des sommes recues ou remboursées, le moyen de controle est facile et sur, et que l'erreur la plus compliquée doit nécessairement etre decouverte dans cet intervalle de huit jours, et qu'enfin on a la certitude d'obtenir une balance exacte des comptes, au 31. Decembre de chaque année."

„Ce nouveau mode d'operer, favorable aux deposans, qui ne sont plus obligés d'attendre chaque jour de depot le retour de leurs livrets pendant des heures entiéres, avantageux pour la lucidité et l'exactitude des comptes courans et de leur rapport avec la comptabilité générale, a encore pour l'administration de la Caisse l'avantage de l'economie du Salaire des employes auxiliaires qui deviennent inutiles, le nombre des commis ordinaires pouvant suffire au travail qui se repand dans toute la Semaine."

Compte rendu des operations de la Caisse (d'Epargne a Paris) au 31. Decembre 1825. p. 4.

Wesen und den Zwecken des Instituts begründet, indem in dieser Sicherheit die grösste Aufmunterung zur Beharrlichkeit im Sparen, — beziehungsweise eine Bürgschaft für die festere Begründung des von der Theilnahme an dem Institute gehofften wohlthätigen Einflusses auf die Veredelung ihres moralischen Karakters, beruhet.

Die Durchsicht der Statuten der bestehenden Sparcassen, insbesondere derjenigen in Teutschland und in der Schweiz, zeigt indessen, dass, mit gänzlicher Verkennung dieser Zwecke des Instituts, das Verfügungsrecht der Theilnehmer über die von ihnen deponirten Ersparnisse, durch die Vorschrift *länger* Kündigungsfristen, und durch andere Anordnungen in einem Maasse beengt ist, welches deren Benützung zur Befriedigung unvorhergesehener Bedürfnisse unmöglich macht. *) Nur bei einer kleinen Anzahl von solchen, kann *jede beliebige* Summe ohne vorgängige Kündigung zurückempfangen werden; bei mehreren ist dem Interesse der Theilnehmer, durch eine höhere Normirung der *ohne* vorgängige Kündigung rückzahlbaren Beträge prospicirt. **)

Gestattet auch die bei einer grossen Anzahl von Spar-Cassen statutenmässig vorgeschriebene hypothecarische Anlegung der in dieselben deponirten Gelder nicht die sofortige Rückzahlung grösserer Summen, so muss es dennoch als ein Mangel in der Einrichtung ihrer Geldwirthschaft be-

---

*) Der Verf. muss, zur Vermeidung zur grosser Weitläufigkeit, in Betreff der Daten zur Begründung dieses Tadels, auf die in der nachfolgenden Darstellung etc. enthaltene Nachweise der in Ansehung der Kündigungsfristen, und der in Betreff der Zurückzahlung der eingelegten Gelder bestehenden Vorschriften verweisen. Es kann wohl kaum mehr als der blossen Erwähnung bedürfen, dass die Vorschrift einer vorgängigen *ein*- oder *mehrmonatlichen*, und noch weniger jene einer *halbjährigen* Kündigung, und die Abhängigkeit der Rückzahlung von einer solchen, mit den obstehend angedeuteten Zwecken der Spar-Cassen, nicht vereinbar seyn kann. Bei mehreren derselben, namentlich bei solchen im Königr. Baiern, bei welchen die Zurückforderung und Zurückzahlung, in der Regel, nur an 4 Zieltagen stattfinden kann, ist Ausnahmsweise, in Fällen eines nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses, alsbaldige Zahlung zugesichert. Es mögte dieses jedoch, weil es zu leicht in persönliche Begünstigung ausarten kann, nicht zu empfehlen seyn.

**) Das erstere z. B. in *Berlin* und bei mehreren andern Spar-Cassen in der Preuss. Monarchie, sodann bei einigen in dem Grossherz. Baden; bei jener in *Oldenburg*. — Das letztere, z. B. in *Soest*, von 100 Thlr., in *Heidelberg*, von 100 Guld. auf Erfordern, sofort; *Erfurt*, wo bis 100 Thlr., an jedem Geschäftstage (deren in jeder Woche Zwei sind), erhoben werden kann.

trachtet werden, wenn nicht ein Theil der eingehenden Gelder auf eine solche Art angelegt wird, welche der Verwaltung einer Anstalt, die sofortige Verfügung über dieselben möglich macht. Spar-Cassen welche bereits mehrere Jahre bestanden haben, können das Maass für die Schätzung des wahrscheinlichen Bedarfs, und jenes für die Grösse der auf solche Art zu placirenden Summe in der Erfahrung finden. Bei einigen ist auf die Bereithaltung eines stets disponiblen (zinstragenden) Vorraths Rücksicht genommen; *) solche bei welchen es nicht geschehen ist, mögten nicht immer gegen den Vorwurf, dass sie das Interesse der Theilnehmer, dem pecuniären Vortheile der Casse *als solcher* unterordnen, gerechtfertigt werden können.

D. Möglichst sichere, und zugleich angemessen rentirende Anlegung der in die Spar-Cassen deponirten Gelder.

Eine nicht ganz kleinen Anzahl von Spar-Cassen, insbesondere solcher in Teutschland, ist mit Leih- oder Pfandhäusern, (Lombards) an welche die eingelegten Gelder als Betriebsfonds abgegeben werden müssen, in Verbindung gesetzt, mehrere selbst in einer Weise, dass sie bloss als ein Anexum dieser letzteren erscheinen. **) Zur Rechtfertigung und Empfehlung dieser Combination, ist nicht selten geltend gemacht worden, dass beide Anstalten, wenn gleich jede derselben auf einem andern Wege, den gleichen Zweck erstreben, und zum Behuf seiner Erreichung sich gegenseitig unterstützen; sodann, dass sie eine stets offene, sichere

---

*) Z. B. in *Berlin*. Bei mehreren Anstalten, namentlich solchen welche von städtischen oder (wie im Königr. Wirtemberg) von Amts-Corporationen errichtet worden sind, ist denselben für den Fall der Unzulänglichkeit des eigenen Cassen-Vorraths, ein angemessener Credit auf die städtischen oder Amts-Corporations-Cassen eröffnet.

**) Es ist dieses namentlich bei solchen der Fall, wo die Verwaltung der Spar-Cassen, mehr oder weniger ausschliesslich jener der Leihhäuser übertragen ist, wie z. B. in Mannheim, Carlsruhe etc. — Ohne den Nutzen von Leihanstalten, insbesondere für die bezeichneten Cathegorien von Individuen welche bei denselben Hilfe suchen, so wie überhaupt unter gegebenen Umständen in Abrede stellen zu wollen, mögte doch auch die Schattenseite dieser Anstalten, namentlich nicht zu übersehen seyn, dass sie zu leichtsinniger Verschwendung für frivole Genüsse verlocken, ohne der Verleitung zu wirklichen Verbrechen zu gedenken, und dass sie, wenn überhaupt, nur als ein sehr zweideutiges Schutzmittel gegen das Verarmen betrachtet werden können.

Gelegenheit zur sofortigen Nutzbarmachung auch kleiner Beträge von Spar-Cassen-Gelder darbietet; endlich auch die grössere Einfachheit in der Behandlung der Geschäfte, welche sich auf die Benutzung der Spar-Cassengelder beziehen.

Auf den ersteren dieser Gründe mögte jedoch kein, oder jedenfalls ein nur sehr geringes Gewicht zu legen seyn, und dieser angebliche Vortheil nur dann und da stattfinden, wann und wo der Bedarf der Leih- oder Pfandhäuser den Betrag der in die Spar-Cassen einfliessenden Einlagen fortwährend übersteigt, und wenn für die sofortige zinstragende Anlegung eines etwaigen Mehrbetrags dieser letzteren, eine anderweitige statuten-oder Reglementmässig bestimmte Gelegenheit offen gehalten ist. Der andere Grund, nämlich die gegenseitige Unterstützung welche sich beide Anstalten angeblich gewähren, ist mehr schillernd als in der Wirklichkeit bewährt. Zwar gehören die Theilnehmer an beiden Anstalten, in der Regel, den nehmlichen Volksclassen an. Jedoch sind die Zwecke welche beide Anstalten erstreben, in sofern wesentlich von einander verschieden, als jener der *Spar-Cassen,* Abwehr des Verarmens durch Darbietung einer Gelegenheit zur Aufsammlung und wachsenden Vermehrung der Mittel zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse ihrer Theilnehmer, insbesondere auch zu solcher bei geschwächter Arbeitskraft in späteren Lebensjahren, überhaupt in Sicherung *dauernder* Hilfe besteht, die Aufgabe der *Leihhäuser* hingegen nur auf Gewährung einer *temporären* Hilfe für solche Individuen besteht, welche noch einiges, nur nicht im Moment des Bedarfs sofort realisables Vermögen, verbunden mit der Möglichkeit seiner Erhaltung besitzen, gerichtet ist. —

Aber auch hiervon abgesehen, mögte die Möglichkeit einer gleichzeitigen, wenigstens temporären Gefährdung beider Anstalten nicht zu übersehen seyn, wenn aus Anlass irgend eines ausserordentlichen Ereignisses beide, die Spar-Casse nehmlich durch ungewöhnlich grosse Zurückforderung von eingelegten Geldern, und die Leihhäuser durch ungewöhnlich grossen Zudrang solcher welche bei ihnen Darlehen suchen, auf eine Art in Anspruch genommen werden, welche die Leistung gegenseitiger Unterstützung unmöglich macht, und hierdurch die erstere der Gefahr aussetzt, ihre Verflichtungen gegen die Einleger nicht vollständig erfüllen zu können.

Ueberhaupt mögte die Statthaftigkeit einer solchen Combination nicht als jeder Bezweiflung enthoben erachtet werden können, und im Falle einer solchen, die Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse beider Anstalten, um so mehr grosse Vor- und Umsicht erheischen, als dieselbe, — wie es nicht an Beispielen ermangelt — in mehrfacher Hinsicht, auf den Zweck der Spar-Cassen stöhrend und nachtheilig einwirken kann. *)

Ausser dieser Verwendung der Spar-Cassengelder, sind überhaupt zwei Arten ihrer Benutzung in Anwendung, nämlich: ihre *Ausleihung* auf Immobilien *gegen sichere Hypotheken*; sodann, *ihre* gesetzmässig vorgeschriebene *Anlegung in öffentlichen, oder Staats-Fonds* wie dieses in dem britischen Reiche und in Frankreich der Fall ist. **)

Unter den Gründen welche für die Vorzüglichkeit dieser letzteren Art ihrer Veranlagung und Benutzung geltend gemacht werden, mögte wohl nur wenig Gewicht auf jenen der grösseren Disponibilität der in den Staats-Casse deponirten Fonds in Fällen eines Bedarfs zu legen seyn, weil

---

*) Wohl nicht ohne Grund äussert *Senac* in dem *Manuel des Caisses d'Epargnes* etc. p. 7. „rapprocher deux etablissemens qui operent sur des bases si differentes, quand le preteur et l'emprunteur se confondent dans la meme classe d'invividus, et que cette classe est celle qui est le but de tous les efforts de la philantropie, c'est etablir un contraste choquant. — L'institution des caisses d'Epargnes doit repousser cette alliance qui porterait atteinte a sa popularité." —

**) Ausser diesen beiden Reichen findet eine *gesetzliche* Eröffnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für die Aufnahme von Spar-Cassengelder, nur im Königreiche *Baiern* statt, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die Einlegung von solchen dem freien Willen der Verwaltungsbehörden der Spar-Cassen überlassen, und denselben als eine Wohlthat dargeboten, die Zulassung von solchen auf bestimmte Summen beschränkt, und dass mit Ausnahme der in grösseren Städten befindlichen Anstalten welchen die Führung eines Contocurrent mit den ersteren gestattet wird, eine wechselseitige Aufkündigung von 3 Wochen bis 3 Monaten vorbehalten ist. M. s. *die Verordnung die Anlegung der Geldüberschüsse der Spar-Anstalten bei der Staats-Schuldentilgungs-Casse betreff.* v. 26. Febr. 1823. *Reggsbl. f. d. K. Baiern* 1823. Nr. 11. — *De Candolle* in seinem zweiten Artikel über die Spar-Cassen (in der *Bibliotheque universelle de Geneve*, December-Heft 1837 S. 267) bezeichnet die erstere Art, als *Systeme Suisse*, und die letztere, als *System Anglais*, jedoch ohne hinlänglichen Grund, indem das erstere auch in Teutschland in Anwendung ist, und gewissermaassen als Regel betrachtet werden kann, das letztere aber nicht auf das britische Reich beschränkt ist, sondern auch in Frankreich gesetzliche Vorschrift ist.

dieser Vortheil auch bei der Anlegung auf Hypothek, durch geeignete Maassregeln erreicht werden kann. *)

Als fernere Vorzüge werden die mögliche grössere Vereinfachung der Behandlung der Geschäfte, welche sich auf die Veranlagung, Benutzung und auf die Wiederzurücknahme dieser Fonds beziehen, der gleiche Zinsfuss welchen die Staats-Casse den Spar-Cassen, und dieses den Einlegern vergüten, sodann die Gleichförmigkeit in den Normen und Formen der Verwaltung bezeichnet, welche die Realisirung der Oberaufsicht der Staats-Regierung erleichtern, endlich auch die grössere Sicherheit für ihren Bestand, indem durch die Einzahlung der erwähnten Fonds in die Staats-Cassen, der Staat sich, wenn auch nicht als Schuldner, doch als Garant derselben constituirt.

Der erstere dieser Vorzüge, nämlich die grössere Vereinfachung der Behandlung der bezeichneten Geschäfte, kann zwar, und auch nicht in Abrede gestellt werden, dass wegen der in der andern Methode sowohl bei Constituirung als demnächstiger Löschung einer Hypothek nothwendigen Intervention anderer Behörden, eine solche nicht in gleichem Maasse wie bei der letzteren thunlich ist, bei welcher die Verwaltungsbehörden der Spar-Cassen stets nur mit ein und derselben Behörde, nämlich mit jener der Verwaltung der Staats-Casse in Berührung kommen, und die Geschäfte selbst sich beinahe ausschliesslich auf die Führung und Evidenthaltung eines Conto-Currents reduziren. Dem ungeachtet mögte die hieraus erwachsende Erleichterung nur eine mehr untergeordnete Rücksicht verdienen, weil dieselbe auch bei der andern Methode, sobald bei dieser die Geschäftsbehandlung von allen nicht wesentlichen und unbedingt nothwendigen Formen entkleidet wird, wenigstens bis auf einen gewissen Grad erreicht werden kann.

Die Entscheidung der Frage: ob bei der so grossen Verschiedenheit der physischen, gewerblichen und commerciellen, überhaupt aller Verhältnisse welche auf den Werth des Geldes, und auf die Höhe des Zinsfusses in den verschiedenen Gebietstheilen eines grösseren Staates, mehr oder weniger von Einfluss sind, die Vergütung eines gleichen Zinsfusses in allen seinen Gebiets-Theilen als ein wirklicher Vortheil betrachtet werden kann, und nicht vielmehr als eine

*) Dieser Grund wird von Hermann a. a. O. S. 35. *geltend gemacht.* Ueber die obstehend erwähnte Mittel, s. m. den folgenden Artikel.

Maasregel welche das Interesse des Staats und jenes der Spar-Cassen möglicherweise in gleichem Maasse gefährden kann, zu betrachten seyn, mögte, dürfte kaum problematisch seyn können. Dieselbe muss, so scheint es, in dem Maasse nachtheiliger wirken, als der Zinsfuss welcher vergütet wird, von demjenigen abweicht, welcher im allgemeinen Verkehre stattfindet.

Die unbedingte Gleichförmigkeit aller Normen und Formen der Verwaltung, welche als ein fernerer Vorzug dieser Methode geltend gemacht wird, kann nur in solchen Staaten von Werth, — bis auf einen gewissen Grad selbst Bedürfniss — seyn, in welchen ein strenges Centralisations-System für alle Zweige der Verwaltung in Anwendung ist. Dieses letztere bedingt eine grössere Abhängigkeit der Spar-Cassen von der Staats-Regierung, welche für dieselben eben so wohl naththeilig als vortheilhaft werden kann. Aber auch hievon abgesehen, mögte dieses Systems, oder diese Methode, wenn überhaupt, nur in Staaten mit einer bloss in Renten constituirten Staatsschuld, und mit einer beträchtlichen schwebenden Schuld (dette flottante) welche, weil die Besitztitel (in Frankreich die Bons royaux, in England die Schatzkammer-Scheine) in dem allgemeinen Verkehre umlaufen und in jedem beliebigen Augenblicke realisabel sind, anwendbar seyn kann, nicht aber in Ländern in welchen die öffentliche Schuld auf den Namen der Gläubiger verbrieft ist, die Uebertragung des Eigenthums eines Capitals, weitläufige Formen bedingt, und ein solches nicht ohne vorhergegangene, in der Regel mehrmonatliche Aufkündigung zurückbezahlt wird.

Ausserdem und sodann mögten die möglichen Nachtheile nicht zu übersehen seyn, welche die Befolgung dieser Methode, unter gegebenen Umständen, sowohl für den *Staat*, als für die *Spar-Cassen* zur Folge haben kann.

Für den *ersteren* können dieselben theils aus einer Ueberfüllung der Staats-Casse mit beträchtlichen Summen Geldes entstehen, für deren alsbaldigen Benutzung es ihr an einer Gelegenheit ermangelt, während sie dieselben verzinsen muss, theils wenn beim Eintritte ausserordentlicher Ereignisse, die Spar-Cassen durch den Zudrang der Theilnehmer an denselben, zum plötzlichen Zurücknehmen von grossen Summen genöthigt werden, welche die Mittel der Staats-Casse wo nicht übersteigen, dennoch in einem bedrohlichen Maase schwächen, vorzüglich wenn dieses in ei-

nem Momente geschieht, in welchem sie für die Befriedigung ausserordentlicher Bedürfnisse der Staats-Verwaltung in Anspruch genommen ist, die sie nicht ohne kostbare Operationen, decken kann. — Für die letzteren beruhen sie in der Möglichkeit, dass die Staats-Verwaltung sich in Fällen wie der ebenerwähnte, zu einer während einer längern Zeit andauernden Sistirung der Auszahlung von Zinsen, und der Zurückzahlung der in der Staats-Casse deponirten Spar-Gelder genöthigt sieht, welche den Spar-Cassen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Einleger unmöglich macht, und deren Interesse gefährdet. In einem noch dunklerem Lichte stellt sich die Sache dar, bei Unterstellung der Möglichkeit eines gänzlichen Verlustes der in den Staats-Cassen deponirten Gelder; es sey durch äussere unabwendbare Gewalt, (wie z. B. durch feindliche Occupation Beschlagnahme und Plünderung der Cassen,) oder auch wenn die finanzielle Lage des Staats, denselben zur Reduction seiner Schuld und ähnlichen Maassregeln nöthigt.

Es soll übrigens aus Vorstehenden keineswegs der Beweis der unbedingten Unstatthaftigkeit der Anlegung solcher Gelder in Staats-Cassen gefolgert, sondern nur *die* Ansicht begründet werden, dass dieselbe stets nur auf einen Theil derselben zu beschränken seyn mögte, dessen Grösse lediglich dem Ermessen der Verwaltungsbehörden der Sparanstalten zu überlassen bleibt, so wie jene, dass in Ländern, in welchen nicht gleiche Verhältnisse wie in den genannten beyden Reichen stattfinden, ihre hypothecarische Anlegung auf Immobilien unbedingt den Vorzug vor der andern Methode verdienen mögte. Nicht nur gewährt dieselbe die gleiche, sondern in so fern selbst eine grössere Sicherheit, als sie der Einwirkung von Verhältnissen welche für die Staats-Verwaltung und durch Rückwirkung für die Spar-Cassen verderblich werden können, enthoben, in eintretenden Fällen sich des gesetzlichen Schutzes gegen säumige oder böswillige Schuldner erfreuen*), während sie in dem andern Systeme in dieser Beziehung der Staats-Regierung hilfloser gegenüberstehen. Ausserdem ist mit dieser Art von Veranlagung der nicht unwichtige Vortheil verbunden, dass die Spareinlagen welche in kleinen Beträgen aus einem bestimmten Bezirke in eine Spar-Casse einfliessen, in grös-

*) Insbesondere bei einem, — leider noch nicht in allen Ländern — gut eingerichteten Hypothekenwesen.

sere Summen vereint, zum grössten Theil, und wo mit denselben *Leih-Cassen* in Verbindung gesetzt sind*), auch in kleineren Beträgen in diesen wieder zurückfliessen, und für die Befriedigung localer Bedürfnisse, die Vervollkommnung des landwirthschaftlichen und technischen Gewerbstriebs, überhaupt für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes in demselben wirksam werden. Es sind dieses Vortheile welche bei der andern Methode, wenigstens nicht in gleichem Maasse, erreicht werden können.

Bei mehreren Anstalten ist die Verwilligung von Darleihen für speculative Unternehmungen unbedingt, so wie eine solche an Mitglieder ihrer Verwaltung, statutenmässig untersagt. Bei einigen sind diese letzteren von der Theilnahme an der Berathung über die Bewilligung solcher an ihre Verwandten ausgeschlossen. Die Zweckmässigkeit dieser Vorschriften mögte, wegen der bei der ersteren obschwebenden Gefahr eines Verlustes des dargeliehenen Capitals, und im letzteren Falle, wegen der möglichen Gefährdung des Interesses der Cassen, nicht zu verkennen seyn.

E. Verwaltung.

Die organischen und formellen Einrichtungen der Verwaltung der Spar-Cassen, sind zwar nach Maassgabe der

---

*) Die Verbindung solcher Cassen mit Spar-Cassen, insbesondere mit solchen in kleinen Städten und in Landgemeinden, erscheint als empfehlungswerth, weil sie den Einwohnern eine stets offene Gelegenheit zur zeitweisen Benutzung kleiner Capitalien darbietet, sodann, wegen der Unterstützung welche ärmere Landwirthe und Gewerbsleute in Fällen eines eingetretenen dringenden Bedürfnisses, oder zur Verbesserung ihres Gewerbsbetriebs bedürfen, bei diesen Cassen finden können. Die Errichtung einer solchen bedingt jedoch den Zusammentritt oder die Vereinigung einer Anzahl von Gemeinden, (am Besten solcher welche bereits in einem politisch- u. ökonomischen Verbande stehen, wie z. B. Amts-Corporationen etc.) die Bildung eines Dotations-Fonds, und für den Fall der Unzulänglichkeit der ihnen überwiesenen Spar-Cassengelder, die Zulassung von grössern Capitalien, welche denselben von Mitgliedern des Vereins angeboten werden. Zugleich aber auch, um zu verhüten dass sie nicht in *Leihbanken* ausarten, sind bestimmte Vorschriften erforderlich, über die Grösse dieser letzteren und die Bedingungen ihrer Zulassung, desgleichen in Betreff der Cathegorien von Individuen welche zum Anspruch von Darleihen aus diesen Cassen berechtigt sind, der Grösse der Summe welche, und der Bedingungen unter welchen ihnen dergleichen verwilligt werden können, so wie dergleichen in Betreff ihrer Zurückzahlung. — Indem der Verf. sich auf diese kurzen Andeutungen beschränkt, verweist er auf die nachfolgende Darstellung der Spar-Cassen in dem Königr. Wirtemberg, in welchem sie am häufigsten stattfindet.

verschiedenen politischen Qualität ihrer Gründer verschieden, und ausserdem durch die Grösse des Bezirks über welchen sich ihr Wirken erstreckt, mehr oder weniger bedingt. Jedoch findet bei solchen, welche von politischen Corporationen und Vereinen gegründet sind, in sofern eine gewisse Gleichförmigkeit sowohl in den organischen Einrichtungen, als auch in Betreff der Zutheilung von Attributionen statt, als den ersteren und letzteren, das Recht der Aufsicht und Leitung, welches sie theils unmittelbar, theils durch Delegirte üben, vorbehalten, die Verwaltung selbst aber einer besondern Commission oder Deputation übertragen ist *). Bei Spar-Cassen in grossen Städten mit einer übergrossen Anzahl von Einwohnern, sind zur schnelleren Förderung der Theilnehmer bei ihrem Verkehre mit denselben, Bezirks-Comptoirs oder Bureau's (wie z. B. in *Hamburg, Wien* etc) gebildet. Wo aber der grössere Zudrang eine Folge der den Einwohnern in einem umfassenderen Umkreise gestatteten Theilnahme ist, sind *Hilfs-Cassen (Succursalen)* gebildet, oder auch nur blose Erheber etc. aufgestellt, die jedoch nur als untergeordnete Agenten der in dem Hauptorte eines solchen Bezirks bestehenden Anstalt fungiren **). Die Bildung solcher Hilfs-Cassen mögte da, wo die Grösse oder die Entfernung der zur Theilnahme berechtigten Orte, die Errichtung einer selbstständigen Spar-Casse erheischen könnte, den Vorzug vor einer solchen verdienen, wegen der thunlichen Verminderung des Verwaltungs-Aufwandes, der grösseren Einheit in der Behandlung der Geschäfte, und wegen der leichteren Uebersicht welch ein mehr centralisirter Geldhaushalt gewährt.

---

*) Bei jenen Anstalten bei welchen sich der Regent des Staats eine direkte Einwirkung auf die Ernennung des Verwaltungs-Personals vorbehalten hat, ist dieses ohne Einfluss auf die organische Einrichtung der Verwaltung. Es findet übrigens ein solcher Vorbehalt nur bei Zwei Anstalten statt, nämlich bei jener in *Stuttgart*, (in Ansehung des gesammten, —) und in *Weimar*, (in Betreff der Ernennung des Rechnungs-Personals) M. s. II. 19 u. 137. Verschiedene Anstalten, wie z. B. jene *Bremen*, *Hamburg*, *Genf* etc. sind durch eigenthümliche Einrichtungen ausgezeichnet, bei verschiedenen andern finden mehr oder weniger umfassende Modificationen in den Attributionen der verschiedenen Behörden statt, in Betreff welcher der Verf. auch die nachfolgende Darstellung verweist.

**) Dergleichen Hilfscassen bestehen z. B. in *Lübben* (im Reggs.-Bez. Frankfurt a. d. O. II, 197) in *Görlitz* (Reggs.-Bez. Liegnitz, II, 215,) bei einigen Anstalten im Grossherz. *Hessen;* exponirte Agenten, z. B. bei der Spar-Casse in *Wien*, bei jener in *Stuttgart*, und bei mehreren in der Schweiz.

Eine völlig gleichförmige Ausbildung der organischen Einrichtung der in Rede stehenden Anstalten, ist aus den vorerwähnten Ursachen, eben so wenig als eine solche der Normen und Formen für die Behandlung der Geschäfte thunlich, zudem auch weder das eine noch das andere Bedürfniss. Ueberhaupt aber muss dieselbe in dem Maasse als sach- und zweckmässig erachtet werden, als ihre Organe nicht über den strenggemessenen Bedarf vervielfältigt, und die Formen für die Behandlung der Geschäfte, insbesondere jene welche sich auf den Verkehr mit den Theilnehmern an einer Anstalt beziehen, möglichst vereinfacht sind. Die Beachtung des ersteren dieser beyden Postulate ist in so fern in dem eigenen Interesse der Anstalten begründet, als durch eine Ueberschreitung des ebenerwähnten Bedarfs, der Verwaltungs-Aufwand zwecklos vergrössert, die Behandlung der Geschäfte, sehr oft auf Unkosten ihrer rascheren Erledigung und Uebersichtlichkeit complicirt wird; das andern aber, in jenem der Theilnehmer, insbesondere solcher aus den handarbeitenden Classen, für welche jeder durch eine solche Vervielfältigung der Formen verursachte Verlust an Zeit, einen solchen an Erwerb zur Folge haben, und dieser für sie leicht ein Motiv zur selteneren Benutzung der Sparanstalten werden kann.

Bei allen ist das *persönliche* Erscheinen der Theilnehmer bei ihren Verhandlungen mit den Anstalten unerlässliche Regel, von welcher nur eine kleine Anzahl von solchen, in wenig Fällen eine Ausnahme gestatten*). Diese Vorschrift bezweckt Schutz der Verwaltungs-Behörden gegen Ueberhäufung mit Geschäften, die bei ihrer mündlichen Verhandlung kürzer erledigt werden können, und ohne zu Missverständnissen Anlass zu geben, die bei jeder andern Verhandlungsart, insbesondere bei einer schriftlichen mit wenig gebildeten Individuen, nicht immer zu vermeiden seyn, und Anlass zu unangenehmen, für den einen oder andern Theil nachtheiligen Contestationen werden würden. Die Statuten mehrerer Anstalten enthalten für den Fall des Entstehens

*) In *Augsburg* z. B. ist das Ueberbringen von Einlagen, durch den Familenvater für seine Kinder und Enkel, und durch Dienstboten aus Auftrag ihrer Dienstherrschaft, für diese; — in *Mannheim* ein solches von Nachschüssen zu bereits früher gemachten Einlagen, durch Drittere etc. verstattet. Nur allein bei der Ersparniss-Casse des Kaufmännischen Direktoriums in *St. Gallen*, ist die Einsendung von Einlagen durch Bevollmächtigten, oder auch mittelst Correspondenz verstattet.

oder Vorhandenseyns von solchen die sich nicht zur richterlichen Cognition eignen, Anordnungen in Betreff ihrer Erledigung, deren Zweckmässigkeit nicht zu verkennen seyn mögte *).

Die Gründung einer Spar-Casse bedingt das Vorhandenseyn oder die Bildung eines *Dotationsfonds*, zur Deckung des Aufwandes, welche ihre Einrichtungen erfordern, und als Gewährleistung für die Sicherheit der Anstalt, und zu solcher der Theilnehmer gegen mögliche Verluste; sodann, die Bildung eines *Reserve-Fonds* zur Ergänzung des Verwaltungs-Aufwandes, im Falle einer Unzulänglichkeit der Mittel welche zu seiner Bestreitung bestimmt sind, so wie überhaupt zur Deckung sonstigen möglicher Ausfälle.

Die Beschaffung der Mittel zur Bildung des ersteren, ist je nach Maassgabe der Verschiedenheit der Qualität der Gründer einer Spar-Casse verschieden. Bei solchen, welche von Corporationen errichtet werden, erfolgen dieselbe aus deren Cassen, und zwar ohne Festsetzung einer bestimmten Summe, oder mit Beschränkung auf eine solche. Bei solchen hingegen, welche ihre Entstehung Privat-Vereinen verdanken, sind dieselben in dem Sicherheits- oder Bürgschaftsfonds mit einbegriffen, welcher von den Mitgliedern des Vereins mittels Actien gebildet wird, ausser welchen bei mehreren Anstalten dieselben sich zur Leistung bestimmter Beiträge verpflichten. Nach mehrjährigem Bestehen einer Anstalt, wird der Verwaltungs-Aufwand aus dem inzwischen realisirten Gewinne gedeckt, der verbleibende disponible Ueberschuss aber zur Bildung eines *Reserve-Fonds* verwendet, welcher durch alle sonstige ausserordentliche Zuflüsse verstärkt wird**). Nur bei einer kleinen Anzahl von Anstalten

---

*) Z. B. in jenen des Privat-Sparvereins in *Stuttgart*, und in *Hall*, (II. S. 24 u. 33); und in jenen der bürgerlichen und Bezirks-Spar-Casse in *Bern*, (II. S. 255.) etc.

**) Diese Ueberschüsse entstehen aus jenen der Activ- über die Passiv-Zinsen, und aus dem Gewinne welchen die Casse durch zinsbare Benutzung von Einlagen, für welche sie, ehe diese eine bestimmte Grösse erreicht haben, keine Zinsen vergütet, so wie überhaupt durch längere Hinausschiebung ihres Eintrittes in Verzinsung, und deren längeren oder kürzeren Sistirung vor Zurückzahlung der eingelegten Gelder, sodann derjenigen von Guthaben, deren Eigenthümer dieselben während Fünf Jahren nicht erhoben, überhaupt sich bei der Casse nicht gemeldet haben, und welches nach Ab-

findet in Betreff der Grösse bis zu welchen dieser Fonds soll anwachsen können, eine Vorschrift statt; bei einer grossen Anzahl von solchen, übersteigt diejenige, welche derselbe bereits erreicht hat, den wirklichen Bedarf. Bei einigen wird den Ueberschüssen eine Anwendung gegeben, welche dem Zwecke der Spar-Anstalten fremd ist*). Es liegt in einer zwecklosen Vergrösserung dieses Fonds und in seiner Verwendung für andere Zwecke, eine Benachtheiligung der Theilnehmer auf deren Kosten derselbe gebildet ist; (durch entbehrten Zinsengenuss und lange Kündigungs-Termine bei Zurücknahme ihres Guthabens,) — woraus sich für sie ein Anspruch auf Nutzbarmachung der disponiblen Ueberschüsse zu ihrem Vortheil bildet. Die geeigneteste und zweckmässigste Art einer solchen dürfte sich in der Verfrühung des Anfangstermines des Zinsengenusses, beziehungsweise in der Abkürzung des Zeitraums seiner Sistirung bei der Zurücknahme von eingelegten Geldern, und in einer solchen den Kündigungsfristen darbieten. Der Maassstab zur Nor-

---

lauf eines ferneren längeren oder kürzeren Zeitraums, der Anstalt anheimfällt, wie namentlich bei jener in *Hamburg*, (M. s. II, 170) bei mehreren im Königr. Preussen, (in *Aschersleben*, *Naumburg*, *Merseburg* und *Aachen*) und bei einigen andern. Bei der Anstalt in *Görlitz* findet zwar auch die nehmliche statutenmässige Anordnung statt, jedoch mit der nicht unerheblichen Abweichung, dass erst nach Ablauf von *zehn* Jahren, und zwar nur die Vergütung von Zinses-Zinsen sistirt, und erst nach Ablauf eines ferneren Decenniums das Guthaben eines Einlegers einer milden Stiftung zur ferneren Verwaltung, jedoch unter Vorbehalt der Ansprüche des Eigenthümers, überwiesen wird.

*) Jedoch nicht ohne mannichfache Modificationen, in Betreff welcher der Verf. auf die nachfolgende Darstellung verweisen, und sich hier blos auf die Anzeige einiger Beispiele beschränken muss. In *Genf* und *Lausanne* ist die Grösse des Reservefonds auf $^1/_{10}$ des Passivstandes der Anstalt limitirt, bei jener in *Lich* festgesetzt, dass von 1837 an, derselbe nicht unter $^1/_{20}$, und nicht über $^1/_{10}$ der Activzinsen betragen darf mit der Vorschrift dass der Mehrbetrag des Ueberschusses unter die Actionäre vertheilt werden soll; — in *Meissen* ist derselbe auf 4000 Rthlr., in *Grimma* und *Leisnig* auf 2000 Rthlr. regulirt, und wird der Mehrbetrag der Ueberschüsse, in ersterem Orte für gemeinnützige Zwecke verwendet, in den beiden letzteren, die Hälfte derselben dem Reservefonds ferner zugeschlagen, die andere aber unter die Actionäre vertheilt. In *Gotha* wird nur der Ueberschuss der ersten 10 Jahre, zu seiner Bildung verwendet. In *Brieg* wird der Gewinn welchen die Verwaltung während eines jedesmaligen Zeitraums von 6 Jahren realisirt, bei der Anstalt aufgesammelt, und nach dessen Ablauf an den bei der Kämmerei-Casse verwalteten *Separat-Sparcasse-Fonds* abgegeben, und durch Zuschlag der davon aufkommenden Zinsen vermehrt.

mirung seiner angemessenen Grösse, dürfte unschwer in jener der Summe gefunden werden, für welche derselbe während einer Anzahl von Jahren in Anspruch genommen worden ist, mit Rücksicht auf die mögliche Vergrösserung des Bedarfs, welche die wahrscheinliche Vermehrung der Theilnehmer erheischen dürfte. — In dieser Beziehung erscheint das in der vorstehende Note angezeigte Verfahren bei den Anstalten in *Gotha* und *Brieg* als zweckgemäss, empfehlungswerth. —

Der eventuellen Ueberweisung der Fonds, welche nach Auflösung einer Anstalt disponibel bleiben, für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, dürfte kaum Anerkennung und Billigung zu versagen seyn. Mögte vielleicht auch beim Hinblicke auf ihre Entstehung, ein Anspruch auf ihre Vertheilung unter die Theilnehmer nicht unbegründet scheinen, so dürfte, insbesondere bei solchen welche eine längere Reihe von Jahren bestanden haben, die Thatsache dass die Vortheile einer solchen Vertheilung denjenigen welche am wenigsten zur Bildung dieser Fonds beigetragen haben, und welchen desshalb kein exclusiver Anspruch auf dieselben zustehen kann, zufliessen würden, wohl nicht ohne Grund entgegengehalten werden können.

Die jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Verwaltung einer Spar-Casse, ist in zweyfacher Hinsicht von grossem praktischem Werthe, nämlich in so fern als eine offene Darlegung einer klaren vollständigen Uebersicht ihrer finanziellen Lage zur Vermehrung und Stärkung des Vertrauens der Theilnehmer in die Solidität der Anstalt und in die Rechtlichkeit ihrer Verwaltung beitragen, und für sie ein Motiv zur ferneren, selbst vergrösserten Theilnahme werden kann; sodann, als Mittel zur Beschwichtigung des Misstrauens, und Beseitigung mancher Vorurtheile welche Individuen aus den unteren Classen, von der für sie wohlthätigen Benutzung der Spar-Cassen abhalten.

Bei einer nicht kleinen Anzahl von solchen, *ist mit der* Anzeige des finalen oder Haupt-Resultats, *eine solche des* Betrages der im Laufe des Jahres bewirkten Einlagen und Zurückzahlungen, der ausbezahlten und capitalisirten Zinsen, und des Zu- und Abganges von Theilnehmern, eine sumarische Nachweise der Placirung des Fonds der Casse, und eine blos mit der Nummer der Spar-Cassenbücher bezeichnete

Anzeige des Betrages des Conto's eines jeden Theilnehmers verbunden. Bei einigen endlich ist dieser sumarische Auszug aus den Rechnungen, mit einem Rechenschaftsberichte begleitet, in welchem die sonstigen Vorfallenheiten zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Je mehr die angedeuteten Vortheile nur durch möglich grösste Oeffentlichkeit erreicht werden können, je weniger möchten Beschränkungen derselben, welche bei mehreren Anstalten stattfinden *), Billigung verdienen können.

Der vorstehende Vortrag bezweckt eine Andeutung der Einrichtungen durch welche die vollständige Erreichung der Zwecke des Instituts der Spar-Cassen mehr oder weniger bedingt scheint. In der nachfolgenden Darstellung ist eine mehr oder weniger umfassende Uebersicht derjenigen vorgelegt, welche bei der grossen Mehrzahl von solchen Spar-Anstalten stattfindet. Die Kenntniss derselben dürfte nicht ohne Interesse seyn, und zugleich manichfache Belehrung gewähren. Insbesondere mögte dieses in Ansehung ihrer Vergleichung mit jenen der in dem britischen Reiche und in Frankreich bestehenden Anstalten der Fall seyn, Die grösseren Vortheile welche mehrere Anordnungen dieser letztern den Theilnehmern gewähren, haben schon öfter Anlass zu dem Wunsche einer Uebertragung dieser letzteren, namentlich auf die in Teutschland bestehende Anstalten gegeben Bei dessen Aeusserung scheint jedoch die gänzliche Verschiedenheit in allen constitutiven und sonstigen Einrichtungen welche die Gewährung dieser Vortheile in den genannten beiden Reichen eben so sehr erleichtern, als in andern Ländern unthunlich machen, nicht immer gehörig gewürdigt und berücksichtigt zu seyn.

---

*) In *Hall*, (im Königr. Wirtemberg) in *Mannheim* und in einigen andern Orten, wird die abgeschlossene Rechnung, blos während einer längeren oder kürzeren Zeit, in dem Geschäftslocal zur Einsichtsnahme der Einleger aufgelegt; in gleicher Art in *Aarau*, woselbst nur alle Zwei Jahre, ein Auszug aus derselben, bekannt gemacht, bei der Anstalt in *Frauenfeld*, wo nur von *Zeit zu Zeit*, ein solcher zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Darstellung

der

statutenmässigen Einrichtungen der Sparcassen,

und der

finanziellen Ergebnisse ihrer Verwaltung.

Teutsche Staaten.

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.

Wien.

A. Erste österreichische Spar-Casse.

Statuten und Reglement der ersten Oesterreichischen Spar-Casse, v. 24. Jänner 1822 — und

Instruction für die Geschäftsführung bei derselben, vom nämlichen Tage.

Instruction für die Vereinscommissaire der erst. öster. Spar-Casse bei Einlagen und Rückzahlungen.

Die unter dem Namen der Ersten österreichischen Spar-Casse in der Hauptstadt des Kaiserstaats bestehende Anstalt, ist von einem Vereine von Menschenfreunden gegründet, und am 4. October 1819 eröffnet worden. Um die Casse sogleich zur Verzinsung der in dieselbe eingelegten Gelder und zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Stand zu setzen, haben die Mitglieder des Vereins durch unwiederrufliche Gabe österreichischer mit 5 pCt. verzinslicher Staats-Obligationen — jedes derselben mit einer solchen von wenigstens 300, oder von 100 Gulden C. M. — einen Sicherungsfond zusammengeschossen, und der Anstalt übereignet. Die Geber von Obligationen von 300 Gulden, werden als Stifter, diejenigen solcher von 100 Gulden, als Beförderer der Anstalt bezeichnet. Die Anzahl von beiden, so wie die Grösse dieses Fonds ist unbeschränkt, je nach Maassgabe der Anzahl von Personen, welche der Anstalt als Mitglieder beitreten, und je nach dem als das Vermögen des Instituts, theils durch den Verkehr der ihr anvertrauten Summen, theils durch den hieraus erfolgenden grösseren oder kleineren Gewinn anwächst, oder anwachsen kann.

Der in den Statuten ausgesprochene Zweck der Anstalt ist: „den Fabrikarbeitern, Handwerkern, Taglöhnern, Dienstbothen, dem Landmanne, oder jeden sonstigen gewerbfleisigen, oder sparsamen minder- oder grossjährigen Person, die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe, oder ihrem Ersparnisse, von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurückzulegen, um solches in späteren Tagen zur Begründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushülfe in Krankheit, im Alter, oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden."

Der Wirkungskreis der Anstalt erstreckt sich, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs, auf den ganzen Kaiserstaat, in dessen verschiedenen Gebietstheilen die Geschäfte derselben, — die Empfangnahme der Einlagen, und die Bewirkung der Zurückzahlungen — durch Commanditen besorgt werden.

Das Minimum einer Einlage ist auf 25 Kreuzer C. M. (= 1 fl. 15 kr. W. Wrg.), die zulässige Grösse einer, auf einmal zu machenden, auf 100 Guld. C. M. (= 250 Guld. W. Wrg.), das Maximum der im Laufe eines Jahres auf ein und dasselbe Einlagebuch zulässigen Einlagen, im ersten Jahre, auf 1000 Gulden C. M. oder 2500 Guld. W. W. festgesetzt, mit der Maassgabe, dass in den folgenden Jahren, auf ein solches, weder durch Nachschüsse, noch durch Zuschlag von Zinsen,

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.

Wien.

Erste österreichische Spar-Casse.

mehr als 500 Guld. C. M. oder 1200 Guld. W. Wrg. angenommen werden dürfen. Es ist jedoch der Direktion die Befugniss vorbehalten, mit den Interessenten sowohl dieserhalb, als in Betreff des zulässigen jährlichen Maximums, ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

Ueber Einlagen von 25 Kreutzer bis zu 1 fl. 15 kr. C. M. wird den Einlegern nur ein von einem Vereins-Commissär und dem Buchhalter oder dessen Gehilfen unterschriebener, mit dem Siegel und Stempel der Anstalt versehener Schein ausgestellt. Ueber solche von 1 fl. 15 kr. C. M. und darüber aber, wird dem Einleger ein Erlagsbuch oder Auszugsbüchlein eingehändigt, in welches alle fernere Einlagen, so wie alle an denselben geleisteten Rückzahlungen eingetragen, und diese Einträge von einem Vereins-Commissär und dem Buchhalter oder dessen Gehilfen bescheinigt werden.

Der Zinsfuss ist zu 4 pCt. festgesetzt, und werden die Zinsen

a) für Einlagen von 1 fl. 15 kr. C. M. und darüber, nach ganzen Monaten, und zwar vom 1ten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats an bis zum letzten Tage desjenigen, welcher der Zurücknahme vorhergeht, berechnet,

b) bei kleineren Einlagen von 25 oder 50 Kreutzer aber, nur für ganze Vierteljahre, bis sie zu 1 fl. 15 kr. C. M. angewachsen sind, wo sodann dem Einleger anstatt des Scheines, ein Erlagsbüchlein ausgefertigt, und er in Betref der Berechnung der Zinsen, wie unter lit. a) erwähnt ist, behandelt wird.

Es werden jedoch nur für solche Beiträge Zinsen berechnet, die sich bei grösseren Einlagen mit der Summe von 75 Kreutzer, (oder 1 fl. 15 kr.) C. M. *) und bei den kleineren (solchen unter diesem Betrage) mit der Zahl 25 auflösen lassen.

Die Zinsen, welche die Interessenten, in den halbjährigen Terminen (vom 7ten bis 21ten Januar, und vom 7ten bis 21ten Julius) nicht erheben, werden ihrem Guthaben als neue Einlage beigeschlagen, und mit und gleich diesem verzinset.

Erreicht das Guthaben des Interessenten eine solche Summe, für welche die Spar-Casse eine mit 5 pCt. verzinsliche, auf Conventions-Münze lautende österreichische Staats-Obligation an sich bringen kann, dann wird dieselbe zum Ankauf einer solchen für dessen Rech-

*) Wer z. B. am 21ten Mai 16 fl. 40 kr. eingelegt hat, erhält am letzten Junius, für diesen Monat, nur die Zinsen von 16 fl. 15 kr.

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.
Wien. *Erste österreichische Spar-Casse.*	nung verwendet, und werden ihm die davon erfolgenden höheren Zinsen berechnet und vergütet. Dagegen ist derselbe bei der Zurücknahme seines Guthabens nur zur Forderung des für ihn erkauften Staatspapiers berechtigt, es wäre dann, dass er über die Art seiner Einlage (ob nämlich in C. M. oder in W.W.) deren Verzinsung und Verwendung, ein besonderes Uebereinkommen mit der Casse getroffen hätte, und dieses in deren Büchern, und in dem Erlagsbuche eingetragen worden wäre. Die Casse zahlt ohne Rücksicht auf den Namen des Einlegers, (dessen Eintrag in das Erlagsbüchlein willkürlich ist) an den Inhaber desselben, den sie so lange als rechtmässigen Eigenthümer betrachtet, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt worden ist. Bedingt sich ein Einleger ausdrücklich, dass nur an ihn Zahlung geleistet werden dürfe, dann muss diese Bedingung sowohl in den Büchern der Casse, als in seinem Auszugsbüchlein angemerkt werden, und wird sonach die Zahlung nur mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften an ihn geleistet. Es steht jedem Interessenten frei, sein Guthaben an Capital und Zinsen, zu jeder ihm beliebigen Zeit, ganz oder Theilweise zurückzunehmen. Es ist jedoch a) für Betrage über 100 bis 500 Gulden C. M., eine monatliche, b) für solche über 500 bis 1000 Gulden C. M., eine zweimonatliche, und c) für Summen über 1000 bis 2000 Gulden und darüber, eine dreimonatliche Aufkündigung festgesetzt. Wünscht jedoch ein solcher den früheren Rückempfang seines Guthabens, dann kann er dasselbe bei der mit der Sparcasse verbundenen Escompte-Casse erhalten, welche die statutenmässigen 4 pCt. vergütet, und für die bis zum Verfalltage fehlende Tage, dem Empfänger 5 pCt. zur Last rechnet. Bei der Zurückzahlung des ganzen Guthabens muss der Inhaber des Erlagsbüchleins dieses an die Spar-Casse zurückgeben, und dass dieses durch ihn geschehen sey, mit Bemerkung des Tages, Monats und Jahres, eigenhändig, oder rechtsbeständig in demselben bemerkt werden. Die Rechnungen bei der Anstalt werden in Conventions-Münze und Wiener Währung geführt, die Einlagen, je nach Maassgabe der Wünsche der Interessenten, in der einen oder andern dieser Währungen angenommen, in welcher sodann auf deren Zurückzahlung bewirkt wird. —

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.
Wien. *Erste österreichische Spar-Casse.*	Zur Sicherheit der Einlagen dient der **Reservefonds** der Anstalt, welcher ursprünglich aus der vorerwähnten unwiederruflichen Gaben der Gründer und Beförderer derselben gebildet, sich jährlich durch den mittelst des Verkehrs mit den der Cassen anvertrauten Gelder zu realisirenden Gewinn, und durch die Ueberschüsse vergrössert, welche nach Bezahlung der Zinsen, der Verwaltungs- und aller sonstigen Ausgaben, disponibel bleiben. Die Spar-Casse benutzt und verwendet ihre eigenthümlichen Fonds und die ihr anvertrauten Gelder: 1) Vorzüglich und gröstentheils zu Vorschüssen auf inländische Realitäten mit pupillarmässiger Sicherheit, mit Ausschluss von Substitutionskörper und Besitzungen in Ungarn; 2) Zu **Vorschüssen** auf Actien den privilegirten Oesterreich. National-Bank; 3) Zu dergleichen auf österreichische Staats-Papiere und Loose; 4) Zum Ankauf von Actien der National-Bank und der eben erwähnten Staats-Papiere; und 5) Zum Escompte solcher in Wien zahlbar lautenden, (jedoch nicht etwa blos domicilirten) Wechselbriefe, welche mit Drei anerkannt sichern Firmen, deren wenigstens eine bei dem K. K. Nieder-Oester. Wechselgerichte protocollirt seyn muss, versehen sind. Der kleine Ausschuss setzt von Zeit zu Zeit das Grössenverhältniss der zu diesen verschiedenen Arten von Anlagen zu verwendenden Summen fest. *) Auf eine Realität werden nicht weniger als 2000, und nicht mehr als 10,000 Gulden C. M., zu 5 pCt., und nur auf unbestimmte Zeit, mit vorbehaltener sechsmonatlicher Aufkündigung vorgeschossen. [Nach Maassgabe einer Bekanntmachung vom 5. Octbr. 1826, müssen die Vorschüsse in nachstehenden Raten wieder zurückbezahlt werden, und zwar: *A. Von Realitäten-Besitzern zu Wien.*

in 10 Jahren.				
	In den 4 ersten Jahren, jährl. 5%. also von 100 fl. d. Capitals			20 fl.
	im 5, 6, 7ten Jahre, jährl. 10%	—	—	30 fl.
	im 8 und 9ten Jahre, — 15%	—	—	30 fl.
	im 10ten Jahre, den Rest mit —	—	—	20 fl.
				100 fl.

*) Im J. 1822 war dieses Verhältniss in nachstehender Art festgesetzt, nämlich: auf inländische Realitäten 40 pCt.; zu Vorschüsse auf österreich. Loose und Actien der Nationalbank und zum Escompte, 30 pCt., und zum Ankauf solcher Effecten, 30 pCt.

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.

Wien.

Erste österreichische Spar-Casse.

B. Von solchen ausserhalb Wien, in Provincial-Städten.

in 15 Jahr.			
	In den ersten 5 Jahren, jährlich 4% v. Capitale		20 fl.
	vom 6 bis zum 10ten Jahre, — 6% —	—	30 fl.
	vom 11. bis zum 15ten Jahr — 10% —	—	50 fl.
			100 fl.

C. Von landtäflichen Besitzern.

Im 1ten Jahre	1%	also v. 100 fl. Capit.	1 fl.
Im 2ten Jahre	2%	— — — —	2 fl.
Im 3ten Jahre	3%	— — — —	3 fl.
Im 4ten Jahre	4%	— — — —	4 fl.
Vom 5. bis 10ten, jährl.	5%	— — — —	30 fl.
v. 11. bis 20ten, —	6%	— — — —	60 fl.
			100 fl.

D. Von Rustical-Besitzern.

Im 1ten Jahre,	½%	mithin v. 100 fl. Capital	30 kr.
Im 2ten Jahre,	1%	— —	1 fl. —
Im 3ten Jahre,	1½%	— —	1 fl. 30 kr.
Im 4. u. 5ten, jährlich	2%	— —	4 fl. —
Im 6. u. 7ten, —	3%	— —	6 fl. —
Im 8., 9., 10ten —	4%	— —	12 fl. —
Vom 11ten bis zum 25ten Jahre, jährlich	5%	— —	75 fl. —
			100 Gulden.

Diese Abschlagszahlungen müssen halbjährlich, zugleich mit den anticipando zu bezahlenden Zinsen von dem noch rückständigen Theile des Capitals geleistet werden.]

Ein grosser Ausschuss leitet alle Geschäfte im Namen des Vereins, theils selbst, theils mittelst eines kleinen Ausschusses, eines Curatoriums und einer Direktion. Die Mitglieder dieser Behörden, so wie die Canzelei-Vorsteher und die Vereins-Commissäre, fungiren unentgeldlich. Die ersten Stifter der Anstalt, sind an und für sich Mitglieder des Ausschusses, welcher sich, in der Regel, einmal im Jahre, (im Januar) versammelt, von dem Ober-Curator aber auch ausserordentlich berufen werden kann. *)

*) M. s. über die Attributionen, Funktionen und amtlichen Verhältnissen der verschiedenen Behörden, die Statuten und Reglement etc. v. 24 Januar 1822, den Auszug aus den Instruktionen bei der Ersten Oesterreich. Spar-Casse, und aus jener für die Vereins-Commissäre (und die Commanditen) und über den Geschäftsgang bei der Casse in den Beil. Nr. 1.

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.

Wien.

Die Empfangnahme der Einlagen in den verschiedenen Gebietstheilen des Kaiserstaates so wie die Zurückbezahlung der zurückverlangten Guthaben, wird durch Commanditen besorgt, die in denselben angestellt sind.

Am Schlusse des Jahres 1836, hat das Guthaben von 63,921 Interessenten an Capital und Zinsen 48,946 fl. 56½ kr. Wr. Wg., und 15,174,120 fl. 27 kr. Conv. M.; (beides zusammen, 15,193,698 fl. 47 kr. C. M.) das eigenthümliche Vermögen der Anstalt, oder der Reservefonds, 440,200 fl. C. M., und das ganze Cassen Revirement, eine Summe von 59,428,197 fl. 37 kr. betragen. Von den Fonds der Anstalt sind 222,700 fl. C. M. in Bank-Actien, 198,785 fl. 26 kr. in diversen österr. Staat-Obligationen, sodann, 48,594 fl. 6½ kr. W. W. und 7,022,523 fl. 54 kr. 3 Pf. C. M. gegen mit pupillarischer Sicherheit hypothecirte Schuldbriefe angelegt, und 3,805,699 fl. C. M. zu Vorschüssen auf Staatspapiere und Bank-Actien verwendet gewesen. *)

B. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Statuten und Reglement der mit der ersten Oester. Spar-Casse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreich. Kaiserstaates v. 4. Octbr. 1824.

Kurzgefasste Grund- der Statuten die etc. mit wenigen aufklärenden Anmerkungen, einer Dividenden Tabelle und Beispielen **).

Die im Jahr 1824 in's Leben getretene, mit der Ersten Oesterreichischen Sparcasse vereinigte Allgemeine Versorgungs-Anstalt besteht in einem Vereine an welchem jeder Staatsbürger des österr. Kaiserstaates, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechtes, der Religion und des Wohnortes, Theil nehmen kann. Der Zweck oder „das Wesentliche der Anstalt besteht darin, dass ein aus einzelnen Einlagen zusammengebrachtes Stammvermögen, durch dessen fruchtbringende Benutzung, durch den Abgang einzelner Theilnehmer und andere Zuflüsse, zum Vortheil der Interessenten allmählig so vermehrt werde, dass jedem derselben aus einer ursprünglich mässigen Einlage, ein bedeutender Genuss erwächst, welcher auf eine andere Weise, mit gleicher Sicherheit, nicht wohl erzielt werden kann."

(Einleitung zum Statut.)

Die Theilnehmer an der Anstalt sind in Jahres-Gesellschaften in der Art vertheilt, dass diejenigen, welche in ein und demselben Jahre, vom 1. Febr. bis letzten November, ganze oder theilweise Einlagen

*) M. s. die nachstehende Nachweisung über den Rechnungs-Abschluss v. 1. Jannar bis 31. Dezbr. 1836.

**) M. s. auch: *Statuten und Reglement der ersten Oesterreichischen Spar-Casse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt, für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, mit Erläuterungen von* Ignaz v. Sonnleithner *etc. Dritte, neu bearbeitete und mit Zusätzen vermehrte Auflage. Wien, Gerold*, 1831.

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.
Wien. *B. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.*	machen, und somit einen gemeinschaftlichen Fond begründen, eine solche besondere Gesellschaft bilden, für welche der Anspruch auf den Genuss einer Dividende, mit dem 1. Januar des folgenden Jahres beginnt, und bis zum Tod des letzten Mitgliedes derselben fortdauert. Die Mitglieder einer jeden Jahres-Gesellschaft, sind nach Maassgabe des Lebensalters, welches sie am letzten December des Eintrittsjahres erreichen, in Sieben Classen vertheilt, deren jede die nachstehenden Lebensjahre in sich fasst, nämlich: die 1te Classe, die Theilnehmer von 1 bis 10 Jahren; die 2te, diejenigen von 10 bis 20 J.; die 3te, von 20 bis 35; die 4te, von 35 bis 50 J.; die 5te, von 50 bis 60 J.; die 6te von 60 bis 65 Jahre, und endlich die 7te diejenigen, welche dieses letztere Lebensalter überschritten haben. Ein Theilnehmer kann gleichzeitig in verschiedene Jahresgesellshhaften treten, und wird in einer jeden so betrachtet und behandelt, als ob er einer jeden derselben ausschlisslich angehöre. Die Aufnahme in den Verein ist, ausser dem österreich. Staatsbürgerrechte und dem Domicil in dem Kaiserstaate, durch die Einzahlung einer Einlage von 200 Gulden C. M. bedingt. Für dieselbe wird dem Eintretenden ein Rentenschein ausgefertigt, welcher demselben ein Recht auf den Bezug des von seiner Einlage jährlich abfallenden Gewinnes oder der Dividende verleiht, die jedoch in keinem Falle, die Summe von 500 Guld. C. M. übersteigen darf. Die Theilnehmer sind in der Anzahl der von ihnen zu machenden Einlagen nicht beschränkt, auch hängt es von ihnen ab, ob sie über eine jede derselben sich einen besonderen, oder über sämmtliche Einlagen, nur einen Rentenschein wollen ausfertigen lassen. Auch ist es gestattet, theilweise Einlagen zu machen. Jedoch beginnt das Recht zum Anspruche einer Dividende erst von dem Zeitpunkte an, in welchem sie zum Betrage einer vollen angewachsen sind. Ueber dieselben, deren jede in den Fünf ersten Classen wenigstens 10; in der 6ten 50, und in der 7ten Classe, wenigstens 100 fl. C. M. betragen muss, werden nur Interimsscheine ausgestellt; es können jedoch von einem Mitgliede ein und derselben Jahres-Gesellschaft, nur eine bestimmte Anzahl solcher theilweisen Einlagen gemacht werden, und zwar von einem solchen in der 1ten Classe, nur 35; in der 2ten, nur 30; in der 3ten, nur 25; in der 4ten, nur 20; in der 5ten, nur 15; in der 6ten, nur 10, und in der 7ten Classe, nur 5 dergleichen. Auch werden zum Behuf der Beschleunigung

Wien.

B. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

der Vervollständigung der Einlagen, theilweise Nachträge, jedoch nicht unter 2 Gulden, in der Casse angenommen, und den Einlagen zugeschrieben. — Für die Ausfertigung eines Renten- und eines Interims-Scheines, müssen 30 kr. Stempelgebühr, und eben so viel bei der Umwechselung der letzteren gegen erstere, entrichtet werden.

Alle Beträge, welche den unvollständigen Einlagen allmählich zuwachsen, werden als ein mit 5% verzinsliches Capital dem Stammvermögen derjenigen Classe einer Jahres-Gesellschaft in welcher die Einlagen gemacht worden sind, zugeschrieben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dividende, welche diese Classe, an und für sich, zu geniessen hat.

Das gewisse jährliche Einkommen welches allmählig bis zu einem Betrage von 500 Guld. C. M. anwachsen kann, und jedem Gesellschafts-Mitgliede nebst dem Zuwachse zufällt, ist für jede ganze Einlage von 200 Gulden C. M., in einer jeden der Sieben Classen, in nachstehender Art festgesetzt, nämlich.

in der 1. Classe,	von	1	bis einschl.	10 Jah.	zu 8 fl.
— 2.	—	10	—	20 —	zu 8 fl. 30 kr.
— 3.	—	20	—	35 —	zu 9 fl.
— 4.	—	35	—	50 —	zu 9 fl. 30 kr.
— 5.	—	50	—	60 —	zu 11 fl.
— 6.	—	60	—	65 —	zu 12 fl.

und in der 7. Cl. von 65 und mehr Jahren, zu 13 fl., sodann aber die allmählig bis zu 500 Guld. C. M. steigende Dividende.

Die theilweisen Einlagen werden nach jedem Jahresschlusse, die theilweisen Dividenden nach Verhältniss des Betrags der Einlagen, in runden Zahlen, in den Büchern der Anstalt, und in den Interimsscheinen, auf Verlangen ihrer Besitzer, bis zur Ergänzung der Einlagen zu einer vollen, zugeschrieben.

Die Mittel zu dieser Ergänzung bestehen ausser dieser Zuschreibung der theilweisen Dividenden, und der vorerwähnten theilweisen Nachträge: a) aus den Bruchtheilen von Kreutzern, welche, da die Berechnung durchaus in runden Zahlen geschieht, sich sowohl bei den vollen und theilweisen Dividenden, als bei den Nachzahlungen auf Einlagen ergeben, und den Gesellschafts-Mitgliedern weder ausbezahlt, noch zugeschrieben werden; b) in den Zinsen von den Capitalien, welche, da die theilweisen Einlagen, nur nach runden Zahlen in die theilweise Dividenden einrücken, durch die jährliche

Land und Ort in welchem	Oesterreichischer Kaiserstaat.

Wien.

B. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Zuschreibungen auf den Folien dieser Gesellschaften erwachsen, und Niemanden bestimmt zugewiesen sind; *) und c) in dem Gewinne der bei dem durch Ankauf in Metallgelde verzinslichen österreichischer Staatspapiere, realisirt werden kann. Die aus diesen Drei Quellen sich ergebende Summe wird, wie eben erwähnt, jährlich durch das Loos zur Ergänzung der unvollständigen Einlagen in der Art verwendet, dass mit der 7ten Classe der ersten Jahres-Gesellschaft angefangen, und wenn alle Einlagen dieser Classe vervollständigt sind, zur 6ten, und so weiter bis zur 1ten Classe fortgeschritten, sodann zur zweiten und zu den folgenden Jahres-Gesellschaften übergegangen, und in jeder auf gleiche Weise verfahren wird.

Im Falle des Abganges eines Gesellschafts-Mitgliedes, — es sey durch dessen Tod, oder durch Auswanderung, — haben dessen Erben Anspruch auf die baaren Einlagen des Abgegangenen und auf die Dividende des Jahres in welchem er abgegangen ist, nach Abzug der Summen welche er aus der Anstalt bereits bezogen haben dürfte. Der Ueberrest, welcher sich auf dem Folio des Abgegangenen darstellt, wird zu Gunsten der Anstalt eingezogen, und werden von demselben 10 pCt. der Administration als Ersatz für Zuschüsse und Regiekosten, 90 pCt. aber den Mitgliedern seiner Classe und Jahres-Gesellschaft zugeschrieben.

Die jährliche Dividende einer ganzen Einlage, muss (unter Beibringung eines gehörig beglaubigten Lebensscheins) jährlich erhoben werden. Im Falle der Unterlassung oder der Nichterhebung, wird das betheiligte Mitglied, hierzu in öffentlichen Blättern aufgefordert, und wenn auch dieses ohne Erfolg geblieben ist, dasselbe nach Ablauf von 18 Monate als tod betrachtet, die Dividende und dessen Einlagen, an dessen Erben überwiesen, und wenn auch diese, die Erhebung nicht bewirken, zuerst die Dividende, und nach abgelaufener Verjährungszeit, auch das Capital zur Ergänzung der theilweisen Einlagen verwendet.

Stirbt eine ganze Classe einer Jahres-Gesellschaft aus, dann zieht die Administration 10 pCt. der

*) Wer z. B. zehn Gulden eingelegt hat, behält die dafür ausfallende Dividende so lange, bis seine Einlage durch Zuschreibung der theilweisen Dividenden, oder durch Nachzahlungen zwanzig Gulden erreicht hat etc. Die Zinsen des die runden Summen übersteigenden Betrages der unvollständigen Einlagen, werden, wie oben erwähnt, zu ihrer Ergänzung verwendet.

Wien.

B. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Dividende der letzten Gesellschafts-Mitglieder ein; von den übrigen 90 pCt., werden 45 pCt. derjenigen Classe in welcher sich die ältesten Gesellschafts-Glieder befinden, zugeschrieben, und 45 pCt. zu gleichen Theilen, unter die übrigen Classen derselben Jahres-Gesellschaft vertheilt. In gleicher Art bezieht die Administration, im Falle des Aussterbens einer ganzen Jahres-Gesellschaft, 10 pCt. von den Dividenden der letzten Gesellschaftsglieder, und werden 90 pCt. allen noch bestehenden Jahres-Gesellschaften zu gleichen Theilen, und zwar in einer jeden derselben derjenigen Classe, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden, zugeschrieben. Eine gleiche Theilung findet endlich statt, wenn sämmtliche Rentenscheine einer Classe, und jene einer ganzen Jahres-Gesellschaft, das Maximum einer Dividende, oder die Summe von 500 Gulden erreicht haben, und ein Gesellschafts-Mitglied abgeht. In diesen beiden Fällen bezieht die Administration ebenfalls 10 pCt. von dessen Dividende; von den übrigen 90 pCt. aber, werden in dem ersten dieser beiden Fällen derjenigen Classe dieser Jahres-Gesellschaft in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden, 45 pCt. zugewiesen, und die übrigen 45 pCt., zu gleichen Theilen, unter die übrigen Classen vertheilt, in dem letzteren Falle aber, die übriggebliebenen 90 pCt. zu gleichen Theilen, allen noch bestehenden Jahres-Gesellschaften, und in einer jeden derselben, derjenigen Classe zugeschrieben, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

In Verlust gerathenen Renten-, Interims-, und Cassescheine werden nur nach ihrer vorgängigen Amortisirung, und Verlezte, nur wenn über ihre Aechtheit kein Zweifel obwaltet, gegen Entrichtung einer kleinen Schreibgebühr, durch neue ersetzt. Im Fall ein Capital der Anstalt ganz, oder zum Theil verloren geht, wird der Betrag desselben zuvörderst denjenigen Classen der Jahres-Gesellschaft deren Dividende über den ursprünglichen (den vorstehend für jede Classe angezeigten) Betrag gestiegen ist, sodann, sämmtlichen übrigen Jahres-Gesellschaften, pro rata ihres Stammvermögens abgeschrieben. Erhält dagegen die Anstalt, es sey durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse etc. ausserordentliche Zuflüsse in Betreff deren Verwendung der Geber zugleich eine besondere Verfügung getroffen hat, dann wird diese pünktlich erfüllt. Ist dieselbe, im Allgemeinen zur Ergänzung der unvollständigen Einlagen bestimmt, dann wird damit wie vorstehend in Betreff

Wien.

B. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

der ausserordentlichen Zuflüssen erwähnt ist, verfahren. Im Fall aber die Schenkung etc. ohne Beifügung irgend einer besondern Bestimmung, einer ganzen Jahres-Gesellschaft gewidmet ist, dann wird sie derjenigen Classe von dieser in welchen sich die ältesten Gesellschafter befinden, wenn dieselbe aber zum Vortheil der ganzen Anstalt gemacht ist, allen bestehenden Jahres-Gesellschaften, und zwar in einer jeden derselben in welchen sich die ältesten Mitglieder befinden, zu gleichen Theilen, als Stammvermögen zugeschrieben.

Die Fonds der Anstalt dürfen nur auf Pupillar-Sicherheit gewährende Hypotheken, und nur Ausnahmsweise, wenn sich zu solcher Anlage keine Gelegenheit findet, in österreichischen, mit Metallgelde verzinslichen Obligationen, angelegt werden.

Die Anstalt wird durch eine von dem Vereine der ersten österreichischen Spar-Casse aus dessen Mitgliedern gewählte Administration verwaltet, welche dem Ausschusse derselben zur Rechenschaft verpflichtet ist. Die Firma der Anstalt ist die der ersten österreichischen Spar-Casse, mit dem Beisatze: „Abtheilung der allgemeinen Versorgungs-Anstalt.“ In der Stadt Wien werden die Einlagen etc. unmittelbar in die Casse der Anstalt gemacht, welche auch die Dividenden ausbezahlt; zur Erleichterung der in den verschiedenen Gebietstheilen wohnenden Theilnehmer, sind in den Hauptstädten aller Provinzen, zum Behuf von beidem besondere Erlags-Orte (bei Handelshäusern oder besondere Büreau's) angeordnet.

Am Schlusse des Jahres 1836 hat das Renten-Capital, mit Einschluss des Ergänzungscapitals von 174,574 fl. 53 kr. — 3,237,668 fl. 24 kr., die auszuzahlende Dividende, 87,380 fl. 40 kr. und der Reservefonds 69,240 fl. 54 kr. C. M. betragen.

*) M. s. die nachstehende spezielle Uebersicht.

der erst inclusive 31. December 1836.

SOLL **HABEN**

	kr.	fl.	kr.	Wiener-Währung fl.	Wiener-Währung kr.	Convent.-Münze fl.	Convent.-Münze kr.	Convent.-Münze pf
An Vorrath in der C								
— vorräthigen 160								
— vorräthigen Staa								
fl. 3000 à 4 p	56½	15,169,519	53					
- 700 K. K. A								
- 11,250 à 4½								
- 173,700 à 5	—	851	45					
- 4000 detto I								
- 800 det. für								
An ausstehenden deci								
— pupillarmässig hy								
derungen bis zum	—	3,748	47					
versicherten Comi								
— an zeitweiligem G								
Commanditen .				48946	56½	15,174,120	27	—
— vorräthigen escom								
— gegebenen Vorsch parcasse Commanditen				—	—	15,874	48	—
der privilegirten N				—	—	7,000	—	—
— dem Pensionsfond								
scheinen der allge vahranstalten .				—	—	4,880	50	—
— Utensilien, Impres ütz				—	—	416	30	—
im Werth von . dürftiger Studierender				—	—	820	10	—
— eigenthümlichen juridischen Facultät				—	—	15,683	33	—
568 und 572 durc rks Sparcasse .				—	—	526	10	3
durc				—	—	38	11	—
Facultät . .				—	—	5,187	20	—
— eigenthümlichen 5 in Wien . .				—	—	9,255	29	—
itigen Versicherungs-								
. . . . . .				—	—	181	9	—
. . . . . .				—	—	3,166	59	—
. . . . . .				—	—	132,944	—	—
den Künste .				—	—	1,752	9	—
ırmherzigkeit .				—	—	6,672	8	—
. . . . . .				—	—	2,264	4	—
. . . . . .				151	3	109,532	37	—
. . . . . .				—	—	29,300	46	—
tionen fl. 349400 } rschuss - 90800 }				—	—	440,200	—	—
				49098	35½	15,959,817	20	3

Franz Edler ... **d Schedel,**

Cura ... orsteher.

v. Malchus, Sp

t

ẓahlungen und der Interessenten-Anzahl, vom 4. Octbr. 1819 **ersten österreichischen Spar-Casse;** endlich des mit 31. December 1836 der **Alser-Polizei-Bezirks-**

orgungs-Anstalt Herrn Grafen von Goess, in der Versammlung des Beilage II.)

in den Jahren	Partheien	Vermehrung der Anzahl der Partheien	Cassen-Revirement	Wiener Währung fl.	kr.	Conventions-Münze fl.	kr.
1819	1379	—	Vom 1ten Januar bis 31. Decemb. 1836.				
			Empfang	10,159	42	29,717,753	36
			Ausgabe	10,031	18	29,702,367	37
1836	63,921	62,542		20,191	—	59,420,121	13
				à250%	—	8,076	24
						59,428,197	37
1836	111	—	—	—	—	—	—

Heider,
e-Buchhalter.

der mit der ers**ält**, über ihren Rechnungs-Abschluss

(Aus dem Vortrage des …n von Goess, in der Versammlung des grossen Aus- …ärz 1837 Beil. III.)

SOLL **HABEN**

Hpt. B. Folio	…ünze
26	Cautionen
55	Utensilien
66 / 174	Impressen i
175	Cassen-Vor
"	Vorrath in fecten .
187	Auf Hypoth pillar-Sich
193	Zur einstw sung in d reich. Spa
193	Forderung Commandi

Zusammen fl.	kr.
525,019	6
283,600	20
383,353	19
302,038	19
392,145	31
261,164	44
140,045	13
188,180	19
192,310	10
183,032	15
204,125	21
182,653	27
3,237,668	24
69,240	54
3,000	—
21,617	54
41,934	26
27,983	41
25,361	38
16,170	26
87,380	40
3,530,358	3

Dieser Nachweisung ist für jede der zwölf Jahres-Gesellschaften der Jahre 1825 — 1836 (beide einschl.) eine besondere Uebersicht der Rechnungs-Resultate eines jeden Jahres für jede der 7 Classen beigefügt, wie nachstehend für die zwölfte Jahres-Gesellschaft 1836.

t

e zwölfte Jahres - Gesellschaft 1836 betreffend,

er 1836.

änzungs-Beträge		Einstweilig ausgemittelter Betrag zur Verlosung		Bereits versicherte Dividenden für das Jahr 1837.					
				von einer vollen Einlage		sonach mit 1ten Januar 1838.			
						auszuzahlen		zugeschrieben	
l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
656	—	32	48	8	—	712	—	3,028	48
320	31	16	2	8	30	518	30	1,129	4
123	7	6	9	9	—	972	—	901	21
44	51	2	15	9	30	389	30	368	44
9	—	—	27	11	—	286	—	177	39
—	—	—	—	12	—	192	—	54	—
—	28	—	1	13	—	312	—	19	30
,153	57	57	42	—	—	3,382	—	5,679	6

Carl Ellinger,
Vice-Buchhalter.

Unvermischte

oder

rein teutsche Bundes-Staaten.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

1) Stuttgart.

A. Wirtembergische Spar-Casse.

Bekanntmachung die Errichtung einer Spar-Casse betrff. — und Statuten derselben v. 12. Mai 1818; zum Theil abgeändert durch die Grundbestimmung der Wirtemberg. Spar-Casse v. 17. Septbr. 1831. (Reggs-Blatt v. 1831. No. 40.)

Bekanntmachung die Herabsetzung des Zinsfusses betreff. v. 22. Novbr. 1827 und 21. Junius 1832. (Schwäb. Merkur v. 1827 No. 291, und von 1832 No. 177).

Die Spar-Casse in Stuttgart verdankt ihre Errichtung der verewigten Königin Catharina Majestät, nach deren Ableben, Sr. Majestät der König die besondere Fürsorge für die Anstalt übernommen hat. Bei ihrer Gründung haben beide Majestäten derselben ein Capital von 2000 Gulden geschenkt, zur Bildung eines Fonds für die ersten Einrichtungskosten, und als Sicherheit für die in der ersten Zeit gemachten Einlagen.

Die Benutzung derselben steht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volksclassen gehört, ohne Rücksicht darauf ob der Theilnehmende im staatsbürgerlichen Verbande mit Wirtemberg steht, oder nur während einer längeren Zeit seinen Aufenthalt im Lande hat. Auch ist den in täglichem Solde stehenden Militärpersonen, die Theilnahme an der Anstalt verstattet.

Die Gelder, welche von diesen Individuen oder für dieselben eingelegt werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke seyn. Den ersteren wird dasjenige Erbvermögen gleichgeachtet, welches im Ganzen nicht Fünzig Gulden erreicht. Ausgeschlossen sind dagegen alle dergleichen Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Vorsorge getroffen ist.

Das Minimum einer Einlage ist auf Einen Gulden festgesetzt. Auch grössere Einlagen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Absicht auf die zulässige Grösse der Einlagen findet nur in der Art statt, dass auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als je im Laufe eines Jahres, von der letzten Einlage an rückwärts gerechnet, nicht mehr als Ein Hundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezuges zugelassen, für einen weiteren Betrag hingegen, weniger Zinsen vergütet werden.

Für die normalmässigen Einlagen vergütet die Casse 4 pCt., für solche, welche gleich Anfangs oder im Laufe des Jahres diesen normalmässigen Betrag (von Hundert Gulden) übersteigen, 3 pCt.; der Zinsfuss kann jedoch von Zeit zu Zeit im Verhältnisse zu dem der im Verkehr stattfindet, und zu dem Ertrage, welcher die Anstalt durch ihre Fond realisirt, abgeändert werden.*) Der Lauf der Verzinsung beginnt, in der Regel, mit dem

*) Der in den ersten Statuten zu 5 pCt. festgesetzte Zinsfuss, ist seit dem 1. Julius 1825, auf $4^1/_2$ pCt., und seit dem 1. Januar 1828, noch weiter, auf 4 pCt. für die normalmässigen Einlagen, und für diejenigen welche die normalmässige Grösse übersteigen, am 21. Junius 1832, auf 3 pCt. herabgesetzt werden.

1) Stuttgart.

A. Wirtembergische Spar-Casse.

ersten Tage des auf die bewirkte Einlegung folgenden Monats. Es ist der Willkür der Theilnehmer überlassen, ob sie die am Ende eines Jahres verfallenen Zinsen erheben, oder in der Casse belassen wollen. Im Falle dass dieselben während Drei Jahren unerhoben bleiben, werden sie von dem Zeitpunkte an wo ihr Betrag Einen oder mehr Gulden erreicht, dem Capitale zugerechnet, und gleich diesem verzinset, jedoch mit Ausnahme solcher Einlagen, welche gleich Anfangs, oder im Laufe des Jahres die Summe von Ein Hundert übersteigen. Der Mehrbetrag derselben wird zwar ebenfalls, jedoch mit einem geringeren Procent verzinset, es werden für denselben aber, wenn er auch länger als Drei Jahre stehen bleibt, keines Zinses-Zinsen vergütet.

Jedem Theilnehmer wird bei seiner ersten Einlage, ein auf seinen Namen lautender, von dem jeweiligen Vorsteher-Ausschusse und dem Cassier unterzeichneter Schein ausgefertigt, welcher bei jeder späteren Einlage, um diese auf demselben nachtragen zu können, wieder vorgelegt werden muss.

Die Einlagen können, wenn nicht gleich Anfangs ein anderes vom Theilnehmer festgesetzt worden ist, zu jeder Zeit, nach vierzehntägiger Aufkündigung, ganz oder theilweise zurückgezogen werden; im lezteren Falle muss der Theil immer ganze Gulden betragen. Mit jeder Hauptsumme wird zugleich der für dieselbe verfallenen Zins ausbezahlt. Eine gleichmässige Zurückzahlung von Capital und Zinsen, findet nach gleicher von der Anstalt zu bewirkender Kündigung statt, beim Ableben eines Theilnehmers, oder Aufhören der Eigenschaft, welche ihn zur Theilnahme an derselben berechtigt, und ohne eine solche, sofort, im Fall der Entdeckung, dass der Name einer Person die zur Theilnahme berechtigt gewesen wäre, von einem Nichtberechtigten missbraucht worden ist, um die Annahme von Einlagen zu erschleichen; in diesem Falle jedoch ohne Bezahlung von Zinsen, und mit Abrechnung derjenigen die bereits bezahlt seyn könnten. Ausserdem tritt eine Zurückzahlung der Hauptsumme nebst Zinsen gegen den Willen der Theilnehmer nur dann ein, wenn entweder eine dessfallsige, vorübergehende Aenderung der Statuten, als Bedingung der Erhaltung der Anstalt beschlossen würde, oder im Falle ihrer Auflössung in Folge ausserordentlicher Ereignisse. Die Zahlungen werden, in sofern bei Einzahlung der Einlagen nicht ein anderes verabredet oder festgesetzt worden ist, nur an denjenigen auf dessen Namen die Scheine lauten, oder des-

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
1) Stuttgart. *A. Spar-Casse.*	sen Spezialbevollmächtigten, an die gehörig legitimirten Erben eines Verstorbenen, und wenn sie als Executionsmittel in Anspruch genommen werden, an die exequirende Obrigkeit geleistet.

Eine Cession oder Uebertragung des Guthabens an Drittere ist nicht zulässig, eben so wenig die Bestellung als Faustpfand, es wäre dann, dass sie zum Behufe einer Dienstcaution stattfände. Im Falle jedoch eine solche Uebertragung stattgefunden hätte, hört, wenn sie entdeckt wird, die Zinszahlung vom Tage der geschehenen Uebertragung an auf. Sollte eine Einlage auf einen falschen Namen gemacht worden seyn, dann erfolgt die Auszahlung an denjenigen, den die competenten Gerichte als Eigenthümer anerkennen.

Die Fonds der Anstalt werden verwendet, auf den Ankauf von Staats-Cassen-Capitalien, so lange dieselben unter ihrem Nennwerth gekauft werden können; auf solchen von Privat-Capitalien, welche dreifach gerichtlich versichert sind; auf solchen von Häuser- und Güter-Zielern, (unter Vorschrift mehrerer Sicherheits-Maassregeln) und unter gleichmässiger Beobachtung von solchen, zu Darleihen gegen Wechselverschreibungen an völlig sichere Personen, jedoch nur auf kurze Zeit, (höchstens auf 6 Monate.)

Die Verwaltung der Anstalt wird von einem Collegio geführt, welches aus Vierzehn *) in Stuttgart wohnenden Individuen gebildet ist, und die aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen. Im Fall einer eintretenden Vacanz, präsentirt dasselbe dem Könige Drei Candidaten, von welchen er einen, so wie den Cassier und Controleur der Casse ernennt. Eine angenommene Vorstehers Stelle kann ohne erhebliche Gründe, und ohne Genehmigung des Königs nicht niedergelegt, und ohne solche keiner entlassen werden. Sie fungiren, mit Ausnahme dieser beiden Beamten, welche eine fixe Besoldung beziehen, unentgeldlich. Die Controle der Anstalt ist Drei vom Könige ernannten Mitgliedern der Centralleitung der Wohlthätigkeits-Anstalten übertragen, durch welche zugleich etwaige Discordanzen zwischen den Ansichten des Collegiums und den ihrigen, demselben zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Ergebnisse der Verwaltung werden alljährlich durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

*) Nach Maassgabe der Grundbestimmungen etc. Zwölf; seit dem 1. Mai 1837. mit Zwei vermehrt.

Dieselben ergeben für die letzten Drei Jahren, nachstehende Resultate, und zwar:

für das Jahr	den Betrag der Einlagen und Zurückzahlungen die im Laufe des Jahres stattgehabt haben			den Gesammtbetrag der Einlagen, nebst Zinsen a. Schlusse des Jahres		den Activstand der Anstalt		den Betrag des Reservefonds	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1834	neue Einlagen	259,796	—						
	Rückzahlungen	152,244	4	1,23,5181	33	1,294,353	54	59,172	21
1835	neue Einlagen	322,647	—						
	Rückzahlungen	196,750	22	1,378,198	34	1,451,176	21	72,977	47
1836	neue Einlagen	320,655	—						
	Rückzahlungen	215,373	9	1,504,498	19	1,585,722	37	81,224	18

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den ausserhalb Stuttgart wohnenden Theilnehmern, ist in einer jeden Oberamtsstadt ein Mitglied des Wohlthätigkeits-Vereins als Agent der Anstalt aufgestellt, zur Empfangnahme und Uebermachung der Einlagen in die Casse und zur Bewirkung der Auszahlung derjenigen die zurück verlangt werden. *) Auch ist ein sehr beträchtlicher Theil der in dieselbe eingelegten Gelder, Eigenthum von Theilnehmern die ausserhalb Stuttgart wohnen.

B. Wirtemberg. Privat-Spar-Vereine.

Statuten desselben, Dritte abgeänderte Ausgabe v. 24. Febr. 1837.

Dieser Verein ist am 14. Jänner 1827 „für alle unbescholtene Wirtemberger, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, welche von der Theilnahme an der öffentlichen Spar-Casse ausgeschlossen sind", gegründet worden. Die Zahl seiner Mitglieder ist nicht beschränkt; jedoch sind die Vereins-Behörden, wenn sie von einer Vermehrung der Mitgliederzahl Nachtheile für die Anstalt besorgen, zu einer zeitweisen Beschränkung befugt. **)

Die Mitglieder verpflichten sich zu **regelmässigen** Einlagen, die in Vier Quartalraten, je vor den Termi-

*) Neu revidirte Grundbestimmungen etc. v. 17. Sept. 1831, Reggsbl. von 1831. Nr. 4.

**) Am Anfange des Jahres 1837 war die Anzahl derselben 267, von welchen 130 in Stuttgart, 89 auswärts wohnen, und 48 weiblichen Geschlechts.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

1) Stuttgart.

B. Privat-Spar-Verein.

nen, v. 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October, und zwar, in der Regel, vom 10. bis zum 15ten des unmittelbar vorhergehenden Monates in die Casse einbezahlt werden müssen, und dann von diesen Terminen an, in Zeinsberechnung treten. Bei verspäterer, d. h. erst nach dem Termine erfolgter Einzahlung, geht der Zins bis zum nächstfolgenden Termin verloren. Die während einem ganzen Jahre unterlassene Bezahlung der regelmässigen Einlagen, hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Der Betrag derselben steigt in 8 Classen, von jährlich 20 bis 160 Gulden, in nachstehender Gradation, und beträgt:

in der 1ten Classe,	vierteljährig	5 fl.,	jährlich	20 fl.
in der 2ten —	—	10 fl.	—	40 fl.
in der 3ten —	—	15 fl.	—	60 fl.
in der 4ten —	—	20 fl.	—	80 fl.
in der 5ten —	—	25 fl.	—	100 fl.
in der 6ten —	—	30 fl.	—	120 fl.
in der 7ten —	—	35 fl.	—	140 fl.
in der 8ten —	—	40 fl.	—	160 fl.

Jedes Mitglied muss sich bei seinem Eintritte in den Verein, für eine dieser Classen erklären, kann jedoch in der Folge nach Willkür, nach vorgängiger dem Verwaltungsrathe gemachten Anzeige, in eine höhere oder niedrigere übertreten.

Jedes Mitglied hat die Befugniss, neben seiner regelmässigen Einlage, auch dergleichen unregelmässige, in runden Summen, von 10 Gulden an, bis zum jährlichen Betrage von 400 Gulden in die Casse zu geben; dieselben treten aber erst von dem zweiten auf ihre Einzahlung folgenden Quartale an, in Verzinsung mit 3½ pCt. (Z. B. eine zwischem dem 1. Januar und letzten März eingelegte Summe, est vom 1. Julius an.) Die Vereinsbehörden sind jedoch bei mangelnder Gelegenheit, zu sicherer Anlegung der Gelder befugt, nicht nur die fernere Annahme solcher unregelmässiger Einlagen, auf einige Zeit zu fistiren, sondern auch die Zurückgabe der schon gemachten, nach Bedürfniss, durch das Loos anzuordnen, mit einer Vergütung von 3½ pCt. Das Guthaben eines Mitgliedes bei der Anstalt, darf nur an solche des Vereins, und nur mit Vorwissen des Verwaltungsrathes abgetreten oder verpfändet werden.

Der Austritt aus dem Vereine vor Ablauf einer Verwaltungsperiode, ist zwar, nach vorläufiger Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gestattet; für die in diesem Falle zurückzuzahlenden Einlagen werden aber nur ge-

1) Stuttgart.

B. Wirtemberg. Privat-Spar-Verein.

ringere Zinsen, nämlich nur $3^1/_2$ pCt. berechnet. Die Erben verstorbener Mitglieder treten in die privatrechtlichen Verhältnisse ihrer Erblasser zum Vereine, ohne dadurch selbst Mitglieder desselben zu werden, was nur auf ihren dessfallsigen erklärten Wunsch, und wenn sie die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften besitzen, stattfindet. Jedenfalls kann jedoch denselben nicht verwehrt werden, an dem Vereine gegen Fortbezahlung der regelmässigen Einlagen, bis zum Schlusse der Verwaltungs-Periode Theil zu nehmen. Ein weibliches Mitglied tritt durch Verehelichung aus der Anstalt, in so fern der Ehegatte nicht als Mitglied aufgenommen wird. Der Austretende erhält keinen Antheil an dem Gewinne der sich beim Schlusse der Verwaltungsperiode ergibt, ist dagegen aber auch der Verpflichtung zur Mitübertragung etwaiger Verluste enthoben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Vereine erfolgt auf Erkenntniss der Vereins-Behörden, wegen während einem Jahre unterlassener Bezahlung seiner regelmässigen Beiträge, gröblicher Beleidigung eines Mitgliedes der Behörden in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen und wegen beharrlicher Wiedersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Vereins-Behörden oder die Erkenntnisse der Vereins-Gerichte.

Die Zeit während welcher, in der Regel, die Mitglieder des Vereins ihre regelmässigen und unregelmässigen Einlagen nebst den Zinsen von denselben in der Casse zu belassen verpflichtet sind, heisst die Verwaltungsperiode, und dauert Fünf Jahre, Je am Schlusse einer solchen, wird eine Abrechnung der Casse mit den Vereinsgliedern vorgenommen. *) Den am Schlusse einer solchen vorhandenen regelmässigen und unregelmässigen Einlagen, werden alsdann für jedes Jahr, den ersteren, 4 pCt., den letzten, $3^1/_2$ pCt. beigerechnet. Von dem Ueberschusse oder Gewinne, welcher sich aus einer Vergleichung des Activvermögens der Anstalt mit ihrem Passivo ergibt, wird Ein Viertheil zur Bildung, beziehungsweise Verstärkung, des Reservefonds in der Casse zurückbehalten, der übrige Betrag desselben aber, unter die Mitglieder nach Verhältniss ihrer Zinsforderungen vertheilt. Im Fall sich hingegen ein ohne Verschuldung der Behörden entstandener Verlust ergibt, zu dessen Deckung der Reservefonds nicht zureicht, wird derselbe auf die Zinsforde-

1) Die erste hat am 31. December 1831, die zweite, am 31. Dcbr. 1836 stattgefunden.

1) Stuttgart.
Wirtemb. Privat-Spar-Verein.

rungen, und wenn auch diese nicht ausreichen, auf die Einlagen nach Verhältniss ihrer Grösse vertheilt. — Die am Schlusse einer Verwaltungs-Periode nicht zurückgezogenen Einlagen nebst Zinsen und Gewinntheilen, treten mit der Wirkung regelmässiger Einlagen in die neue Verwaltungs-Periode über.

Der Reservefonds wird als Gläubiger der Anstalt behandelt, und erhält die Zinsen der regelmässigen Einlagen. Die Zuschüsse aus demselben, aus dem Gewinnsantheile und aus Zinsen unterbleiben, wenn der Betrag desselben das am Schlusse der Verwaltungs-Periode vorhandene Activvermögen, so wie sich solches nach Abzug der Passiven und der an Mitglieder gemachten Vorschüsse herausstellt,

unter 50,000 Gulden um $^{1}/_{50}$stel,
von 50,000 bis 99,999 fl. um $^{1}/_{60}$stel,
von 100,000 fl. bis 149,999 fl. um $^{1}/_{70}$stel,
von 150,000 fl. bis 199,999 fl. um $^{1}/_{80}$stel,
und über 200,000 fl., um $^{1}/_{100}$stel übersteigt.

Der Betrag, um welchen der Reservefonds sich höher beläuft als ein solches Maximum, wird mit dem übrigen Gewinne unter die Mitglieder vertheilt...

Mitglieder des Vereins können (wenn die Bestände der Casse es verstatten,) bis zu dem Betrage von Vier Fünftheilen ihres Guthabens auch ohne Leistung besonderer Sicherheit, jedoch gegen $4^{1}/_{2}$ pCt. Verzinsung, Vorschüsse aus der Casse erhalten, die, wenn sie nicht vor Ablauf der Verwaltungs-Periode zurückbezahlt worden sind, am Schlusse derselben an diesem abgerechnet werden.

Die Rechnung der Anstalt wird am 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen, und von den hierzu vereinten beiden Behörden (dem Verwaltungs-Rathe und dem Ausschusse) geprüft und abgenommen.

Die Verwaltung der Anstalt wird durch einen Verwaltungsrath, die Aufsicht und Controle durch einen Ausschuss geführt. (Für die Erledigung mehrerer Gegenstände der Verwaltung, ist jedoch die Vereinigung beider erforderlich.) Eine jede dieser beiden Behörden besteht aus Neun, am Sitze der Verwaltung ansässigen Mitgliedern, die in einer allgemeinen Versammlung des Vereins, für die Dauer einer Verwaltungs-Periode gewählt werden. Jede derselben wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der Verwaltungsrath, den Cassier. Bei einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Behörden führt der Vorstand der erstern den Vorsitz. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesen-

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

1) Stuttgart.

B. Wirtemb. Privat-Spar-Verein.

heit von wenigstens Vier Mitgliedern erforderlich; die Beschlüsse selbst werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst, ausser wenn alle Mitglieder der einen Behörde Für, die der andern, Gegen einen Antrag stimmen, oder, in dringenden Fällen, von dem Verwaltungsrathe eingeschritten wird.

Im Falle, dass ein Mitglied des Vereins sich bei einer Entscheidung des Verwaltungsrathes nicht beruhigen will, steht demselben der Recurs an den Ausschuss, und gegen dessen Entscheidung für beide Theile, (für das reclamirende Mitglied und den Verwaltungsrath,) ein solcher an ein von beiden Theilen, von jedem zur Hälfte gewähltes Schiedsgericht offen, dessen Entscheidung definitiv ist.

Eine General-Versammlung des Vereins findet ordentlicher Weise nur in dem ersten Vierteljahre nach Ablauf einer Verwaltungs-Periode statt; doch kann eine solche auch beim Eintritte von in den Statuten bestimmter Fälle, von dem Verwaltungsrathe, oder im Falle von Beschwerden gegen dessen Amtsführung, vom Ausschusse ausserordentlicher Weise berufen werden. In diesen Versammlungen hat jedes männliche Mitglied, ohne Rücksicht auf die Grösse seiner Einlagen, gleiches Stimmrecht; weibliche Mitglieder sind von der Theilnahme ausgeschlossen.

Die Anstalt löst sich auf, wenn die Zahl der Mitglieder unter Fünfzehn herabsinkt, oder wenigstens Zwei Drittheile der bei einer General-Versammlung stimmenden Mitglieder sich dafür erklären. Der bei der Auflösung vorhandene disponible Reservefonds, so wie der Erlös aus Mobilien der Anstalt, fällt den bedürftigsten Wittwen und Waisen von Vereinsgliedern anheim, oder wird, wenn keine dergleichen vorhanden sind, zu milden Zwecken verwendet.

Der Abschluss der bis jetzt abgelaufenen beiden Verwaltungs-Perioden hat nachstehende Resultate ergeben.

Bekanntmachung des Verwaltungsrathes v. 13. Febr. 1837.

Am Ende einer jeden derselben hat —	das Activ-Vermögen fl.	kr.	das Guthaben der Mitglieder fl.	kr.	der Ueberschuss fl.	kr.	der Reservefonds fl.	kr.
und zwar am 31. Decb. 1831	26,911	44	26,180	43	731	—	182	45
und am Ende der zweiten, Ende 1836 — betragen	106,055	35	101,483	25	4572	10	1143	2¼

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
Stuttgart.	Mit dieser letzteren Anstalt scheint eine neue, unter der Benennung Allgemeine Ersparniss-Casse in Stuttgart in Concurrenz treten zu wollen*) die angeblich den gleichen Zweck wie der Spar-Verein, auf einem andern Wege zu erreichen sucht, durch welchen aber — es ist dieses die Ansicht des Verfassers — das Wesen einer Spar-Casse, oder Ersparniss-Anstalt, wesentlich alterirt wird. Es beabsichtigen nämlich die Unternehmer, anstatt einer einfachen Bescheinigung der Einlagen, eine nicht übertragbar in der Hand eines Theilnehmers an einer Spar-Anstalt verbleiben muss, die Emission von Schuldscheinen von 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Gulden, welche mit der Unterschrift von Drei der Unternehmer versehen, auf den Inhaber lauten und ohne Cession und Umschreibung, auf jeden neuen Besitzer übergehen, im Falle ihres Verlustes aber, unbedingt jenen der an die Casse der Anstalt eingelegten Gelder nach sich zieht. Die Unternehmer haben zwar den Einwurf dass diese Scheine wahres Papiergeld seyen, zu entkräften gesucht. Die Gründe mit welchen es geschieht, dürften jedoch schwerlich als überzeugend erachtet werden können, eben so wenig als jene mit welchen sie die Rüge dass es eben so sehr an einer Controle die gegen möglichen Missbrauch sichert, als an einer reellen Garantie der Anstalt ermangle, zu beseitigen suchen. **)
In den Vier Kreisen.	Ausser und neben der Spar-Casse in Stuttgart an welcher sämmtliche, nach Maassgabe der Statuten dazu qualificirte Einwohner des Königreichs Theil nehmen können, besteht eine nicht geringe Anzahl von Spar-, Leih- und Hilfs-Cassen, theils für ganze Oberamtsbezirke, theils für einzelne Gemeinden, die von ihnen, unter ihrer Vertretung und Gewährleistung gegründet sind, und deren statutenmässigen Einrichtungen zum grossen Theil nur in so fern von einander abweichen, als bei denselben der Charakter einer Spar-Casse, oder jener einer Leih- und Hilfs-Casse vorherrscht. ***)

*) Bekanntmachung in Betreff der Errichtung einer allgemeinen Ersparniss-Casse in Stuttgart, und Statnten für dieselben v. 17. April 1837.

**) Man s. die Einwürfe gegen diese Anstalt, und die Erwiederung auf dieselbe, die ersteren im Schwäb. Merk. v. 25. u. 26. Junius, und die letzteren, v. 5. u. 6. Julius 1837.

***) Die Mehrzahl derselben ist in Folge einer wiederholten Aufforderung des Minister. des Innern v. 23. April 1823 zur Errichtung örtlicher Hilfs- und Leih-Cassen, „um arme Landleute in den Stand zu setzen, durch Ankauf eigenen Viehes den vollen Genuss des aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinns sich zu verschaffen," errichtet worden. Reggsblatt v. 1823. No. 26. — M. s. auch die Bekanntmachung des nehmlichen Ministeriums v. 4. Novbr. 1824, (Reggsblatt v. J. 1825. No. 1.)

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
In den Vier Kreisen.	Der Hauptzweck dieser letzteren, welchem jener einer blossen Spar-Casse untergeordnet ist, beabsichtigt die Eröffnung einer den O.Amts,- oder Gemeinde-Angehörigen nahegerückten Gelegenheit, welche denselben Mittel zur sofortigen Befriedigung eines ausserordentlichen Geldbedürfnisses unter thunlichst billigen Bedingungen darbietet, und sie sowohl hierdurch als durch schonende Festsetzungen in Betreff des Wiederabtrages, gegen die Nothwendigkeit schützt, die Befriedigung ihres Bedürfnisses bei Wucherern zu suchen. Mehrere dieser Anstalten haben sich für die vollständige Erreichung dieses Zweckes, eine allmählige Centralisirung aller Schulden sämmtlicher Angehörigen eines O.Amts-Bezirks oder einer Gemeinde zur Aufgabe gemacht. Es können diesen letzteren hierdurch allerdings nicht unbedeutende Vortheile erwachsen; entgegengesetzt dürfte jedoch auch nicht zu misskennen seyn, dass, und in welchem Maasse eine solche Ausdehnung, durch möglichen Missbrauch die Solidität und selbst die Existenz einer solchen Anstalt gefährden kann, die hierdurch in eine Leihbank ausartet. — Hierdurch erklärt sich zugleich die im Verhältnisse mit der Einwohnerzahl unverhältnissmässige Grösse des Activ,- und Passiv-Standes mehrerer dieser Anstalten. — Eine ausführliche Anzeige der statutenmässigen Einrichtungen und der in ihren Statuten enthaltenen Festsetzungen einer jeden dieser Anstalten würde, wegen ihrer mehr oder weniger grossen Uebereinstimmung oder Gleichförmigkeit, ohne praktisches Interesse seyn. Aus diesem Grunde dürfte es zum Behuf der Gewinnung einer Einsicht in diese Einrichtungen und Festsetzungen an einer etwas mehr in Einzelnheiten eingehende Anzeige von nur ein und anderer Anstalt jeder der angedeutenden beiden Hauptcathegorien von solchen, in Ansehung der grossen Mehrzahl derselben aber, an einer blos summarischen Anzeige ihres Bestehens, mit den Anzeigen ihrer etwaigen Eigenthümlichkeiten genügen.

zufolge welcher die statutenmässigen Einrichtungen und Festsetzungen dieser Anstalten, und jener in Betreff ihrer Verwaltung, der Autonomie der Gemeinde-Räthe und Bürger-Ausschüsse überlassen, und nur deren Vorlage zur Prüfung und Bestätigung, so wie das verfassungsmässige Aufsichtsrecht über deren Verwaltung vorbehalten, und zugleich verfügt ist, dass zu jeder für die Leih Cassen zu machenden Geldaufnahme die Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung, durch das Medium des betreffenden Ober-Amts, eingeholt werden muss.

In den Vier Kreisen.

Im Schwarzwald Kreise.

O. A. Bezirk Balingen.

Statuten für die O. A. Leih- und Spar-Casse Balingen, vom 13. Februar 1836.

Diese, durch einen Beschluss der O. A.-Versammlung v. 10. Decbr. 1835 errichtete, und von ihr garantirte Anstalt, ist der Benutzung aller Oberamts-Angehörigen, worunter auch die in dem O. A.-Bezirke beschäftigten Dienstboten und Handwerks-Gesellen begriffen sind, eröffnet worden. Ihr Hauptzweck ist Unterstützung geldbedürftiger Einwohner des O. A.-Bezirks durch Darleihen, wozu sie die erforderlichen Mittel theils aus Spar-Einlagen *), theils durch Anleihen, welche sie für diesen Zweck aufnimmt, sammelt. Die Annahme von Geldern ist, in der Regel, durch die Gelegenheit zu ihrer Wiederausleihung bedingt, dabei der disponibel zu haltende Cassabestand auf eine Summe von 2000 Guld. festgesetzt.

Nach Maassgabe der Statuten sollen angebotene Gelder in nachstehender, durch die Rücksicht auf deren Anbieter motivirten Reihefolge oder Ordnung angenommen werden, nämlich:

a) zuvörderst von unversorgten, keinen eigenen Heerd besitzenden O. A.-Angehörigen;

b) sodann, von Pflegschaften minderjähriger und diesen gesetzlich gleichgestellter Personen,

c) und von Güter-Pflegschaften, von diesen jedoch nur gegen Verzinsung mit 2 pCt.

Ist weitere Gelegenheit zum Ausleihen vorhanden oder nahe Aussicht zu solcher, dann können dergleichen auch

d) von Stiftungen, Schulfonds, so wie von Gemeinden des Oberamts-Bezirks, und nach diesen

e) von schon in eigenem Hausstande stehenden O. A.-Angehörigen angenommen werden.

f) Endlich verstatten die Statuten auch, zur Vergrösserung des Instituts, die Aufnahme von Geldern von Personen die ausserhalb dem O. A.-Bezirke wohnen. Eine gleichmässige Ordnung ist auch in Betreff der Bewilligung von Darlehngesuche, und zwar die nachstehend vorgeschrieben.

Es sollen nämlich dergleichen bewilligt werden:

a) zuerst an solche Privaten für welche die Gemeinden ihren Credit einlegen, ohne Rücksicht darauf ob die Suchenden das Geld zur Anschaffung von Vieh, oder zur Verbesserung ihres Hauswesens bedürfen;

*) In den Statuten ist für die Spareinlagen weder ein Minimum noch ein Maximum festgesezt. Nach Maassgabe einer Versicherung des Herrn Oberamtmann Dorner, (dem das Verdienst der Errichtung und Einrichtung dieser Anstalt angehört,) werden die kleinsten Einlagen in der Casse angenommen, und vom ersten Tage des auf ihre Einzahlung folgenden Monats an, verzinset.

In den Vier Kreisen.

Im Schwarzwald Kreise.

O. A. Bezirk Balingen.

b) sodann an Private im O. A.-Bezirke, welche zweifaches oder höheres, jedenfalls jedoch erstes Unterpfand zu geben vermögen, welches wenigstens zur Hälfte in Feldgütern besteht;

c) ferner an Gemeinden des O. A.-Bezirks, endlich und zuletzt

d) an solche Personen die nur Gebäude, so wie auch an solche, welche nur ein geringeres als zweifaches Unterpfand einzulegen vermögen, und alle sonstigen Geldgesuche.

Ausserdem können auch gegen blosse, vom Gemeinde-Rath als vollkommen tüchtig anerkannte Bürgschaft, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres, Darleihen bewilligt werden. Auch ist der Ausschuss zum Ankauf von Liegenschaftszielern ermächtigt, wenn auf denselben der Pfandrechtsvorbehalt bedungen, oder nicht Ein Drittheil davon bezahlt ist, und sie mit tüchtiger Bürgschaft versehen sind, und zwar, dreijährige Zieler mit 4 pCt., und sechsjährige mit 6 pCt. Rabatt.

Die Anstalt verzinset die bei ihr eingelegten Gelder, mit jährlich 4 pCt., (Depositengelder nur mit 2 pCt.) erhebt dagegen von denjenigen die sie ausleiht, 4½ pCt. Für Capitalien die im ersten Monate nach ihrer Einzahlung wieder zurückgenommen werden, vergütet sie keine Zinsen. Dagegen werden die Zinsen von Capitalien unter 100 Gulden, sobald sie 5 Gulden betragen und nicht erhoben werden, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einlegers, als neue Einlage betrachtet und verzinset. Der Lauf der Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, und endigt mit dem letzten desjenigen, welcher der Zurücknahme vorhergeht.

Ueber die eingelegten Gelder (Spar-Einlagen und Capitalien) werden auf den Namen der Einleger oder Darleiher lautende, von dem Cassier und Controleur, unterschriebene Schuldscheine ausgestellt, die von dem Oberamte beglaubigt seyn müssen. Personen, welche ein Darlehn bei der Anstalt suchen, müssen sich durch ein Zeugniss des Gemeinde-Rathes ihres Wohnortes legitimiren.

Den Schuldnern der Anstalt sind, und zwar ohne vorgängige Aufkündigung, theilweise Abträge verstattet; — bei einer Schuld bis 50 Gulden durch Abschlagszahlungen von wenigstens 10 Gulden, und bei einer bis 100 Gulden betragenden Schuld, dergleichen von wenigstens 15 Gulden. Die Zurückzahlung der ganzen Schuld in einer unzertrennten Summe bedingt eine vorgängige

In den Vier Kreisen.

Im Schwarzwald Kreis.

vierteljährige Aufkündigung; bei einer solchen werden die Zinsen nur bis zum bestimmten Zahltage berechnet.

Die Aufsicht über die Anstalt ist einem von der Amts-Versamml. jedesmal für die Dauer von zwei Jahren erwählten Ausschusse, die Verwaltung des Details aber einem Cassier übertragen, welchem ein Controleur zur Seite steht. Sowohl die Mitglieder des Ausschusses als die eben erwähnten beiden Beamten werden von dem Oberamte für die getreue Verwaltung ihrer Geschäfte, für welche sie der Amts-Versammlung verantwortlich sind, verpflichtet. Die Prüfung und Justification der Rechnung wird nach Maasgabe der für jene der Amtspflege-Rechnung bestehenden Vorschriften bewirkt.

Am Ende Julius 1837, hat der Passivstand der Anstalt, (der Betrag der Sparanlagen und angeliehenen Gelder) — 162,989 Gulden, und ihr Activstand, (die ausgeliehenen Gelder mit Einschluss des baaren Casse-Vorrathes) die gleiche Summe betragen.

Oberamts-Bezirk Nagold.

Statuten der O. A. Hilfs-, Leih- u. Spar-Casse zu Nagold 1835

Die statutenmässigen Einrichtungen und Festsetzungen in Betreff der Theilnahme an dieser seit dem Monat Sept. 1835 eröffneten Anstalt, jene in Betreff der Annahme und Wiederausleihung ihrer Gelder, so wie auch diejenigen die sich auf ihre Verwaltung beziehen, sind im Wesentlichen die nehmlichen wie jene der vorhergehenden, von welchen sie nur in Ansehung einer kleinen Anzahl von Festsetzungen abweichen. So wie bei der Anstalt zu Balingen ist auch bei dieser der Charakter einer Leih-Casse vorherrschend, die An- und Aufnahme von Geldern von dem Bedürfnisse und der Gelegenheit zu ihrem sofortigen oder doch baldigem Wiederausleihen, der Verwilligung von Darleihen an O. Amts-Angehörigen von der Beibringung eines Zeugnisses des Gemeinderathes ihres Wohnortes, dass sie dasselbe zur Tilgung anderen Schulden oder zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen, und ausserdem über ihren guten Leimund abhängig gemacht. Die Erlangung von lezteren ist jedoch in sofern erleichtert, als die Anstalt dergleichen gegen etwas geringere Sicherheit, nämlich auch gegen Unterpfänder von nur anderthalbfachem Werthe zu $^2/_3$ in Feldgütern und $^1/_3$ in Häusern bestehend, und auch ohne Unterpfand gegen blosse Bürgschaft, auf die Dauer eines Jahres verwilligt.

Das Minimum der Anlehen — wahrscheinlich sind unter diesem Ausdrucke wohl nur Spareinlagen zu verstehen, — ist auf 5 Gulden und zugleich festgesetzt, dass grössere Beträge stets mit 5 oder 10 Gulden schlies-

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
In den Vier Kreisen. Im Schwarzwald Kreise. O. A.-Bezirk Nagold.	sen müssen. Die Anstalt verzinset dieselben mit 4 pCt., erhebt dagegen von ihren Schuldnern 5 vom Hundert, von welchen sie jedoch, aber nur bei Capitalien von 500 und mehr Gulden, denjenigen welche die Zinsen innerhalb 14 Tage nach ihrem Verfalltage pünktlich entrichten, ½ pCt. nachlässt; entgegengesetzt wird, säumigèn Zinszahlern, das Capital gleich nach der ersten Mahnung gekündigt. Der Lauf der Verzinsung der ersteren (der eingelegten Gelder) beginnt **von dem Tage an, wo sich Gelegenheit zu ihrer Anlegung ergibt.** *) Für Capitalien von mehr als 500 Gulden werden, wenn sie im ersten Vierteljahre der Anstalt wieder gekündigt werden, keine Zinsen vergütet. Zurückverlangte Capitalien werden, und zwar solche bis 100 Gulden, nach vorgängiger einmonatlicher, solche über 100 bis 300 Gulden, nach zweimonatlicher Kündigung, und grössere Summen, nach einer solchen von Drei Monaten zurückbezahlt. Diese letztere Kündigungsfrist ist auch bei Rückzahlung der von der Anstalt gemachten Activ-Darleihen vorgeschrieben, von welchen jedoch ein theilweiser Abtrag in Beträgen von 50 Guld. gestattet ist. Die Besorgung der Geschäfte welche sich auf die in die Casse eingelegten Anleihen, und auf die von derselben bewilligten Darleihen beziehen, ist einem der Amtsversammlung untergeordneten Comitè von Fünf ihrer Mitglieder, die Casse- und Rechnungsführung aber, dem Amtspfleger übertragen. Zu einer Beschlussfassung von dem ersteren ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Für die Aufbewahrung der Schulddocumente ist ein besonderer Bewahrer bestellt. Nach Maassgabe des Rechnungs-Abschlusses vom 30. Junius 1837. hat der Activstand der Anstalt, eine Summe von 308,413 fl. 3 kr. der Passivstand derselb., eine solche von 306,096 fl. 57 kr. und der Ueberschuss des ersteren über den lezteren oder das reine Vermögen der Anstalt — — 2,316 fl. 6 kr. betragen.
Ob. Amts-Bezirk Spaichingen. *Spar- u. Leih-Casse.*	Zur Theilnahme an dieser, unter Garantie der A. Corporation errichteten Spar-Casse, mit welcher auch eine Leih-Casse verbunden ist, werden ausser Oberamts-

*) Ob diese Vorschrift auch auf die Spareinlagen Anwendung findet, ist in den Statuten nicht ausgedrückt. Wäre dem so, dann würde dieses dem Zwecke von Spar-Cassen wenig entsprechen.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
In den Vier Kreisen. Im Schwarzwald Kreise. Ob. Amts-Bezirk Spaichingen.	Angehörigen auch solche Individuen zugelassen, welche auf nur unbestimmte Zeit ihren Wohnsitz in den O. A. Bezirke genommen haben, so wie alle Dienstboten und Handwerksgesellen. Das Minimum einer Einlage in dieselbe, ist auf 5 Gulden, ein Maximum für dieselben dagegen nicht festgesetzt. Die Casse vergütet für die Spareinlagen 4 pCt.; der Lauf der Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, und endigt mit dem lezten Tage desjenigen der ihrer Zurückzahlung vorhergeht. Diese erfolgt bei Beträgen bis 100 Gulden, nach vorhergegangener vierzehntägiger Kündigung, bei grösseren Summen nach einer solchen von Drei Monaten; jedoch auch in sofern es der Zustand der Casse erlaubt, auf Verlangen der Einleger, vor Ablauf dieser Fristen. Am Schlusse des lezten Rechnungsjahres (30. Junius 1837) hat der Activstand der Anstalt, eine Summe von 259,944 fl. 42 kr. der Passivstand derselben, und zwar: a) an ordentl. Spareinlagen 98,691 fl. 10 kr. b) und an ausserord. Capital-Aufnahmen zur Eigenthums-Erwerbung von Güterzielern etc. — — 155,446 fl. — kr. beide Summen vereint — — 254,136 fl. 10 kr. der reine Vermögens-Ueberschuss — 5,808 fl. 32 kr. betragen.
Ob. Amts-Bezirk Freudenstadt.	Eine blosse Spar-Casse, vorerst nur für O. A.-Angehörigen, mit dem Vorbehalte der Zulassung auch solcher benachbarter Bezirke zur Theilnahme an derselben, im Falle ihres guten Fortganges. An Georgii (23. April) 1836 hat a) der Activstand derselben eine Summe v. 46,198 fl. b) ihr Passivstand eine solche von — 45,913 fl. der Ueberschuss oder Reservefonds — 258 fl. betragen.
Alpirsbach. (O.A. Oberndorf)	Bloss Spar-Casse, im Jahr 1836 von dem in dem nebengenannten Ort bestehenden Wohlthätigkeits-Vereine errichtet, um Dienstboten aller Art, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Herkunft, so wie überhaupt dürftigen, blos von Handarbeit lebenden Orts-Einwohnern eine Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Aufbewahrung ihrer kleinen Ersparnisse zu eröffnen. In dem erwähnten Jahre haben die Einlagen in dieselbe, 190 Gulden betragen.

In den Vier Kreisen.

Oberflacht (O. A. Tuttlingen.)

In diesem Orte ebenfalls eine nur für die Gemeinde bestimmte Sparcasse, deren Activ-Vermögen, Georgii 1836, eine Summe von 6500 Gulden betragen hat.

In d. Jagst-Kreise.

O. A.-Bez. Hall.

Stadt Hall.

Statuten des Haller Privat-Spar-Vereins. (Reggs.Genehmigung v. 6. Mai 1834.)

Verwaltungs Grundsätze und Instructionen des Haller Spar-Vereins. 1836.

Die in der Stadt Hall am 1. Januar 1834 eröffnete Spar-Casse ist von einer Actien-Gesellschaft errichtet worden, welche zum Behuf ihrer Gewährleistung ein Bürgschafts- und Reserve-Capital von 1220 Guld., mittelst 122 Actien, jede von 10 Gulden zusammengeschossen hat, welches bis die Verbindlichkeiten des Vereins gegen die Einleger vollständig erfüllt sind, unantastbar ist. Die Dauer des Vereins ist vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren — v. 1. Januar 1834 bis 31. Decbr. 1838 — beschränkt, innerhalb welchem derselbe nur mit Zustimmung sämmtlicher Actionäre aufgelösst werden kann, welchen auch die Beschlussnahme in Betreff ihrer fernern Fortdauer vorbehalten ist.

Die Benutzung der Anstalt ist jedem städtischen Einwohner verstattet. Es werden bei derselben Spareinlagen von 6 Kreutzer bis zu 100 Gulden, grössere Summen nur nach vorherigen Zustimmung des Ausschusses angenommen. Einlagen bis zu 100 Gulden (in den Statuten, als „ordentliche“ bezeichnet, werden mit jährlich 3½ pCt., solche über 100 Gulden, mit 3 pCt. verzinset. Die ersteren (die Spareinlagen) treten erst von dem Zeitpunkte an in Verzinsung, wenn dieselben zu einem Betrage von 10 Gulden angewachsen sind, wo sodann auch, spätestens innerhalb der nächsten Drei Wochen über deren Betrag dem Einleger ein auf seinen Namen lautender Cassenschein ausgestellt wird. Der Lauf der Zinsen beginnt nach Verfluss eines Monats von dem Zeitpunkte an gerechnet an welchem die Einlagen den Betrag von 10 Gulden erreicht haben. *) Dieselben werden nach Ablauf eines Jahrs vom Verfalltermine an gerechnet, als Spareinlage gutgeschrieben oder dem Capitale zugeschlagen und mit diesen verzinset.

Vor Ablauf des ersten Quinquienniums (am 31. Decbr. 1838) findet eine Zurückgabe eingelegter Gelder nur in einem der nachstehenden Fälle statt, nämlich: a) im Falle der Verehelichung oder des Wegzuges eines Theil-

*) Doch eigentlich erst vom Anfange des zweitfolgenden Monats an, indem nach Maassgabe des §. 15. der Statuten Einlagen welche im Laufe des Monats Januar, zu 10 fl. angewachsen sind, erst den 1. März, solche bei welchen es im Februar der Fall ist, erst vom 1. April an, u. s. w. in Verzinsung treten.

In den Vier Kreisen.

Im Jagst-Kreise.

In der Stadt Hall.

nehmers, an einen andern mehr als 4 Stunden entfernten Ort; b) bei Sterbfällen und wenn die besondere dringende Lage des Eigenthümers es erheischt; c) endlich im Fall der Auflössung der Gesellschaft vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums. Dagegen werden nach dessen Ablauf die Einlagen und Zinsen denjenigen Theilnehmern zurückgegeben, welche ihr desfallsiges Verlangen der Casse bis zum 1. October 1838 angezeigt haben. Theilnehmer, welche diese Anzeige unterlassen, schliessen sich dadurch der Anstalt auch für die folgende Periode an.

Die Fonds der Anstalt werden, in der Regel, nur gegen gerichtliche, wo möglich erste Hypothek, und zwar auf Feldgüter von 1½ fachen und auf Gebäude, von zweifachen Werthe; sodann, auf erlebte Siedens-Renten bis zu ¾ ihres Betrages gegen vom Salinen-Gerichte autorisirte Pfandscheine, ausgeliehen. Auf Sparscheine (die vorerwähnte Cassenscheine) dürfen bis zu ⅘ ihres Betrages, jedoch nur gegen urkundliche Uebergabe derselben als Faustpfand, Darleihen gegeben werden. Ausnahmsweise ist dem Ausschusse überlassen, dergleichen auch ohne solche, jedoch unter eigener Haftung zu machen. Bei Capitalien von 1000 und mehr Gulden, muss halbjährige Verzinsung ausbedungen, und müssen überhaupt bei jedem Darleihen von 51 und mehr Gulden, 30 kr., bei solchen von 26 bis 51 Guld., 24 kr., und bei solchen unter 26 Gulden, 18 kr., als Beitrag zu den Verwaltungskosten an die Casse entrichtet werden.

Streitigkeiten zwischen der Actien-Gesellschaft und den Mitgliedern des Vereins, werden durch ein Schiedsgericht, Zweifel in Vereins-Angelegenheiten zwischen Mitgliedern des Vereins, durch den Ausschuss entschieden.

Die Actien-Gesellschaft ordnet und leitet die Verwaltung der Anstalt, theils unmittelbar in ihren Hauptversammlungen, deren in jedem Jahre regelmässig Vier stattfinden, theils durch einen von ihr, aus ihrer Mitte, erwählten Ausschuss, welcher sich, in der Regel, in jedem Monate versammlen soll. Das Rechnungsjahr läuft mit dem Calenderjahre, die geprüfte Rechnung wird zur Einsichtnahme der Betheiligten aufgelegt, und nach Anerkennung ihrer Richtigkeit in der Haupt-Versammlung, von dieser dechargirt.

Am Schlusse des Jahres 1836 haben die Einlagen in dieselbe, 1959 fl. 40 kr. betragen (v. 1. Januar bis

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

In den Vier Kreisen.

Ende August 1837, waren bereits 1543 fl. 40 kr. neu eingelegt worden.)

Im Jagts - Kreise.

Die RegulativGrundsätze für die erstere dieser Anstalten, sind in einem Reskripte der Kreis-Regirg. v. 24. Julius 1830, und für die letztere, in einem solchen v. 5. Septbr. 1835 vorgeschrieben. Für jene zu Auernheim in einem Statut. v. 14. Dez. 1825 enthalten.

Ausser der Spar-Casse zu Hall, besteht weder eine solche, noch eine Amts- oder Gemeinde-Corporations-Spar- und Leih-Casse in diesem Kreise; sondern es sind nur aus dem Gemeinde-Vermögen fundirte und dotirte Gemeinde Leih-Cassen in nachstehenden Drei Orten vorhanden, nämlich: in der O. Amtsstadt Oehringen seit 1830, mit einem Fonds von 1825 Guld., eine zweite zu Auernheim seit 1826, mit einem solchen von 500 Guld., und eine dritte, zu Ebnat seit 1835, mit einer Dotation von 806 Guld. (die beiden lezteren, in dem Königl. Fürstl. Taxischen Amte Neresheim.) Zweck dieser Anstalten ist „Unterstützung gut prädicirter Orts-Angehöriger, um ihnen die Befriedigung eines von ihnen bestimmt anzugebenden Bedürfnisses, z. B. die Wiederanschaffung eines Stück Viehes anstatt eines gefallenen, oder eines für sie vortheilhaften Erwerbs durch Darleihen von 10 bis 50 Guld. (Minimum und Maximum von solchen) möglich zu machen, welche denselben von dem Gemeinde-Rath gegen 4, 4½ bis 5 pCt. und unter Gestattung terminlicher Zurückzahlung in kleinen Beträgen von 5, 10, 15 Gulden, bewilligt werden.“ *)

Bei der Anstalt zu Oehringen ist die Constituirung einer materiellen Sicherheit oder einer solchen durch tüchtige Bürgen, — wie ersteres bei jener zu Auernheim, das letztere, bei derjenigen zu Ebnat erheischt wird, — nicht erforderlich, in so fern nach dem Ermessen des Verwaltungs-Ausschusses oder des Stadt-Rathes, nach den demselben bekannten persönlichen Verhältnissen des Suchenden und dessen bekannter Zahlungsfähigkeit keine Gefahr eines Verlustes zu besorgen ist.

Die Ortsbehörden, — zu Oehringen, der Magistrat, der sich hierbei durch einen Ausschuss von Drei Mitgliedern vertreten lassen kann, in den beiden andern Orten, der Gemeinde-Rath — führen die Aufsicht über die Verwaltung, welche so wie

*) Obgleich diese Anstalten nicht in die Cathegorie eigentlicher Spar-Cassen gehören, hat der Verfasser dennoch die obstehenden Andeutungen nicht für unangemessen erachtet, weil sie, indirekt den gleichen nämlich den Zweck haben, dem Verarmen entgegenzuwirken.

In den Vier Kreisen.

die Führung der Rechnung dem Gemeinde-Rechner übertragen ist, welche, nachdem sie von ersteren abgenommen ist, dem Oberamte zur Einsicht vorgelegt werden muss.

Im Donau-Kreise.

Die gröste Anzahl von Spar- und Leih-Cassen, von welchen zugleich mehrere durch die Grösse ihres Activ- und Passivstandes ausgezeichnet sind, befindet sich in dem Donau-Kreise. Die grosse Mehrzahl derselben bezweckt, den Amts- und Gemeinde-Angehörigen die Mittel zur Befriedigung ausserordentlicher Bedürfnisse, auf eine Art die sie gegen wucherliche Speculationen schützt, und zugleich diejenigen zu gewähren, deren sie zur Verbesserung ihres Gewerbsbetriebs und zur grösseren Consolidirung ihres Wohlstandes bedürfen können.

Die statutenmässigen Einrichtungen derselben, sind in allen wesentlicheren Theilen die nehmlichen, obgleich durch die Rücksicht auf örtliche Verhältnisse hin und wieder, mehr oder weniger, modificirt. Namentlich ist dieses der Fall in Absicht auf die Vorschriften über die Zulassung zur Theilnahme an denselben, in Betreff der zulässigen Grösse der Spareinlagen, des Zinsfusses welcher für dieselben vergütet wird, der Zurechnung der Zinsen zu dem aufgesammelten Guthaben, und der den Einlegern mehr oder weniger erleichterte Disposition über dieses; sodann auch in Betreff der Bedingungen unter welcher die Leihcassen Darleihen bewilligen. Eine noch grössere Gleichförmigkeit findet in Betreff der Verwaltungs-Einrichtungen statt, und eben so auch in Absicht auf die Mangelhaftigkeit die sich in den Statuten mehrerer dieser Anstalten kund gibt, von welchen mehrere in Betreff ein und andern Punctes, z. B. bei denjenigen die zugleich Spar- und Leih-Cassen sind, eine schärfere Sonderung der Vorschriften die sich auf die Spar-Einlagen, von jenen die sich auf Contrahirung von Anleihen beziehen — wünschen lassen.

Aus diesem Grunde sind, — wie dieses auch bereits in Betreff anderer Anstalten geschehen ist, — die statutenmässigen Festsetzungen von mehreren die sich in diesem Kreise befinden, in eine allgemeine Ueberschrift zusammengefasst, und ist nur einigen die sich durch ihnen eigenthümliche Vorschriften und Anordnungen auszeichnen, eine besondere und ausführlichere Darstellung gewidmet.

Unter diese gehören vorzugsweise die beiden Anstalten in Stubersheim O. A. Geislingen — die

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

Stubersheim. (im OA. Geislingen)

A. Gemeinde Leih- und Spar-Casse.

Statuten für dieselbe v. 29. April 1825; erneuert, theils ergänzt, theils modificirt, am 22. März 1827.

Gemeinde Leih- und Spar-Casse, und die Privat-Spar-Casse in diesem Orte, von welchen die letztere ausserdem noch durch die so beträchtliche Grösse ihres Activ- und Passiv-Standes ausgezeichnet ist.

Zweck der ersten, der am 1. Julius 1825 eröffneten Gemeinde Leih- und Spar-Casse ist: a) Erweckung des Sinns zum Sparen bei ledigen Ortsangehörigen, durch Annahme und Nutzbarmachung ihrer Ersparnisse, sodann b) Eröffnung einer Gelegenheit für Verheirathete, zur sicheren Anlegung ihrer vorräthigen Gelder, mit Erhaltung der Fähigkeit in möglichst kurzer Frist über dieselben disponiren zu können; c) Darbietung einer solchen für diejenigen, welche zu einer Geldaufnahme genöthigt sind, sich die benöthigte Summe jeden Monat verschaffen, und ihre Schuld in monatlichen Abschlagszahlungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wieder abtragen zu können.

In derselben wird jede von Ortsangehörigen zu machende Einlage, ohne Rücksicht auf die Grösse ihres Betrages angenommen, so lange als der Cassevorrath nicht eine Summe von 300 Gulden übersteigt; in diesem Falle bleibt die Annahme von solchen so lange sistirt, bis sich eine Gelegenheit zu ihrem Wiederausleihen darbietet.

Eigenthümlich ist derselben, (wie jener zu Balingen) die durch Rücksicht auf die Persönlichkeit und das Vermögen der Einlegenden regulirte und abgestufte Annahme von Einlagen und deren Verzinsung.

Nach Maassgabe derselben werden nämlich, und zwar,

1) gegen fünfprocentige Verzinsung, Capitaleinlagen angenommen:

a) von sämmtlichen unverheiratheten Ortsangehörigen unter 25 Jahren, deren Vermögen nicht 1000 Gulden übersteigt,

b) die von auswärtigen Dienstboten, durch ihre Dienstleistung im Orte gesammelten Ersparnisse, bis zu ihrem 25. Jahre; *)

c) von Ortsangehörigen wegen Geistes-Schwachheit bevormundeten Individuen, und

d) von solchen, die sich wegen körperlichen Gebrechen oder wegen Krankheit nicht verehelichen können; — beide Cathegorien, wenn ihr Vermögen nicht 500 Gulden übersteigt, auf Lebenszeit;

*) Es ist nicht ausgedrückt, ob bis zum Anfange, oder vollendeten 25ten Jahr.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

Stubersheim. (im OA. Geislingen)

A. Gemeinde Leih- und Spar-Casse.

e) von Ortsangehörigen alten, zur Arbeit unfähigen Personen, deren jährliches Einkommen die Summe von 25 Guld. auf die Person nicht übersteigt, jedoch nur dann, wenn sie ihre Vermögenslosigkeit nicht selbst durch Verschwendung oder Abgabe von Heirathsgüter verschuldet haben,

f) von solchen, die wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zu ihrer eigenen Pflege unfähig sind, (Wahnsinnige, Blinde, Lahme etc.) ohne Rücksicht auf Alter und Vermögen;

g) die von der Orts-Wohlthätigkeits-Casse gemachten Einlagen, endlich

h) dergleichen von solchen Ortsangehörigen, die durch das Loos in's Militär eingereiht sind, während ihrer ersten, oder obligaten Dienstzeit.

2) Gegen Vierprocentige Verzinsung aber:

a) von allen Ortsbürgern welche keiner der vorstehenden Cathegorieen angehören,

b) und auch von Auswärtigen, von solchen jedoch nur, wenn entweder die Casse einer Ergänzung ihres Vorrathes bedarf, oder zur sofortigen Wiederausleihung der Einlagen sich eine sichere Gelegenheit darbietet.

Die Berechnung der Zinsen findet nach Monaten, in nachstehender Art statt; dass

a) bei fünfprocentigen Capitalien unter 30 kr., kein Zins; von diesem Betrage hingegen, monatlich 1 Pfennig, bis 59 Kreutzer, 3 Pfennige, und für 1 vollen Gulden, monatlich, 1 Kreutzer. —

b) bei vierprocentigen Capitalien aber, von 2 Guld. 30 Kreutzer Capital und darunter, kein Zins, von 2 Guld. 31 Kreutz., bis 4 Guld. 59 Kreutzern hingegen monatlich 1 Kreutz. Zins berechnet und vergütet wird. *)

Die Zinsen können am ersten Sonntage eines jeden Monates erhoben werden; die nicht erhobenen werden dem Capitale zugeschlagen, und sogleich vom folgenden Monate an mit diesen verzinset.

Die eingelegten Gelder können, ohne vorhergegangene Kündigung am ersten Sonntage oder Feiertage eines jeden Monats zurückverlangt und in Empfang genommen werden. Im Falle dass der Zustand der Casse ihre sofortige Zurückzahlung in einer unzertrennten

*) Diese Sätze sind das Resultat einer in den Statuten aufgenommenen Zerlegung und Vertheilung von repeo 5 und 4 Guld. Zinsen von 100 Guld. auf kleinere Beträge und Monate, mit Rücksicht auf die Unthunlichkeit ihrer ganz strengen Anwendung, auf alle solche kleine Beträge.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

Stubersheim. (im OA. Geislingen)

A. Gemeinde Leih- und Spar-Casse.

Summe nicht verstattet, muss der Gläubiger sich Abschlags-Zahlungen gefallen lassen. Der Gemeinde-Rath kann zum Behuf der Bewirkung der ersteren und Beschleunigung der letzteren, die Gemeinde-Pflege zur Leistung von Vorschüssen an die erstere ermächtigen.

Die Fonds der Anstalt werden, gegen Verzinsung von 5 pCt. ausgeliehen, und zwar:

1) an Ortsangehörigen, a) gegen Constituirung von Unterpfänder von $1\frac{1}{2}$ fachem Werthe, (wenn die dargeliehenen Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden müssen,) und gegen solche von einfachem Werthe, (wenn ausser diesem ein als tüchtig anerkannter Ortsbürger Bürgschaft leistet; sodann b) in Folge spezieller Autorisation des Gemeinde-Rathes, gegen Faustpfänder an solche, die weder eine materielle Sicherheit noch Bürgschaft einzulegen vermögen, und gegen blosse Bürgschaft, an solche welche dieses vorziehen.

2) An Auswärtige, nur a) gegen dreifaches Unterpfand, und b) gegen Bürgschaft eines als tüchtig anerkannten Ortsbürgers, und nur in dem Falle, wenn kein Ortsangehöriger gleichzeitig um Bewilligung eines Darlehens nachsucht.

Die Schuldner können ohne dass es einer vorhergehenden Kündigung von ihrer Seite bedarf, am ersten Sonntage eines jeden Monats ganz oder theilweise zurückzahlen. An dem gleichen Tage müssen auch die verfallenden monatlichen Zinsen entrichtet werden; die im Rückstand verbleibenden werden sogleich dem schuldigen Capitale zugesetzt, und müssen mit und gleich diesen bis zu seinem Abtrage verzinset werden.

Der Anstalt ist die Befugniss zur Kündigung der von ihr ausgeliehenen Capitalien für den Fall der Unzulänglichkeit des Cassebestandes zum Abtrag der ihr gekündigten Passiv-Capitalien vorbehalten. Der Gemeinde-Rath bestimmt diejenigen der ersteren welche gekündigt werden sollen; die Kündigungsfrist ist auf Ein Viertel Jahr festgesetzt.

Die Aufsicht und Leitung der Anstalt ist, unter Zuziehung des Bürger-Ausschusses in bestimmt vorgeschriebenen Fällen, dem Gemeinde-Rathe — die Besorgung der laufenden (monatlich zu erledigenden) Geschäfte, einer von diesen beiden Behörden auf Lebenszeit, erwählten Commission von Vier Mitgliedern, von welchen zwei aus dem Gemeinde-Rathe genommen seyn müssen, übertragen, welche aus ihrer Mitte einen Buchhalter, Cassier und Controleur wählt. Dieselbe versammelt sich,

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

Stubersheim. (im O A. Geislingen)

A. Gemeinde Leih- und Spar-Casse.

regelmässig, am ersten Sonntage oder Feiertage eines jeden Monates — an welchem sowohl die Einzahlung von Einlagen und der Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien, und die Zurückzahlungen von solchen, als auch die Auszahlung der verwilligten Darleihen, und der zurückverlangten Guthaben und der Passivzinsen stattfindet.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Calenderjahre. Nach beendigter Rechnungsstellung müssen sowohl die Gläubiger als die Schuldner der Anstalt auf dem Blatte auf welchem ihr Guthaben, beziehungsweise ihre Schuld eingetragen ist, die Richtigkeit des Eintrages bescheinigen. Die in voller Versammlung des Gemeinde-Rathes abgenommene Rechnung, wird demnächst nebst dem darüber abgehaltenen Protocolle, an das Oberamt abgegeben.

Am Ende des Rechnungsjahres 1836 hat

a) der Activstand der Anstalt eine Summe von 16,468 fl.
b) und der Passivstand derselb., eine solche von 16,093 fl.
betragen, und der reine Ueberschuss in einer
solchen von - - - - - - 375 fl.
bestanden.

B. Die Privat Spar-Casse daselbst.

Statuten für dieselbe v. 2. Januar 1830.

Den Anlass zur Errichtung dieser am 1. Januar 1830 eröffneten Anstalt, hat eine nach Revision der Rechnung der Gemeinde Leih- und Spar-Casse für das Jahr 1826 erlassene Verfügung des Ober-Amts gegeben, in Folge von welcher, um dieselbe ihrer eigentlichen Bestimmung wieder näher zu bringen, alle von Auswärtigen, und auch von nicht zur ärmeren Classe gehörigen Ortsangehörigen gemachten Einlagen, denselben haben zurückgegeben, und die an solche gemachten Darleihen eingezogen werden müssen.

Die Statuten dieser neuen, von einem Privat-Vereine gegründeten Anstalt*) bezeichnen als Zweck derselben die Absicht, Denjenigen welche die eben erwähnte Verfügung von der Theilnahme an der vorangeführten Anstalt ausschliesst, eine Gelegenheit zur Erreichung der gleichen Vortheile welche diese denselben dargeboten hatte, zu eröffnen.

Die Statuten für dieselbe sind in allen wesentlichen Theilen jenen der Gemeinde Leih- und Spar-Casse nachgebildet. Eine Abweichung von denselben findet statt,

*) Das Verdienst ihrer Errichtung und auch jenes ihrer erfolgreichen Verwaltung, gehört dem Orts-Schulteisen Buck, einem schlichten Landmanne.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

Stubersheim. (O. A. Geislingen.)

B. Privat Spar-Casse dasesbst.

in Betreff der Festsetzungen welche sich auf die Zurückbezahlung der aus der Casse gemachten Darleihen beziehen. Abschlagszahlungen bis zu 50 Gulden können in jedem Monate, ohne vorhergegangene Kündigung gemacht werden. Für die Rückzahlung grösserer Summen ist dagegen eine solche erforderlich, und zwar:

a) für Beträge von 50 bis 200 Guld., eine Frist von 1 Monate,

b) für Beträge von 201 bis 500 Guld., eine solche von 2 Monaten,

c) und für die Rückzahlung grössere Summen, eine solche von einem Vierteljahre.

Jedoch wird auch die Zurückzahlung solcher Capitalien, welche eine vorhergegangene Kündigung bedingt, ohne eine solche, und ohne weitere Zins-Aufrechnung in Fällen angenommen, wo sich zu ihrer sofortigen Benutzung eine Gelegenheit darbietet.

Eine Aufkündigung der von der Anstalt ausgeliehenen Capitalien findet von ihrer Seite statt:

a) wenn die Casse ihrer zur Abtragung solcher die ihr gekündigt sind, bedarf,

b) wenn der Schuldner mit mehr als einem Jahreszins in Rückstand bleibt,

c) endlich solcher welche gegen blosse Bürgschaft ausgeliehen sind, beim Ableben des Bürgen, und beim Verluste derjenigen Eigenschaften die ein solcher statutenmässig besitzen muss, in so fern innerhalb eines Monates keine andere Sicherheit geleistet wird.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem von dem Vereine erwählten Geschäfts-Ausschusse, (mit den nehmlichen Attributionen wie bei der vorhergehenden Anstalt,) übertragen, welcher in seinen, regelmässig, am 1ten eines jeden Monats zu haltenden Sitzungen, alle Geschäfte, welche sich auf die Theilnahme an der Anstalt, namentlich auch auf den Einzug und Abtrag der Zinsen, so wie auf die Annahme und Wiederverleihung von Capitalien beziehen, zu erledigen. Das Rechnungsjahr läuft mit dem Calenderjahre; die Rechnung wird in der nehmlichen Form und nach den nehmlichen Vorschriften welche bei der Gemeinde Spar-Casse in Anwendung sind, geführt, und demnächst von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins (in materieller Hinsicht) geprüft, namentlich auch in der Beziehung, ob sämmtliche Gläubiger und Schuldner der Casse, die Richtigkeit der Einträge in denselben anerkannt haben, die Theilnehmer und Bürgen, die statutenmässig erforder-

In den Vier Kreisen.

Stubersheim. (im O.A. Geislingen)

B. Privat Spar-Casse daselbst.

lichen Eigenschaften besitzen, sodann, ob und wie fern die Erhebung und Auszahlung der Activ- und Passiv-Zinsen, vorschriftsmässig bewirkt ist. Ein unter den Anwesenden eintretender Dissens, wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Die Revision derselben wird durch einen im Oberamts-Bezirke wohnhaften Rechnungs-Verständigen bewirkt, welcher zugleich die Controle führt.

Die Sicherheit der Anstalt ist durch ein Capital von 15,000 Gulden in Gütern oder den Vereins-Gliedern zugehörigen Activ-Capitalien gewährleistet, die in rechtskräftigen Form als Unterpfand constituirt sind, mit der Befugniss zum gerichtlichen Zugriff für diejenigen Gläubiger der Anstalt, welche die von ihnen angelegten Capitalien, nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Aufkündigung, nicht zurückerhalten können. Die Verpfändungs-Urkunde ist bei dem obenerwähnten Revisor deponirt.

Nach Maassgabe des Rechnungs-Abschlusses am 31. December 1836 hat

das Activ-Capital d. Anstalt, eine Summe v.	578,656 Guld.
und der Passivstand derselb., eine solche v.	564,789 „
das freine Vermögen derselben mithin	13,867 Guld.

betragen.

Hofstett-Emerbuch (in d. nehml. O. A.)

Statuten der Privat-Leih- und Spar-Casse v. 28. Mai 1837.

(Eine neue Bearbeitung der ursprünglichen v. 1. Juli 1835.

Die Statuten der Anstalt in neben genanntem Orte qualificiren dieselbe zwar ebenfalls als eine Spar-Casse. Sämmtliche Einrichtungen derselben reihen sie jedoch beinahe ausschliesslich in die Cathegorie einer blossen Leih-Casse.

Im Jahr 1835 von einer Gesellschaft gegründet, und mit einem in den neuen Statuten auf 50,000 Guld. erhöhten Bürgschafts-Capitale garantirt *), bedingt die Aufnahme in dieselbe, ausser der Verpflichtung zum dreijährigen Verbleiben in derselben, die Nachweise eines schuldenfreien Vermögens von 2000 Guld. Gewinn und Verlust wird nach Maassgabe des Beitrages eines jeden Mitgliedes zur Cautionsleistung, unter dieselben, der erstere jedoch nicht am Ende eines jeden Jahres, sondern erst beim Austritte aus der Gesellschaft, oder

*) Das ursprüngliche Cautions-Capital von 20,000 Gulden, ist in den neuen Statuten auf 50,000 Gulden erhöht, und zugleich verfügt worden, dass sobald das Capital eine Summe von 300,000 Guld. erreicht hat, erstere für jede weitere Vergrösserung desselben von 100,000 Guld., mit 10,000, bis zu einem Maximo von 100,000 Guld. vermehrt werden soll.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
In den Vier Kreisen. Im Donau-Kreise. Hofstett-Emerbuch (in d. nehml. O. A.)	

ihrer Auflösung vertheilt, bis dahin blos berechnet, und unter die Benennung „Gesellschaftsfond" in der Rechnung geführt.

In der Casse der Anstalt werden, je nach Maassgabe ihres Bedarfs, grössere und kleinere Summen angenommen, welche sie hinwieder zu Darleihen — in der Regel gegen hypothecarische Unterpfänder von doppeltem Werthe, gegen Bürgschaft Ortsangehöriger bis zu 100 Guld., und gegen Faustpfänder bis zu 25 Guld. — verwendet. Sie verzinset die ersteren mit 4½ pCt., und erhebt von den letzteren 5 pCt. Jedoch ist von den ersteren die Constituirung eines andern Zinsfusses im Wege des Vertrags zulässig. Die Zinsen können monatlich erhoben, beziehungsweise bezahlt werden die nicht erhobenen und beziehungsweise nicht bezahlten, werden am Ende des Monates den Capitalien zugeschlagen, mit welchen sie ihren Eigenthümern, von den Schuldnern aber der Casse verzinset werden müssen. Lezteren werden mehr als die Zinsen eines Jahres nicht gestundet, und nach dessen Ablauf das Capital gekündigt.

Rückzahlung der eingelegten Gelder wird, bei Beträgen unter 50 Guld., sofort in jeder Monatssetzung, ohne Kündigung, bei solchen bis 100 Gulden nach einmonatlicher, bis 500 Guld., nach zweimonatlicher — und bei grösseren Summen nach dreimonatlicher Kündigung geleistet. Erfolgt die Auszahlung nicht nach Ablauf eines halben Jahres, dann steht dem Gläubiger die Befugniss zu, sich nach eigener Wahl durch gerichtlichen Zugriff auf die Caution eines oder mehrerer, seiner Wahl überlassenen Mitglieder Befriedigung zu verschaffen. Der Casse selbst ist die Befugniss zu einer dreimonatlichen Kündigung gegen ihre Gläubiger und Schuldner vorbehalten.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Vorstand und einem aus Fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusse übertragen, welcher sich am ersten Sonntage oder Feiertage eines jeden Monats versammelt. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. December bis Ende November des folgenden Jahres. Die Rechnungen werden nach vorgängiger Prüfung durch den Ausschuss und einen besondern Revisor, von der Gesellschaft abgenommen, und sodann mit den auf die Revision sich beziehenden Akten, dem K. Oberamte vorgelegt. Am Ende des J. 1836, hat der Activstand der Anstalt, — 124,070 Guld., ihr Passivstand, 121,634 Guld., und das verbliebene reine Vermögen, 2,336 Guld. betragen.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

Spar-Casse für den O. A.-Bezirk Ravensburg.

Revidirte Statuten für dieselbe vom 7. Novbr. 1837.

In gleichem Maasse durch die Eigenthümlichkeit mehrerer ihrer Einrichtungen und durch die beträchtliche Grösse ihres Activ- und Passivstandes ausgezeichnet, ist die Sparcasse in Ravensburg, welche durch einen Beschluss der Amts-Versammlung v. 8. Jun. 1822 gegründet am 1. Januar des folgd. Jah. eröffnet, und mit welcher seit dem 1. März 1825 eine Leih-Casse verbunden ist. *)

Auch bei dieser ist, wie bei den in Stubersheim bestehenden Anstalten, die Annahme von Capitalien **) durch die Möglichkeit ihrer sofortigen Wiederanlegung bedingt, und für diese so wie für deren Verzinsung, eine durch die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse derjenigen welche sie anbieten motivirte Ordnung oder Reihenfolge — die nachstehende — vorgeschrieben, nämlich:

a) von Vormundschaften, bis 1000 Guld., zu 4 pCt.; grössere Summen nur zu 3½ pCt.

b) von ledigen Personen die nicht unter Vormundschaft und nicht unter elterlicher Gewalt stehen, bis zu 500 Guld., zu 4 pCt.; — die Annahme grösserer Summen von solchen ist der jedesmaligen Entscheidung des Verwaltungs-Ausschusses vorbehalten,

c) von Wittwen, bis zu 800 Guld., zu 4 pCt.; grössere Beträge, nur zu 3½ pCt.;

d) von Gemeinden, Wohlthätigkeits- und Kirchendiener Stiftungen, bis 300 Guld., zu 4 pCt.

e) von Güterpflegschaften, dergl. in jeder Grösse, zu 2 pCt.

f) von Kindern die noch unter elterlichen Gewalt stehen, jährlich nur bis 100 Gulden, und im Ganzen,

*) Nach Maassgabe einer dem Verf. gewordenen amtlichen Mittheilung, war eine neue Redaktion der Statuten, durch die Abänderungen und Ergänzungen welche die ersten vom J. 1822 in den verflossenen 14 Jahren erlitten, beziehungsweise erhalten hatten, nothwendig, und sind bei derselben die bis dahin gesammelten Erfahrungen benuzt worden, insbesondere auch in der Beziehung, um mit Zurückführung des Instituts auf die eigentlichen Zwecke und die Bestimmung einer Sparcasse, dem Missbrauche desselben und der Ausartung der Anstalt in eine Leihbank zu begegnen.

**) Auch bei dieser Anstalt macht sich der nehmliche Mangel, wie bei mehreren andern fühlbar, dass die Spareinlagen und die auf diese sich beziehende Vorschriften, nicht von jenen für die Annahme von Capitalien getrennt sind, und dass für die ersteren, weder ein Minimum, noch ein Maximum festgesetzt, überhaupt der Charakter einer Spar-Casse durch jenen einer Leih-Casse, zu sehr in den Hintergrund gedrängt ist.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

O. A.-Bezirk Ravensburg.

nicht mehr als 500 Gulden, zu 4 pCt. — Grössere Summen werden als von den Eltern selbst gemacht betrachtet und behandelt.

g) endlich, von schon im Hausstande befindlichen Personen, bis 500 Guld., zu 3½ pCt., weitere 500 Guld. zu 3 pCt. — Summen die mehr als 1000 Gulden betragen, dürfen von solchen Personen stets angenommen werden.

Die Benutzung der Anstalt ist (für die Zukunft) lediglich auf Oberamts-Angehörige beschränkt. Zugleich ist den Eigenthümern der bis dahin bei der Anstalt angelegten (der Passiv-) Capitalien, die Alternative ihrer Zurücknahme, oder die Annahme der Aenderungen in Betreff der Verzinsung anheimgestellt, und zugleich festgesetzt, dass nur in dem Falle und nur in so fern als von den unter a) bis f) begriffenen Cathegorieen von Theilnehmern keine Geldanerbietungen vorliegen, dergleichen von den schon im Hausstande befindlichen Personen angenommen werden können.

Die Casse ist, in Fällen eines Bedarfs zum Abtrag ihr gekündigter (Passiv-) Capitalien, zur zeitweisen Contrahirung von Anleihen, selbst zu 5 pCt. ermächtigt, die jedoch möglichst bald aus dem Betrage der ihr zurückbezahlter Activ-Capitalien wieder getilgt werden müssen.

Der Lauf der Verzinsung beginnt bei allen seit dem 13. Mai 1828 eingelegten Capitalien und für die Zukunft, mit dem ersten Tage des auf ihre Einzahlung folgenden Monats, und endigt mit dem letzten desjenigen, welcher ihrer Zurücknahme vorhergeht. — Die gleiche Festsetzung fand, und findet noch statt, in Ansehung der unter 50 Gulden betragenden Capitalien, die vor dem ebenerwähnten Zeitpunkte eingelegt und bis jezt noch nicht zurückgenommen sind, wogegen für solche über 50 Gulden, die Verzinsung von dem Tage ihrer Einzahlung an, bis zu jenem ihrer Zurücknahme, nach Tagen berechnet und vergütet worden ist. — Mit Rücksicht hierauf enthalten die Statuten die fernere Vorschrift, dass „bei etwaigen weiteren Anlagen die, in der Regel und so lange der Zinsfuss der gleiche ist, in der nehmlichen Obligation zugeschrieben werden, der Zinsverfalltag immer jener des ersten Darlehens verbleibe, mit alleiniger Ausnahme der für Waisen, oder von Dienstboten und andern ledigen Gläubigern am Tage des bisherigen Zeittermins gemachten weiteren Anlehen, für welche, wenn sie die Summe von 50 Gul-

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

O. A.-Bezirk Ravensburg.

den nicht übersteigen, die Zinsen vom Anlegungstage an, vergütet werden."

Für Capitalien welche 500 Gulden übersteigen, und in dem ersten Vierteljahre wieder aufgekündigt werden, findet eine Vergütung von solchen überhaupt nicht statt.

Die Zinsen können entweder jährlich erhoben werden, oder auch als solche in der Casse belassen bleiben, können aber nur in so fern und in so weit, dem Capitale zugeschlagen werden, als statutenmässig die Annahme weiterer Capitalien von dem nehmlichen Einleger zulässig ist.

Zurückverlangte Einlagen im Betragen von 45 Gulden, werden nach vorhergegangener vierwöchiger; grössere Summen, nach dreimonatlicher Aufkündigung zurückbezahlt, in sofern der Zustand der Casse nicht eine frühere Rückgabe verstattet.

Capitalien welche von bereits im Hausstande befindlichen Personen in der Casse angelegt sind, und die Summe von 500 Guld. übersteigen, dürfen, in der Regel, während den beiden ersten Jahren nicht aufgekündigt werden. Cessionen der in der Casse angelegten Capitalien an Drittere sind zwar gestattet, in sofern jedoch der Cessionar nicht einer der (vorerwähnten) begünstigten Cathegorien von Einlegern angehört, muss er sich mit dem für neue Capital-Anlagen regulirten geringeren Zinsfuss begnügen, oder die Zurückzahlung des Capitals gewärtigen. Für Cessionare die nicht O. Amtsangehörige sind, ist dieser zu 3 pCt. festgesetzt.

Für die Anleihen werden gedruckte Obligationen ausgestellt, die von dem Cassier und Controleur unterzeichnet, und mit dem Siegel der Anstalt versehen sind. Die Giltigkeit derselben ist durch die Mitunterschrift des Controleurs mit Beifügung der Nummer des Eintrages in sein Register bedingt.

Die Fonds der Anstalt werden, und zwar bei gleichzeitigem Zusammentreffen mehrerer Darlehnsgesuche in nachstehender Folgeordnung, und in einer jeden der verschiedenen Cathegorieen von Suchenden, nach der Zeit der Anmeldung, ausgeliehen, und zwar:

a) an Gemeinden des Oberamtsbezirks, und an solche ihrer Einwohner, für welche sie ihren Credit interponiren;

b) an Gemeinden benachbarter Oberämter;

c) an Privaten im O. A.-Bezirke, gegen zweifache und höhere Versicherung;

d) an solche die nur ein geringeres als doppeltes Unterpfand zu geben vermögen,

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
In den Vier Kreisen. Im Donau-Kreise. O. A.-Bezirk Ravensburg.	e) endlich an in benachbarten Oberämtern wohnende Privaten, gegen zum mindesten zweifache Hypothek.

Zur Bewilligung von Darleihen an die in die unter litt. d) bezeichnete Cathegorie gehörigen Privaten welche neben wenigstens anderthalbfacher Versicherung eine zulängliche Bürgschaft bestellen müssen, ist eine spezielle Genehmigung der Amts-Versammlung erforderlich deren in Ansehung aller übrigen Cathegorieen von Suchenden, der Cassier nicht bedarf.

Sodann werden gegen Haftung der betreffenden Gemeinden dergleichen aus dem Ueberschusse der Casse, an solche Amtsangehörigen gemacht, welche sie zum Ankauf von Vieh bedürfen. Ausserdem ist die Anstalt zur Bewilligung von solchen aus ihren Fonds in nachstehenden Nothfällen verpflichtet, nämlich:

a) an solche welche durch Hagelschlag, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, feindliche Einfälle und durch schwere langwierige Krankheiten verunglückt sind;

b) derselben zur Anschaffung von Saatgetreide, von Vieh, bei Viehseuchen, und zum Bau und zur Besserung ihrer Wohn- und sonstigen Gebäude bedürfen;

c) endlich auch an Professionisten denen die Mittel zur Anschaffung des nothwendigen Werkzeugs, oder zur Ausübung einer besondern Kunstfertigkeit mangeln.

In andern als in diesen speziell bezeichneten Fällen sind die Gemeinden verpflichtet, die Ermächtigung der Kreis-Regierung zur Interposition ihres Credits beizubringen.

Die bewilligten Darlehen können durch Abschlagszahlungen getilgt werden, die jedoch nicht unter 5 Gulden betragen dürfen.

Der interponirende Gemeinde-Rath bestimmt, bei Ausfertigung der Bürgschafts-Urkunde, den Betrag dieser Abschlagszahlungen, über welchen so wie über die regulirte Termine der Ortsvorsteher, dem der Cassier die Restanten anzeigt, eine Controle führt.

Die Zinsen die von den bewilligten Darleihen an die Anstalt vergütet werden müssen, sind in nachstehender Art regulirt, nämlich:

a) für solche die an Gemeinden und zur Anschaffung von Vieh gemacht sind, jährlich 4 pCt.

b) für alle übrigen Darleihen, in so fern die Amts-Versammlung nicht ein anderes beschliesst, und zwar von solchen bis zu 1000 Guld., 5 pCt. und von denjenigen welche diese Summe übersteigen, $4\frac{1}{2}$ pCt.; in Ansehung dieser letzteren jedoch unter der Bedingung

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

O. A.-Bezirk Ravensburg.

der gleichmässigen Erhöhung auf 5 pCt., im Fall dass der Schuldner mit ihrer Entrichtung Vier Wochen nach ihrem Verfalltage im Rückstand bleibt. Dieser ist, in der Regel, der 1. December eines jeden Jahres; es kann jedoch nach dem Wunsche des Schuldners, ein anderer Termin bestimmt werden.

Solchen welche die Zinsen wenigstens 15 Tage vor ihrer Verfallzeit entrichten, werden nachstehende Prämien vergütet, und zwar:

a) von bezahlten 5 Gulden, am 1. December fälliger Zinsen,

v. 11 bis 8 M. *)	in den Monaten	Jan. Febr. März,	10 kr.
— 7 bis 6 M.	— —	April und Mai	9 kr.
— 5 bis 4 M.	— —	Junius u. Julius	8 kr.
— 3 bis 2 M.	— —	August u. Septbr.	6 kr.
— 1 bis ½ M.	— —	Oct. bis z. 15. Nov.	4 kr.

b) Von Zinszahlungen für die ein anderer Verfalltag regulirt ist, werden die Prämien in gleichem Maasse verhältnissmässig, dagegen für solche unter 3 Guld., keine, von 3 bis 7 Guld. 59 kr., die gleiche Prämie wie für 5 Guld., und von 8 Guld. bis 12 Guld. 59 kr., u. s. f. wie für 10 Guld. Zinsen berechnet und vergütet.

In Betreff der Aufkündigung und Zurückzahlung der von der Casse ausgeliehenen Gelder, und der bei dieser stattfindenden Zinsenberechnung, enthalten die Statuten nachstehende Bestimmungen:

a) Von Gemeinden und Stiftungen im Oberamts-Bezirke wird die Zurückzahlung ohne vorhergegangene Kündigung angenommen, und werden die Zinsen nur bis zum Tage ihrer Bewirkung berechnet; von allen übrigen Schuldnern hingegen werden, wenn die Zurückzahlung ohne vorhergegangene Kündigung bewirkt wird, dieselben auf Drei Monate über den Zahlungstag hinaus berechnet und eingezogen. Das nehmliche findet statt, wenn die Kündigung vom Schuldner ausgegangen, die Zurückzahlung des Kapitals aber nicht am Verfalltage, sondern erst, (nach zweimaliger Mahnung von zusammen Vier Wochen) nach diesem geleistet wird, in so fern nicht besondere Gründe von Billigkeit oder Räthlichkeit für eine abweichende Behandlung obwalten, über welche die Entscheidung dem Amts-Ausschusse, und in dringenden Fällen dem Ober-Amte mit Zuzieh-

*) Diese Zahlen zeigen jene der Anzahl der Monate an, welche zur Begründung eines Anspruchs auf die Prämie, der Verfallzeit — beziehungsweise, um welche die Bezahlung der Zinsen, dieser vorhergehen muss.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

O. A.-Bezirk Ravensburg.

ung der am Amtssitze wohnenden Amtsversammlungs-Genossen vorbehalten ist.

b) In Fällen einer Zurückzahlung vor Ablauf der Kündigungszeit, werden die Zinsen nur bis zum Tage an welchem die erstere erfolgt, berechnet, was auch alsdann statt findet, wenn die Zurückzahlung eines von der Anstalt selbst gekündigten Capitals erst Drei Monate nach seinem Verfalltage geleistet wird.

Die Zinsen werden durchgängig nach Tagen berechnet, mit Ausschluss des Anfangstages ihres Laufes, dagegen mit Einschluss desjenigen an welchem derselbe endigt.

Der aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passiv-Zinsen sich ergebende Ueberschuss ist Eigenthum der Oberamts-Corporation, welche die Garantie der Anstalt übernommen hat. Derselbe wird zum Behuf der Bildung eines Reservefonds für Deckung etwaiger Ausfälle, als Capital angelegt.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Verwaltungs-Ausschusse übertragen, welcher aus der von der Amts-Versammlung für die Amtspflege-Gegenstände gewählten Deputation besteht, und welcher für die Angelegenheiten der Sparcasse, ein besonderer Cassier und Controleur beigegeben ist.

Der Abschluss eines jeden der Drei letzten Rechnungsjahre hat nachstehende Ergebnisse nachgewiesen, und zwar jener

	einen Activstand von	einen Passivstand von	u. einen Activ-Überschuss von
v. 1834 -	433,079 fl. 27 kr.	412,430 fl. 42 kr.	20,648 fl. 45 kr.
v. 1835 -	474,827 fl. 20 kr.	451,015 fl. 56 kr.	23,811 fl. 24 kr.
v. 1836 -	517,713 fl. 15 kr.	489,550 fl. 32 kr.	28,162 fl. 43 kr.

O. A.-Bezirk Leutkirch.

A. In Leutkirch.

Statuten für die Leih- u. Spar-Casse des O. A.-Bezirk Leutkirch v. J. 1825.

Dieselbe ist im J. 1825 von der Amts-Corporation, mit einer Dotation von 1000 Gulden, unter ihrer Garantie gegründet. Die Theilnahme an derselben ist „jedem Inländer wessen Standes und Alters er sey, so wie jedem in den Oberamte dienenden Dienstboten, Handwerksburschen und Waisen, und auch Auswärtigen, diesen jedoch nur für die Zeit ihres Aufenthaltes in dem O. A.-Bezirke“ verstattet. Das Minimum der individuellen Einlage ist auf 5 Gulden normirt, und werden überhaupt nur Einlagen angenommen, die auf 5 oder 10 Gulden ausgehen. Vorzugsweise vor allen andern Geldanerbietungen, müssen dergleichen von Pflegschaften Minderjähriger und von solchen Individuen die an Geistesschwäche oder körperlichen Gebrechen leiden,

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
In den Vier Kreisen. Im Donau-Kreise. O. A.-Bezirk Leutkirch.	sodann jene von Dienstboten, Handwerksburschen und Taglöhnern bis zu dem Betrag von 300 Guld. angenommen werden. Die Annahme aller übrigen Anerbietungen ist durch den Bedarf der Casse bedingt. Für den Fall dass die Einlagen zu deren Annahme, wie eben erwähnt, die Casse verpflichtet ist, zu einer Summe von 1000 Guld. angewachsen sind, für deren Anlegung sich nach zwei Monaten keine Gelegenheit darbietet, muss dem Oberamte davon Anzeige gemacht werden. Die Einlagen werden mit jährlich 4 pCt. verzinset, aber keine Zinses Zinsen vergütet. Der Lauf der Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlegung folgenden zweiten Monates, und endigt mit dem Tage an welchem die Zurückzahlung eines Guthabens erfolgt. Dieses kann zu jeder Zeit zurückverlangt werden, und erfolgt dessen Zurückzahlung nach Ablauf des zweiten auf die Kündigung folgenden Monats nebst den bis dahin verfallenen Zinsen. Verlangte abschlägliche Zahlungen werden sogleich, oder doch in kürzerer als die eben erwähnte Frist geleistet. Wenn diese im Laufe eines Monates erfolgt, werden die Zinsen nur bis Ende des vorhergehenden berechnet. Die Fonds der Anstalt werden Vorzugsweise an Gemeinden des O. Amts-Bezirks zu 5 pCt. (mit Zustimmung des O. Amts auch zu 4½ pCt.) und wenn zur Anlegung bei diesen sich keine Gelegenheit darbietet, an Privaten in demselben ausgeliehen, gegen Verpfändung von Gütern und Rechten, auch gegen Faustpfänder (nur in Silber und Gold von anderthalbfachem Werthe) und gegen Bürgschaft durch Zwei oder Drei Bürgen. Etwaige Verluste müssen bei Unzulänglichkeit des Reservefond aus den Mitteln der Amtspflege, welcher die Ueberschüsse anheimfallen, gedeckt werden. Nach Maassgabe des Rechnungs-Abschlusses am 1. Julius 1836, hat der Activstand der Anstalt eine Summe von 235,666 fl. ihr Passivstand eine solche von 232,272 fl. und das reine Vermögen derselben — 3,394 fl. betragen.
B. Ellwangen. (in d. nehml. O.A.B.) Statuten der Spar- u. Leih-Casse zu Ellwangen.	Spar- und Leih-Casse für die nebengenannte Schultheiserei, von welcher dieselbe zugleich garantirt ist. Die Statuten für dieselbe sind jenen der vorhergehenden nachgebildet, von welchen sie nur in Ansehung einer kleinen Anzahl von Vorschriften, namentlich in Betreff nachstehender Punkte abweichen, nämlich:

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.
In den Vier Kreisen. Im Donau-Kreise. O. A.-Bezirk Leutkirch. B. Ellwangen.	a) in Betreff des Minimums der Einlagen, welches auf 25 Gulden festgesetzt ist, b) in Ansehung des Zinsfusses, der auf jährl. $3^1/_2$ pCt. regulirt ist, und des Anfanges des Laufes der Verzinsung, der gleich mit dem auf die Einlegung folgenden Monat beginnt c) und in Betreff der (hier längeren) Aufkündigungsfrist, die überhaupt, sowohl für die Activ- als Passivschulden gegenseitig auf Drei Monate regulirt ist. d) Endlich ist der Zinsfälligkeits-Termin allgemein, für die Activ-Capitalien der Anstalt auf den 1. Octbr., und für die Passiv-Capitalien auf den 1. Januar eines jeden Jahrs festgesetzt.

Die Annahme angebotener Gelder ist zwar auch wie bei der Anstalt in Leutkirch, von dem Bedarf der Casse abhängig, jedoch ohne dass, so wie bei dieser, eine Bevorzugung für bestimmte Cathegorieen bis zu einer Maximalsumme stattfände.

Die Fonds der Anstalt werden lediglich, (vorzugsweise an gut prädizirte) Angehörigen der Schultheiserei zu $4^1/_2$ pCt., jedoch nur in Beträgen die nicht unter 25 Gulden heruntersinken, ausgeliehen, die durch abschlägliche Zurückzahlungen wieder getilgt werden können.

Der sich ergebende Ueberschuss wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet, und fällt, sobald derselbe zu einer Summe von 2000 Gulden angewachsen ist, der diese Grösse übersteigende Mehrbetrag, der Gemeindepflege anheim. Die Controle der Anstalt wird von dem Schultheiss geführt, die Rechnung zum Behuf ihrer Revision und Justification, an das Oberamt abgegeben.

Am 1. Juli 1836 hat der Activstand der Anstalt 19,277 fl.
der Passivstand derselben 17,112 fl.
und der verbliebene Ueberschuss 2,165 fl.
betragen.

Ausser dieser bestehen in diesem Ober Amts-Bezirke dergleichen Particular-Anstalten in nachgenannten Schultheisereien, deren Statuten mit jenen der ebenerwähnten, beinahe völlig gleichlautend sind, und mit nachstehendem Activ- und Passivstande am 1. Juli 1836, und zwar:

	Activstand.		*Passivstand.*		*Ueberschuss.*
C. zu Wurzach.	31,848 fl.	—	26,283 fl.	—	5,565 fl.
D. zu Seibranz.	12,697 fl.	—	12,275 fl.	—	422 fl.
E. zu Gospolzhofen.	20,708 fl.	—	16,693 fl.	—	4,015 fl.
F. zu Hauerz.	23,868 fl.	—	22,510 fl.	—	1,358 fl.

Land und Ort in welchem	Königreich Wirtemberg.

In den Vier Kreisen.

O. A.-Bezirk Wangen.

Statuten u. Verwaltungs-Vorschriften d. Spar-Casse des O. A. Wangen, v. 19. Jan. 1827.

Diese mit der Amtspflege in Verbindung gesetzte blose Spar-Casse, ist zunächst für Ober-Amtsangehörige Dienstboten, Handwerksburschen, und sonstige O.Amtsangehörige bestimmt; jedoch werden zugleich aber auch andere Inländer und Ausländern dieser Cathegorie die in dem O.A-Bezirke dienen, zur Theilnahme an derselben zugelassen.

Die Einlagen in dieselbe dürfen nicht unter 5 und nicht über 500 Gulden betragen und müssen die einzulegende Beträge auch bei ihr, stets mit 5 oder 10 Guld. schliessen.

Dieselben werden mit jährlich 4 pCt. verzinset. Bei solchen von weniger als 100 Gulden, beginnt der Lauf der Zinsen vier Wochen, und von solchen welche diese Summe übersteigen, 14 Tage nach ihrer Einzahlung, und endigt mit ihrer Zurückzahlung, die zu jeder Zeit verlangt werden kann, und bei Beträgen unter 25 Gulden nach vorgängiger vierwöchiger; — und bei grösseren Summen, nach vierteljähriger Kündigung bewirkt wird. Zinsen, welche die Einleger nicht erheben wollen, und diese Absicht sogleich bei der Einlegung anzeigen, werden sobald, und so vielmal als sie 3 Gulden betragen, dem Guthaben zugeschrieben, und mit und gleich diesem verzinset.

Die eingelegten Gelder dürfen nur gegen Hypotheken von anderthalbfachem Werthe des Darlehens, ohne solche Versicherung, nur unter specieller Garantie einer Gemeinde, gegen blosse Faustpfänder und gegen Bürgschaft endlich nur mit Genehmigung des Amtsversammlungs-Ausschusses — in allen diesen Fällen nur gegen 5 pCt. ausgeliehen werden, in sofern dieser letztere nicht eine Verminderung auf $4^1/_2$ pCt. verstattet.

Die Verwaltung führt in Unterordnung unter dem ebenerwähnten Ausschusse, der Cassier, (in der Regel zugleich Amtspfleger) dem ein Controleur zur Seite steht.

Seit Errichtung der Anstalt im Jahr 1827 bis zum 1. Julius 1836 sind von 630 Einlegern, 146,695 Guld. eingelegt worden: der Activstand derselben hat in dem ebenerwähnten Zeitpunkte, 156,981 Guld. der Ueberschuss 10,286 Guld. betragen. Nach Zurückerstattung der aus der Amtspfleg-Casse geleistete Vorschüsse, sinkt jedoch das verbleibende reine Vermögen auf eine Summe von ungefähr 6000 Guld. herab, welches in das Eigenthum der Amts-Corporation übergeht.

O. A.-Bezirk Tettnang.

Spar- und Leih-Casse für den nebengenannten Oberamts-Bezirk, in welcher monatlich Einlagen von 5 bis 100 Guld. gemacht, auch grössere Summen ange-

In den Vier Kreisen.

O. A.-Bezirk Tettnang.

nommen werden können. Die Casse verzinset die ersteren mit jährlich 4 pCt., die letzteren mit 3 pCt. Der grössere Theil der Spareinlagen ist Eigenthum der dienenden Classen, nebst diesen wird die Anstalt vorzüglich von Pflegschaften zur Anlegung von Zinsüberschüssen benutzt. Die Ueberschüsse der Activ- über die Passivzinsen werden zur Bildung eines Reservefonds verwendet, und so wie die übrigen Fonds der Anstalt, zinstragend angelegt. Die davon aufkommenden Zinsen werden jedoch nicht dem Capitale zugeschlagen, sondern der Amtspflege, mit welcher die Anstalt verbunden ist, zur Verminderung der zur Deckung der Corporations-Lasten zu machenden Umlagen, überwiesen.

Am 1. Julius 1835 hat der Activstand der Anstalt: 144,576 Guld., und mit Einschluss der 4000 Guld. betragenden Capitalien des Reservefonds, 148,576 Guld., der Passivstand derselben, 146,235 Guld., der Ueberschuss, 2,341 Guld. betragen.

O. A.-Bezirk Blaubeuern.

Statuten der Hilfs- Spar- u. Leih-Casse im O. A. Blaubeuern v. 10. Novbr. 1825.

Die Einrichtungen der von und für diese Amts-Körperschaft am Ende des J. 1825 gegründeten, und am 1. Januar 1826 eröffneten Anstalt, sind durch keine solche die ihr eigenthümlich sind, ausgezeichnet. Hauptzweck derselben ist, wie bei der Mehrzahl der andern gleichen Anstalten im Königreiche, Unterstützung ihrer Angehörigen durch Darleihen deren sie zur Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse bedürfen, auf eine Art die sie gegen Wucher schützt, und wobei der Zweck von Sparcassen eine mehr untergeordnete Stelle einnimmt.

In derselben werden von Wittwen und Waisen und von Dienstboten im O. A.-Bezirke, Spar-Einlagen bis zu einem Minimo von 10 Guld. herab, — von Auswärtigen dagegen keine Einzahlungen unter dem Betrage von 100 Gulden *) — angenommen und mit jährlich 4½ pCt., — Depositengelder, unter der Bedingung dass sie wenigstens ein Vierteljahr in der Casse belassen bleiben, mit 3 pCt. — verzinset, wogegen dieselbe für die von ihr ausgeliehenen Gelder 5 pCt. erhebt. Die Zinsen müssen jährl. am Verfalltage (Rechnungsschluss am 30. Junius j. J.) erhoben werden, und findet kein Zuschlag derselben zum Capitale statt. Für die Zurückzahlung sowohl der in die Casse eingelegten, als der von ihr ausgeliehenen Gelder, findet gegenseitig eine vierteljährige Kündigungsfrist statt. Jedoch werden Spar-

*) Es ist in den Statuten nicht ausgedrückt, ob hierunter auch Spareinlagen begriffen, oder blos Anleihen verstanden sind.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

O. A.-Bezirk Blaubeuern.

einlagen von Wittwen, Waisen und Dienstboten bis zu einem Betrage von 100 Gulden, in soweit als es der jedesmalige Zustand der Casse verstattet, auch in einer kürzeren Frist zurückgegeben. Den Schuldnern der Anstalt ist theilweiser Abtrag ihrer Schuld, jedoch in Beträgen nicht unter 10 Gulden und bis zu 50 Gulden, ohne vorgängige Kündigung verstattet.

Die Verwaltung der mit der O. Amtspflege verbundenen Anstalt, ist einem aus 3 Personen bestehenden Comité (dem O. Amtspfleger, dem Vorstande der O. Amtsstadt, und dem einer benachbarten Gemeinde) übertragen. Aus der O. Amtspflegecasse ist ein Dispositions- (oder Reserve-) Fonds von 1000 Gulden ausgesetzt.

Am Anfange des Jahres 1837, hat der Activstand der Anstalt, 229,843 fl. 38 kr. und ihr Passivstand, eine gleiche Summe betragen, und von diesem, die Spareinlagen ungefähr 129,843 fl. 38 kr. *)

Emerkingen (im O. A. Ehingen)

Statuten der Hilfs-, Spar- u. Leih-Casse in d. Gemeinde Emerkingen v. 21. August 1834.

Die Theilnahme an derselben ist in der Regel auf die Mitglieder der Gemeinde beschränkt, nur Ausnahmsweise die Annahme von Capitalien von 100 fl. von Auswärtigen (von Wittwen und Waisen auch solche von geringeren Summen) verstattet, der Charakter einer Leih-Casse in einem Maase vorherrschend, bei welchem jener einer Sparcasse beinahe gänzlich verwischt ist. In den Vorschriften für die Annahme von Geldern die angeboten werden, ist zwischen Capitalien und blossen Spareinlagen nicht nur kein Unterschied, sondern auch die Annahme dieser lezteren — (so ergibt es sich aus dem Wortlaute der Statuten) — in gleichem Maase wie jene der ersteren, von dem jedesmaligen Bedürfnisse derjenigen welche ein Darlehen suchen, abhängig gemacht. Die Statuten enthalten keine bestimmt ausgedrückte Festsetzung des zulässigen Minimums und Maximums der Spar- und Capital-Einlagen; in Betreff des ersteren, kann eine solche aus der Vorschrift gefolgert werden, welche Einlagen von 10 Gulden von auswärtigen Wittwen, Waisen und Dienstboten zulässt, — wahrscheinlich also auch, von solchen die der Gemeinde angehören.

Wer bei der Casse 100 und mehr Gulden einlegen will, muss seine Absicht ein Vierteljahr vorher derselben anzeigen, und die Einzahlung spätestens Vier Wochen vor dem Anfangstermin der Verzinsung bewirken. Für die Annahme von Geldanerbietungen ist nachstehende Folgeordnung vorgeschrieben, nämlich: zuerst

*) Nach einer schriftlichen Mittheilung der Amtsbehörde.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

Emerkingen.
(im O. A. Ehingen.)

von im Orte wohnenden Waisen, Wittwen und Dienstboten, sodann, von andern Ortseinwohnern, und zuletzt bei Unzulänglichkeit der von solchen gemachten Anerbietungen, von Auswärtigen. Die bei ihr angelegten Capitalien werden mit 3 bis 4, in äussersten Nothfällen auch mit jährl. 4½ pCt., Einlagen Auswärtiger, unter 100 Guld., nur mit 3 pCt., Depositengelder nur mit 2½ pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen von diesen letzteren beginnt erst Ein Vierteljahr nach ihrer Einzahlung. (In Betreff der übrigen enthalten die Statuten keine Bestimmung.) Die Zinsen müssen jährlich erhoben, und können nicht dem Capitale zugeschlagen werden. Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit zurückverlangt und nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung erhoben werden.

Sowohl zur Annahme angebotener Gelder, als zur Verwilligung nachgesuchter Darleihen ist die Zustimmung des Bürger-Ausschusses, vorbehaltlich höherer Genehmigung, erforderlich. Diese lezteren müssen mit 5 pCt., nach Wahl der Schuldner in viertel- oder halbjährigen Fälligkeitsterminen, verzinset werden. In Betreff ihrer Zurückzahlung ist gegenseitig eine vorläufige vierteljährige Kündigung festgesetzt, auch für Abschlagszahlungen, die den Schuldner in beliebigen Beträgen, die jedoch nicht unter 10 Gulden heruntersinken dürfen, verstattet sind.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 183⁵/₆ (30. Junius dies. lezt. J.) hat der Activstand der Anstalt, 109,200 fl. und ihr Passivstand, 109,000 Gulden betragen.

Bernstatt.
(im O. A. Bez. Ulm)

Statuten für dieselbe v. 14. Junius 1835.

Die Statuten für die in nebengenannter Gemeinde bestehende Hilfs-, Leih- und Spar-Casse, sind eine beinahe wörtliche Abschrift derjenigen für die gleichartige Gemeinde-Casse zu Stubersheim im O. A. Geislingen.

Am Schlusse des zweiten Rechnungsjahres 1836 hat sich der Activstand mit Einschluss des erworbenen Ueberschusses der Activ-, über die Passiv-Zinsen, auf den Betrag von 35,400 Guld., und der Passivstand derselben, auf eine Summe von 35,000 Guld. belaufen.

Merklingen
(in dem nehmlichen Oberamts-Bezirke.)

Bei dieser von einer Anzahl von Kaufleuten in dem nebengenannten Orte, mit Genehmigung der Kreis-Regierung (v. 29. März 1836) errichteten Anstalt, ist in gleicher Maasse wie bei der vorhergehenden der Zweck einer Leih-Casse vorherrschend, mit welcher jener einer Sparcasse, nur als Nebensache verbunden ist. Sie unterscheidet sich von der vorhergehenden dadurch, dass

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

sie sich in ihren Operationen nicht blos auf den Umfang des Oberamtsbezirks beschränkt, sodann, durch den höhern Zinsfuss, welchen dieselbe mit 4½ pCt. für die bei ihr angelegten Gelder vergütet, und dass Zielerforderungen, in so fern sie durch Unterpfands-Vorbehalte versichert sind, bei ihr stets gegen baares Geld umgesetzt werden können. Die Sicherheit der Anstalt ist durch eine Caution von 18,000 Gulden in liegenden Gütern gewährleistet, worüber das Verbürgungs-Document bei dem Oberamte deponirt ist. Nach Maassgabe des öffentlich bekannt gemachten Rechnungs-Abschlusses v. 31. December 1836 hat ihr Activstand, (mit Einschluss des baaren Cassenbestandes von 3,118 fl. 13 kr.,) und der Passivstand derselben (die gleiche) Summe von 77,232 fl. 26 kr. betragen.

O. A.-Bezirk Riedlingen.

Statuten von der jener in der Gemeinde

lit. A. v. 28. Jan. / 12 Febr. 1827

lit. B. v. 5. Decbr. 1827 / 14. Jan. 1828

lit. C. v. 10. Dec. 1827 / 20. Dec.

lit. D. v. 22. Dec. 1827 / v. 18. Jan. 1828

lit. E. v. 11. Juni 1837 / 25. Juni

Die untere Zahl bezeichnet Tag u. Jahr der Genehmigung der Kreis-Regierung.

In dem nebengenannten O.A.Bezirke befindet sich keine Spar-Casse, weder für die ganze Amts-Corporation, noch in einer einzelnen Gemeinde, sondern nur blosse Leihcassen in nachstehenden, nämlich: A. in Andelfingen, B. in Pflummern, C. in Binzwangen, D. in Waldhausen, und E. in Upflamor, für den Zweck der Unterstützung ihrer Angehörigen mittelst Gewährung von Darleihen für Verbesserung ihres Gewerbsbetriebs, ihres Viehstandes, überhaupt ihres Nahrungsstandes. Die Dotation dieser Cassen ist durch Anleihen gebildet, welche die Gemeinden unter Verpfändung eines Theils des Communal-Vermögens, zu 4, höchsten 4½ pCt. contrahirt haben. *) Bei mehreren derselben ist ausser der Verpflichtung derjenigen die eine Darlehen suchen zur Nachweise des Bedürfnisses, dem Gemeinde-Rathe die Befugniss zu seiner Prüfung und zur Entscheidung über dasselbe vorbehalten. — Eine Ausnahme findet in Binzwangen statt, woselbst jedem der 79 Theilhaber an den Gemeinde-Gerechtigkeiten, gegen Verpfändung seines Antheils an denselben und an einer auszustockenden Waldfläche, von dem contrahirten Anlehen, sogleich 50 Gulden, lehnweise, überwiesen worden sind. — Die bewilligten Darleihen müssen mit 5 pCt. verzinset, und ihre Sicherheit durch eine auf Grundstücke (in Pflummern mit besonderer Genehmigung des Gemeinde-Rathes, auch auf Gebäude) von dreifachem Werthe constituirte Hypothek gewährleistet werden. Ausnahmsweise können jedoch, mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses, dergleichen, auch ohne

*) Von der mit *A* bezeichneten Gemeinde, 10,000 fl.; von *B*, 8,000 fl.; von *C*, 4,000 fl.; von *D*, 2,500 fl., und von *E*, 2,000 fl.

In den Vier Kreisen.

Im Donau-Kreise.

O. A.-Bezirk Riedlingen.

Einlegung materieller Sicherheit gut prädizirten Ortsangehörigen gewährt werden. Dieselben können, nach vorgängiger vierteljähriger Aufkündigung, (zu welcher auch den Cassen die Befugniss vorbehalten ist,) wieder zurückbezahlt werden; auch sind, zur Erleichterung der Schuldner, Abschlagszahlungen in kleinen Beträgen verstattet. Zur Sicherstellung gegen mögliche Verluste, ist den Gemeinde-Räthen die Befugniss zur Beschlagnahme und nöthigenfalls zum Verkauf der hypothecirten Gegenstände vorbehalten.

Die Verwaltung dieser Cassen ist mit jenen des Communal-Vermögens vereinigt, jedoch muss über dieselbe eine besondere Rechnung geführt werden.

Der Schluss des Rechnungsjahres 183⁵/₆ hat nachstehende Ergebnisse derselben nachgewiesen, nämlich:

	einen Passiv-	u. Activ-Stand.
bei jener zu Andelfingen	7,400 fl.	7,468 fl.
zu Pflummern	22,060 fl.	22,095 fl.
zu Binzwangen	18,000 fl.	18,572 fl.
zu Waldhausen	2,000 fl.	2,139 fl.
und zu Upflamor	2,000 fl.	2,029 fl.

(Mit dem Schlusse dieses Rechnungsjahrs, hat sich die Casse in Waldhausen, wieder aufgelöst.)

Ausser den vorstehend angezeigten Anstalten, bestehen in diesem Kreise noch mehrere dergleichen in, und für einzelne Gemeinden. Es ist denselben hier jedoch keine besondere Anzeige gewidmet, weil ihre Einrichtungen jenen der einen oder andern der vorstehenden nachgebildet sind, und wegen ihrer überhaupt verhältnissmässigen Unbedeutenheit.

In dem Neckar-Kreise.

Der gleiche Fall findet in Ansehung der kleinen Anzahl solcher Anstalten in dem Neckar-Kreise statt, dessen Einwohner zum grossen Theil an der Spar-Casse in Stuttgart Theil nehmen.

Dergleichen besondere Anstalten bestehen:

1) in Sindelfingen (im O.A. Böblingen)

Eine Sparcasse für den Oberamts-Bezirk, vorzüglich für die zinstragende Aufbewahrung der Ersparnisse von Dienstboten und Kinder, welche in dieselbe mit einem Minimo von 1 Gulden anfangend, angenommen, mit 4 pCt. verzinset, und die nicht erhobenen Zinsen, auf Verlangen, dem Capitale zugeschlagen werden. Die bei ihr eingelegten Gelder, werden, in der Regel, gegen 5 pCt. wieder ausgeliehen. Am Ende des Rechnungsjahres 183⁴/₅, hat der Activstand derselben im Be-

In den Vier Kreisen.

trage von 7,497 Guld., ihren 7,039 Guld. betragenden Passivstand um 458 Gulden überstiegen.

Im Neckar-Kreise.

2) in Malmsheim. (OABez. Leonberg)

Seit dem Jahr 1828, eine lediglich für Ortsangehörige, und zunächst für die im Ort befindlichen Dienstboten bestimmte Sparcasse, in welche am Ende des Rechnungsjahres $183^{5}/_{6}$, 173 Gulden eingelegt waren.

---

3) in Beinstein. (O. A.-Bez. Waiblingen.)

Die in diesem Orte bestehende Spar-Anstalt, ist ein Privatunternehmen des Pfarrers, der zur Erweckung des Sinnes für Sparsamkeit bei jungen Leuten, ihre Ersparnisse lehnweise annimmt, und mit 6 pCt. verzinset. Beträge von 20 und mehr Gulden, werden an die Sparcasse in Stuttgart eingesandt. Am Ende des Rechnungsjahres $183^{5}/_{6}$ hat der Activstand dieser Anstalt, (zugleich der Passivstand derselben) erst 60 Gulden betragen.

Die in Gross Bottwar (im O. A.-Bezirk Marbach) seit dem Jahr 1802, und die in Neu-Lautern (im O. A.-Bez. Weinsberg) welche derselben durchaus nachgebildet ist, seit dem Jahre 1835 bestehende Anstalten gehören nicht in die Cathegorie von Sparcassen, als welche sie zuweilen bezeichnet werden, sondern fallen mehr jener von Armen-Cassen anheim, und sind Stiftungen für bestimmte, erst in einer entferntern Zukunft nämlich erst von dem Zeitpunkte an, wo der Fond zu 500 Gulden angewachsen ist, zu realisirende wohlthätige Zwecke, wofür die Mittel durch festgesetzte Beiträge der Antheilnehmenden Gemeindeangehörigen und durch deren zinsbare Benutzung gesammelt werden.

Am Ende des Jahres 1835, waren die Fonds der Anstalt, in dem ersteren Orte, zu einer Summe von 2,939 fl. 31 kr., angewachsen; in dem letzteren hingegen, haben dieselben nur erst 26 Guld. betragen.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Baden.
1) Carlsruhe. Statuten der Erspar-niss-Casse zu Carlsruhe v. 16. Aug. 1834 **2) Mannheim.** Statuten der Spar-Casse zu Mannheim v. 16 Junius 1822. **3) Heidelberg.** Statuten für die Spar-Casse zu Heidelberg v. 2. Septbr. 1830. **4) Freiburg.** Statuten der Spar-Casse zu Freiburg v. 1. Januar 1827.	Die statutenmässigen Einrichtungen dieser Anstalten in dem Grossh. Baden weichen im Allgemeinen in so fern von einander ab, als bei mehreren derselben jene der Privat-Spar-Gesellschaft mehr oder weniger zum maassgebenden Vorbild gedient haben, und als diejenigen für einfache Spar-Cassen in den meisten Punkten beinahe völlig gleichlautend sind. Namentlich ist dieses der Fall in Betreff derjenigen in den nebenstehend genannten Vier Städten, nur dass die Befugniss zur Theilnahme an jener in Carlsruhe in engere Grenzen eingeschränkt ist, und dass die Nichtbewilligung von Zinses-Zinsen die Einleger in Absicht auf die Vergrösserung ihres Guthabens, weniger als diejenigen in den andern Städten begünstigt. In den Drei zuerst genannten Städten ist die Spar-Casse mit einem Leihhause in Verbindung gesetzt, welchem die aufgesammelten Einlagen zur Benutzung überwiesen werden, in allen die Verwaltung von dem Stadtrathe angeordnet, der sie zugleich überwacht. — In Carlsruhe ist dieselbe der städtischen Leihhaus-Commission, die Verrechnung und deren Controlirung, erstere der Leihaus-Cassier, letztere dem Controleur übertragen, — in Mannheim, einer dem Stadtrathe untergeordneten Commission, welche aus Mitgliedern der Leihaus-Commission und aus fünf von den ersteren einverständlich mit der bürgerlichen Deputation erwählten Bürgern besteht; — in Heidelberg einer solchen, die aus dem ersten Bürgermeister als Vorstand, zwei Mitgliedern des Stadt-Raths und zwei solchen des Bürger-Ausschusses gebildet ist: in Freiburg endlich, einer aus Sechs Bürgern bestehenden Commission, in unmittelbarer Unterordnung unter den Stadtmagistrat, welcher zur Führung der Aufsicht über ihre Verwaltung, derselben einen ständigen Commissär beiordnet. — Die Theilnahme an jener in Carlsruhe ist auf Handwerker, Dienstbothen, Taglöhner und Leute dieses Standes, beschränkt, bei den Drei andern, ohne Beschränkung allen gestattet, welche ihre kleinen Ersparnisse, mit Sicherheit sammlen und durch deren zinstragende Anlegung, ihr kleines Vermögen zu vergrössern wünschen, mit der Möglichkeit in jeder beliebigen Zeit über dasselbe disponiren zu können. Bei der Anstalt in Carlsruhe ist das Minimum einer Einlage auf 10 Gulden, bei jenen in Mannheim und Freiburg auf 1 Gulden und bei jener in Heidelberg, auf 24 Kreuzer, bei allen das Maximum der in einer Einzahlung zulässigen Einlage, auf 100 Guld. festgesetzt, bei der ersteren, die successive Vermehrung

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Baden.
1) Carlsruhe, 2) Mannheim, 3) Heidelberg, 4) Freiburg.	der Einlagen bis zu 200 Guld. verstattet. In Mannheim ist dieselbe der Willkür der Einleger überlassen, in der in Heidelberg bestehenden Spar-Casse keine beschränkende, und in jener in Freiburg, überhaupt keine dessfallsige Vorschrift enthalten.

Die Anstalt in Carlsruhe verzinset dieselben mit 3½ pCt., die in den Drei andern Städten mit 3 pCt.*), jedoch erst, wenn die kleinen Einlagen zu einem Betrage von 5 Gulden angewachsen sind. Bei den Drei ersteren beginnt die Verzinsung mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, — in Freiburg erst, mit dem ersten Tage des auf dieselbe folgenden nächsten Quartals, — und endigt mit dem ersten Tage desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht, in Carlsruhe erst am Tage der Zurückzahlung. Für Einlagen welche vor Ablauf von Zwei Monaten zurückgenommen werden, und für solche die unter fingirten Namen gemacht sind, vergütet die erstere keine Zinsen, auch keine Zinses-Zinsen von solchen die am Ende des Jahres nicht erhoben worden sind. Entgegengesetzt werden sie bei den Drei andern dem Guthaben der Einleger zugesetzt, und sodann mit und gleich diesem verzinset.

Bei sämmtlichen Anstalten wird den Einlegern bei Bewirkung ihrer ersten Einzahlung ein Einlage- oder Spar-Cassebüchlein eingehändigt, in welchem alle fernere Nachschüsse und auch die etwaigen Zurückzahlungen eingetragen werden, bis die ersteren, in Carlsruhe eine Summe von 100 Guld., in Mannheim, Heidelberg und Freiburg, eine Summe von 50 Guld. erreicht haben, wo bei den Drei erstern Anstalten den Einlegern alsdann eine auf ihren Namen lautende Obligation ausgefertigt wird, bei jener in der letzten Stadt aber denselben überlassen ist, zur Beglaubigung die in sein Büchlein zu bewirkende Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Commission zu verlangen **). Bei keiner dieser Anstalten dürfen die Sparbüchlein und Obligationen an Drittere übertragen oder auf sonstige Art veräussert werden, bei jenen in Heidelberg mit Ausnahme des Falles, dass ihre Uebertragung oder die Ausantwortung der Einlagen an einen Dritteren durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniss verfügt worden wäre.

Bei den Anstalten in Carlsruhe und Mannheim, muss im Falle einer solchen gewünschten Uebertragung, das

*) In Carlsruhe, seit dem Jahr 1832, in Mannheim, seit 1829.
**) Diese Bestimmung soll gegenwärtig ausser Anwendung gekommen seyn.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Baden.

1) Carlsruhe,

2) Mannheim,

3) Heidelberg,

4) Freiburg.

Guthaben von dem Eigenthümer erhoben, und von dem Cessionar gegen einen neuen Schein oder Eintrag in sein Büchlein, neu angelegt werden.

Die eingelegten Gelder können zu jeder beliebigen Zeit, ohne vorhergehende Aufkündigung zurückgenommen werden; nur bei Summen von 100 und mehr Gulden ist bei jener in Heidelberg eine vorgängige achttäge Kündigung vorgeschrieben, und hört, wenn die gekündigte Summe nach Ablauf dieser Frist nicht erhoben wird, alsdann deren Verzinsung auf.

Die Fonds der Anstalten in den ersten Drei Städten werden, wie erwähnt, an die Leihhäuser abgegeben, die Summen welche den Bedarf dieser letzteren übersteigen, in Carlsruhe und Mannheim, an die städtischen Schulden-Cassen überwiesen, und bei jener zu Heidelberg, gegen hinreichende Hypothek, an Privaten ausgeliehen. In Freiburg werden dieselben bis dahin dass die Anstalt eine grössere Ausdehnung gewonnen haben wird, die eine Hälfte bei der Stadtkämerei, die andere bei der Beurbarung (eine besondere der Bürgerschaft zugehörige Casse) verzinslich angelegt, welche sich zu deren Annahme bereit erklärt, und für deren sichere Zurückzahlung, vor der Hand auf Sechs Jahre, die Garantie übernommen haben.

Die Ergebnisse der Verwaltung werden nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, in Carlsruhe und Heidelberg in den Localblättern öffentlich bekannt gemacht. In Mannheim und Carlsruhe hingegen, werden die Bücher nach ihrem Abschlusse, und ausserdem die monatlichen Abschlüsse in dem Cassenlocale zur Einsichtsnahme der Betheiligten aufgelegt.

Am Schlusse der nachstehend bezeichneten Jahre, haben die Rechnungen dieser Anstalten nachstehende Ergebnisse nachgewiesen, und zwar

	Von Einlegern	einen Gesammtrag ihres Guthabens		und des Reservefonds	
		fl.	kr.	fl.	kr.
von jener in *Carlsruhe*, Ende 1837 *)	1479	174,264	—		
— in *Mannheim*, dessgl. **)	1333	239,679	1	8,895	57
— in *Heidelberg*, (Sept. 1837) [1])	668	64,225	1	1,281	22
— in *Freiburg*, Ende 1834 [2])		58,446	10½	2,083	53¾

*) Im J. 1836 sind 81,100 Guld. neu eingelegt, 67,410 Guld. zurückgezogen worden.

**) Mit Einschluss von 5535 fl. 39 kr. Zinsen. Von dem Reservefond der auf 12,295 fl. 57 kr. angewachsen war, sind 3,400 Gulden an die städtische Armen-Anstalt abgegeben worden.

[1]) ohne — und [2]) mit Einschluss von 1180 fl. 56 kr. zu vergütender Zinsen.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Baden.

5) Orsingen.
Hauptort d. Grundherrschaft Langenstein im A. Stockach

Statuten für dieselbe v. 27. Novbr. 1833.

Die Statuten dieser für die Sieben Gemeinden der nebengenannten Grundherrschaft am 2. Feb. 1835 eröffneten Spar-Casse, sind jenen der gleichen städtischen Anstalten nachgebildet, von welchen sie nur durch die Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen besondern Verhältnisse in nicht wesentlichen Punkten abweichen.

Das Minimum einer Einlage ist auf 1 Guld. normirt; zur Annahme solcher welche 30 Guld. übersteigen, ist eine besondere Ermächtigung der Verwaltungs-Commission erforderlich. Verzinsung, 3½ pCt., vom ersten Tage des auf ihre Einzahlung folgenden Quartals an. Einlagen werden nur am ersten Sonntage eines jeden Monats angenommen. Die Rechnungen der Theilnehmer werden im Februar eines jeden Jahres abgeschlossen. Sie können alsdann die verfallenen Zinsen erheben, oder ihrem Guthaben zusetzen lassen, jedoch unter der Verpflichtung einer dessfallsigen, ein Vierteljahr vorhergehenden Anzeige an die Casse. Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige, wird das letztere als ihr Entschluss betrachtet, und der Zuschlag bewirkt. Zurückzahlungen des Guthabens finden, mit Ausnahme eines bescheinigten dringenden Bedürfnisses, nur nach dreimonatlicher Aufkündigung, und nur einmal im Jahre, — an Lichtmess — statt.

Die Verwaltungs - Commission kann Theilnehmern welche aus der Grundherrschaft wegziehen, ihr Guthaben mit Zinsen zurückgeben. Den Inwohnern derselben hingegen, darf mit Ausnahme des Falles einer gänzlichen oder theilweisen Auflösung der Anstalt, oder aus sonstigen wichtigen und nachzuweisenden Gründen welche die Rückzahlung erheischen, nicht gekündigt werden.

Kleinere Beträge der eingehenden Gelder werden an solche gegen einen blossen Empfangschein des Schuldners. der jedoch von dem Burgermeister und von wenigstens einem Mitgliede des Gemeinde - Raths seines Wohnortes autorisirt seyn muss, ausgeliehen. Bei grösseren Summen muss der Schuldner ein amtliches Liquidations-Erkenntniss, in Folge von welchem das Pfandgericht einen rechtsverbindlichen Eintrag in das Unterpfandsbuch bewirken kann, beibringen.

Die Anstalt wird von einer Commission verwaltet, die aus dem Pfarrer, dem Burgermeister und zwei andern Bürgern des Hauptorts der Grundherrschaft besteht. Ihr zur Seite steht ein aus den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten der übrigen Gemeinden gebildeter Ausschuss. Erstere ernennt einen Rechnungsführer, der

5) Orsingen.

in Absicht auf seine Geschäftsführung, bei dem Bezirks-Amte, und zur Stellung einer angemessenen Caution verpflichtet, mittelst einer Tantieme von dem Ueberschusse der Activ,- über die Passivzinsen remunerirt wird.

Nach Maassgabe des Rechnungsabschlusses für das Jahr 183$^6/_7$ (30. Junius) hat der Activstand der Anstalt: 2457 fl. 49 kr., der Passivstand derselben 2182 fl. 31 kr.; der Bestand ihres reinen Vermögens, 275 fl. 18 kr. betragen.

6) Baden.

Statuten der Spargesellschaft in d. grossherzogl. Stadt Baden. März 1837.

Die Theilnahme an dieser im März 1837 von einem Privat-Vereine gegründeten Spar-Casse ist allen Einwohnern des Bezirksamts Baden gestattet. Das Minimum einer Einlage ist auf 1 Gulden festgesetzt, unter welchem Betrage auch keine Nachschüsse angenommen werden *). Die Casse verzinset die Einlagen mit jährlich $3^1/_3$ pCt. (jedoch nur volle Gulden): der Lauf der Verzinsung beginnt erst nach Ablauf von Sieben Monaten, (mit Einschluss desjenigen in welchem die Einzahlung bewirkt worden ist) und endigt mit dem Ende desjenigen der dem Aufkündigungstage vorhergeht. Die Zinsen können nicht erhoben werden, sondern werden am Ende des Jahres dem Guthaben zugeschlagen, zu welchem Behufe so wie um sie überhaupt mit den Büchern der Anstalt zu concordiren, sämmtliche Sparbüchlein in der ersten Hälfte des Decembers eines jeden Jahres eingereicht werden müssen.

Die Einlagen werden nach vorgängiger achttägiger Aufkündigung zurückbezahlt; eine blos theilweise Zurücknahme von solchen, darf nicht unter 5 Gulden betragen. Bei Einhändigung des Sparbüchleins welches jedem Theilnehmer bei seinem Eintritte zur Anstalt zugestellt wird, müssen 15 Kreutzer Eintrittsgeld entrichtet werden.

Im Falle dass ein Theilnehmer während Vier sich folgenden Jahren zum Behuf der Richtigstellung seines Contos sich bei der Casse nicht meldet, und eine dessfallsige Aufforderung in den Localblättern während einem Jahre ohne Erfolg bleibt, fällt dessen Guthaben dem Reservefonds anheim, der aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passiv-Zinsen gebildet wird.

Die Fonds der Anstalt werden auf gerichtliche erste Hypothek an Corporationen, an Privaten gegen Gewährleistung durch zwei Bürgen ausgeliehen, auch in badenschen Staatspapieren in ihrem Coursmässigen Werthe, und auf Conto-Courrent bei Banquiers angelegt.

*) Die Statuten enthalten keine Bestimmung, weder in Betreff der zulässigen Grösse der in einer Einzahlung zu machenden Einlage, noch in Betreff ihres absoluten Maximums.

6) Baden.

Die von der Stadtgemeinde garantirte Anstalt wird von einem Verwaltungs-Rathe von 15 Mitgliedern, von welchen 6 aus dem Gemeinde-Rathe genommen werden müssen verwaltet, und von dem ganzen Gemeinde-Rathe in Verbindung mit dem ersteren überwacht.

Seit Eröffnung der Anstalt am 1. April 1837 bis zum 1. August, sind von 39 Theilnehmern, 3292 Guld. eingelegt worden.

7) Carlsruhe.

Statuten der Privat-Spar-Gesellschaft in Carlsruhe v. 29. Nov. 1832.

und erster Rechenschafts-Bericht auf d 31. December 1833, vorgelegt in der Gl.-Versammlg. am 25. März 1834.

Ausser diesen, unter öffentlicher Autorität und Gewährleistung bestehenden Spar-Cassen, befinden sich in Carlsruhe und in den nebengenannten Orten, Privat-Spargesellschaften, die von den ersteren vorzüglich durch die Erweiterung der Befugniss zur Theilnahme an der Anstalt, durch die besondere Verpflichtungen welche die Theilnehmer übernehmen, und durch die grösseren Vortheile die sie diesen beim Eintritte unterstellter Voraussetzungen gewähren, wesentlich verschieden sind. *)

8) Durlach.

Statuten der Privat-Spar-Gesellschaft in Durlach, v. 28. April 1836.

9) Lörrach.

Statuten für die Ersparniss-Gesellschaft in Lörrach vom 2 März 1834.

10) Oberamts-Bez. Emmendingen.

Statuten der Hochbergischen Ersparniss Gesellschaft v. 6. Feb. 1837.

Die in Carlsruhe bestehende Anstalt bezweckt den Einwohnern in dieser Stadt, insbesondere aber denjenigen Classen derselben welche von der Theilnahme an der städtischen Spar-Casse ausgeschlossen sind, eine Gelegenheit darzubieten, um kleine Ersparnisse sammlen, sicher anlegen, durch Zinsenzuwachs vermehren, und bei eintretendem Bedarf darüber verfügen zu können. Minderjährigen ist die Theilnahme nur durch Vermittelung ihrer Eltern, Pfleger oder anderer volljähriger Personen: wohlthätigen oder andern gemeinnützigen Anstalten, nur vermittelst ihrer Verwalter verstattet. Jedoch hat sich die Gesellschaft die Befugniss vorbehalten, die Vermehrung der Anzahl von Theilnehmern, in so fern durch zu grossen Anwachs von solchen Besorgnisse von Nachtheilen für den Verein entstehen sollten, während einer gewissen Zeit beschränken zu können.

Jedem in die Gesellschaft aufgenommenen Mitgliede, wird für seine Spar-Einlagen ein Conto auf seinen Namen eröffnet. Dasselbe hat, wenn es für seine Kinder insgesammt, oder für einzelne derselben die namentlich

*) Den Impuls zu ihrer Errichtung verdankt diese wohlthätige Anstalt dem Amortisations-Casse Director Hr. Scholl in Carlsruhe, dem auch das Verdienst des Entwurfes ihrer Einrichtungen und das ihrer Einführung in das Leben gehört. — Die Idee zu derselben scheint die Allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien gegeben haben; Ihre Statuten haben bei mehreren ähnlichen Anstalten, mehr oder weniger zum Vorbilde gedient. Aus diesem Grunde ist der Darstellung ihrer Einrichtungen eine grössere Ausführlichkeit gewidmet, und sind ihre Statuten unter Nr. III., den Beilagen beigefügt.

7) Carlsruhe.
Privat Spar-Gesellschaft.

bezeichnet sind, auch für, ebenfalls namentlich zu bezeichnende, verwandte oder pflegbefohlene, in Carlsruhe wohnende Minderjährige Theil nimmt, das Recht, für jedes derselben abgesonderte Conti's im Gesellschaftsbuche zu verlangen, wo ihm sodann für jeden dieser Conti's ein besonderes Sparbüchlein, zugestellt wird, für welches 30 Kreutzer als Eintrittsgeld in die Casse entrichtet werden müssen.

Die Aufnahme von Mitgliedern und die Eröffnung von Conti's für dieselben, ist auf nachstehende Vier Termine, nämlich auf den 1. Januar, 1. April, 1. Julius und den 1. October jeden Jahres beschränkt; die Gesuche um dieselbe müssen 14 Tage vor jeden derselben, mündlich oder schriftlich bei dem Vorstande angemeldet werden. Der Austritt aus der Gesellschaft, ist jedem Mitgliede, zu jeder Zeit, verstattet. Ausserdem erfolgt derselbe von selbst, a) durch den Wegzug von Carlsruhe, in so fern der Abgehende nicht ein anderes Mitglied substituirt, welches sich für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten schriftlich verpflichtet; sodann, b) durch den Tod. Jedoch kann nach dem Ableben eines Ehegatten der überlebende, wenn er es wünscht und als aufnahmefähig erkannt wird, in die Stelle des Verstorbenen eintreten.

Ausgeschlossen von der Gesellschaft werden: a) diejenigen Mitglieder, welche sich durch entehrende Strafen, oder unsittlichen Lebenswandel, der ferneren Theilnahme unwürdig machen, gerichtliche Beschlagnahme ihres Spar-Guthabens veranlassen, dasselbe cediren, verpfänden, oder Anweisungen auf dasselbe ertheilen; sodann, b) wegen Mangel an Pünktlichkeit in regelmässiger Entrichtung der monatlichen Beiträge, nach fruchtloser, während zwei Monaten in jedem zweimal widerholten Aufforderung, und einer vor Ablauf des zweiten Monats ebenfalls erfolglos gebliebenen schriftlichen Erinnerung des Vorstandes; c) ferner diejenigen welche die auf sie gefallene Wahl zum Eintritte in den Verwaltungsrath oder Ausschuss, nicht auf wenigstens zwei Jahre annehmen, in so fern ihre Entschuldigungsgründe in gemeinsamer Berathung dieser beiden Behörden, nicht als vollgeltend anerkannt werden; endlich auch d) wegen Missbrauchs der Anstalt dadurch, dass ein Theilnehmer um grössere Summen als die Statuten auf ein einzelnes Sparbüchlein verstatten, in der Casse unterzubringen, unter fingirtem Namen in dieselbe einlegt, in welchem Falle demselben

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Baden.
7) Carlsruhe. *Privat Spar-Gesellschaft.*	die auf den fingirten Conto gemachte baare Einlage, ohne Zins, zurückgegeben werden. Jeder Theilnehmer an der Anstalt ist zu einer in jedem Monate in die Gesellschafts-Casse zu machenden Einlage verpflichtet, die nicht weniger als 30 Kreutzer betragen, und 10 Gulden nicht übersteigen darf. Alle monatliche Einlagen müssen sich mit 30 Kreutzer theilen lassen. Die Einlagen werden in der ersten Hälfte eines jeden Monats von dem Gesellschaftsdiener bei den Mitgliedern abgeholt, welche den Betrag ihrer Zahlung in der Einzugsliste selbst zu bemerken haben, und auf deren Verlangen der erstere deren Empfang in ihrem Sparbüchlein quittiren muss. Es ist den Mitgliedern unbenommen, von einer grösseren zu einer kleineren, und entgegengesetzt von einer kleineren zu einer grösseren Monatseinlage überzugehen; dennoch werden sie durch eine höhere als die frühere Einlage nicht der Verbindlichkeit enthoben, in jedem folgenden Monate mit Einlagen, bestehen sie auch nur in 30 Kreutzern, fortzufahren. Jedem neu eintretenden Mitgliede ist gestattet, seine bereits gesammelten Ersparnisse, in vollen Gulden, und höchstens bis zu 60 Gulden, sogleich bei seinem Eintritte in die Gesellschaftscasse einzulegen, worüber von dem Cassier und einem Mitgliede der Verwaltung in seinem Sparbüchlein quittirt wird, und welche vom Schlusse des Eintrittsjahres an, verzinset werden. In der zweiten Hälfte des Dezembers eines jeden Jahres müssen, an einem öffentlich bestimmt werdenden Tage, die Mitglieder ihre Sparbüchlein dem Cassier überbringen, welcher solche durch Zurechnung der Zinsen mit dem Gesellschaftsbuche in Uebereinstimmung zu bringen hat, und den ganzen Betrag des Guthabens unter Mitunterschrift eines Verwaltungs-Mitgliedes bestättigt. Die im Laufes eines Jahres von den Mitgliedern gemachten Einlagen, treten vom ersten Tage des folgenden Jahres an in Verzinsung. Der Zinsfuss besteht in 3½ pCt. (oder 2 Kreutzer vom Gulden für's Jahr), die Zinsen werden am Ende eines jeden Jahres dem verzinslichen Capitale zugesetzt. Capitalbeträge unter einem Gulden sind nicht verzinslich; auch werden Zinsen welche keinen vollen Kreutzer betragen, in der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei theilweiser oder vollständiger Zurückzahlung des Guthabens eines Mitgliedes, werden die Zinsen nur bis Ende des der Auszahlung vorhergehenden Monates vergütet. Die Gutschrift der Ratazinsen auf die im Laufe des Jahres geleisteten Theilzahlungen, findet erst am

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Baden.
7) Carlsruhe. *Privat Spar-Gesellschaft.*	Ende des Jahres statt, welches bei der Berechnung der Zinsen von Passiv- und Activ-Capitalien der Gesellschaft, zu 360 und jeder Monat, zu 30 Tage angenommen wird. Für die Rückzahlungen von Sparguthaben über 200 Gulden, — es mögen dergleichen durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt, oder durch nur theilweise Zurückforderungen veranlast werden, — ist gegenseitig eine Aufkündigungsfrist von Drei Monaten festgesetzt. Die gekündigte Summe wird sodann in der ersten Hälfte des der abgelaufenen Frist folgenden Monats ausbezahlt. Es ist der Casse überlassen, im Fall ihre Bestände es verstatten, an Mitglieder welche eine frühere Zahlung wünschen, diese zu leisten. Theilweise Rückzahlungen unter 15 Gulden finden nicht statt; auch wird auf ein Conto im Laufe des Jahres nur eine Theilzahlung geleistet, welche von dem Guthaben des vorhergehenden Jahres abgerechnet wird, dieses daher nicht überschreiten darf. Alle Zurückverlangten Gelder müssen in der von dem Cassier bestimmten Frist in Empfang genommen werden; im Falle ihrer Versäumung, hört die Verzinsung des aufgekündigten Betrages mit dem Ende des dieser Frist vorhergehenden Monates auf. Die Zahlungen müssen von den Empfängern auf besonderen Zahlungslisten quittirt, und in dem Sparbüchlein abgeschrieben werden. Alle Kosten der Gesellschaft für die Verwaltung werden aus den Eintrittsgeldern (den vorerwähnten 30 Kreuzern, die bei Einhändigung des Sparbüchleins entrichtet werden müssen,) und aus den Zinsüberschüssen der ausgeliehenen Gelder bestritten. Aus letzteren wird zugleich zur Deckung künftiger Ausfälle und Verluste ein Reservefonds gebildet, dessen Grösse auf wenigstens 2 pCt. des Spar-Capitals gebracht werden soll, und welcher unter gegebenen Umständen vergrössert werden kann. Der Ueberschuss an Zinsgewinn welcher sich über diesen Reservefonds ergibt, wird mittelst Gutschrift auf den Conti's derjenigen Miglieder der Gesellschaft vertheilt, welche sich nicht unter Sechs Jahren in derselben befinden. — Die erstmalige Vertheilung eines Gewinnes findet nach Ablauf der ersten Sechs Gesellschaftsjahre, (Ende 1838) statt und von da an, je nach zwei Jahren. — Es darf übrigens nur der wirkliche Gewinn, — der reine Ueberschuss welcher sich aus einer genauen Vergleichung des Passivums nebst Zinsen und Reserve mit dem unzweifelhaften Werthe des Activvermögens, beziehungsweise nach

7) Carlsruhe.
Privat Spar-Gesellschaft.

Abzug des ersteren von letztern, ergibt, — vertheilt werden. Im Falle dass sich im Laufe eines Jahres durch Kosten und Verluste ein Ausfall ergibt, welcher aus der Reserve nicht gedeckt werden kann, wird derselbe auf alle am Ende dieses Jahres vorhandenen Sparguthaben, nach Verhältniss ihrer Grösse repartirt, und den Mitgliedern an diesen abgeschrieben.

Die Fonds der Gesellschaft werden durch Ausleihung an Corporationen und Private auf gerichtliche erste Hypothek, durch Ankauf badenscher Staatspapiere in ihrem coursmässigen Werthe, und durch Placirung bei Banquiers auf Conto-Courrent gegen rechtsgenügende Deckung, und in diesem wie in dem ersten Falle angemessene Verzinsung benutzt. Die an Mitglieder der Gesellschaft gemachten Darlehne dürfen nicht unter 100 Gulden betragen, und eben so wenig die Summe ihres Guthabens übersteigen; im Falle aber dass andere Mitglieder, die Bürgschaft übernehmen, und sich als Selbstschuldner verpflichten, können sie dessen Gesammtbetrag erreichen.

Die Gesellschafts-Rechnung wird am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen, im März des nachfolgenden Jahres von dem Ausschusse geprüft und abgenommen, und ein Auszug aus derselben nebst einer Uebersicht des Activ- und Passiv-Standes des Vermögens der Gesellschaft, durch den Druck bekannt gemacht.

Die Gesellschaft verwaltet ihre Angelegenheiten a) durch General-Versammlungen, deren in jedem Jahre wenigstens eine (im März) stattfinden muss. b) Sodann, durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, der sich in der Regel, in jedem Monate einmal versammelt, dessen Geschäftskreis alles umfasst, was auf die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Anlage und Aufnahme von Capitalien, die Bemessung der Reserve und der Dividende, die Bestimmung der Belohnung und der Caution des Cassiers und Gesellschaftsdieners, Bezug hat. c) Endlich durch einen aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschuss, welcher die Geschäfte des Verwaltungs-Rathes, zu überwachen, die Casse- und Buchführung, wenigstens einmal im Jahre, unvermuthet zu untersuchen, die Rechnungen und Bilanzen zu revidiren, und die zum Druck bestimmten Auszüge zu beglaubigen hat. In dringenden Fällen, kann derselbe eine General-Versammlung berufen. — Eine Abänderung

7) Carlsruhe.
Privat Spar-Gesellschaft.

der Statuten kann nur in einer General-Versammlung, durch zwei Drittheile der Stimmenden beschlossen werden.

Die Auflösung der Gesellschaft findet statt, sobald die Anzahl ihrer Mitglieder auf Vierzig herabgesunken ist. In diesem Falle theilen sich diejenige die noch vorhanden sind, nach Verhältniss ihres Sparguthabens in das Activvermögen und in den etwaigen Verlust oder Gewinn, in diesen letztern jedoch nur in so weit, dass auf einen Gulden Guthaben, nicht mehr als Zwölf Kreutzer kommen dürfen. Der von dem Gewinne etwa verbleibende weitere Ueberschuss, wird zu Bildung eines Fonds für die Erziehung verwahrloster Kinder verwendet.

In jedem der nachstehenden Drei Jahren haben betragen, und zwar:

Am 31ten Decembr. d. Jahres	die Einlagen fl.	kr.	die darauf gutgeschriebenen Zinsen fl.	kr.	die Zurückzahlungen fl.	kr.	die Anzahl der Mitglieder	ihr Guthaben am Schlusse des Jahres fl.	kr.	der Reservefonds fl.	kr.
1835	51,452	—	2,744	53	18,963	39	1,633	126,377	47	3,018	36
1836	58,367	—	3,818	33	20,903	32	1,943	167,659	48	4,769	4
1837	—	—	—	—	—	—	2,295	218,648	2	5,883	33

und der Activstand 224,531 fl. 35 kr.

---

8) Durlach.

9) Lörrach.

10) Emmendingen.
(Hochberg. Privat Ersparniss Gesellschaft.)

Die Statuten der Privat-Spargesellschaften in nebengenannten Städten und Oberamte sind, so weit die nothwendige Rücksicht auf Local-Verhältnisse es verstattet haben, denjenigen der in Carlsruhe bestehenden Anstalt nachgebildet; die der Durlacher Anstalt, beinahe ein wörtlicher Abdruck derselben, jene der Emmendinger, zum Theil ein solcher der Statuten für die gleiche Anstalt in Lörrach.

Die wesentlicheren Abweichungen von dem ebenerwähnten Vorbilde, sind:

1) bei jener in **Durlach**:
   a) dass auch auswärtswohnende Durlacher Bürger oder Bürgerssöhne, Bürgerinnen und Bürgerstöchter an der Gesellschaft Theil nehmen können, wenn sie einen in der Stadt wohnenden solventen Bürgen aufstellen,
   b) in der Herabsetzung des Eintrittsgeldes, (in Carlsruhe 30 kr.) auf 24 Kreuzer,
   c) in der gleichmässigen Verringerung des Betrages theilweiser Rückzahlungen (in Carlsruhe, nicht unter 15 Guld.) auf ein Minimum von 10 Guld.,
   d) in der Normirung des Minimums der Summe welche

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Baden.
8) **Durlach.**	auf blosse Handschrift an Mitglieder geliehen werden können, auf 25 Guld.; (in Carlsruhe, nicht unter 100 Guld.;)
9) **Lörrach.**	2) Bei der Anstalt in **Lörrach:**
10) **Emmendingen.**	a) in der Verringerung des Eintrittsgeldes und des Minimums des monatlichen Betrages, auf 12 kr.,
	b) in Beschränkung der Grösse der in einem Monate zulässigen Einlagen auf 5 Gulden, oder jährlich 60 Gulden (in Carlsruhe, 10 Guld. oder jährlich, 120 Guld.,)
	c) in solcher der Grösse der Einlage gesammelter Ersparnisse auf 30 Guld., (in Carlsruhe, 60 fl.)
	d) in der Vorschrift, beziehungsweise Bedingung, einer vorgängigen dreimonatlicher Kündigung schon bei Rückzahlungen unter 50 Guld., (in Carlsruhe erst bei solchen über 200 Gulden;)
	e) in der Zulassung von zwei theilweisen Zurückzahlungen, jede nicht unter 3 Gulden, im Laufe eines Jahres; (in Carlsruhe nur eine, nicht unter 15 Gulden.)
	3) und endlich bei jener in **Emmendingen:**
	a) in Betreff der Zulassung zur Theilnahme, die mit alleinigem Ausschlusse des Mai-Monates, zu jeder Zeit im Jahre (in Carlsruhe nur am Anfange eines jeden der vier Jahresviertel,) stattfinden kann;
	b) in Absicht auf die Grösse des Eintrittsgeldes und auf jene des monatlichen Beitrages, welche in gleicher Art wie bei der Anstalt in Lörrach regulirt ist;
	c) in der Festsetzung der Grösse des Gesammtbetrages der im Laufe eines Jahres zulässigen Einlagen auf 100 Guld., (in Carlsruhe 120 Guld., in Lörrach 60 Guld.)
	d) durch Nichtzulassung einer Einlegung von bereits gesammelten Spargelder;
	e) dass für die Grösse von Rückzahlungen, deren ebenfalls zwei im Jahre zulässig sind, kein Betrag, dagegen aber schon bei solchen von 25 Guld., eine vorgängige dreimonatliche Kündigungsfrist festgesetzt ist.
	f) Endlich verstatten die Statuten dieser Anstalt keine an Mitglieder der Gesellschaft und auf deren blosse Handschrift zu machende Darleihen, die bei jener

8) Durlach. 9) Lörrach. 10) Emmendingen.	in Carlsruhe, in Beträgen die nicht unter 100 Guld. herabsinken, und eben so wenig das Guthaben eines Mitgliedes übersteigen dürfen, zulässig sind.

Bei allen Drei Anstalten ist die Grösse des aus den Ueberschüssen zu bildenden Reservefonds auf 2 pCt. von dem Totalbetrage des Sparguthabens festgesetzt, dessen etwaiger Mehrbetrag denjenigen Mitgliedern der Gesellschaft die sich bereits 3 Jahre (in Carlsruhe, 6 Jahre) in derselben befinden, nach Verhältniss ihres Guthabens, auf ihrem Conto gut, — so wie entgegengesetzt, ein etwaiger Ausfall, zur Last geschrieben wird.

Am Schlusse der ersten Jahres-Rechnung der Anstalt in **Durlach** (lezt. Decbr.) 1836, waren von 340 Theilnehmern an derselben 5,801 fl. 30 kr. eingelegt gewesen; das Activvermögen derselben, hat eine Summe von 5,908 fl. 44 kr., und der reine Ueberschuss, eine solche von 108 fl. 14 kr. betragen; —

Bei jener in **Lörrach,** das Guthaben von 348 Theilnehmern in 12,299 fl. 39 kr., und der Reservefonds in einer Summe von 296 fl. 15 kr. bestanden.

Bei Errichtung der Anstalt für den O. Amtsbezirk Emmendingen, ist derselben diejenige welche für die beiden Amts-Orte Eichstetten und Bahlingen im Julius 1835 errichtet worden war, und deren Activvermögen am Schlusse des Jahres 1836 eine Summe von 2271 fl. 47 kr. betragen hat, einverleibt worden.

Provinz Starkenburg.

Darmstadt.

Statuten der Spar-Casse zu Darmstadt, vom 13. Aug. 1836.

In dieser Anstalt die nach Auflösung der bisherigen Sparcasse *) unter Garantie der städtischen Gemeinde selbstständig errichtet worden ist, wird jede beliebige kleinste Einlage angenommen und, sobald sie den Betrag von 1 Gulden erreicht hat, mit jährlich 3 pCt. verzinset. Die Zinsen werden vierteljährig (am 1. Januar, 1. April, 1. Julius u. 1. Octbr.) berechnet. Die im Laufe eines Quartals gemachten Einlagen, treten e rs vom folgenden an in Verzinsung, die mit dem Schlusse desjenigen welches ihrer Zurückzahlung vorhergeht, wieder aufhört. Dieselben können, mit Ausnahme des Falles der im Laufe eines Jahres ganz oder theilweise bewirkten Zurücknahme eines Guthabens, nur am Ende des Calenderjahres erhoben werden. Diejenigen welche in den ersten 14 Tagen des Januars und in den ersten 8 Tagen nach Austheilung der Jahresrechnung nicht erhoben worden sind, werden, in so weit als sie volle Gulden betragen, dem Capitale zugeschlagen, und mit und gleich diesem, vom 1. Januar an verzinset. Sowohl die Annahme von Einlagen als deren Zurückzahlung findet nur an einem Wochentage statt, der für jedes halbe Jahr bestimmt wird, leztere bei Summen unter 100 Gulden, nach vorgängiger vierwöchiger, und von grösseren Summen, vierteljähriger Aufkündigung. Bei Zurücknahme des ganzen Guthabens, muss das Einlagebuch welches jedem Theilnehmer bei seiner ersten Einlage zugestellt wird, von ihm quittirt zurückgegeben, und müssen 6 Kreutzer als Ersatz für die Kosten entrichtet werden. Beim Wegzuge eines solchen von Darmstadt, muss derselbe entweder sein Guthaben zurücknehmen, oder ein anderes zur Theilnahme berechtigtes Individuum substituiren, welchem sodann ein neues Büchlein unter einer neuen Nummer ausgefertigt wird, ohne jedoch dass dieses auf die Berechnung der laufenden Zinsen von Einfluss wäre, in Betreff welcher die beiden Interessenten sich zu vereinigen haben. Demjenigen welcher beides (die Zurücknahme seines Guthabens, oder eine Substuirung) unterlässt, werden von der Zeit seines Wegzuges an, keine weitere Zinsen vergütet.

Die Aufsicht und die Leitung der Anstalt, ist dem Stadt-Vorstande, die Verwaltung einem Verwaltungs-Rathe von Sieben Mitgliedern übertragen, von welchen Vier zugleich solche des Stadt-Rathes seyn müssen Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Jahresrechnung gedruckt, und jedem Theilnehmer ein Exemplar

*) Die frühere Anstalt war mit dem Leihhause verbunden gewesen.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Starkenburg.	derselben zugestellt. Der sich ergebende Ueberschuss wird nach jedesmaligem Ablaufe von Drei Jahren, mit Zurücklegung eines Theils desselben zur Bildung eines Reservefonds, an die Orts Armen-Casse abgegeben. Bei Auflösung der früheren Anstalt, sind von den bei derselben deponirten Geldern 25,539 Guld. in die neue Spar-Casse übertragen worden, in welche am 1. August 1837, überhaupt 90,095 fl. 8 kr., von 762 Theilnehmern eingelegt gewesen sind.
Dornberg. (Kr. Gross-Gerau.) Statuten für die Ersparungs-Casse im Landraths-Bezirke Dornberg. (Am 12. Nov. 1829 bestätigt.)	Diese am Anfange des Jahres 1827 errichtete Anstalt zeichnet sich dadurch von der grossen Mehrzahl anderer aus, dass sie um Individuen aus den dienenden Classen zur Sparsamkeit aufzumuntern, an solche welche sich durch öfteres Einlegen auszeichnen, in einer öffentlichen Verhandlung Prämien austheilt. Das Minimum einer Einlage ist auf 1 Gulden *), die Verzinsung derselben, auf so lange als die Activ-Capitalien der Anstalt 5 pCt. rentiren, zu 4 pCt. festgesetzt. Der Lauf derselben beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monates. Die Zinsen werden am Ende des Calender-Jahres ausbezahlt, und die alsdann nicht erhobenen, dem Guthaben zugeschlagen. Summen bis zu 25 Guld. können, zu jeder beliebigen Zeit, nach vierwöchiger, grössere, nach dreimonatlicher Aufkündigung zurückempfangen werden. Aus dem Ueberschusse den die Verwaltung ergibt, wird ein Reservefonds gebildet; bei seiner Unzulänglichkeit zur Deckung unverschuldeter Verluste, muss diese von denjenigen Gemeinden des Bezirks welche die Garantie der Anstalt übernommen haben, nach Verhältniss ihrer Seelenzahl bewirkt werden. Sobald der Reservefonds eine als angemessen erachtete Grösse erreicht hat, wird der Ueberschuss der Activzinsen Eigenthum der Theilnehmer im Verhältnisse ihrer Einlagen, nach Abzug der statutenmässigen Ausgaben. Die Verwaltung der Anstalt ist unter Oberaufsicht des Landraths, einem Ausschusse von Sechs Mitgliedern und einem Cassier übertragen. Im Laufe des Jahres 1836 sind 48,728 fl. 9 kr. eingelegt, dagegen 31,998 fl. 50 kr. von den Einlegern zurückgenommen worden. Die gesammte Einnahme in diesem Jahre hat eine Summe von 102,238 fl. 56¾ kr., die gesammte Ausgabe, eine solche von 98,194 fl. 42 kr.

*) Die Statuten enthalten keine Bestimmung in Betreff der Grösse der in einer Einzahlung zulässigen Einlage, noch eine solchem ihres absoluten Maximums.

Provinz Starkenburg.

der Ueberschuss 4064 fl. $14\frac{3}{4}$ kr. betragen. Am Ende des obenerwähnten Jahres hatten sämmtliche Einlagen (mit Einschluss derjenigen aus den vorhergegangenen Jahren) eine Summe von 142,135 fl. 15 kr., das Activvermögen der Anstalt, (mit Einschluss des baaren Cassebestandes) eine solche von 147,960 fl. $52\frac{3}{4}$ kr., und der Reservefond, von 5825 fl. $37\frac{3}{4}$ kr. betragen.

Heppenheim.

Statuten der Spar- und Leih-Casse für d. Kreis Heppenheim (Darmstadt 1835.)

Die Fonds dieser im Jahr 1832 reconstituirten Anstalt *) bestehen (und werden beziehungsweise fortdauernd ergänzt) ausser den Spareinlagen die nicht unter 1 Gulden betragen dürfen: a) aus dem verhältnissmässigen Antheile an dem Reservefonds der aufgelösten Anstalt, b) aus den von neubeitretenden Mitgliedern einzuzahlenden, während Drei Jahren unverzinslichen Actien, jede von 5 Gulden; c) in den nach Verhältniss der Seelenzahl zu regulirenden Beiträgen von Gemeinden, welche dem Vereine ferner beitreten; d) in den von den Gerichten verfügten Einlagen aus dem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Vermögen Minderjähriger, Geistes- und Körperschwachen Personen bis zu 500 Guld., sodann in dergleichen aus Concurs- und Debitmassen, und aus dem Vermögen Abwesender; e) in Geschenken und unverzinslichen oder solchen Darlehen welche der Anstalt zu einem geringerem als dem statutenmässigen Zinsfuss etwa angeboten werden; f) endlich in dem Ueberschusse der Activ,- über die Passivzinsen.

Der Zinsfuss welcher für die Einlagen vergütet wird, ist mit Rücksicht auf die verschiedene Cathegorieen von Einlagen in Drei Classen abgestuft, in der ersten, zu 5, in der zweiten zu 4, und in der dritten zu 3 pCt. festgesetzt. In die *erste* Classe gehören die Einlagen von in täglichem Solde stehenden Militärpersonen, von Dienstboten, sodann solcher die sich von Taglohn und durch geringe Handarbeit ernähren, und jene ihrer Kinder, jedoch, nur wenn die Einlagen das Ergebniss von Ersparnissen sind, welchen Geschenke und ein Erbvermögen bis zu 50 Guld. gleichgeachtet werden, von allen diesen jedoch unter der Beschränkung, dass von einem solchen Einleger, in *einem* Jahre, nicht mehr als 100 Gulden in die Casse eingelegt werden können, und dass sobald

*) Die frühere Anstalt war in Folge mehrerer Aenderungen in dem Territorialbestande aufgelösst worden. Die reconstituirte oder neue ist durch mehrere eigenthümliche Einrichtungen ausgezeichnet, durch welche die bestehende ausführlichere Darstellung gerechtfertigt seyn dürfte.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Starkenburg. Heppenheim.	dessen mehrjährigen Einlagen zu einer Summe von 500 Guld. angewachsen sind, für den diese Summe übersteigenden Mehrbetrag 1 pCt. weniger vergütet wird. — In die zweite Classe gehören die Einlagen solcher Personen welche nicht den dienenden oder ärmeren Volksclassen angehören, mit der ebenerwähnten Beschränkung die auch auf sie Anwendung findet; ferner solche aus dem Vermögen von minderjährigen, an Geistes,- und an körperlichen Gebrechen leidenden Personen, bis zu 500 Guld.; endlich die in die erste Classe locirten Einleger, sobald ihre Einlagen das erwähnte Maximum von repee 100 und 500 Gulden übersteigen. Die dritte Classe endlich, umfasst die Einlagen aller übrigen Theilnehmer, und jene aus Concurs- und Debit-Massen, und aus dem Vermögen Abwesender. Der zu vergütende Zinsfuss wird jährlich von der Vereinsversammlung für das folgende Rechnungsjahr aufs Neue regulirt. Der Lauf der Verzinsung beginnt für alle Drei Classen mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, und endigt mit dem lezten Tage desjenigen welcher der Zurückzahlung eines Guthabens vorhergeht. Als regelmässiger Termin für ihre Berechnung und Auszahlung, ist das Ende des Calenderjahres festgesetzt. In den beiden ersten Classen werden diejenigen die nicht innerhalb den ersten Drei Monaten des folgenden Jahres erhoben worden sind, statutenmässig, in der der dritten Classe, nur auf besonderes Verlangen dem Capitale zugeschlagen, und wie neue Einlagen behandelt. Von nur theilweise zurückgenommenen Guthaben werden dieselben erst beim Zurückzuge des verbliebenen Restes, für Einlagen welche vor Ablauf von Drei Monaten (vom Tage ihres Eintrittes in Verzinsung anfangend) zurückgenommen werden, keine Zinsen vergütet. Durch absichtliche Täuschung erschlichene Einreihung in die erste Classe, hat sofortige Zurückzahlung des Guthabens, jedoch ohne Zinsen, und die Ausschliessung von aller ferneren Theilnahme an der Anstalt zur Folge. Die Einlagen können zu jeder beliebigen Zeit und zwar Beträge bis zu 100 Guld. nach vorgängiger vierwöchiger, grössere Summen, nach vierteljähriger Kündigung zurück empfangen werden. Für die Empfangnahme von Einlagen (die jedoch von einer Person in einer einmaligen Einzahlung nicht 25 Gulden übersteigen dürfen) und für die Auszahlung vor

iz Star-
burg.

enheim.

gekündigten sind, vorzugsweise in grösseren Orten in welchen sich Mitglieder des Vereins-Ausschusses befinden, Casse-Agenten aufgestellt, welche die ersteren an die Hauptcasse einsenden, und die leztere auf deren Anweisung bewirken. Die von ihnen ausgestellten Interimsscheine, für deren Giltigkeit das Visa eines der zunächst wohnenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich ist, müssen innerhalb der nächsten 14 Tagen, gegen ein von dem Cassier und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes unterfertigtes Einlagebuch umgetauscht werden.

Die Fonds der Anstalt sollen vorzugsweise an Einwohner in den Vereins-Gemeinden, können jedoch auch, wenn der Verwaltungs-Rath es für nützlich erachtet, an andere Inländer, an beide Cathegorien von Anleiher aber nur gegen doppelte gerichtliche Sicherheit ausgeliehen werden; sodann an Vereins-Gemeinden, gegen einfache Schuldverschreibungen des Ortsvorstandes, die von dem Kreis-Rathe autorisirt sind. Endlich darf auch Ein Zehntheil den Fonds der Anstalt zu mit 5 pCt. verzinslichen Darleihen gegen allgemeine Pfandverschreibungen und Bürgschaft des Gemeinde-Vorstandes oder von zwei Mitglieder des Vereins an solche Einwohner in den Vereinsorten, bis 50 Guld. für jeden, verwendet werden, die wegen unverschuldetem Unglücke, oder zum Wiederankauf von gutem Vieh, eines solchen bedürfen. Bei diesen leztern Darleihen muss der Zweck für welchen sie gesucht werden, dem Verwaltungs-Rathe angegeben, und dessen Nützlichkeit von diesem anerkannt seyn; zugleich steht demselben die Befugniss zur Ueberwachung der Verwendung zu, der Anstalt selbst aber bleibt das Eigenthum des mit dem Darlehen acquirirten Gegenstandes, bis zu gänzlicher Tilgung des ersteren vorbehalten. Diese muss in den ersten 5 Jahren, mit wenigstens $^1/_5$ in jedem Jahre bewirkt werden. Im Fall zu grosser Anhäufung des Casse-Vorrathes, darf derselbe zum Ankauf inländischer Staatspapiere, und zu solchem von Güterzielern verwendet, jedoch müssen die ersteren sobald es mit Vortheil geschehen kann, wieder veräussert werden.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt der Kreisrath, oder die an dessen Stelle tretende Verwaltungs-Behörde, welchem von allen wichtigeren allgemeinen Veränderungen und Beschlüssen, unaufgefordert, von allem Andern, auf Verlangen, Kenntniss gegeben werden muss. Für die Verwaltung ist ein von der Vereins-Versammlung jedesmal für 3 Jahre erwählter Verwaltungs-Rath, für deren Controlirung, ein Aus-

Provinz Starkenburg.

Heppenheim.

schuss angeordnet. — Jede dieser beiden Behörden besteht aus 12 Mitgliedern, von welchen jährlich das nach der Dienstzeit älteste Drittheil austritt.

Aus dem dem Vereine anheimgefallenen Antheile von dem Reservefonds der aufgelösten Anstalt, und dem Ueberschusse der Activ, - über die Passiv-Zinsen, wird ein solcher zur Deckung etwaiger Ausfälle und unverschuldeter Verluste gebildet; im Falle seiner Unzulänglichkeit müssen dergleichen von den Vereins-Gemeinden welche die Garantie übernommen haben, übertragen werden. Einzelne Gemeinden können durch deren Zurücknahme (mit Genehmigung der höchsten St.-Behörde) aus dem Vereine austreten. Es erlöschen sodann ihre Rechte an dem Vermögen des Vereins, in so fern sie nicht eine eigene ähnliche Anstalt errichten. In diesem Falle erhalten dieselben, ihren Antheil an demselben, nach Verhältniss der von ihnen gleichzeitig zu übernehmenden Einlagen ihrer Angehörigen.

Die Auflösung der Anstalt erfolgt; a) mit dem Willen der Gläubiger der Casse, und b) wenn die Anzahl der Mitglieder des Vereins unter 50 herabsinkt, insofern die Ortsvorstände der Vereins-Gemeinden nicht seinen Fortbestand beschliessen, und die Ergänzung der statutenmässig erforderlich Anzahl von Mitglieder, binnen Drei Monaten bewirkt wird. Das im Falle einer Auflösung verbleibende völlig reine Vermögen, wird sodann unter die Vereins-Gemeinden, nach Verhältniss der Seelenzahl einer jeden, jedoch lediglich zum Behuf seiner Verwendung für wohlthätige Zwecke vertheilt.

Am Schlusse des Jahres 1836 haben die Einlagen in jeder der Drei Classen nachstehende Summen betragen, und zwar in der ersten, 10,848 fl. 46 kr. in der zweiten, 24.456 fl. 3 kr., und in der dritten, 88,357 fl. 47 kr.: überhaupt mit Einschluss der unverzinslichen im Betrage von 285 fl., eine Summe von 123.947 fl. 56 kr. betragen: der Activstand der Anstalt, 127.484 fl. 11 kr. und ihr Passivstand, 124,224 fl. 9 kr., der reine Ueberschuss 3260 fl. 2 kr.

Zwingenberg.
Statuten für d. Ersparungscasse in d. Landraths Bez. Bensheim v. 15. Mai 1835. *)

An dieser im Jahr 1830 von einem Vereine, anfänglich als blosse Spar-Casse gegründeten Anstalt kann jeder im genannten Bezirke wohnende Staatsbürger Theil nehmen **), ausserdem auch die Aufnahme in denselben

*) Dieselben haben durch Beschlüsse der Vereins-Versammlung, insbesondere im J. 1836 in Betreff der Verzinsung Abänderungen erlitten, welche in der Darstellung berücksichtigt sind.

**) Die Aufnahme geschieht mittelst Ballotage, wobei die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Starkenburg. **Zwingenberg.** (L.R.Bez.Bensheim)	jeder andere grossjährige Einwohner des Bezirks welcher bereits 200 Gulden in die Spar-Casse eingelegt hat, verlangen. Der Wegzug aus dem Bezirke, hat den Austritt aus dem Vereine zur Folge. Es werden keine Einlagen unter 1 Guld. zugelassen: (über das Maximum von solchen, enthalten die Statuten keine Festsetzung.) Die Casse verzinset dergleichen; a) von Privaten und Massen bis zu 100 Gulden, b) von Vormundschaftsgeldern bis zu 300 Guld., c) von Kindern bis zu 200 Guld., und d) von Dienstboten, wenn die Einlagen in Ersparnissen bestehen, mit jährlich 4 pCt., sobald dieselben die obenerwähnten Grössen übersteigen, nur mit 3 pCt. Einlagen die von Kindern gemacht sind, werden in nachstehenden Fällen jenen von sonstigen Privaten gleichbehandelt, nämlich; a) im Falle der Verehelichung eines solchen, b) seiner sonstigen selbstständigen Etablirung, und c) sobald ein solches ein Alter von 21 Jahren erreicht hat. Für Einlagen von 300 und mehr Gulden die vor Ablauf eines halben Jahrs wieder zurückgefordert werden, findet keine Vergütung von Zinsen statt. Der Lauf derselben beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats: dieselben können am Ende des Calenderjahrs erhoben werden. Jene von Einlagen von 25 Guld. oder solchen welche durch Nachschüsse zu diesem Betrage angewachsen, nicht im ersten Monate des folgenden Jahrs erhoben worden sind, und 1 Guld. betragen werden sogleich, jene von grösseren Beträgen, nur auf ausdrückliches Verlangen der Einleger, ihrem Guthaben zugesetzt. Es hört jedoch diese Hinzurechnung auf, wenn ein solcher 5 Jahre keine Anforderung von Zinsen gemacht hat. Die Einlagen können zu jeder beliebigen Zeit zurückverlangt, Summen bis zu 25 Gulden nach vorgängiger vierwöchiger, grössere Beträge, nach dreimonatlicher Kündigung erhoben werden. In Folge eines von der Vereins-Versammlung im J. 1836 gefassten Beschlusses, ist mit der Spar-Casse zugleich eine Leih- und Credit-Casse verbunden worden, aus welcher wenig bemittelten Einwohnern des Bezirks gegen einfache Schuldscheine und Verbürgung des Ortsvorstandes, Darleihen von 10 bis 200 Guld., zu 4½ pCt. bewilligt werden, welche in bestimmten Zielern, innerhalb einer gleichfalls bestimmten Zeitfrist zurückbezahlt werden müssen. Ausserdem werden die Fonds der Anstalt, gegen doppelte gerichtliche Sicherheit, vorzugsweise im Bezirke, gegen 4½ pCt. angelegt. Aus den Ueberschüssen wird ein Reservefonds gebildet, (dessen

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Starkenburg. **Zwingenberg.** **(L.R.Bez.Bensheim)**	Grösse der Verein bestimmt) zur Deckung unverschuldeter Verluste, welche im Falle seiner Unzulänglichkeit, auf denjenigen Gemeinden, welche die Garantie der Anstalt übernommen haben, nach Verhältniss der Seelenzahl repartirt wird. Dienstboten welche durch öftere Einlagen ihren Sinn für Sparsamkeit bekunden, werden, (wie auch bei der Anstalt in Heppenheim) Prämien bewilligt. Die Oberaufsicht über die Anstalt führt der jeweilige Kreisrath, der zugleich (auch in Heppenheim) den Vorsitz in den Vereins-Versammlungen führt. Die Verwaltung ist einem Ausschusse von 12 Mitgliedern übertragen, die jedesmal für Ein Jahr gewählt, und in zwei Sectionen, — die eine für die laufende Verwaltung, die andere für die Revision der Rechnung und die damit in Verbindung stehende Geschäfte — vertheilt sind. Die Vorschriften für den Fall einer Auflösung der Anstalt, sind gleichlautend mit jenen in Heppenheim. Nach Maasgabe des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1836, hat am Ende desselben, das Activ-Vermögen der Anstalt eine Summe von 180,832 fl. 55 kr., und ihr Passivstand oder das Total des Guthabens der Einleger, (und hiervon 42,280 Guld. von Dienstboten und Kindern) 173,105 fl. 13 kr., der Ueberschuss oder Reservefond, 7,722 fl. 42 kr. betragen.
Provinz Rhein-Hessen. **Mainz.** Statuten der Mainzer Spar-Casse vom 28. März 1827.	Die Theilnahme an dieser, vom Stadt-Magistrate gegründeten Spar-Casse ist auf die unbemittleteren Einwohner-Classen beschränkt, jedoch zugleich den in der Stadt befindlichen Dienstboten aller Art, Handwerksgesellen und sonstigen Arbeitern gestattet. Dieselbe verzinset die Einlagen, die nicht unter 1 Gulden, und in einer in einemmale zu machenden Einzahlung nicht über 200 Gulden betragen dürfen, und zwar: Beträge von 1 bis 24 Gulden, und solche von 500 und mehr Gulden, mit jährlich 3⅓ pCt., und runde Summen von 25, 50, 75, 100 Guld. u. s. w. mit 4 von Hundert. Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Quartals, mit Ausnahme derjenigen die innerhalb der Acht ersten Tage eines solchen eingezahlt, und sogleich verzinslich werden. Für die Zwischenzeit von einem Quartale zum andern hingegen, werden keine Zinsen vergütet. Die am Schlusse des Calenderjahres nicht erhobenen, werden dem Guthaben zugeschlagen. Fremde Dienstboten und andere können bei ihrem Wegzuge aus der Stadt, ihre in die Casse eingelegten Ersparnisse, (unter der Ver-

Provinz Rhein-Hessen.

Mainz.

pflichtung einer dessfallsigen Anzeige) zwar auch ferner belassen; für dieselben werden alsdann aber, welches auch ihre Grösse seyn mag, nur 3 pCt. vergütet.

Die Ausbezahlung zurückverlangter Guthaben, wird in der Regel nur an einem der nachstehenden Vier Terminen, nämlich: Ostern, Joannis, Michaeli und Weinachten in den auf jeden derselben folgenden ersten Acht Tagen geleistet, und zwar Summen unter 25 Guld. sogleich bei der Anmeldung, solche bis 100 Guld. nach vorgängiger achttägiger, und grössere Beträge, nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündigung. Eine Ausnahme von diesen Festsetzungen und Rückzahlung ausser diesen Terminen, und ohne Beobachtung der Kündigungsfristen, findet nur in Fällen erwiesenen Dringlichkeit, und beim Wegzuge fremder Dienstboten und anderer statt.

Die in die Sparcasse eingelegten Gelder werden bei dem Leihause verzinslich angelegt. Im Fall, (wegen Befriedigung seines Bedürfnisses) weder hier, noch zu einer sonstigen vortheilhaften Anlegung sich eine Gelegenheit darbietet, ist die Verwaltungs-Commission zur Kündigung und der in den vorerwähnten Terminen zu bewirkenden Zurückzahlung von Einlagen von 200 und mehr Gulden ermächtigt. Im Fall die Eigenthümer in ihrer Zurücknahme säumig sind, werden dieselben gesetzlich deponirt.

Die Stadt hat die Garantie der Anstalt übernommen, und ausserdem ein Capital von 2000 Gulden welches sie mit 5 pCt. verzinset, zur Bildung eines Reservefonds ausgesetzt, welche, so wie der Ueberschuss der Activ- über die Passivzinsen demselben so lange zuwachsen, bis derselbe, mit Einschluss der eben erwähnten 2000 Gulden, eine Summe von 4000 Gulden erreicht hat. Für den Eintritt dieses Falles hat sich der Gemeinde-Rath die Befugniss zur Disposition über den ferneren Ueberschuss zu wohlthätigen Zwecken vorbehalten, vorzugsweisse zu seiner Verwendung zu Spareinlagen für arme Kinder die sich durch Fleiss und Sittlichkeit auszeichnen.

Die Verwaltung der Anstalt ist einer vom Gemeinde-Rath ernannten Commission von fünf Mitglieder, unter welchen sich der Direktor des Leihauses befinden muss, übertragen. Die Rechnung wird am Ende des Calenderjahres abgeschlossen, und die Ergebnisse derselben öffentlich bekannt gemacht. Nach Maasgabe dieses Abschlusses für das Jahr 1836, betragen die seit der Eröffnung der Anstalt (am 17. April 1827) bis Ende des ebenerwähnten Jahres in dieselben eingelegten Gelder, mit Einschluss der capitalisirten Zinsen im Betrage von

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Rhein-Hessen. Mainz.	24,568 fl. 42 kr., eine Summe von 509,724 fl. 48 kr. von welchen nach Abzug der in dem nehml. Zeitpunkte zurückbezahlten Guthaben 282,120 fl. 7 kr. eingelegt geblieben sind. 227,604 fl. 41 kr. Der Reservefonds war, mit Einschluss des von der Stadt für seine erste Bildung gewidmeten Capitals von 2000 Guld., zu einer Summe von 6672 fl. 18 kr. angewachsen.
Provinz Ober-Hessen. Friedberg. Gesetze für die unter dem Namen *Mathilden Stiftung* in dem Kreise Friedberg gegründeteSpar-, Leih- und Unterstützungs-Casse. Decbr. 1833.	Das Mathildenstift, eine Spar- und Leih-Casse für den Kreis Friedberg, ist am 26. Decbr. 1835 von einem Vereine seiner Bewohner für denselben errichtet worden *). Jeder in diesem Kreise wohnende Staatsbürger kann in den Verein aufgenommen werden, (aus welchem der Verlust dieser Eigenschaft wieder ausschliesst) unter der Bedingung der Erwerbung einer während fünf Jahren unverzinslichen Actie von 5 Gulden. Ausserdem sind, ohne diese Verpflichtung, die Bürgermeister oder Beigeordnete der Gemeinden welche die Garantie der Anstalt übernommen haben, vermöge ihres Amtes Mitglieder desselben. Der eigene Fond der Anstalt ist gebildet, und vergrössert sich: a) durch das Capital welches die Gründer der Anstalt bei ihrer Errichtung zusammengeschossen haben, b) aus den ebenerwähnten unverzinslichen Actien; c) durch etwaige Geschenke, d) durch den Ueberschuss der Activ- über die Passiv-Zinsen: e) endlich auch durch Darlehen welche der Anstalt zu einem geringen Zinsfuss angeboten werden. Das Minimum einer Einlage in die Spar-Casse ist auf 1 Guld., der Zinsfuss für dieselbe auf 3½ pCt. festgesetzt. Der Lauf der Verzinsung beginnt für diejenigen, die in der ersten Hälfte eines Monats gemacht werden, mit dem ersten Tage des folgenden, und für die in der zweiten Hälfte bewirkten, mit jenem des zweitfolgenden Monats. Die Zinsen werden zwar am Ende des Calenderjah. berechnet, aber erst am 1. April des folgenden Jahres ausbezahlt. Auf Verlangen des Einlegers, werden dieselben seinem Guthaben zugeschlagen. Spareinlagen unter 50 f.

*) Aus Anlass und zum Andenken an die an diesem Tage stattgehabte Vermählung des Erbgrossherzogs mit der Prinzessin Mathilde von Baiern. Wie es scheint ist die von der Friedberger Hülfsgesellschaft im Jahr 1820 gestiftete Spar-Casse deren Rechnungsschluss am Ende des J. 1834 einen Kapitalbestand von 3698 fl. 23 kr nachgewiesen hat, in derselbe verschmolzen worden. — Das von den Stiftern zusammengeschossene Gründungs-Capital hat 500 fl. betragen, der innerhalb der ersten Sechs Wochen theils eingezahlten, theils subscribirten Actien, 2055 fl.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Ober-Hessen. **Friedberg.**	können ganz oder theilweise, nach vorgängiger vierwöchiger, grössere Beträge, nach vierteljähriger Aufkündigung zurückgefordert werden. Erfolgt die Zurückzahlung im Laufe eines Monates, dann werden die Zinsen nur bis zum letzten Tag des vorhergehenden vergütet. Die Anstalt benutzt ihre Fonds und Einnahmen vorzugsweise zur Bewilligung von Darleihen zu 5 pCt. an Mitglieder solcher Gemeinden welche die Garantie der Anstalt übernommen haben, (Nichtangehörigen des Kreises können dergleichen nur nach vorgängiger Berathung und Beschlussnahme des Gesammtausschusses gemacht werden.) In der Regel werden dergleichen nur gegen doppelte Sicherheit, können jedoch auch Ausnahmsweise, ohne eine solche, bis zu 50 Guld. an Angehörige der garantirenden Gemeinden gemacht werden, wenn erstere den Verwendungszweck anzeigen und der Ausschuss diesen als Berücksichtigungswerth erachtet; in diesem Falle jedoch nur unter Garantie des Ortsvorstandes Namens der Gemeinde, oder der Bürgschaftsleistung von zwei innerhalb dieser angesessenen Einwohnern, deren unverpfändetes Immobiliarvermögen den doppelten Werth des Darlehens beträgt, und unter der Verpflichtung zu seinem Wiederabtrag, in dem ersten Falle, innerhalb 5, in dem letzteren, innerhalb 2 Jahren. In gleicher Masse können dergleichen von jeder Grösse, gegen von dem Kreisrathe genehmigte Schuldscheine, an Gemeinden des Kreises gegeben werden. Zur Erleichterung der hypothecarischen Schuldner ist diesen ein jährlicher Abtrag mit 2 pCt. gestattet, welche, in sofern ihre Einzahlung am Verfalltage der Zinsen erfolgt sogleich, im Falle ihrer Verspätung aber, erst am Anfange des nächsten Calenderjahres, von dem Capitale abgeschrieben werden. Mit den beiden Zwecken einer Spar- und Leih-Casse, verbindet der Verein zugleich jenen einer **Unterstützungs-Anstalt**, durch Verwendung der Zinsen von dem ursprünglichen Stiftungscapitale und eines Theiles von dem im vorhergegangenen Jahre gewonnenen Zinsenüberschusse zu milden Gaben, und zwar Vorzugsweise zu Belohnungen von Dienstboten, welche ununterbrochen während 15 Jahren, bei ein und derselben Dienstherrschaft zu deren Zufriedenheit gedient haben; b) sodann, zur Unterstützung hochbetagter, mindestens 80 Jahre alter Armen, und c) zur brautlichen Ausstattung unbemittelter braver Mädchen. Die Aufsicht über die Anstalt führt der Kreisrath. Die

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Ober-Hessen. **Friedberg.**	Besorgung und Erledigung der allgemeinen, oder solcher Angelegenheiten deren Einfluss sich auf den ganzen Kreis erstreckt, ist einem Gesammtausschusse, welcher aus einem Präsidenten und den Mitgliedern der Bezirksausschüsse besteht, und derjenigen welche sich blos auf einem Bezirk beziehen, aus einem Director und zwölf Mitgliedern bestehenden Bezirksausschusse übertragen. Etwaige Abänderungen der Statuten, die Wahl der Ausschüsse, die definitive Dechargirung der Hauptrechnung etc. ist dem Vereine selbst vorbehalten, der sich einmal in jedem Jahre (am Samstag nach Martini) versammelt.

Die eingelegten Gelder sind durch das Grundstocks-Capitals des Vereins und durch einen Reservefonds gewährleistet, welcher durch einen jährlich zu bestimmenden Theil des gewonnenen Zinsen-Ueberschusses gebildet wird; ausserdem haben die Gemeinden des Kreises, für den Fall seiner Unzulänglichkeit für die Deckung etwaiger Verluste, diese übernommen.

Am Schlusse des ersten Rechnungsjahres (1. April) 1836 haben die Einlagen in die Spar-Casse nach Abzug der wieder zurückbezahlten (6133 fl. 38 kr.) eine Summe von 87,205 fl. 2 kr.
und die von der Leih-Casse gemachten Darlehen nach gleichmässigem Abzuge der bewirkten Zurückzahlungen (1328 fl.) eine solche von 80,910 fl.
betragen. *)

Der ganze Activstand d. Anstalt hat, mit Einschluss des Casse-Bestandes von 7,631 fl. 33 kr., in einer Summe

von	88,541 fl.	33 kr.
d. Passivstand dagegen in einer solchen v.	87,208 fl.	2 kr.
d. Ueberschuss hingegen mit Einschluss von 61 fl. 22 kr. Ausständen, in	1,397 fl.	53 kr.
bestanden, welcher sich jedoch nach Berichtigung der noch schuldigen Rückstände im Betrage von	323 fl.	5 kr.
auf eine Summe von	1,074 fl.	48 kr.

vermindert.

*) Nach Maassgabe eines Beschlusses der Generalversammlung v. 11. Januar 1837 findet der Schluss der Bücher, für die Zukunft, am 30. Junius statt. — Am Ende September 1837 hatte sich der Betrag der Einlagen, auf der Summe von 208,037 fl. 4 kr. und der reine Ueberschuss, auf eine solche von 1761 fl. 7 kr. vergrössert.

Rödelheim.

Grundbestimmungen d. Rödelheimer Spar-Anstalt v. 18. Octbr. 1835.

Die im Jahr 1835 für den Landgerichtsbezirk Rödelheim errichtete Ersparungs-Anstalt bildet eine Filial-Spar-Casse der Mathilden-Stiftung in Friedberg, welche die auf die erstere sich beziehende besondere Geschäfte, durch einen von ihr gewählten Ausschuss von Drei in dem Orte wohnenden Mitgliedern besorgen lässt.

Jeder Theilnehmer an dieser Anstalt muss sich zu einer wöchentlichen Einlage von wenigstens 12 Kreuzer verpflichten, welche an jedem Sonntage gegen gedruckte und gestempelte Quittungskarten von einem Erheber abgeholt werden, bei welchem ausserdem, zu jeder Zeit, Einlagen gegen dergleichen Zwölfkreuzer- und Guldenkarten gemacht werden können, die am Schlusse eines jeden Quartals, zum Behuf des Eintrags des Gesammtbetrages der im Laufe desselben von einem Einleger gemachten Einlagen in ein Einlagebuch, an den Cassier abgegeben werden müssen. Die eingelegten Gelder werden, mit Ausnahme eines permanenten Cassebestandes von 50 bis 100 Gulden, an die Hauptcasse des Mathildenstifts eingesandt, welche dieselbe verzinset, und die Beträge welche zur Bezahlung zurückverlangter Einlagen erforderlich sind, zurücksendet. Die Aufkündigungs-Termine sind die nehmlichen wie bei der erwähnten Stiftung.

Ueber die Geschäftsführung wird dem Landgerichte jährlich Rechnung abgelegt, und diese während 14 Tagen, auf der Bürgermeisterei des Orts zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

In dem seit der Eröffnung der Anstalt am 1. Julius 1835 bis zum 24. August 1836 verflossenen Zeitraume, sind 4542 fl. 53 kr. in die Casse eingelegt, von diesen 1745 fl. 23 kr. wieder zurückgezogen, 2765 fl. 18 kr. an die Haupt-Casse der Mathilden-Stiftung eingesandt worden, und 32 fl. 12 kr. Bestand in der Local-Casse verblieben.

Giessen und Grünberg.

Statuten der Spar- u. Leih-Casse für die Kreise Giesen und Grünberg. 1834.

Die Aufnahme in den Verein welche diese Spar- und Leih-Casse für die nebengenannte Kreise gegründet hat, bedingt den Besitz des Staatsbürgerrecht, dessen Suspension oder Verlust, jenen der ferneren Theilnahme an demselben zur Folge hat. *)

Die Einlagen in die Spar-Casse dürfen nicht unter 1 fl. und nicht über 200 Gulden betragen. Ueber die

*) Zum Behuf der Bildung eines ersten Fonds, haben die Mitglieder des Vereins, die bei seiner Bildung thätig gewesen sind, ein Capital von 2500 Gulden zusammengeschossen, welches denselben zum grössten Theil wieder zurückbezahlt ist.

Provinz Ober-Hessen.

Giessen und Grünberg.

Grösse der der Casse offerirten Darlehen, deren Annahme der Entscheidung des Direktors der Anstalt vorbehalten ist, enthalten die Statuten keine allgemein maassgebende, sondern nur die Bestimmung, dass dergleichen welche in Ersparnissen bestehen und eine Summe von 200 Guld. nicht übersteigen, nicht zurückgewiesen werden dürfen. Die Casse verzinset dieselben (Spareinlagen und die von ihr gemachten Anleihen) mit jährlich 3½ pCt., mit der dem Direktor zugestandenen Befugniss zur Bewilligung von 4 pCt. im Falle wo die Casse zur Befriedigung bei ihr nachgesuchter Darleihen, zur temporären Aufnahme eines Capitals genöthigt ist. Der Lauf der Zinsen beginnt in der Regel, nur von nachstehenden Vier Terminen, nämlich: von 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October eines jeden Jahres, mit alleiniger Ausnahme des Falles, dass Capitalien wieder sofort verzinslich angelegt werden können. Ausser diesem Falle werden für die welche in der Zwischenzeit von einem Quartale zum andern, gemacht sind, keine Zinsen vergütet. Derselbe endigt bei Zurückzahlungen, mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist, und wenn die erstere vor diesem bewirkt wird, mit der Zurückgabe des Capitals. Sie müssen in einem besondern Büchelchen quittirt werden, und können am Verfalltage erhoben, und die nicht erhobenen, am Ende des Jahres wenn sie 1 Gulden betragen, auf Verlangen des Eigenthümers, dem Capitale zugeschlagen werden.

Die in die Casse eingelegten Gelder können zu jeder beliebigen Zeit, von deren Eigenthümern und von der ersteren gekündigt werden. Summen unter 50 Gulden werden nach einer Frist von vier Wochen, grössere Beträge nach Ablauf einer solchen von Drei Monaten, zurückbezahlt. Spar-Einlagen dürfen von Seiten der Casse nicht gekündigt werden.

Bei Bewirkung der ersten Einlage wird dem Einzahler ein auf seinen Namen lautender Schuldschein ausgestellt, auf welchem alle fernere Nachschüsse, und die am Ende des Jahres capitalisirten Zinsen nachgetragen werden. Diese Scheine können nur vermittelst gerichtlich beglaubigter Cession an Drittere übertragen werden.

Die Casse verwendet die bei ihr eingelegten Gelder zu Darleihen an Kreis-Einwohner gegen genügende materielle Sicherheit (welcher allgemeine Bürgschaft einer Gemeinde gleich geachtet ist), und auch gegen blosse Handscheine, gegen solche jedoch nur unter der Bedingung, dass der um ein solches Nachsuchende nicht schon mit

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Ober-Hessen. **Giessen und Grünberg.**	bedeutenden chirographischen Schulden belastet ist, und gegen Stellung von zwei zahlungsfähigen Bürgen.*) In der Regel werden gegen Einlegung materieller Sicherheit, an ein und dasselbe Individuum, nur 100 Gulden, gegen Pfandscheine nur 50 Gulden, und in sofern der Ortsvorstand nicht Garantie leistet, stets nur auf Ein Jahr gegeben, und nur dann auf ein ferneres Jahr verlängert, wenn der Schuldner in dem abgelaufenen, mindestens $^1/_5$ seiner Schuld abgetragen hat, oder sein durch besondere Unglücksfälle veranlasstes Unvermögen hierzu glaubhaft nachweisst, und wenn ausserdem alle Bedingungen welche ursprünglich das Leihen eines solchen Capitals bedingen, noch vorhanden sind. Darlehen gegen hypothecarische oder materielle Sicherheit, und auch solche gegen blosse Handschrift, für welche der Ortsvorstand Garantie leistet, müssen mit jährlich 5 pCt. und solche für welche keine dergleichen Gewährleistung stattfindet, mit $5^1/_2$ pCt. verzinset werden. Ausserdem sind die Schuldner verpflichtet, zum Behuf der allmähligen Tilgung der Schuld, jährlich fernere 5 pCt. von der ursprünglichen Grösse des Capitals, somit mit Einschluss der Capitalzinsen, im Ganzen jährlich 10 pCt. an die Casse zu entrichten. Beiden Theilen ist die Befugniss zu einer dreimonatlichen Kündigung vorbehalten. Die Verwaltung der Anstalt ist einem von dem Vereine erwählten Ausschusse übertragen, der aus einem Director, einem Sekretär, Hauptrechnungsführer und 21 Mitgliedern besteht, die sich für einzelne Zweige der Verwaltung in besondere Commissionen vertheilen. — Der Sitz der Verwaltung mit der Hauptcasse befindet sich in Giessen. Zur Erhaltung der Verbindung zwischen beiden, befinden sich in Grünberg, ein Stellvertreter des Directors, ein Sekretär und ein Nebenrechner, welcher nur zur Annahme von Spar-Einlagen befugt und zur monatlichen Abrechnung mit der Hauptcasse verpflichtet ist. Am Ende des J. 1836 hatten 650 Gläubiger 52,000 Guld. in die Casse eingelegt, von welcher 42,000 Guld. an 1000 Schuldner, gegen Bürgschaft der Gemeinden ausgeliehen waren. Der Reservefond, hat ausser dem disponiblen Cassebestand von 2000 Gulden, 900 Guld. betragen.

*) Im Fall dass die Cassenvorräthe zu einer Summe anwachsen, deren alsbaldige statutenmässige Benutzung unthunlich ist, werden dieselben gegen $3^1/_2$ pCt. Verzinsung und unter der Verpflichtung ihrer auf Verlangen sofortigen Zurückzahlung an den Magistrat von Giessen abgegeben.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Landgerichtsbezirk Lich. Statuten der Spar-Casse und Credit Anstalt für den Landgr. Bezirk Lich. (Giessen 1833.) Dieselben sind durch Beschlüsse der in den Jahren 1834 - 1837 gehaltenen General-Versammlungen des Vereins in mehreren Punkten abgeändert, und sind diese Aenderungen in der nebenstehende Darstellung der Einrichtungen dieser Anstalt berücksichtigt worden.	Die in dem Hauptorte des nebengenannten Bezirks bestehende Anstalt, ist von einem Vereine gegründet worden. mit Beschränkung der Befugniss zur Theilnahme an derselben auf die Einwohner in dem ersteren. Die Fonds derselben bilden (und erneuern sich) a) die von den ferner beitretenden Mitgliedern zu erwerbende Actien, b) die von Kindern, Dienstboten, Taglöhnern und andern Personen eingelegten kleine Ersparnisse, c) durch Einzahlung grösserer Einlagen, d) durch Geschenke, und e) durch den Ueberschuss der Activ- über die Passivzinsen. Jedes Midglied des Vereins ist zur Uebernahme einer Actie von 100 Guld. verpflichtet, dergleichen ausser ihnen, Niemand mehr als eine erwerben darf. Ihre Einzahlung geschieht, regelmässig, in der Art, dass während $2^1/_2$ Jahren für eine jede solche vor dem 10. eines jeden Monats, ein Beitrag von 3 fl. 20 kr. in die Casse eingezahlt werden muss, so dass sie erst wenn Dreisig Monats-Beiträge entrichtet sind, ihren vollen Werth erreicht. *) — (Dieselben können jedoch auch in einer unzertrennten Summe, oder in grösseren Beträgen von 20, 40, 60 oder 80 Gulden berichtigt werden.) — Ein Mitglied welches mit Drei Monatsbeiträgen in Rückstand bleibt, hört auf dem Vereine als solches ferner anzugehören; dasselbe verliert die Hälfte der bereits eingelegten Summen welche dem Vereine anheimfällt, und erhält, auf Verlangen, über die andere Hälfte einen Schein als gewöhnlicher Gläubiger. Der Besitz von Drei Actien verleiht bei Abstimmungen in der Gesellschaft nur eine Stimme; jener von Vier bis Sechs dergleichen, Zwei, und eine grössere Anzahl Drei Stimmen. **) Den Actionären und sonstigen Inhabern der Actien steht kein Recht zu ihrer Kündigung zu, welches dagegen, der Gesellschaft vorbehalten ist. Das Loos bestimmt die zurückzugebenden Nummern, die sodann nach Drei auf

*) Nach Maasgabe dieser Bestimmung, sind nach Ablauf von 6 Monaten, 20 Guld. eingelegt, welche für das folgende halbe Jahr mit 4 pCt. verzinset werden, so dass bei der Bezahlung des 13. Monatsbetrages, 24 kr. bei der 19. 48 kr. bei der 25. 1 fl. 12 kr., und bei der 31. 1 fl. 36 kr. für Zinsen in Abzug gebracht, und nach vollständiger Einzahlung einer Actie, noch Ablauf eines jeden halben Jahrs, 2 Gulden auf Coupons bei der Casse erhoben werden können. Bei Einzahlung des ganzen Betrages einer Actie in einer unzertrennten Summe, oder ihrer theilweisen Berichtigung in grösseren Beträgen, beginnt der Lauf der Verzinsung 4 Wochen nach ihrer Bewirkung.

**) Der Besitz von Actien allein, berechtigt noch nicht zur Mitgliedschaft an dem Vereine; es ist ausserdem noch eine förmliche Aufnahme mittelst Ballotage erforderlich.

Provinz Ober-Hessen.

Lich.

ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monaten nebst den bis zum Ende des halben Jahres in welchem ihre Zurückzahlung erfolgt verfallenden Zinsen, ausbezahlt werden.

Spar-Einlagen, (in den Statuten als „unbestimmte Beiträge" bezeichnet,) werden nur in vollen Gulden angenommen, und treten vom ersten Tage an der auf ihre Einzahlung folgt, in Verzinsung von 4 pCt.; die Zinsen werden jedoch nur für volle Monate und in ganzen Kreuzern berechnet, und erst am Ende des Jahres ausbezahlt. Für dieselben werden Schuldscheine oder Büchelchen auf den Namen lautend ausgestellt, die sobald sie den Betrag von 25 Gulden erreichen, gegen solche auf den Inhaber, mit jährlichen Zins-Coupons, und beim Besitze von zwei dergleichen, gegen solche von 50 Guld. eingetauscht werden. Für Einlagen von 100 und mehr Gulden, wird ein Schuldschein mit halbjährigen Zinscoupons ausgefertigt. Sie werden ebenfalls mit 4 pCt. verzinset, die Zinsen für Einlagen bis 50 Gulden, am Ende des Jahres, für solche von 100 und mehr Gulden, halbjährlich bezahlt. Diese Einlagen können zu jeder Zeit zurückgenommen werden; Beträge unter 25 Gulden, werden nach vierwöchiger, grössere Summen, nach vorgängiger vierteljähriger Aufkündigung zurückbezahlt.

Als Credit-Anstalt unterstützt dieselbe jeden Bewohner des Bezirks, welcher hinlängliche Sicherheit zu leisten vermag, durch Darleihen, vorzugsweise aber Mitglieder solcher Gemeinden, welche für diejenigen die ihren Angehörigen gemacht werden, eine allgemeine oder specielle Garantie übernehmen. Es können zwar auch dergleichen ohne gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen gemacht werden, jedoch nur in so fern der Anleiher durch Verpfändung von Mobilien oder Stellung völlig sicherer Bürgen, Sicherheit leistet. Zu solchen Darleihen dürfen nicht mehr als Ein Fünftheil des Kapital-Vermögens der Anstalt verwendet, überhaupt nur Summen von 6¼, 12½, 18¾, 25 Gulden, und in diesem Verhältnisse steigend, ausgeliehen werden. Darleihen bis zu 25 Gulden kann der Direktor, das dienstthuende Ausschussmitglied und der Rechner, grössere Summen hingegen, nur der Ausschuss bewilligen. In allen Schulddocumenten muss die beabsichigte Verwendung des Darlehens ausgedrückt seyn. Der Zinsfuss ist zu 5 pCt., und für solche Darlehen welche zufolge besonderer Verabredung, innerhalb Jahresfrist wieder abgetragen werden sollen, zu 6 pCt. festgesetzt.

Provinz Ober-Hessen. Lich.	Neben den Capital-Zinsen müssen zugleich vom 1. Januar folgenden Jahres anfangend, 3pCt. als allmähliche Tilgung abgetragen, und diese 8 pCt. vierteljährig oder monatlich praenumerando an die Casse entrichtet werden. Abschlagszahlungen ausser der eben erwähnten Tilgungsquote, sind nur in runden Summen von 10, 20 Guld. etc. zulässig, und werden erst von dem am Ende des Jahres verbleibenden Capitalreste abgeschrieben; erfolgt eine solche erst nach dem 1. October, dann müssen die Zinsen für dieselbe, noch für die ersten Drei Monate des folgenden Jahres bezahlt werden. Dem Ausschusse steht die Befugniss zur Kündigung und nach Ablauf von 3 Monaten zu ihrer zwangsweisen Betreibung zu. Aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passivzinsen, wird ein Reservefonds gebildet, der vom Jahr 1837 an, nicht unter 1/20 und nicht über 1/10 der Activzinsen betragen darf, und ebenfalls zu Darleihen benutzt wird. Der über die ebenerwähnte Grösse verbleibende Ueberschuss, wird mit den gewöhnlichen Zinsen des ersten halben Jahres 1838, an die Actionäre vertheilt. Die Verwaltung ist, unter der Oberaufsicht und Leitung des Vereins, einem von ihm erwählten Ausschusse, der aus einem Direktor und 12 Mitgliedern und dem Cassier besteht, übertragen, dessen Mitglieder, unter sich abwechselnd, mit dem letzteren, die laufenden Geschäfte erledigen. Am Schlusse des Jahres 1836, hat der Activstand dieser Anstalt, 26,590 fl. 25 kr. und der Passivstand derselben, 26,383 fl. 49 kr. betragen; in diesem letzteren sind 74 Stück Actien, mit 7,400 Guld., und ungefähr 700 Gulden Spareinlagen enthalten.
Vöhl (in der Herrschaft Itter.) Statuten der Spar- und Leih-Casse für die Herrschaft Itter v. 4. Mai 1832.	Aus dieser von einem Vereine gegründeten (am 1. Julius 1829 eröffneten) Spar- und Leih-Casse, werden Darleihen nur an Einwohner der nebengenannten Herrschaft gegeben, Einlagen in die Spar-Casse dagegen auch aus dem benachbarten Auslande zugelassen. Ausser diesen und dem Ueberschusse der Activ- über die Passiv-Zinsen, besteht der Fonds der Anstalt vorzüglich in Beisteuern aus den Gemeinde-Cassen, welche die Ortsvorstände aus den zur Unterstützung von Armen gemachten Umlagen bewilligen. Auch werden kleine, wegen ihrer Unbedeutenheit zinslos liegende Beträge von Pupillengelder in der Casse angenommen, welche die bei ihr eingelegten Gelder — Spar-Einlagen und

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Ober-Hessen. **Vöhl in d. Herrsch. Itter.**	Capitalien — mit 4 pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt Vier Wochen nach Einzahlung der ersteren, und werden am 1. November eines jeden Jahres ausbezahlt, die nicht erhobenen aber in so fern sie wenigstens 1 Guld. betragen, auf Verlangen des Einlegers, seinem Guthaben als ein neues Capital zugeschrieben, welches Vier Wochen nach Abgabe seiner dessfalsigen Erklärung in Verzinsung tritt. Der Empfang der in die Casse gemachten Einzahlungen wird in einem dem Einleger zugestellten Büchelchen bescheinigt, bei Beträgen bis 100 Gulden genügt es an der Unterschrift des diensthuenden Mitgliedes des Ausschusses und des Cassiers; bei grösseren Summen aber, ist die Mitzeichnung des Direktors erforderlich. *) Einlagen von weniger als 25 Gulden werden nach vierwöchiger; grössere Summen nach vierteljähriger Kündigung zurückbezahlt. In der Regel verwilligt die Leih-Casse Darleihen nur gegen gerichtlich confirmirte Hypothek, ausnahmsweise jedoch auch kleinere Beträge gegen blos gerichtlich aufgenommene Schuld-Protocolle, wenn die Vermögens-Verhältnisse des Anleihen so beschaffen sind, dass keine Gefahr eines Verlustes zu besorgen ist, jedoch nur für Ein Jahr. Von den ersteren Darleihen werden 4½ pCt., von den letzteren, 6 pCt. erhoben. Der Lauf ihrer Verzinsung beginnt von dem Zeitpunkte ihrer Zusicherung und der von der Casse angebotenen Auszahlung an. Für ihre Zurückzahlung finden dieselben Kündigungsfristen wie bei der Zurücknahme der in die Casse gemachten Einlagen statt. Auch hier muss der Zweck für welchen das Darlehen verwendet werden soll, in der Schuldurkunde ausgedrückt seyn. Für speculative oder gewagte Unternehmungen, verwilligt die Anstalt keine Darleihen, auch nicht ausserhalb den Grenzen der Herrschaft Itter. Aus dem Reservefonds werden bei der jährlichen Rechnungsablage Prämien für diejenigen Dienstboten und Taglöhner ausgesetzt, welche durch öftere Einlagen in die Spar-Casse, Beweise ihrer Sparsamkeit gegeben haben. Die Verwaltung der Anstalt ist unter Oberaufsicht und Leitung des Vereins (der nicht unter 12 Mitglieder heruntersinken darf,) einem jedesmal für die Dauer von Drei Jahren gewählten Ausschusse übertragen, der aus

*) Die Statuten lassen unbestimmt, ob diese Form und Vorsschrift auch auf eingezahlte Capitalien Anwendung findet.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Hessen.
Provinz Ober-Hessen. **Vöhl** **in d. Herrsch. Itter.**	einem Direktor und Sechs Mitgliedern besteht, und sich regelmässig am Anfange eines jeden Quartals versammelt. Die laufenden Geschäfte werden von dem Cassier und einem Mitgliede des Ausschusses die unter einander abwechseln erledigt. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1836 (31. Decbr.) hat der Activstand der Anstalt, eine Summe v. 66,907 fl. $40\frac{3}{4}$ kr., der Passivstand, eine solche von 65,251 fl. 31 kr., und der Ueberschuss (das reine Vermögen derselben) 1,656 fl. $9\frac{3}{4}$ kr. betragen. *)
Ortenberg **(im landräthl. Kreis Nidda.)**	Die unter dem Namen Ludwig- und Mathilden-Stiftung in und für den Kreis Nidda errichtete Spar- und Leihcasse ist aus Drei Bezirks-Verwaltungen und Cassen, nämlich von Nidda, Schotten und Ortenberg zusammengesetzt, die in einer Hauptverwaltung centralisirt sind. Der Activstand der letzteren hat am Schlusse des Jahres 1837 eine Summe von 65,000 Guld. und das reine Vermögen oder der Reservefonds derselben, eine solche von 2,200 Gulden betragen. Nach Maassgabe der Statuten derselben erhalten diejenigen Dienstboten deren Einlagen, Vier Jahre in der Casse belassen bleiben, doppelte Zinsen als Prämien. **)

*) In der ersten Hälfte des J. 1837 hat sich die obenangezeigte Summe der Einlagen um 25000 Gulden, mithin auf eine solche von 91,251 fl. 31 kr. vergrössert. Unter den 339 Einlegern befanden sich 59 Ausländer (beinahe sämmtlich aus Kurhessen und dem Fürst. Waldeck) mit einem Guthaben von 11,568 fl. 19 kr.

**) Die (leider sehr dürftige) Notiz über diese Anstalt, ist aus der Darmstädter Zeitung v. 1. Febr. 1838 No. 32. entnommen; der Verfasser hat erst beim Abdrucke der vorstehenden Seite, Kenntniss von derselben erhalten.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
	Das Königreich **Baiern** ist einer derjenigen Staaten auf dem Continent, in welchen sich eine im Verhältnisse mit der Grösse ihrer Volkszahl ausgezeichnet grosse Anzahl von Spar-Cassen befindet. Am Ende des Jahres 1837 war dieselbe bis auf 64 dergleichen angewachsen, und nur um ein Viertheil kleiner als die Anzahl derselben in der Preussischen Monarchie bei einer dreimal so grossen Bevölkerung. In dieser letzteren befindet sich gegenwärtig nur für je 172,967 Einwohner eine solche, in Baiern hingegen schon für je 65,428 Individuen. *)
	Die ältesten derselben sind diejenigen in Nürnberg und Augsburg, deren Statuten die Staats-Regierung als Vorbild bei Errichtung gleicher Anstalten empfohlen hat. **) Auf ihre so beträchtliche Vermehrung hat ausser der in den unteren Volksclassen sich allmählig fester begründeten Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit, vorzüglich wohl auch die Begünstigung eingewirkt, welche die Staats-Regierung diesen Cassen hat angedeihen lassen, durch die Ermächtigung der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen zur anleiheweisen Annahme der in denselben angesammelten Spargelder und ihrer mit dem Tage ihrer Einlieferung beginnenden Verzinsung zu jährlich Fünf Procent; unter Zusicherung ihrer jedesmaligen Zurückgabe nach dreiwöchiger Kündigung, und

*) Noch günstiger ist dieses Verhältniss in dem Königreich Wirtemberg, wo schon eine solche für je 64,902 vorhanden ist. Eben so günstig stellt sich für diesen letzteren Staat, das Ergebniss einer Vergleichung der Einwohnerzahl mit dem Totalbetrage der in die Sparcassen eingelegten Spargelder, welche 3 fl. 5 kr., in dem Königr. Baiern aber nur 1 fl. 18 kr. auf den Kopf auswirft. (in dem Preussisch. Staate, $36^5/_6$ Kreuzer) Das Total der Sparcassengelder in dem ersten der beiden Staaten, ist jenes beim Rechnungsschlusse des J. 1836, in dem letzteren hingegen von jenem am Ende desjenigen von $183^4/_5$ (1. Octbr. des lezten Jahres) Selbst bei Annahme einer Vermehrung von $1^1/_2$ Million Gulden für die Differenz von ungefähr 15 Monaten, würde sich dieser individuelle Antheil nur auf 1 fl. $40^1/_3$ kr. erhöhen.

**) Die erstere derselben ist von dem Stadt-Magistrate, die letztere von einem Vereine einiger Banquiers — der Herrn Lorentz Schätzler, (dem das vorzüglichste Verdienst an ihrer Errichtung gebührt,) Carli u. Comp., J. G. Süsskind, Wohnlich und Fröhlich — gegründet. Der Verein derselben war vorerst für Drei Jahre geschlossen, „gewissermaassen als Versuch in wie fern eine solche Anstalt in Augsburg Wurzel fassen könne.“ Nach zweimaliger Erstreckung auf einen ferneren gleichen Zeitraum, hat sich derselbe aufgelöst, und der Stadtmagistrat die Verwaltung der Anstalt übernommen.

selbst ohne solche im Falle eines Bedarfs, wenn nicht zu grosse Summen zurückgefordert werden. *)

Die am 14. Januar 1830 verfügte Reduktion des Zinsfusses aller bis dahin mit Fünf Procent verzinsten mobilisirten Staats-Obligationen auf Vier Procent, hat bei mehreren Sparcassen eine gleiche Verminderung der von ihnen bis dahin vergüteten Zinsen, so wie überhaupt eine, jedoch nur momentane, Störung zur Folge gehabt. Dagegen scheint die abermalige am 24. März 1835 verfügte Reduktion der Verzinsung der erwähnten Obligationen auf $3^1/_2$ pCt., ohne Einfluss auf diejenigen Sparcassengelder geblieben zu seyn, die bis zu diesem Zeitpunkte in den Spezial-St. Schuldentilgungs-Cassen angelegt gewesen sind. **)

Die bei weitem göste Anzahl dieser Anstalten ist von den Magistraten der Städte in welchen sie sich befinden, errichtet worden und garantirt, eine nur kleine Anzahl derselben von Privat-Vereinen und von Standes- und Grundherrn für ihre Besitzungen. Bei einer grossen Anzahl haben die von der Staats-Regierung als Vorbild empfohlenen Statuten (derjenigen in den vorgenannten beiden Städten,) mehr oder weniger als solches gedient, bei manchen die in der neueren Zeit errichtet worden sind, nicht ohne Benutzung derjenigen für dergleichen Anstalten im Auslande. Ausserdem und zugleich findet, mit seltenen Ausnahmen, in den Statuten jener der in ein und demselben Kreise befindlichen An-

*) M. s. die *Verord.* v. 26. *Febr.* 1823, *die Anlegung der Geldüberschüsse der Sparanstalten in die Staats-Schulden Tilgungs-Cassen betr.* Hermann, *über Sparanstalten im Allgemeinen, insbesondere über Sparcassen mit Rücksicht auf die in Baiern bestehende Sparcassen* 1835 bezeichnet S. 25 Baiern als denjenigen Staat auf dem Continent, welcher die Mitwirkung der Staats-Schuldentilgungs-Casse für die Zwecke der Sparcassen zuerst angeboten habe. In Frankreich war dieses jedoch bereits früher, nämlich durch ein Gesetz v. 17. August u. eine K. Ordonnance v. 30. Octbr. 1822 geschehen. Zwar war in dem ersteren Staate in der *Verord. v. 22. Jul.* 1819 *das Schuldenwesen des Reichs betref.* Art. XI. der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt die Befugniss vorbehalten „durch zweckmässige Spar- und Renten-Anstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern selbst aber, Gelegenheit zur vortheilhaften Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen.“ Es hat dieselbe jedoch, (wie auch Hermann anführt,) von dieser Befugniss keinen Gebrauch gemacht.

**) Es scheint sich dieses aus der in dem Landtags-Abschiede v. 17. Novbr. 1837 enthaltenen (abschläglichen) Resolution auf den Wunsch der Stände-Versamml. „fernerhin bei den Spezial-Schuldentilgungs-Cassen, neue Darlehen der Sparcassen zu 4 pCt. verzinslich annehmen zu lassen,“ zu ergeben.

stalten, im Allgemeinen, eine gewisse grössere oder kleinere Gleichförmigkeit statt. Aus diesem Grunde dürfte es zur Gewinnung einer Kenntniss der statutenmässigen Einrichtungen von sämmtlichen in dem baierschen Staate bestehenden Spar-Cassen an einer ausführlicheren Anzeige solcher die bei der Errichtung anderer, mehr oder weniger, als Vorbild gedient zu haben scheinen, oder in irgend einer Hinsicht eigenthümlich ausgezeichnet sind, genügen, in Ansehung aller andern aber an einer blos kurzen Andeutung derjenigen Anordnungen und Festsetzungen die sich auf die Verhältnisse der Theilnehmer in Absicht auf die Benutzung der Anstalten, (auf die zulässige Grösse der Einlagen in dieselben, auf deren Verzinsung und auf die ihnen zustehende Verfügung über die von ihnen in denselben deponirte Ersparnisse) beziehen. Zugleich ist zur Gewinnung einer Uebersicht des finanziellen Zustandes sämmtlicher Spar-Cassen eine Nachweise ihres Activ- und Passivstandes am Ende des Rechnungsjahres (1. Octbr.) $183^4/_5$ beigefügt. *)

Im *Isar* Kreise.

1) In München.

Statuten d. in München errichtet. Spar-Casse v. 19. Decbr. 1823.
Neuer Abdruck derselben v. 20. Decbr. 1831. **)

Die Sparcasse in München ist im December 1823 von dem Stadtmagistrate in Uebereinstimmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten gegründet und am 2. Januar des folgenden Jahres eröffnet worden. Obgleich nach §. 5 der Statuten „zunächst nur für Dienstboten und ledige Handwerker, und überhaupt für die minder bemittelten Einwohnerclassen der Stadt, insbesondere aber auch für Kinder der sämmtlichen Einwohner ohne Ausnahme errichtet, ist die Befugniss zur Theilnahme an derselben weder auf die Grenzen des Stadtbezirks, noch auf eine bestimmte Einwohnerclasse beschränkt."

Der geringste Betrag einer Einlage ist auf 1 Gulden, und der Gesammtbetrag derjenigen welche von einem Theilnehmer zugelassen werden, auf 300 Gulden festgesetzt. Die Casse verzinset dieselben vom vollen Gulden an, mit jährlich $3^1/_3$ pCt. Der Lauf der Verzinsung

*) Der Verf. verdankt die Mittel hierzu, der ihm aus dem K. Ministerio des Innern gewogentlich mitgetheilten Uebersicht des Standes der Sparcassen im Königr. Baiern und deren Comptabilität am Ende des J. $183^4/_5$.

**) Dieser, im Ganzen, wörtliche Abdruck der Statuten von 1823 weicht von diesem nur in Ansehung nachstehender Punkte ab, nämlich: *a*) in Betreff der Regulirung des Zinsfusses, der von $4^1/_6$ pCt. auf $3^1/_3$ herabgesetzt worden ist, sodann *b*) durch Aenderung des Termins von welchem an die nicht erhobenen Zinse dem Capitale zugeschlagen werden; *c*) und endlich dadurch, dass die Summe von 300 Gulden als Maximum der im Laufe eines Jahres zulässigen Einlagen festgesetzt war, als absolute Grösse des von ein und demselben Einleger zulässigen Einlagen erklärt worden ist.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im *Isar* Kreise. 1) In München.	beginnt stets nur mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Quartals (den 1. October, 1. Januar, 1. April und 1. Julius als Anfangspunkte der Quartale.) Die verfallenen Zinsen werden jedesmal während dem für den Rechnungsabschluss bestimmten Termin (vom 1. August bis Ende September) berechnet, und können täglich erhoben werden. Diejenigen die bis zum 16. August als äusserstem Termin nicht erhoben worden sind, werden bei der Zinsenberechnung sogleich dem Guthaben zugeschlagen und mit diesem verzinset. Für die noch innerhalb des ersten Jahres zurückgenommenen Einlagen, so wie auch für diejenigen welche ein Theilnehmer später während dem Laufe eines Zinsjahres zurücknimmt, werden keine Zinsen vergütet. Die Aufkündigung der in die Sparcasse eingelegten Gelder kann täglich stattfinden; die Zurückzahlung erfolgt im Falle eines bescheinigten Bedürfnisses sogleich, ausserdem erst nach Ablauf eines Monats. Der Betrag einer nur theilweisen Zurücknahme wird zuerst an jenem der Einlagen des laufenden Jahres, und erst nach deren Erschöpfung an den Guthaben der Vorjahre abgerechnet. Jedem Theilnehmer wird bei seiner ersten Einlage ein mit der laufenden Nummer der Einlage, dessen Namen und Wohnort bezeichnetes Sparbuch eingehändigt, in welchem der Cassier die gemachten Einlagen bescheinigt, und dessen Einträge von dem Buchführer und einem hierzu committirten Commissions-Mitgliede contrasignirt werden, und in welches ausserdem der Einleger selbst seinen Namen oder Namenszeichen eigenhändig einschreiben muss. Ohne Vorlage dieses Buches wird weder eine Capitals- noch Zinszahlung geleistet, so wie überhaupt, in der Regel, nur an die Eigenthümer selbst, an einen dritteren Produzenten aber nur dann, wenn dieser sich ausserdem zur Empfangnahme zureichend legitimirt hat. Bei Zurücknahme des ganzen Guthabens muss dasselbe quittirt an die Verwaltung zurückgegeben werden. Uebrigens haftet die Anstalt dem Eigenthümer eines Sparbuches für eine an einen Dritteren geleistete Zahlung, in so fern als diese auf Vorlage dieses Buches bewirkt worden ist, in keinem Falle. Ein solches darf an einen Dritteren weder cedirt, noch verpfändet, und muss bei Vererbung eines Guthabens auf den Namen des Erben umgeschrieben. Für solche welche ihrem Eigenthümer abhanden kommen, wird denselben, wenn der Inhaber sich nicht innerhalb vom Tage der in dem Localblatte bewirkten Bekanntmachung anfangenden 6 Wochen meldet, ein Duplicat ausgefertigt.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im *Isar* Kreise. 1) In München.	Die eingehenden Sparcassengelder werden in runden Summen von 5000 bis 20,000 Gulden bei der Staats-Schuldentilgungs-Casse, oder bei der städtischen Schuldentilgungs-, Wohlthätigkeits-, oder Leihhaus-Casse zu 3½ pCt. angelegt. Die Rechnung wird jährlich den Gemeindebevollmächtigen zu etwaigen Erinnerungen und der Kreis-Regierung zur Revision vorgelegt, und die Resultate derselben in dem Localblatte öffentlich bekannt gemacht. Die Verwaltung der Anstalt ist unter der Aufsicht des Magistrats einer Commission übertragen, die aus einem Bürgermeister, 2 Magistratsräthen, 2 Bevollmächtigten der Gemeinde und aus 2 Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes zusammengesetzt ist, die Anstalt selbst aber durch das gesammte Gemeinde-Vermögen garantirt.
2) In Landshut. Statuten v. 15. April 1823 und Bekanntmachung v. 12. Dec. des nehml. Jahres die Erhöhung des Zinsfusses von 3⅓ auf 4 pCt.	Die organischen Einrichtungen der 8 andern Spar-Cassen in diesem Kreise und die statutenmässigen Festsetzungen in Betreff der Verhältnisse der Theilnehmer an denselben, concordiren mit denjenigen der Anstalt in der Hauptstadt, - oder differiren beziehungsweise von denselben — in nachstehenden Puncten *) und zwar: *A.* In Ansehung des Betrags der statutenmässig kleinsten, und der zulässigen grösten Einlagen *Minimum* u. *Maximum* derselben
3) In Erding. Statut v. 16. Septbr. 1825.	a) 1 fl. — 300 fl. in *München;* 1 fl. — 200 fl. *Landshut*, *Erding*, (199 fl.), *Wasserburg*, *Landsberg*, *Weilheim*, *Moosburg*, *Gross-Carolinenfeld;*
4) In Wasserburg. Statut v. 16. August 1826 u. Zusatzartikel die Anlegung d. Sparcassengelder betref.	b) 3 fl. — 100 fl. *Tegernsee.* *B.* In Ansehung des Zinsfusses der für die Einlagen vergütet wird. a) 3½ pCt. in *München*, *Erding*, *Wasserburg*, *Landsberg;*
5) In Landsberg. Statut v. 21. Novbr. 1834.	b) 4 pCt. in *Landshut;* c) 3 pCt. in *Moosburg*, u. in *Weilheim*, bis 100 fl.; (für grössere, nur 2½ pCt.) d) 5 pCt. in *Tegernsee.*
6) In Weilheim. Statut v. 25. August 1836.	*C.* In Absicht auf den Anfang des Laufes der Verzinsung. a) vom ersten Tage des auf die Einlegung folgenden

*) Es sind nur die Wesentlicheren berücksichtigt, und ist in gleicher Art auch in Ansehung der Spar-Cassen in den übrigen Kreisen verfahren, aus welchen dem Verfasser die Statuten vollständig vorgelegen haben, was, zu seinem Bedauern in Betreff jener in dem Rezat-Kreise nicht vollständig, und jener in dem Regen-Kreise, garnicht der Fall gewesen ist.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
In dem *Isar* Kreise.	Quartals an, (Anfangstage derselben: 1. October, 1. Januar, 1. April, u. 1. Julius,) — in *München*, *Wasserburg*, *Landsberg*, *Weilheim* und *Moosburg;*
7) In Moosburg. Statut vom 16. Febr. 1837.	b) vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats an, — in *Erding* und *Landshut;*
	c) nach Ablauf der auf die beiden Einlage-Termine (Februar u. Septbr.) folgenden zwei Monaten, — in *Tegernsee;*
8) In Tegernsee. (Bezirks Spar-Casse,)	*D.* Dessgleichen in Betreff des Fälligkeits,- und Erhebungs-Termins der Zinsen.
9) In Gross Carolinenfeld. (desgl. *).	a) Berechnung derselben während der zur Bearbeitung des Rechnungsschlusses bestimmten beiden Monaten, (August u. Septbr.) wonach derselben täglich erhoben werden können; — in *München;*
	b) Berechnung u. Auszahlung derselben am Ende des Rechnungsjahres, — in *Landshut*, *Erding*, *Wasserburg*, *Landsberg*, *Weilheim* und *Moosburg*.
	(Bei Zurücknahme eines ganzen Guthabens werden in *Landshut*, dergleichen nur für die seit dem letzten Rechnungsschlusse, verflossenen ganze Quartale, (ohne Rücksicht auf überschiessende einzelne Monate) vergütet, in *Landsberg* dergleichen nur Ausnahmweise bei dringenden Nothfällen auch halbjährig ausbezahlt.)
	c) Zwar jährlich, jedoch ohne statutenmässige Festsetzung eines bestimmten, festen Termins, sondern an Tagen die jedesmal von der Kanzel bekannt gemacht werden, — in *Tegernsee*.
	E. In Absicht auf deren Capitalisirung.
	Diese findet in Ansehung derjenigen Zinsen welche 14 Tage nach dem Rechnungsschlusse nicht erhoben worden sind, bei sämmtlichen Anstalten statt, mit Ausnahme von jener in *Moosburg*, bei welcher diejenigen welche am Ende des Rechnungsjahres nicht erhoben werden, in der Casse liegen bleiben, in sofern der Eigenthümer ihre Wiederanlage (oder Zuschlag zu seinem Guthaben) nicht ausdrücklich verlangt hat.
	F. Sodann der Fälle in welchen keine Zinsen vergütet werden.
	a) wenn die Einlagen vor Ablauf des Jahres in welchem sie gemacht worden sind, zurückgenommen werden, — in *München*, *Landshut*, *Erding*, *Wasserburg* und *Landsberg;*

*) Für diese Anstalt bestehen die nehmlichen Statuten wie für jene in München, in deren Casse die Einlagen die sowohl in dem genannten Orte, als in andern des Landger. Bez. Rosenheim von den Pfarrämtern in Empfang genommen werden, abgeliefert werden.

In dem *Isar* Kreise.

b) oder wenn dieses vor Ablauf des Zinsjahres geschieht, in *Weilheim*.

G. In Betreff der Kündigungsfristen und der Rückzahlung des zurückverlangten Guthabens.

a) Kündigung an jedem beliebigen Tage zulässig, in *München;* sechswöchige Kündigungsfrist, in *Moosburg;* monatliche, in *Wasserburg*, *Landsberg*, *Weilheim;* dreimonatliche, in *Tegernsee;* und Rückzahlung ohne solche, in *Landshut* und *Erding*.

b) Rückzahlung, nach Ablauf eines Monats, in *München*, *Wasserburg*, *Landsberg* und *Weilheim;* nach solchem der Kündigungsfrist, in *Moosburg* und *Tegernsee;* an den vier Zieltagen Lichtmess, Georgi, Jacobi und Michaelis, in *Landshut* und *Erding;* Ausnahmsweise bei allen, im Fall eines bescheinigten dringenden Bedürfnisses, ohne Rücksicht auf solche, sofort. — In gleichem Maase ist, mit Ausnahme der Anstalt in *Tegernsee*, eine theilweise Zurücknahme des Guthabens bei allen gestattet.

Sobald das Guthaben eines Theilnehmers in *Erding* eine Grösse von 200 Gulden, in *Wasserburg*, *Landsberg* und *Weilheim* eine solche von 300 Gulden erreicht hat, und von demselben nach Ablauf von 4 Wochen nicht zurückgenommen worden ist, wird dasselbe, bei der ersteren Anstalt bei dem K. Landgerichte deponirt und das Einlagebuch zurückgefordert; bei den Drei letzteren aber wird dasselbe für Rechnung des Theilnehmers und auf dessen Gefahr gegen Hypothek ausgeliehen, und die darüber ausgestellte Obligation ebenfalls bei dem K. Landgerichte deponirt.

H. Die Vorschriften und Maasregeln zum Behuf der Beglaubigung und constanten Nachweise des Verkehrs der Theilnehmer mit der Anstalt sind bei sämmtlichen Anstalten und im Wesentlichen die nehmlichen wie bei jener in München.

Die aufgesammelten Spargelder werden theils bei städtischen Instituten, Privaten gegen gerichtliche Sicherheit, und bei der Staats-Schuldentilgungs-Casse, theils ausschliesslich oder doch vorzugsweise bei dieser letztern angelegt. Bei der Anstalt in *Moosburg* wird ein Dritttheil der sämmtlichen Einlagen und Geldvorräthe zu Darleihen (von 20 bis 100 Guld.) zur Unterstützung armer Gewerbsleute und sonst bedrängten Hausväter verwendet, deren Rückzahlung mittelst Anuitäten bewirkt werden kann; ein zweites Dritttheil zu grösse-

In dem *Isar* Kreise.

ren Darlehen von 100 bis 300 Guld. gegen hypothecarische Sicherheit und Verzinsung mit 5 Procent; das letzte Drittheil endlich wird bei der Staats-Schuldentilgungs-Casse angelegt.

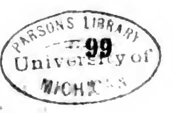
Die Verwaltung derselben ist, mit Ausnahme jener in *Tegernsee*, den Stadtmagisträten (in Moosburg unter Vorstandschaft des Landrichters) übertragen. Diese letztere welche sich überhaupt durch mehrere ihr eigenthümliche Einrichtung auszeichnet, — (wie z. B. die Beschränkung der Fähigkeit zur Theilnahme auf Kinder und ledige Leute, dass die Pfarrer und Gemeindepfleger die Einlagen in Empfang nehmen, die Beschränkung des zulässigen Totalbetrages aller Einlagen auf 3000 Guld., an welchem einer jeden der theilnehmenden Vier Ortschaften ein bestimmter Antheil zugeschieden ist, die Bekanntmachung der Einlagetage, von der Kanzel, dass die von Eltern für ihre Kinder gemachten Einlagen, nur von diesen letztern, und erst nach zurückgelegtem 21ten Jahre wieder zurückgenommen werden können — wird von dem engeren Ausschusse der Verwaltung des Districts-Armenfonds, von welchem die Anstalt einen integrirenden Theil bildet, verwaltet.

Betrag des Activ- und Passivstandes derselben am Schlusse des Rechnungs-Jahres 183$^{4}/_{5}$

und zwar von jener	Activstand fl.	Activstand kr.	Zins-Rückstand fl.	Zins-Rückstand kr.	Passivstand fl.	Passivstand kr.	Zins-Rückstand fl.	Zins-Rückstand kr.
in *München* *)	1,703,900	—	—	—	1,647,181	24	—	—
— *Landshut*	338,104	—	2,964	20	330,603	42	9,752	34
— *Erding*	90,735	—	—	—	90,976	—	—	—
— *Wasserburg*	83,920	—	10	—	87,418	5$^{7}/_{8}$	—	—
Summa **)	2,216,659	—	2,974	20	2,156,179	11$^{7}/_{8}$	9,752	34

*) Nach Maassgabe des Abschlusses für das J. 183$^{5}/_{6}$ hat am Ende desselben d. Activstand der Sparcasse in *München*, sich auf eine Summe v. 2,139,424 fl. 18 kr. 3 pf., und der Passivstand nach Abzug der bewirkten Rückzahlungen, auf eine solch von 2,057,153 fl. 29 kr. vergrössert, das reine Vermögen der Anstalt mithin 82,270 fl. 49 kr. 3 pf. betragen. Unter den Einlegern befinden sich, 2186 Dienstboten, 1509 Privatpersonen, 3038 Eltern und Vormünder für ihre Kinder und Mündel; 512 Handwerksgesellen, 365 Militärpersonen; 41 Stiftungen und Institute, 42 Zünfte, 52 Wohlthäter für Armen, und 3494 nicht in München sondern in andern Orten wohnende Individuen (wahrscheinlich, wenigstens zum grossen Theil, Einleger in Groos-Carolinenfeld und aus dem L. Ger. Bezirke Rosenheim) im Ganzen, 11,229 Theilnehmer. *Polizei-Anzeiger v. München* Nr. 98, v. 14. December 1836.

**) Von den übrigen Anstalten, die sämmtlich erst nach dem erwähnten Jahre errichtet worden sind, haben keine Daten vorgelegen.



Im *Unterdonau* Kreise.

In Passau.

Bekanntmachung die Errichtung ein. Spar-Casse betr. v. 9. Apr. 1825, Revidirt den 16. Mai 1829.

In Eggenfelden.

Statuten der Spar-Casse-Anstalt für den K. Landger. Bezirk Eggenfelden vom 7. Juni 1837.

Bei den beiden Anstalten in diesem Kreise finden in den vorangedeuteten Beziehungen, nachstehende Verhältnisse statt.

A. **Statutenmässige kleinste, und zulässige grösste Einlage.**

Minimum *Maximum* derselb.

a) 1 fl. 200 fl. in *Passau*,

b) 1 fl. 100 fl., (ausnahmsweise auch mehr) in *Eggenfelden*.

B. **Zinsfuss der für die Einlagen vergütet wird.**

In *Passau* 3½ pCt., in *Eggenfelden* (seit d. 7. Sept. 1837) 3 pCt.

C. **Anfang und Ende des Laufes der Zinsen.**

a) von den an den Vier Zieltagen Lichtmess, Georgi, Stephani und Allerheiligen und den folgenden Acht Tagen gemachten Einlagen, **vom ersteren**, — von der später eingezahlten, vom folgenden **Zieltage an**, — in *Passan*,

b) vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats an, in *Eggenfelden*.

D. **Fälligkeits- und Erhebungs-Termin der Zinsen.**

Beides am Ende des Rechnungsjahres, in *beiden Anstalten*.

E. **Capitalisirung der Zinsen**

die am Verfalltage nicht erhoben worden sind, in *beiden Anstalten*.

F. **Fälle in welchen eine Vergütung von Zinsen nich statfindet.**

Für Einlagen die vor Ablauf von ½ Jahr zurückgenommen werden, in *Passau*.

G. **Kündigungsfristen und Rückzahlung des Guthabens.**

a) Kündigung ist an dem Einlagetage in jeder Woche zulässig und erfolgt die Auszahlung an jenem in der folgenden Woche; Ausnahmsweise bei bescheinigtem Bedürfnisse, sogleich. Sobald ein Guthaben bis zu 300 Gulden angewachsen ist, muss dasselbe ganz, oder mindestens eine Summe von 100 fl. davon zurückgenommen werden, in *Passau*.

b) Kündigung an jedem Geschäftstage (am 15. jeden Monats,) Zurückzahlung von Beträgen unter 25 Guld., nach vierzehntägiger, — und solcher über 25 Gulden, nach einmonatlicher Kündigung. Theilweise Zurücknahme ist nur Ausnahmsweise im Falle eines bescheinigten Bedürfnisses verstattet, in *Eggenfelden*.

H. Die Vorschriften zum Behuf der Beglaubigung und

Im *Unterdonau* Kreise.

constanten Nachweise des Verkehrs der Theilnehmer mit den Anstalten, sind die nehmlichen wie bei jenen im Isar-Kreise.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 183$^{4}/_{5}$ hat der Activstand der Anstalt in *Passau* eine Summe v. 29,506 fl. 48$^{3}/_{4}$ kr., und der Passivstand derselben eine solche v. 29,496 fl. 11$^{1}/_{4}$ kr. betragen.

In dem *Oberdonau* Kreise.

1) In Augsburg. Erstes Statut vom 1. Jan. 1822; neuestes, v. 1. Octbr. 1835.

2) In Donauwörth. Statut v. 9. Sep. 1823.

3) In Memmingen. Statut v. 5. Jan. 1824.

4) In Lindau. Statut vom 21. Febr. 1825.

5) In der Stadt Kaufbeuern. Statut vom 5. März 1825.

6) In Kempten. Statut vom 1. März 1826.

7) In Dillingen. Statut von 1831.

Die Spar-Casse in Augsburg, eine der beiden ältesten in dem Königreiche, ist von einem Vereine von 5 Banquier *) im Jahre 1821 errichtet und am 2. Febr. 1822 eröffnet, nach dessen im Jahre 1830 erfolgten Auflösung aber, von dem Stadtmagistrate, in Absicht auf deren Gewährleistung jedoch nur unter nachstehendem Vorbehalte übernommen worden, „dass derselbe lediglich die Rechte und Interessen der Einleger als Gläubiger gegenüber der K. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt als Schuldnerin vertrete, und für die unverzügliche Anlage der Spar-Casse-Capitalien bei derselben sorge, wobei als hauptsächlichste Garantie die Voraussetzung zum Grunde liege, dass — gemäss der wiederholten allerhöchsten Zusicherung v. 31. Juli 1830 — die auf den Namen der Spar-Casse auszustellenden mobilisirten Obligationen im Falle des Bedürfens jederzeit gegen baare Zahlung eingelöst werden." **)

Zur Theilnahme an derselben werden nur Dienstboten und andere Unbemittelten zugelassen. Das Minimum einer Einlage ist auf 30 Kreutzer, und das von ein und demselben Theilnehmer zulässige Maximum derselben auf 300 Gulden festgesetzt. Wird der Mehrbetrag von Einlagen welche mit Zinsen und Zinses-Zinsen diese Grösse übersteigen von dem Einleger nicht zurückgenommen, dann bleibt derselbe bis nach dem Jahresschlusse ohne Verzinsung. — Eine dieser Anstalt eigenthümliche Einrichtung besteht in jener, dass zum Behuf der Erhaltung der Ordnung und einer gleichen Behandlung der sich meldenden Einleger, und zur Ab-

*) Welche zugleich eine Caution von 50,000 Guld. in fünfprocentigen baierschen Staats-Obligationen deponirt und sich in Solidum verpflichtet hatten, dieselbe eintretenden Falls so zu vermehren, dass sie den Betrag der Einlagen stets um 20 pCt übersteigen soll Der Verein der ursprünglich auf 3 Jahre geschlossen war, „als Versuch in wie fern eine derartige Anstalt in Augsburg Wurzel fassen könne," war auf Ersuchen des Magistrats mehrmals erneuert worden, bis dass derselbe sich im J. 1830 aufgelöst hat.

**) Dieser Vorbehalt ist auch in die Statuten mehrerer anderen Sparcassen übernommen worden.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im dem *Oberdonau* Kreise. 8) Günzburg. Statut v. 20. Novbr. 1833. 9) Buxheim (Gräflich v. Bassenheimische Standesherrschaft) Statut v. 4. Jan. 1834 10) Ober-Günzburg. (Landger. Bezirk) Statut vom 12. Mai 1834. 11) Kaufbeuern. (Landger. Bezirk) Statut vom 29. Febr. 1836.	haltung einer übergrossen Concurrenz an den Commissionstagen, in der Austheilung einer bestimmten Anzahl von Billeten für jeden solchen, ohne welche Niemand, so wie nur nach der Nummernfolge derselben, vorgelassen wird. Einlagen von 1 bis 24 Guld. werden mit 3½ pCt., runde Summen von 25, 50, 75 und 100 Guld. welche vom 1. October 1835 an eingelegt worden sind, mit 3½ pCt., die vor diesem Zeitpunkte eingelegten aber fernerhin mit 4 pCt. verzinset. *) Der Lauf der Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden dritten Monats, (z. B. von einer die am Anfange des Mon. Mai gemacht wird, erst mit dem 1. August.) Sowohl für die Annahme als für die Zurückbezahlung von Sparcassengelder sind nachstehende Vier Ziele, nämlich Lichtmess, Georgi, Jacobi und Michaelis, für die erstere ausserdem ein bestimmter Tag in jeder Woche festgesetzt; dagegen können dieselben nur an den eben erwähnten Vier Zieltagen gekündigt und erhoben werden, mit Ausnahme des Falles eines nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses oder nothwendigen Verwendungszweckes, wo die Auszahlung auch zu jeder andern Zeit geleistet wird. In der Regel muss jeder Einleger die von ihm einzulegende Gelder selbst überbringen, und werden dergleichen welche er durch Drittere überbringen lässt zurückgewiesen, mit Ausnahme solcher, die ein Familienhaupt für seine Kinder und Enkel, oder ein Dienstbote aus Auftrag seiner Herrschaft überbringt. Jedem Einleger wird bei seiner ersten Einzahlung ein auf Namen lautendes, von einem der Bürgermeister unterschriebenes Quittungsbuch eingehändigt, in welches der jedesmalige Betrag der Einlagen durch den in jeder Sitzung anwesenden magistratischen Commissär, mit Beisetzung des Datums der Einzahlung eingetragen und durch seine Namensunterschrift beglaubigt wird. Jeder Einleger ist verpflichtet, (zum Behuf der Constatirung der Identität seiner Person) seinen Tauf- und Geschlechtsnamen, seinen Stand und den Buchstaben und die Nummer seiner Wohnung entweder genau anzugeben, oder aufgeschrieben mitzubringen. Diese Bücher dürfen von ihren Eigenthümern weder cedirt noch verpfändet werden. Für solche die denselben ab-

*) Beides die Reduktion der Verzinsung auf 3½ pCt. für die künftigen Einlagen, und die ferneren Vergütung von 4 pCt. für diejenigen die bis dahin gemacht sind; in Folge eines K. Reskripts v. 17. Septbr. 1835.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
In dem *Oberdonau* Kreise. In Augsburg.	handen gekommen sind werden, nach ihrer gerichtlich bewirkten Amortisation, Duplicate ausgefertigt.

Die Zurückzahlungen können nur gegen Rücklieferung der Quittungsbücher und gegen bescheinigende Erklärungen zu Protocoll bei dem Cassier, in Gegenwart der Verwaltungs-Commission auf dem Rathhause stattfinden. Zu theilweisen Zurückzahlungen wird jederzeit die im Laufe des Jahres eingelegte Summe verwendet, und wenn diese nicht zureicht, der Mehrbedarf von dem vorjährigen Guthaben genommen, von diesem aber die Verzinsung bis zum Schlusse des letzten Ziels berechnet. Ein Theilnehmer der sein theilweise oder ganz gekündigtes Guthaben am Verfalltage nicht erhebt, hat keinen Anspruch auf fortlaufende Verzinsung, sondern es wird dasselbe als neue Einlage behandelt.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai eines jeden Jahres bis Ende April des folgenden. Nach dem Abschlusse der Hauptbücher wird jedem Einleger der Zins in seinem Quittungsbuche gutgeschrieben und der Betrag seines ganzen Guthabens hergestellt. Zu diesem Behufe müssen die Quittungsbücher, im Monat März gegen einen Empfangsschein des Cassiers welcher die Nummer des Buches und den Betrag des in demselben eingetragenen Guthabens enthält, eingeliefert werden. Im Fall der Nichtbeachtung der dieserhalb von der Verwaltungs-Commission in öffentlichen Blättern bewirkten allgemeinen, und einer mit Bezeichnung der Nummern derjenigen die nicht eingeliefert worden sind unter Festsetzung einer Präjudicialfrist von 14 Tagen wiederholten Aufforderung, wird das betreffende Guthaben aufgekündigt, mit der Bemerkung, dass von dem abgelaufenen Termine an, keine fernere Zinsen-Vergütung mehr stattfindet.

Die Verwaltung der Anstalt ist einer Commission übertragen, die aus 3 Mitgliedern des Magistrats, einem Cassier und Buchhalter besteht, und welcher 2 Abgeordnete der Gemeinde-Bevollmächtigten und 6 Assistenten aus den übrigen Classen der Bürgerschaft zur Seite stehen.

Die statutenmässigen Festsetzungen in Betreff der Verhältnisse der Theilnehmer an den andern Spar-Cassen in diesem Kreise, concordiren mit den vorstehenden, — oder differiren beziehungsweise von denselben — in Betreff der nachstehenden Punkte, und zwar:

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im *Oberdonau* Kreise.	*A.* In Betreff der statutenmässig zulässigen Grösse der Einlagen.

Minimum; in 1 Jahre; Maximum

a) 30 kr. 300 fl. in der Stadt und dem Landger. *Kaufbeuern*,

b) 15 kr. 300 fl. in *Dillingen*,

c) 1 fl. 50 fl. 200 fl. in *Lindau*, *Buxheim* u. *Günzburg*, (in letzterer ohne Festsetz. ihres Betrags in 1 Jahr.)

d) 1 fl. 100 fl. in *Kempten*, Landgericht *Ober-Günzburg*,

e) keine Festsetzung, 100 fl. in *Memmingen.*

f) endlich, jede Einlage, ohne Normirung einer Grösse, in *Donauwörth.*

B. In Ansehung des Zinsfusses der für die Einlagen vergütet wird.

a) 3½ pCt. in *Donauwörth*,

b) 3½ pCt., jedoch erst von 5 Gulden an, und sofort nur für runde Summen von 5 zu 5 fl. steigend; von den über diesen Betrag überschiessenden einzelnen Gulden, und von einem Einlagebetrag von 1 — 4 fl. aber 3⅓ pCt. in *Memmingen.*

c) von 1 bis 24 fl., 3⅓ pCt.; von 25 fl. an, in Stadt *Kaufbeuern*, *Günzburg* und *Kempten;* (in Günzburg von runden Summen von 25, 50, 75, 100 fl. u. so f.) 4 pCt.

d) bis 24 fl., 3⅓ pCt., für grössere Beträge, 3½ pCt. in *Dillingen; Ober-Günzburg* und Landger. *Kaufbeuern,* (in der letzteren, für grössere Beträge, nur 3 pCt.)

e) 3⅓ pCt. für alle Einlagen ohne Abstufung, in *Lindau*,

f) 4 pCt., in *Buxheim.*

C. In Absicht auf den Anfang des Laufes der Verzinsung.

a) vom ersten Tage des folgenden Monats, in *Donauwörth.*

b) Bei denjenigen bei welchen für die Annahme der Einlagen Zieltage festgesetzt sind, (bei den meisten der erste Tag der gewöhnlichen Quartale) von Einlagen die an diesen, und in den folgenden 8 Tagen gemacht sind, von den Zieltagen selbst, und für die in der Zwischenzeit eingelegten nur vom nächsten Zieltage an, in *Dillingen*, *Kempten*, *Buxheim.*

c) oder überhaupt erst von dem auf die Einlegung folgenden Zieltage an, in *Lindau, Günzburg, Memmingen.*

d) Sobald die Einlagen 1 Gulden betragen, und stets

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im *Oberdonau* Kreise.	nur von vollen Gulden an, in Stadt und Landger. *Kaufbeuern*, Landger. *Ober-Günzburg*.

D. In Betreff des Fälligkeits- und Erhebungstermins der Zinsen.

Der Fälligkeits-Termin der Zinsen ist bei allen der Schluss des Rechnungsjahres, und zugleich auch der für ihre Erhebung bei denjenigen Anstalten bei welchen sie jährl. bezogen werden können, wie in *Lindau*, *Ober-Günzburg* und *Kempten*.

E. und deren Capitalisirung, welche sobald die Zinsen 1 Gulden betragen, bei nachstehenden Anstalten, nämlich: bei jenen in *Günzburg*, Stadt *Kaufbeuern*, *Dillingen*, und *Memmingen*, und ohne diese Beschränkung, in *Buxheim*, statutenmässig; in *Lindau*, nur auf besonderes Verlangen (und nur in Ansehung solcher von Geldern welche ein volles Jahr in der Casse angelegt sind), in *Donauwörth*, *Kempten* und *Ober-Günzburg* aber in Ansehung aller nicht erhobenen Zinsen stattfindet. In den Statuten der Anstalt in dem Landgr. Bezirke *Kaufbeuern* ist dieserhalb keine Vorschrift enthalten.

F. und auch der Fälle in welchen eine Vergütung von solchen nicht stattfindet.

a) von den vor Ablauf eines Jahres zurückverlangten und bezahlten Einlagen, in *Kaufbeuern*, *Dillingen* und *Ober-Günzburg*;

b) wenn ihre Rückzahlung unter Drei Monaten zurückverlangt wird, alsdann nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Quartals, in *Donauwörth*;

c) in Fällen wenn das Guthaben zu einer bestimmten Grösse angewachsen ist, und nicht zurückgenommen wird; in *Günzburg* bei einer solchen von 500 Gulden, und in *Buxheim*, von 250 Gulden. Die Statuten der übrigen Anstalten enthalten keine dessfallsige Festsetzung.

G. In Betreff der Kündigungsfristen für die Rückzahlung zurückverlangter Guthaben.

a) Beides, Kündigung und Rückzahlung nur an den Vier Zieltagen, in *Dillingen*, *Günzburg*, L. Ger. Bez. *Ober-Günzburg*, L. Ger. Bez. *Kaufbeuern* u. *Kempten*, (bei diesen beiden, Rückzahlung von Beträgen bis 25 Guld. sogleich, von grösseren, nach 4 Wochen; in *Buxheim*, Kündigung an den 2 Zieltagen, Rückzahlung nach vierteljähriger Kündigung.

b) Kündigung an bestimmten Tagen, in *Kaufbeuern*, (am ersten Sonntage) in *Lindau* (am letzten Donnerstage) eines jeden Monats; Auszahlung, bei der

Im *Oberdonau* Kreise.

ersteren von Beträgen bis 25 Guld. sogleich, und von grösseren Beträgen am folgenden Zieltage; bei der lezteren, nach 2 Monaten.

c) Kündigung und Auszahlung von Summen bis 300 Gulden, an jedem der Vier Zieltage; von grösseren Beträgen nach drei Monaten; in *Memmingen.*

d) Auszahlung kleinerer Summen, am Cassentage in jeder Woche, ohne vorhergeg. Kündigung, *Donauwörth.*

Wenn bei der Anstalt in *Memmingen* ein Einleger sich während Drei Jahren nicht bei der Casse meldet, und sein Aufenthalt nicht erforscht werden kann, bei jenen in *Lindau* und *Buxheim* den an ihn in Betreff der Zurücknahme seines das zulässige Maximum übersteigenden Guthabens erlassenen Aufforderung nicht Folge leistet, dann wird dasselbe an die betreffende gerichtliche Behörde zur weiteren Verfügung abgegeben.

H. Die Vorschriften zur Beglaubigung und constanten Nachweise des Verkehrs der Theilnehmer mit der betreffenden Anstalt, sind wesentlich die nehmlichen wie diejenigen bei jenen in dem Isar Kreise.

Die eingesammelten Sparcassengelder werden, von beinahe allen bei der Staats-Schuldentilgungs-Casse angelegt, mit Ausnahme bei der von einem Vereine gegründeten Anstalt in *Lindau*, wo dieselben spätestens mit dem 1. eines jeden Monats, ausschliesslich bei den Mitgliedern des Vereins gegen 4 pCt. Verzinsung und mit dem Vorbehalte einer beiderseitigen monatlichen Kündigung angelegt werden, und bei jener in dem Langer. Bez. *Kaufbeuern*, wo ihre Anlegung gegen hypothecarische Sicherheit in dem Bezirke stattfinden kann.

Sämmtliche Anstalten welche von dem Stadtmagistraten gegründet sind, werden von diesen, jene in *Lindau*, von den Mitgliedern des Vereins, in *Buxheim*, von der Distrikts-Armenpflege unter Aufsicht und Vorstandschaft des Herrschaftsgerichts, und von jenen in den beiden Landgerichts-Bezirken, die in *Ober-Günzburg*, durch einen Ausschuss zu welchem jede Gemeinde ein Mitglied ernennt, und die zweite im Landger. Bezirk *Kaufbeuern*, von einer dem Landgerichte und dem Distrikts-Armenpflegsschafts-Rathe untergegebenen Commission verwaltet, und beziehungsweise garantirt.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.

Betrag des Activ- und Passivstandes dieser Anstalten am Schlusse des Rechnungsjahres $183\frac{4}{5}$

und zwar von jener	Activstand		ActivZins-Rückstand		Passivstand		Passiv Zins-Rückstand	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) in *Augsburg* *)	692,400	—	9,798	41	701,438	45	—	—
2) — *Donauwörth*	61,700	—	1,047	44	62,747	44	—	—
3) — *Memmingen*	51,950	—	—	—	50,256	—	—	—
4) — *Lindau*	93,995	20	1,809	2	97,111	17	—	—
5) — *Kaufbeuern* (Stadt)	66,814	59	1,208	37	62,076	1	5,458	38
6) — *Kempten*	49,750	—	—	—	48,868	59	—	—
7) — *Dillingen*	11,000	—	—	—	11,413	13	—	—
8) — *Günzburg*	7,930	—	182	20	8,384	$1\frac{1}{2}$	—	—
9) — *Buxheim*	510	—	—	—	510	—	5	$12\frac{5}{8}$
10) — *Ob.-Günzburg*, Ldgr.	2,510	—	—	—	2,510	—	—	—
11) — *Kaufbeuern*, Landgr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1,038,560	15	14,046	24	1,045,316	$\frac{1}{2}$	5,463	$50\frac{5}{8}$

In dem *Regen* Kreise. **)	Betrag des Activ- und Passivstandes der Spar-Cassen in diesem Kreise am Ende des Jahres $183\frac{4}{5}$

Spar-Casse in	Activstand		ActivZins. Rückstand		Passivstand		PassivZinsen Rückstand	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) *Amberg* . .	61,842	—	—	—	61,831	$4\frac{3}{4}$	683	$59\frac{3}{4}$
2) *Eichstädt* . .	19,965	—	355	$15\frac{5}{8}$	20,365	23	350	—
3) *Ingolstadt* .	91,100	—	—	—	93,120	38	1,130	2
4) *Menghofen* .	2,118	—	—	—	2,067	$6\frac{3}{8}$	—	—
5) *Regensburg* .	36,130	—	—	—	33,223	$44\frac{3}{4}$	503	$3\frac{7}{8}$
Summa	211,155	—	355	$15\frac{5}{8}$	210,598	$56\frac{7}{8}$	2,667	$5\frac{5}{8}$

Die Anstalten in *Bruck*, *Neumark* und *Stadt am Hof* sind erst nach Ablauf des erwähnten Rechnungsjahres errichtet worden.

---

*) Am Schlusse des Rechnungsjahres $183\frac{5}{6}$ hatte sich der Activstand auf 796,002 fl. 31 kr., und der Passivstand auf eine Summe von 795,600 fl. 35 kr. erhöhet.

**) Der Verfasser muss sich, obgleich ungerne, auf eine blosse Mittheilung des Activ- und Passivstandes der Anstalten in diesem Kreise beschränken, weil, wie schon erwähnt, die Statuten von diesem und dem Rezat-Kreise den Mittheilungen, welche er dem Ministerio des Innern verdankt, nicht beigefügt gewesen sind. Es kann indessen mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sie im Wesentlichen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lage der Orte und der Zeit ihrer Errichtung, jenen der Anstalten in München, Nürnberg und Augsburg, mehr oder weniger nachgebildet sind.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.

Im *Rezat* Kreise.

In Nürnberg.

Bekanntmachung die Errichtung einer Spar Casse betreffend v. 7. Septbr. 1821.

In dieser von dem Magistrate, unter Garantie der Comüne errichteten, am 1. Novbr. 1821 eröffneten Spar-Casse *) werden Einlagen von 1 Gulden (als der kleinsten) bis zu 300 Guld. (als der zulässig grössten) angenommen, mit 3¹/₃ pCt. verzinset, die Zinsen jährlich berechnet, sobald sie 1 Gulden betragen dem Capitale zugeschlagen, von den vor Ablauf eines Jahres zurückgenommenen Einlagen aber keine Zinsen vergütet. Sowohl für die Annahme als für die Zurückzahlung von Einlagen sind Vier Zieltage bestimmt, nämlich Lichtmess (2. Febr.), Walpurgis (1. Mai), Laurentii (10. August) und Allerheiligen. Einlagen welche an diesen und in den auf jeden derselben folgenden 8 Tagen gemacht werden, treten von diesen, die in der Zwischenzeit an den ausserdem in jeder Woche stattfindenden Einlagetagen gemachten aber erst von dem folgenden Zieltage an in Verzinsung. Von solchen hingegen welche vor Ablauf eines Jahres wieder zurückgenommen werden, wird kein Zins vergütet. Die Auszahlung zurückverlangter Guthaben, wird in der Regel nur an einem dieser Vier Zieltage bewirkt, und nur Ausnahmsweise bei bescheinigtem dringendem Bedürfnisse, auch früher. Die Zahlungen werden, in der Regel, gegen Einlieferung der Spar-Casseschеine nur an die Eigenthümer derselben oder deren Erben, und nur im Falle ihrer absoluten Verhinderung, auch an Drittere geleistet, die von ihnen zur Empfangnahme gehörig legitimirt sind.

Zum Behuf der Beglaubigung der Einlagen werden den Einlegern Sparcassenscheine ausgefertigt die an Drittere weder cedirt noch verpfändet werden dürfen, beim Uebergange des Guthabens an Erben auf deren Namen umgeschrieben, und bei dessen Zurücknahme, an die Casse zurückgegeben werden müssen. Für den Fall dass ein gekündigtes Guthaben am Verfalltage nicht zurückgenommen wird, enthalten die Statuten keine Vorschrift.

In Ausbach.

Die Anstalt in neben genannter Stadt ist von der Gesellschaft für vaterländischen Kunst- und Gewerbfleiss, zunächst für die Stadt, jedoch ohne Beschränkung auf diese errichtet worden. Das Minimum

*) Diese Anstalt ist, wie bereits erwähnt, eine der beiden ersten im Königreiche, deren Statuten von der Staats-Regierung als Vorbild empfohlen worden sind. Sie sind durch grosse Einfachheit ausgezeichnet, und bisher mit Ausnahme der Reduktion der Zinsen, ohne Veränderung geblieben, und ohne Benutzung mancher Festsetzungen, zu deren Aufnahme in die Statuten anderer Anstalten, gesammelte Erfahrungen Anlass gegeben haben.

Im *Rezat* Kreise.

In Ansbach.

Statuten der Spar-Casse für Ansbach v. 9. Decbr. 1822 und Bekanntmachung die erste Jahresrechnung betreff. v. 20. Febr. 1824.

(Bei ihrer Entwerfung ist, wie in der Einleitung erwähnt ist, eine Vergleichung d. Statuten der Anstalten in Stuttgart, Weimar und Augsburg und der zahlreichen Anstalten dieser Art in Grossbritannien u. Irland (?) mit den Nürnberger Statuten, zum Grunde gelegt.)

der Einlagen in dieselbe ist auf 15 Kreuzer, und das Maximum in einem Jahre auf 200 Gulden normirt; ihre Verzinsung in der Art regulirt, dass für solche von einem vollen, bis 25 Gulden, 3⅓ pCt., von runden Summen von ein- oder mehrmal 25 Guld. aber, 4 pCt. vergütet werden. *) Für die Annahme von Einlagen ist zwar ein Tag in jeder Woche bestimmt, der Lauf der Verzinsung beginnt aber erst von einem der nächsten Vier Zieltage, nämlich von Lichtmess, Walpurgis, Laurenzi und Allerheiligen an. Die Zinsen werden, von dem betreffenden Zieltage an, nur von Jahr zu Jahr berechnet, auf Verlangen ausbezahlt, oder dem Capitale zugeschlagen, alsdann jedoch nur in dem Falle gleich diesem verzinset, wenn dasselbe (mit den Zinsen) wenigstens Drei Jahre lang in der Casse belassen geblieben ist. Für Einlagen die vor Ablauf eines Jahres wieder zurückgenommen werden, wird kein Zins vergütet.

Aufkündigungen sind nur an einem der erwähnten Vier Zieltage zulässig, und erfolgt die Rückzahlung bis zum Betrage von 25 Gulden, nach einem Vierteljahre, von solchen bis zu 100 Gulden, nach einem halben, — und von grösseren Summen, erst nach einem, vom Tage der Aufkündigung beginnenden ganzen Jahr. Im Falle eines dringenden Bedarfs, von Krankheit, Ableben, Verheirathung, des Wegzuges oder Wanderns des Einlegers kann dieselbe auch sogleich bei der Anmeldung, alsdann jedoch nur mit Vergütung der bis zum jüngst vergangenen Ziele verfallenen Zinsen, geleistet werden.

Für jede Einlage wird dem Theilnehmer ein von dem Cassier und zwei andern Verwaltern der Anstalt unterzeichneter Schuldschein ausgestellt, der beim Uebergange des Guthabens im Erbwege, auf den Erben umgeschrieben werden muss, an einen Dritteren weder cedirt noch verpfändet werden darf, und bei Zurücknahme des ganzen Guthabens an die Casse zurückgegeben werden muss. Abschlagszahlungen, so wie die Zahlung von Zinsen werden zwar auf demselben notirt, müssen aber ausserdem auch stets zu Protocoll quittirt werden. Ueberhaupt werden dergleichen nur an den Eigenthümer selbst, oder an dessen gesetzlichen Vertreter (z. B. Vormund) und nur bei erwiesener Verhinderung, an einen sonst gehörig Bevollmächtigten geleistet.

*) Wenn z. B. 26 Gulden eingelegt worden sind, werden 25 Guld. mit 4 pCt., und der überschiessende 1 Guld. und so jeder folgende Nachschuss so lange derselbe nicht wieder zu 25 Gulden angewachsen ist, mit nur 3 ⅓ pCt. verzinset.

Land und Ort in welchem | **Königreich Baiern.**

Im *Rezat* Kreise.

Die Verwaltung der Anstalt wird von 15 Administratoren geführt, die jährlich aus ihrer Mitte einen Cassier wählen, der mit zwei andern, monatlich wechselnden Administratoren, einen engern Verwaltungs-Ausschuss bildet.

Activ- und Passivstand der Spar-Cassen in dem Rezat-Kreise am Ende des Jahres $183\frac{4}{5}$

Spar-Casse in	Activstand		ActivZins-Rückstand		Passivstand		Passiv Zins Rückstand	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) *Nürnberg* *) .	880,149	28	2,355	16½	842,640	56	—	—
2) *Ansbach* . .	344,600	—	7,690	52	338,924	57	12,092	8½
3) *Erlangen* .	25,204	—	—	—	25,174	43¼	—	—
4) *Fürth* . .	135,175	—	48	8¾	134,245	30½	—	—
5) *Gunzenhausen* .	80,502	19	3,007	37¼	82,153	7¼	1,058	20¼
6) *Hersbruck* .	10,267	—	24	—	10,263	4	—	—
7) *Nördlingen* .	57,063	3	116	—	59,345	58½	—	—
8) *Rothenburg* .	51,575	—	1,000	44	49,386	46	2,040	—
9) *Uffenheim* .	2,376	—	—	—	2,561	—	—	—
Summe	1,586,902	50	14,242	38½	1,544,696	2½	15,190	28¾

Die Anstalten in *Lauf*, *Neustadt a. d. A.*, *Roth*, *Schwabach* für Stadt und L. Ger. Bez., *Dünkelsbühl*, *Feuchtwang* und *Markt Bibert* sind erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs $183\frac{4}{5}$ errichtet worden.

In dem *Ober-Main* Kreise.

1) In Baireuth. Statut vom 22. Juni 1822.

2) In Weiden. Stat. v. 13. Jun. 1823

3) In Bamberg. Stat. v. 30. Jun. 1825

Sämmtliche Sparcassen in diesem Kreise sind von den Magistraten der Städte in welchen sie sich befinden errichtet worden und gewährleistet, mit Ausnahme derjenigen in Wunsiedel, die ihre Errichtung (am 1. Januar 1825) einem Privat-Vereine verdankt, deren Verwaltung und Garantie aber am 1. Febr. 1817 ebenfalls von dem Magistrate übernommen worden ist. Die unter sich in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende Statuten, sind durch keine ihnen eigenthümliche Einrichtungen ausgezeichnet. Das Minimum der Einlagen in dieselben ist bei allen auf 15 Kreutzer, ihre in einer Einzahlung bewirkten, oder im Laufe eines Jahres zulässige Grösse, bei allen auf 100 Gulden normirt, mit Ausnahme von jener in **Bamberg**, wo ihr absolutes

*) Am Schlusse des Rechnungsjahres $183\frac{5}{6}$ hatte sich der Activstand auf 894808 fl 36½ kr. vergrössert, der Passivstand (das Total der Einlagen nebst Zinsen) eine Summe von 858,543 fl. 19 kr., und der reine Vermögenstand eine solche von 32,083 fl. 19⅛ kr. betragen. Im Jahre $183\frac{4}{5}$ sind 169,889 fl.; im Jahre $183\frac{5}{6}$ nur 131,821 fl. neu eingelegt, in dem ersteren nur 111,615 fl. 58 kr., in dem lezteren hingegen, 176,661 fl. 12 kr. zurückgenommen, wahrscheinlich in Folge der verfügten Herabsetzung von 4 auf 3½ pCt.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
In dem *Ober-Main* Kreise. 4) In Wunsiedel. Statut vom 28. Mai 1827. 5) Münchberg.	Maximum auf 300 Guld. limitirt ist. Bei allen sind für die Annahme von Einlagen und für deren Zurückzahlungen bestimmte Zieltage festgesetzt, ausser diesen zugleich aber auch für die erstere, ein Tag in jeder Woche bestimmt.

Der Zinsfuss ist bei sämmtlichen Anstalten, im Allgemeinen, $3^1/_3$ pCt., jedoch mit nachstehenden Modificationen, nach Maassgabe von welchen:

a) die Einlagen nicht von deren Minimo sondern erst, wenn sie 30 Kreutzer betragen, und stets nur von diesem Betrage anfangen, (wenn z. B. der überschiessende Betrag wieder zu 30 Kreutzer angewachsen ist (oder 1 Guld. beträgt) in Verzinsung treten; in *Baireuth* und *Münchberg.*

b) dass der allgemeine Zinsfuss von $3^1/_3$ pCt. nur für Einlagen von 15 Kreutzer bis 25 Gulden Anwendung findet, von da an aber für runde Summen von 25, 50, 75 u. 100 Guld. nur 3 pCt. vergütet werden; in *Weiden.*

c) dass Einlagen welche den Betrag von 15, 30, 45 Kreutzer und von einem oder mehreren Gulden erreichen, mit $3^1/_3$ pCt., solche aber welche zu runden Summen von 25, 50, 75 und 100 Gulden angewachsen sind, mit 4 pCt. — der Zwischenbetrag zwischen diesen Summen aber nur mit $3^1/_3$ pCt. — verzinset werden. Hiernach werden im ersten Falle von einer Einlage von 20 Kreutz., nur 15 kr. von einer solchen von 1 fl. 50 kr., nur 1 fl. 45 kr.; im zweiten Falle aber, nur die erwähnten runden Summen, z. B. von Einlagen die 60 Guld. betragen, nur 50 Guld. mit 4 pCt., die überschiessenden 10 Gulden nur mit $3^1/_3$ pCt. verzinset; in *Wunsiedel.*

d) In *Bamberg* endlich von 1 Guld. anfangend, ohne Rücksicht auf den überschiessenden Mehrbetrag, so lange als dieser nicht wieder zu dieser Grösse angewachsen ist, $3^1/_3$ pCt.

Der Lauf der Verzinsung beginnt bei allen von den an den Ziel- und den auf diese folgenden 8 Tagen gemachten Einlagen, theils von den ersteren selbst an, oder vom 1. d. Monats in welchem sie fallen, von den in der Zwischenzeit eingezahlten aber erst von dem nächstfolgenden Zieltage an. In gleichem Maasse ist bei sämmtlichen Anstalten

als Fälligkeits-Termin des Schluss des Rechnungsjahres angenommen. In *Baireuth* werden dieselben mit Beachtung obstehender in Betreff der Verzinsung bestehenden Vorschrift; in *Weiden* und *Bamberg*, sobald sie 1 Guld. betragen, und auch in *Münchberg*, (bei dieser letzteren Anstalt und in *Baireuth* mit Ausnahme dringender Fälle) statutenmässig dem Capitale

In dem *Ober-Main* Kreise.

zugeschlagen; in *Bamberg* hingegen nur, auf besonderes Verlangen der Einleger. Endlich werden bei sämmtlichen Fünf Anstalten für Einlagen welche vor Ablauf eines Jahres zurückgenommen werden, keine Zinsen vergütet, mit Ausnahme des Falles wo die frühere Zurücknahme durch Krankheit oder besondere Unglücksfälle verursacht ist.

In *Baireuth* und *Münchberg* kann die Zurückzahlung zu jeder Zeit verlangt werden, welche nach vorgängiger einvierteljähriger Aufkündigung an einem der Vier Zieltage geleistet wird; an diesen auch, und zwar ohne vorhergegangene Kündigung, in *Weiden*. In *Bamberg* erfolgt dieselbe nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündigung in den ersten 8 Tagen eines Quartals, jedoch nur wenn seit Bewirkung der Einlage wenigstens $1^1/_2$ Monate verflossen sind. In *Wunsiedel* endlich ist die Kündigung an jedem Einlagetage zulässig, und erfolgt die Rückzahlung sofort, oder bei momentaner Unzulänglichkeit des Cassebestandes, längstens innerhalb 4 Wochen. Uebrigens kann dieselbe bei sämmtlichen Anstalten, bei bescheinigten Nothfällen, auch vor Ablauf der Kündigungsfristen bewirkt werden.

Nur bei der Anstalt in *Baireuth* besteht die Vorschrift, dass Guthaben von Einlegern welche während Fünf Jahren weder von diesem Etwas bezogen, noch sich überhaupt bei der Casse gemeldet haben, und deren Aufenthalt auch der Polizeibehörde unbekannt ist, nach fruchtloser öffentlicher Aufforderung, nebst den verfallenen Zinsen, für Rechnung der Eigenthümer gerichtlich deponirt werden.

Bei sämmtlichen Anstalten bestehen zum Behuf der Beglaubigung und der constanten Nachweise des Verkehrs der Theilnehmer mit den ersteren, die nehmlichen Vorschriften und Formen wie bei jenen in den vorhergehenden Kreisen.

Activ- und Passivstand dieser Anstalten am Ende des Rechnungsjahres $183^4/_5$

Spar-Cassen	Activstand		Activ Zins-Rückstand		Passivstand		Passiv Zins-Rückstand	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) in *Baireuth*	124,100	—	512	28	132,663	$34^1/_4$	3,406	$59^3/_4$
2) in *Weiden*	26,382	—	491	21	27,219	$28^1/_4$	—	—
3) in *Bamberg*	129,138	—	—	—	122,207	$8^7/_8$	5,869	—
4) in *Wunsiedel*	20,710	—	—	—	22,342	27	—	—
5) in *Münchberg*	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	300,330	—	1,003	49	304,432	$38^3/_8$	9,275	$59^3/_4$

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.

In dem *UnterMain* Kreise.

1) Würzburg. Statut v. 26. Julius 1822. und Bekanntmachung v. 7. Octbr. 1823.

2) Schweinfurt. Bekanntmachung die Errichtung einer Ersparniss-Anstalt in Schweinfurt betreff. v. 13. Januar 1823.

3) Marktbreit. Statut v. 18. Februar 1836.

4) Münerstadt. Satzungen für die Spar-Casse des Distrikts Armenpflegschafts-Fonds zu Münerstadt v. 4. April 1836.

5) Amorbach. Statuten v. 28. Jul. 1836.

6) Aschaffenburg. Statuten v.

7) Thann. Statut v. 11. Mai 1837

Von den in diesem Kreise bestehenden Spar-Cassen sind die in *Würzburg*, *Schweinfurt*, *Marktbreit* und *Aschaffenburg* von den Magisträten unter Garantie dieser Städte errichtet, und in den beiden ersteren mit den Pfand- oder Leihhäusern in denselben in Verbindung gesetzt; von jenen in *Marktbreit*, (zugleich Hilfs- oder Leih-Casse) und in *Amorbach*, ist die erstere von dem Armenpflegschaftsrathe des gleichnamigen Distrikts und für die Einwohner in demselben, diejenige in dem letztern Orte aber, von dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe unter Garantie sämmtlicher Gemeinden des Herrschafts-Gerichtsbezirks, so wie endlich jene in *Thann*, von dem adelichen Gutsbesitzer, unter seiner Garantie und mit Beschränkung des Totalbetrags der in dieselbe zulässigen Einlagen auf eine Summe von 3000 Gulden, gegründet worden.

Die in einer jeden derselben zulässige Grösse der Einlagen ist in nachstehender Art regulirt, nämlich:

a) in *Würzburg*, *Schweinfurt*, *Amorbach* und *Münerstadt*, auf nicht weniger als 1 Gulden und nicht über 100 Gulden in einer einmaligen Einzahlung, mit Ausnahme in jener in dem zuletzt genannten Orte, wo auch solche aus Pupillengeldern bis zu 200 Guld. zugelassen werden können.

b) In *Marktbreit* sind für dieselben nachstehende, durch die Standescathegorie der Einleger motivirten Grössen festgesetzt, nämlich:

1) für solche von Dienstboten und notorisch unbemittelten Personen 1 Guld. als geringste, 100 Gulden als im Laufe eines Jahres zulässige grösste, und 400 Guld., als im Laufe mehrerer Jahre, zulässige Grösse, überhaupt als absolutes Maximum derselben,

2) für Minorennen deren Vermögen die Summe von 300 Gulden nicht übersteigt, 5 Gulden als geringste, 50 Guld. als im Laufe eines Jahres zulässige grösste, und 200 Gulden, als Maximum, bei dessen Erreichung die Einlagen zurückgenommen werden müssen;

3) und für Localstiftungen, ebenfalls 5 und beziehungsweise 50 Gulden, mit gleichmässiger Vorschrift in Betreff ihrer Zurücknahme, sobald sie diese Grösse erreicht haben.

c) In *Thann*, von 1 Gulden als geringster bis (einschlies. 49 Guld.) als zulässiger grössten Einlage, mit Vorschrift ihrer Zurückzahlung sobald sie diesen letzteren Betrag erreicht haben.

d) In *Aschaffenburg*, jede auch kleinste Einlage, ohne eine ihre zulässige Grösse beschränkende Festsetzung.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im *Unter-Main* Kreise.	Bei sämmtlichen Anstalten sind für die Annahme bestimmte Termine oder Zieltage festgesetzt, (bei mehreren zugleich als Anfangstermin des Laufes der Verzinsung, und solcher für die Kündigungen) — in *Würzburg*, die erste zehn Tage eines jeden Quartals, — in *Schweinfurt*, Lichtmess (2. Febr.) Walpurgis (1. Mai) Jacobi (oder statt dessen, der 1. August) und Allerheiligen (1. Novbr.); — in *Münerstadt*, Lichtmess, Walpurgis, Kiliani, Michaelis; — in *Amorbach*, der erste Montag und in *Aschaffenburg* und *Thann* der erste Sonntag des Octobers, Januar, April und Julius. — Ausser diesen Zieltagen werden zwar auch an einem bestimmten Tage, in jeder Woche oder jedem Monate Einlagen angenommen, jedoch erst von dem nächstfolgenden Zieltage an verzinset. In jenen in *Würzburg*, *Schweinfurt* u. *Aschaffenburg* werden die Einlagen vom vollen Gulden an mit $3^1/_2$ pCt., in *Münerstadt*, *Amorbach* und *Thann* mit 3 pCt., und in *Marktbreit*, mit $2^1/_2$ pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt, mit Ausnahme nachgenannter Anstalten, von dem auf die Einzahlung der Einlagen folgenden Quartale (oder) Zieltage an; in *Marktbreit* nur von Lichtmess und Kiliani, und in *Aschaffenburg* sobald eine Einlage einen vollen Gulden beträgt, und mehrere kleinen zu diesem Betrage angewachsen sind, von diesem Zeitpunkte an. Als Fälligkeits-Termin ist das Ende des Rechnungsjahres festgesetzt, in *Würzburg* u. *Münerstadt* mit der Verpflichtung für die Theilnehmer sich 4 Wochen vor dessen Eintritte in Betreff ihrer Erhebung oder Capitalisirung zu erklären, in *Schweinfurt* und *Aschaffenburg*, ohne diese, und in *Marktbreit*, an den beiden Zieltagen Lichtmess und Kiliani. Die Capitalisirung der Zinsen erfolgt sodann, sobald sie 1 Gulden betragen, mit Ausnahme der Anstalten in *Marktbreit* und *Amorbach*, wo sie statutenmässig stattfindet, bei allen andern nur auf Verlangen der Einleger, als welches auch die Unterlassung ihrer dessfallsigen Erklärung betrachtet wird. Mit Ausnahme der Anstalt in *Münerstadt*, bei welcher die Rückzahlung zu jeder beliebigen Zeit verlangt werden kann, und dieselbe nach 14 Tagen geleistet wird, ist bei allen anderen, eine Kündigung nur an einem der Vier Zieltage zulässig. Die Rückzahlung erfolgt sodann, sogleich bei jenen in *Würzburg*, *Schweinfurt*, *Amorbach* (bei letzterer nach Umständen jedoch auch erst nach 4 Wochen) *Thann* und *Aschaffenburg*; in *Marktbreit* hingegen erst am folgenden Zieltage. In

Im *Unter-Main* Kreise.

Amorbach und *Thann* darf die Rückzahlung jedoch nicht früher als 2 Monate nach bewirkter Einlage, in der letzteren, nicht mehr als ein Drittheil aller Einlagen auf einmal zurückgefordert werden. Ausnahmsweise ist bei bescheinigten Nothfällen bei jener in *Würzburg* und *Aschaffenburg* auch eine solche in der Zwischenzeit zulässig, jedoch nur von solchen Einlagen die in der ersteren bereits 1½ Monate, bei der in letzterer Stadt, 2 Monate in der Casse angelegt gewesen sind, und nur mit Vergütung der bis zum Ende des vorhergehenden Quartals verfallenen Zinsen. In *Schweinfurt* finden auch theilweise Zurückzahlungen statt, jedoch ohne Vergütung von Zinsen, die stets nur am Ende des Jahres berechnet werden.

Die Vorschriften in Betreff der Beglaubigung der Einlagen etc. sind bei sämmtlichen Anstalten die nehmlichen wie bei jenen in den andern Kreisen.

In *Würzburg*, *Schweinfurt*, *Marktbreit* und *Aschaffenburg* werden dieselben unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, durch von ihm gewählten Deputationen, in *Münerstadt* und *Amorbach* durch die Distrikts-Armencasse-Verwaltung, und jene in *Thann*, durch die Gutsherrschaft verwaltet.

Activ- und Passivstand derselben am Schlusse des Rechnungsjahres 183⁴/₅

Von der Sparcasse	Activstand fl.	kr.	Activ Zins-Rückstand fl.	kr.	Passivstand fl.	kr.	Passiv Zins-Rückstand fl.	kr.
in *Würzburg* .	167,010	—	—	—	177,165	46	8	39
in *Schweinfurt* .	23,271	—	—	—	23,271	—	—	—
Summa	190,281	—	—	—	200,436	46	8	39

Von den andern Fünf Anstalten, die sämmtlich erst nach dem erwähnten Rechnungsjahre errichtet worden sind, haben keine Daten vorgelegen.

In dem *Rhein* Kreise.

Die Sparcassen in diesem Kreise sind sämmtlich von den Magisträten der Städte in welchen sie sich befinden, unter Garantie dieser letzteren errichtet.

1) In Speyer. Statut vom 11. Febr. 1824.

2) Zweybrücken. Statut v. 1. Jul. 1835

Das Minimum einer Einlage in dieselben und die Grösse des in einer einmaligen Einzahlung oder im Laufe eines Jahres zulässigen Betrags von solchen, ist in *Speyer*, *Frankenthal* und *Kaiserslautern*, das erstere auf 30 Kreutzer, die letztere auf 100 Gulden; in *Zweybrücken* und *Landau* hingegen, das erstere auf 1 Guld., die letztere, nur in *Landau* auf 150 Gulden, das abso-

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.

Im *Rhein* Kreise.

3) Frankenthal.
Statut v. 11. Januar 1836.

4) Kaiserslautern.
Statut v. 18. August 1833.

5) Landau.
Statut v. 31. August 1836.

lute Maximum derselben endlich, in *Zweybrücken*, auf 200 Gulden, und in *Frankenthal* auf 300 Guld. festgesetzt.

Für die Annahme und Zurückzahlung (beziehungsweise als Anfangspunkte für den Eintritt der Einlagen in Verzinsung) sind, mit Ausnahme der in *Landau* bestehenden Anstalt, bei den andern, Vier Zieltage bestimmt; — in *Kaiserslautern*, der 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October; in *Speyer*, *Zweybrücken* und *Frankenthal* aber, Ostern, Joannis, Michaelis und Weinachten. —

In *Speyer*, *Zweybrücken*, *Kaiserslautern* und *Frankenthal*, werden die Einlagen bis zum Betrage von 25 Gulden, mit 3½ pCt., grössere Beträge aber, so wie in *Landau* unbedingt alle, mit 4 pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt:

a) für diejenigen die an einem der erwähnten Vier Ziel- und folgenden Acht Tagen gemacht worden sind, von diesen; für die in derZwischenzeit gemachten aber, vom nächstfolgenden Zieltage an, — in *Speyer*, *Zweybrücken* und *Kaiserslautern;*

b) für die an den Vier Zieltagen eingezahlten, vom ersten Tage des auf sie folgenden Monats; für die in der Zwischenzeit gemachten aber, erst vom nächsten Zieltage an; — in *Frankenthal;*

c) ohne Unterschied vom ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats, — in *Landau.*

Die Berechnung der Zinsen findet jährlich an den Vier Haupt - Einlegungsterminen oder Zieltagen, und zwar für das von jedem derselben begonnen habende, abgelaufene Jahr statt, in *Speyer*, *Frankenthal* und *Kaiserslautern;* bei den beiden andern Anstalten hingegen, am Schlusse des etatsmässigen Rechnungsjahres. In den drei zuletzt genannten Anstalten, werden, und zwar bei jenen in *Speyer* u. *Frankenthal*, sobald die Zinsen von Einlagen unter 25 Guld., volle 30 Kreutzer, von grösseren Guthabensbeträgen aber, (in *Frankenthal* jedoch nur von solchen bis zu 300 Gulden) so wie bei der Anstalt in *Kaiserslautern* ohne Rücksicht auf dessen verschiedene Grösse, 1 Gulden betragen, unbedingt dem Capitale zugeschlagen. Bei dieser letzteren werden, mit alleiniger Ausnahme eines dringenden Nothfalls, die Zinsen nicht separat ausbezahlt; in den beiden andern Anstalten hingegen können dieselben am Ende des Rechnungsjahres erhoben werden, und findet von solchen die 1 Gulden betragen, nur dann ein Zuschlag zum Capitale statt, wenn sie in *Zweybrücken* nicht innerhalb Vier Wochen nach dem Rechnungsschlusse, und in *Landau*

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im *Rhein* Kreise.	nicht vor dem auf diesen folgenden 1. Januar erhoben worden sind.

Für Einlagen welche vor Ablauf eines Jahres (in *Landau*, vor Ablauf eines halben Jahres) zurückgenommen werden, wird kein Zins, bei der Anstalt in *Frankenthal*, kein solcher für das laufende und verflossene Quartal, vergütet. In gleichem Maasse cessirt bei sämmtlichen Anstalten die Verzinsung, wenn der Eigenthümer eines Guthabens sich während Fünf Jahren weder bei der Casse gemeldet, noch etwas von demselben erhoben hat, und wenn dessen Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann. Das Guthaben selbst bleibt sodann zinslos bei der Anstalt deponirt.

Zurückzahlung eines Guthabens findet, mit Ausnahme erwiesener Nothfälle, wo sie auch früher zulässig ist, bei den Anstalten in *Speyer*, *Frankenthal* und *Landau*, nur nach vorgängiger vierteljähriger Aufkündigung, bei jener in *Kaiserslautern*, ohne eine solche, an jedem der Vier Zieltage statt; bei jener in *Zweybrücken* endlich, werden Beträge von 1 bis 10 Gulden, ohne, solche von 11 bis 50 Gulden, nach einmonatlicher, und von grösseren Summen, nach dreimonatlicher Kündigung zurückbezahlt. Bei der Anstalt in *Landau*, muss sobald das Guthaben eines Einlegers die Summe von 200 Gulden erreicht hat, dasselbe zurückgenommen, oder auf obligatorische Sicherheit auf seinen Namen umgeschrieben werden.

Die Vorschriften für die Beglaubigung und Nachweise des Verkehrs der Theilnehmer mit den Anstalten, sind im Wesentlichen die nehmlichen wie bei allen andern im baierischen Staate. *)

*) Von den Anstalten in diesem Kreise, war nur die in Speyer vor dem Rechnungsjahre $183^{4}/_{5}$ errichtet. Aus diesem Grunde ist daher auch nur der Activ- und Passivstand von dieser in der dem Verf. mitgetheilten detaillirten Uebersicht des Standes sämmtlicher Sparcassen in dem Königreiche, enthalten, und in nachstehendern Tableau desselben mit nachgewiesen.

Land und Ort in welchem	Königreich Baiern.
Im *Rhein* Kreise.	General-Uebersicht des Activ- und Passivstandes sämmtlicher Spar-Cassen am Ende des Rechnungs-jahres $183\frac{4}{5}$

Kreise.	Zahl der Sp. Cas.	Activstand		ActivZins-Rückstand		Passivstand		Passiv Zins-Rückstand	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) *Isar Kreis*	9	2,216,659	—	2,974	20	2,156,179	$11\frac{7}{8}$	9,752	34
2) *Unterdonau K.*	2	29,506	$48\frac{3}{4}$	—	—	29,496	$11\frac{3}{4}$	—	—
3) *Oberdonau K.*	11	1,038,560	19	14,046	24	1,045,316	$\frac{1}{2}$	5,463	$50\frac{5}{8}$
4) *Regen Kreis*	8	211,155	—	355	$15\frac{5}{8}$	210,598	$56\frac{7}{8}$	2,667	$5\frac{5}{8}$
5) *Rezat Kreis*	16	1,586,902	50	14,242	$38\frac{1}{2}$	1,544,696	$2\frac{1}{2}$	15,190	$28\frac{3}{4}$
6) *Ober-Main Kr*	5	300,330	—	1,003	49	304,432	$38\frac{3}{8}$	9,275	$59\frac{3}{4}$
7) *Unter Main Kr.*	7	190,281	—	—	—	200,436	46	8	39
8) *Rhein Kreis.*	5	12,144	40	292	49	12,478	56	1,102	8
Total	63	5,585,539	$37\frac{3}{4}$	32,915	$16\frac{1}{8}$	5,503,634	$34\frac{7}{8}$	43,460	$45\frac{3}{4}$

Von dem Activstande sind 3,723,421 fl. bei dem Staate, 699,579 fl. 9 kr. bei Privaten, und 1,162,539 fl. $28\frac{3}{4}$ kr. bei Gemeinden und Corporationen verzinslich angelegt gewesen. Bei einer Vergleichung desselben mit dem Passivstande ergibt sich ein Mehrbetrag des ersteren von 81,905 fl. $2\frac{7}{8}$ kr., oder wenn bei dem ersteren und dem letzteren, der Zinsen-Rückstand mit in Rechnung gezogen wird, von 71,359 fl. $33\frac{3}{8}$ kr.

In dem erwähnten Jahre sind 1,767,370 fl. 40 kr. neu eingelegt, und 710,966 fl. $21\frac{7}{8}$ kr. zurückbezahlt worden. Es hat sich mithin das Total der Einlagen (beziehungsweise des Passiv- und mit diesem zugleich jenes des Activstandes) um die beträchtliche Summe von 1,056,404 fl. $18\frac{1}{8}$ kr. vergrössert.

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Frankfurt.

Stadt Frankfurt.

A. Die Sparcasse das.

Bekanntmachung die Errichtung einer zinstragenden Spar-Casse betrf. v. 17. Mai 1822

Statuten d. zu Frankfurt a. M. bestehenden Sparcasse v. 1824

Bekanntmachung die Einlagen bei d. Spar-Casse welche sich höher als 500 Gulden belaufen betreff. vom 28. Novbr. 1827.

In der Stadt Frankfurt bestehen zwei Anstalten, die Spar-Casse nämlich und die Ersparungs-Anstalt, die beide von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften im Wesentlichen für den nehmlichen Zweck gegründet, in dessen Verfolgung sie aber in so fern von einander verschieden sind, als die letztere den speziellen Zweck hat, die Theilnehmer an derselben zur allmähligen Ersparung eines kleinen Capitals zu veranlassen, die erstere hingegen jenen, denselben zur zinstragenden Aufbewahrung und allmähligen Vermehrung bereits gemachter Ersparnisse, eine sichere Gelegenheit darzubieten.

A. Zur Theilnahme an der (am 12. Junius 1822) eröffneten Spar-Casse werden „alle und jede Personen zugelassen, welche ihre ersparte Gelder sicher aufbewahrt und verzinset zu haben wünschen". Die Fortdauer dieser Theilnahme ist auch solchen die in das Ausland ziehen unter der Bedingung verstattet, dass sie die Person in deren Händen sie ihr Einlagebüchlein zurücklassen, und das Maass oder den Umfang der dieser ertheilten Befugnisse, vor ihrem Wegzuge der Casse anzeigen. Das Minimum einer Einlage ist auf Einen Gulden, der Zinsfuss für solche bis zum Betrage von 500 Gulden einschl., auf $3\frac{1}{3}$ pCt., und für ihren diese Grösse übersteigenden Mehrbetrag, auf $2\frac{1}{2}$ pCt. normirt, mit der ferneren Festsetzung, „dass mehrere auf den Namen desselben Einlegers gemachte, oder von demselben Einleger zu erhebende Einlagen in Hinsicht auf die Verzinsung für Eine gerechnet, mithin in soweit sie zusammen addirt, die Summe von 500 Guld. überschreiten, nur mit jährlich $2\frac{1}{2}$ pCt. verzinset werden."*) Für die Zinsenberechnung sind nachstehende Vier Quartaltermine, nämlich der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Octbr. festgesetzt, und beginnt der Lauf der Zinsen für die in der Zwischenzeit gemachten Einlagen, vom Anfange des auf ihre Einzahlung folgenden Quartals. Die Zinsen können im Laufe des Jahres nicht

*) Diese Reduktion der Verzinsung von Summen über 500 Guld., ist vom 31. Decbr. 1827 an in Ausführung gebracht worden, zur Abwehrung der missbräuchlichen Benutzung der Anstalt durch vermögende Personen, zu welchem Behufe zugleich ferner verfügt worden ist, „dass Einlagen welche gleich im ersten Jahre ihrer Einbringung 500 Gulden überschreiten und vor Ablauf dieses ersten Jahres wieder erhoben werden, nur $2\frac{1}{2}$ pCt. zugeschrieben erhalten." Nach Maassgabe der erwähnten Bekanntmachung werden von dem bemerkten Zeitpunkte an, von einem Guthaben welches 600 Gulden beträgt, 500 Gulden mit $3\frac{1}{3}$, und 100 Guld. mit $2\frac{1}{2}$ pCt. verzinset.

Stadt Frankfurt.

A. Die Sparcasse das.

besonders, und nicht ohne gleichmässige Zurücknahme des ganzen Guthabens, sondern nur nach dem Schlusse des (Calender-)Jahres erhoben werden, in so fern der Einleger nicht ihren Zuschlag zu ersterem verlangt, wo sie sodann mit diesem vom 1. Januar des folg. J. an, zugleich verzinset werden. Die Einlagen können zu jeder Zeit zurückgenommen werden; kleinere Beträge werden sogleich bei der Anmeldung, solche von 50 Guld. nach achttägiger, und grössere Summen, in der Regel, nach vierwöchiger Kündigung ausbezahlt.

Jedem Theilnehmer wird bei seiner ersten Einlage ein blos mit einer Ordnungs-Nummer versehenes, von Zwei Direktoren unterschriebenes Einlagebüchlein ausgefertigt, in welches alle fernere Einzahlungen nachgetragen werden, und welche bei Zurücknahme des ganzen Guthabens, mit der Quittung des Empfängers versehen, an die Casse zurückgegeben werden müssen. Jhre gleichmässige quittirte Zurückgabe ist erforderlich, wenn ein Theilnehmer sein Guthaben an einen Dritteren zu übertragen wünscht, welchem sodann ein neues Einlagebüchlein unter einer neuen Nummer ausgefertigt wird. Für die jedesmalige Ausfertigung eines solchen, muss eine Gebühr von 12 Kreutzer entrichtet werden. Der nach Deckung des Verwaltungsaufwandes verbleibende Ueberschuss fliesst in den Reservefonds der zunächst aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passiv-Zinsen gebildet ist.

Die vorerwähnte Gesellschaft führt die Ober-Aufsicht über die Anstalt, zu deren Verwaltung sie aus ihrer Mitte für je zwei Jahre Neun Direktoren erwählt, vom welchen nach Ablauf eines jeden Jahres abwechselnd Vier und Fünf austreten und durch andere ersetzt werden, und ausserdem Drei Revisoren. Der Buchhalter, der einzige besoldete Agent der Anstalt, wird von den Drektoren gewählt.

Im allgemeinen Durchschnitte der letzten zehn Jahre haben die in jedem Jahre gemachten Einlagen 185,351 fl. 8 kr., und die von der Casse geleisteten Zurückzahlungen, 164,926 fl. $8^{3}/_{10}$ kr., und am Schlusse des Jahres 1836, der Activstand der Anstalt eine Summe von 816,280 fl. 36 kr., der Passivstand (das Guthaben an Capital und Zinsen von 3679 Theilnehmern, 762,695 fl. 7 kr. und der Reservefonds, eine solche von 53,585 fl. 29 kr. betragen.

B. Die Ersparungs-Anstalt das.

Die Theilnahme an dieser zweiten, bereits im Jahr 1826 errichteten Anstalt, ist allen Personen welche in Frankfurt und Sachsenhausen wohnen, und auch den

Stadt Frankfurt.

B. Die Ersparungs-Anstalt das.

Neue Statuten der Ersparungs-Anstalt, v. 8. Octbr. 1833.

Bewohnern der zum Stadtgebiete gehörigen Dörfern verstattet, wenn diese einen der Anstalt genehmen städtischen Einwohner mit der Entrichtung ihrer wöchentlichen Beiträge beauftragen. Nur Eheleute haben die Befugniss gemeinschaftlich in die Anstalt einzutreten. Wünscht ein bisheriger Theilnehmer seinen Ehegatten an seiner Einlage Theil nehmen zu lassen, dann muss derselbe mit diesem letzteren gemeinschaftlich neu eintreten. Auch für eine dritte genau bezeichnete Person können wöchentliche Beiträge entrichtet werden.

Der Eintritt in die Anstalt findet nur am 1. Januar, 1. April, 1. Julius u. 1. Octbr. eines jeden Jahres statt. Der Eintretende muss spätestens einen Monat zuvor sich bei der Anstalt melden und eine gedruckte Erklärung unterzeichnen, welche die Ordnungs-Nummer des Einlegscheins — oder der vom Direktor und Buchhalter unterzeichneten, mit dem Siegel der Anstalt versehenen Beurkundung über seine Aufnahme in die Anstalt — erhält, und welche demselben nach Bezahlung seines ersten wöchentlichen Beitrages eingehändigt wird. Bei dieser Anzeige müssen 48 Kreutzer Eintrittsgeld, und bei jeder Abänderung des wöchentlichen Beitrages eine Umschreibegebühr von 24 Kreutzer an die Casse entrichtet werden. Bei seiner Anmeldung muss der Theilnehmer die Grösse seines wöchentlichen Beitrages anzeigen. Als solche werden nur 12, 24, 36, 48 Kreutzer, 1 Gulden, 1 fl. 12 kr., 1 fl. 36 kr., 2 Guld., 3 Guld., 4 und 5 Guld. angenommen. Ausser diesen wöchentlichen Beiträgen kann auch jeder Theilnehmer für Rechnung seines Guthabens Nebeneinlagen einzahlen. Für solche sind jedoch nur nachstehende Beträge welche dem Quartalbetrage der ersteren gleichkommen zulässig, nämlich: 2 fl. 36 kr., 5 fl. 12 kr., 7 fl. 48 kr., 10 fl. 24 kr., 13 fl., 15 fl. 36 kr., 20 fl. 48 kr., 23 fl. 24 kr., 26 fl., 31 fl. 12 kr., 39 fl., 41 fl. 36 kr., 46 fl. 48 kr., 52 fl., 62 fl. 24 kr., 65 fl., 78 fl., 83 fl. 12 kr. und 104 Guld. Dergleichen können nur an den vorerwähnten Vier Quartaltagen gemacht, und muss die Absicht sie bewirken zu wollen, spätestens ein Monat vorher der Anstalt angezeigt werden. Beide Arten von Beiträgen werden von dem Pedellen bei den Einlegern erhoben, die ersteren wöchentlich, gegen gedruckte Quittungen, welche nebst der Grösse des Wochenbeitrags die Nummer des Einlegescheins und der jeweiligen Woche enthalten, und von einem hierzu besonders committirten Verwalter: jene für die Nebeneinlagen aber, von dem Direktor und Buchhalter unterschrieben

Stadt Frankfurt.

B. Die Ersparungs-Anstalt das.

sind. Mehr als 52 Einlagen finden in keinem Jahre statt, und werden jene der beiden letzten Wochen zusammen erhoben.

Jeder Einleger kann am 1. Januar eines jeden Jahres, nach vorgängiger vierwöchentlichen Anzeige seinen bisherigen wöchentlichen Beitrag abändern.

Die Verzinsung ist auf 3⅓ pCt. (nur für volle Guld. ohne Rücksicht auf die überschiessende Kreutzer) festgesetzt. Ihr Lauf beginnt vom Anfange des auf die Einzahlung der Beiträge folgenden nächsten Jahres, nachdem zuvor 3⅓ pCt. zur Bestreitung der Kosten der Anstalt in Abzug gebracht worden sind. Die Zinsen werden am Ende d. Jah. dem Guthaben zugesetzt. Einlegern, welche im Laufe eines Quartals austreten, werden für das bereits in Zinsengenuss getretene Guthaben, nur bis zum Schlusse des vorhergegangenen Quartals Zinsen vergütet, so wie im Falle wenn die Entrichtung der wöchentlichen Beiträge, aus welchem Grunde es auch immer seyn mag, aufhört, vom Anfange des nächsten Jahres an, keine Vergütung von Zinsen weiter stattfindet.

Es dürfen weder ein Einlegschein noch ein Guthaben verpfändet noch sonst veräussert, dagegen aber zu jeder Zeit eine Abschlags- oder gänzliche Zurückzahlung desselben verlangt werden. Bei jeder Anmeldung zum Behuf einer solchen, müssen der Einlegschein und der zuletzt eingelöste Wochenschein vorgelegt werden. Zur Leistung von mehr als Zwei Abschlagszahlungen ist die Anstalt im Laufe eines Jahres nicht verpflichtet, auch darf eine solche in keinem Falle das ganze Guthaben erschöpfen. Hat ein solches die Summe von 500 Gulden überschritten, dann hat die Anstalt die Befugniss zur Forderung, dass der Eigenthümer desselben 400 Guld. davon zurücknehme, (welche er sodann sofort bei der Spar-Casse wieder verzinslich anlegen kann.) Ist demselben sein Einlegeschein abhanden gekommen, dann kann nur nach dessen vorgängiger gerichtlicher Amortisation, eine theilweise oder ganze Zurückzahlung stattfinden. Nach dem Austritte eines Theilnehmers ist ein solcher, und im Falle seines Ablebens sein Erbe, und wenn Eheleute gemeinschaftlich in die Anstalt eingetreten sind, der Ueberlebende, zur sofortigen Zurückforderung des Guthabens verpflichtet. Im Falle dasselbe nicht zurückgenommen wird, fällt dasselbe vom Anfange des nächsten Jahres an, aus der Verzinsung, und ist der Anstalt unbenommen bei einer der nächsten jährlichen Rechnungsablagen die

Stadt Frankfurt.

B. Die Ersparungs-Anstalt das.

Betheiligten zur Empfangnahme aufzufordern, und wenn diese bei Drei nach einander folgenden Rechnungsablagen wiederholte Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, das Guthaben dem Reservefonds anheimgefallen zu erklären. Nach Empfang einer Zahlung kann unter keinem Vorwande, selbst nicht wegen eines Rechnungsfehlers, wenn dieser nicht innerhalb Drei Monaten dem Direktor angezeigt worden ist, ein weiterer Anspruch an die Verwaltung der Anstalt erhoben werden.

Der Austritt aus derselben steht den Theilnehmern zu jeder Zeit offen. Ein solcher der mit der Entrichtung der wöchentlichen Beiträge in Rückstand bleibt, wird als austretend betrachtet. Länger als Zehn Jahre kann kein Einleger ohne neue Anmeldung in der Anstalt verbleiben. Ist der Eintritt im Laufe eines Jahres erfolgt (an einem der Vorerwähnten Vier Quartaltagen) dann wird dieser Jahrestheil für ein volles Jahr gerechnet.

Der Ueberschuss von den zur Deckung der Kosten bestimmten Einnahmen, *) wird an den Reservefonds überwiesen, der niemals zu Zwecken welche der Anstalt fremd sind, verwendet werden darf. Die bei der Anstalt eingehende Gelder werden bei der Spar-Casse zu jährlich $2^1/_2$ pCt. verzinslich angelegt. **)

Die Anstalt wird von Sieben von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste etc. aus ihrer Mitte, jedesmal für die Dauer von Drei Jahren gewählten Mitgliedern verwaltet, welche ihrer Seits einen Direktor und einen Cassier aus der ihrigen, und einen (allein belohnten) Buchhalter wählen. Ausserdem ernennt die Gesellschaft einen Ausschuss von Drei Revisoren, zur Prüfung und Abnahme der Rechnung, deren Ergebnisse sodann öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach Maassgabe derjenigen für das Jahr 1836, sind in diesem: a) von 118 neu eingetretenen Theilnehmern,

*) Nämlich, das oben erwähnte Eintritts,- und Umschreibegeld bei Abänderung des wöchentlichen Beitrags, und die $3^1/_2$ pCt. welche vor dem Eintritte der Einlagen in Verzinsung zum Vortheil eines Theilnehmers, zur Bestreitung der Kosten der Anstalt decourtirt werden.

**) In den Statuten ist zwar eine Verzinsung von $3^1/_3$ pCt. erwähnt. Die Reduktion auf $2^1/_2$ pCt. ist eine Folge derjenigen welche bei der Sparcasse in Betreff der Guthaben über 500 Guld. bewirkt worden ist. Die in der vorhergehenden Note erwähnten Einnahmen sollen indessen zur Deckung der Differenz zwischen $3^1/_3$ pCt. welche die Anstalt vergütet und $2^1/_2$ pCt. welche sie für ihr Activum bezieht, mehr als zureichend seyn, wie dieses auch die fortschreitende Vergrösserung des Reservefonds ausser Zweifel stellt.

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Frankfurt.
Stadt Frankfurt. *B. Die Ersparungs-Anstalt das.*	26,677 fl. 56 kr. eingezahlt, und b) an 94 die ausgetreten sind, 24,585 fl. 38 kr. zurückbezahlt worden, und hat c) am Ende dieses Jahres, das Guthaben sämmtlicher 692 Theilnehmer, 52,567 fl. 29 kr., (das Guthaben der Anstalt bei der Sparcasse oder ihr Activum) 53,962 fl. 9 kr., und der Reservefonds, eine Summe von 1394 fl. 40 kr. betragen. Unter den Theilnehmern haben sich: 6 ohne wöchentlichen Beitrag, welche desshalb zur Zurücknahme ihres Guthabens aufgefordert worden sind,) sodann, 51 mit einem solchen von 12 kr.; 249, von 24 kr.; 121, von 36 kr.; 73, von 48 kr.; 114 mit einem solchen 1 Guld.; 17, von 1 fl. 12 kr.; 17, von 1 fl. 36 kr.; 30, von 2 fl.; 10, von 3 fl.; 2, von 4 fl., und 2 mit einen wöchentlichen Betrage von 5 Guld. befunden.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Nassau.
Im ganzen Herzogthume.	In einer am 19. October 1816 in Betreff der Armenpflege im Herzogthume erlassenen Verordng. war neben andern die Verhüthung des Verarmens bezweckenden Maassregeln, auch die Errichtung von Spar-Cassen die mit den Armen-Fonds in Verbindung haben gebracht werden sollen, anempfohlen worden. In der am 21. des nehmlichen Monats und Jahres für die Amts-Armen-Commissionen erlassenen Instruction, war in Betreff der ersteren im Allgemeinen (für das ganze Herzogthum) angeordnet worden: „dass die Einlagen in diese Cassen nicht unter 1 Guld. betragen, und sowohl die von einem Individuo in einer einmaligen Einzahlung gemachten, als ihre überhaupt und im Ganzen zulässige Grösse, 50 Gulden nicht übersteigen, und dass diejenigen welche bis zu dieser Grösse angewachsen seyn würden, von der Amts-Armen-Commission, auf eine völlig sichere Art verzinslich angelegt werden sollten. Der für die Einlagen zu vergütende Zinsfuss war auf jährlich 5 pCt. festgesetzt, der Eintritt in die Verzinsung aber auf den Zeitpunkt verschoben, wo das Guthaben eines Einlegers zu einem Betrage von 4 Gulden angewachsen seyn würde, und zugleich verfügt, dass die Zinsen monatlich ausbezahlt werden sollten. Zur Empfangnahme von Einlagen waren die Armenpfleger eines jeden Orts angewiesen, deren Interimsscheine demnächst gegen Schuldscheine der Amts-Armen Commission haben eingewechselt werden sollen." Diese Anordnungen sind — aus leicht begreiflichen Gründen — ohne den gehofften Erfolg geblieben, und in dem Zeitraume von 1816 bis 1830, im Ganzen nicht mehr als 160 Guld. Spargelder eingelegt worden. Es hat sich zwar in Folge mehrerer durch ein General-Reskript der Regierung vom 13. Decbr. 1835 verfügter Modificationen der eben erwähnten allgemeinen Normen, der Gesammt-Betrag der Einlagen im Herzogthume, im J. 1836 bis zu einer Summe von 10,015 fl. vergrössert. Es mögte jedoch hieraus kein Schluss für die Zweckmässigkeit der bestehenden Anordnungen gefolgert werden können. Auch scheint es dass die St.-Regierung dieses selbst anerkennt, indem in dem Gesetze über eine zu errichtende Landes-Creditcasse Vorsorge getroffen ist, „dass bei dieser alle Ersparnisse unbemittelter Einwohner von 5 Gulden an bis zu einem Betrage von 100 Guld. angenommen, mit 3½ pCt. verzinset, und nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung, den Einlegern zurückbezahlt werden sollen."

In der Stadt Cassel.

Bekanntmachung die Errichtung ein. Spar-Casse in der kurfürst. Resid. Stadt Cassel betreff. v. 23. Junius 1831.

Die Spar-Casse in Cassel ist von dem Magistrate errichtet und garantirt, die Befugniss zur Theilnahme an derselben auf die unbemittelten Classen ihrer Einwohner beschränkt, das Minimum der Einlagen in dieselbe auf 8 Ggr., das zulässige Maximum von solchen auf 100 Thaler, der Zinsfuss für Einlagen von 1 bis 10 Thaler, auf $4^1/_6$ pCt., und für solche von 11 bis 100 Thlr. auf $3^1/_3$ pCt. normirt. Kleine Einlagen unter 1 Thaler werden bis sie zu diesem Betrage angewachsen sind, in der Casse asservirt. Der Lauf der Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats, und endigt mit dem Schlusse desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht.

Die Zinsen können jährlich in den ersten vierzehn Tagen des Januars erhoben werden, die nicht erhobenen werden, sobald sie 1 Thaler betragen, dem Guthaben zugerechnet und mit und gleich diesem verzinset. Für Einlagen welche vor Ablauf von vollen Drei Monaten zurückgenommen werden, findet keine Vergütung von Zinsen statt, eben so wenig für solche die von ein und demselben Individuo unter verschiedenen Namen gemacht werden. Diejenigen welche vor Entdeckung eines solchen Missbrauchs etwa schon bezahlt seyn könnten, werden von dessen Guthaben in Abzug gebracht. Ganze oder theilweise Zurückzahlung dieses letzteren wird, in der Regel, nur nach vierzehntägiger Aufkündigung, eine solche von kleinen Beträgen, auf Verlangen, jedesmal sogleich geleistet. Bei blos theilweiser Zurücknahme muss der Betrag, ausser der Abschreibung in dem Einlegebuche, in einem besondern Register quittirt werden. Gekündigte Beträge die am Verfalltage nicht erhoben worden sind, treten in dem auf diesen folgenden Monat wieder in Verzinsung, und müssen im Falle ihrer gewünschten Zurücknahme, aufs Neue gekündigt werden.

Jedem Theilnehmer wird bei seiner ersten Einlage ein auf seinen Namen lautendes Einlege- oder Quittungsbuch eingehändigt, in welchem alle Nachschüsse so wie theilweise Zurückzahlungen nachgetragen werden. Kein Theilnehmer darf mehr als ein solches Buch besitzen, welches weder durch Cession, Verpfändung, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritteren überlassen werden darf. Im Falle wo ein solches seinem Eigenthümer abhanden kömmt, wird demselben nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung des Verlustes, nach Ablauf der auf diese folgenden Drei Monate ein Duplicat ausgefertigt.

Land und Ort in welchem	Kur-Hessen.
In der Stadt Cassel.	Die Fonds der Casse werden bei der Landes-Credit-Casse gegen 3½ pCt. angelegt. Die Verwaltung der Anstalt ist, unter Aufsicht des Stadtrathes, einer Direktion übertragen, welche nebst dem Bürgermeister aus Drei Rathsgliedern besteht. Am Ende des Jahres 1833 hat das ganze Guthaben der Einleger mit Einschluss der Zinsen, 5,272 Thlr. 4 Gr. 10 Hell. betragen, soll aber im December 1837 zu einer Summe von ungefähr 40,000 Thaler angewachsen seyn. *) ——— Ausser der Spar-Casse in Cassel, bestehen dergl. noch in Fulda (seit Jan. 1825) in Hersfeld, (seit Januar 1829) und in Rinteln. In der ersteren werden Einlagen von 24 Kreutzer bis zu 24 Gulden in einer einmaligen Einzahlung angenommen, dergleichen bis 100 Guld., mit 3½ pCt., grössere Summen aber mit jährlich 3 pCt. verzinset, die Zinsen nur für volle Monate berechnet. Es ist dem Verfasser nicht geglückt sich die Statuten oder auf sonstigen Wegen genaue Notizen über die Einrichtungen dieser Drei Anstalten und über den Betrag ihres Activ- und Passivstandes zu verschaffen. Nach Maassgabe einer ihm gewordenen Versicherung sollen jedoch dieser letztern, verhältnissmässig nicht bedeutend, und die ersteren durch nichts eigenthümlich ausgezeichnet seyn.

*) Seit dem J. 1833 ist keine Rechnung mehr veröffentlicht worden, was aber (zufolge einer dem Verfasser gewordenen schriftlichen Mittheilung) in den ersten Monaten des gegenw. Jahrs geschehen soll.

Land und Ort in welchem	Königreich Sachsen.
I. In dem Meissner Kreise. **1) In Dresden.** Sparcassen Ordnung für die Stadt Dresden v. 1828. **2) In Meissen.** Statuten der Spar-C. zu Meissen, vom 14. Junius 1836. **II. Im Erzgebirgischen Kreise.** **1) In Freiberg.** Regulativ für d. Spar Casse zu Freiberg, v. 6. Novbr. 1832. **2) In Annaberg.** Regulativ für d. Spar u. Leihcassen Anstalt in Annaberg vom 18. Junius 1828. **III. In d. Leipziger Kreise.** **1) In Leipzig.** Nachricht für diejenigen welche Gelder in die zu Leipzig errichtete Spar-Casse legen wollen, etc. v. 2. Januar 1835. **2) In Grimma.** Statuten für d. Spar-Casse zu Grimma, v. 6. Junius 1835. **3) In Leissnig.** Statuten für d. Spar- u. Leihcasse zu Leissnig v. 9. März 1836.	Von den in den nebengenannten Gebietstheilen des Königreichs Sachsen bestehenden Spar-Cassen, (von welchen mehrere mit Leihanstalten in Verbindung stehen,) sind diejenigen in Leipzig, Freiberg, Buddissin, Zittau und Adorf von den Magisträten dieser Städte, die in Dresden, Meissen, Grimma und Leissnig aber von Privat-Vereinen gegründet worden. Von diesen letzteren haben jedoch die Magisträte in den beiden ersteren Städten, in einem späteren Zeitpunkte, ebenfalls die Verwaltung und Garantie übernommen; diejenigen in den beiden zuletzt genannten Städten werden fortdauernd, von den Vereinen welche sie gegründet haben, für eigene Rechnung und Gefahr verwaltet. Die Verwaltung jener in Zittau ist unter Aufsicht und Controle des Magistrats, einem Handlungshause übertragen; in Annaberg endlich ist die Spar- und Leih-Cassen-Anstalt, ein unter die spezielle Aufsicht des Magistrats gestelltes Privatunternehmen. Die Sicherheit dieser letzteren ist durch ein von dem Unternehmer deponirtes Capital von 2000 Thl. in sächs. Staatspapieren gewährleistet, in Grimma u. Leissnig aber ausser der solidarischen Haftung der Vereinsmitglieder, speziell durch ein von denselben zusammengeschossenes Actien-Capital, in der ersteren Stadt von 1100, und in der letzteren 1000 Thl., welchem die zu 4 pCt. regulirten Zinsen so lange zugerechnet werden, bis dasselbe mittelst ihres Zuschlags bis auf 1650 Thl. angewachsen ist, von welchem Zeitpunkte an, dieselben alsdann jährlich an die Actionäre ausbezahlt werden. Zugleich wird der nach vollständiger Befriedigung des gesammten Aufwandes verbleibende Ueberschuss, bis dahin dass derselbe mit Einschluss des Actien-Capitals zu einer Summe von 2000 Thl. angewachsen ist, ganz, von da an aber nur die Hälfte desselben zur Bildung eines Reservefonds verwendet, die andere Hälfte aber unter die Actionäre vertheilt. Bei sämmtlichen Anstalten finden in Allem was sich auf die gegenseitigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Theilnehmern an denselben, und auf ihre Verwaltung bezieht, im Allgemeinen die nehmlichen Normen und Formen statt, bei welchen jene der in Dresden bestehenden Anstalt, mehr oder weniger zum Vorbilde gedient zu haben scheinen. Aus diesem Grunde sind, zur Vermeidung ermüdender Wiederholungen, nachstehend die Vorschriften und Normen in Betreff der zulässigen Grösse der Einlagen, ihrer Verzinsung, Zurückzahlung, der Verwendung der Ueberschüsse etc. die

IV. Im Voigtländischen Kreise.

1) In Adorf.

Sparcassen Ordnung für die Stadt Adorf, v. 16. März 1836.

2) In Auerbach.*)

V. In der Ober-Lausitz.

1) In Buddissin.

Sparcassen Ordnung für die Stadt Buddissin v. 30. Nov. 1832

2) In Zittau.

Bekanntmachung die Errichtung ein. Spar-Casse für die Bewohner der Stadt Zittau und der dahin gehörigen Ortschaften betreff. v. 28. Feb. 1825

bei einer jeden dieser Anstalten in Anwendung sind, unter bezeichnenden Rubriken zusammengestellt, und nur die der einen oder andern eigenthümliche Einrichtungen, besonders hervorgehoben und angezeigt.

A. Normen in Betreff der Grösse der Einlagen.

Die in einer einmaligen Einzahlung zulässige Grösse der Einlagen ist bei den einzelnen Anstalten in nachstehender Art regulirt, und zwar:

a) nicht unter 8 Groschen, bei allen nachgenannten, und nicht über 30 Thl., bei jenen in *Dresden*, *Grimma* und *Leissnig;* nicht über 50 Thl., bei jener in *Leipzig*, und nicht über 20 Thl., bei der Anstalt in *Zittau;*

b) nicht unter 6 Groschen und nicht über 25 Thl., in *Buddissin;*

c) nicht unter 4 Groschen in *Freiberg*, *Adorf* und *Meissen*, und nicht über 50 Thl., in dem ersten, nicht über 25 Thl., in dem zweiten, und nicht über 10 Thl. in dem dritten dieser Drei Orte;

d) endlich, nicht unter 4 Groschen und nicht über 5 Thl. in einer Woche, in so fern der Zustand der Casse die Annahme eines grösseren Betrags nicht verstattet, in *Annaberg.*

Bei den Anstalten in *Buddissin* und *Zittau* ist ausnahmsweise die Annahme von Pupillengelder bis zu einem Betrage von 100 Thl. verstattet. Bei keiner derselben ist ein absolutes Maximum festgesetzt, der Verwaltung von allen hingegen die Befugniss zur Zurückweisung grösserer als die vorerwähnten Beträge, und solcher Einlagen, welche mit dem Zwecke oder den sonstigen Festsetzungen der Anstalt nicht vereinbar sind, unbedingt vorbehalten.

In *Freiberg* und in *Buddissin* besteht die Vorschrift, dass die Nachschüsse in dem nehmlichen Münzfusse wie die erste Einlage gemacht werden müssen, in einigen andern Orten jene, dass sowohl die Nachschüsse als die zurückverlangten Spargelder, nicht unter eine bestimmte Grösse heruntersinken dürfen, (in *Grimma* und *Leissnig* z. B., nicht unter 8 Groschen, oder das Minimum einer Einlage.)

B. Festsetzungen in Betreff der Verzinsung der Einlagen.

*) Der Verfasser verdankt die Mittheilung der Statuten von sämmtlichen Anstalten in dem Königr. Sachsen, welchen allein nur diejenigen der Spar-Casse in *Auerbach* nicht beigefügt waren, so wie die Notizen über die Einlagen und Zurückzahlungen im J. 1836, der Güte des Vorstandes des statistischen Vereins für das Königr. Sachsen, Herrn Kammerrath v. Schlieben.

1) Zinsfuss in welchem jede Anstalt Zinsen vergütet.

a) 3½ pCt., vom vollen Thaler an, jene zu *Dresden*, *Adorf*, *Grimma*, *Leissnig* und *Zittau*,

b) 2½ pCt., ebenfalls vom vollen Thaler an, jene zu *Leipzig*, *Freiberg* und *Meissen*, und bei dieser letzteren auch, die über diesen Betrag überschiessenden Groschen, in sofern ihre Anzahl durch 6 theilbar ist, (z. B. 1 Thl. 6 gr., 1 Thl. 12, oder 1 Thl. 18 gr.)

c) ebenfalls 2½ pCt., aber schon von 12 Groschen an und bis 100 Thl.; von diesem Betrage an, sodann 3 pCt., bei der Anstalt in *Buddissin;*

d) 4½ pCt., nur für volle Thaler, zu *Annaberg*.!

2) Anfang und Ende des Laufs der Verzinsung.

a) Vom ersten Tage des auf die Einzahlung einer Einlage folgenden Monats, bis zum ersten desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht, in *Dresden*, *Adorf*, *Buddissin*, *Meissen*, *Grimma*, *Leipzig*, bei dieser letzteren jedoch so, dass zur Vermeidung der Brüche, immer nur eine Zeit von vollen 45 Tagen mit 1 Pfennig vom Thaler vergütet wird.

b) In gleicher Art vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, und läuft dieselbe dergestalt von Vier zu Vier Monaten fort, dass nach jedesmaligem Ablaufe eines solchen Trimesters die Interessen für einen Thaler, mit 3 Pfenigen, von Acht Monaten, mit 6 Pfenigen, und von 12 Monaten oder einem Jahre, mit 9 Pfennigen vergütet werden. In *Zittau*.

c) Vom vollen Monate nach der Einzahlung an, und bei Zurücknahme des ganzen Guthabens bis zum ersten Tag desjenigen in welchem die Zurückzahlung erfolgt, bei jener in *Leissnig;*

d) Vom Anfange des auf die Einlegung folgenden nächsten Quartals im Calenderjahre an, (so dass wenn z. B. in den Monaten März bis Ende Junius monatlich 8 Groschen, oder im Ganzen 1 Thaler 8 Groschen eingelegt worden sind, diese vom 1. Julius an in Verzinsung treten;) in *Freiberg*.

e) Vom Tage der bewirkten Einlage eines vollen Thalers an, oder wenn die kleineren Einlagen zu einem solchen angewachsen sind, in *Annaberg*, bei welcher jedoch zu Gunsten der Casse immer nur nach vollen Monaten gerechnet wird.

3) Fälligkeits- und Erhebungs-Termin der Zinsen.

a) Halbjährig; in *Dresden* und *Adorf*, am 30. Junius

und 31. December; in *Buddissin*, am Ende des Januars und Julius; und am Ende Februar u. August, in *Annaberg*. Erhebung der Zinsen in den auf den Termin folgenden 14 Tagen;

b) Nach dem Rechnungsschlusse am Ende des Jahres; in *Leipzig* (v. 15. Januar an) in *Grimma*, *Leissnig* und *Freiberg*.

c) Bei der Anstalt in *Zittau* können die Zinsen nach jedesmaligen Ablaufe von Vier Monaten erhoben werden;

d) bei jener in *Meissen* aber werden dieselben nur bei Zurücknahme des ganzen Guthabens ausbezahlt, welchem sie so lange als dasselbe in der Casse belassen bleibt, nach dem Jahresschlusse zugerechnet werden.

4) Berechnung und Vergütung von Zinses-Zinsen:

Bei sämmtlichen Spar-Cassen werden die von den Einlegern nicht erhobenen Zinsen dem Guthaben zugerechnet und mit und gleich diesem verzinset, jedoch mit nachstehenden Abweichungen, nämlich:

a) bei jenen in *Dresden*, *Annaberg*, *Adorf* und *Buddissin*, nach Ablauf eines jeden halbjährigen Zinstermins, bei beiden letzteren jedoch nur, wenn die nicht erhobenen Zinsen 12 Groschen betragen;

b) bei jenen in *Leipzig*, *Freiberg*, *Leissnig* und *Grimma*, nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, in *Freiberg* jedoch nur solche von Guthaben unter 100 Thl., und werden von solchen welche diese Grösse übersteigen, nur einfache Zinsen vergütet; bei den beiden letzteren, wenn die Zinsen wenigstens 8 Groschen betragen;

c) bei der Anstalt in *Zittau*, die nach Ablauf eines jedesmaligen Trimesters nicht erhoben worden sind,

d) bei jener in *Meissen* endlich, alle verfallende Zinsen, die erst mit dem zurückgenommenen Guthaben ausbezehlt werden.

5) Fälle in welchen die Verzinsung der eingelegten Gelder sistirt wird.

Eine solche Sistirung findet statt, wenn die gemachten Einlagen, vor Ablauf eines in den Statuten festgesetzten Zeitraums, — in *Dresden*, *Leipzig* und *Adorf*, vor Ablauf eines solchen von 3, in *Buddissin*, von 2, in *Leissnig*, von 4 Monaten, und in *Meissen* vor Ablauf des auf die Einzahlung folgenden ersten Calender-Monats, wieder zurückgenommen werden. In gleicher Art werden in *Zittau* für Einlagen welche vor Ablauf der ersten 4 von dem Tage an welchem sie in Verzinsung getreten sind, beginnenden Monate wieder zurückgenommen werden, keine, für solche welche zwar

über 4 Monate in der Casse belassen waren aber vor Ablauf des achten Monats wieder zurückgezogen werden, nur viermonatliche, und für Einlagen die nicht ein volles Jahr in der Casse deponirt geblieben sind, nur achtmonatliche Zinsen vergütet; diejenigen für die Zwischenmonate fallen der Casse anheim. In gleicher Art fallen Guthaben welche, nachdem sie, es sey von der Anstalt oder von dem Theilnehmer an derselben gekündigt waren und am Verfalltage nicht erhoben worden sind, bei mehreren dieser Anstalten aus der Verzinsung.

C. Festsetzungen in Betreff der Zurücknahme und Zurückzahlung der eingelegten Gelder.

Es werden zurückbezahlt:

1) Ohne vorhergegangene Aufkündigung, an jedem Casse- oder Expeditionstage sogleich bei der Anforderung, Beträge bis — und einschliesslich 5 Thl., von den Anstalten in *Dresden*, *Freiberg*, *Adorf*, *Buddissin*, *Annaberg* und *Meissen*, und bis einschliesslich 10 Thl., von jenen in *Leissnig*, *Grimma* und *Zittau.*

2) Grössere Beträge, (solche über 5 Thl.) ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Grösse.

a) In *Dresden* nach achttägiger, und in *Zittau*, nach vorgängig vierwöchiger Aufkündigung;

b) solche von 5 bis 25 Thl. nach achttägiger, — von 25 bis 50 Thl. nach vierzehntägiger Kündigung, und grössere Beträge, nach einer solchen von Vier Wochen, in *Freiberg* und *Adorf;*

c) von 5 bis 10 Thl. nach achtägiger, — und solche über 10 Thl., nach vierwöchiger Kündigung; (welche Frist auch bei den von der Anstalt verfügten Zurückzahlungen statt findet, in *Buddissin;*

d) von 10 bis 25 Thl. nach einmonatlicher, von 25 bis 50 Thl., zweimonatlicher, und von grösseren Beträgen, nach dreimonatlicher Kündigung; in *Grimma* u. *Leissnig;*

e) Beträge von 5 bis 50 Thl., am nächstfolgenden Zahlungstage, (alle acht Tage ein solcher) und Beträge welche diese Grösse übersteigen, nach Befinden der Direktion, innerhalb eines Zeitraums von 1 bis 3 Monaten, in *Meissen.*

f) Von der Anstalt in *Leipzig* (bei welcher Abschlagszahlungen nicht unter 3 Thl. heruntersinken dürfen,) wird jeder Betrag ohne Rücksicht auf seine Grösse, nach achttägiger Kündigung,

g) und in *Annaberg*, jede Summe über 50 Thl. nach einer solchen von Drei Monaten zurückbezahlt.

Bei den Anstalten in *Dresden*, *Freiberg*, *Adorf*,

Buddissin und *Zittau* werden die von den Theilnehmern gekündigten, und bei der erstern, sodann in *Adorf* u. *Buddissin* auch diejenigen Einlagen zu deren Zurücknahme sie wegen ihrer Unvereinbarkeit mit ihrem Zwecke die Eigenthümer aufgefordert haben, nach Ablauf der Kündigungsfrist von densel. aber nicht zurückgenommen werden, zum Behuf der Sistirung ihrer ferneren Verzinsung, gerichtlich deponirt. In gleichen Maassen wird bei jenen in *Dresden*, *Meissen* und *Zittau* sobald das Guthaben eines Theilnehmers durch Nachschüsse oder zugerechneten Zinsen zu einer Summe von, oder über 100 Thl. angewachsen ist, und er der in Betreff seiner Zurücknahme an ihn ergangenen Aufforderung nicht entspricht, von jener in der letzteren Stadt ebenfalls gerichtlich deponirt. Bei den beiden andern Anstalten aber wird dasselbe, — in *Dresden* selbst ohne, in *Meissen* hingegen mit Zustimmung des Eigenthümers — zum Ankauf sächs. Staatspapiere von gleichem Werthe verwendet, welche, wenn derselbe in ihrer Annahme in eigene Verwahrung säumig ist, von der ersteren gerichtlich deponirt werden, wogegen die Anstalt in *Meissen*, deren Aufbewahrung und die Erhebung und Berechnung der Zinsen für dieselben, gegen eine Vergütung von jährlich 12 Groschen übernimmt.

Bei dieser letzteren findet ausserdem die ihr eigenthümliche Anordnung statt, dass ein Theilnehmer welcher während Fünf Jahren seine erste Einlage weder durch fernere Nachschüsse noch durch Zurücklassung der Zinsen vergrössert hat, nach Ablauf dieses Quinquienniums zu deren Zurücknahme aufgefordert, und wenn er dieser Aufforderung nicht entspricht, sein ganzes Guthaben, auf seine Kosten und Gefahr, gerichtlich deponirt wird, und aus Verzinsung fällt. Das gleiche Verfahren findet bei dieser und einigen andern Anstalten gegen solche Theilnehmer statt, welche im Falle ihrer Auflösung, ihr Guthaben innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Frist nicht zurücknehmen.

D. Vorschriften in Betreff der Beglaubigung der Einlagen und der Nachweise der Verhältnisse zwischen den Anstalten und den Theilnehmern an denselben.

Bei sämmtlichen Anstalten wird den Theilnehmern bei der Einzahlung ihrer ersten Einlage ein Einlege- oder Quittungsbuch eingehändigt, in welches alle fernere Nachschüsse so wie etwaige Zurückzahlungen eingetragen werden, und welche bei einer solchen des ganzen Guthabens an die Casse zurückgegeben werden

müssen. Bei den Anstalten in *Dresden*, *Leipzig*, *Freiberg*, *Adorf*, *Meissen* und *Zittau* wird ausser der Bezeichnung mit einer mit jener in den Büchern der Anstalt correspondirenden Nummer, auch der Namen und Wohnort des Theilnehmers, in *Buddissin* und *Annaberg* nur auf deren Verlangen, in denselben eingetragen. (In den Statuten der in *Leissnig* und *Grimma* bestehenden Anstalten, ist keine sich hierauf beziehende Vorschrift enthalten.) Bei sämmtlichen Anstalten wird der Inhaber oder Präsentant dieser Bücher, als rechtmässiger Besitzer betrachtet, und ohne dass es einer anderweitigen Legitimation bedürfte, an ihn Zahlung geleistet. Die Vorkehrungen für den Fall dass ein solches Buch seinem Eigenthümer abhanden kömmt, und die Vorschriften durch deren Erfüllung die Ausfertigung eines Duplicats bedingt ist, sind, in der Hauptsache, die nehmlichen wie diejenigen die bei den gleichen Anstalten in andern Ländern angezeigt worden sind, nur dass bei mehreren der vorgenannten, eine eidliche Erhärtung des Eigenthums des Buches und seines Verlustes bestimmt vorgeschrieben, bei einigen die Befugniss zur Forderung einer solchen, der Verwaltung bloss vorbehalten ist. Für Zahlungen, welche vor Anzeige des Verlustes an den unrechtmässigen Inhaber etwa geleistet seyn könnten, findet keine Art von Vergütung statt; Eben so wenig haften mehrere dieser Cassen für Einlagen welche zu einer andern Zeit als an den festgesetzten Casse-Tagen, und ausserhalb dem für die Geschäfte der Anstalt bestimmten Locale, an die Verwaltungsbeamten privatim abgegeben werden.

In den Statuten der Mehrzahl der Anstalten ist die Geheimhaltung der Namen der Theilnehmer und Schutz gegen jede Art von Verkümmerung ihres Guthabens, mit Ausnahme des Falles gerichtlicher Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Spar-Casse, zugesichert.

E. Benutzung der Fonds der Spar-Cassen.

Die Fonds derjenigen der vorgenannten Spar-Cassen welche mit Leihhäusern in Verbindung stehen, werden zunächst an diese gegen eine convenirte Verzinsung zum Umtriebe in ihren Geschäfte abgegeben. Diejenigen welche deren Bedarf übersteigen werden, so wie dieses bei den andern Anstalten der Fall ist, theils auf Grundstücke gegen hypothecarische Sicherheit, oder gegen in Staatspapieren bestehende Unterpfänder ausgeliehen, theils auch zum Ankauf von solchen verwendet. Bei den Anstalten in *Zittau* und *Annaberg* ist ihre

Benutzung bei der ersteren, dem Unternehmer und bei der letzteren, dem Verwalter derselben überlassen.

F. Verfügung in Betreff der sich aus der Verwaltung ergebenden Ueberschüsse.

In *Dresden* und *Freiberg* werden dieselben zur Bildung eines Reservefonds, und sollen sobald als es die Verhältnisse verstatten, zur Erhöhung des Zinsfusses für die Einlagen verwendet werden; In *Meissen* sollen sobald der aus den Ueberschüssen zu bildende Reservefonds zu einer Summe von 4000 Thl. angewachsen ist, der aus der Differenz zwischen den Activ- und Passivzinsen erwachsende Gewinn, für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. In *Grimma* und *Leissnig* ist die Grösse des zu bildenden Reservefonds mit Einschluss des Actien-Capitals der Gründer der Anstalt, auf 2000 Thl. festgesetzt; nach Erreichung dieser Summe, wird nur noch die Hälfte der sich ergebenden Ueberschüsse zur Vermehrung dieses Fonds verwendet, die andere aber unter die Actionäre vertheilt. In *Adorf* fliessen dieselben in die städtische Kämmerei-Casse. In *Annaberg* endlich kann nur bei völliger Auflössung der Anstalt über die etwaigen Ueberschüsse verfügt werden, während ihres Bestehens aber nur theilweise, wenn die Grösse zu welcher sie angewachsen sind, die Distrahirung eines Theils derselben, ohne Stöhrung oder Nachtheil für die Anstalt verstattet. (In den Statuten für die Anstalten in *Leipzig*, *Buddissin* und *Zittau*, ist in Betreff derselben keine Verfügung enthalten.)

G. Verwaltung der Anstalten.

Die Verwaltung derjenigen welche von den Magisträten der Städte errichtet sind, ist, unter ihrer Oberaufsicht, einer besondern Deputation oder Direktion übertragen, die aus einigen (meistens Zwei) ihrer Mitglieder, und aus einer gleichen Anzahl solcher des Stadtverordneten-Collegiums oder der Bürgerschaft zusammengesetzt ist, und welcher einer der beiden ersteren als Vorstand vorsteht. Die Beamten der Anstalten, nämlich der Cassier, Buchhalter und Controleur (wo ein solcher vorhanden ist,) welche allein eine bestimmte Belohnung geniessen, werden entweder von diesen Deputationen, oder auch unmittelbar von den Magisträten ernannt.

Bei den beiden Anstalten welche von Privat-Vereinen gegründet sind, wählen diese die Vorsteher und Beamten aus ihrer Mitte. Die spezielle Aufsicht über ihre Verwaltung führt die vorgesetzte Regierungsbehörde, entweder unmittelbar, oder durch einen von ihr com-

Land und Ort in welchem	Königreich Sachsen.

mitirten Deputirten, welchem die Befugniss zusteht, zu jeder beliebigen Zeit Einsicht von den Büchern zu nehmen, und der auch die jährliche Rechnung abnimmt. Bei der Anstalt in *Annaberg* (einem Privatunternehmen) ist die spezielle Aufsicht über ihre Verwaltung einem Deputirten des Magistrats übertragen, welcher die Quittungsbücher der Einleger mit signirt und welchem, so wie dem Magistrate selbst, die Befugniss zur Einsichtsnahme der Cassebücher, (mit Ausschluss desjenigen welches die Namen der Einleger enthält) zu jeder beliebigen Zeit vorbehalten ist.

Die Ergebnisse der Verwaltung werden nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, von allen Anstalten in den Localblättern bekannt gemacht.

Am Ende des Jahres 1836 haben die nachstehenden stattgehabt.

Spar-Casse in	Betrag der Einlagen im Jahr 1836			Betrag der Zurückzahlungen im Jahr 1836			Bestand der Casse am Schlusse des Jahres 1836			Anzahl der Einleger Ende 1836
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	
1) *Dresden*	79,904	1	4	59,282	15	—	244,500	6	4	6,964
2) *Leipzig*	149,301	20	—	126,755	17	6	598,769	2	5	7,241
3) *Freiberg*	4,406	1	8	1,745	2	2	9,217	14	11	282
4) *Buddissin*	47,375	14	6	20,873	4	1	89,899	18	10[1])	1,864
5) *Zittau*	[2]) 4,476	9	7	6,946	14	—	23,266	21	1	788
6) *Meissen*	11,143	17	2	8,786	1	8	30,603	10	6	1,228
7) *Adorf*	672	21	8	100	—	—	572	21	6	37
8) *Auerbach*	869	21	10	463	7	7	2,860	7	7	120
9) *Grimma*	15,411	9	4	8,429	18	5	49,089	13	2[3])	813
10) *Leissnig*	4,219	4	6	52	20	—	4,166	8	6	120
11) *Annaberg*	9,943	9	—	10,891	3	9	5,876	2	1[4])	985
Total	327,724	10	7	224,326	7	11	1,058,822	6	11	20,442

[1]) Ausschliesslich, 1318 Thl. 15 gr. 8 Pf. zugeschriebener Zinsen.
[2]) Ausschliessl. 735 Thl. 14 gr. 6 Pf. gutgeschriebener Zinsen.
[3]) Einschliesslich 1282 Thl. 10 gr. 7 Pf. zugeschriebener Zinsen.
[4]) *Annaberg*, ausschliessl. der Betrages der ausgeliehenen Capitalien.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1) In Weimar.

Statuten der in Weimar errichteten Spar-Casse betreff. v. 16. Februar 1821.

Bekanntmachung v. 14. Novbr. 1824 die Verwaltung der Spar-Casse betreff.

Sodann die den Spar-Cassebüchern beigedruckte Nachricht v. 16. Febr. 1829 und 1. Mai 1837.

Die in Weimar bestehende Spar-Casse ist unter dem besondern Schutze der nunmehr regierenden Frau Grossherzogin gegründet, und am 17. Febr. 1821. eröffnet worden. In derselben werden von Unbemittelten, Einlagen von 3 Groschen bis zu Thaler-Summen, und auch dergleichen von Bemittelten, von diesen jedoch nur solche von 100 und mehr Thalern, und nur nach jedesmaligem besondern Befinden angenommen.

Die Einlagen werden ohne Rücksicht auf die verschiedene Grösse ihres Betrages, jedoch nur volle Thaler, und nur für ganze Monate mit 3 pCt. verzinset.*) Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monates, und endigt mit dem Schlusse desjenigen welcher der Rückzahlung der Spargelder vorhergeht. Die Zinsen werden jährlich am Schlusse des Calenderjahres berechnet, und bis zum 1. Febr. des folgenden Jahres, nach dem Wunsche der Einleger entweder baar ausbezahlt, oder dem Guthaben zugeschrieben.

Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit theilweise oder ganz zurückgenommen werden. Beträge bis zu 24 Thl. einschliessl. werden, auf Verlangen, sogleich, solche v. 25 bis 50 Thl. ausschliess. nach achttägiger, — und grössere Beträge nach vierzehntägiger Aufkündigung, — und zwar so, dass für jede weitere 25 Thaler, die Aufkündigungsfrist sich um Acht Tage verlängert, — ausbezahlt. Im Fall dass der Eigenthümer eines gekündigten Capitals sich an dem entsprechenden Tage nicht zu seiner Empfangnahme meldet, wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet, und muss erneuert werden.

Ueber Einlagen unter 1 Thl. werden den Theilnehmern Interimsscheine, sobald dieselben aber bis zu diesem Betrage angewachsen sind, Einlege, — oder Auszugsbücher ausgefertigt, in welche alle fernere Nachschüsse und Zurückzahlungen, (nicht aber der Betrag der jährlich capitalisirten Zinsen**)), die letztern abge-

*) Die Statuten enthalten in Betreff der zulässigen Grösse der Einlagen zwar keine positiv ausgesprochene Vorschrift; dennoch scheint es nach §. 13 derselben, dass dieselbe in Betreff solcher von unbemittelten Individuen auf 100 Thl. limitirt ist. In denselben war die Verzinsung solcher bis zu 24 Thl., zu $4\frac{1}{6}$ pCt., von 25 bis 100 Thl., zu 4 pCt. und von solchen von 100 und mehr Thaler, zu 3 pCt. festgesetzt, welcher letztere Zinsfuss seit dem J. 1830 für alle Einlagen, ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Grösse angenommen worden ist.

**) In der Nachricht v. 1. Mai 1837 als unnöthig erklärt.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Sachsen-Weimar.
1) In Weimar.	schrieben, die ersteren aber eingetragen, und die Einträge zum Behuf ihrer Giltigkeit, ausser der Unterschrift des Cassiers, auch mit jener eines Mitgliedes des Verwaltungs-Ausschusses versehen seyn müssen.

Auszahlungen von Capital und Zinsen werden nur an den Inhaber oder Vorzeiger des Interimsscheins oder Einlegebuchs geleistet, welches bei Zurücknahme des ganzen Guthabens, quittirt, an die Casse zurückgegeben werden muss. Im Falle ein solches seinem Eigenthümer abhanden kömmt, wird nach sofortiger Anzeige des Verlustes bei der Casse, der unbekannte Inhaber desselben in den Localblättern zur Geltendmachung seiner Ansprüche innerhalb eines Zeitraums von 3 Mon. aufgefordert, deren Entscheidung wenn er sich meldet, an die competente Justizbehörde verwiesen wird. Im entgegengesetzten Falle aber, wird nach Ablauf dieser Frist, das verloren gegangene Buch durch einen Beschluss des Verwaltungs-Ausschusses als ungültig erklärt, und das in demselben berechnete Guthaben Zur Disposition des in den Büchern der Anstalt eingetragenen Eigenthümers gestellt. *)

Aus den Ueberschüssen wird ein Reservefonds gebildet, aus welchem auch armen Handwerkern unverzinsliche Darleihen gegen Bürgschaft gemacht, und solchen Individuen welche sich durch öftere kleine Einlagen ausgezeichnet haben, Prämien bewilligt werden können.

Die Fonds der Anstalt werden nur gegen hypothecarische oder dieser gleichstehende Sicherheit ausgeliehen, und müssen die Zinsen von Capitalien unter 400 Thl., jährlich, von solchen von 400 bis 800 Thl., halbjährig, und von denjenigen welche diesen Betrag übersteigen, vierteljährig entrichtet werden. **)

Die Anstalt wird von einem aus Drei Mitgliedern bestehenden Ausschusse verwaltet, welche der Verein ihrer Stifter jährlich aus seiner Mitte wählt; das Rechnungs- und Casse-Personal aber, auf wird dessen Vorschlag von der Beschützerin derselben ernannt.

*) In der vorerwähnten Nachricht v. 1. Mai 1837 sind für das in diesem Fall zu beobachtende Verfahren sehr ausführliche Vorschriften enthalten, und die Theilnehmer zu ihrer genauen Beobachtung verpflichtet erklärt.

**) Für den Fall dass es zu ihrer sofortigen Anlegung an Gelegenheit ermangelt, hatten sich die Landstände am 3. Januar 1821 zur Uebernahme einer mit 5 Procent verzinslichen Summe von 20,000 Thl. Sparcassengelder, in Summen von nicht unter 300 Thl., bereit erklärt.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1) In Weimar.

Das Total der seit der Errichtung der Anstalt am Anfange des Jahrs 1821 bis Ende 1836 gemachten Einlagen nebst Zinsen von Activ-Capitalien, beträgt eine Summe von . . . 1,106,512 Thl. — gr. 11 Pf.
und jenes der Rückzahlung von solchen mit Zinsen und Verwaltungskosten . 769,954 Thl. 7 gr. 5 Pf.
der **Activstand** der Anstalt an ausgelieh. Capital: und baaren Vorrathe . 336,557 Thl. 17 gr. 6 Pf.
Das in diesem Zeitpunkt verblieb. *Guthaben* d. Einleger 317,499 Thl. 7 gr. 1 Pf.
mithin der für die Anstalt verbl. Ueberschuss . . 19,058 Thl. 10 gr. 5 Pf.
und der wirkliche reine Gewinn von diesem, am Ende des erwähnten Jahres, 2,521 Thl. 11 gr. 7 Pf. Im Laufe desselben waren 98,609 Thl. 8 gr. 5 Pf. neu eingelegt, und 86,645 Thl. 4 gr. zurückgezogen worden, und Ende September 1837, der Capitalstock der Anstalt zu einer Summe von 343,508 Thl. 7 gr. angewachsen.

---

2) In Eisenach.

3) In Neustadt a. d. O.

Die Statuten der Spar-Cassen in den nebengenannten Orten, sind in allen wesentlichen Punkten völlig conform mit jenen der in der Hauptstadt bestehenden Anstalt.

Seit der Errichtung jener in **Eisenach** sind bis zum 31. December 1836 in dieselbe überhaupt eingelegt . . . . . . 301,903 Thl. 14 gr. 10 Pf.
und hiervon wieder zurückbezahlt worden . . . 202,553 Thl. 9 gr. 2 Pf.
mithin in d. Casse verblieben (**Passivstand** derselben) 99,350 Thl. 5 gr. 8 Pf.
welcher durch einen **Activstand** von 105,436 Thl. 14 gr. 2 Pf. (einschl. des baaren Cassebestandes von 2,038 Thl. 22 gr. 7 Pf.) gedeckt war, und nach Abzug des ersteren, einen Ueberschuss von 6,068 Thl. 8 gr. 6 Pf. zum Vortheil der Anstalt übrig lässt.

In jener in **Neustadt** a. d. O. sind seit ihrer Errichtung (eröffnet am 16. Febr. 1823) bis Ende Sept. 1837 überhaupt eingelegt worden 145,226 Thl. 13 gr. $7\frac{1}{4}$ Pf.
u. hiervon wieder zurückbezahlt 96,915 Thl. 9 gr. $10\frac{1}{2}$ Pf.
mithin in d. Anstalt eingelegt verbleiben, (**Passivstand**) 48,311 Thl. 3 gr. $8\frac{3}{4}$ Pf.
welchem ein **Activstand** von 48,679 Thl. 22 gr. $4\frac{1}{6}$ Pf. (einschliess. eines baaren Cassebestands von 1,151 Thl. 22 gr. $6\frac{1}{4}$ Pf.) als Deckung gegenübersteht.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Sachsen-Weimar.
4) In Jena.	Der **Passivstand** oder der Betrag der Einlagen bei jener in **Jena**, hat am Ende des Rechnungsjahres 1836, eine Summe von 62,643 Thl. 13 gr. 1 Pf., und der **Activstand** derselben mit Einrechnung des Cassegewinns (von 641 Thl. 9 gr. 11 Pf.) 63,284 Thl. 23 gr. betragen.
5) In Dermbach in d. Fürst. Eisenach	In die Spar-Casse in **Dermbach** sind seit ihrer Eröffnung bis Ende Septbr. 1837 überhaupt 87,435 fl. 48 kr. 3 pf. eingelegt, und aus derselben dagegen wieder zurückgenommen 26,972 fl. 23 kr. 1 pf., mithin in derselben eingelegt verblieben (Passivstand) 60,463 fl. 15 kr. 2 pf. die durch einen gleichgrossen **Activstand** gewährleistet sind.
6) In Ilmenau.	Der **Passivstand** oder der Betrag der Einlagen in jener in **Ilmenau**, bestand am Ende December 1836, in einer Summe von 4,820 Thl. 3 gr. 7 pf., und der **Activstand** derselben in einer solchen v. 4,992 Thl. 18 gr. 9½ pf.; der reine Gewinn, in 72 Thl. 15 gr. 2⅓ pf. *)

*) Der Verfasser verdankt sämmtliche Rechnungsartigen den ihm mit grosser Bereitwilligkeit mitgetheilten Auszügen aus der Comptabilität der Anstalten.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha.

Statuten der unter höch. Genehmigung Sr. Herzogl. Durchl. errichteten Sparcasse für das Herzogthum Gotha, vom 5. März 1830.

und

Anhang zu den Statuten der Spar-Casse d. Errichtung v. Filial-Spar-Cassen in den Landstädten etc. betreffend.

Die Befugniss zur Theilnahme an der von einem Vereine gegründeten, am 1. Mai 1830 eröffneten Spar-Casse in nebengenannter Stadt ist, — mit Ausschluss aller wohlhabenden Einwohner und Ausländer, — auf alle unbemittelten Individuen im ganzen Herzogthume ausgedehnt. Zu dem Ende sind in den Landstädten und in mehreren grossen Landorten Filial-Spar-Cassen errichtet, welche unter der Leitung des in der Hauptstadt bestehenden Ausschusses, mit der in derselben befindlichen Hauptcasse der Anstalt, ein Ganzes bilden. *)

Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 4 gr., die in einer einmaligen Einzahlung zulässige Grösse einer solchen, auf 25 Thl., und das absolute Maximum derselben in so fern auf 100 Thl. C. M. normirt, als sobald das Guthaben eines Theilnehmers (mit Einschluss der Zinsen) diese Grösse erreicht hat, dasselbe nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung, zu seiner Zurückgabe bereit gehalten wird, und aus der Verzinsung fällt. Im Falle dasselbe am Verfalltage unerhoben bleibt, wird es, sofort ohne Zuziehung des Eigenthümers, aber auf dessen Kosten, für seine Rechnung und Gefahr, und ohne alle Verantwortung der Anstalt auf möglichst sichere Art, verzinslich angelegt. Der Mehrbetrag, wenn ein solcher von der gekündigten Summe in der Casse vorhanden geblieben ist, so wie die von den angelegten 100 Thl. einkommende Zinsen werden als fortlaufende Einlagen betrachtet, und als solche für den Eigenthümer verwaltet. **) Die Einlagen werden, — jedoch nur in so weit als das eingezahlte oder das aufgesammelte Guthaben, volle Thaler beträgt, — mit jährlich 3⅓ pCt. verzinset; der Lauf der Verzinsung beginnt aber, jedesmal erst von einem der auf ihre Einzahlung folgenden nachstehenden 3 Termine, nämlich: vom 1. Mai, 1. Septbr. und 1. Januar an, welche auch für dessen Aufhören bei etwaigem ganzen oder theilweisen Abtrage des Guthabens Anwendung finden. ***) Die Zin-

*) Es bestehen gegenwärtig Sechs dergleichen Cassen in nachstehenden Orten, nämlich: zu *Friedrichsroda*, zu *Ichtershausen*, zu *Ohrdruf*, zu *Tambach*, zu *Tonna*, und zu *Zella* und *Mehlis*.

**) Ausnahmsweise können jedoch auch, aus besondern Rücksichten, (z. B. von Unmündigen und Abwesenden) Capitalien welche das erwähnte Maximum übersteigen, fortwährend verzinslich, in der Casse behalten werden. Am Ende des Rechnungsjahres 1836, hat ihre Anzahl in der Hauptcasse, 242, und in den Filialcassen, 20 betragen.

***) Hiernach kann z. B. eine am 2. Mai gemachte Einlage, erst am folgenden 1. September (nach 4 Monaten) in Verzinsung treten, die für eine solche die in den letzten Tagen des Augusts gemacht wird, am

Gotha.

sen werden sobald sie einen Thaler betragen, am Ende des Rechnungsjahres (Ende April) dem Guthaben zugerechnet, und mit und gleich diesem verzinset.

Die ganze oder theilweise Zurückzahlung der eingelegten Gelder die an jedem Cassentage (deren in jeder Woche Zwei sind) verlangt werden kann, wird bei Beträgen bis zu 5 Thl. sogleich, bei solchen bis 50 Thl. nach vorgängiger vierzehntägiger, und bis zu 100 Thl. nach vierwöchiger Kündigung geleistet.

Cessionen des Guthabens an Drittere, deren Giltigkeit jedoch ihre Anzeige bei der Casse bedingt, sind erlaubt, Verpfändungen desselben aber nicht zulässig, und wenn dergleichen dennoch stattgehabt hätten, ungiltig.

Jedem Theilnehmer wird bei Bewirkung seiner ersten Einlage, ein auf seinen Namen und Wohnort lautendes Abrechnungs- und Quittungsbuch zugestellt, in welches alle fernere Einlagen und etwaige Zurückzahlungen, und die am Ende des Jahres verfallenen Zinsen eingetragen werden. Dasselbe muss bei jeder neuen Einlage, bei jeder Kündigung, bei jeder Gelderhebung — und ausserdem auf Verlangen des Cassiers, zum Behuf des Eintrags der Zinsen — bei der Casse vorgezeigt werden; ohne Vorlage desselben wird weder eine Einlage angenommen, noch eine Auszahlung geleistet. Uebrigens wird, mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren, jeder Inhaber und Präsentant desselben, ohne Erforderung einer weitern Legitimation; als rechtmässiger Eigenthümer oder als dessen Beauftragter betrachtet. Im Falle dass ein solches seinem Eigenthümer abhanden kömmt, wird demselben, nach vorgängiger Bekanntmachung des Verlustes, und der Nichtigkeits-Erklärung des Buches im Regierungsblatte, nach Ablauf von 8 Wochen ein Duplicat desselben ausgefertigt.

Zum Behuf der möglichst baldigen Benutzung der Fonds der Anstalt, können kleinere Summen bis zu einem Totalbetrage von 5000 Thl. bei der herzoglichen Kammer-Casse, und bis zu einem solchen bis zu 15,000 Thl. bei der Stadt Kämmerei-Casse zu $4^1/_2$ pCt. jährlicher Zinsen angelegt werden, welche je nach Bedarf, von der ersteren nach vorgängig vierzehntägiger, und von der letzteren, nach übereingekommener angemessener Kündigungsfrist, zurückbezahlt werden. Zu anderweitigen

nehmlichen Tage beginnt. Eben so wird z. B. ein Guthaben im April zurückgenommenes Guthaben, nur bis Ende des vorhergegangnen Decembers, bei dessen Zurücknahme am 1. Mai aber, bis Ende April verzinset.

Gotha.

Capital-Ausleihungen, ausser den ebenerwähnten, ist die Genehmigung der höchsten Behörde erforderlich. Aus den während den ersten 10 Jahren gewonnenen Ueberschüssen wird ein Reservefonds zur Deckung möglicher Verluste gebildet, und diejenigen welche nach Ablauf dieses Decenniums für diesen Zweck nicht mehr als nothwendig erachtet werden, für irgend einen wohlthätigen Zweck verwendet.

Die Verwaltung der Anstalt wird durch einen von dem Vereine aus seiner Mitte gewählten Ausschuss von Fünf Mitgliedern geführt, unter welchen sich wenigstens ein Rechtskundiger und ein Kaufmann befinden müssen; und von welchen am Schlusse eines jed. Jahres, ein durch das Loos bezeichnetes (jedoch sogleich wieder wählbares) Mitglied austritt. Die Controle der Cassenverwaltung wird durch die Mitglieder des Vereins geführt welche nach Maassgabe einer festgesetzten Ordnung, hierin von Woche zu Woche alterniren. Die abgeschlossene und justificirte Rechnung muss zur Einsicht und Monitur dem Regierungs-Collegio vorgelegt werden, welchem auch in allen zweifelhaften oder streitigen Fällen, deren Entscheidung ausserhalb der Competenz des Vereins liegt, entscheidet, mit Ausnahme solcher die sich zu einem processualischen Verfahren eignen, in welchen die Entscheidungen in erster und letzter Instanz dem Justiz-Collegio zusteht.

Im Laufe des Rechnungsjahres 18³⁶/₃₇ sind — 44,544 Thl. 14 gr. 11 Pf. neu eingelegt, dagegen 20,300 Thl. 6 gr. 10 Pf. aus der Casse zurückgezogen worden. Am Schlusse desselben, hat der Activstand der Anstalt, 102,484 Thl. 17 gr. 8 Pf., und der Passivstand derselben, 101,141 Thl. 1 gr. 4 Pf. betragen, der reine Ueberschuss mithin 1343 Th. 16 gr. 4 Pf. Von dem Passivstande, hat das Total sämmtlicher von 2497 Einlegern gemachten Einlagen, 100,941 Thl. 1 gr 4 Pf. betragen, von welchen 88,360 Thl. 23 gr. 2 Pf. bei der Hauptcasse in Gotha, und 12,580 Thl. 2 gr. 2 Pf. in den Sechs Filialcassen (von 389 Einleger) eingelegt worden waren.

Coburg.

Statuten der Spar-Casse v. 26. Jul. 1827

Die im September 1821 von der städtischen Armen-Commission in Coburg provisorisch errichtete Spar-Casse, hat ihre gegenwärtige Einrichtung durch das nebenstehend angezeigte Statut erhalten, durch welches dieselbe von dem Stadtmagistrate als ein städtisches Institut und die Garantie derselben übernommen worden ist.*)

*) M. s. über diese Anstalt, Amthor Beiträge zu Coburg's und Gotha's Annalen. Coburg 1836. S. 222.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
Coburg.	Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist zu 3 Guld. rhein., ein Maximum derselben nicht festgesetzt. Dieselben werden, sobald sie zu einem Betrage von 5 Guld. angewachsen sind, mit jährlich 4 pCt. verzinset; die Verzinsung beginnt Sechs Wochen nach bewirkter Einlegung. Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit zurückgefordert werden und erfolgt die Zurückzahlung von Beträgen unter 10 Guld., nach vierzehntägiger, — von solchen bis 25 Guld. einschliess. nach vierwöchiger, — und von grösseren Beträgen, nach achtwöchiger Aufkündigung. Hat ein Theilnehmer mehrere Summen auf einzelne Scheine eingelegt, dann muss jeder besonders gekündigt werden. Den Theilnehmern wird über die von ihnen gemachten Einlagen ein Empfangschein ausgestellt, auf dessen Produktion bei der Casse, diese an den Inhaber desselben Zahlung leistet. Die Verwaltung der Anstalt ist unter Leitung der städtischen Armen-Commission einer von dieser ernannten Deputation übertragen, die aus einem Commissär des Magistrats, einem Deputirten der ebengenannten Commission, und Zwei Individuen aus den gewerbtreibenden Classen, einem Rechnungsführer (dem eigentlichen Geschäftsführer) und einem Cassier gebildet ist. Die Fonds der Spar-Casse dürfen nur im Inlande gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit ausgeliehen werden. Aus den etwaigen Ueberschüssen, soll ein Fonds theils zur Deckung etwaiger Ausfälle, theils zur Aussteuer braver Dienstboten bei ihrer Verehelichung gebildet werden. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1835 war das Total der Einlagen zu einer Summe von 263,415 Gulden angewachsen.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

1) In Meiningen.

Statuten der Spar-Casse der Residenzstadt Meiningen vom 27. Januar 1836.

Nach der im Januar 1836 verfügten Aufhebung der im J. 1826 als Staats-Anstalt errichteten Spar-Casse, ist dieselbe von dem Magistrate in Meiningen als ein, — unter Garantie der Stadt stehendes Institut übernommen, und die Befugniss zur Theilnahme an derselben, späterhin auf die Amtsbezirke Meiningen und Wasungen ausgedehnt worden.

In derselben werden Einlagen von jeder Grösse bis zu 25 Guld. rhein. angenommen; die Annahme solcher bis zu 50 Guld. von ein und demselben Theilnehmer, ist dem Ermessen der Verwaltung überlassen. Dieselben werden, jedoch erst von dem Betrage von 5 Guld. an mit jährlich 3 pCt. verzinset. Einlagen welche einen mit 5 theilbaren Betrag übersteigen, bleiben bis sie wieder zu einem solchen angewachsen sind, zinslos. Solche welche zwischen den nachstehenden Vier Zinsterminen, — am 1. April, 1. Julius, 1. October und 1. Januar eingezahlt werden, treten erst von dem nächstfolgenden an in Verzinsung, die mit dem Ende des ihrer Zurückzahlung vorhergehenden Termins aufhört. Die Zinsen müssen nach Ablauf des Jahres erhoben, können jedoch sogleich wieder als Capital eingelegt werden. Die eingelegten Gelder können sowohl von Theilnehmern als von der Casse zu jeder Zeit gekündigt werden. Beträge unter 5 Guld. werden sogleich, grössere Summen, so wie die von der Casse gekündigten, nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung ausbezahlt.

Einlagen bis zu 5 Gulden werden in ein Abrechnungsbuch welches jedem Theilnehmer bei seiner ersten Einzahlung eingehändigt wird, ein — und nachgetragen. Ueber solche von dieser Grösse oder welche zu einer solchen angewachsen sind, wird demselben, so oft sie diesen Betrag erreicht haben, von dem Magistrate, förmliche Schuldscheine ausgefertigt, deren Fünf gegen einen solchen über 25 Gulden umgetauscht werden können. Cessionen derselben sind nur mit Vorwissen der Verwaltung zulässig. Rückzahlungen so wie die Auszahlung von Zinsen, welche in einem besondern Quittungsbuche quittirt werden müssen, werden nur an den in dem Abrechnungsbuche oder in den Schuldscheinen bezeichneten Eigenthümer geleistet. Die sich ergebende Ueberschüsse werden zu wohlthätigen Zwecken verwendet, deren Bezeichnung dem Magistrate vorbehalten ist.

Die eingelegten Spargelder werden zur Tilgung städtischer Schulden verwendet, oder an städtische Bürger gegen hypothecarische Sicherheit und 4 pCt. ausgeliehen.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

1) In Meiningen.

Die Verwaltung ist dem Magistrate übertragen, welcher der Landes-Regierung Rechnung abzulegen verpflichtet ist, deren Resultate öffentlich bekannt gemacht werden.

Am Anfange des Jahres 1837, haben die Einlagen eine Summe von 4030 Gulden betragen.

---

2) In Hildburghausen.

Statuten der in der Stadt Hildburghaus. zu errichtend. Spar-Casse v. 28 Decbr. 1824.

(Abgedr. in d. Hildburghäuser Regier. u. Intelligenz-Blatte v. 1. Januar 1825.

Die Theilnahme an dieser von dem Magistrate in nebengenannter Stadt verwalteten und garantirten Anstalt, *) ist ausser den Einwohnern in derselben, auch jenen des ganzen Fürstenthums verstattet. Es werden in derselben Einlagen von 12 Kreutzern bis 100 und mehr Gulden angenommen, und vom Betrage von 1 Guld. anfangend, in nachstehender Art verzinset, nämlich: von 1 bis 25 Guld. (ausschliessl.,) mit jährlich 4½ pCt., (der Gulden, mit 2½ Kreutz.) und von 25 bis 100 Guld. (einschliessl.,) mit 4 pCt. (der Guld., mit 2⅖ pCt.). Die Verzinsung grösserer Beträge, ob nämlich 3½ oder nur 3 pCt. vergütet werden können, ist von der Höhe der Verzinsung der Activ-Capitalien der Anstalt abhängig. **) Der Lauf der Zinsen, die stets nur für ganze Monate berechnet werden, beginnt vom 1ten des auf die Einlegung folgenden Monats, und endigt mit dem Schlusse desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht. Es ist der Willkür der Einleger überlassen, ob sie dieselben jährlich am Verfalltage erheben, oder aber ihrem Guthaben zuschlagen lassen wollen, was, wenn das Verlangen des letzteren bei der Einzahlung einer Einlage erklärt worden ist, sofort am Verfalltage, im entgegengesetzten Falle aber erst von dem Zeitpunkte der nachträglichen Aeusserung dieses Wunsches an, bewirkt wird.

Die eingelegten Gelder können in jeder beliebigen Zeit ganz oder theilweise zurückgenommen werden, und werden Beträge bis zu 25 Guld. (ausschl.) nach vorgängiger achttägiger, solche von 25 bis 50 Guld. nach vierzehntägiger Kündigung, welcher Frist für jede weiteren 25 Gulden mit einer Woche verlängert wird, zurückbezahlt.

*) Die Anstalt ist, zufolge des Bestätigungs-Rescripts, von dem Prinzen Georg (Bruder des regierend. Herzogs v. Altenburg) gegründet worden, welcher auch die Deckung der ersten Einrichtungs- und Verwaltungskosten aus eigenen Mitteln bis dahin übernommen hatte, dass diese aus dem Reservefonds thunlich werden würde.

**) Der Verfasser hat nicht ermitteln können, ob und welche Aenderung in Betreff der Verzinsung stattgefunden hat.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
2) In Hildburghausen.	Bei der ersten Einlage wird dem Theilnehmer ein Schein ausgefertigt, in welchen alle fernere Nachschüsse, so wie die Zurückzahlungen eingetragen werden. Cessionen derselben sind nicht zulässig. Die Fonds der Anstalt werden gegen Hypotheken ausgeliehen, und wenn es bei einem Vorrathe von 100 Gulden an einer Gelegenheit hierzu ermangelt, bei der Landsteuer-Casse angelegt. Aus den sich ergebenden Ueberschüssen wird ein Reservefonds gebildet, zur Deckung der Verwaltungskosten und etwaiger Ausfälle, und zu Verwilligung von Prämien an arme Personen, die sich durch Sparsamkeit auszeichnen. Am Anfange December 1837, hat der Activstand, der Anstalt, 68,978 fl. 30 kr. und der Passivstand derselben, 68,378 fl. 49 kr., der reine Ueberschuss, 599 fl. 41 kr. betragen.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Altenburg. Statuten v. 10. Jan. 1824, und Nachtrag zu denselb. vom 20. März 1828.	In der von einem Privat-Vereine in nebengenannter Stadt, ausschliesslich für die Einwohner derselben errichteten, und am 1. März 1824 eröffneten Spar-Casse, werden alle Einlagen die nicht unter 4 ggrosch. und nicht über 25 Thl. betragen, angenommen, und vom vollen Thaler an mit 3¹/₈ pCt. (oder der Thaler mit 9 Pfennige) verzinset. Die Zinsen werden nur von nachstehenden festen Terminen, nämlich: vom 1. März, v. 1. Julius und vom 1. November an berechnet; die in der Zwischenzeit gemachten Einlagen treten erst von dem nächstfolgenden Termine an, in Verzinsung. Diese Berechnungsweise findet auch bei den Rückzahlungen statt, indem nur dann Zinsen vergütet werden, wenn der zurückverlangte Betrag eines Guthabens, von einem der erwähnten Drei Zeitpunkte an, Vier volle Monate in der Casse angelegt gewesen ist. Die Zinsen werden nicht separat ausbezahlt, sondern nach dem Bücherschlusse im Mon. März eines jeden Jahres, dem Capitale zugeschlagen.

Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit zurückgezogen werden; Beträge bis zu 20 Thl. werden nach vorgängiger Achttägiger; grössere Summen, nach vierwöchiger Kündigung zurückbezahlt. Kündigungen sind nur an einem Einnahme- u. Zahltage, (ein bestimmter Tag in jeder Woche,) zulässig. Der Verwaltung ist die Befugniss zur Zurückweisung, und nach vorgängiger vierwöchentlicher Aufkündigung solcher Einlagen vorbehalten, welche sie überhaupt nicht, oder nicht ferner, mit den Zwecken der Anstalt vereinbar erachtet.

Das Quittungsbuch welches jedem Theilnehmer bei seiner ersten Einlage eingehändigt wird, muss bei jeder ferneren Einzahlung, so wie bei jeder theilweisen oder ganzen Zurücknahme eines Guthabens, bei der Casse vorgelegt, und in letzterem Falle an dieselbe zurückgegeben werden.

Ein Ausschuss von Fünf Mitgliedern des Vereins, von welchen jährlich durch das Loos bezeichnet, eins austritt, leitet die Verwaltung. Die Empfangnahme der eingehenden Gelder so wie die zu bewirkenden Auszahlungen ist einem aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsführer, übertragen; dem ein Controleur zur Seite steht, dessen Verrichtung von sämmtlichen Mitgliedern in wöchentlichem Wechsel versehen werden.

Im Laufe des Rechnungsjahres 18³⁶/₇ sind 18,225 Thl. 6 gr. neu eingelegt, dagegen 11,032 Thl. 16 gr. 3 Pf. zurückbezahlt worden. Am Schlusse desselben (Ende Febr. 1837) hat das Total der verbliebenen Einlagen eine

Land und Ort in welchem	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Altenburg.	Summe von 59,116 Thl. betragen, von welchen 58,400 Thl. bei der herzoglichen Landbank angelegt gewesen sind. *)
	Ausser der Spar-Casse in der Hauptstadt, sind deren noch Zwei in dem Herzogthume vorhanden, die eine derselben in **Roneburg**, die am 1. Mai 1824 eröffnet worden ist, und in welcher Ende April 1834, — 12,885 Thl. eingelegt gewesen sind, und eine zweite in **Eisenberg**, seit dem Monat März 1828. Die Bemühungen des Verfassers um nähere, detaillirte Notizen über dieselben, sind ohne den gehofften Erfolg geblieben, wesshalb derselbe sich auf eine blosse Anzeige ihres Bestehens beschränken muss.

*) Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtsblatt v. 25. April 1837. (Nr. 17.)

Land und Ort in welchem	Herzogthum Anhalt-Dessau.

Dessau.

Statuten der in der Residenzstadt Dessau errichteten Sparcasse v. 8. Junius 1833. *)

Die Spar-Casse in Dessau, zu deren Errichtung die herzogliche Regierung den Impuls gegeben hat, wird von einem Privatmanne für eigene Rechnung verwaltet, jedoch unter beständiger Aufsicht eines Deputirten der herzoglichen Kammer, an dessen Zustimmung derselbe bei allen wichtigeren Angelegenheiten gebunden ist.

Die Befugniss zur Theilnahme an derselben ist ausschliesslich auf Anhalt-Dessauische Unterthanen beschränkt, und erlischt mit ihrem Austritte aus dem Unterthanen-Verbande. Zur Annahme von Einlagen sind in jeder Woche Zwei Tage bestimmt. Das Minimum einer solchen ist auf 8 Groschen festgesetzt, und soll statutenmässig, 50 Thl. nicht übersteigen; **) sowie sobald das Guthaben eines Theilnehmers durch Nachschüsse und Capitalisirung nicht erhobener Zinsen bis zu 100 Thl. angewachsen ist, dasselbe von der Anstalt gekündigt werden kann. Dieselbe verzinset die Einlagen, jedoch nur volle Thaler und stets nur von diesem Betrage anfangend, mit $3^{1}/_{8}$ pCt. Der Lauf der Zinsen beginnt vom ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats. Dieselben werden nach dem Schlusse des Jahres zwischen dem 1. und 15. Januar des folgenden Jahres ausbezahlt, und die alsdann nicht erhobenen, in so fern sie 1 Thl. betragen, dem Capitale zugeschlagen.

Die Spareinlagen können zu jeder Zeit von ihren Eigenthümern, ganz oder theilweise, zurückgefordert, und nach vorgängiger achttägiger Kündigung aus der Casse erhoben werden. Das Minimum des Betrags einer theilweisen Zurücknahme ist auf 3 Thaler beschränkt. Mit jeder zurückgenommenen Summe werden zugleich die bis zum Ende des der Kündigung vorhergegangenem Monats verfallenen Zinsen ausbezahlt.

Sowohl bei der Erhebung von Zinsen als des ganzen Guthabens oder eines Theils von diesem, wird der Inhaber oder Vorzeiger eines Einlagebuches, sollte er auch nicht der in den Büchern der Anstalt bezeichnete Eigenthümer der Einlagen seyn, als zu diesen Erhebungen bevollmächtigt, und die Rückgabe des Buchs als vollgiltige Quittung betrachtet, welche jeden Anspruch

*) Die Giltigkeit dieser Statuten ist vorläufig auf Sechs Jahre beschränkt, und sind Abänderungen welche die Erfahrung als zweckmässig bewähren dürfte, vorbehalten.

**) Dem Unternehmer und Verwalter der Anstalt, zugleich Entrepreneur und Eigenthümer des Leihhauses, ist jedoch auch, wie in einer schriftlichen Mittheilung den Behörden bemerkt wird, zu besseren Sicherung des Bestandes der Anstalt, die Annahme von grösseren Summen gestattet.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Dessau.	an die Casse aufhebt. Die nehmliche Befreiung von aller Haftung findet auch in dem Falle statt, wenn auf ein solches Buch welches seinem Eigenthümer entwendet worden oder sonst abhanden gekommen ist, vor der bei der Casse gemachten dessfallsigen Anzeige, von dieser bereits Zahlung geleistet worden war, die im entgegengesetzten Falle so lange suspendirt bleibt, bis die Ansprüche des Inhabers haben geprüft, und das Buch seinem rechtmässigen Eigenthümer hat zurückgegeben oder als ungiltig erklärt werden können. Die herzogliche Kammer welche sowohl die Bücher als die Casse der Anstalt vierteljährlich durch einen Deputirten revidiren lässt, garantirt dieselbe gegen eine Rückbürgschaft des Unternehmers. Im Laufe des Jahres 1837 sind 74,546 Thl. 12 gr. 11 Pf. neu eingelegt, dagegen 20,309 Thl. 5 gr. zurückgezogen worden. Am Schlusse desselben hat der gesammte Passiv- beziehungsweise auch Activstand derselben, eine Summe von 121,650 Thl. 10 gr. 11 Pf. betragen.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Bernburg. Statuten der Bernburger Spar-Casse v. 6. Novbr. 1832.	Die Anstalt in nebengenannter Stadt ist bereits am 2. Junius 1823, mit landesherrlicher Genehmigung von einem Privat-Vereine errichtet worden, welcher dieselbe mittelst Deponirung eines entsprechenden Capitals bei der Regierung, gewährleistet. In derselben werden auch kleine Beträge unter 1 Thl. Pr. C. angenommen, jedoch erst von diesem Betrage an, so wie überhaupt sämmtliche Einlagen mit jährlich 3 pCt verzinset. Das Maximum derselben ist auf 100 Thaler limitirt. Der Lauf der Zinsen beginnt einen Monat nach Bewirkung einer Einlage; dieselben werden am Schlusse des Rechnungsjahres, (am ersten Montage nach dem 1. August) ausbezahlt, oder auf besonderes Verlangen der Einleger ihrem Guthaben zugeschlagen. Das letztere kann zu jeder Zeit zurückverlangt werden, und werden Beträge bis einschliessl. 10 Thaler, nach einmonatlicher, — grössere aber nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung zurückbezahlt. Einlagen bis einschliesslich 10 Thaler nebst Zinsen, können nicht mit Arrest oder Hilfsvollstreckung gegen den Einleger belegt werden.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Anhalt-Bernburg.

B o r n b u r g.

Ueber die eingezahlten Einlagen wird den Deponenten ein von dem Direktor der Anstalt oder dessen stellvertretenden Assisstenten und dem Cassier unterschriebener und von dem Buchhalter contrasignirter Schein ausgefertigt, auf welchem etwaige Nachschüsse eingetragen, Abschlagszahlungen abgeschrieben werden, und der bei Zurücknahme des ganzen Guthabens zurückgegeben werden muss. Ausser diesem Scheine wird dem Theilnehmer ein Zinsenbuch zugestellt, in welches alle bezahlten Zinsen eingetragen werden, für welches bei Rückzahlung des ersteren 2 Groschen entrichtet werden müssen.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Director, Drei Assisstenten, einem Cassier und einem Buchhalter übertragen, die sich zur Erledigung der Geschäfte am ersten Montage eines jeden Monats versammlen.

Am Schlusse des letzten Rechnungsjahres (31. Julius 1837) hat der Activstand der Anstalt, eine Summe

von	31,234 Thl.	13 gr.	4 Pf.
und d. Passivstand, eine solche v.	30,147 Thl.	10 gr.	10 Pf.
der reine Vermögensstand mithin	1,087 Thl.	2 gr.	6 Pf.

betragen.

Ausser dieser Anstalt bestehen dergleichen in nachgenannten Städten, nämlich: in **Ballenstädt, Harzgerode, Coswig** und **Hoym**, da ebenfalls von Privat-Vereinen errichtet sind, unter Ober-Aufsicht der Regierung verwaltet werden, und bei welchen die Statuten der Bernburger Anstalt in Anwendung sind. Die Einlagen in dieselben, sollen jedoch, bis jetzt, bei keiner derselben, die Summe von 1000 Thl. erreichen. *)

*) Zufolge meiner schriftlichen Mittheilung eines Beamten der Aufsichts-Behörde.

Land und Ort in welchem	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt.

Statuten für die Spar-Casse das. vom 3. Mai 1825.

Die von einem Privat-Vereine in nebengenannter Stadt für die dürftigen Classen in derselben gegründete Spar-Casse, ist am 22. Junius 1825 eröffnet worden.

Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 3 gr. und das absolute Maximum derjenigen von ein und demselben Theilnehmer auf 100 Thl. festgesetzt, die, jedoch erst von einem vollen Thaler anfangend, mit jährlich 3½ pCt. verzinset werden, deren Lauf von dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats beginnt. Nichterhobene Zinsen werden am Ende des Jahres, dem Guthaben zugeschlagen, und mit und gleich diesem verzinset. Für die Zurücknahme der eingelegten Gelder, die in jeder Woche ganz oder theilweise stattfinden kann, ist zwar keine Kündigungsfrist, jedoch vorbehalten, dass beim Mangel eines disponiblen Cassenvorrathes, der Retrahent bei Beträgen von 25 und mehr Thaler, sich einen Aufschub von 8 bis 14 Tagen gefallen lassen muss. Ist der Retrahent den Cassebeamten nicht persönlich bekannt, denn ist derselbe zum Beweis der Identität seiner Person mit jener des Einlegers, durch das Zeugniss eines den ersteren bekannten, unbescholtenen Mannes verpflichtet. Die Einträge in das Quittungsbuch, welches jedem Theilnehmer bei der ersten Einzahlung einer Einlage zugestellt wird, sind für die Casse nur in so fern verpflichtend, als sie zugleich von dem Controleur ebenfalls quittirt sind; ohne Beobachtung dieser Förmlichkeit, steht dem ersteren nur ein Anspruch an die Person des Cassiers zu. Die Quittungsbücher dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Buchhalters, Cassiers und eines Vorstehers an Drittere cedirt, in keinem Falle aber verpfändet werden. Für solche welche ihrem Eigenthümer abhanden gekommen sind, wird nach öffentlicher Bekanntmachung ihres Verlustes, und erklärter Amortisirung, ein Duplicat ausgefertigt, auf welches jedoch vor Ablauf von 14 auf diese Erklärung folgender Tage, keine Zahlung geleistet wird.

Die Anlegung der Fonds der Anstalt ist zwar dem Ermessen der Vorsteher überlassen, jedoch soll dieselbe Vorzugsweise bei Gemeinden, öffentlichen Cassen oder sonstigen sichern Instituten, wenn diese 5 pCt. vergüten, bewirkt werden.

Die Anstalt wird von einem aus ihres Gründern gebildeten Vorsteher-Collegio, verwaltet von dessen Mitgliedern eins als Cassier, ein zweites als Buchhalter fungirt; das Amt eines Controleurs wird von sämmtlichen Vorstehern, nach der Reihe, versehen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 183⁶/₇ (31. Mai)

Land und Ort in welchem	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt. hat das Guthaben sämmtlicher Theilnehmer (mit Einschluss v. 410 Thl. 12 gr. 1 Pf. Zinsen) 11,380 Thl. 13 gr. 11 Pf., der ganze Activstand der Anstalt, 11,975 Thl. 21 gr. 5 Pf., der Passivstand derselben, 11,488 Thl. 17 gr. 5 Pf., und ihr reines Vermögen, 487 Thl. 4 gr. betragen.

Sondershausen.

Statut für die Spar-Casse der Residenzstadt Sondershausen, v. 24. Mai 1836.

Die Spar-Casse in Sondershausen ist von der Fürstlichen Kammer gegründet, ihre Verwaltung dieser Behörde übertragen, die Anstalt selbst, mit dem Cameralvermögen garantirt, aus welchem auch der Verwaltungs-Aufwand gedeckt wird.

Es werden in derselben Einlagen von 5 Silbergroschen bis zu Thalersummen angenommen, welche die fürstliche Kammer-Casse, jedoch nur von vollen Thalern an bis zu 100 Thaler, und die diesen Betrag übersteigende Einlagen, bis sie wieder zu dieser Summe angewachsen sind, mit 3½ pCt., alsdann aber, so wie überhaupt eine solche von 100 und mehr Thaler, mit jährlich 3 pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlage (oder den ihres Anwachses zu Einem Thaler) folgenden Monates, und endigt mit dem ersten desjenigen, in welchem ihre Zurückzahlung stattfindet. Die Zinsen können in der zweiten Hälfte des Junius eines jeden Jahres erhoben werden, diejenigen die es nicht sind, werden vom 1. Julius an, dem Guthaben zugerechnet, und mit und gleich diesem verzinset. Summen bis zu 100 Thaler können an jedem Geschäftstage (ein solcher findet in jeder Woche statt) ohne vorhergegangene Aufkündigung; grössere Summen nur nach einer solchen von Vier Wochen zurückempfangen werden. Der Casse ist nach gleicher Kündigungsfrist die Befugniss zur Zurückzahlung von Guthaben welche den Betrag von 50 Thaler übersteigen, vorbehalten. Für Einlagen unter und bis zu 1 Thaler, werden gedruckte Quittungen von dem Rendanten ertheilt, für solche von diesem oder einem grösseren Betrage, ein mit der Unterschrift der Kammer versehenes Buch (gegen Erlegung von 2 Silbergr.) dem Einleger zugestellt; in welches nur auf dessen ausdrückliches Verlangen, dessen Namen eingetragen wird. Ohne diese Vorsicht, welche die Casse zur Forderung der Legitimation des Vorzeigers berechtigt, werden Auszahlungen unbedingt an jeden solchen geleistet. Im Falle dass einem Einleger sein Buch abhanden kommt, ist derselbe verpflichtet den Verlust desselben binnen 24 Stunden bei der Casse anzuzeigen, worauf der Inhaber desselben,

Sondershausen.

bei Summen von 1 bis 10 Thaler blos in dem Regierungsblatte, und bei grösseren Beträgen, ausserdem in einem andern Localblatte, durch den Stadtmagistrat zu der innerhalb Vier Wochen zu bewirkenden Vorlage des Beweises der Rechtmässigkeit seines Besitzes aufgefordert und vorgeladen werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe, dasselbe als ungültig erklärt und dem rechtmässigen Eigenthümer ein Duplicat desselben ausgefertigt wird. Für Auszahlungen welche innerhalb den 24 Stunden vor bewirkter Anzeige geleistet seyn könnten, haftet die Casse nicht.

Die Vorschriften in Betreff der Verjährung sind mit denjenigen mehrerer andern Spar-Cassen gleichlautend. Die verjährten Einlagen sind dem Frauen-Vereine zugeeignet. Ueber Einlagen welche eine Summe von 100 und mehr Thaler betragen, werden gegen Zurückgabe des Einlagebuches, gewöhnliche Kammer-Obligationen ausgestellt.

Die Cassen-Verwaltung ist an zwei Rendanten übertragen, von welchen der eine (als solcher 1ter Abtheilung bezeichnet) mit der Führung der Hauptcasse, der Annahme der 1 und mehr Thaler betragenden Einlagen, und mit der Auszahlung der Zinsen; der andere, (als solcher 2r. Abthl.) lediglich mit der Annahme der 5 bis einschliess. 25 Silbergr. betragenden Einlagen, welche er am Ende eines jeden Monates an den ersteren abliefert, beauftragt ist.*) Die Ergebnisse der Verwaltung werden am Ende eines jeden Jahres, in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt.

Statuten v. 18. April 1823 (Abgedr. in einer Beilage zum 16. Stck. des F. Sch. R. Wochenbl. v. 1823)

Die Spar-Casse in nebengenannter Stadt ist ausschliesslich für die Einwohner in derselben von dem Magistrate gegründet, und von diesem zugleich garantirt.

In derselben werden Einlagen von 1 Thl. (Minimum derselb.) bis zu 100 Thl. angenommen, der Thaler mit 9 Pfenig ($3^1/_8$ pCt.) verzinset, die Zinsen jedoch nicht separat ausbezahlt, sondern am 1. October j. J. dem Guthaben zugeschlagen. Eine theilweise Zurücknahme der Einlagen ist nicht verstattet; es müssen dieselben gegen Rückgabe des Sparcassenbüchleins, welches den Theilnehmern bei ihrer ersten Einzahlung ausgefertigt wird, ganz zurückgenommen werden. Die Rückzahlung der Guthaben erfolgt von Beträgen von 1 bis 25 Thl.,

*) Für eine Anstalt die wohl schwerlich einen grossen Umfang gewinnen kann, eine, wie es scheint, zu grosse und unnöthige, Verweitläufigung.

Land und Ort in welchem	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Rudolstadt.	ohne Kündigung an jedem Geschäftstage, (der Freitag in jeder Woche) von solchen von 26 bis 50 Thl. nach einer solchen von 14 Tagen, und von 51 bis 100 Thl., von 4 Wochen. Die Rechnung wird am 1. Octbr. j. J. geschlossen, von dem Magistrate abgenommen, und an die Regierung zur Revision und Justification abgegeben. Die Cassenbestände so wie etwaige Ueberschüsse werden zur Tilgung von Schulden der städtisch. Kämmerei mitverwendet, von welcher auch Vorschüsse, wenn dergleichen erforderlich sind, geleistet, und etwaige Verluste gedeckt werden müssen. Die Verwaltung ist den beiden ältesten Magistratsgliedern übertragen. ——— Nach Ablauf des ersten Jahres waren 7000 Thl. in die Casse eingelegt; über den Betrag der Einlagen in der neuesten Zeit, hat der Verfasser sich keine verlässige Notiz verschaffen können.

Land und Ort in welchem	Königreich Hannover.

1) In Göttingen.

Plan über die Einrichtung einer Spar- u. Leih-Casse in Gött. v. 22. Junius 1801.

2) In Hannover.

Bekanntmachung üb. die Einrichtung einer Spar- u. Leihcasse in der K. Residenzstadt Hannover v. 20. März 1823.

3) In Hildesheim.

Reglement für das Leihhaus u. die Spar-Casse in der Stadt Hildesheim vom 20. Dec. 1830. (genehm. 4. Aug. 1831.)

4) In Münden.

Reglem. für d. Leihhaus u. d. Sparcasse in Münden vom 5. Junius (genehm. 6. Aug.) 1833.

In dem Königreiche Hannover bestehen bis jetzt nur Vier Spar-Cassen in den nebengenannten Städten. Mit jenen in Göttingen und Hannover ist eine Leih-Casse in Verbindung gesetzt, als eine Erweiterung der ersteren für solche Classen von Einwohnern, welche von der Theilnahme an der ersteren ausgeschlossen sind. Die Spar-Cassen in den beiden andern Städten, stehen mit den Leihhäusern (Lombards) in denselben in Verbindung, an welche die eingezahlten Spargelder als Betriebsfonds abgegeben werden.

Die Spar-Cassen in Hildesheim und Münden sind (wie ihre Statuten es besagen) „nach dem Muster derjenigen in Hannover“ eingerichtet, die Festsetzung und Vorschriften welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Einlegern beziehen, vollkommen (wörtlich) gleichlautend.

In Göttingen werden „nur Domestiken u. Professionisten“ zur Antheilnahme an der Spar-Casse zugelassen, für welche Standes-Cathegorien auch diejenigen in den Drei andern Städten vorzüglich bestimmt sind. In diesen ist jedoch die Befugniss zu solcher auch auf andere, überhaupt auf die unbemittelten Einwohner-Classen, und in den erwähnten beiden Leih-Cassen, auch auf die bemittelteren, überhaupt auf alle Ortsbürger und Einwohner ausgedehnt. *)

In die Spar-Cassen werden, und zwar bei jener in Göttingen, Einlagen von 1 bis 50 Thl., in jenen in den Drei andern Städten von 4 Gutengroschen bis 25 Thl. C. M. in einmaliger Einzahlung angenommen, jedoch mit Beschränkung der Grösse derjenigen welche im Laufe eines Jahres zugelassen werden, auf 50 Thl. bei der ersteren, und auf 100 Thl. bei den andern. **)

In den beiden Leih-Cassen ist der sowohl in einer einmaligen Einzahlung als überhaupt zulässige Betrag derselben, und zwar in Göttingen auf 5 bis 100 Thl., und in Hannover, auf 25 bis 500 Thl. festgesetzt, in der letzteren jedoch ohne Verpflichtung für die Anstalt, die

*) Oder wie die Statuten der Anstalt in Hannover sich ausdrücken: „alle hiesige Bürger und Einwohner, insbesondere auch Vormünder und Curatoren etc.“; und jene in Göttingen, „von einem Jeden ohne Ausnahme.“

**) In den Statuten der Spar-Cassen in Hildesheim und Münden ist keine solche positive Normirung eines Maximums enthalten, und nur die Vorschrift: dass sobald sie eine Grösse von 100 Thl. erreicht haben; alsdann der Zuschlag der Zinsen zum Capitale aufhören soll. Es scheint dieses nicht nur auf eine fernere Belassung sondern selbst auf die Zulässigkeit ihrer ferneren Vermehrung hinzudeuten.

Land und Ort in welchem	Königreich Hannover.
1) In Göttingen. 2) In Hannover. 3) In Hildesheim. 4) In Münden.	ihr angebotenen Gelder jederzeit annehmen zu müssen. Bei den ersteren (den Spar-Cassen) besteht indessen die Vorschrift, dass sobald die Einlagen eines Theilnehmers bis zu 100 Thl. angewachsen sind, dieselben von ihm zurückgenommen, und im Falle dass er dieses unterlässt, beim nächsten Jahresschlusse an die Leih-Casse abgegeben werden müssen. Bei der Spar-Casse in Göttingen werden die Einlagen, sobald die kleineren zu einem Betrage von 5 Thl. angewachsen sind, mit jährlich 2 pCt.; in Hannover, mit $3\frac{1}{4}$ pCt.; in Hildesheim mit $2\frac{1}{12}$ und in Münden, mit $2\frac{3}{4}$ pCt. (bei diesen Drei letzteren, vom vollen Thaler an,) verzinset, bei den beiden Leih-Cassen hingegen, mit jährlich 2 pCt. Bei diesen beginnt der Lauf der Zinsen vom ersten Tage des auf die Einzahlung einer Einlage (beziehungsweise ihrer Vermehrung bis zum Betrage eines Thalers) folgenden Monats und läuft bis zum letzten desjenigen welcher ihrer Zurücknahme vorhergeht. Bei jener in Göttingen laufen die Zinsen von 8 zu 8 Tagen, oder von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Monat, dessen jedesmaliger Ablauf erst zur Zinszahlung verpflichtet, die überschiessende Tage werden nicht, und bei der Zahlung, Beträge über $\frac{1}{2}$ Pfening für voll, geringere Bruchzahlen aber gar nicht berechnet. Bei sämmtlichen Spar-Cassen können die Zinsen jährlich erhoben werden, diejenigen die es in den ersten 8 Tagen nach dem Jahresschlusse nicht sind, werden alsdann dem Guthaben zugerechnet, wobei in Göttingen jedoch nur runde Thalersummen berücksichtigt, überschiessende Groschen zwar als Capital gerechnet, von diesen aber keine Zinsen vergütet werden. Bei den beiden Leih-Cassen findet eine Zurechnung der Zinsen zum Capitale nicht statt. Die in die Spar-Casse eingelegten Gelder können zu jeder beliebigen Zeit aus derselben zurückgenommen werden. In Göttingen erfolgt ihre Auszahlung nach vorgängiger viertägiger, — bei den Drei andern, nach vierzehntägiger Aufkündigung, und in der Regel, nur in den ersten Tagen eines jeden Monats, mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen dieselbe auch, jedoch ohne Verpflichtung dazu, sofort bewirkt werden kann. — Bei der Leih-Casse in Göttingen findet die nehmliche Kündigungsfrist wie bei der dortigen Spar-Casse statt; bei jener in Hannover aber ist eine solche von 1 Monat vorgeschrieben. — Gekündigte, zur Verfallzeit nicht erhobene Beträge treten erst mit dem folgenden Monate wieder in Verzinsung, und müssen im Falle dass

Land und Ort in welchem	Königreich Hannover.
1) In Göttingen. 2) In Hannover. 3) In Hildesheim. 4) In Münden.	sie zurückverlangt werden, wieder aufs Neue gekündigt werden. Es ist den Administrationen der Spar-Cassen in den Drei letztern Städten, jedoch nur unter gemeinsamer Zustimmung des Magistrats und der Bürgervorsteher, die Befugniss zur Aufkündigung und Zurückzahlung der Spareinlagen nebst Zinsen vorbehalten, wenn eintretende besondere Verhältnisse, letztere nothwendig oder räthlich machen. In Göttingen wird den Einlegern über jede von ihnen bewirkte Einzahlung, ein auf ihren Namen lautender von dem Administrator der Casse unterschriebener Schein ausgestellt, bei den Drei andern Anstalten aber bei Bewirkung ihrer ersten Einlage ein Quittungsbuch eingehändigt, in welches alle fernere Nachschüsse und etwaige Zurückzahlungen eingetragen werden, welches bei einer jeden solchen bei der Casse vorgezeigt, und bei Zurücknahme des ganzens Guthabens an dieselbe zurückgegeben werden. Der Namen des Einlegers wird nur auf dessen ausdrückliches Verlangen in dasselbe, dagegen aber in ein bei der Casse befindliches besonderes Register eingeschrieben, (welches nur von den Directoren und dem Rechnungsführer eingesehen werden darf,) welches als Mittel zur Constatirung der Identität der Personen, welche eine Zahlung verlangen, geführt wird. Keinem Theilnehmer darf mehr als ein Quittungsbuch zugestellt, und darf ein solches von seinem Eigenthümer weder cedirt, verpfändet, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritteren veräussert werden. Ueberhaupt darf bei sämmtlichen Cassen nur an den ursprünglichen Eigenthümer eines solchen Buches oder an dessen Erben Zahlung geleistet werden, jedoch ohne dass, wenn ungeachtet der Beobachtung der in den Statuten vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln*) eine solche an einen Unberechtigten geleistet seyn sollte, hieraus für die Casse eine Verpflichtung zum Ersatz er-

*) Diese Vorsichts- und Sicherheits-Maassregeln bestehen nach Maassgabe der Statuten in der Führung des obstehend erwähnten Registers in welches die Namen der Einleger eingetragen werden, und darin, „dass jeder welcher ein Quittungsbuch producirt um darauf Zahlung zu empfangen, seinen Namen nennen, oder schriftlich vorzulegen verpflichtet ist, worauf sodann die Richtigkeit dieser Angabe durch Vergleichung der Nummer (des Quittungsbuches, mit der correspondirenden Nummer) des Namens-Verzeichnisses geprüft wird. Bestättigt sich solche, so wird von Seiten der Spar-Casse Zahlung geleistet, ohne wenn dessen ungeachtet an einen Unrechten gezahlt seyn sollte, dem Eigenthümer desshalb verantwortlich zu werden.“ etc. Statut der Spar-Casse in Hannover §. 11.

Land und Ort in welchem	Königreich Hannover.
1) In Göttingen. 2) In Hannover. 3) In Hildesheim. 4) In Münden.	wachsen könnte, die nur in dem einzigen Falle begründet ist, wenn eine Zahlung ohne Produktion des Quittungsbuchs geleistet worden wäre. Im Falle dass ein solches seinem Eigenthümer abhanden kömmt, wird demselben, wenn auf die von dem Directorio erlassene öffentliche Aufforderung innerhalb Drei Monaten kein giltiger Einspruch erhoben wird, ein besonders bezeichnetes Duplicat eingehändigt.

Die bei den Spar- und Leih-Cassen in Göttingen und Hannover eingelegte Gelder werden von den ersteren, sobald sie zu mehr als 50 Thl. angewachsen sind, an das von der Stadt garantirte Lombard; von jenen in dem letzteren Orte, am Schlusse eines jeden Monates an die Stadt-Casse, und von den Spar-Cassen in den beiden andern Städten, an die in denselben befindliche Leihhäuser, abgegeben.

Die Verwaltung dieser Anstalten ist unter Leitung der Magistrate einer von ihnen ernannten Direction (oder Comité) übertragen. Die Rechnungen werden von den Magisträten und Stadtverordneten abgenommen, und sodann als Nebenrechnung der Stadt-Kämmerei-Rechnung zum Behuf ihrer Superrevision an die betreffende Landdrostei eingesandt, welcher überhaupt die Oberaufsicht über diese Anstalt zusteht. Die Ergebnisse der Verwaltung werden, nach dem Schlusse des Rechnungs (Calender-) Jahres, öffentlich bekannt gemacht.

In die Spar-Casse in Hannover sind im Laufe des Jahres 1836 auf 1448 neu ausgegebene Quittungsbücher, 56,801 Thl. 19 ggr. 8 Pf. neu eingelegt, dagegen 43,593 Thl. 12 gr. 7 Pf. zurückgenommen worden. Im Jahr 1837 haben die auf 1715 Bücher gemachten neuen Einlagen eine Summe von 71,007 Thl. 10 gr. 3 Pf. betragen, wogegen 50,277 Thl. 12 gr. 5 Pf. zurückgenommen worden sind. Seit Eröffnung der Anstalt bis zum 31. December 1837 sind überhaupt (mit Einschluss von 12,398 Thl. 6 Pf capitalisirter Zinsen, — 469,063 Thl. 16 gr. 7 Pf. eingelegt, und von dieser Summe, 333,074 Thl. 12 gr. 11 Pf. wieder zurückgenommen worden, nach deren Abzuge, 135,989 Thl. 3 gr. 8 Pf., und mit Einschluss von 2058 Thl. 6 gr. 11 Pf. capitalisirter Zinsen, 138,047 Thl. 10 gr. 7 Pf. in der Casse angelegt verblieben sind. *)

*) M. s. die amtliche Bekanntmachungen in der hannövrischen Zeitung, und zwar die Resultate die sich auf das Jahr 1836 beziehen, in dem Blatte vom 25. Februar 1837, und jene für das Jahr 1837, in dem Blatte Nr. 57, vom 7. März 1838. — Es ist in dieser Bekanntma-

Land und Ort in welchem	Königreich Hannover.
1) In Göttingen. 2) In Hannover. 3) In Hildesheim. 4) In Münden.	In Göttingen haben die Fonds der Spar- und Leih-Casse, im Julius 1837, eine Summe von beinahe 30,000 Thl. betragen, von welcher 1/3 bei der Stadtkämmerei, und 2/3 bei dem Lombard belegt gewesen sind.*) In die Spar-Casse in Hildesheim sind seit ihrer Eröffnung, bis zum Schlusse des Jahres 1837, 135,683 Thl. 8 gr. 1 Pf. eingelegt, dagegen 86,831 Thl. 12 gr. 3 Pf. wieder zurückgezogen worden, mithin 48,851 Thl. 19 gr. 10 Pf. in derselben belegt verblieben.**)

chung nicht erwähnt, ob hierunter auch die bei der Leih-Casse eingelegten Gelder mitbegriffen sind.

*) Die Notiz über die Anstalt verdankt der Verfasser einer gefälligen schrift. Mittheilung, auch dieser die fernern Notiz, dass von den Einlagen, etwa 1/3 von Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlingen, und 2/3 von Curatoren, Vormündern u. Professionisten gemacht worden sind.

**) Gleichfalls schriftliche Mittheilung, indem die vorschriftsmässige öffentliche Bekanntmachung seit mehreren Jahren nicht stattgehabt hat. Die Gelder welche das Leihhaus nicht benutzen kann, werden an die Stadt-Kämmerei abgegeben, welche sie mit 2½ pCt. verzinset. In den Jahren 1835 und 1836 waren bei dieser Anstalt grössere als die reglementsmässigen Einlagen angenommen worden. Wegen der Schwierigkeit in Betreff der Placirung der Gelder, sind dieselben jedoch wieder seit 1837 auf die vorschriftsmässige zulässige Grösse beschränkt.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Oldenburg.

1) In Oldenburg.

Verordnung wegen Einrichtung einer Ersparungs-Casse im Herz. Oldenburg vom 1. August 1786.

Eine der ältesten Anstalten dieser Art, haben die in nebenerwähnter Verordnung enthaltenen Vorschriften für dieselbe, die sich durch ihre grosse Einfachheit auszeichnen, bis zum gegenwärtigen Augenblicke keine Abänderung oder Modification erlitten.

Dieselbe steht, abweichend von allen ähnlichen Anstalten, mit dem ganzen Armenwesen des Landes in genauer Verbindung, und bildet keine besondere Casse, sondern ist mit dem zu allgemeinen Ausgaben für das Armenwesen bestimmten sogenannten Generalfonds verbunden, in welchen die Spar-Einlagen einfliessen, und aus welchem die Zurückzahlung derjenigen, die zurückgezogen werden, mit den verfallenden Zinsen berichtigt werden. Als Folge hiervon werden die erstern mit den Capitalien des erwähnten Fonds vermengt, zinsbar belegt, und bezieht derselbe den etwaigen Gewinn, so wie etwaige Verluste demselben zur Last fallen.

Die Anstalt ist nur der Theilnahme „geringer Personen, als unvermögende Eingesessene, Häuerleute, Dienstboten, Taglöhner, Handwerksleute, Seefahrende, Soldaten und dergleichen“ eröffnet, und wird mit Strenge über die Befolgung dieser Vorschrift, und darüber gewacht, dass dieselbe nicht von Vermögenderen die in keine dieser Cathegorieen gehören, zur Unterbringung ihrer müssigliegender Gelder missbraucht werde.

Die geringste zulässige Einlage in dieselbe ist zu 36 Grote (ungef. 45 kr.) festgesetzt, und der Betrag der Summe deren Einlegung im Laufe eines halben Jahres gestattet ist, auf 25 Thl. limitirt. Die Anstalt verzinset dieselben, — jeden Reichsthaler mit jährlich 2½ Grote, oder 3¼ pCt. *) Die Zinsen werden im Fall der Zurücknahme eines Guthabens, mit diesem, von solchen aber welche in der Casse belassen bleiben, am 31. December eines jeden Jahres ausbezahlt. Für Einlagen die noch kein volles Jahr in der Casse stehen, werden dieselben nach Monaten, doch ohne Berücksichtigung der Tage welche keinen solchen ausmachen, berechnet und vergütet. Zinses-Zinsen werden nur in dem Falle vergütet, wenn die welche verfallen und nicht erhoben sind, in so fern sie 36 Grote (= ½ Thl.) betragen, gegen einen neuen Einlege-Schein, — dergleichen das

*) Nach Maassgabe der vorerwähnten Verordnung §. 3. mit ungefähr 3½ pCt. In der Voraussetzung dass das Werthsverhältniss der Grote das nehmliche wie in der Stadt Bremen ist, nehmlich 72 Grote = 1 Thl. oder 90 kr. im 24 Guldfss, sind 2½ Grote nur = 3⅛ kr. und beträgt der Zins nur diesen Satz.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Oldenburg.

1) In Oldenburg.

General-Directorium des Armenwesens über jede Einlage ausstellt, — wieder neu eingelegt werden. Cessionen und sonstige Ueberiragung dieser Einlegescheine sind nicht verstattet. Uebrigens befreit bei Zurücknahme eines Guthabens ihre Zurückgabe, und bei bloser Empfangnahme von Zinsen, ihre Vorzeigung die Casse von aller fernern Haftung. *)

Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit, ohne vorhergegangene Kündigung zurück, — und in Empfang genommen werden. (Die Wiederzurückzahlung und Empfangnahme der Sparcassen-Gelder, findet, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich statt.)

Zur Erleichterung der Theilnehmer sind die Special- oder Armen-Directionen der Kirchspiele, zur Annahme der einzulegenden Gelder — beziehungsweise zur Auszahlung der zurückverlangten und der Jahreszinsen — für Rechnung des Generaldirectoriums verpflichtet und treten die ersteren von dem Tage der diesen letzteren gemachten Anzeige an, in Verzinsung.

Am Schlusse des Jahres 1836 hat sich das Capitalvermögen der Ersparungs-Casse, welches am Ende 1834 in 66,157 Thl. 38 Grote bestanden hatte, auf die Summe von 101,281 Thl. 66 Grote (ungefähr um 53 pCt.) vergrössert.

Im Laufe der beiden letzten Jahre sind in dieselbe neu eingelegt, und dagegen aus derselben zurückgenommen worden, und zwar:

	neu eingelegt		u. zurückgezogen.	
im Jahr 1835	26,775 Thl.	13 Grote	12,420 Thl.	61 Grot.
u. i. J. 1836	34,303 Thl.	4 „	13,533 Thl.	— „

Im letzten dieser beiden Jahren ist die Anzahl der Einleger 1960 und sind unter diesen 960 gewesen, welche die höchste halbjährig zulässige Summe v. 25 Thl. eingelegt haben. Von dem Totalbetrage der neuen Einlagen, waren 12,730 Thl. 35 Grote (ungef. 36$^{1}/_{0}$ pCt.) von 805 Einwohnern in 5 Städten eingezahlt worden und von diesem Betrage, 11,304 Thl. 27 Grote von 720 solcher aus der Stadt Oldenburg. **)

*) In Folge eines ale nähere Erläuterung des §. 3. der Statuten, am 11. März 1837 an das Generaldirektorium des Armenwesens erlassenen Grossherzogl. Reskripts. In der Bekanntmachung mittelst welcher diese Behörde dasselbe zur öffentlichen Kenntniss bringt, werden zugleich diejenigen Theilnehmer an der Ersparungs-Casse welche sich dieser Verfügung nicht unterwerfen wollen, zur Zurücknahme ihrer Einlagen aufgefordert (was indessen von keinem geschehen ist.)

**) Die übrigen Städte sind: Delmenhorst mit 1064 Thl. 36 Grote,

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Oldenburg.
2) In d. Herrschaft **Jever.** Landesherrlich genehmig. Bestimmungen d. Errichtung einer Ersparungs-Casse für die Erbherrschaft Jever betreff. v. 18. Octbr. 1833. (in d. Oldenb. Anzeig. v. 9. November 1833 Nr. 90.)	Die Vorschriften in Betreff der Verwaltung, und der gegenseitigen Verhältnisse zwischen dieser für die Erbherrschaft Jever errichteten Ersparungs-Casse und den Theilnehmern an derselben, sind völlig gleichlautend mit denjenigen für die gleiche Anstalt in Oldenburg. Namentlich ist dieses der Fall in Betreff der Beschränkung der Befugniss zur Theilnahme an derselben auf die vorstehend bezeichneten Classen, des Minimums der einmaligen und der zulässigen Grösse der im Laufe eines halben Jahres zu machenden Einlagen und ihrer Verzinsung etc. Nur dass denselben einige Anordnungen beigefügt sind, welche eine strengere Prüfung und Constatirung der Befugniss zur Theilnahme und eine grössere Sicherstellung sowohl der Einleger als der Casse dafür bezwecken, dass Rückzahlungen nur an den wirklich rechtmässigen Eigenthümer geleistet werden können. In Absicht auf die erstere ist dem Provisor (oder Verwalter der Anstalt und Casse) die Befugniss vorbehalten, im Falle eines Zweifels in Betreff der Qualification oder Befähigung des sich meldenden Individuums zur Theilnahme, vor Annahme seiner Einlage, die Beibringung eines Attestes des Amtes oder Pfarrers in dessen District oder Kirchspiel dasselbe wohnt oder sich aufhält, zu verlangen. In Absicht auf das zweite, (nämlich die ebenerwähnte Sicherstellung der Casse) die gleiche Ermächtigung, von Einlegern deren Persönlichkeit oder Identität ihm nicht vollkommen bekannt ist, die Herstellung ihres Beweisses durch vollgiltige Zeugnisse zu verlangen. Fernere Eigenthümlichkeiten derselben betreffen die Ausstellung der Empfangscheine, die aus einem mit einen Talon versehenen Buche, auf welchem der Einleger seinen Namen einzuschreiben verpflichtet ist, ausgeschnitten werden; sodann die Festsetzung, dass das in der Ersparungs-Casse aufgesammelte Guthaben eines Einlegers nur nach vorgängiger Genehmigung der General-Armen-Inspektion gerichtlich mit Arrest belegt werden kann, welche selbst aber nur aus besondern Gründen, namentlich wenn durch den Arrest Betrügereien vorgebeugt werden soll, nicht aber bei bloss vorhandener Gefahr eines Verlustes ertheilt werden darf; endlich auch die Vorschrift, zufolge welcher die in die Ersparungs-Casse eingelegten Gelder, nur in soweit als sie die Summe von 30 Thl. Court. übersteigen, zum

Wildeshausen, mit 245 Thl. 36 Grote, Vechta, mit 102 Thl. 86 Grote, und Friesoythe, mit 13 Thl. 12 Grote.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthum Oldenburg.
2) In d. Herrschaft Jever.	Concurse eines Einlegers beigezogen werden dürfen, solche unter diesem Betrage aber, dessen Disposition vorbehalten bleiben. Die Empfangscheine über die eingelegten Gelder, die Quittungen über diejenigen die zurückgegeben werden, die (vorerwähnten) Atteste, geniessen (wie auch bei der Anstalt in Oldenburg) Stempelfreiheit. Ausserdem hat die Regierung zum Behuf der ersten Einrichtung und Bildung eines eisernen Cassebestandes der erforderlichen Falls aus der General-Armencasse stets vollständig erhalten werden muss, der Anstalt eine Summe von 100 Thl. in Golde übereignet. Am 31. Decbr. 1835 haben die Einlagen eine Summe von 1175 Thl. 32 Grot., die gesammte Einnahmen der Casse (mit Einschluss des Bestandes aus dem vorhergehenden Jahre und den Activzinsen) 1424 Thl. 31 Grote, die Ausgaben, (mit Einschluss der angelegten Capitalien von 341 Thl. 48 Grote) 789 Thl. 5½ Grote, und der verbliebene Cassebestand, 635 Thl. 25½ Grote betragen.

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Bremen.

Stadt Bremen.

Erneuerte Grundgesetze der in Bremen im J. 1825 errichteten Spar-Casse.

Beschlossen in der General - Versamml. am 10. Sept. 1833.

Die Spar-Casse in nebengenannter Stadt, ist im Jahr 1825 von einer Gesellschaft von Actionären gegründet worden, und mittelst eines Capitals von 20,000 Thlr. gewährleistet, welches durch Actien, jede von 250 Thl. gebildet ist, deren Anzahl nie unter 80 heruntersinken darf. Ursprünglich nur für einen Zeitraum von Fünf Jahre bestimmt, ist ihre Fortdauer auf ein neues Quinquiennium, (v. 1. Julius 1834 bis 30. Junius 1839) erstreckt worden, vor dessen Ablauf, im Jahre 1838 in Betreff ihres fernern Bestehens ein Beschluss gefasst werden muss.

Das zulässige Minimum der Einlagen in dieselbe, ist auf 24 Grote (= 30 kr.) und das Maximum derselben von ein und demselben Theilnehmer auf 100 bis 250 Thl. normirt; (durch neuere Beschlüsse ist jedoch die Annahme von grösseren Summen dem Ermessen der Direction überlassen.) Dieselben werden seit dem 1. Januar 1834 mit jährlich 2 pCt. verzinset*) Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Cassirtage nach der Einzahlung, und endigt mit dem letzten welcher ihrer Zurückzahlung vorhergeht. **) Bei Summen unter 25 Thlrn. wird der laufende Monat nicht gerechnet; bei grösseren, findet eine Zinsenvergütung unter 8 Tagen nicht statt. Dabei werden 8 bis 15 Tage für 1/4 Monat; 16 bis 23 Tage, für 1/2 Monat, und über 23 Tage für 3/4 Monat gerechnet. Die Zinsen können nur, entweder bei der Zurücknahme des Guthabens, oder nach dem Schlusse der Jahresrechnung erhoben werden. Nach diesem, und nachdem dieselbe im Druck erschienen ist, wird der Tag an welchem die Zinsen empfangen werden können, bekannt gemacht. Die alsdann nicht abgeforderten werden dem Capitale zugeschlagen und, in so weit sie volle Thaler betragen, verzinset.

Ohne besondere Erlaubniss der Direction, dürfen nicht mehr als 100 Thl. auf einmal aufgekündigt werden. Summen unter und bis zu diesem Betrage, werden nach vorgängiger achttägiger Kündigung zurückbezahlt.

Die Einlagebücher welche den Einlegern bei ihrer ersten Einzahlung eingehändigt werden, sind zwar auf deren Namen ausgestellt, dieses jedoch nur als Ordnungsmaassregel für die Buchführung, welcher ungeachtet

*) In Folge eines Beschlusses der General-Versamml. v. 27. Decbr. 1833. Diese Herabsetzung findet jedoch vorläufig nur auf diejenigen Einlagen Anwendung, die v. 1. Jan. 1834 an gemacht werden; die vor diesem Zeitpunkte eingelegten Gelder, werden noch ferner mit 3 pCt. verzinset.

**) Der Cassirtag für die Einnahmen ist der Montag, jener für die Ausgaben, der Dienstag jeder Woche.

Stadt Bremen.

dieselben als ein an jeden Inhaber zahlbares Schulddocument betrachtet werden. Bei der gänzlichen Zurücknahme eines Guthabens, werden dieselben bei der Casse zurückbehalten, und müssen für dieselben 3 Grote entrichtet werden. Ein Einleger darf nur ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch besitzen. Das Einlegen unter fingirten Namen, so wie das Vertheilen grösserer Summen auf mehrere Bücher, oder auf mehrere sich folgende Cassirtage, ist nicht gestattet. Den an den Erhebungstagen anwesenden Mitgliedern der Direction steht die Befugniss zu, die Annahme von dergleichen Einlagen zu verweigern, oder dieselben nur unter Bedingung einer niedrigeren Verzinsung zuzulassen.

Die Fonds der Anstalt werden — jedoch lediglich nur in der Stadt und ihrem Gebiete, — gegen pupillarische Sicherheit auf Handfesten oder gerichtliche Hypotheken, ausgeliehen, und durch Discontirung von Wechseln nutzbar gemacht, wobei im Wesentlichen die Grundsätze der Disconto-Casse befolgt werden müssen. Gegen blosse Obligationen, mit oder ohne Faustpfand, dürfen dieselben nur auf kürzere Zeitfristen, und unter der Bedingung einmüthiger Zustimmung von sämmtlichen mit der Nutzbarmachung der Fonds der Anstalt speziell beauftragten Mitgliedern der Direction, ausgeliehen werden.

Die etwaigen Ueberschüssen, nach Abzug dessen was die Actionaire etwa eingeschossen haben, sind zunächst zur Bildung eines Reservefonds, demnächst (nämlich bei etwaiger Auflösung der Anstalt) lediglich zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt.

Die Anstalt steht unter der obrigkeitlichen Inspektion des Senats. Die obere Aufsicht und Leitung derselben ist der Gesellschaft der Actionäre vorbehalten, die sich regelmässig von Sechs zu Sechs Monaten versammelt, aber auch, nach Ermessen der Direction, oder auch auf Verlangen des vierten Theils der Actionäre ausserordentlich zusammenberufen werden kann. In diesen Versammlungen (in welchen jeder Actionär, ohne Rücksicht auf die Zahl der Actien welche er besitzt, nur eine Stimme hat,) wird für die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Anstalt, eine aus 24 Mitgliedern bestehende Direction gewählt, von welchen jährlich Vier (nach der Reihefolge ihres Eintrittes) austreten. Die Verwaltung ist einem aus Vier Mitgliedern der Direction bestehenden Ausschusse übertragen, die sich monatl. zur gemeinschaftlichen Berathung versammeln, und sich in die laufende Geschäfte in der Art theilen, dass (jedesmal für die Dauer von 2 Monaten)

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Bremen.

Stadt Bremen.

Zwei derselben mit der speziellen Besorgung derjenigen die sich auf die Einnahmen, die beiden andern mit allen die sich auf die Ausgaben beziehen, beauftragt sind, (und zwar der eine derselben als Protocoll, — der andere, als Cassen-Director.) Die spezielle Leitung des Details der Verwaltung concentrirt sich in der Hand des Casseführenden Directors, den einer seiner Collegen bei dem Discontiren der Wechsel, ein anderer bei der Anlegung der Fonds der Anstalt, assistirt etc. *)

Die von der Direction am Schlusse des Rechnungsjahres (30. Junius) aufzustellende Rechnung wird, nachdem sie von Drei in der General-Versammlung erwählten Revisoren geprüft und richtig befunden worden ist, dieser zur definitiven Erledigung vorgelegt, und das Ergebniss derselben öffentlich bekannt gemacht. Nach Maassgabe derjenigen für das Rechnungsjahr $183^{6}/_{7}$, sind in demselben 77,000 Thl. neu eingelegt, dagegen 50,600 Thl. zurückbezahlt worden. Am Schlusse desselben hat das Total aller auf 7850 Einlagebücher eingelegten Gelder, eine Summe von 738,533 Thl. 53 Grote
der Reservefonds eine solche von 30,589 Thl. 27 „
mithin der ganze Activstand der
Anstalt ein Summe von . . 769,123 Thl. 8 Grote
betragen. **)

*) Ueber die Vertheilung der Geschäfte welche der §. 25 der Statuten den Mitgliedern der Direction überlassen hat, ist in ihrer Sitzung v. 22. Febr. 1837 ein Reglement genehmigt, und unter dem Titel: Verfahren bei den Sitzungen der Spar-Casse, für die Mitglieder gedruckt worden. Dasselbe gestattet keinen Auszug, die vollständige Uebernahme desselben, würde aber mehr Raum als die skizzirte Darstellung der Anstalt erfordern, wesshalb der Verf. sich auf die obstehende kurze Andeutung hat beschränken müssen.

**) Von den Fonds waren 640,150 Thl. auf Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen, und 125,036 Thl. 22 Grote in Disconto Wechseln vorhanden. Von den eingelegten Geldern war eine Summe von 254,667 Thl. vor dem 1. Januar 1831 eingezahlt, die mit 3 pCt. verzinset werden. Im vorhergehenden Jahre hatte dieselbe noch 314,538 Thl. 56 Grote betragen.

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Hamburg.
In d. Stadt Hamburg Organisations-Plan der Hamburger Spar-Casse, Mai 1827. Revidirter Organisations-Plan für die Hamburg. Spar-Casse im März 1829.	Als erster Anfang der in Hamburg bestehenden Spar-Casse, muss die daselbst im J. 1778 gestiftete, und mit der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Verbindung gesetzte Ersparniss-Casse betrachtet werden, welche zum Zweck hatte, „fleissigen Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Taglöhnern, Handarbeitern, Seeleuten etc. eine Gelegenheit darzubieten, auch kleine Ersparnisse verzinslich anlegen zu können.“ Im Jahr 1811 nach Einverleibung der Stadt in das französische Kaiserreich aufgelöst, ist dieselbe im December 1818 wieder ins Leben gerufen, am 1. Januar 1819 eröffnet, und in Betreff ihres Verhältnisses zu der Allgem. Versorgungs-Anstalt verfügt worden: „dass sie zwar von den Directoren und Deputirten dieser letztern verwaltet werden solle, ohne jedoch mit der 9ten und 10ten Classe derselben in nähere Verbindung zu treten.“ Die niedrigste Einlage in diese Casse war auf 15, — die höchste von ein und derselben Person, auf 300 Crt. Mrk., und die Verzinsung, auf 3 pCt. Court. von Banco normirt. Zugleich war festgesetzt, dass die Zinsen nur bei Zurücknahme des Capitals haben ausbezahlt werden sollen. *) Der Erfolg der Anstalt hat jedoch nicht den von ihr gehegten Erwartungen entsprochen, zum Theil wohl wegen zu hoher Normirung des Minimums der Einlagen. Es hat dieses (einem Vereine patriotisch-gesinnter Einwohner) Anlass zu ihrer Umbildung, und beziehungsweise zur Gründung der gegenwärtig bestehenden Spar-Casse gegeben, welche am 16. Junius 1827 eröffnet worden ist, und deren Statuten nach Maassgabe der bis dahin gesammelten Erfahrungen, im J. 1829 in mehreren Punkten abgeändert worden sind. **) Zum Behuf der Erleichterung des Verkehrs des Publicums mit der Anstalt, ist die Stadt (früher nur in Drei, gegenwärtig) in 5 Bezirke eingetheilt, in deren jedem sich ein Annahme-Büreau, für die Empfangnahme der Einlagen in die Casse, und für die Vormerkung der Kündigungen und die Auszahlung zurückverlangter Guthaben befindet. (Diese Büreaus sind durch Nummern 1, 2, 3, 4, 5, mit diesen auch die von ihnen aus-

*) Bekanntmachung der Direction der Allgem. Versorgungs-Anstalt v. 1. Decbr. 1818.

**) Die wesentlichste Abänderung hat in der Reduktion des bis dahin für die Einlagen vergüteten Zinsfusses, von jährlich 6 Pfennige von der Mark, auf 1 Schilling von 3 Mrk.; oder auf $2^1/_2$ pCt., bestanden, wozu die Verwaltung sich wegen der Unthunlichkeit die Fonds der Anstalt, mit der erforderlichen Sicherheit, zu höher als $3^1/_2$ pCt. Court. von Banco unterbringen zu können, genöthigt gesehen hat.

In d. Stadt Hamburg

gegebenen Contrabücher bezeichnet, und ausserdem durch die verschiedene Farbe ihres Umschlags von einander unterschieden.)

In jedem dieser Büreaus werden (am Sonnabend jeder Woche) Einlagen v. 8 Schilling bis zu 30 Crt. Mrk.*) angenommen. Dieselben werden mit 1 Schilling für 3 Mrk. oder 1 Thl. verzinset, (od. $2^1/_{12}$ pCt.) jedoch aber stets nur für den Betrag eines vollen Thalers (für 8 Mrk. z. B. daher nur 2 Schillinge) Zinsen vergütet. Der Lauf der Zinsen beginnt zwar vom ersten Tage des auf die Einzahlung einer Einlage folgenden Quartals, in den Genuss derselben tritt der Einleger aber erst nach Ablauf des auf dieses (oder auf die Einlegung) folgenden zweiten Quartals, (die gewöhnliche Quartale des Calenderjahres) an dessen Ende erst demselben die Zinsen creditirt werden.**) Nur auf bereits creditirte Zinsen steht dem Einleger ein Anspruch zu. Am Ende des Decembers eines Jahres werden diejenigen die inzwischen nicht gekündigt und ausbezahlt sind, dem Guthaben zugeschlagen. Dieses kann in jedem beliebigen Zeitpunkte ganz oder theilweise zurückverlangt und nach vorgängiger achttägiger Kündigung, die jedoch nur an einem der wöchentlichen Sitzungstage des Büreaus zulässig ist, erhoben werden. Die Auszahlungen werden in einer bestimmten Abendstunde vor der ersten Sitzung eines jeden Monats bewirkt. Im Falle der Zurücknahme eines ganzen Guthabens, werden nur schon wirklich creditirt Zinsen mit bezahlt. Jede Kündigung erlischt und wird als ungeschehen betrachtet, wenn der Besitzer des Contrabuches sich nicht am ersten Sitzungstage des Monates zur in Empfangnahme meldet.

Jedem Theilnehmer wird bei der Einzahlung seiner ersten Einlage ein mit dem Buchstaben oder der Nummer des Districts, und auf dessen Verlangen mit seinem vollen Vor- und Zunamen versehenes Contrabuch eingehändigt, in welches jede fernere Einlage eingetra-

*) 16 Schillinge = 1 Court. Mark; = oder ungefähr 42 Kreutzer im 24 fl. Fuss.

**) Art. 6. der Statuten: „Der Zinsenlauf fängt am ersten Tage des auf die Einlage, oder die Completirung derselben bis zur Summe von Crt. Mrk. 3 folgenden Quartals an. Von da an muss das Capital wenigstens noch ein volles Quartal stehen, bis ihm die Zinsen dafür creditirt werden. Denn diese Creditirung wird nur am Ende eines jeden Quartals vorgenommen. Die Quartale der Spar-Casse sind, vom 1. Januar bis 31. März, vom 1. April — 30. Junius, 1. Julius — 30. Sept., vom 1. Octbr. — 31. December. Nur am letzten Tage eines solchen Quartals und nicht früher, creditirt die Spar-Casse Zinsen.“ etc.

In d. Stadt Hamburg

gen, jede an ihn gemachten Zurückzahlung abgeschrieben, und jeder solcher Eintrag durch die Beifügung des Namenszugs eines der Verwalter beglaubigt wird.

Die Direction der Anstalt anerkennt nur den Inhaber dieses Buches als ihren Gläubiger; der Verlust, (oder die Veräusserung) desselben, hat jenen des Rechtes des Einlegers auf die von ihm gemachten Einlagen zur Folge. Im Falle, dass ein Theilnehmer sein Contrabuch innerhalb zehn Jahren, weder zur Eintragung einer Einlage noch zur Abschreibung eines zurückempfangenen Theils seines Guthabens, noch sonst bei der Casse vorgezeigt hat, bleibt dasselbe nach Ablauf dieser, vom Tage der letzten Einlage oder der letzten Zurückzahlung beginnenden Zehn Jahre, unverzinset stehen. Nach Ablauf eines zweiten Decenniums unter gleichen Umständen aber, verliert derselbe jeden Anspruch und jedes Recht auf das ihm gutgeschriebene Capital, welches nebst den Zinsen der Spar-Casse als Eigenthum anheimfällt. — (Gegen die Sistirung der Verzinsung nach Ablauf des ersten Decenniums, findet keine Restitution statt. Dagegen lässt die Direction in Betreff des nach Ablauf eines zweiten Decenniums angedrohten Präjudizes (durch welches vorzüglich nur die Erhaltung der Ordnung in den Büchern u. in dem Rechnungswesen der Anstalt bezweckt ist,) jederzeit alle in den Rechten begründete Restitutionsmittel gegen sich gelten.) —

Die Fonds der Spar-Casse werden entweder bei einer vom Staate garantirten Casse angelegt, oder gegen hypothecarische Sicherheit auf Grundstücke in der Stadt oder deren Gebiete ausgeliehen. Auch steht den Directoren die Befugniss zu, die vorräthigen Gelder zum Discontiren zu verwenden, dieses jedoch nur Ausnahmsweise in dringenden Fällen, bei Ermangelung sonstiger Gelegenheit zu deren sichern Anlegung und unter der Verpflichtung, die Gelder sobald sich eine solche darbietet, aus dem Disconto wieder herauszuziehen.

Die Verwaltung der Anstalt ist in einem aus dem Präses und zwei Directoren (als solche des Haupt-Büreaus bezeichnet) gebildeten Hauptbüreau centralisirt, welches die Oberaufsicht führt und das Ganze überwacht und leitet. Die Mitglieder vereinigen sich alle Sechs Monate wenigstens einmal in eine Sitzung, und bilden in Vereinigung mit den Directoren der Annahme-Büreaus, die Directorial-Versammlung. Jedes dieser letzteren, deren für jeden der Fünf Bezirke in welche, wie vorerwähnt, die Stadt eingetheilt ist, besteht aus

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Hamburg.

In d. Stadt Hamburg

zwei Directoren und einer Anzahl von Verwaltern *) welche die Bezirks-Versammlung bilden. Von diesen letzteren müssen, nach einem Turno abwechselnd, Fünf an jedem Geschäftstage anwesend seyn, wo dieselben sich in die Erledigung der die Annahme und Zurückzahlung der Einlagen betreffenden Geschäfte, und in die Führung der Bücher (das Journal oder Cassabuch, das Riscontro und das Kündigungsbuch) theilen. Die Geschäftsverbindung zwischen beiden Versammlungen wird durch die Directoren der letzteren unterhalten, welche als Mitglieder der ersteren, die Gegenstände welche ihrer Entscheidung bedürfen oder derselben vorbehalten sind in dieser vortragen, und ihre Büreaus von den gefassten Beschlüssen hinwieder in Kenntniss setzen.

Die Comptabilität der Anstalt wird durch einen bei dem Hauptbüreau angestellten Buchhalter in Ordnung erhalten. Zum Behuf ihrer Prüfung werden von jeder Districts-Versammlung aus der Zahl der activen Verwalter zwei Revisoren gewählt, welche zwei Jahren in Funktion bleiben und von welchen jährlich der älteste (der von einer jeden der Fünf Versammlungen gewählten) austritt, und durch einen andern ersetzt wird. Die Direction hat die Befugniss zur Zusammenberufung einer General-Versammlung, so oft sie eine solche im Interesse der Anstalt als nothwendig erachtet; Dieselbe besteht unter dem Vorsitze des Präses, aus den Directoren und sämmtlichen Verwaltern, welche sämmtlich ihr Amt während Vier Jahren verwalten und von welchen der erstere, in der Directorial-Versammlung von seinem Vorgänger und den Directoren, aus der Mitte der letzteren, ohne Rücksicht darauf ob sie noch in Funktion oder abgegangen sind: die Direktoren, von der Directorial-Versammlung, aus der Gesammtzahl der activen und abgegangenen Directoren und Verwaltern: diese letzteren endlich von den Districts-Versammlungen gewählt werden. Der Präses, die Directoren und die Verwalter können, nach ihrem Abgange jedoch erst nach Ablauf eines Jahres, wieder zu den nehmlichen Stellen erwählt werden. Der Buchhalter endlich wird

*) In den Statuten ist ausser dem Präses, die Zahl der Directoren auf 8, jene der Verwalter, auf 60 festgesetzt; von diesen letzteren sind, ausser 2 Directoren, jedem Büreau deren anfänglich nur Drei bestanden haben, 20 zugetheilt gewesen. Bei der späteren Errichtung von noch zwei Büreaus, ist die Anzahl der ersten um zwei für jedes derselben, und in gleichem Maasse die Anzahl der Revisoren vermehrt worden, wahrscheinlich auch die Anzahl der Verwalter.

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Hamburg.
In d. Stadt Hamburg	von der Directorial-Versammlung, mit Vorbehalt gegenseitiger einmonatlicher Kündigung gewählt. Die Ergebnisse der Verwaltung werden nach dem Rechnungsschlusse eines jeden Jahres, zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Diese Abschlüsse der Jahre 1835 und 1836, und des ersten Semesters des Jahres 1837, weisen nachstehende Resultate nach, nämlich:

im Jahr	Einlagen Neue	Einlagen Wiederholte	Zahl d. Einlag. unter 30 Mrk.	Zahl d. Einlag. zu 30 Mrk.	Betrag der eingelegten Gelder Mrk.	S.	Betrag d. Rückzahlung nebst Zinsen. Mrk.	S.	Activstand Mrk.	S.	Passivstand. Mrk.	S.
1835	3,523	21,523	9,436	15,610	583,070	5	304,826	9	1,662,272	14	1,646,370	13
1836	3,812	24,711	11,218	17,305	649,491	13	385,387	6	1,970,299	8	1,947,691	9*
1tes Sem. 1837	1,886	13,919	6,248	9,557	361,746	10	258,930	10	—	—	—	—

*) In der amtlich bekannt gemachten Bilanz ist, wie rechnungsmässig der Capitalconto unter den Creditoren der Anstalt aufgeführt. Derselbe hat im Jahr 1835 — 15,902 Mrk. 1 Schilling; und im Jahr 1836, — 22,607 Mrk. 15 Schill. betragen. Werden diese Beträge von dem unter der Rubrik „Creditoren" summirten Total abgesetzt, dann ergeben sich als Betrag der Schuld an die Einleger, die obstehend aufgeführten Summen.

In d. Stadt Lübeck.

Revidirter Plan der von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit errichteten Spar- und Anleih-Casse, v. 11. Mai 1837.

(Die ersten Statuten sind v. 15. Apr. 1817 datirt)

Die Anstalt in Lübeck ist von der nebengenannten Gesellschaft, im Jahr 1817 auf die Dauer von zehn Jahre errichtet, und nach Ablauf des ersten und folgenden Decenniums in den Jahren 1827 und 1837, ihre Fortdauer auf fernere zehn Jahre erstreckt worden. Zweck derselben ist, „Allen und Jeden eine Gelegenheit zu geben, den Ertrag ihrer Ersparung oder ihres Erwerbes sicher und zinsbar belegen zu können, zu welchem Ende bei derselben grössere und kleinere Summen, jedoch nicht unter 5 Mrk. Courant angenommen werden.“ Durch diese unbeschränkte Befugniss zur Theilnahme, ist der Grundcharakter einer eigentlichen Sparcasse, wenn auch nicht ganz verwischt, doch der Aufgabe und den Bedingungen einer Anleihe-Casse ganz untergeordnet, der Hauptzweck der ersteren, lediglich als Nebensache betrachtet, und nur in so fern berücksichtigt, als die Ansammlung von Capitalien welche in der letzteren deponirt werden, von selbst zum Ersparen anreizt, und dieses bedingt.*)

Das zulässige Minimum einer Einlage in diese Casse ist, wie erwähnt, auf 5 Mrk. Courant (= 42 kr.**) normirt, ein Maximum dagegen nicht festgesetzt, der Betrag der in einer einmaligen Zahlung, oder überhaupt zu deponirenden Summe vielmehr lediglich der Willkür der Theilnehmer überlassen, ***) der Verwaltung jedoch

*) Dieses Sachverhältniss ist sehr ausführlich erörtert und begründet, in dem „Gutachtlichen Bericht des Berathungs-Ausschusses über die Fortdauer der Spar- u. Anleih-Casse und die Revision des Plans derselben, im Namen des Ausschusses erstattet vom O. A. Rath Overbeck, im Novbr. 1836.“ Abgedr. in den Neuen Lübeckischen Blättern von 1836 Nr. 46 u. 47.

**) 1 Lüb. Schilling = $2^5/_8$ Kreutzer; — 1 Mark = 42 Kreutzer; — 2 Mrk. 8 Schill. = 1 Thl. Prss. Crt.

***) Auch hierüber, und dass auch diejenigen Classen deren Antheilnahme, eigentliche Sparcassen, wo nicht ausschliesslich, doch vorzüglich bezwecken, von solcher an dieser Anstalt nicht ausgeschlossen sind, s. m. das eben erwähnte Gutachten. Nach Maassgabe der in demselben mitgetheilten Daten sind in dem zweiten Decennio vom Ende 1826 bis 1835, von Dienstboten, 554,240 Mrk., und seit der Gründung der Anstalt, überhaupt, über 700,000 Mrk. eingelegt worden. Gegen die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Maximums der Einlagen, wird geltend gemacht, „dass das Geschäft der Spar-Casse sich schon von selbst mehr und mehr einer gewissen Stabilität zu näheren scheine, und das Maximum sich von selbst machen werde.“ Denn während in den Jahren 1826 u. 1827 die Schuld noch jährlich um circa 90,000 Mrk. angewachsen sey, habe sich diese Zunahme in den Jahren 1829 u. 1830 schon auf

Land und Ort in welchem	Freie Stadt Lübeck.
In der Stadt Lübeck *Spar- u. Anleihcasse daselbst.*	zugleich die Befugniss zur Abweisung dargebotener Capitalien vorbehalten. Die Casse verzinset die Einlagen mit jährlich 2½ pCt.; die Zinsen werden in den gewöhnlichen Quartal-Terminen gegen Vorzeigung der Original-Obligationen auf welchen ihre Berichtigung notirt wird ausbezahlt, und können nicht dem Capitale zugeschlagen werden. Die Zurückforderung, (beziehungsweise, die Zurückgabe) der eingelegten Gelder, bedingt eine 6 Monate vorhergegangene Kündigung, welche jedesmal spätestens 8 Tage vor den gewöhnlichen Quartals-Terminen bewirkt werden muss Zurückzahlung ohne vorhergegangene Kündigung wird nur gegen Verzichtleistung auf sechsmonatliche Zinsen geleistet. Der Anstalt ist die Befugniss zu einer gleichmässigen 6 monatlichen Kündigung der bei ihr belegten Gelder vorbehalten. Jedem Darleiher wird eine mit dem Siegel der Anstalt versehene, und von wenigstens Vier Vorstehern eigenhändig unterschriebene Obligation ausgefertigt. Die angeliehenen Gelder dürfen nur auf solche Grundstücke der Stadt und deren Gebiet angelegt und ausgeliehen werden, welche in den öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen sind, in der ersteren, (der Stadt) jedoch nicht höher als bis zu einem Drittheile des taxirten Werthes der Häuser, auf dem Lande aber, höchstens bis zur Hälfte des erweislichen Grundwerthes der Ländereien, und bei beiden, unter angemessener Berücksichtigung der Lage derselben, deren Eigner, baulicher Beschaffenheit und, nach Umständen, des letzten Kaufpreises. Ausnahmsweise ist den Vorstehern die Befugniss zur Verwilligung von Darleihen ohne hypothecarische Sicherheit, auf kürzere Zeit, an Kirchen in der Stadt und deren Gebiete, an milde Stiftungen, an das

70,000 Mrk., in den Jahren 1833 u. 1834 aber auf circa 60,000 Mrk. vermindert, und im J. 1835 sey sogar nicht nur nichts hinzugekommen, sondern die Schuld von selbst um etwa 5000 Mrk. geringer geworden, ohne der Verminderung der Passiven, in den Jahren 1831 u. 1832 um circa 32,000 Mrk. gar nicht zu gedenken. Es scheine aber auch die Beschränkung um desswillen nicht gerathen, weil die Wirksamkeit der Spar-Casse dadurch unnöthiger Weise würde gehemmt werden. So lange noch der Anstalt Gelder dargebracht würden, zeige sich eben darin das Bedürfniss ihrer fortwährenden Wirksamkeit, und sie erfülle durch die Annahme derselben nur ihren Zweck. Könne dieses nun ohne Gefährdung für sie selbst geschehen, d. h. finde sich noch fortwährende Gelegenheit, das dargeliehene Geld, so weit man dessen nicht zu Rückzahlungen und zu einem angemessenen Cassenvorrathe bedürfe, den Vorschriften des Plans gemäss wieder unterzubringen, so würde ja die Wirksamkeit der Anstalt ohne Noth gehemmt werden."

In der Stadt Lübeck
Spar- u. Anleihcasse daselbst.

Leihhaus, die Privat-Disconto-Casse, und an der Kaufleute Wasser-Kunst, ertheilt.

Die Sicherheit der Anstalt ist durch den Betrag der angelegten Activ-Capitalien gewährleistet, und ausserdem durch das von der Gesellschaft erworbene Vermögen von 82,800 Mrk., welches sie, ohne dafür Zinsen zu beziehen, in den Händen der Vorsteher belässt, und welchem die Hälfte des sich künftig aus der jährlichen Bilanz ergebenden Ueberschusses hinzugefügt wird.

Die Verwaltung der Casse ist Sechs aus der Mitte der Gesellschaft erwählten Vorstehern übertragen, von welchen jährlich einer austritt und durch ein anderes Mitglied ersetzt wird. Es ist denselben die Vertheilung der Geschäfte unter sich überlassen, doch ist zur Giltigkeit eines Beschlusses in Betreff der Veranlagung von Capitalien, die Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheile der Vorsteher erforderlich. Dieselben erstatten jährlich nach dem Rechnungs-Abschlusse eine Rechenschaft an die Versammlung, und übergeben dem Magistrate eine Abschrift ihrer Rechnung, für deren Revision ein besonderer Ausschuss von Drei Mitgliedern besteht, von welchen jährlich Eins austritt.

Im Jahr 1835 sind 226,690 Mrk. (darunter 65,740 Mrk. von Dienstboten) neu eingelegt, dagegen 231,765 Mrk. zurückbezahlt worden. Das Total der Schuld hat eine Summe von 1,037,535 Mrk. (= 726,274½ Guld.) betragen, das Total der ausgeliehenen Capitalien dagegen, in einer solchen von 1,091,150 Mrk. (= 763,801⅔ Guld.) der baare Cassebestand in 23,000 Mrk. (= 16,000 Guld.) und der Fonds der Anstalt in 77,799 Mrk., 15½ Schillg., (= 54,460 Guld.) das gesammte Activum mithin in einer Summe von 834,361 Guld. bestanden.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthümer Mecklenburg.
1) Mecklenburg-Schwerin. In Rostock.	Die Spar-Casse in Rostock ist im Jahr 1825 durch Mitglieder des in dieser Stadt bestehenden patriotischen Vereins errichtet worden. Die Benutzung derselben ist, ohne Beschränkung auf bestimmte Classen, allen Einwohnern der Stadt und Umgegend verstattet.

Die geringste Einlage in dieselbe ist auf 16 Schillinge (= 1 fl. 12 kr.) die höchste, auf 50 Thl. (= 90 Guld.) festgesetzt. Die Einlagen werden mit $3^1/_2$ pCt. verzinset, und die Zinsen am 30. Junius jeden Jahres dem Guthaben zugeschlagen. Sobald dieses zu einer Summe von 200 Thlr. angewachsen ist, wird dasselbe für Rechnung seines Eigenthümers sicher angelegt, und die darüber sprechende Schuld-Urkunde demselben eingehändigt, in so fern derselbe nicht die Zurückzahlung in baarem Gelde vorzieht, die sodann nach Ablauf eines halben Jahres an einem der beiden landüblichen Termine, — Antoni, oder Trinitatis — geleistet wird. Beträge bis zu 5 Thl. werden ohne vorhergehende Kündigung an jedem Casse-Tage, dergleichen bis zu 50 Thl. nach einer solchen von Vier Wochen, und grössere Summen, nach einer solchen von 6 Monaten, und nur an einem der eben erwähnten beiden Terminen zurückbezahlt. Im Falle dass der Zustand der Casse eine sofortige Zurückzahlung grösserer Beträge verstattet, können solche auch ohne vorhergegangene Kündigung, gegen Verzichtleistung auf die Zinsen eines Monates, an jedem Casse-Tage erhoben werden. Die Sparbücher welche den Theilnehmern bei Bewirkung ihrer ersten Einlage eingehändigt werden, lauten auf den Inhaber. Die Namen der ersteren werden nur in dem Protocoll und Cassebuch eingetragen. Im Falle ein solches Buch seinem Eigenthümer abhanden kömmt, und durch einem andern als den der in beiden als solcher bezeichnet ist, zum Behuf einer Auszahlung bei der Casse präsentirt wird, darf diese nur nach vollständiger Rechtfertigung der Rechtmässigkeit seines Besitzes geleistet werden.

Die Fonds der Anstalt werden nur gegen Hypothek von doppelten Werthe der auszuleihenden Summe angelegt; bei säumiger Zahlung der Zinsen, müssen die gemachten Darleihen sofort gekündigt werden.

Die Verwaltung der Anstalt führt eine von der vorerwähnten Gesellschaft gewählte Deputation; die Rechnungen werden von zwei ebenfalls aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern geprüft und die Resultate derselben, nach ihrer Abnahme durch die erstere, öffentlich bekannt gemacht.

Land und Ort in welchem	Grossherzogthümer Mecklenburg.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (30. Junius) 1828, hat das Total der Einlagen, eine Summe von 84,545 Thl. 34 Schill. 10 Pf. (= 152,182 Guld.) und das reine Vermögen der Anstalt, eine solche von 1109 Thl. 13 Schill. 9 Pf. betragen.

---

2) Mecklenburg-Strelitz.

In Neu-Strelitz.

Grundeinrichtung d. Ersparniss-Anstalt zu Neu-Strelitz, vom 5. Mai 1827.

Die nebenbemerkte Anstalt ist von einem Vereine von Einwohnern in der Residenzstadt, für das Grossherzogthum, jedoch mit Ausschluss des Fürstenthums Ratzeburg gegründet, und am 6. Junius 1827 der Antheilnahme aller wenig Begüterten eröffnet worden. Es werden in derselben Einlagen von 1 bis 100 Thl. Pr. Crt. angenommen, welch letzterer Betrag, im Laufe eines Jahres, von keinem Theilnehmer überschritten werden darf. Die Einlagen werden, vom vollen Thaler anfangend, mit 4⅙ pCt. verzinset; der Lauf der Zinsen beginnt, wenn die Einzahlung der ersteren nicht innerhalb der 8 Tage der landüblichen Termine Antoni oder Trinitatis stattfindet, erst von dem Termine an, welcher auf dieselbe folgt. Dieselben werden nicht separat ausbezahlt, sondern halbjährig dem Capitale zugeschlagen, und mit diesem (in soweit es mit den zugeschlagenen Zinsen in Thalern aufgeht) verzinset.

Theilnehmer welche ihr ganzes Guthaben zurücknehmen wollen, müssen dasselbe ein halbes Jahr vorher, im Antoni-, oder Trinitatis-Termine aufkündigen, die Aufkündigung von dem hierzu committirten Deputirten des Vereins und dem Cassier in ihrem Einlagebuche eintragen lassen, und dieses bei dem Zurückempfange, von ihnen quittirt, an die Casse zurückgeben. Ausserdem ist jedem solchen verstattet, in jedem halben Jahre, ohne vorgängige Kündigung, 4 Thl. Prs. Crt. von seinem Guthaben zurückzunehmen. Erfolgt die Zunahme nicht während einem der ebenerwähnten beiden Termine, dann verliert derselbe die Zinsen des laufenden halben Jahres von der an ihn zurückbezahlten Summe.

Zur Annahme von Einlagen sind zwei Tage in jeder Woche bestimmt, mit alleiniger Ausnahme der zur Rechnungs-Ablage bestimmten beiden letzten vor dem Antoni-Termine.

In die den Theilnehmern bei ihrer ersten Einzahlung ausgestellten Einlagebücher wird zwar deren Namen und Wohnort eingetragen, bei den von der Casse bewirkten Auszahlungen jedoch der jedesmalige Präsentant desselben ohne irgend eine sonstige Untersuchung, als dessen rechtmässiger Inhaber betrachtet, in soferne der wirkliche Eigenthümer, in dasselbe nicht den Vorbehalt,

Land und Ort in welchem	Grossherzogthümer Mecklenburg.
2) Mecklenburg-Strelitz. In Neu-Strelitz.	(beziehungsweise, die Versicherung) durch den Cassier hat eintragen lassen, dass die Auszahlung der von ihm eingelegten Gelder nur an ihn selbst, oder an seinen Specialbevollmächtigten geleistet werden dürfe. Die Verwaltung der Anstalt ist, unter Aufsicht und Leitung des Vereins, (der sich regelmässig einmal im Jahre, und ausserdem so oft erforderlich versammelt) einem Cassier, (zugleich Buchhalter) übertragen, welchem zur Assistenz und Controle bei den Ein- und Auszahlungen ein von dem ersteren ernannter Deputirter zur Seite steht, und alle im Namen der Anstalt ausgestellten Bescheinigungen mit unterzeichnet. Für die monatliche Revision der Bücher und Casse sind Zwei, und für die Revision der Jahresrechnung Vier Mitglieder des Vereins comittirt, welche die Resultate des Abschlusses in der allgemeinen Versammlung aller Vereinsglieder vorlegen. Aus den sich ergebenden etwaigen Ueberschüssen wird ein Reservefonds gebildet. Am Schlusse des (ersten) Rechnungsjahres (Antoni) 1828, haben die sämmtlichen Einlagen, eine Summe von 1912 Thl. Prs. Crt. (= 3,346 fl.) der Fonds oder das eigene Vermögen, 467 Thl., und der Activstand der Anstalt, 2,380 Thl. (= 4,165 fl.) betragen.

Land und Ort in welchem	Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Die in den beiden Herzogthümern **Holstein** und **Lauenburg** vorhandenen 29 Spar-Cassen, sind beinahe sämmtlich von Vereinen, welche entweder bereits für andere Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit bestanden, oder sich zum Behuf der Gründung von ersteren gebildet haben, errichtet worden. Mit mehreren derselben sind Leih-Cassen verbunden, und bei allen die Befugniss zur Theilnahme auf bestimmte Cathegorieen der ärmeren Volksclassen beschränkt.

Bei der nachstehenden Darstellung haben dem Verfasser nur die ersten Statuten mehrerer dieser Anstalten und die Rechnungs-Resultate zwar nicht von allen, jedoch von der grösseren Zahl derselben, und von mehreren aus der neuern Zeit vorgelegen. *) Aus diesem Grunde muss derselbe sich auf nachstehende kurze Andeutungen beschränken.

1) In Kiel.

Spar- u. Leih-Casse

Die älteste der in dem Herzogthume bestehenden Spar-Cassen ist die in **Kiel**, welche im Jahr 1796 errichtet, und mit welcher im J. 1799 eine Leih-Casse verbunden worden ist, aus welcher Professionisten, Künstlern und sonstigen Einwohnern, welche ein sicheres Gewerbe betreiben, in Betreff ihrer Mittel zum Behuf der Wiedererstattung keinem Zweifel Raum lassen, und einen annehmbaren Bürgen stellen, mit 5 pCt. verzinsliche Vorschüsse, auf ein Jahr gemacht werden. In der ersteren werden Einlagen von 5 bis 1000 Schillingen (= 8¾ kr. bis 43¾ fl.) angenommen, **) und mit jährl. 4 pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt vom ersten Tage des auf die Einzahlung einer Einlage folgenden Monats, wobei (zum Vortheile des Einlegers) ein Unterschied von 8 Tagen nicht berücksichtigt wird. Dieselben können am Ende eines jeden Quartals erhoben werden; die nicht erhobenen werden dem Guthaben zugeschlagen und sodann mit diesem verzinset. Die eingelegten Gelder werden nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung zurückbezahlt. Ueber die Einlagen wird deren Eigenthümer von der Verwaltungs-Commission ein auf seinen Namen und seine Erben lautender Schein ausgestellt, welcher bei gänzlicher Zurücknahme des Guthabens, quittirt an die Casse zurückge-

*) M. s. Das Neue Staatsbürgerliche Magazin, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer **Schleswig**, **Holstein** und **Lauenburg**; herausgegeben vom Etatsrath **Falk** in Kiel, 6r. Bd., 3s u. 4s Hft. S. 715 folg., in welchem derselbe diese gesammelt hat.

**) 16 Schillinge = 1 Mrk.; und 1 Mrk. = 42 kr. im 24 Guld. Fuss.

Land und Ort in welchem	Herzogthümer Holstein und Lauenburg.
Herzogth. Holstein.	geben werden muss. Die Fonds der Anstalt werden theils gegen Obligationen und Wechsel auf Sicht ausgeliehen, theils zu den vorerwähnten Vorschüssen verwendet. Im Jahr 1837 haben die in der Casse eingelegten Gelder eine Summe von nahe 600,000 Mrk., und das eigenthümliche Vermögen der Anstalt, eine solche von 117,000 Mrk. betragen.
2) In Altona. Plan einer mit dem Altonaischen Unterstützungs Institut verbundenen Spar-Casse v. 28. Januar 1801.	In derselben werden alle Summen die sich mit 25 theilen lassen, jedoch nicht geringer als 25 Mrk. (= 17½ Guld.) angenommen, und mit 3 pCt. verzinset. Die Zinsen deren Lauf vom ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats beginnt, können vierteljährig in den Monaten März, Juni, Sept. und Decbr. erhoben, oder auch bis zur Zurücknahme des Guthabens in der Casse belassen werden. Dieselben werden jedoch nicht dem Guthaben zugeschlagen. Die Zurücknahme der eingelegten Gelder bedingt eine vorgängige dreimonatliche Kündigung; es können jedoch auch Beträge bis zu 300 Mrk., ohne solche, in den eben erwähnten Quartal-Terminen zurückbezahlt werden, dieses jedoch nur ohne Vergütung von Zinsen für das der Zurücknahme vorhergegangene letzte Quartal. Ueber die Einlagen wird deren Eigenthümern bei ihrer Einzahlung ein Interimsschein ausgestellt, welcher innerhalb 8 Tagen gegen einen von sämmtlichen Administratoren unterschriebenen Gutschein eingewechselt wird. Die Fonds der Anstalt werden nur auf sichere Hypotheken ausgeliehen. Sie selbst wird von einer von dem Unterstützungs - Institut erwählten Administration von Vier Mitgliedern verwaltet. In der Mitte des Jahres 1837, sind in derselben 2,015,971 Mrk. 5½ Schill. eingelegt gewesen.
3) In Barmstedt. Spar- u. Leih-Casse.	An Pfingsten 1831 waren in derselben 8,444 Mrk. 5½ Schill. eingelegt, das eigene Vermögen der Anstalt zu einem Betrage von 1,074 Mrk. 10¾ Sch. angewachsen.
4) In Crempe. Blos Spar-Casse.	Dieselbe ist im Jahr 1828 errichtet; Betrag der in dieselbe eingelegten Gelder am 1. Nov. 1837, 31,861 Mrk. 11½ Schill.; und des eigenen Vermögens der Casse, — 2,501 Mrk. 11½ Schill.
5) In Elmshorn.	Spar- u. Leih-Casse, im J. 1834 errichtet; Betrag der Einlagen in dieselbe in der Mitte des Jahres 1837, 18,000 Mrk. und ihres eigenen Vermögens, 500 Mrk.

Land und Ort in welchem	Herzogthümer Holstein und Lauenburg.
Herzogth. Holstein. **6) In Glückstadt.**	Blos Spar-Casse; der Betrag der Einlagen in dieselbe ist nicht angezeigt, jener ihres eigenthümlichen Vermögens im Jahr 1834, — zu 4,500 Mrk. angegeben.
7) In Itzehoe. Bekanntmachung wegen einer für Itzehoe errichteten Spar- u. Leih-Casse v. 2. Dec. 1819.	Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist zu 3 Mrk., (= 2 fl. 6 kr.) die überhaupt zulässige Grösse derselben, auf 300 Mrk. (= 210 fl.) festgesetzt, die Zulassung eines grösseren Betrages, dem Ermessen des Cassiers überlassen. Die Einlagen werden, sobald sie einen Betrag von 10 Mrk. erreicht haben, mit 3½ pCt., und wenn sie sich bis zu einem solchen von 100 Mrk. vermehrt haben, von da an, mit jährlich 3¾ pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt für die ersten 10 Mrk., wenn sie in der ersten Hälfte des Monats eingelegt werden, vom ersten Tage des darauf folgenden: wenn in der zweiten Hälfte, von jenem des zweitfolgenden Monats; für solche von 100 und mehr Mark aber, in einem der nächsten Geldstagen, um Pfingsten oder Martini. Die Zinsen können am Ende Decemb. j. J. erhoben werden. Einlegern welche als solche 1 Speziesthaler zu empfangen haben, und sie nicht erheben, werden dieselben gutgeschrieben, und sobald sie zu einem Betrage von 25 Mrk. (= 17½ fl.) angewachsen sind, dem Guthaben zugerechnet. Für Einlagen welche vor Ablauf von Vier Monaten zurückgenommen werden, wird überhaupt kein Zins, und für Beträge von 100 Mrk., welche ohne Kündigung zurückgenommen werden, kein solcher für die der Auszahlung vorhergehenden letzten Drei Monate vergütet. Beträge bis 50 Mrk. werden an jedem Casse-Tage nach vorgängiger achttägiger Kündigung, (auf Verlangen auch sogleich) grössere Summen, nach einer solchen von 3 Monaten zurückbezahlt. Ueber die Einlagen wird den Theilnehmern ein auf ihren Namen gestelltes Contrabuch eingehändigt, in welchem bei solchen von 25 und mehr Mark die in Spezies oder groben Courant gemacht sind, auch die Münzsorten bemerkt werden. Die eingelegten Spargelder werden zu Vorschüssen an Orts-Einwohner welche zum schwunghaftern Betriebe ihres Gewerbs dergleichen bedürfen, jedoch nur in kleineren Summen, und jedesmal nur auf kurze Zeit verwendet. Die Verwaltung der Anstalt führt ein von dem Vereine der sie gegründet, gewählter Ausschuss, dessen Mitglieder sich in die Geschäftsführung theilen. Am Ende des Jah. 1826 befanden sich 41,584 Mrk. 5 Schil. in der Casse eingelegt, und hat das eigene Vermögen der Anstalt, eine Summe von 3,283 Mrk. 3¼ Schil. betragen.

Land und Ort in welchem	Herzogthümer Holstein und Lauenburg.
Herzogth. Holstein. 8) In Lütgenburg.	Blos Spar-Casse, seit dem Jahr 1828. Betrag der Einlagen, unbekannt; jener des eigenen Vermögens, im Jahr 1834 ist zu 240 Mrk. angegeben.
9) In Marne.	Spar- u. Leih-Casse, im Junius 1821 errichtet. Betrag der Einlagen in dieselbe, am 1. Juli 1828, — 22,189 Mrk. 8 Schill., und ihres eigenen Vermögens, 1,146 Mrk. $5\frac{2}{3}$ Schill.
10) In Meldorf.	Spar- u. Leih-Casse, am 1. Novbr. 1828 eröffnet. Betrag der in dieselbe deponirten Gelder, am Ende Dec. 1830, — 18,767 Mrk. 15 Schill., und ihres eigenen Vermögens, 398 Mrk. 3 Schill.
11) In Neustadt.	Spar- u. Leih-Casse. Betrag der Einlagen, Ende December 1828, — 11,465 Mrk. 8 Schill., und des eigenen Vermögens, beiläufig 500 Mrk.
12) In Oldesloe. Verfassung d. Oldesloer Vereins zur Errichtung u. Verwaltung einer Sparcasse, v. 25. März 1825.	In dieser Spar-Casse werden am Sonnabend in jeder Woche, Einlagen von 4 Schillingen bis 100 Mrk. angenommen. Dieselben werden mit jährlich 3 pCt. verzinset, nur erst wenn sie 25 Schilling (= 1 fl. $5\frac{3}{5}$ kr.) betragen, dem Capitale zugeschlagen, und treten erst an den Drei Zinsregulirungs-Terminen, nämlich am Anfang des Aprils, Augusts und Decembers, in Verzinsung. Beträge unter 10 Mrk. werden ohne Kündigung sogleich, solche von 10 bis 50 Mrk., nach einer solchen von 4 Wochen zurückbezahlt. Dergleichen von 50 bis 100 Mrk. müssen an einem der eben erwähnten Zinsregulirungs-Termine gekündigt werden, worauf ihre Auszahlung am nächstfolgenden bewirkt wird. Jedem Einleger wird ein Sparbuch ausgefertigt, in welchem dessen Einlagen bescheinigt werden, und sein Guthaben mit dessen Eintrag in den Büchern der Anstalt concordirt wird. Die Anstalt wird von Vier, von dem Vereine welcher dieselbe gegründet, erwählten Administratoren und einem Cassier verwaltet, von welchen Zwei mit diesem mit der Empfangnahme und der Zurückzahlung der eingelegten Gelder speciel beauftragt sind, und welche zur Erledigung aller vorkommenden Geschäfte, sich wenigstens einmal in jedem Monate versammeln. — Betrag der Einlagen im April 1837, — 104,247 Mrk. $11\frac{1}{2}$ Schil. und des eigenen Vermögens, 12,026 Mrk. $\frac{1}{4}$ Schill.

Land und Ort in welchem	Herzogthümer Holstein und Lauenburg.
Herzogth. Holstein. **13) In Preetz.**	Spar- u. Leih-Casse, am 1. März 1820 errichtet. Betrag der Einlagen, Michälis 1823, — 13,073 Mrk. und des eigenen Vermögens der Anstalt, 1,613 Mrk.
14) In Rendsburg.	Spar- und Leih-Casse, am 5. April 1823 eröffnet. Betrag der in dieselbe eingelegten Gelder am Ende des Jahres 1824, — 22,904 Mrk. 21½ Schil., und ihres eigenthümlichen Vermögens, 1,690 Mrk. 6½ Schil.
15) In Wandsbeck. Ankündigung u. Anordnung betreff. die Errichtung einer Ersparniss-Casse zum Besten der Minder-Begüterten, im März 1820.	Die kleinste Einlage in dieselbe ist zu 4 Schillinge, der Betrag derjenigen welche von ein und demselben Theilnehmer im Laufe eines Jahres zugelassen werden, auf 100 Mrk. festgesetzt. Dieselben werden, jedoch erst von 25 Mark an, mit 3 pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt erst ein Vierteljahr nach bewirkter Einlegung, und endigt mit dem Quartalstage welcher der Zurückzahlung vorhergeht. Dieselben werden in den gewöhnlichen Quartals-Terminen ausbezahlt, die in diesen nicht erhoben worden sind, alsdann dem Guthaben zugerechnet. Die Zurückzahlung dieses letztern erfolgt, von Beträgen bis 100 Mark, innerhalb 24 Stunden nach der Anmeldung, und von grösseren Summen, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, welche jedoch spätestens 8 Tage vor einem der gewöhnlichen Quartalsterminen angemeldet werden muss. Acht Mitglieder des Gründungsvereins, (von welchen 4 als Einnehmer, 1 als Haupt-Cassier und Buchhalter, und 2 als Revisoren fungiren,) führen die Verwaltung der Anstalt, deren Passivstand am Ende des Rechnungsjahrs 1823, eine Summe von 12,384 Mrk. 15 Schillinge betragen hat, und durch ein gleich grossen Activum gedeckt gewesen ist. Ausser diesen 15 Spar-Cassen befinden sich noch dergleichen: 16) in Oldenburg, 17) in Plön, 18) in Segeberg, 19) in Wilster, 20) in Krempe, 21) in Ahrensboeck, 22) in Pinneberg, 23) in Brunsbüttel, 24) im Kirchspiele Burg in Süderdithmarschen, 25) im Kirchspiele Borsfleth, 26) im Kirchspiele Hademarschen, 27) in dem Amte Trittau, und 28) in Heide. Die Bemühungen des Verfassers um spezielle Notizen über dieselben sind ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Die in die zuerst genannten 15 Cassen eingelegten Gelder betragen eine Summe von 2,920,864 Mrk. 2 Schill. (= 2,044,907 fl. 26 kr.) und das eigenthümliche Vermögen derselb., 148,027 Mrk. 12⅝ Schill. (=103,619 fl.)

Land und Ort in welchem	Herzogthümer Holstein und Lauenburg.
I. Herzogth. Holstein. 15) In Wandsbeck.	Werden, da die Angaben von mehren derselben sich auf frühere Jahre beziehen, so wie für die blos namentlich angezeigten 15 Cassen, den Einlagen (wohl zu geringe) nur 100,000 Gulden, und dem eigenthümlichen Vermögen nur 1/5 dieses Betrages, oder 20,000 fl. hinzugerechnet, dann ergibt sich für sämmtliche Anstalten in dem Herzogthume Holstein, ein Passivstand (in runder Summe) von 2,144,900 Guld. und durch Hinzufügung des Betrags des eigenthümlichen Vermögens zu demselben, ein Activstand von 2,267,900 Guld.
II. Herzogth. Lauenburg. 1) In der Stadt Lauenburg.	Spar- und Leih-Casse, im Jahr 1822 errichtet. Betrag der in dieselbe eingelegten Gelder am Ende des Jahrs 1830, — 27,602 Mrk., und ihres eigenen Vermögens, 1,401 Mrk.
2) Im Amt Schwarzenbeck.	Spar-Casse im Jahr 1829 eröffnet. Betrag der in derselben deponirten Gelder am Schlusse des Jahres 1835, — 32,888 Mrk. 6 Schill., und ihres eigenen Vermögens, 2,694 Mrk. 3 Schill. Das Total der in den beiden Anstalten niedergelegten Gelder, beträgt mithin eine Summe von 60,490 Mrk. 6 Schill. (=42,343 Guld.) das eigene Vermögen derselben, eine solche v. 4,095 Mrk. 3 Schill. (= 2,866 1/2 fl.) und der Activstand, eine Summe von (rund gerechnet) 45,200 Guld. Für beide Herzogthümer vereint, ergibt sich sonach ein Passivstand von 2,187,243 Guld., und ein Activstand von 2,313,100 Guld.

Ehe der Verfasser nachstehende Uebersicht der in den rein teutschen Bundes-Staaten vorhandenen Spar-Cassen und des Activ- und Passivstandes derselben, vorlegt, sieht derselbe sich zu einer Ergänzung in Betreff derjenigen im Königreiche Hannover, (oben S. 156 folg.) durch mehrere solcher genöthigt von welchen er erst mehrere Wochen nachdem der diesen Staat betreffende Artikel abgedruckt war, Kenntniss erhalten hat. Bei mehreren derselben, haben die Statuten derjenigen in Hannover zum Vorbilde gedient, keine der andern sind durch eigenthümliche Einrichtungen ausgezeichnet, wesshalb der Verf. sich auf nachstehend ganz kurze Notizen beschränkt. Es sind die nachstehenden, nämlich:

1) Die Spar-Casse in Osnabrück, unter Garantie der städtischen Kämmerei am 1. Julius 1825 errichtet.

Es werden in derselben Einlagen von 1 bis 100 Thl. angenommen, und mit $2\frac{3}{4}$ pCt. verzinset. (Ueber die Grösse ihres Activ- und Passivstandes, liegen keine Daten vor.)

2) Diejenigen in **Emden**, im October 1832 unter Garantie der Stadt-Kämmerei errichtet; dieselbe verzinset die Einlagen mit jährlich $2\frac{1}{12}$ pCt.; Betrag derselben am Ende des Jahres 1837, — 18,000 Thl. Crt.

3) Die Spar-Casse in **Verden**; am 10. December 1833 eröffnet; Zinsfuss, $2\frac{7}{8}$ pCt. Betrag der Einlagen Ende 1837, — 5,102 Thl.

4) Dergl. in **Lünneburg**, unter Garantie der Kämmerei-Casse am 1. März 1834 errichtet; Zinsfuss $2\frac{1}{12}$ pCt. Betrag der Einlagen am Ende d. J. 1837, 22,656 Thl. 14 gr. 4 Pf.

5) Die Spar-Casse in **Celle**, seit den 1. Jul. 1834 unter Garantie der Stadtkämmerei. In derselben werden Einlagen von 8 gr. bis 100 Thl. angenommen, dieselben mit $2\frac{1}{12}$ pCt. verzinset. Sobald sie einen Betrag von 100 erreicht haben, cessirt der Zuschlag der Zinsen zum Capitale. Am Ende 1836 waren 3,405 Thl. 17 gr. 10 Pf. in dieselbe eingelegt.

6) Diejenige in **Hameln**, unter Garantie der Stadt im Jahr 1835 errichtet. Zinsfuss den sie vergütet, $2\frac{1}{12}$ pCt. Betrag der Einlagen Ende 1836, — 12,000 Thl.

7) Endlich im Amtsorte **zur Freiheit vor Osterrode**. Mehr ein Sparverein, mit wöchentlichen Beiträgen, für welche erst wenn sie zu einem Betrage von 10 Thl. angewachsen sind, 3 pCt. vergütet werden. Dagegen dürfen Einlagen erst wenn sie zu 5 Thaler angewachsen sind, zurückgenommen werden. Betrag der Einlagen in dieselbe am Ende des Jahres 1837, — 2000 Thl.

Hierdurch vergrössert sich der Gesammtbetrag der in sämmtlichen Anstalten in diesem Königreiche deponirten Gelder, auf eine Summe von 533,265 fl.

Nach Maassgabe der vorstehenden Darstellung befinden sich in den unvermischten oder rein teutschen Bundes-Staaten 201 Spar-Cassen, in welchen von Individuen aus den unbemittelteren Volksclassen eine Summe von 23,920,756 fl. 49 kr. Spargelder niedergelegt ist, und welcher ein Activstand von 24,700,737 fl. 30 kr. gegenübersteht.

Beide Summen vertheilen sich auf die einzelnen Staaten, mit nachstehenden Beträgen und zwar:

	Bundes-Staaten	Spar Cas.	Passiv-Stand Gulden	kr.	Activ-Stand Gulden	kr.
1) Südteutsche Bundes-Staaten.	1) in dem Königreich Baiern —	63	6,013,386	51	6,140,325	34
	2) — — Wirtemberg	32	4,866,529	59	5,048,123	43
	3) — Grossherzogthum Baden	10	777,817	41	796,641	54
	4) — — Hessen	11	1,053,602	17	1,085,419	35
	5) — Herzogthum Nassau —	—	10,015	—	10,015	—
	6) in der freien Stadt Frankfurt a. M.	2	815,262	36	870,242	47
	Summe	118	13,536,614	24	13,950,768	33
2) Nordteutsche Bundes-Staaten.	7) in Kur-Hessen — — —	4	70,000	—	70,000	—
	8) in dem Königr. Sachsen —	11	1,905,880	37	1,905,880	37
	9) — Grossherz. Sachsen-Weimar	6	1,015,187	1	1,066,572	6
	10) — Herzogth. Sach.-Coburg-Gotha	2	445,468	53	447,887	3
	11) — Herz. S. Meiningen-Hildburgh.	2	72,408	49	73,008	30
	12) — — Sachsen Altenburg	3	129,601	48	129,601	48
	13) in den Anhaltinischen Herzogthümer	6	281,335	12	283,293	—
	14) — Schwarzburgisch. Fürstenth.	2	21,556	37	21,556	37
	15) im Königr. Hannover — —	11	533,265	—	533,265	—
	16) — Grossherzogth. Oldenburg	2	152,094	30	153,633	52
	17) — Grossherzogth. Mecklenburg	2	151,182	—	154,178	27
	18) in der freien Stadt Hamburg	1	1,363,384	5	1,379,209	39
	19) — — — Bremen	1	1,329,260	23	1,384,420	48
	20) — — — Lübeck —	1	726,274	30	834,361	30
	21) im Herzogth. Holstein u. Lauenburg	29	2,187,243	—	2,313,100	—
	Summa	83	10,384,142	25	10,749,968	57
	Total	201	23,920,756	49	24,700,737	30

Eine Vergleichung der Volksmenge in sämmtlichen genannten Staaten*) mit dem angezeigten Betrage der in die 201 Spar-Cassen eingelegten Spargelder würde, wenn eine solche Vergleichung überhaupt statthaft seyn könnten, diese letzteren mit 1 fl. 35 kr.,**) bei einer

*) Es sind in Betreff der Volksmenge die in dem Weimarer Geneal.-histor.-statistischen Almanach für d. J. 1838 enthaltenen Angaben, obgleich sie nicht in Ansehung aller Staaten vollkommen richtig sind, angenommen, weil es hierbei sich überhaupt nur um eine ungefähre Schätzung handeln kann. Nach Maassgabe derselben, verbleibt, nach Abzug der zum T. B. gehörigen österreichischen und preussischen Provinzen, für die unvermischten oder rein teutschen Bundes-Staaten, eine Volksmenge von 15,513,680 Individuen, von welcher 8,009,919 Ind. in den südlichen, und 7,503,761 in den nördlichen Staaten leben. Von dieser letztern Anzahl muss jedoch die Anzahl von Einwohner in denjenigen Staaten in Abzug gebracht werden, welche in der vorstehenden Darstellung nicht mit begriffen sind. Es sind die nachstehenden, nämlich. das Herzogth. Braunschweig, Anhalt-Köthen, die Reussischen Fürstenthümer, die beide Lippischen, das Fürstenth. Waldeck, Hessen-Homburg, Herzogth. Luxemburg, zusammen mit 985,373 Einwohner, wonach für die nördliche Ländermasse, die vorstehende Anzahl verbleibt.

**) Ohne Rücksicht auf den Bruch von $^2/_5$ Kreutzer.

Sonderung in die beiden Landmassen aber, in der südlichen, mit 1 fl. 41½ kr., und in der nördlichen, mit 1 fl. 30½ kr. auf den Kopf vertheilen. Die Gewinnung der Kenntniss des Verhältnisses in welchem diejenigen Einwohnerclassen deren moralisches und materielles Besserseyn das Institut der Spar-Cassen bezweckt, auch an denselben Theil nehmen, und die Würdigung ihres Einflusses und ihrer Einwirkung auf beides, bedingt nicht nur eine solche der Anzahl von Familien und Individuen welche in jedem Lande diesen Classen überhaupt, und einer jeden derselben insbesondere angehören, sondern auch eine Kenntniss ihrer Lebensweise, ihres Verhaltens und Wandels vor und seit ihrer Theilnahme an diesen Anstalten. Es ist nur eine kleine Anzahl von Spar-Cassen, bei welchen nach den Rechenschaftsberichten zu urtheilen, diesen Verhältnissen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, (z. B. bei jener in München, in Magdeburg etc. bei mehreren in Frankreich.) Eine Classirung der Theilnehmer nach Maassgabe der Grösse ihrer Einlagen oder ihres Guthabens wie z. B. in England, in Hamburg etc., kann zwar einen Anhalt zum Behuf einer ungefähren Schätzung darbieten, nicht aber den erwähnten Mangel suppliren.



Königreich Preussen.



Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.

Die bei weitem grösste Mehrzahl der 80 Spar-Cassen welche sich gegenwärtig in allen Provinzen des Preussischen Staats, mit alleiniger Ausnahme der Provinz Posen befinden, ist von den städtischen Behörden, unter ihrer Garantie durch das Communal-Vermögen, errichtet worden, und zwar ohne irgend eine andere Einwirkung der höchsten Staatsbehörden, als derjenigen welche in dem Recht und der Pflicht der Ober-Aufsicht begründet ist, nämlich der Ueberwachung, dass die getroffenen Einrichtungen den allgemeinen Gesetzen gemäss sind.

Dieses Recht ist, in so fern es sich um Abänderung oder Modificationen einzelner der bestehenden Gesetzen nicht gemässen Anordnuugen in den Statuten gehandelt hat, in den von den Ober-Präsidien in den Provinzen ertheilten Bestätigungs-Urkunden derselben, in Anwendung gebracht, wogegen die Entscheidung der Frage in Betreff der Anwendbarkeit und Anwendung neuer allgemein gesetzlich verpflichtender Vorschriften auf das Institut der Spar-Cassen, der Natur der Sache gemäss, der Gesetzgebung vorbehalten ist.

In die Cathegorie solcher Frage gehört jene in Betreff der Anwendung des Gesetzes v. 17. Junius 1833, welches die Ausstellung von Papieren welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, ohne zu einer solchen die Königl. Genehmigung erhalten zu haben, verbietet, auf die Spar-Cassebücher, welche bis dahin, theils überhaupt vorschriftsmässig, theils nach Maasgabe des ausdrücklichen Verlangens der Theilnehmer, entweder auf ihren Namen, oder auf jeden Inhaber lautend, ausgestellt worden sind. Diese gesetzliche Vorschrift scheint zu Zweifeln und Anfragen in Betreff ihrer rückwirkenden Kraft und Anwendung auf diejenigen Bücher welche bis dahin ausgegeben waren, Anlass gegeben zu haben, und diese zu einer erläuternden und maassgebenden Königl. Cabinets-Ordre v. 16. April 1836 zufolge welche „die bereits bestehenden Spar-Cassen in der Beibehaltung der zeitherigen Form ihrer Documente, der Sparcassenbücher, des Gesetzes v. 17. Junius 1833 ungeachtet, nicht gehindert, dagegen aber die Errichtung neuer Spar-Cassen nur unter der Maassgabe gestattet werden soll, dass die Sparcassenbücher nicht auf Inhaber ausgestellt werden."

In derselben ist zugleich ein Bericht des Staats-Ministeriums über die definitive Regulirung dieser Angelegenheit erfordert werden, mit welche daselbe gegenwärtig beschäftigt seyn soll.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.

I. Provinz Brandenburg.

1) Reggs.-Bezirk Potsdam.

a) In Berlin.

welche nur bei Zurückgabe ihres Quittungsbuchs 2½ Sgr. zu entrichten haben. Der Verwaltungsaufwand wird aus dem Fonds gedeckt, der aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passivzinsen gebildet wird; im Falle seiner Insufficenz wird das mangelnde aus der Communcasse ergänzt.

Es ist der Stadtverordneten-Versammlung die Befugniss zur gänzlichen Auflösung der Anstalt so wie auch zur Zurückgabe eines Theils der eingelegten Gelder, beides jedoch unter der Bedingung einer vorgängigen sechsmonatlichen Kündigung, vorbehalten.

Die Ergebnisse der Verwaltung — die Nachweise der im vorhergegangenen Jahre gemachten Einlagen, mit einer Anzeige dessen was in diesem etwa sonst von Erheblichkeit vorgefallen ist — werden im Januar j. J. öffentlich bekannt gemacht.

Nach Maassgabe der am 8. Febr. 1837 bekannt gemachten Nachweise dieser Ergebnisse im J. 1836, hat

	Quittungs-Bücher.	in baarem Gelde Thl.	Sg	pf.	in Stadt-Obligationen Thaler
am letzten Decbr. 1835 das Guthaben der Theilnehmer mit Einschluss der bis dahin aufgelaufenen Zinsen, auf — — — — —	15,908	191,224	15	4	639,125
Hierzu traten die baaren Einzahlungen auf —	6,220				
sowie die Zuzahlungen im J. 1836, mit —	—	363,109	6	4	
u. die d. Conto's bis ult. Dec. 1836 zugeschr. Zins.	—	31,425	4	9	
Summe	22,128	585,758	26	5	639,125
Hiervon sind in Stadt-Oblig. verwandelt worden	—	288,255	1	3	281,300
wodurch sich das baare Geld vermindert, u. die Obligat. vermehrt haben auf — — —		297,503	25	2	920,425
Zurückgenom. sind, so wie Abschlagszahl. geleist.	3,103	62,836	13	7	155,425
Betrag des Guthabens ult. Dec. 1836 auf —	19,125	234,667	11	7	765,000
Hierzu d. Übersch. d. alten Sp.-C. u. d. Zinsengew.		15,610	2	10	
		250,277	14	5	
Davon sind für den Fonds in Obligationen belegt		238,525	—	—	238,525
u. ergibt sich hierd. ein Bestand ult. Dec. 1836 v.		11,752	14	5	1,003,525

von welchen letzteren 959,675 Thl. an d. Magistrats-Depositorium abgeliefert sind.

In dem nehmlichen Zeitpunkte hat das aus dem Zinsen-Ueberschusse und dem Agio-Gewinne erwachsene eigenthümliche Vermögen der Anstalt, eine Summe von 15,610 Thl. 2 Sgr. 10 Pf. betragen. — Unter den im Jahr 1835 im Laufe befindlichen Quittungsbüchern haben sich 2,019 über Guthaben von mehr als 100 Thl. (zusammen über 455,000 Thl.) und 13,889 über geringere Beträge (über 375,000 Thl.) befunden, *) und sind von den Zin-

*) Es kommen mithin im allgemeinen Durchschnitte auf jedes der ersteren 225⅜, und auf jedes der letzteren, circa 27 Thl. In der Nach-

I. Provinz Brandenburg.

1) Reggs.-Bezirk Potsdam.

b) In Angermünde.

Statut v. 23. Mai 1826

sen 1,245 Thl. 21 Sgr. 8 Pf. bei Zurücknahme von Guthaben bezahlt, und 26,850 Thl. 29 Sgr. 2 Pf. dem Guthaben zugefügt worden.

Die Spar-Casse in nebengenannten Orte ist von Zehn Grundbesitzern des Kreises welche mittelst solidarischer Bürgschaft die Gewährleistung derselben übernommen haben, errichtet, das Minimum einer Einlage auf 1 Silbergr., das in einer einmaligen Einzahlung zulässige Maximum einer solchen auf 100 Thlr., der Zinsfuss welchen sie vergütet, vom vollen Thaler an bis zu dem Betrage mittelst welchen ein Neumärkisch Ritterschaftlicher Pfandbrief von 50 Thaler angekauft werden kann, auf 2½ pCt., und wenn die Einlagen zu einer solchen Summe angewachsen sind, mit welcher ein solcher hat erworben werden können, auf 3⅓ pCt. festgesetzt. Die Zinsen werden halbjährig berechnet, und auf Verlangen der Theilnehmer ausbezahlt, die am Ende eines Semesters nicht erhobenen am Ende des folg. dem Guthaben zugeschlagen und, in so weit sie volle Thaler betragen, mit und gleich diesen verzinset. — (Nach Maassgabe der bisherigen Erfahrung werden im Durchschnitte, 1/15 der Zinsen erhoben, und 14/15 dem Guthaben zugeschlagen. — Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit, nach vorgängiger vierzehntägiger Aufkündigung zurückempfangen werden. — Die Einlagebücher werden den Theilnehmern, nach Maassgabe als sie es verlangen, auf ihren Namen, oder auf den Inhaber lautend ausgestellt; im ersteren (angeblich dem gewöhnlichen) Falle, werden Zurückzahlungen an ihn, nur gegen seine in Betreff der Richtigkeit der Unterschrift bescheinigte Quittung geleistet.

Am (30. Junius) 1836 hat der Bestand der Anstalt eine Summe von 15,350 Thl. betragen; unter den 214 gangbaren Einlagebüchern, haben sich, 49 über mehr als 100 Thl. betragende Guthaben befunden. Von den verfallenen Jahreszinsen sind 36 Thl. 20 Sgr. 4 Pf. erhoben, und 561 Thl. 11 Sgr. 10 Pf., dem Guthaben zugerechnet worden. Die eingelegten Gelder werden, sobald sie die zum Ankauf eines Kur- und Neumarkischen ritterschaftlichen Pfandbriefes erforderliche Grösse erreicht haben, zu solchem für Rechnung des Einlegers verwendet.

---

weise für das Jahr 1836 befinden sich 119 Guthaben von mehr als 500 Thl., darunter 21 von mehr als 1000 Thl.; 7 von mehr als 2000 Thl., und eins von 5,415 Thl.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.

I. Provinz Brandenburg.

1) Reggs.-Bezirk Potsdam.

c) In Templin.

Am 1. April 1822 eröffnet.

Das Minimum einer Einlage in diese von einem Vereine von (13) Grundbesitzern im Templiner Kreise, unter solidarischer Gewährleistung derselben errichteten Anstalt, ist auf 1 Thaler, das zulässige Maximum einer solchen auf 100 Thaler normirt, (dennoch sind bisher auch grössere Summen in einer einmaligen Einzahlung angenommen worden). Die Casse verzinset vom vollen Thaler an, für Summen unter 50 Thl., welche für Rechnung eines Einlegers noch nicht in Pfandbriefen angelegt werden können, jährlich $2\frac{1}{2}$ pCt.; für die in solchen angelegten Summen, beziehen die Einleger die für diese regulirten Zinsen, mit $3\frac{1}{2}$ pCt., nach Abzug von $\frac{1}{5}$ pCt. als Beitrag zu den Verwaltungskosten. (oder 3 Thl. 9 Sgr. von 100 Thalern) Die Zinsen werden nach Verlangen der Theilnehmer entweder ausbezahlt, oder auch am Ende des Jahres ihrem Guthaben zugeschrieben. — Das letztere soll in Ansehung von ungefähr $\frac{9}{10}$ ihres Totalbetrags der Fall seyn. — Die eingelegten Gelder die zu jeder beliebigen Zeit zurückverlangt werden können, werden nach vorgängiger vierzehntägiger Aufkündigung zurückbezahlt.

Die Spar-Cassebücher werden, in der Regel, auf den Inhaber lautend, und nur auf Verlangen eines Einlegers, auf dessen Namen ausgestellt. Sämmtliche eingelegten Gelder werden in Kur- und Neumarkischen ritterschaftlichen Pfandbriefen angelegt. Am Ende Junius 1836 hat das Guthaben sämmtlicher 1048 Theilnehmer, 21,458 Thl. 3 Sgr. 7 Pf. in baarem Gelde, und 56,700 Thl. in Pfandbriefen, zusammen 78,158 Thl. 3 Sgr. 7 Pf., der aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passivzinsen erwachsene Gewinn der Anstalt, 1056 Thl. 28 Sgr. 16 Pf. betragen. Von den 1048 gangbaren Spar-Cassenbüchern, waren 200 über Guthaben welche die Summe von 100 Thl. übersteigen.

---

2) Reggs.-Bezirk Frankfurt a. d. O.

a) In Frankfurt.

Die im Jahr 1825 errichtete Spar-Casse in nebengenannter Stadt, ist am 1. Julius 1836 aufgelösst und unter Garantie der Commune, neu constituirt, das bei der früheren Anstalt auf 15 Sgr. festgesetzte Minimum einer Einlage beibehalten, dagegen aber die überhaupt zulässige Grösse, die bis dahin auf 300 Thl. limitirt war, unbestimmt gelassen worden. Es werden von denselben Beträge vom vollen Thaler anfangend bis einschl. 24 Thl., mit jährlich $3\frac{1}{3}$ pCt., und solche von 25 und mehr Thaler, mit 4 pCt. verzinset, die Zinsen nach Verlangen der Einleger ausbezahlt, oder in so fern sie volle Thaler betragen, ihrem Guthaben zugeschlagen. —

I. Provinz Brandenburg.

2) Reggs.-Bezirk Frankfurt.

a) In Frankfurt.

im Jahr 1835, das erstere der Fall, in Ansehung von ungefähr 1/4 ihres Totalbetrags. — Die Zurückzahlung der eingelegten Gelder erfolgt, in jedem beliebigen Zeitpunkte, ohne dass es einer vorhergegangenen Kündigung bedarf. Die Spar-Cassebücher werden auf den Namen der Einleger ausgestellt; die Fonds der Anstalt in Stadt-Obligationen u. Staats-Schuldscheinen angelegt.

Der gegenwärtige Bestand der Casse kann nur annähernd richtig geschätzt werden Im J. 1835 (vor erfolgter Auflösung der früheren Anstalt, waren 28,251 Thl. 21 Sgr. 8 Pf. eingelegt, dagegen 18,986 Thl. 8 Sgr. 6 Pf. zurückgenommen worden; es waren mithin 9,164 Thl. 13 Sgr. 2 Pf. verblieben, die mit dem Total der Einlagen aus früheren Jahren im Betrage v. 56,512 Thl. 6 Sgr. 4 Pf. welches in die neue Anstalt übernommen worden ist, ein solches von 65,677 Thl. 19 Sgr. 6 Pf. ergeben. — Am 22. Jul. 1836 waren 448 Spar-Cassenbücher ausgegeben, von welchen 70 über Guthaben von mehr als 100 Thl.

---

b) In Lübben.

Haupt Spar-Casse mit Neben-Cassen

in Luckau.
— Guben.
— Calau.
— Spremberg.
— Neuzelle.
— Sorau.
— Pförten.
— Lieberose.

(Die Sieben ersten sind im J. 1824, die letzte, im J. 1825 errichtet worden.

Sämmtliche nebengenannte Spar-Cassen stehen unter der Garantie des gesammten Landes-Aerariums der Stände des Markgrafthums Nieder-Lausitz. Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 15 Sgr. festgesetzt, das Maximum derselben in so fern auf 30 Thl. limitirt, als dieser Betrag durch wiederholte Einlagen in einem Monate, in ein und demselben Einlagebuche, nicht überschritten werden darf.

Die Einlagen werden ohne Rücksicht auf die verschiedene Grösse ihres Betrages mit 3½ pCt. verzinset, die nicht erhobenen, vom vollen Thaler an, dem Guthaben zugerechnet. Die ganze oder theilweise Zurücknahme dieses letzteren, bedingt eine vorgängige halbjährige Kündigung, dennoch kann auch, in so fern der Zustand der Casse es verstattet, jede gewünschte Zurückzahlung sofort erhoben werden.

Die in die Cassen eingelegten Gelder werden gegen Hypothek und pupillarische Sicherheit auf Immobilien, in inländischen Staatspapieren angelegt, oder auch zu Darleihen gegen Verpfändung von solchen verwendet, das erstere und letztere, gegen 4½ pCt. Zinsen.

In den Sparcassen-Büchern muss, unbedingt, der Namen des Einlegers eingetragen werden. Die Anzahl derjenigen welche am Ende December 1835 noch gangbar waren, hat 7575 Stck betragen, von welchen, 2577 über Guthaben von mehr als 100 Thl. Im nehmlichen Zeitpunkte war in den Cassen eine Summe v. 756,167 Thl.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
I. Provinz Brandenburg. 2) Reggs.-Bezirk Frankfurt.	23 Sgr. 3 Pf. eingelegt; der jährliche Gewinn hat im Durchschnitte der 1824 — 1835, eine Summe v. 2,969 Thl. 16 gr. 4 Pf. betragen. Im zwölfjährigen Durchschnitte der Jahre 1824 bis 1835, sind jährlich, 219,779 Thl. eingelegt, und 174,958 Thl. zurückgenommen worden. Im Durchschnitte der letzten 6 Jahre von 1830 bis 1835 (beide einschl.) hingegen, hat der jährliche Betrag der Zurückzahlungen mit 300,404 Thl. 24 Sgr., jenen der Einzahlungen v. 291,260 Thl. 19 gr., um jährlich 9144¹/₆ Thl. überstiegen. Es war dieses eine Folge der Maassregel zufolge welcher zur Abwehr der missbräuchlichen Benutzung der Anstalt von wohlhabenden Personen, und um sie ihrer eigentlichen Bestimmung wieder näher zu bringen, sämmtliche mehr als 1000 Thl betragende Guthaben, und nach deren Tilgung, auch jene über 500 Thl. zurückbezahlt worden sind.
c) In Cottbus. Am 1. Januar errichtet, und am 1. Jan. 1830 eröffnet.	Im Decbr. 1832 hat die Stadt die Garantie dieser von einem Privat-Vereine ihre Einwohner gegründeten Anstalt übernommen. Das Minimum und Maximum der Einlagen in dieselbe ist, das erstere zu 15 Sgr., das letztere zu 30 Thl., der Zinsfuss welchen sie vergütet, zu jährlich 3¹/₃ pCt. festgesetzt. Der Lauf der Zinsen beginnt vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, und endigt mit dem letzten desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht. Die Zinsen werden nach Verlangen der Theilnehmer am Ende des Jahres ausbezahlt, oder in so fern als sie volle Thaler betragen, dem Capitale zugeschlagen. Gewünschte Zurückzahlungen von Beträgen unter 30 Thl. werden sofort, solche von grössern Summen nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung geleistet, können jedoch wenn der Zustand der Casse es verstattet, auch früher erhoben werden. Die Fonds der Anstalt werden theils auf hypothecarische Sicherheit ausgeliehen, theils in Cottbuser Stadt-Obligationen und preussischen Staatspapieren und in Ost-West-preussischen und Märkischen Pfandbriefen angelegt. Die Spar-Cassebücher werden nur auf besonderes Verlangen auf den Namen des Einlegers ausserdem, in der Regel, auf den Inhaber lautend ausgestellt, in diesem Falle aber jeder Präsentant als rechtmässiger Besitzer betrachtet. Am Schlusse des J. 1835 sind 845 dergl., und darunter 157 über mehr als 100 Thl. ausgestellt gewesen. Die eingelegten, beziehungsweise wieder ausgeliehenen Gelder haben (einschliessl. eines baaren Cassebestandes

I. Provinz Brandenburg.

2) Reggs.-Bezirk Frankfurt.

von 57 Thl. 5 Sgr. 3 Pf.) eine Summe von 48,756 Thl. 11 Sgr. 3 Pf. betragen, und das bis dahin erworbene eigenthümliche Vermögen der Anstalt in einer solchen von 1094 Thl. 3 Sgr. 3 Pf. bestanden.

---

d) Landsberg a. d. W. Im J. 1830 errichtet.

Die Spar-Casse in nebengenannten Orte ist unter Garantie der Commune errichtet, das Minimum und Maximum der Einlagen, das erste auf 10 Sgr., das letztere auf 25 Thl. normirt, die nur Ausnahmsweise für Individuen welche der Unterstützung der Anstalt wirklich bedürfen zulässige Ueberschreitung desselben bis auf 100 und mehr Thaler, von der Zustimmung des Curatoriums abhängig gemacht. Die Einlagen werden mit jährlich $3\frac{1}{3}$ pCt. verzinset, und die am Ende des Jahres nicht erhobenen Zinsen, in sofern sie den Betrag eines Thalers übersteigen, dem Guthaben zugerechnet, was nach Maassgabe eines sechsjährigen Durchschnittes in Ansehung von $\frac{13}{14}$ ihres Betrages stattgefunden hat. Von diesem werden bis 5 Thaler sogleich bei Anmeldung ihrer Zurückforderung, Beträge von 6 bis 20 Thl. nach vierzehntägiger Kündigung, solche v. 21 bis 50 Thl., nach Vier Wochen, und grössere Summen, nach Sechs Wochen zurückbezahlt. Die Spar-Cassebücher, — deren am Ende des J. 1835, im Ganzen 567 und darunter 28 über mehr als 100 Thl. betragende Guthaben, ausgestellt gewesen sind, — werden auf den Namen der Einleger ausgestellt.

Die Fonds der Anstalt werden in Landsberger Stadt-Obligationen angelegt.

Im Durchschnitte der 6 Jahre von 1830 — 1835 beide einschliessl. sind jährlich 5,556 Thl. 23 Sgr. 6 Pf. eingeleget, dagegen 3,789 Thl. 18 Sgr. zurückgenommen worden. Am Ende des ebenerwähnten letzten Jahres, haben die in der Anstalt eingelegt verbliebenen Gelder, eine Summe von 11,875 Thl. 1 Sgr. 4 Pf. betragen.

---

e) In Cüstrin.

In dieser erst im Jahre 1836 errichteten und erst am Ende desselben eröffneten Spar-Casse werden Einlagen von 10 Sgr. bis zu 100 Thl. angenommen, mit jährlich $3\frac{1}{3}$ pCt. verzinset, und die am Ende des Jahres nicht erhobenen Zinsen vom vollen Thaler anfangend, dem Guthaben zugerechnet. Die aus der Casse zurückverlangten Gelder werden, und zwar, Beträge bis zu 10 Thl., sogleich, solche von 11 bis 20 Thl., nach vorhergegangener achttägiger Kündigung, dergleichen von 21 bis 50 Thaler, nach Vier — und grössern Summen, nach

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
	Sechs Wochen ausbezahlt. — Die Spar-Cassebücher werden auf den Namen der Einleger ausgefertigt. *)
II. Prov. Preussen. 1) Reggs.-Bezirk Königsberg. a) In Königsberg. Statut vom 24. Junius 1828.	Die Spar-Casse in Königsberg ist, unter Gewährleistung der Commune, am 15. Septbr. 1828 eröffnet worden. Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist zu 5 Sgr. festgesetzt, dabei jedoch eine Erhöhung der ersten Einlage bis auf 50 Thl. gestattet; das nach den Statuten illimitirte Maximum derselben dagegen, seit dem 22. Junius 1830 auf monatlich 10 Thl. (mithin im Ganzen, auf 120 Thl. beschränkt. **) Die Einlagen werden, jedoch nur volle Thaler, mit jährlich 3½ pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt vom ersten Tage des auf die Einzahlung einer Einlage folgenden Monats, und endigt mit dem ersten desjenigen in welchem die Zurückzahlung erfolgt. Es werden dergleichen nur für volle Monate vergütet, dieselben am letzten Tage des Jahres berechnet, nach Verlangen der Einleger entweder ausbezahlt, oder ihrem Guthaben zugeschrieben, und sobald sie einen ganzen Thaler betragen, mit und gleich diesem verzinset. Im Durchschnitte der letzten 8 Jahre, sind jährl. 1,741 Thl. 18 Sgr., oder ungefähr 9/10 ihres Gesammtbetrages, den Guthaben zugeschlagen, und nur 1/10 baar erhoben worden. — Die eingelegten Gelder werden ganz oder Theilweise, und zwar Beträge unter 10 Thl. sofort an jedem Cassetage, (der Sonnabend in jeder Woche) solche bis 100 Thl., nach vorhergegangener achttägiger, — bis 500 Thl. vierwöchiger Kündigung, und grössere Summen nach einer solchen von Drei Monaten mit den bis zum ersten Tage des Monats in welchem die Zurückgabe stattfindet verfallenen Zinsen, ausbezahlt. Die Spar-Cassebücher werden nur auf besonderes Verlangen der Theilnehmer, auf ihren Namen, ausserdem und in der Regel, auf den Inhaber lautend ausgestellt. — Am Ende des J. 1835 sind 2,562 solcher Bücher im Umlaufe gewesen, und darunter nur 12 über Summen

*) Bei dem so kurzen Bestehen der Anstalt, haben noch keine Ergebnisse ihres Erfolges vorliegen können.

**) Zur Beseitigung der missbräuchlichen Benutzung der Anstalt von wohlhabenden Personen, zur zeitweiligen zinsbaren Anlegung disponibler Capitalien, welche in soferne sie das festgesetzte Maximum überstiegen haben, sämmtlich zurückgegeben worden sind, mit Ausnahme von 12 Posten deren Eigenthümer, weil die Bücher auf den Inhaber lautend ausgestellt waren, nicht ohne grosse Schwierigkeit hätte ausgemittelt werden können. Die in denselben eingetragene Summe, beträgt nur 3,183 Thl. 1 Sgr. 3 Pf.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.

II. Prov. Preussen.

1) Reggs.-Bezirk Königsberg.

a) In Königsberg.

von mehr als 100 Thl. — Kein Theilnehmer darf mehr als ein solches Buch besitzen. Solchen welche zur Umgehung dieser Vorschrift und jener in Betreff des Maximums der Einlagen sich mehrere dergleichen unter fingirten Namen ausstellen lassen werden, sobald der Betrug entdeckt wird, ihre sämmtlichen Einlagen ohne Vergütung der Zinsen von denselben, zurückgegeben. Die in der Casse eingelegten Gelder werden sämmtlich und ausschliesslich in Königsberger Stadt-Obligationen, zu 4 pCt. angelegt. Im Durchschnitte der 8 Jahre von 1828 bis 1835 (beide einschl.) sind jährlich 36,940 Thl. 8 Sgr. eingelegt, und 26,213 Thl. 27 gr. zurückgenommen worden. Am Ende des Jahres 1835 hat das Passivum der Anstalt (der Betrag der Einlagen und capitalisirten Zinsen) eine Summe von 99,699 Thl. 3 Sgr. 2 Pf., und das Activum derselben (mit Einschluss eines baaren Cassebestandes von 2,391 Thl. 2 Sgr. 2 Pf.) eine solche von 104,231 Thl. 2 Sgr. 2 Pf. betragen.

Für den Fall dass die Commune von der ihr vorbehaltenen Befugniss der Auflösung der ganzen Anstalt, oder von jener zur Zurückzahlung eines Theils der eingelegten Gelder Gebrauch zu machen beabsichtigt, ist dieselbe, im ersteren Falle zu einer vorgängigen halbjährigen Bekanntmachung, und in dem letztern, zu einer vorgängigen vierwöchiger Kündigung verpflichtet.

---

b) In Memel.

Das Minimum einer Einlage in die am 30. Junius 1826 eröffnete Spar-Casse in Memel ist auf 15 Sgr. festgesetzt, ohne Beschränkung ihrer zulässigen Grösse auf eine bestimmte Summe.*) Die Einlagen werden, jedoch nur volle Thaler, und mit Ausschluss des Monats in welchem die Ein- und Zurückzahlung erfolgt, mit jährlich $3^1/_3$ pCt. verzinset, die Zinsen nach Wahl der Einleger, am Ende des Calenderjahres entweder ausbezahlt, oder dem Guthaben zugerechnet, und sogleich vom 1. Januar des folg. Jahrs an, mit und gleich dem erstere verzinset. — Nach Maasgabe eines Durchschnitts aus den 9 Jahren von 1827 bis 1835, beide einschliessl. sind jährlich 1,209 Thl. 3 Sgr. 8 Pf. erhoben und nur 876 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. dem Guthaben zugeschlagen worden. Die eingelegten Gelder können, ohne dass es

*) In den Statuten war das Maximum auf 50 Thl. festgesetzt; bei der Wahrnehmung dass eine nicht kleine Anzahl von Theilnehmer, durch Zerschlagung ihrer Einlagen, in Bücher von 50 Thl. diese Festsetzung elidirt haben, was ohne Erreichung des Zweckes der Vorschrift, die Arbeit des Rendanten vermehrt hat, ist von derselben stillschweigend abgegangen worden.

II. Prov. Preussen.

1) Reggs.-Bezirk Königsberg.

b) In Memel.

einer Aufkündigung bedarf, an jedem Cassetage zurückgenommen werden. —

Die Einlagebücher werden, nach Maassgabe als die Theilnehmer es wünschen, nur mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet, oder auf ihren Namen ausgestellt. — Am Ende des J. 1835 sind 354 solcher Bücher, und darunter 156 über mehr als 100 Thl., ausgegeben gewesen. — Nach Maassgabe des ebenerwähnten neunjährigen Durchschnitts, sind jährlich 12,163 Thl. 15 Sgr. 11 Pf. eingelegt, dagegen 8,160 Thl. 2 Sgr. 7 Pf. zurückgenommen worden. Am Ende des Jahres 1835, hat der Passivstand der Anstalt (Betrag der Einlagen nach Abzug der Rückzahlungen, 38,032 - 21 - 11, und der capitalisirten Zinsen, 8,324 - 11 - 5, zusammen) eine Summe von 46,357 Th. 3 Sgr. 4 Pf., und ihr Activstand mit Einschl. des Cassebestandes v. 2,795 - 4 - 4) eine solche von 49,151 Thl. 7 Sgr. 8 Pf. betragen.

---

2) Reggs.-Bezirk Danzig.

a) In Danzig.

Neuestes Statut vom 18. Octbr. 1831.

Die Spar-Casse in nebengenannter Stadt ist im Jahre 1822 von einem Privat-Vereine (welcher vorläufig nur noch bis zum J. 1841 besteht) gegründet worden, dessen Mitglieder zum Behuf der Garantie der Anstalt, mittelst Actien ein Capital von 2,700 Thl. zusammengeschossen haben, welches durch Hinzurechnung des jährl. realisirten Gewinns vergrössert wird, und wodurch dieser Sicherheitsfond gegenwärtig zu einer Summe von 8,471 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. angewachsen ist. Das Minimum einer Einlage ist auf 10 Sgroschen, und ihr Maximum, oder der Betrag derjenigen welche von ein und demselben Theilnehmer überhaupt zugelassen werden, seit dem Jahre 1832, auf 49 Thl. limitirt.*) Für die Einlagen werden jährlich $3^1/_3$ pCt. (von vollen Thalern an) vergütet, und die Zinsen welche am Anfange des folgenden Jahres nicht erhoben worden sind, in so fern sie volle Thaler betragen, dem Guthaben zugerechnet, und von da an, mit und gleich diesem verzinset. — Im Jahr 1835 sind 964 Thl. 8 Sgr. 11 Pf. erhoben, und 570 Thl. 21 Sgr. 9 Pf. capitalisirt worden. — Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit zurückgezogen werden; Beträge bis 25 Thl. werden ohne vorgängige Kün-

*) Der Umstand dass in dem ersten Statut und bis zum Jahr 1832 kein Maximum festgesetzt gewesen, hat zur missbräuchlichen Benutzung Anstalt durch die wohlhabenderen Classen, und dieses zu der obstehend erwähnten Beschränkung und zur Zurückzahlung der grösseren Beträge Anlass gegeben.

II. Prov. Preussen.

2) Reggs.-Bezirk Danzig.

a) In Danzig.

digung, grössere Summen, nach einer solchen von Vier Wochen ausbezahlt.*)

Die Spar-Cassenbücher werden (zufolge einer neueren Festsetzung) lediglich nur auf den Inhaber lautend ausgestellt. — Am letzten Decbr. 1837 sind 1,950 dergl. im Umlaufe gewesen. — Die in die Casse eingelegten Gelder werden mittelst Darleihung auf Getreide und Ankauf von inländischen Staats-Papiern, und durch Anlegung in sichern Disconto-Wechseln die nicht länger als Drei Monate zu laufen haben, die ersteren gegen 5, die letzteren gegen 6 pCt. benutzt.

Seit der Eröffnung der Anstalt im Jahr 1822 bis Ende 1837, (beide einschl.) sind überhaupt 662,498 Thl. 18 Sgr. 7 Pf. (16jähriger Durchschnitt für ein Jahr 41,406⅛ Thl.) in die Casse eingelegt, und hiervon wieder, 597,263 Thl. 18 Sgr. 10 Pf. (Durchschnitt für ein Jahr, 37,329 Thl.) zurückgenommen worden. Am Schlusse des Jahres 1837, hat der Passivstand der Anstalt, (mit Ausschluss des vorerwähnten Actien-Capital von 2,700 Thl.,) überhaupt eine Summe von 64,248 Thl. 27 gr. 6 Pf., und von dieser das Guthaben der Theilnehmer, einschliessl. der Zinsen, eine solche von 60,922 Thl. 10 Sgr. betragen, welcher durch ein Activum von 64,248 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. (mit Einschluss des Cassebestandes von 2,616 Thl. 25 Sgr.) gedeckt gewesen ist, und welches mit Inbegriff des realisirten reinen Gewinnes v. 8,475 Thl. 12 Sgr. 9 Pf., sich auf 72,724 Thl. 10 Sgr. erhöht.

---

b) In Elbing.

Statut v. 24. Novbr. 1829.

Die in dieser Stadt von dem Magistrate und der Stadtverordneten, unter Garantie der Commune gegründete Spar-Casse, ist in der ersten Hälfte des Jahres 1830 eröffnet worden. Das Minimum der Einlagen in dieselbe ist auf 15 Sgr., das Maximum derselben, auf 50 Thl., der Zinsfuss der für dieselben vergütet wird, auf jährlich 3⅓ pCt. festgesetzt. Die Zinsen werden nach Wahl der Einleger, am Ende des Jahres denselben ausbezahlt, oder sobald sie 1 Thl. betragen, ihrem Guthaben zugeschlagen; welches in jeder beliebigen Zeit, ohne Vorschrift einer Kündigungsfrist, zurückgenommen werden kann, und auf blosse Präsentation des Sparcassenbuchs ausbezahlt wird. In diese Bücher wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Einlegers, dessen Namen eingetragen, ausser diesem Falle werden dieselben blos mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet. —

*) Die Casse macht jedoch von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch, sondern leistet stets sofort Zahlung.

II. Prov. Preussen.
2) Reggs.-Bezirk Danzig.
b) In Elbing.

Am Ende des Jahres 1835 sind 176 dergleichen im Umlaufe gewesen, von den fälligen Zinsen, 8 Thl. erhoben, und 93 Thl. dem Guthaben zugeschrieben worden, welches in dem nehmlichen Zeitpunkte 5,306 Thl. 6 Sgr. 9 Pf. betragen hat. Die eingelegten Gelder sind theils in Elbinger Stadt-Obligationen gegen $4\frac{1}{2}$ pCt., theils in Brau-Obligationen zu 4 pCt. angelegt. Die Differenz zwischen diesen Activzinsen und denjenigen welche die Casse den Einlegern vergütet, bildet den Gewinn derselben. (Ende Juni 1836, — 103 Thl.) und zugleich den Fonds aus welchem der Regie-Aufwand gedeckt wird.

III. Prov. Pommern
1) Reggs.-Bezirk Stettin.
a) In Stettin.

Die Spar-Casse in Stettin ist von dem Stadtmagistrate mit Zustimmung der Stadtverordneten, unter Garantie mit dem Gemeinde Vermögen errichtet, und am 15. Septbr. 1823 eröffnet worden. Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 5 Sgr., und das Maximum derselben, in der Regel, auf 50 Thl. festgesetzt. Jedoch werden auch, wenn über die Absicht ihrer längeren Belassung in der Casse kein Zweifel obwaltet, grössere Beträge angenommen. Dieselben werden seit dem 1. Januar 1827 mit jährlich $3\frac{1}{3}$ pCt. verzinset,*) die am Ende des Jahres nicht erhobenen Zinsen, vom vollen Thaler an, dem Capitale, gleich diesem verzinslich zugeschlagen. — Am Schlusse des J. 1835 sind 4,075 Thl. 19 Sgr. 2 Pf. erhoben, und 9,985 Thl. 14 Gr. 3 Pf. dem Guthaben zugeschlagen worden. — Beträge bis 10 Thl. werden sogleich bei ihrer Zurückforderung, solche von 10 bis 50 Thl., nach vierwöchiger Kündigung, wenn der Cassenstand es verstattet, jedoch auch früher; grössere Summen, nach einer solchen von Drei Monaten zurückbezahlt. Die Spar-Cassebücher werden nach Inhalt des Statuts auf jeden Inhaber lautend ausgestellt, (in neuerer Zeit jedoch bei der ersten Einlage der Namen ihres Eigenthümers in dieselbe eingetragen. — Am Ende des Jahres 1835 sind 9000 dergl., und darunter ungefähr 1100 über 100 und mehr Thaler im Umlaufe gewesen. —

Im J. 1835 sind in 4,784 Posten, 88,206 Thl. 22 Sgr. 2 Pf. eingelegt, und in 2,087 Posten, 75,125 Thl. 18 Sgr. 7 Pf. zurückgenommen worden. Am Schlusse des nehmlichen

*) Bis zu dem erwähnten Jahre sind $4\frac{1}{6}$ pCt. vergütet worden, welcher Zinsfuss auch gegenwärtig noch für die vor demselben gemachten Einlagen vergütet wird, nachdem die grösseren derselben zurückbezahlt worden sind.

III. Prov. Pommern

1) Reggs.-Bezirk Stettin.

a) In Stettin.

Jahres hat das Total aller Einlagen mit Einschluss der capitalisirten Zinsen, eine Summe v. 403,764 Thl. 18 Gr. 7 Pf. betragen. Die Fonds der Anstalt werden zum grösten Theil gegen sichere Hypothek auf Immobilien, zum Theil auch in städtischen Obligationen und auf Privat-Schuldverschreibungen mit sichern Bürgen, zu 5, meist 4½ pCt. angelegt. Der aus dem Mehrbetrage der Activ- über die Passivzinsen erwachsene Ueberschuss, — in 12jährigen Durchschnitte, jährlich ungefähr 2,450 Thlr., — ist zu einer Summe (in runder Zahl) v. 30,000 Thlr. angewachsen*) und theils zur Bildung eines Reservefonds verwendet, theils zur Disposition der Armen-Direction gestellt worden.

---

b) Swinemünde.
Statut v. 6. Mai 1836

Von den Stadtbehörden unter Garantie der Commune errichtet werden in derselb. Einlagen v. 5 Sgr. angenommen, die durch Nachschüsse bis zu 50 Thaler (zulässiges Maximum ihres Betrages) vermehrt werden können. Es werden für dieselben jährlich 4 pCt. vergütet, und die am Ende des Jahres nicht erhobenen, vom vollen Thaler an, dem Guthaben zugerechnet. Summen unter 10 Thlr. werden sogleich, dergleichen v. 10 bis 50 Thl., nach 24 Stunden, grössere Summen, nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung zurückbezahlt. Die Einlagebücher werden auf den Namen der Theilnehmer ausgestellt, und können nur schriftlich cedirt werden.

Bei dem verflossenen kurzen Zeitraume seit der Eröffnung der Anstalt, haben noch keine Rechnungs-Resultate vorgelegen.

---

c) In Pasewalk.
Statut v. 15. Jul. 1835

Dasselbe ist der Fall in Betreff der in nebengenannter Stadt von dem Magistrate unter Garantie der Commune errichteten Spar-Casse, bei welcher in Betreff des Minimums und Maximums der Einlagen und der Spar-Cassenbücher die nehmlichen Vorschriften wie bei der vorhergehenden bestehen.

---

2) Reggs.-Bezirk Cöslin.

a) In Cöslin.

In dieser von den städtischen Behörden, unter Garantie der Commune mittelst des gesammten Kammerei-Vermögens, im J. 1826 errichteten Spar-Casse ist das Minimum einer Einlage auf 15 Sgr., das in einer Einzahlung zulässige Maximum einer solchen auf 40 Thl., und der Zinsfuss, vom vollen Thaler anfangend, auf 3⅓ pCt. festgesetzt. Die am Jahresschlusse nicht er-

*) Wovon jedoch 3,594 Thl. 11 Sgr. 6 Pf. in Abzug kommen, die zur Deckung von Verlusten verwendet worden sind.

III. Prov. Pommern

2) Reggs.-Bezirk Cöslin.

a) In Cöslin.

hobenen Zinsen werden, in so fern sie volle Thaler betragen, dem Capitale zugeschlagen. — Im J. 1835 sind 1021 Thl. erhoben, und 814 Thl. 8 gr. 3 Pf. letzterem zugerechnet worden. — Beträge unter 10 Thl. werden auf jedesmaliges Verlangen sogleich, solche von 10 bis 50 Thl. nach vierzehntägiger, und grössere Summen nach dreimonatlicher Kündigung zurückbezahlt. — Die Sparcassen-Bücher werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt. — Am Ende des Jahres 1835 sind 2,159 und darunter 28 über Guthaben von mehr als 100 Thl. im Umlaufe gewesen. Im Durchschnitte werden jährlich 25,343 Thl. 11 Sgr. eingelegt, und 19,870 Thl. 11 Sgr. 10 Pf. zurückgenommen. Die Fonds der Anstalt werden theils gegen hypothecarische Sicherheit, theils gegen städtische Obligationen und pommerische Pfandbriefe angelegt. — Am Ende des Jahres 1835 war der Bestand der Casse zu einer Summe v. 68,755 Thl. angewachsen, der bis dahin realisirte Gewinn zu einer solchen von 1,260 Thl. 3 Sgr. 10 Pf., welche an die städtische Schulden-Casse abgegeben worden ist.

---

b) In Colberg.
Statut v. 6. Jul. 1835

Wie die vorhergehende von den Stadtbehörden errichtet u. garantirt, ist dieselbe erst am 19. Jan. 1836 eröffnet worden. Das Minimum einer Einlage ist auf 15 Sg, die vor einen Theilnehmer überhaupt zulässige Grösse derselben auf 50 Thlr., der Zinsfuss welchen die Casse vom vollen Thaler an vergütet, auf 3⅓ pCt festgesetzt. Die am Ende eines Jahres nicht erhobenen Zinsen werden dem Capitale zugeschrieben, und in so fern sie volle Thaler betragen, mit und gleich diesem verzinset. Beträge unter 10 Thaler werden sogleich, solche von 10 bis 50 Thlr. nach vierwöchiger, und grössere Summen, nach dreimonatlicher Kündigung zurückbezahlt. — Die Sparcassebücher werden auf den Namen des Einlegers ausgestellt. — Seit der Eröffnung der Anstalt sind 102 dergl. und darunter 2 über mehr als 100 Thlr. ausgestellt worden. In dem nehmlichen Zeitraume sind 2778 Thlr. 28 Sg. 11 Pf. eingelegt, 364 Thlr. wieder zurückgenommen worden, und 2413 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. eingelegt geblieben. Die angelegten Gelder werden in Colberger Stadt-Obligationen angelegt.

---

3) Reggs.-Bezirk Stralsund.

a) In Stralsund.

Dieselbe ist von der Stadt, für deren Rechnung sie verwaltet wird, im Jahr 1827 errichtet, und am Anfange des folgenden Jahres eröffnet worden. Das Minimum einer Einlage ist auf 15 Silbg., das von einem Individuo

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
III. Prov. Pommern 3) Reggs. - Bezirk Stralsund. a) In Stralsund.	im Ganzen zulässige Maximum von solchen (ursprünglich nur 100 Thlr.) auf 200 Thlr. normirt. Die Anstalt verzinset dieselben, jedoch nur volle Thaler, mit jährl. 2 Procent. Nach Maasgabe einer neueren Festsetzung werden für die seit dem 19. October 1830 gemachten Einlagen keine Zinses-Zinse vergütet*). Die Zurückzahlung der eingelegten Gelder erfolgt von Beträgen bis 10 Thlr. auf Verlangen sogleich: von solchen von 10 bis 25 Thlr., nach 3 Tagen, und bei grösseren Summen erst nach vorgängiger zweimonatlicher Kündigung. Jedoch ist eine solche von Summen welche diesen Betrag übersteigen, erst Vier Monate nach ihrer Einlegung in der Casse zulässig. Seit dem 19ten August 1834 werden die Sparcassebücher welche nach Maasgabe der Statuten auf den Inhaber lautend ausgestellt worden sind, auf den Namen des Eigenthümers ausgefertigt. — Am Schlusse des Jahres 1835 sind deren 10,910, und darunter 182 über mehr als 100 Thlr. betragende Guthaben im Umlaufe gewesen. — Die Fonds der Anstalt werden zur Tilgung der Schulden der Stadt verwendet. Im achtjährigen Durchschnitte sind jährlich 82,649 Thl. 7 Sgr. eingelegt, **) und 39,611 Thl. 28 Sgr. zurückgenommen, im J. 1835, — 6,421 Thl. 11 Sgr. 7 Pf. Zinsen erhoben und 3,773 Thl. 21 Gr. dem Capitale zugerechnet worden. Am Schlusse dieses Jahres hat der Bestand der Anstalt, eine Summe v. 376,776 Thl. 15 Sgr. 3 Pf. betragen, der realisirte Gewinn, welcher der Stadt-Casse zufliesst, eine solche von 18,670 Thl. 7 Gr. 2 Pf.
b) In Greifswald.	Die Spar-Casse in nebengenannter Stadt ist im J. 1828 wie die vorhergehende von dem Magistrate unter Garantie der Kämmerei-Casse errichtet worden, für deren Rechnung sie ebenfalls verwaltet wird. Es wer-

*) Es findet diese Zurechnung nur noch in Ansehung derjenigen Einlagen oder Guthaben statt, die vor dem oben angezeigten Zeitpunkte gemacht und in der Casse aufgesammelt worden sind.

**) Dieser Durchschnitts-Ertrag übersteigt sehr bedeutend den Betrag der Einlagen seit dem J. 1831 bis zu welchem die Casse auch von wohlhabenden Personen zur temporären zinsbaren Anlegung von disponiblen Geldvorräthen missbraucht worden ist, wodurch z. B. in jedem der beiden Jahre 1829 u. 1830, die Einlagen über 157,000 Thl. betragen hatten, während sie seitdem eine Summe 69,408 Thl. (im J. 1833) nicht überstiegen haben. Zur Abwehr dieses Missbrauches sind die Zinsen von ursprünglich $3\frac{1}{3}$ und 3 pCt. auf 2 pCt. vermindert, für die Zurücknahme grösserer Beträge eine vorgängige Kündigung von 2 Monaten vorgeschrieben, und die Erlaubniss zu solchen, auf 4 Monate hinausgeschoben worden.

III. Prov. Pommern

3) Reggs.-Bezirk Stralsund.

b) In Greifswald.

den in derselben Einlagen von 15 Sgr. bis 50 Thl. (in einer einmaligen Zahlung) angenommen, diese mit 3½ pCt. verzinset, und die am Schlusse des Jahres nicht erhobenen Zinsen, vom vollen Thaler an, dem Guthaben verzinslich zugeschlagen.

Beträge bis 10 Thl. werden auf jedesmalige Anforderung binnen 24 Stunden, dergleichen von 10 bis 50 Thl., innerhalb Vier Wochen, und grössere Summen innerhalb 3 Monaten zurückbezahlt.

Die Sparcassen-Bücher werden seit dem J. 1833, lediglich nur noch auf den Namen der Einleger ausgestellt. — Am Schlusse des J. 1835 sind deren 1750, und darunter 178 über 100 Thaler, im Umlaufe gewesen. — Im Durchschnitte der seit der Eröffnung der Anstalt verflossenen 8 Jahre, sind jährlich 18,923 Thlr. 15 Sg. eingelegt, und 8155 Thlr. 4 Sg. zurückbezahlt, 822 Thlr. 28 Sg. Zinsen erhoben, und 694 Thlr. 8 Sg. dem Capitale zugeschrieben worden. Am Ende des nehmlichen Jahres haben die in der Casse deponirten Gelder, eine Summe v. 86,146 Thlr. 20 Sg. 4 Pf., betragen, welche sämmtlich an die städtische Schuldencasse abgegeben worden sind.

---

c) In Wolgast.

Diese Anstalt, wie die vorhergehende von den städtischen Behörden errichtet und garantirt, ist im Jahr 1834 errichtet, und am 4. Sptbr. desselben eröffnet worden. Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 15 Sg. und ihr zulässiges Maximum auf 100 Thlr. normirt. Die Casse verzinset Capitalien unter 100 Thlr. mit 3½ pCt., solche welche diesen Betrag erreicht haben oder übersteigen, mit jährlich 3 pCt. jedoch nur vom vollen Thaler an, so wie auch der Zuschlag zum Capitale, nur für solche statt findet. Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats. Die Vorschriften in Betreff der Zurückzahlung sind gleichlautend mit denjenigen der vorhergehenden Anstalt. — Die Sparcassenbücher deren am Ende des Rechnungsjahres (Junius) 1836 überhaupt 371 und darunter 1 über mehr als 100 Thlr. im Umlaufe waren, werden auf den Namen der Einleger ausgestellt. Am Ende Junius 1836 sind 16,295 Thl. 14 Sg. eingelegt gewesen, welche theils bei der Chaussee-Casse in Wolgast, theils gegen Deposition sicherer Schuldscheine, bei Einwohnern in der Stadt angelegt gewesen sind.

IV. Prov. Schlesien

Ueber ein Viertheil von sämmtlichen Spar-Cassen in der Monarchie, befindet sich in der Provinz Schlesien. Dessen ungeachtet steht dieselbe in Absicht

IV. Prov. Schlesien

auf die Grösse der Theilnahme an denselben, in sofern als diese nach jener der in dieselben niedergelegten Summen beurtheilt wird, auf einer verhältnissmässig tieferen Stufe als die grosse Mehrzahl der andern Provinzen, mit ihrer geringeren Volksmenge. In der Provinz selbst sind dieselben sehr ungleich vertheilt, indem in dem Regierungs-Bezirke Oppeln dessen Arealgrösse und Einwohnerzahl nur sehr wenig von beidem in jenem von Liegnitz verschieden ist, sich nur eine solche befindet, während in dem letzteren deren Neun, (in jenem von Breslau, Zwölf) dergleichen vorhanden sind. Sämmtliche Spar-Cassen in dieser Provinz sind von den Magisträten und Bürger-Repräsentanten der Städte in welchen sie sich befinden errichtet und garantirt, mit alleiniger Ausnahme jener in Görlitz, welche unter der Garantie der Landstände des preussischen Antheils an der Ober-Lausitz steht. Dieselben vergüten, mit wenigen Ausnahmen $3^1/_3$ pCt., so wie bei allen die am Ende des Jahres nicht erhobenen Zinsen, nur vom vollen Thaler an, dem Guthaben zugerechnet, und mit und gleich diesem verzinset werden. Bei der grossen Mehrzahl derselben werden die Spar-Cassebücher auf den Namen der Einleger, — nur bei jenen in Freistadt, Glogau, Görlitz, Hirschberg und Löwenberg auf jeden Inhaber lautend, — ausgestellt. Alle werden ohne Kosten für die Theilnehmer verwaltet, mit alleiniger Ausnahme einer kleinen Vergütung von $1^1/_2$ bis 4 Sg. als Ersatz für die Kosten der Bücher, welche bei der Zurücknahme eines ganzen Guthabens entrichtet werden müssen. Obgleich in der Regel zunächst nur für die dienenden und handarbeitenden Classen in den Städten in welchen sich die Anstalten befinden bestimmt, ist dennoch bei mehreren derselben, namentlich bei jenen in Brieg, Ohlau, Trebnitz und Wartenberg ausdrücklich, bei den meisten andern aber stillschweigend, auch den Landleuten in der Umgegend die Theilnahme an derselben verstattet.

Die Statuten der meisten dieser Anstalten sind in allen wesentlichen Punkten jenen für die in Breslau bestehende Spar-Casse nachgebildet. Aus diesem Grunde mögte es als gerechtfertigt erscheinen, wenn die nachstehende Darstellung sich auf eine Anzeige der in diesen enthaltenen wesentlicheren Anordnungen und Vorschriften, in Ansehung aller andern aber auf eine Nachweise der Theilnahme an denselben, und

IV. Prov. Schlesien

der Ergebnisse ihrer Verwaltung beschränkt, und auf eine Andeutung der Anordnungen welche der einen oder andern eigenthümlich sind.

A. Reggs.-Bezirk Breslau.

1) In der Stadt Breslau.

Statut v. 21. Junius 1821.

Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 15 Sgr., (ursprünglich 12 Gr.) die von einem Theilnehmer überhaupt zulässige Grösse derselben auf 100 Thlr., der Zinsfuss welchen die Anstalt vergütet, (nach Maasgabe der Statuten 4¹/₆ pCt. gegenwärtig) auf 3¹/₃ pCt. festgesetzt. Es werden nur volle Thaler verzinset, und beziehungsweise dem Capitale zugeschlagen. Der Lauf der Zinsen beginnt erst mit dem Anfange des auf die Einlegung folgenden Quartals, (1. Januar, April, Julius und October), und endigt mit dem Ende desjenigen welches der Zurückzahlung vorhergeht. Die Zinsen werden halbjährig, in der ersten Hälfte des Januars und Julius ausbezahlt, die in diesen Terminen nicht erhoben worden sind sodann dem Guthaben zugerechnet. Die eingelegten Gelder können in jeder beliebigen Zeit zurückgenommen werden. Beträge von 1 bis ausschliesslich 20 Thlr., werden nach vierzehntägiger, von 20 bis ausschliesl. 50 Thlr., nach vierwöchiger Kündigung und grössere Summen, nach einer solchen von sechs Wochen zurükbezahlt. Die Sparcassebücher werden zwar auf den Namen der Einleger ausgestellt, dieselben sind jedoch in sofern als auf den Inhaber lautend zu betrachten, als Zahlungen von Capital und Zinsen, an jeden Präsentanten eines Buches, ohne Erfordern eines Beweises der Rechtmässigkeit seines Besitzes, geleistet werden. — Bei Zurücknahme eines ganzen Guthabens, müssen die Bücher quittirt zurückgegeben, und für jedes solches 2 gr. an die Casse entrichtet werden.

Die Anstalt wird unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Magistrats und der Stadtverordneten von zwey Curatoren und einem Rendanten verwaltet: der letztere wird vom Magistrate ernannt, die beyden Curatoren hingegen werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Bürgerschaft erwählt, und von ersterem bestätigt.

Im Durchschnitte der seit Errichtung der Anstalt verflossenen 15 Jahren, sind jährlich 62,294 Thlr. 6 Gr. eingelegt, 40,367 Thlr. zurückgenommen, 6,809 Thlr 9 Gr. 5 Pf. Zinsen, erhoben, und 2191 Thlr. 1 Gr. 8. Pf. dem Guthaben zugeschlagen worden, welches am Ende dieses Jahres, in einer Summe von 346,307 Thlr. 23 Gr. 7 Pf. bestanden hat.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
IV. Prov. Schlesien A. Reggs.-Bezirk Schlesien. 2) In Brieg, 1818	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum (nicht bestimmt) —, Betrag des Guthabens Ende 1835, 32,755 Thl. In Betreff des zulässigen Maximums der Einlagen enthalten die Statuten keine maassgebende Festsetzung; es ist vielmehr die Annahme grösserer Beträge der jedesmaligen Entscheidung des Magistrats vorbehalten. (Die grösste bis jetzt zugelassene Summe war 300 Thl.) — Zinsfuss den die Casse vergütet, 3¹/₃ pCt. Beträge bis zu 20 Thl. werden nach 8 tägiger, — solche von 20 — 100 Thl. nach 4 wöchiger, — und grössere Beträge nach dreimonatlicher Kündigung zurückbezahlt. — Betrag der Einlagen im J. 1835, 4,469 Thl., der in demselben zurückgenommenen, 10,300 Thl.; der erhobenen und capitalisirten Zinsen, der ersteren 940 Thl., der letzteren 166 Thl. Der Gewinn den die Verwaltung realisirt, wird bei der Spar-Casse aufgesammelt und nach jedesmaligem Ablaufe von 6 Jahren, aus ihr an den bei der Stadt-Kämmerei verwalteten Separat-Sparcassenfonds abgegeben, welcher durch Zuschlag der davon fallenden Zinsen vermehrt, den Reservefonds der Anstalt bildet. Zahl der im Laufe befindlichen Sparcasse-Bücher, 453, davon 92 über 100 Thl.
3) In Schweidnitz 1819.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 50 Thl. in einmaliger Einlage, Betrag des Guthabens Ende 1835, 57,140 Thl. 22 Sgr. 7 Pf. Es ist zwar kein Maximum des zulässigen Betrags der Einlagen normirt, es scheint jedoch dass sobald sie durch Zurechnung der Zinsen einen solchen von 50 Thl. erreicht haben, für dieselben alsdann nur noch einfache Zinsen vergütet werden. — Zinsfuss, 3¹/₃ pCt. — Beträge bis 50 Thl. werden auf Erfordern sogleich, von 50 — 100 Thl. nach 4 Wochen, und über 100 Thl. nach 3 Monaten zurückbezahlt. — Betrag der Einlagen im J. 1835, — 15,559 Thl. 25 Sgr. 1 Pf.; der Zurückzahlungen, 10,940 Thl. 1 Sgr. 10 Pf.; der *repee* erhobenen und capitalisirten Zinsen, der ersteren, 393 Thl. 26 Sgr. 8 Pf., und der letzteren, 1,163 Thl. 16 Sgr. 1 Pf. — Zahl der im Laufe befindlichen Sparcassen-Bücher 904, darunter 147 über mehr als 100 Thl.
4) In Glatz 1821	Minimum der Einlagen 1 Thl., Maximum unbeschränkt, Betrag des Guthabens Ende 1835, 3,687 Thl. 20 Sgr.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
IV. Prov. Schlesien **A. Reggs.-Bezirk Breslau.**	Betrag der Einlagen im 9 jährigen Durchschnitte, jährlich 737 Thl. 21 Sgr. 9 Pf., der Zurückzahlungen 422 Thl. 12 Sgr. 8 Pf., der *repee* erhobenen und capitalisirten Zinsen, 72 Thl. 7 Sgr. 8 Pf., — Zinsfuss welchen die Casse für die Einlagen vergütet, $4\frac{1}{4}$ pCt. Beträge unter 30 Thl. werden ohne Kündigung, grössere Summen nach einer solchen von 4 Wochen zurückbezahlt. Der Gewinn, im durchschnittlichen Betrage von 9 Thl. 7 Sgr. 1 Pf. wird an die Armen-Casse abgegeben. Zahl der im Laufe befindlichen Sparcassenbücher, 109 darunter 4 über mehr als 100 Thl.
5) In Oels 1821	Minimum der Einlagen 1 Thl., Maximum 24 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, — 12,771 Thl. Zinsfuss, $3\frac{1}{3}$ pCt. Bei derselben findet kein Zuschreiben von Zinsen statt. Kündigungsfrist, 4 Wochen, Betrag der Einlagen Im J. 1835, 2,000 Thl., der Rückzahlungen, 1,249 Thl. der bezahlten Zinsen, 300 Thl. Zahl der Bücher im Laufe, 974.
6) In Frankenstein 1822.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 100 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835 6,006 Thl. 28 Sgr. 4 Pf. Zinsfuss, welchen die Casse vergütet, $4\frac{1}{4}$ pCt. — Kündigungsfrist: bis 20 Thl., auf Erfordern sogleich, grössere Beträge, nach 4 Wochen. Jährlicher Betrag der Einlagen im 14 jährigen Durchschnitte 1,087 Thl. 21 Sgr. 2 Pf., der Zurückzahlungen, 658 Thl. 19 Sgr. 2 Pf. der *repee* erhobenen und zugeschriebenen Zinsen, der ersteren 49 Thl. 28 Sgr. 3 Pf., der letzteren, 93 Thl. 7 Sgr. 2 Pf. — Zahl der noch gangbaren Bücher, 172, darunter 4 aber mehr als 100 Thl.
7) In Reichenbach 1823.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 300 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, — 635 Thl. 4 Sgr. 2 Pf. Zinsfuss, $3\frac{1}{3}$ pCt. Kündigungsfristen: für Beträge 20 Thl., 14 Tage, von 20 — 50 Thl., 4 Wochen, von 50 — 100 Thl., 2, und für grössere Summen, 3 Monate. Bei dieser Anstalt wird die Gebühr welche die Einleger bei der Rückgabe ihrer Spar-Cassenbücher (bei den andern Cassen mit $1\frac{1}{3}$ bis 4 Sgr.) entrichten müssen, nach der Grösse der zurückzuzahlenden Summe regulirt, und muss bei einer solchen v. 10 Thl., 1 Sgr. und von jeder weiteren 10 Thl., ein Groschen mehr

IV. Prov. Schlesien **A. Reggs.-Bezirk Breslau.**	entrichtet werden. — Betrag der Einlagen im J. $183^{5}/_{6}$ — 1,100 Thl., der Zurückzahlungen, 787 Thl. 15 Sgr. 10 Pf., der erhobenen Zinsen, 53 Thl. 13 Sgr., der zugeschriebenen, 118 Thl. 23 Sgr. 9 Pf. — Zahl der Bücher im Laufe, 130, und darunter 22 über 100 und mehr Thaler.
8) In Ohlau 1830.	Minimum der Einlagen 1 Thl., Maximum, 100 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835 2,878 Thl. — Zinsfuss, $3^{1}/_{2}$ pCt., Kündigungsfrist, von 4 Wochen bis 3 Monate, Betrag der Einlagen im J. 1835 — 741 Thl., der Rückzahlungen, 585 Thl., der erhobenen Zinsen, 96 Thl. 29 Sgr. 3 Pf., und der zugeschriebenen, 1 Thl. 14 Sgr. — Zahl der Sparcassenbücher, 38 und darunter 9 über 100 und mehr Thaler.
9) In Strehlen 1836.	Minimum der Einlagen, 15 Sgr., Maximum, ohne Beschränkung. Zinsfuss, $3^{1}/_{2}$ pCt. Kündigungsfrist, bis 20 Thl. 8 Tage, von 20—100 Thl. ein, und über 100 Thl. 3 Monate.
10) In Trebnitz 1836.	Minimum der Einlage 15 Sgr., Maximum 100 Thl. Zinsfuss, $3^{1}/_{3}$ pCt. Kündigungsfristen, bis 20 Thl., 14 Tage, von 20—50 Thl., 4 Wochen, über 50 Thl. 8 Wochen.
11) In Münsterberg 1837.	Minimum der Einlagen 1 Thl., Maximum 100 Thl. Zinsfuss, $3^{1}/_{2}$ Procent, Kündigungsfristen wie in Trebnitz.
12) In Wartenberg 1837.	Minimum der Einlagen, 15 Sgr., Maximum, 100 Thl. Die Annahme grösserer Summen erfordert eine besondere Genehmigung des Magistrats. Zinsfuss, $3^{1}/_{3}$ pCt. Kündigungsfristen bis 20 Thl., 8 Tage, von 20—100 Thl., ein, und darüber 3 Monaten.
B. Reggs.-Bezirk Liegnitz. **13) In Hirschberg 1825.**	Minimum der Einlagen 15 Sgr. Maximum unbeschränkt. Betrag des Guthabens Ende 1835, 63,081 Thl. 7 Sgr. 9 Pf. Zinsfuss, 3 pCt. Kündigungsfristen, die Zurückzahlung erfolgt bis 10 Thl., sogleich, von 10—50 Thl., nach 4 Wochen, von 50 bis 100 Thl. nach 2 Monaten.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
IV. Prov. Schlesien B. Reggs.-Bezirk Liegnitz.	Theilnehmer, welche 20 und mehr Thl. in einer einmahligen Einzahlung einlegen, müssen für den Empfang des Sparcassenbuchs 2 Sgr. 6 Pf., und eben so viel bei dessen Zurückgabe entrichten. Jährlicher Betrag der Einlagen im 11jährigen Durchschnitte, 17,255 Thl. 2 Sgr, und der Rückzahlungen, 12,597 Thl., der zugeschriebenen Zinsen, 1,002 Thl. 1 Sgr. — Zahl der Sparcassenbücher im Laufe 1,044, und darunter 144 über 100 und mehr Thl.
14) In Löwenberg 1827.	Minimum der Einlagen 5 Sgr., Maximum 49 Thl., Betrag des Guthabens am Ende 1835, 8,152 Thl. 11 Sgr. 6 Pf. Zinsfuss, 3⅓ pCt. Kündigungsfrist, bis 10 Thl., 8 Tage, v. 10—20 Thl., 14 Tage, v. 20—30 Thl., 3 Wochen, und darüber 4 Wochen. Betrag der Einlagen im J. 1835, — 2,014 Thl. 2 Sgr. 2 Pf., und der Zurückzahlungen, 1,298 Thl. 10 Sgr. 9 Pf.; der erhobenen Zinsen, 14 Thl. 21 Sgr., der capitalisirten, 179 Thl. 24 Sgr. 4 Pf. Zahl der Sparcassebücher, 303, und darunter 2 über 100 und mehr Thaler.
15) In Freystadt 1828.	Minimum der Einlagen (unbestimmt), Maximum (unbest.): Betrag des Guthabens Ende 1835, 19,850 Thl. 6 Sgr. 3 Pf. Es wird ohne dass ein Minimum oder Maximum festgesetzt wäre, jede Summe angenommen. Zinsfuss, 3⅓ pCt. Kündigungsfristen: bis 25 Thl. 8 Tage, v. 25-50 Thl., 3 Wochen, über grössere Beträge, 3 Monate, — Zahl der Bücher, 290, davon 49 über 100 Thl. Jährlicher Betrag der Einlagen im siebenjährigen Durchschnitte, 4,553 Thl. 19 Sgr. 9 Pf., der Zurückzahlungen, 1,718 Thl, der *repee* erhobenen und zugeschriebenen Zinsen, der ersteren 235 Thl. 15 Sgr., der letzteren 102 Thl. 12 Sgr.
16) In Hainau 1830.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 300 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, 12,221 Thl. 4 Sgr. 10 Pf. Zinsfuss, 3⅓ pCt., Kündigungsfristen, wie in Hirschberg. Jährlicher Betrag der Einlagen im 6jährigen Durchschnitte, 6,332 Thl. 4 Sgr. 2 Pf., der Zurückzahlungen, 4,523 Thl. 4 Sgr. 2 Pf., der erhobenen Zinsen, 41 Thl. 25 Sgr., der zugeschriebenen, 232 Thl. 28 Sgr. — Zahl der Sparcassenbücher, 445, und darunter 25 über 100 und mehr Thl.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
IV. Prov. Schlesien **B. Reggs.-Bezirk Liegnitz.** **17) In Görlitz 1830.**	Minimum der Einlagen 10 Sgr. Maximum 30 Thl. in einmahliger Einzahlung. Betrag des Guthabens Ende 1835, 125,819 Thl. 5 Sgr. Zur Theilnahme an derselben werden die 4 Kreise des preuss. Antheils der Ober-Lausitz zugelassen, und bestehen zu dem Ende Neben-Cassen in nachstehenden Orten, nämlich: in Hoyerswerda, Lauban, Marklissa, Muskau, Reichenbach, Rothenburg, Ruhland und Schönberg. — Die Anstalt verzinset die Einlagen mit jährlich $3\frac{1}{2}$ pCt. und bezahlt dieselben auf Verlangen in nachstehenden Fristen zurück, nämlich: bis 10 Thl. sogleich, von 10—24 Thl. nach 14 Tagen, und grössere Summen, nach 3 Monaten. Jährlicher Betrag der Einlagen im Durchschnitte der 6 Jahre von $18^{30}/_{35}$ 43,357 Thl. 22 Sgr. 6 Pf., der Zurückzahlungen, 19,963 Thl. 19 Sgr. 9 Pf., der erhobenen Zinsen, 386 Thl. 15 Sgr. 9 Pf., und der capitalisirten, 2,081 Thl. 23 Sgr. 6 Pf. — Unter den Ende 1835 im Laufe befindlichen 3836 Sparcassenbücher, befanden sich 286 über 100 u. mehr Thl. Nach Maasgabe der Statuten werden von Guthaben, welche innerhalb 10 Jahren weder durch Nachschüsse vermehrt, noch durch Rückzahlungen vermindert worden sind, keine Zinses-Zinsen weiter vergütet. Nach Ablauf eines ferneren Decenniums (mithin nach 20 Jahren) wird dasselbe einer milden Stiftung zur ferneren Verwaltung jedoch unter Vorbehalt der Ansprüche des Eigenthümers überwiesen.
18) In Liegnitz. 1832.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 100 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, 3,478 Thl. 6 Sgr. 6 Pf. Zinsfuss, $3\frac{1}{2}$ pCt. Kündigungsfristen: bis 20 Thl., 14 Tage, von 20—50 Thl., 4, und über 50 Thl. 6 Wochen. Betrag der Einlagen im J. 1835, — 2,327 Thl. 8 Sgr. 9 Pf., der Zurückzahlungen, 911 Thl. 15 Sgr.; der erhobenen Zinsen, 29 Thl. 5 Sgr. 5 Pf., der zugeschriebenen, 73 Thl. 1 Sgr., Zahl der Spar-Cassenbücher, 110. —
19) In Glogau. 1832.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 50 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, 12,957 Thl. 2 Sgr. 7 Pf. Zinsfuss, $3\frac{1}{2}$ pCt., Kündigungsfrist: 4 Wochen. Durchschnittlicher Betrag der Einlagen 5,700, der Zurückzahlungen 2,182 Thl. 15 Sgr., der erhobenen Zinsen, 83 Thl. 12 Sgr. 9 Pf.; und der zugeschriebenen, 111 Thl. — Zahl der Bücher 397 worunter 12 über 100 Thl.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
IV. Prov. Schlesien B. Reggs.-Bezirk Liegnitz. 20) In Jauer 1834.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 50 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, 1,434 Thl., 27 Sgr. Zinsfuss, 3 1/3 pCt., Kündigungsfristen: bis 20 Thl., 14 Tage, über 20 Thl., 4 Wochen. Durchschnittlicher Betrag der Einlagen, 709 Thl. 1 Sgr. 2 Pf., der Rückzahlungen 126 Thl., der erhobenen Zinsen 3 Thl. 2 Sgr., der capitalisirten 6 Thl. 2 Sgr. — Zahl der Sparcassenbücher 50, worunter 2 über 100 Thl.
21) In Grünberg 1836, eröffnet 1837.	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Maximum 100 Thl. Zinsfuss, 3 1/3 pCt., Kündigungsfristen: bis 10 Thl., sofortige Auszahlung, von 10—50 Thl., nach 1., von 50—100 Thl., nach 2, und grössere Beträge, nach 3 Monaten.
C. Reggs.-Bezirk Oppeln. 22) In Neisse 1824.	Minimum der Einlagen, 15 Sgr., Maximum 100 Thl. von Privaten, Betrag des Guthabens Ende 1835, 36,226 Thl. Zinsfuss, 4 1/2 pCt., Kündigungsfristen: bis 20 Thl., 14 Tage, von 20—50 Thl., 1 Monat, von grösseren Beträgen, 6 Wochen. Jährlicher Betrag der Einlagen im 11jährigen Durchschnitte, 5,616 Thl. 1 Sgr. 2 Pf., der Zurückzahlungen, 2,796 Thl. 10 Sgr. 11 Pf., der erhobenen Zinsen, 367 Thl. 3 Sgr. 6 Pf., und der zugeschriebenen, 124 Thl. 2 Sgr. 8 Pf. — Zahl der Bücher, 544, worunter 7 über 100 Thl. Es sind hiernach in der ganzen Provinz, jährlich 176,054 Thl. 15 Sgr. 6 Pf. eingelegt, 110,426 Thl. 5 Sgr. zurückgenommen worden, und hat das am Ende des J. 1835 in den Cassen deponirt gebliebene Guthaben eine Summe von 772,402 Thl. 19 Sgr. 6 Pf betragen.
V. Prov. Sachsen. A. Reggs.-Bezirk Magdeburg. 1) In der Stadt Magdeburg. Revidirtes Statut von 26. April 1833. 2) In Halberstadt. Stat. v. 29. Dec. 1832	Die Spar-Cassen in den genannten Drei Städten, sind von ihren Magisträten und Stadtverordneten Versammlungen, unter Gewährleistung der Commune errichtet, die Statuten für dieselben in den beiden letzteren Städten, denjenigen der in der ersteren befindlichen Anstalt in allen wesentlicheren, Punkten nachgebildet. Das Minimum einer Einlage ist in Magdeburg und Aschersleben; auf 15 Sgr., und in Halberstadt, auf 5 Sgr.: die in einer einmaligen Einzahlung zulässige Grösse derselben, in der letzteren Stadt, auf 25 Thl. u. in der vorhergehenden, auf 50 Thl. normirt, in den Statuten für jene in Magdeburg aber verfügt: „dass

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
V. Prov. Sachsen. A. Reggs.-Bezirk Magdeburg. 1) In der Stadt Magdeburg. 2) In Halberstadt. 3) In Aschersleben. Statut v. 28. März 1835.	keine Summe von 100 Thalern und darüber, angenommen werden soll" *). Bei allen Drei Anstalten ist der Zinsfuss zu 3⅓ Procent festgesetzt; der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats, und endigt mit dem letzten desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht. Es werden nur volle Thaler verzinset. In Magdeburg können die Zinsen halbjährig, — für die in der ersten Hälfte des Jahres gemachten Einlagen, im Julius j. J., und für diejenigen welche in der zweiten Hälfte des Jahres bewirkt worden sind, im Januar des folgend. Jahres, — in den beiden andern Anstalten aber nur einmal im Jahre, in Halberstadt, zwischen dem 15. Januar und 15. Februar, und in Aschersleben, vom 31. December bis zum folgenden 15. Januar erhoben werden. Die nicht erhobenen werden vom ersten Tage des dem Fälligkeitstermine folgenden Monats, dem Guthaben, mit und gleich diesem verzinslich, zugeschlagen. In den beiden ersten Städten können die eingelegten Gelder an jedem Geschäftstage, (ein bestimmter Tag in jeder Woche) ganz oder theilweise, ohne vorhergegangene Kündigung, zurückgenommen werden; in Aschersleben ist für Beträge bis zu 24 Thaler, eine solche von einer Woche, und für grössere Summen, von einem Vierteljahr vorgeschrieben. In Magdeburg steht dem Sparcasse-Directorio die Befugniss zu, in dem Falle wo das Guthaben eines Einlegers durch fortgesetzte Einzahlungen oder Zurechnung der Zinsen die Summe von 100 Thl. erreicht hat, die von dem Eigenthümer verlangte Zurückzahlung in Magdeburgischen Stadt-Obligationen nach dem Nominalwerthe, oder in preussischen Staats-Schuldscheinen nach ihrem jedesmaligen Courswerthe zu leisten. Auch muss derselbe in einem solchen Falle selbst wenn er nur einen Theil seines Guthabens zurückverlangt, sich dessen ganze Zurückzahlung gefallen lassen. — In Magdeburg und Halberstadt wird nur auf besonderes Verlangen, in Aschersleben, auch ohne solches und überhaupt vorschriftsmässig, der Namen der Einleger in Einlage- oder Abrechnungsbuch eingetragen. Bei den Anstalten in den beiden ersteren Städten wird ein jeder Präsentant eines solchen Buches als rechtmässiger Inhaber betrachtet, und an ihn Zahlung geleistet, in Magdeburg selbst wenn es eine andere als

*) Es ergibt sich aus dieser Fassung nicht ganz deutlich, ob diese Vorschrift sich lediglich auf die in einer einmaligen Einzahlung zulässige Grösse bezieht, oder das überhaupt zulässige Maximum andeutet.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
V. Prov. Sachsen. A. Reggs.-Bezirk Magdeburg. 1) In der Stadt Magdeburg. 2) In Halberstadt. 3) In Aschersleben	diejenige Person wäre, deren Namen in den Büchern der Casse eingetragen ist, in welchem Falle in Halberstadt dem Cassier die Befugniss zur Forderung der Legitimation des Vorzeigers zusteht. Wer sich bei der ersteren Anstalt gegen die hierdurch für ihn mögliche Gefährdung schützen will, muss seinen Namen u. Stand sowohl in das Casse- als in sein Einlagebuch eintragen lassen, wo sodann nur gegen eine von ihm ausgestellte Quittung, in welcher auf Verlangen des Cassiers die Richtigkeit seiner Unterschrift durch eine glaubwürdige Person attestirt sein muss, Zahlung geleistet wird. Bei jener in Aschersleben wird unabhängig von dem Cassebuche ein Gegenbuch geführt, in welchem jeder Einzahler einer Einlage, und jeder Empfänger einer Rückzahlung den mit Worten ausgeschriebenen Betrag derselben durch seine Namens-Unterschrift bescheinigen muss. (Im Fall ein solcher des Schreibens unkundig ist, wird die Namens-Eintragung und die Bescheinigung seines Handzeichens, in seiner Gegenwart durch eine von Seiten der Casse zugezogene dritte Person bewirkt). — Dieses Gegenbuch hat in allen zweifelhaften Fällen, und in solchen einer Verschiedenheit zwischen den Einträgen in den Einlagebüchern und dem Cassebuche, eine entscheidende Beweiskraft. Cessionen der Einlagebücher welche bei jeder Ein- und Auszahlung bei den Drei Anstalten vorgezeigt und bei gänzlicher Zurücknahme eines Guthabens quittirt zurückgegeben werden müssen, sind nur bei der in der letzteren Stadt befindlichen Anstalt verstattet, jedoch unter der Verpflichtung ihrer Anzeige bei einem der hierzu speciell committirten Cassen-Curatoren. *) Ebenfalls nur ausschliesslich bei derselben findet die Anordnung statt, zufolge welcher Einlagen von welchen während Fünf, von dem Zeitpunkte der jüngsten Einlage anfangenden Jahren, weder Zinsen erhoben, noch die Einlagebücher bei der Casse präsentirt worden sind, vom sechsten Jahre an aus der Verzinsung fallen, in sofern sich der Eigenthümer nicht innerhalb der letzten Vier Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums bei der Casse meldet und mit derselben Abrechnung hält; und dass, wenn bei Fortdauer des gleichen Mangels während ferneren Fünf Jahren, auch die Erlassung gerichtlicher Ediktalien zur Beischaffung des Einlagebuches erfolglos bleiben, das Guthaben dem Reservefonds der Anstalt, als unwiederrufliches Eigenthum anheimfällt.

*) Die Statuten der beiden andern Sparcassen, enthalten keine dessfallsige Verfügung.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
V. Prov. Sachsen. A. Reggs.-Bezirk Magdeburg. 1) In der Stadt Magdeburg. 2) In Halberstadt. 3) In Aschersleben.	

In Magdeburg und Aschersleben werden die Ueberschüsse welche nach Befriedigung aller Verwaltungskosten verbleiben, zur Bildung eines Reservefonds für Deckung etwaiger Verluste aufgesammelt. Die Statuten der Anstalt in Halberstadt enthalten keine dessfallsige und nur die Vorschrift, dass im Falle ihrer Auflösung der alsdann verbleibende Ueberschuss zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll.

Die eingelegten Gelder werden durch Ausleihung gegen hypothecarische Sicherheit und durch ihre Verwendung zum Ankauf von städtischen und Provinzial-Schuld-Obligationen und Staats-Papieren, in Magdeburg auch durch Ausleihung an Banquiers, Kaufleute etc. gegen unterpfändliche Deponirung geldwerther sicherer Papiere nutzbar gemacht. In Halberstadt werden als Pfand eingesetzte Staatspapiere nur zu 20 pCt. unter ihrem Course angenommen.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird eine Uebersicht des Zustandes der einer jeden der Drei Anstalten öffentlich bekannt gemacht. Nach Maassgabe dieser am Ende des Jahres 1836 bekannt gemachten Uebersichten, sind:

1) in Magdeburg in den seit der Errichtung der Anstalt verflossenen 14 Jahren, auf 18,551 Einlagebücher im Ganzen 1,010,652 Thl. 29 Sgr. 2 Pf. in dieselbe eingelegt, (im Durchschnitte jährlich, 72,182 Thl. 8 Sgr. 5 Pf.) dafür 79,200 Thl. Zinsen vergütet, (durchschnittlich, 5,657 Thl. 4²/₇ Gr.) und 792,228 Thl. 22 Sgr. 10 Pf. (durchschnittlich, 56,587 Thl. 2 Sgr. 4²/₇ Pf.) zurückgenommen worden, und am Ende dieses Jahres auf 6.640 Bücher, 297,624 Thl. 6 Sgr. 4 Pf. in der Sparcasse eingelegt verblieben.

2) In Halberstadt, in den seit ihrer Eröffnung verflossenen Drei Jahren, auf 2,155 Bücher überhaupt 60,443 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. (jährl. Durchschnitt, 17,268 Thl. 3 Sgr.) eingelegt, 28,892 Thl. 26 Sgr. 4 Pf. (Durchschnitt 8,254 Thl. 10 Gr. 3 Pf.) zurückgenommen worden, und 31,550 Thl. 16 Gr. 2 Pf. in der Casse belegt geblieben.

3) In Aschersleben; während ihrer anderthalbjährigen Existenz, von 43 Personen 1,395 Thl. eingelegt, 376 Thl. zurückgenommen, und 1019 Thl. in der Casse belegt geblieben.

Im Jahr 1836 sind in die Spar-Casse in der ersten Stadt 98,259 Thl. 9 Sgr. 6 Pf. eingelegt, und 77,736 Thl. zurückgenommen; in jene in der zweiten, 29,230 Thl. 16 Sgr. 7 Pf. eingelegt und 18,274 Thl. 14 Sgr. zurück-

V. Prov. Sachsen.

A. Reggs.-Bezirk Magdeburg.

1) In der Stadt Magdeburg.

2) In Halberstadt.

3) In Aschersleben

genommen, und in der dritten, 1069 Thl. eingelegt, und 723 Thl. zurückgezogen worden. — In allen 3 Anstalten, Betrag der Einlagen, 90,845 Thl. 11 Sgr. 5 Pf. der Zurückzahlungen 65,217 Thl. 12 Sgr. 7 Pf. und der in denselben deponirt gebliebenen Guthaben, 330,193 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. — Der Ueberschuss oder das eigenthümliche Vermögen der erstern, hat 18,574 Thl. 19 Sgr. 1 Pf.; jenes der zweiten, 296 Thl. 24 Sgr. 9 Pf., und bei der dritten, 5 Thl. 5 Sgr. 9 Pf. betragen.

Von den 6,640 Einlagebüchern in Magdeburg gehörten: 536 Beamten, 247 Militär-Personen, 1891 Handwerkern, 1693 Gesellen und Dienstboten, 1,145 Wittwen und unverehelichten Personen, 883 Kindern und 299 unbekannten Individuen. — In Absicht auf ihre Grösse waren die Einlagen in nachstehender Art vertheilt, nämlich, bis zu 5 Thl., 609; von 5-10 Thl., 353; von 10-20 Thl., 636; von 20-30 Thl., 625; von 30-40, 492, von 40-50, 389; von 50-60, 1652; von 60-70, 547; von 70-80, 462; von 80-90, 438; von 90-100, 379; und von 100 und mehr Thalern, 58 Einlagen.

B. Reggs.-Bezirke Merseburg und Erfurt

1) In Naumburg.
Erneuertes Statut für die Spar-Casse der Stadt Naumburg, v. 4. Novbr. 1828 *).

2) Merseburg.
Statut für die in der Stadt Merseburg errichtete Spar-Casse, v. 8. Decbr. 1834.

3) Weissenfels
Statut v. 1. Sep. 1824

4) Wittenberg.

Die Spar-Cassen in den nebengenannten Städten, sind sämmtlich von den Stadtmagisträten in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten errichtet, mit dem städtischen Vermögen garantirt, und wird die Verwaltung derselben von ihnen überwacht. Die statutenmässigen Normen und Formen in Betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung, sind in Absicht auf alle wesentlichen Punkte beinahe völlig concordant. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von Wiederholungen sind nachstehend die auf beides sich beziehende wesentliche Momente, unter Hauptrubriken zusammengefasst, und nur jene die der einen oder andern eigenthümlich sind, besonders angezeigt.

1) Vorschrift in Betreff der Theilnahme. — In *Zeitz*, *Erfurt* und *Weissenfels* ist die Befugniss zu solcher auf die städtischen Einwohner beschränkt, in *Wittenberg* zugleich auf jene des Landkreises, und in *Naumburg* und *Merseburg*, auch auf Auswärtige ausgedehnt, jedoch nur Ausnahmsweise in so fern es der jeweilige Zustand der Casse verstattet, und mit Vorbehalt ihrer Zurückweisung.

2) Minimum und Maximum der Einlagen. — Das erstere ist bei den Anstalten in *Naumburg*, *Mer-*

*) Die ersten Statuten von Naumburg sind vom 1. November 1822.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.

V. Prov. Sachsen.

B. Reggs.-Bezirke Merseburg und Erfurt

1) In Naumburg.

2) Merseburg.

3) Weissenfels

4) Wittenberg.
Statut für d. in Wittenberg für die Stadt u. den Wittenberger Kreis errichtete Spar Casse v. 1. Nov. 1824

5) Zeitz.
Stat. v. 22. Mai 1828

6) Erfurt *)
Statut für die Spar-Casse in Erfurt, vom 2. Januar 1835.

seburg, *Weissenfels* und *Zeitz* auf einen Betrag von 15 Silbergroschen, bei jener in *Wittenberg* auf einen solchen von 1 Thaler, in *Erfurt* dagegen, auf einen solchen von 6 Sgr. festgesetzt; das letztere oder das Maximum der Einlagen eines Theilnehmers, in *Naumburg* und *Merseburg* auf 50 Thl., mit Vorbehalt für die Verwaltung zur Annahme grösserer Beträge; in *Weissenfels Zeitz* und *Wittenberg* bis 100 Thaler, in *Erfurt* (früher 50 Thl.) auf 30 Thlr. normirt.

3) Zinsfuss welchen die Anstalten vergüten.

a) in *Merseburg*, von 15 Sgr. bis 50 Thl., $3^{1}/_{3}$ pCt.; von $50^{1}/_{2}$ bis 100 Thl., 3 pCt.; und über 100 Thl., $2^{1}/_{2}$ pCt.; **)

b) in *Naumburg*, *Weissenfels* und *Zeitz*, von 1 bis 24 Thl., $4^{1}/_{6}$ pCt.; von 25 bis 49 Thl., 4 pCt.; von 50 bis 99 Thl., $3^{1}/_{3}$ pCt., und für 100 und mehr Thl., 3 pCt.;

c) in *Wittenberg* und *Erfurt*, ohne Unterschied der Grösse der Einlagen, $3^{1}/_{3}$ pCt.

4) Anfang und Ende der Verzinsung. In *Merseburg* und *Weissenfels* vom 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats, in so fern die Einzahlung bis zum 20. eines Monats erfolgt ist, ausserdem erst vom 16. des folgenden Monats an, bis zum letzten Tage desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht; bei den übrigen Anstalten, unbedingt vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, bis zum letzten desjenigen welcher der Zurückzahlung vorhergeht. In *Weissenfels* besteht ausserdem die Einrichtung, dass mehrere kleine Einlagen welche ein Theilnehmer im Laufe eines Monats einzahlt, in eine Summe vereinigt, und sodann die Zinsen von dieser berechnet werden.

5) Zinserhebungs-Termin. In *Merseburg*, *Naumburg* und *Wittenberg*, bei den beiden ersteren Anstalten, der 31. December, bei der letzteren, der 1. Januar für die Zinsen des abgelaufenen Jahres, die in allen Drei innerhalb der folgenden 14 Tagen erhoben werden müssen; in *Weissenfels* und *Zeitz* halbjährig, am 1. Januar und 1. Julius, mit gleicher Vorschrift in

*) Die älteren der Anstalt in Erfurt, v. 8. Aug. 1822 u. 20. Octbr. 1826.

**) Und zwar in der Art, dass wenn ein Theilnehmer nach und nach 120 Thl. eingelegt hat, oder sein Guthaben durch Zuschlag der Zinsen zu diesem Betrage angewachsen ist, 50 Thl. desselben mit $3^{1}/_{3}$ pCt., 50 bis 100 Thl. mit 3 pCt. und die überschiessende 20 Thl. mit $2^{1}/_{2}$ pCt. verzinset werden.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
V. Prov. Sachsen. B. Reggs.-Bezirke Merseburg und Erfurt. 1) In Naumburg. 2) Merseburg. 3) Weissenfels 4) Wittenberg. 5) Zeitz. 6) Erfurt.	Betreff des Zeitraumes für ihre Erhebung, in *Erfurt* endlich, ist der ganze Monat Januar zur Erhebung eröffnet. 6) Vergütung von Zinses-Zinsen. Bei sämmtlichen Sechs Anstalten werden die in den eben erwähnten Terminen nicht erhobenen Zinsen dem Guthaben der Theilnehmer zugerechnet, und mit und gleich diesem verzinset. 7) Zurückbezahlung der Einlagen wird geleistet bei den Anstalten in *Merseburg*, *Naumburg*, *Weissenfels* und *Wittenberg*, nach Maasgabe des Zustandes der Casse entweder sogleich nach der Anmeldung, oder bis zu 24 Thaler nach vorgängiger einwöchiger, bei Beträgen von 25 bis 49 Thl., einmonatlicher, und bei solchen von 50 und mehr Thaler, nach vierteljähriger: in *Zeitz* bis zu einem Betrage von 24 Thl. nach einwöchiger, und von 25 bis 100 Thl. vierwöchiger Aufkündigung. In *Erfurt* endlich können Beträge bis 100 Thaler an jeden der beiden Geschäftstage in jeder Woche zurückempfangen werden, Summen von 100 und mehr Thaler, werden nur nach einer am vorhergegangenen Sparcassentage erfolgten Anmeldung, am folgenden zurückbezahlt. Sämmtlichen Anstalten ist die Befugniss zu einer von ihnen zu bewirkenden Kündigung und Rückzahlung von Einlagen welche zu einer Summe von 100 Thl. (bei jener in *Wittenberg* bis zu 50 Thl.) angewachsen sind, und in *Weissenfels* ohne Beschränkung auf eine Summe vorbehalten. Bei dieser letzteren ist Theilnehmern deren Guthaben nicht wenigstens eine Summe von 50 Thalern beträgt, eine blos theilweise Zurücknahme desselben zwar verstattet, jedoch wird im Falle der Forderung einer solchen dasselbe ganz zurückgegeben. 8) Beglaubigung der Einlagen und Maasregeln zur Sicherstellung der Einleger. Bei sämmtlichen Sechs Anstalten wird jedem Theilnehmer bei Einzahlung seiner erstmaligen Einlage ein Einlage- oder Sparcassenbuch eingehändigt, in welches alle fernere Nachschüsse, die nicht erhobenen dem Capitale zugeschlagenen Zinsen, und in gleicher Weise alle theilweise Zurückzahlungen eingetragen werden, und die bei Zurücknahme des ganzen Guthabens, quittirt an die Casse zurückgegeben werden müssen. Bei den Anstalten in *Merseburg* und *Erfurt*, wird Vor- u. Zuname des Einlegers in dieselben eingeschrieben, in *Wittenberg* nach Wunsch des Theilnehmers dasselb. auf seinen Namen, oder auf den Inhaber, in *Naumburg*, *Weissenfels* und *Zeitz* nur auf letzteren lautend, ausgefertigt. Bei der Sparcasse in *Merseburg*

V. Prov. Sachsen.

B. Reggs.-Bezirke Merseburg und Erfurt.

1) In Naumburg.

2) Merseburg.

3) Weissenfels

4) Wittenberg.

5) Zeitz.

6) Erfurt.

muss der Präsentant eines solchen Buches wenn er dem Cassier nicht persönlich bekannt ist, auf Verlangen dieses letztern, die Identität seiner Person, durch einen von diesem gekannten, anerkannt rechtlichen Mann recognoscieren lassen. In *Erfurt* prüfen die Beamten der Casse zwar die Identität des Präsentanten, jedoch ohne Verantwortlichkeit für ein dabei begangenes Versehen. Bei den Vier andern Anstalten aber wird an den jeweiligen Inhaber und Präsentanten eines Einlagebuches, selbst wenn er ein anderer als der in den Büchern der Casse verzeichnete Eigenthümer wäre, ohne Forderung irgend einer Legitimation seines Besitzes Zahlung geleistet. Theilnehmer an denselben welche sich gegen möglichen Missbrauch, und die unbefugte Erhebung der von ihnen eingelegten Gelder sicher stellen wollen, müssen diese Absicht dem Cassier anzeigen, welcher sodann nicht nur ihren Namen und Stand in das Conto-, und Einlagebuch, sondern in letzteres auch die Versicherung einträgt, dass ihre Einlagen nur allein an sie oder an den sonstigen rechtmässigen Inhaber ihres Einlagebuches ausbezahlt werden sollen. Sowohl er selbst als der sonstige rechtsmässige Inhaber des Einlagebuches können alsdann nur gegen eine legale, und gehörig recognoscirte Quittung Zahlung erhalten.

Für den Fall dass einem Theilnehmer sein Einlagebuch abhanden kömmt, ist bei sämmtlichen Anstalten sofortige Anzeige des Verlustes bei der Casse vorgeschrieben, wonach bei jenen in *Merseburg* und *Zeitz* die Amortisation des abhanden gekommenen Buchs von Seiten der Anstalt bewirkt, bei jener in *Naumburg* deren Bewirkung dem Betheiligten überlassen bleibt. Die Statuten für jene in *Wittenberg* und *Weissenfels* enthalten keine besondere dessfallsige Verfügung und jene der in *Erfurt* bestehenden Anstalt nur die Zusicherung, dass im Fall der Präsentation eines verloren gegangenen Buches, der reclamirende Eigenthümer sogleich davon benachrichtigt werden soll, um seine Gerechtsame wahrnehmen zu können, zu welchem Behuf der nicht legitimirte Präsentant das Buch vier Wochen lang gegen eine Empfangsbescheinigung bei der Casse deponiren muss. In jenen der Anstalten in *Merseburg*, *Wittenberg* und *Weissenfels* ist in Betreff einer Cession der Einlagebücher an Drittere, keine Vorschrift enthalten; in *Naumburg*, *Zeitz* und *Erfurt* dagegen eine solche ausdrücklich, unter der Bedingung ihrer Anzeige bei der Casse verstattet.

Ausser dem den Theilnehmern eingehändigten Ein-

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
V. Prov. Sachsen. B. Reggs.-Bezirke Merseburg und Erfurt. 1) In Naumburg. 2) Merseburg. 3) Weissenfels 4) Wittenberg. 5) Zeitz, 6) Erfurt.	tagebüchern, wird bei der Anstalt in *Naumburg* noch ein besonderes Gegenbuch geführt, in welchem jeder Ueberbringer einer Einlage, und jeder Empfänger einer Rückzahlung, den mit Worten ausgeschriebenen Betrag durch Unterschrift seines Namens bescheinigen muss. Im Fall ein solcher des Schreibens unkundig ist, wird die Namens-Eintragung und Bescheinigung seines Handzeichens in seiner Gegenwart durch eine von ihm selbst, oder von Seiten der Casse zugezogene drittere Person bewirkt. Dieses Gegenbuch hat in allen zweifelhaften Fällen entscheidende Beweiskraft, dergestalt dass im Falle einer Abweichung des Eintrages in den Einlagebüchern von jenem in dem Contobuche der Casse, dasselbe lediglich und unbedingt den Ausschlag gibt. 9) Verjährung der nicht erhobenen Guthaben. In Ansehung dieser finden bei den Anstalten in *Naumburg* und *Merseburg* die nehmlichen Vorschriften und Anordnungen statt, welche vorstehend bei der Anstalt in *Aschersleben* angezeigt worden sind. 10) Bildung eines Reservefonds. Bei den Anstalten in den Fünf nebenstehend erstgenannten Städten, wird aus den nach vollständiger Befriedigung aller Ausgaben verbleibenden Ueberschüssen, ein Reservefonds zur Deckung etwaiger Ausfälle gebildet, jedoch ohne Festsetzung einer Summe bis zu welcher derselbe anwachsen kann. Vielmehr ist den Magisträten dieser Städte im Vereine mit der Stadtverordneten-Versammlung (und in *Wittenberg* auch mit Zuziehung jener von Abgeordneten der übrigen Orte des Landkreises) die Disposition über denselben für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke vorbehalten. In *Erfurt* hingegen, fliessen die etwaigen Uberschüsse in die Kämmerei-Casse, unter deren Verpflichtung zur Deckung eines jeden Ausfalls, ohne Rücksicht auf die Ursache seiner Veranlassung. 11) Benutzung der Fonds der Anstalten. Bei den Anstalten in *Naumburg* und *Merseburg* werden diejenigen die nicht mit genügender hypothecarischer Sicherheit bei Privaten untergebracht werden können, zum Ankauf von Stadt- Provinzial- und Communal-Papiere verwendet. In gleicher Art in *Wittenberg*, wo sich ausserdem eine Anzahl wohlhabender Einwohner zur Annahme eines jeden Betrages von Sparcassengelder bis zu 1 Thaler herab, zu ihrer Verzinsung mit 4¼ pCt, und ihrer Zurückzahlung nach einmonatlicher Kündigung verpflichtet hat. In *Zeitz* und *Erfurt* werden die eingekommenen Gelder zuförderst an die Leihanstalten in beiden Städten übergegeben, und diejenigen, welche

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
V. Prov. Sachsen. B. Reggs.-Bezirke Merseburg und Erfurt. 1) In Naumburg. 2) Merseburg. 3) Weissenfels 4) Wittenberg. 5) Zeitz. 6) Erfurt.	bei diesen keine Anwendung finden, in der ersteren zum Ankauf von Staats- oder anderer öffentlicher Papiere verwendet, oder gegen genügende hypothecarische Sicherheit, an Privaten ausgeliehen; in der letztern hingegen, theils zum Ankauf inländischer, auf den Inhaber lautenden Staatspapiere verwendet, theils bei den Commune angelegt. In *Weissenfels* endlich, hat sich eine Anzahl wohlhabender Einwohner (in gleicher Art wie in Wittenberg) zur Annahme der von 1 bis 19 Thaler betragenden Cassenbestände, und deren Verzinsung mit 5 pCt. verpflichtet. Summen von 20 und mehr Thaler werden, wenn es zu ihrer sofortigen sicheren Unterbringung zu 5 pCt. bei Privaten an Gelegenheit ermangelt, zum Ankauf von Obligationen der Stadt verwendet. Wenn ein solcher nicht sofort thunlich ist, so wird der Bedarf für die Spar-Casse bei dem Stadtschulden-Tilgung-Institut verloost, und werden die verloosten Scheine an die erstere, unter Verpflichtung zu ihrer Baarzahlung an deren Eigenthümer verabfolgt. Melden sich diese nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Ausloosung, nicht innerhalb Vier Wochen zur Empfangnahme des Betrags der ausgeloosten Scheine, dann werden diese mit den Coupons der Spar-Casse überwiesen, und das Geld in dem Raths-Depositorio asservirt; der Eigenthümer selbst aber kann auf weitere Zinsen von diesen Scheinen keinen Anspruch machen. 12) In den Fünf ersten Städten ist die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Anstalt einem Curatorio übertragen, welches aus 2 Mitgliedern des Magistrats und 2 solchen der Stadtverordneten-Versammlung besteht, (in *Zeitz* unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, und in *Wittenberg*, des Landraths) welchem das erforderliche Cassen-Personal beigegeben ist. In *Erfurt* besteht dasselbe aus Drei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Bürgern, (von welchen einer aus ihrer Mitte) und ausserdem Vier Deputirten zur Führung der Controle.
7) In Halle a. d. S. Statut f. d. Hallische Spar-Casse v. 18. Junius 1819.	Diese im J. 1819 von einem Privatvereine gegründete und von diesem mittelst gerichtlicher Hinterlegung einer über 5000 Thl. lautenden Bürgschafts-Urkunde gewährleistete Spar-Casse, hatte zwar nur zum Zwecke den unbemittelten Einwohnern der Stadt eine sichere Gelegenheit zur zinstragenden Anlegung kleiner Beträge von 1 bis 50, und zur ihrer allmählichen Vermehrung durch Capitalisirung der Zinsen zu eröffnen. Dieselbe ist jedoch auch sehr bald von Wohlhabenderen zur

V. Prov. Sachsen.

B. Reggs.-Bezirke Merseburg und Erfurt.

7) Halle a. d. S.

zinstragenden Benutzung grösserer Summen missbraucht, diesem Missbrauche aber durch die Anordnung zufolge welcher (seit dem J. 1833) die Spar-Cassenscheine auf den Namen des Einlegers ausgestellt werden, nur unvollkommen abgeholfen worden, indem grössere Summen in kleinere zerschlagen und auf den Namen mehrerer angeblicher Eigenthümer eingelegt werden.

Ueber die Einlagen werden den Einlegern blos Scheine ausgestellt, zu welchem Behufe anfänglich dergleichen über nachstehende Werthe, nämlich von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20, 25 und 50 Thaler gemacht, und erst späterhin auch dergleichen über 40 und 100 Thlr. hinzugefügt worden sind. Concordirt der Betrag einer Einlage nicht mit einer dieser Grössen, dann wird die Bescheinigung aus mehreren einzelnen Scheinen zusammengesetzt. (Z. B. eine Einzahlung von 12 Thl., durch einen Schein von 10, und einen zweiten von 2 Thl.)

Die eingelegten Gelder werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats bis zum letzten des ihrer Zurücknahme vorhergehenden mit 3½ pCt. verzinset, und die Zinsen am Schlusse des Rechnungsjahres (am 30. Junius) ausbezahlt. Diejenigen, die nicht erhoben werden, bleiben, zinslos, in der Casse asservirt, so lange als der Eigenthümer nicht den Wunsch zu ihrer Beischlagung zu seinem Guthaben erklärt hat. Sobald seine dessfallsige Erklärung erfolgt ist, wird demselben, wenn die Zinsen einen vollen Thaler betragen, oder bis zum Betrage eines solchen ergänzt worden sind, ein auf diesen Betrag lautender Spar-Cassenschein ausgefertigt.

Die Zurückzahlung der eingelegten Gelder erfolgt zu jeder dem Einleger beliebigen Zeit, nach vorgängiger achttägiger Aufkündigung. Die Fonds der Anstalt werden zum Ankauf Hallischer Stadt-Obligationen, oder auch Preussisch. Staats-Schuldscheine und anderer Staats- und Communal-Papiere verwendet, können jedoch auch gegen hinlängliche sichere Hypothek und angemessene Verzinsung an Private ausgeliehen werden.

Die Verwaltung der Anstalt ist Drei von der Gesellschaft aus ihrer Mitte, jedesmal auf die Dauer eines Jahres, gewählten Vereinsgliedern (einem Director und Zwey Vorstehern) übertragen.

Bei sämmtlichen Anstalten werden am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Ergebnisse ihrer Verwaltung öffentlich bekannt gemacht. Diejenigen des Jahres 1836, weisen nachstehende Resultate nach. Es betrugen nämlich in diesem

Land und Ort in welchem in der Spar-Casse	Königreich Preussen. die neuen Einlagen mit Einschluss der capitalisirten Zinsen Thl.	Sg.	Pf.	die bewirkten Zurückzahlungen Thl.	Sg.	Pf.	die in der Casse verbliebenen Einlagen Thl.	Sg.	Pf.
1) In *Naumburg* *) . .	54,192	8	9	49,513	—	10	210,590	29	2
2) — *Merseburg* . . .	11,558	5	7	4,298	25	11	10,830	26	3
3) — *Weissenfels* . . .	3,968	9	4	758	18	11	7,999	16	2
4) — *Wittenberg* . . .	2,391	25	10	1,069	14	2	9,165	5	11
5) — *Zeitz*	20,645	25	10	14,900	7	8	67,438	8	11
6) — *Erfurt* **) . . .	—	—	—	—	—	—	129,239	17	3
7) — *Halle* ***) . . .	50,178	—	—	29,450	—	—	109,590	—	—
Total	142,934	15	4	99,990	7	6	544,854	14	1

Für die ganze Provinz beläuft sich der Betrag der Einlagen, auf 233,779 Thl. 26 Sg. 9 Pf., jener der Zurückzahlungen, auf 165,207 Thl. 20 Sgr. 3 Pf., und jener des in den sämmtlichen Anstalten deponirt gebliebenen Guthabens, auf 875,648 Thl. 6 Sgr. 7 Pf.

VI. Provinz Westphalen.

A. Reggs.-Bezirk Münster.

1) In der Stadt Münster 1829.

Minimum und Maximum der Einlagen, 1 bis 50 Thl. in einer Einzahlung, Betrag des Guthabens Ende 1835, 18,085 Thl. 16 Sgr. 8 Pf.

Im Laufe eines Jahres werden nicht über 100 Thl. von einem Theilnehmer angenommen. Zinsfuss, 3½ pCt. Zuschlag der Zinsen, von 1 Thl. an. Es sind in Betreff der Zurückzahlungen keine Kündigungsfristen vorgeschrieben, und werden die ersteren, nach Maassgabe der Mittel, über welche die Casse disponiren kann, entweder sofort, oder möglichst bald geleistet. — Jährlicher Betrag der Einlagen, 5,954 Thl. 22 Sgr. 9 Pf., der Zurückzahlungen, 3,573 Thl. 1 Sgr. 11 Pf.; der *repee* erhobenen und zugeschriebenen Zinsen, der ersteren 102 Thl. 28 Sgr. 4 Pf., und der letzteren, 201 Thl. 18 Sgr. 7 Pf. — Zahl der noch giltigen Sparcassenbücher, 388, wovon 36 über mehr als 100 Thl.

B. Reggs.-Bezirk Minden.

1) In Paderborn 1825.

Minimum der Einlagen, 1 Sgr., Maximum, 50 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, 4,918 Thl. 16 Sgr. 11 Pf.

Die Annahme grösserer Beträge ist von dem Ermes-

*) *Naumburg*. Betrag der jährl. Einlagen im 13jährigen Durchschnitte von $18^{23}/_{35}$, — 46,595 Thl., dessgleichen in *Zeitz* im 5 jährig. Durchschnitte von $183^{0}/_{5}$, — 20,945 Thl.

**) Ueber den Betrag der Ein und Rückzahlungen in *Erfurt*, haben dem Verfasser keine Daten vorgelegen.

***) Am Ende Junius 1837 hatten sich die in der Casse verbliebenen Einlagen auf eine Summe von 122,638 Thl. vermehrt.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
VI. Provinz Westphalen. B. Reggs.-Bezirk Minden.	sen der Verwaltungs-Commission abhängig. Die Anstalt verzinset Guthaben bis einschliessl. 50 Thl., mit 3½ pCt., und solche von einem grösseren Betrage, mit 2½ pCt. Die Zinsen werden von 1 Sgr. an, dem Capitale zugeschlagen. Einlagen unter 5 Thl. werden ohne Kündigung, dergleichen von 5 bis 20 Thl. nach 8, und von 20 bis 50 Thl., nach 14 Tagen zurückbezahlt. Betrag der Einlagen, 6,750 Thl., der Zurückzahlungen, 4,670 Thl., der erhobenen Zinsen, 203 Thl. 16 Sgr. und der zum Guthaben zugeschlagenen, 10 Thl. Zahl der im Laufe befindlichen Bücher 365, darunter 72 über 100 Thl. (Die Anstalt wird wenig von Privaten und vorzüglich von geistlichen Stiftungen und Corporationen benutzt.)
2) In Bielefeld. 1825.	Minimum der Einlagen, 10 Sgr., Betrag des Guthabens Ende 1835, 15,000 Thl. Es besteht keine Vorschrift in Betreff der zulässigen Grösse der Einlagen. Die Annahme solcher über 50 Thl., erfordert die Zustimmung der Verwaltungs-Commission. Zinsfuss, 3½ pCt., Zuschlag der Zinsen, von 10 Sgr. an. — Kündigungsfristen, wie in Paderborn. Die Zurückzahlungen von Beträgen über 50 Thl., wird durch besonderes Uebereinkommen festgesetzt. Durchschnittlicher Betrag der jährlichen Einlagen und Rückzahlungen, jeder 5,500 Thl. — Zahl der Sparcassenbücher 272, darunter 33 über 100 und mehr Thl.
3) In der Stadt Minden. 1826.	Minimum der Einlagen, 10 Sgr., Betrag des Guthabens Ende 1835, 1,310 Thl. In Betreff der zulässigen Grösse, gleicher Mangel einer Vorschrift wie in Bielefeld. Zinsfuss für Beträge bis 50 Thl. 3½ pCt.; für grössere, regulirt denselben die Verwaltungs-Commission. (Es ist nicht ausgedrückt, ob periodisch, oder in jedem einzelnen Falle.) Zuschlag der Zinsen, von 1 Thl. an. Die Kündigungsfristen sind die nehmlichen wie in Bielefeld. — Jährlicher Betrag der Einlagen, 3,250 Thl., der Rückzahlungen, 1,940 Thl., der erhobenen Zinsen 86 Thl. 10 Sgr., der capitalisirten, 22 Thl. Zahl der im Laufe befindlichen Sparcassebücher 68, sämmtlich unter 100 Thl. — Die Spargelder werden als Betriebs-Fond an die Leihanstalt abgegeben. Beide Anstalten sind für jährlich 150 Thl. verpachtet, welche in die Stadt-Kämmerei-Casse fliessen.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
VI. Provinz Westphalen. **B. Reggs.-Bezirk Minden.** **4) In Höxter. 1826.**	Minimum der Einlagen 15 Sgr., Betrag des Guthabens Ende 1835, 4,173 Thl., 12 Sgr. 1 Pf. Ueber die Annahme von Einlagen welche das Minimum übersteigen, verfügt die Verwaltungs-Commission nach Maassgabe des jedesmaligen Bedarfs. Zinsfuss, bis 50 Thl., 3⅓ pCt., für grössere Beträge, 4 pCt. Zinses-Zinsen werden nur für solche Capitalien oder Guthaben vergütet, für welche der Jahreszins 15 Sgr. beträgt. Kündigungsfristen für Summen bis 50 Thl., wie vorstehend; für grössere Beträge finden die gesetzlichen Kündigungsfristen statt. — Jährlicher Betrag der Einlagen, 5088 Thl. 17 Sgr. 1 Pf., der Zurückzahlungen, 915 Thl. 5 Sgr., der erhobenen Zinsen, 102 Thl. 12 Sgr. (Eine Capitalisirung von solchen scheint bis jetzt nicht stattgehabt zu haben. Der realisirte Gewinn von durchschnittlich 102 Thl. 12 Sgr., fliesst in die Schul- und Armen-Casse. Zahl der Bücher, 336, wovon 76 über 100 Thl.
5) In Wiedenbrück 1826.	Minimum der Einlagen 10 Sgr., Maximum 50 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, 7,926 Thl., 18 Sgr. 10 Pf. Zinsfuss, 3⅓ pCt., Zuschlag der Zinsen zum Capitale, von 10 Sgr. an. Kündigungsfristen, Beträge unter 5 Thl. werden sogleich ohne Kündigung, solche von 5-20 Thl., nach 8, und v. 20-50 Thl., nach 14 tägiger Kündigung zurückbezahlt. Jährl. Betrag der Einlagen, 1,530 Thl. 9 Sgr. 2 Pf., der Zurückzahlungen, 948 Thl. 20 Sgr. 4 Pf., der bezahlten Zinsen, 65 Thl. 18 Sgr. 8 Pf., der Zugeschriebenen, 26 Thl. 3 Sg. 1 Pf., des Gewinnes welcher an den Armenfonds abgegeben wird, 27 Thl. — Zahl der Sparcassenbücher, 239, darunter 13 über 100 Thl.
U) In Herforden. 1829.	Minimum der Einlagen, 10 Sgr., Maximum 20 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, 2,071 Thl. 5 Sgr. 7 Pf. Zinsfuss, 3⅓ pCt., Zuschlag der Zinsen, von 10 Sgr. an. Kündigungsfristen, Beträge bis 10 Thl., sogleich ohne Kündigung, und für grössere, eine solche von 8 Tagen. Jährlicher Betrag der Einlagen, 1385 Thl. 8 Sgr. 6 Pf., der Zurückzahlungen, 1089 Thl. 12 Sgr., der bezahlten Zinsen, 26 Thl. 10 Sgr. 7 Pf. (Eine Zuschrift von solchen hat nicht stattgehabt.) Zahl der im Laufe befindlichen Bücher, 112, darunter 6 über 100 u. mehr Thl.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
VI. Provinz Westphalen. C. Reggs.-Bezirk Arnsberg. 1) In Soest. 1824 gegründet, und am 2. Apl. 1825 eröff. Revidirtes Statut v. 19. März 1836.	Minimum der Einlagen 1 Thl., Maximum 100 Thl., Betrag des Guthabens Ende 1835, Im dreijährigen Durchschnitte von 1834–1836, 92,096 Thl. 4 Sgr., 7 Pf. Die Annahme grösserer Einlagen hängt von dem Ermessen der Verwaltung ab. Solche von städtischen Einwohnern von 1 bis 100 Thl, werden mit jährlich 4½ pCt., Einlagen welche diese Grösse übersteigen, aber mit 3⅓ pCt. verzinset, was auch dann der Fall ist, wenn die Summe mehrerer Einlagen eines städtischen Einwohners 200 Thl. übersteigen. Zinsen welche in der ersten Hälfte des Decembers nicht erhoben worden sind, werden dem Guthaben zugeschlagen und mit und gleich diesem verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt (und in gleichem Maase bei den andern Anstalten,) mit dem 1. des nach der Einlage folgenden Monats und endigt mit dem 1. desjenigen in welchem die Zurückgabe erfolgt. Die Sparcassenbücher werden zwar auf den Namen des Einlegers gestellt, jedoch leistet die Casse an jeden Inhaber und Präsentanten eines solchen, Zahlung, in sofern der Einleger nicht seinen Namen und Stand und den Vorbehalt dass dergleichen nur an ihn persönlich, oder an den sonstigen rechtmässigen Inhaber geleistet werden sollen, in dasselbe hat eintragen lassen. Auch erkennt sich die Casse nur dann zur Zurückzahlung von Einlagen verpflichtet, wenn ihre Einzahlung, ausser der Unterschrift des Rendanten, auch durch jene von wenigstens zwei Administratoren oder deren Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels der Anstalt bescheinigt ist. Beträge bis 100 Thl. werden sofort, grössere Summen nach sechswöchiger Kündigung zurückbezahlt. Die Casse hat jedoch die Befugniss, die Zahlung auch früher zu leisten, und der Einleger die Verpflichtung zu ihrer Annahme, unter dem Präjudiz des Verlustes der vom Tage der angebotenen Zahlung an verfallenden Zinsen. Betrag der Einlagen im Jahr 1835, 56,099 Thl. 29 Sgr. 3 Pf., der Zurückzahlungen 56,399 Thl. 2 Sgr. 5 Pf., der erhobenen Zinsen, 1200 Thl. und der dem Guthaben zugeschrieb., 2354 Thl. 16 Sgr. 9 Pf. Unter den im Laufe befindlichen 828 Sparcassenbüchern, befanden sich 309 über mehr als 100 Thaler betragende Guthaben*).

*) Nach Maasgabe der öffentlich bekannt gemachten General-Nachweise des Activ- und Passiv-Vermögens der Spar-Casse zu Soest am 31. Decb.

Die Vereinigung der vorstehenden Spezial-Summen ergibt für die ganze Provinz, als Betrag der jährlichen Einlagen, eine solche von 81,107 Thl. 27 Sgr. 5 Pf., der Zurückzahlungen, von 75,035 Thl. 9 Sgr. 3 Pf., und der von der am Ende des Jahres 1835 in sämmtlichen Sparcassen deponirt gebliebenen Gelder, eine solche von 145,758 Thl. 10 Sgr. 1 Pf.

VII. Rhein-Provinz

A. Reggs.-Bezirk Düsseldorf.

Land und Ort	Einlagen. Minimum derselben.	Einlagen. Maximum derselben.
1) In Elberfeld. Statuten des Leihauses u. der damit verbundenen Spar-Casse für d. Stadt Elberfeld u. ihre Umgebung, v. 13. Octbr. 1821.	5 Thl.	100 Thl.
2) In Düsseldorf Reglement für das öffentl. Leihhaus und die Spar-Casse der Stadt Düsseldorf, von Mai 1824.	1 Thl.	200 Thl.
3) Cleve. Reglement zur Errichtung einer Spar-Casse in der Stadt Cleve, v. 1. Mai 1824.	1 Thl.	100 Thl.

Die in nebengenannten Regierungsbezirke bestehenden Fünf Spar-Cassen *) sind sämmtlich von den Magisträten der Städte in welchen sie sich befinden errichtet und garantirt, und in allen mit einem Leihhause in Verbindung gesetzt, an welches die in die ersteren eingelegten Gelder als Betriebsfond abgegeben, und nur diejenigen Summen welche deren Bedarf übersteigen, zu Darleihen an die Cassen der genannten Städte, durch Ankauf Preussischer Staatspapiere, hypothecarische Anlegung auf Immobilien, und zu solcher gegen Deponirung von Obligationen etc. gegen 4, $4\frac{1}{2}$ oder 5 pCt. verwendet werden.

Ihre Verwaltung ist in sämmtlichen Fünf Städten einer Commission übertragen, die aus einem Direktor und zwei Administratoren besteht, von welchen der erstere von der Bezirks-Regierung aus den städtischen Verwaltungsbeamten, (dem Bürgermeister und seinen Beigeordneten) ernennt wird, die beiden letzteren aber, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, von

1836; haben in diesem Jahre betragen, die Einlagen 44,043 Thl. 20 Sgr. 7 Pf.; die Zurückzahlungen, 43,606 Thl. 23 Sgr. die dem Guthaben zugeschrieb. Zinsen, 2,754 Thl. 1 Sgr. 4 Pf., u. die Zahl der im Cours verbliebenen Bücher, 1010 Von diesen waren, a) unter 5 Thl., 25; b) von 5-50 Thl. 453; c) von 50—100 Thl., 218, und d) über 100 Thl., 314 dergleichen.

*) Ausser diesen waren noch zwei dergleichen vorhanden, von welchen die eine, die in Duisburg — seit mehreren Jahren aufgelöst ist, und die andere, — in Rees — gegenwärtig aufgelöst werden soll. Die erstere hat sich gleich in ihrem ersten Beginnen durch Annahme grösserer Summen und ihre den Administratoren nachgesehene Verwendung zu Handels-Speculationen von ihrem statutenmässigen Zwecke entfernt, und hierdurch ein Deficit von mehr als 38,000 Thl. herbeigeführt, welches aus dem Communal-Vermögen hat gedeckt werden müssen. — Die Auflösung von jener in Rees welche mit dem Leihhause in engster Verbindung gestanden hat, scheint durch ihren geringen Erfolg veranlasst zu sein.

Land und Ort in welchem	Einlagen. Minimum derselben.	Einlagen. Maximum derselben.	Königreich Preussen.
VII Rhein-Provinz A. Reggs.-Bezirk Düsseldorf.			dem Magistrate, der eine aus seiner Mitte, der andere aus der Bürgerschaft, jedesmal für die Dauer von zwei Jahren erwählt werden. Die jährlich abgeschlossene Rechnung wird dem Magistrate zur Begutachtung,
4) In Neuss. Reglement etc. v. 31. Julius 1828.	5 Thl.	200 Thl.	und von diesem der Regierung zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt. Die organischen Einrichtungen und statutenmässigen Vorschriften und Festsetzungen sind in Absicht auf alle wesentliche Punkte. beinahe völlig gleichlautend. Alle
5) In Wesel. Regulativ etc. v. 29. August 1827.	1 Thl.	100 Thl.	sind zwar zunächst für die unteren Volksclassen, insbesondere für die handarbeitenden und Dienstboten bestimmt, ohne dass jedoch die wohlhabenderen unbedingt von der Theilnahme an denselben ausgeschlossen wären, (die wegen der Verbindung mit den Leihäusern und um diesen die für ihren Betrieb erforderlichen Fonds gewähren zu können, selbst als nothwendig erachtet ist.) Einem möglichen Missbrauche von die ersteren Classen, ist durch die niedrige Normirung des zulässigen Maximums von Einlagen abgewehrt.

Bei jenen in *Elberfeld*, *Cleve* und *Neuss* werden die Einlagen sobald sie einen Betrag von 5 Thl. erreicht haben, mit jährlich 3⅓ pCt, bei jenen in *Düsseldorf* und *Wesel* mit 4 pCt. verzinset. Der Lauf der Verzinsung beginnt nach Maasgabe als die Einzahlung der Einlagen in der ersten oder zweiten Hälfte eines Monats stattgefunden hat, vom 15. des nehmlichen, oder 1. des folgenden Monats. In gleichem Maase können bei allen nach Maasgabe des von den Theilnehmern bei Bewirkung einer Einlage zu erklärenden Entschlusses die Zinsen, und zwar die von grösseren Guthaben halbjährig, von kleineren Beträgen aber jährlich erhoben werden. Die nicht erhobenen, werden in sofern sie 5 Thaler betragen, dem Guthaben gleich diesem verzinslich zugeschlagen, mit alleiniger Ausnahme der in *Cleve* bestehenden Anstalt, bei welcher kein solcher Zuschlag stattfindet, und nur die sofortige Wieder-Einzahlung der fälligen Zinsen als neue Einlage verstattet ist. Eine gleiche Conformität findet, mit nur wenigen Abweichungen, auch in Betreff der Kündigungsfristen bei verlangten Zurückzahlungen statt. Beträge bis einschl. 10 Thl. werden bei allen Fünf Anstalten ohne vorgängige Kündigung, solche von 11 bis einschl. 50 Thl., bei jenen in *Elberfeld*, *Düssel-*

VII. Rhein-Provinz

A. Reggs.-Bezirk Düsseldorf.

1) Elberfeld.

2) Düsseldorf.

3) Cleve.

4) Neuss.

5) Wesel.

dorf, *Neuss* und *Wesel*, (bei jenen in *Cleve*, nur solche von 11 bis 20 Thaler) nach achttägiger Kündigung, Summen von 51 bis 100 Thl. einschliess., in *Elberfeld*, *Düsseldorf* und *Neuss;* (in *Cleve* solche von 21 bis 50 Thl.,) nach vierzehntägiger; und grössere Beträge, in den beiden ersteren Städten, nach einmonatlicher in *Neuss*, *Cleve* und in *Wesel* aber schon solche über 50 Thl., nach zweimonatlicher Kündigung, zurückbezahlt. Uebrigens wird bei sämmtlichen Anstalten, an Kinder unter 15 Jahren, nur in Gegenwart ihrer Eltern oder Vormünder Zahlung geleistet.

Die Einlagebücher werden bei allen, nach Verlangen der Einleger, auf ihren Namen, oder auf den Inhaber lautend ausgefertigt, in dem letzteren Falle jedoch, der Präsentent derselben, von der Casse als rechtsmässiger Besitzer betrachtet.

Der durch den Ueberschuss der Activ - über die Passiv-Zinsen (in früheren Jahren, bei mehreren Anstalten auch durch vortheilhaften Kauf und Wiederverkauf von Staatspapieren) realisirte Gewinn, wird in *Elberfeld*, nachdem ein Reservefond von 10,000 Thl. angesammelt ist, und auch in *Düsseldorf*, woselbst aus dem im J. 1833 erzielten, ein eiserner Bestand gebildet worden ist, dem städtischen Schulden-Tilgungsfond: in *Cleve* sobald er sich mit jenem von der Leihanstalt vereint, bis zu einem Betrage von 10,000 Thl. vergrössert hat, so wie auch in *Wesel* den Armenanstalten überwiesen; in *Neuss* endlich wird derselbe zur Deckung des Verwaltungs-Aufwandes verwendet.

Nach Maasgabe eines zehnjährigen Durchschnittes, und des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1835 betrug

Bei der Casse zu	die jährliche Einnahme			die jährliche Rückzahlung			der jährliche Gewinn			Der Bestand am Schlusse. d. J. 1835.		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Elberfeld .	26.501	19	4	22,095	21	7	1.605	13	2	177,487	18	3
Düsseldorf .	21,874	8	1	14,180	8	1	890	4	1	96,241	28	3
Cleve . . .	6.861	—	—	5,007	—	—	185	8	—	18.544	3	1
Neuss . . .	7,149	29	2	4,196	28	4	184	16	—	589	25	4
Wesel . .	4,140	—	—	2,879	—	—	93	—	—	12,058	—	—
bei sämmtl. Anstalt. eine Sum. v.	66,526	26	7	48,358	28	—	2957	11	3	304,921	14	11

Im nehmlichen Zeitpunkte war die Anzahl der im Laufe befindlichen Bücher, und zwar von der Anstalt in *Elberfeld*, 2085, worunter 543 über Guthaben von mehr als 100 Thl.; in *Düsseldorf*, 730, darunter 451

VII. Rhein-Provinz

B. Reggs. - Bezirk Trier.

Statuten der Spar-Casse und des Leihhauses zu Trier, vom 30. Junius 1837.

der letzteren Art; in *Cleve*, 186, darunter 53, in *Neuss*, 217, worunter 86, und von jener in *Wesel*, 193 von welchen 46 über Beträge von mehr als 100 Thl.

Die Spar-Casse in der Hauptstadt des nebenbenannten Regierungsbezirkes, bis jetzt der einzigen in demselben) ist erst in der neuesten Zeit (am 1. Julius 1837) eröffnet, und mit dem gleichfalls reorganisirten Leihhause, der speciellen Oberaufsicht und Leitung der Hospitien-Verwaltung untergeben worden, welche sie durch ein aus ihrer Mitte delegirtes Mitglied realisirt, die Verwaltungsbeamten, ernennt, und deren Belohnung so wie die von ihnen zu legende Cautionen, mit Genehmigung der Provinzial-Regierung regulirt*).

Nach Maasgabe des Art. 1 der Statuten, „können nur Handwerker, Taglöhner und Dienstboten, so wie auch subalterne Militärpersonen und Beamten, erstere bis zum Grad eines Unterofficiers, letztere bis zu einem monatlichen Gehalte von 12 Thl., zur Einlage von Geldern in die Spar-Casse zugelassen werden.“ Das Minimum einer Einlage ist auf Einen Thaler festgesetzt, das Maximum derselben in einer einmahligen Einzahlung, auf Ein Hundert Thaler beschränkt, welcher Betrag zugleich dasjenige der Summe bildet, für welches die Anstalt Zinsen vergütet. Die eingelegten Gelder werden, mit jährlich 3½ pCt. verzinset. Der Lauf der Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, und endigt mit dem ersten desjenigen in welchem die Zurückzahlung einer Einlage stattfindet. Die Zinsen werden im Januar eines jeden Jahres ausbezahlt, diejenigen, welche bis zum letzten Tage dieses Monats nicht erhoben worden sind, dem Capitale zugeschlagen, und als neue Einlage verzinset.

Die Einlagen können ganz oder theilweise, zu jeder

*) Die ältere, im Jahr 1825 errichtete Spar-Casse, ist am 31. Decbr. 1835 aufgelöst worden. Die Statuten der neuen Anstalt weichen von den älteren, vorzüglich in nachstehenden Punkten ab, nämlich: *a*) durch Herabsetzung der Verzinsung von 4 auf 3½ pCt., und zwar nach Art. 3. der Statuten „vorläufig versuchsweise auf ein Jahr“ und mit Vorbehalt des bisherigen Zinsengenusses von 4 pCt. für diejenigen, deren Guthaben bei Auflösung der bisherigen Spar-Casse in die neue übertragen worden ist, bis zum Ende des J. 1837, von welchem Zeitpunkte an, sie alsdann ebenfalls nur 3½ pCt. geniessen; sodann *b*) durch Aufhebung der Anordnung zufolge welcher das Guthaben eines Einlegers, sobald dasselbe bis zu 100 Thaler angewachsen, und nicht zurückgenommen war, zum Ankauf eines preussischen Staatspapiers von gleichem Werthe hat verwendet werden müssen.

VII. Rhein-Provinz

B. Reggs. - Bezirk Trier.

beliebigen Zeit, zurückgezogen werden, eine Kündigungsfrist ist nicht vorbehalten.

Bei erstmaliger Einzahlung einer Einlage wird dem Eigenthümer derselben ein Bescheinigungsbüchlein eingehändigt, in welches sein Namen, Standesqualität und Wohnort und der Betrag seiner Einlage, gleichlautend mit dem Eintrage in den Büchern der Casse eingeschrieben, und in welchem alle fernere Nachschüsse, so wie etwaige abschlägliche Zurückzahlungen, eingetragen werden. Bei Zurücknahme eines ganzen Guthabens müssen diese Bücher, mit der Quittung des Eigenthümers versehen, an die Casse zurückgegeben werden. Die Cession eines Guthabens ist, in der Regel nicht zulässig, die Entscheidung über Ausnahmsfälle der Verwaltung vorbehalten.

Im Fall dass ein solches Büchlein seinem Eigenthümer abhanden kömmt, muss derselbe dessen Verlust sogleich, unter Assistenz von zwei glaubwürdigen, dem Rendanten als solche bekannten städtischen Einwohnern, anzeigen, welcher diese Anzeige, unter Mitunterschrift des ersteren und der beiden Zeugen, in dem Hauptbuche der Anstalt vormerkt. Nach dreimaliger, binnen 2 Monate in dem Localblatte wiederholten Anzeige des Verlustes, wird dem Einleger ein neues Büchlein als Duplicat, mit der sowohl in diesem als in dem Hauptbuche bemerkten Ungiltigkeitserklärung des ersteren, ausgefertigt.

Am Schlusse des J. 1836 haben die Anzahl der Theilnehmer, 563, die Summe der Einlagen, 32,490 Thl. 27 Sgr. 2 Pf., jene der Zurückzahlungen, 18,571 Thl. 2 Sgr. 10 Pf. und jene des verbliebenen Bestandes, 31,571 Thl. 2 Sgr. 10 Pf. betragen.

C. Reggs. - Bezirk Coblenz.

Statut für die Spar-Casse zu Coblenz, v. 20. August 1821.

In dieser von der Direction des Pfandhauses in nebengenannter Stadt im August 1821 errichteten, und am 1. Januar 1822 eröffneten Sparcasse, werden alle Einlagen angenommen, die nicht unter 10 Ggr., und nicht über 50 Thl. betragen*). Die Zinsen werden von 4 zu 4 Monaten, oder Trimesterweise berechnet, wonach Ein-

*) In den Statuten war das Minimum und Maximum der Einlagen, das erstere auf 8 Gr., das letztere, auf nur 10 Thaler limitirt. Die obstehende höhere Normirung hat in Folge einer Verfügung der Provinzial-Regierung vom 21. März 1828 stattgefunden, durch welche zugleich festgesetzt worden ist, dass das Guthaben eines Einlegers, erst wenn dasselbe bis zu 100 Thl. angewachsen ist (nach Maassgabe der Statuten schon bei 75 Thl.) aus der Verzinsung fallen soll.

VII. Rhein-Provinz

C. Reggs. - Bezirk Coblenz.

lagen die innerhalb eines solchen Trimesters gemacht, oder durch Nachschüsse verzinslich werden, erst mit dem Anfange des folgenden in Verzinsung treten, welche bei der Zurückgabe eines Guthabens mit dem Schlusse desjenigen aufhört, welches dieser letzteren vorhergeht.

Am Schlusse eines jeden Trimesters wird das Conto eines jeden Einlegers abgeschlossen und müssen in dem ersten Monate des folgenden die fälligen Zinsen erhoben werden; die nicht erhobenen werden dem Capitale zugeschlagen, und als solches im Abschlusse des nächstfolgenden Trimesters begriffen. Sobald das Guthaben eines Einlegers 100 Thl. erreicht hat, fällt dasselbe im Falle seiner nicht Zurücknahme, aus der Verzinsung.

Die Einlagebüchlein werden, obgleich auf den Namen des Einlegers lautend, dennoch als auf den Inhaber gestellt betrachtet, und wird jeder Präsentant eines solchen, als Eigenthümer des in dem Hauptbuche der Anstalt enthaltenen betreffenden Contos angesehen. Im Fall seines Verlustes, wird dieser bei diesem letzteren in dem Hauptbuche vorgemerkt, und bei seiner Production durch einen Dritteren, die Entscheidung über die Rechtmässigkeit seines Besitzes an die Gerichte verwiesen. Wird ein solches nach vorgängiger Bekanntmachung seines Verlustes in den Localblättern, nicht binnen einem halben Jahre bei der Casse producirt, dann wird dasselbe als annullirt erklärt, und dem Einleger ein neues ausgefertigt.

Im Durchschnitte der Drei Jahre 1834, 1835 und 1836 haben die Zahl der Einleger in letzten J., 414, die Einlagen, 5,229 Thl. 19 Gg. 3 Pf., die Zurückzahlungen, 4,315 Thl. 17 Ggr. 1 Pf., und der verbliebene Bestand, 19,177 Thl. 3 Ggr. 10 Pf. betragen.

D. Reggs. - Bezirk Cölln.

Reglement vom 14. December 1824.

Die in *Cölln* errichtete Sparcasse ist mit der dortigen Leihhaus-Anstalt in Verbindung gesetzt, das Minimum, und der in einer Einzahlung zulässige Betrag einer Einlage, das erstere auf ⅓ Thaler, der letztere auf 25 Thaler, die überhaupt zulässige Grösse derselben in sofern auf 100 Thl. normirt, als dieselben sobald sie diesen Betrag erreicht haben, zur Zurückzahlung bereitgehalten, und nicht ferner verzinset werden. Die Casse*) ver-

*) Nach Maassgabe des Art. 10. des Reglements; „vergütet der Pfandhaus-Unternehmer die Zinsen für eigene Rechnung, und nicht für jene der Leihhaus-Anstalt, über welche er ein besonderes Notizenbuch zu führen hat." — Hieraus scheint sich zu ergeben, dass die eingelegten Gelder ihm persönlich zum Umtriebe in den Geschäften des Leihhauses geliehen werden.

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
VII. Rhein-Provinz **D. Reggs. - Bezirk Cölln.**	zinset dieselben vom vollem Thaler und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich 3½ pCt., die halbjährig im ersten auf den jedesmaligen Abschluss folgenden Monat erhoben werden können; die nicht erhobenen werden dem Guthaben als neue Einlage zugeschlagen, und mit und gleich diesem verzinset. Der Conto eines jeden Einlegers wird halbjährig (am 1. Julius und 1. Januar) abgeschlossen, und der etwaige Zuwachs durch neue Einlagen, den Zuschlag nicht erhobener Zinsen und der zu vollen Thalern erwachsenen Bruchtheilen desselben, dem sich ergebenden Capital-Saldo zugesetzt. Die Zurückzahlung der eingelegten Gelder, die nach Ablauf des ersten auf ihre Einzahlung folgenden Monats zu jeder Zeit verlangt werden kann, erfolgt bei Beträgen von 15 und mehr Thaler, nach vorgängiger achttägiger Kündigung. Die Vorschriften und Festsetzungen in Betreff der Einlage- oder Quittungsbücher, und das bei ihrem Abhandenkommen zu beobachtenden Verfahrens, sind gleichlautend mit denjenigen bei der vorhergehenden Anstalt. Am Ende des J. 1836 hat die Anzahl der Einlagen, 634, die Summe der Einlagen, 17,422 Thl. 13 Sgr. 3 Pf., jene der Zurückzahlungen, 11,044 Thl. 28 Sgr. 7 Pf., und der verbliebene Bestand eine solche v. 28,774 Thl. 7 Sgr. 8 Pf. betragen.
E. Reggs. - Bezirk Aachen. 1) Allgemeine Bedingungen d. Sparcasse und 2) Allgemeine Bedingungen der Prämien-Casse. 3) Anweisung über d. Führung der Prämien-Casse v. 15. August 1831. und 4) über die Führung der Spar-Casse, v. 31. August 1834.	Mit der im Jahre 1825 auf Actien gegründeten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat sich zugleich ein besonderer Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit gebildet, welcher durch die ihm zugesicherte Hälfte des von der ersteren jährlich zu realisirenden reinen Gewinns, sodann, durch regelmässige Beiträge seiner Mitglieder und durch freiwillige Gaben oder Geschenke dotirt, den Zweck hat, „durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter den ärmeren Volksclassen, und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, eine Quelle der Verarmung zu verstopfen, Bettelei und Hilfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen, die Kinder der geringeren Volksclasse, bei moralischer Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen, und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf eine ehrliche Weise zu verdienen.“ *)

*) *Statuten der Aachner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft*, v. 1825. §. 11. 37—44; und jene des *Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit* §. 1. 5 u. 6. Bei den Eigenthümlichkeiten durch welche die Anstalten in

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
VII. Rhein-Provinz E. Reggs. - Bezirk A a c h e n. Sodann die *Protocolle der Bezirks-Versammlung* v. 21. Jun. 1834 11. Mai 1835 u. 21. März 1836 *in welchen einzelne Aenderungen in d allgemeinen Bedingungen getroffen worden sind.*	Als Mittel hierzu sind Prämien,- und Spar-Cassen errichtet worden welche, in der Hauptsache den gleichen Zweck erstrebend, dadurch von einander verschieden sind, dass die ersteren nur bestimmten Cathegorieen von Handarbeitern zugänglich, durch Darbietung grösserer Vortheile auf Beförderung des Sinnes für Arbeitsamkeit, und durch dessen Belebung, auf Beseitigung einer der Hauptursachen des Verarmens zu wirken beabsichtigen, während die letzteren mehr eine solche des Sinnes für Sparsamkeit, und die Sammlung eines Nothpfennigs zur Befriedigung grösserer Bedürfnisse im Alter etc. bezwecken. Zur Theilnahme an den ersteren (den Prämien-Cassen) werden nur Personen zugelassen die in dem Regierungsbezirke Aachen wohnen, und einer der nachstehenden Cathegorieen angehören, nämlich: *a*) Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbstständige Handwerksarbeiter, *b*) Fabrik-, und Bergwerks-Arbeiter, *c*) Taglöhner, *d*) Dienstboten, und *e*) solche Personen welche früher einer dieser Vier Cathegorieen angehört haben, und ohne aus denselben ausgetreten zu seyn, entweder keinen andern als ihren früheren Broderwerb, oder wegen Krankheit, Mangel an Beschäftigung, Altersschwäche etc. einen solchen nur temporär ergriffen haben. Die Theilnahme an den Spar-Cassen hingegen ist nicht nur den in die eben erwähnte Cathegorieen gehörenden, sondern überhaupt allen andern Classen von Handarbeitern welche im genanntem Regierungsbezirke wohnen, selbst wohlhabenden Individuen und Corporationen, diesen letzteren jedoch nur unter Zugestehung einer geringeren Verzinsung, verstattet. Personen welche in diese Cassen Geld einlegen, werden bei der Prämien-Casse, Sparer, bei der Spar-Casse, Einleger genannt; die gemachte Einzahlung in der ersteren als Ersparniss, in der letzteren als Einlage, das Total der aufgesammelten Ersparnisse und Einlagen mit Einschluss der gutgeschriebenen Zinsen und Prämien, bei beiden Anstalten als Guthaben bezeichnet, das Büchlein endlich welches den Theilnehmern zur Führung ihrer Rechnung mit der Anstalt eingehändigt wird, bei der ersteren, Prämien-

dem Reg. Bez. Aachen von beinahe allen andern Sparcassen abweichen, ist ein Auszug aus den Statuten der Feuer-Versicherung-Gesellschaft, in so weit sie sich auf den erwähnten Verein beziehen, sodann aus jenen dieses letzteren, und sind die allgemeinen Bedingungen für die Prämien,- und Spar-Casse, in der Beilage Nr. II. abgedruckt.

VII. Rhein-Provinz

E. Reggs.-Bezirk Aachen.

büchlein, bei der letzteren, Einlagebuch genannt. Diese Büchlein müssen bei jeder Einzahlung und bei jeder verlangten Zurückzahlung bei der Casse vorgezeigt, und ausserdem in den ersten Zwei Monaten eines jeden Jahres, gegen einen für einen bestimmten Zeitraum giltigen Interimsschein an den Verein eingeliefert werden, damit die Einträge in denselben mit jenen in den Büchern der betreffenden Casse concordirt werden können. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Feststellung der Summen und Thatsachen, haben die letzteren allein entscheidende Beweiskraft. Die Theilnehmer können nach Maassgabe ihrer Convenienz und Wahl, und zwar diejenigen an Prämien-Cassen mit der Vereinsbehörde in deren Geschäftsbezirke sie wohnen oder beschäftigt sind, die Einleger in die Spar-Casse aber mit einer jeden Vereinsbehörde die eine solche eröffnet hat, in Rechnung stehen, und in gleichem Maasse ihr Guthaben kostenfrei aus einer solchen in eine andere übertragen lassen. Jedoch darf ein Sparer jederzeit nur mit einer Vereinsbehörde (oder Prämien-Casse) in Rechnung stehen, bei Strafe des Verlustes aller Zinsen und Prämien welche demselben von dem Augenblicke des Anfanges der unbefugten Benutzung an, bis zu jenem ihrer Entdeckung zu gutgekommen seyn würden, und ausserdem einer solchen des Abzuges von 10 pCt. von dem stärksten Guthaben welches er während diesem Zeitraume in der Prämien-Casse stehen gehabt hat. Diese Strafe wird, wenn die unbefugte Benutzung, in der Einlegung fremder Gelder auf seinen Namen besteht, auf 20 pCt. erhöht. Bei der Spar-Casse hingegen besteht dieselbe in diesem Falle, so wie in jenem wenn ein Einleger durch gleichzeitige Einlagen in mehrere solcher Cassen höhere als die statutenmässigen Zinsen zu erschleichen sucht, nur in dem Abzuge von 10 pCt. von demjenigen Theile des Guthabens, für welches im Falle der Nichtentdeckung des Missbrauchs, der höhere Zins vergütet worden ist, oder vergütet seyn würde.

In den Spar-Cassen werden keine geringere Einlagen als von 10 Sgr., in den Prämien-Cassen, über und unter vollen Thalern, nur Ersparnisse von 10 oder 20 Sgr. angenommen: Für die Annahme kleinerer Beträge sind besondere Bevollmächtigten aufgestellt, welche sobald dieselben 10 Sgr. erreicht haben, sie in die Casse abliefern. Das Maximum der Einlagen welche von ein und demselben Individuo zugelassen werden, ist in den Spar-Cassen auf 2000 Thl. limitirt. Für die zulässige

VII. Rhein-Provinz

E. Reggs.-Bezirk Aachen.

Grösse des Gesammtbetrags der in den Prämien-Cassen niederzulegenden Ersparnisse, besteht keine positive Vorschrift, und ist dieselbe nur durch beispielsweise Erwähnung der Grösse des Einkommens welches von der Theilnahme an denselben ausschliesst, angedeutet. *)

Die Prämien-Cassen verzinsen die in dieselben niedergelegten Gelder mit jährlich 5 pCt., (den Thaler mit $1\frac{1}{2}$ Sgr.) die Spar-Cassen, Summen bis zu 600 Thl., mit $3\frac{1}{3}$ pCt., und von da an bis zu 2000 Thl., mit $2\frac{1}{2}$ pCt., mit Ausnahme der für Rechnung von Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten gemachten Einlagen, für welche ohne Rücksicht auf die Grösse ihres Betrages, $3\frac{1}{3}$ pCt. vergütet werden. Entgegengesetzt werden für die für Rechnung von notorisch sehr wohlhabenden Personen, und von solchen Gesellschaften deren Zwecke, wenn auch für das Allgemeine gemeinnützig, dennoch kaufmännischer Art sind, jederzeit nur $2\frac{1}{2}$ pCt. vergütet. Bei beiden Cassen werden die Zinsen nach Monaten berechnet, jedoch mit der Verschiedenheit, *a*) dass bei den Prämien-Cassen Ersparnisse die in der ersten Hälfte eines Monats eingelegt worden sind, schon vom ersten Tage desselben, die in der zweiten Hälfte eingelegten aber, erst vom ersten Tage des nächstfolgenden Monats an, bei den Spar-Cassen hingegen jederzeit erst von diesem letzten Zeitpunkte an, in Verzinsung treten, und bei Rückzahlungen bis zum Anfange des Monats in welchem diese erfolgen, vergütet werden; sodann *b*) dass bei den ersteren nur solche Thalertheile die nicht 10 oder 20 Sgr., — bei den letzteren aber überhaupt alle Sgr. unter einem Thaler, bei der Zinsen-Vergütung ausser Berechnung bleiben, bei den Zurückzahlungen hingegen als volle Thaler berechnet werden. Bei beiden Anstalten hört die Verzinsung von gekündigten, aber nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht zurückgenommenen Guthaben, von diesem letzteren Zeitpunkte an auf. Wird dasselbe ferner (als neue Einlage) in der Casse belassen, dann beginnt die Verzinsung wieder von dem Zeitpunkte des dessfallsigen Uebereinkommens an, jedoch mit der Beschränckung, dass wenigstens für einen Monat keine

*) Nach §. 13 der *Anweisung über Führung der Prämien-Casse*, soll „mit Rücksicht auf Stand- oder Broderwerb und auf die verschiedenen Localitäten des Regierungsbezirks, als ein notorisch wohlhabender derjenige betrachtet werden, welcher so viel besitzt, dass er von den Revenüen seines Vermögens, ohne zu arbeiten, seinem Stande gemäss leben kann, was eine Revenüe von 40 bis 200 Thl., und diese, ein Vermögen von 1000 bis 5000 Thl. voraussetzt.“

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
VII. Rhein-Provinz E. Reggs. -Bezirk A a c h e n.	Zinsen vergütet werden. Für Guthaben welche die Summe von 200 Thl. übersteigen, vergütet die Prämien-Casse nicht weiter Zinsen. *) Im Falle dass ein Sparer aufhört zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt zu seyn, werden dergleichen nur bis zum ersten, und im Falle seines Ablebens nur bis zum zweiten darauf folgenden regelmässigen Rechnungsschluss berechnet und vergütet. **) Ausser den Jahreszinsen vergüten die Prämien-Cassen eine Extra-Prämie von 4 Sgr. 6 Pf. vom Thaler von den ersten 20 Thalern des Guthabens eines Sparers, oder von 3 Thaler im Ganzen. Dieselbe wird nicht blos von den Ersparnissen, sondern auch von den Zinsen die bei einem Rechnungsschlusse in das Guthaben übergehen, berechnet. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend ist eine Prämie erst dann, wenn sie volle 3 Thaler beträgt, und ausserdem erst bei dem dritten regelmässigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparniss. (nach der von einem Sparer bewirkten ersten Einzahlung.) Der Verein kann diese Frist durch besondere, bei dieser zu vereinbarende Bedingungen, um höchstens zwei weitere Jahre verlängern. So lange als (nach Maassgabe der ebenerwähnten Festsetzung) die Extra-Prämie nicht in das Guthaben übergegangen ist, und so lange als letzteres nicht 20 Thl. übersteigt, wird sie dem Sparer für Ersparnisse und erworbene Zinsen in vorläufige Gutschrift, für Rückzahlungen, aber in vorläufige Belastung gebracht. Mit dem Aufhören der Befugniss eines Sparers zur Theilnahme an einer Prämien-Casse, hört auch jene zum Bezuge einer Extra-Prämie auf, der Saldo derjenigen die ihm bereits vorläufig gut geschrieben ist, wird, wenn derselbe auch nicht volle 3 Thaler beträgt, beim nächsten Rechnungsschlusse, seinem Guthaben zugerechnet, was auch im Falle des Ablebens eines Sparers geschieht. Es hängt von dem Vereine ab, beim Eintritte eines Sparers in die Anstalt, denselben zur Verzichtleistung auf den Anspruch einer Extra-Prämie zu veranlassen, beziehungsweise zu verpflichten. Es muss

*) In der *Anweisung über Führung der Prämien-Cassen* ist den Führern derselben (§. 25) zur Pflicht gemacht, die Sparer auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen, und sie zur Zurücknahme des Mehrbetrages ihres Guthabens und zu dessen Einlegung in die Spar-Casse aufzufordern.

**) Der regelmässige Abschluss findet am 31. Decbr. eines jeden Jahres statt, ein aussergewöhnlicher, nämlich ein solcher der Rechnung eines Sparers, wenn ein solcher sein Guthaben zurücknimmt.

VII. Rhein-Provinz

E. Reggs.-Bezirk Aachen.

dieses letztere in dem Falle geschehen, wenn ein nicht selbstständiger Handwerker (ein Handwerksgeselle welcher nicht seinen beständigen Wohnsitz im Regierungs-Bezirke Aachen genommen hat) sich zur Aufnahme in den Verein meldet, und eben so, wenn Grund zur Annahme, dass die Befugniss eines Sparers zur ferneren Theilnahme an demselben Zweifeln unterliegen könne, oder zur Besorgniss eines Missbrauchs vorhanden ist. *)

Der Genuss einer Extra-Prämie darf von einem Sparer der sie einmal erworben hatte, auf keine Weise ferner angesprochen werden.

Die Theilnehmer an beiden Anstalten können zu jeder beliebigen Zeit, ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückziehen. Bei der Prämien-Casse ist für Summen bis zu 10 Thaler, eine vorgängige achttägige, für solche über 10 bis 50 Thaler, eine vierzehntägige, und für grössere Beträge, eine vierwöchige Aufkündigung erforderlich. Von der Spar-Casse werden solche von 10 Thaler, (in der Stadt Aachen von 20 Thaler) auf jedesmaliges Anfordern, sogleich ausbezahlt; für grössere Beträge aber finden die nehmlichen Aufkündigungsfristen wie bei ersteren statt. Eine theilweise Zurücknahme durch welche ein Guthaben bis auf 10 Sgr. herabsinkt, wird als eine solche des ganzen Gnthabens betrachtet. Dem Verein steht dagegen bei beiden Anstalten ein Recht zur Aufkündigung zu:

a) gegen Theilnehmer deren Befugniss zur Theilnahme an denselben aufhört, sodann,

b) bei den Prämien-Cassen, für jeden Betrag der die Summe von 200 Tkl., und bei den Spar-Cassen, für jeden der eine solche von 800 Thl. übersteigt.

Die von dem Vereine ausgehenden Kündigungen müssen bei den ersteren Cassen, wenigstens Drei, und bei den letzteren, Zwei Monate der Rückzahlung vorausgehen.

Im Falle dass die für den Geschäftsbezirk einer localen Vereinsbehörde zu verwendenden Geldmittel, eine fernere Gewährung von Extra-Prämien nicht ferner gestatten, werden die Theilnehmer in demselben an eine andere solche Behörde überwiesen, und denjenigen welche eine solche Ueberweisung nicht genehmigen, ihr Guthaben gekündigt, und nach Ablauf der ebenerwähn-

*) Ein solcher Missbrauch kann dadurch stattfinden, dass ein Sparer anfänglich nur kleine Einlagen macht, und erst kurz vor dem dritten regelmässigen Rechnungsabschlusse durch beträchtlichere Einlagen sein Guthaben bis zu 20 Thl. vergrössert, um alsdann die Extra-Prämie von 3 Thl. beziehen zu können, Zusatz zu §. 14 der eben erwähnten Anweisung.

VII. Rhein-Provinz

E. Reggs.-Bezirk Aachen.

ten Kündigungsfrist zurückbezahlt. In dem ersteren dieser beiden Fällen, (nämlich in jenem der Ueberweisung) bleibt die Sistirung der ferneren Zahlung von Extra-Prämien ohne Einfluss auf diejenigen die bei der überweisenden Behörde bereits in Gutschrift gebracht sind. Werden gekündigte Guthaben — ohne Rücksicht darauf ob die Kündigung von dem Vereine oder von einem Theilnehmer ausgegangen ist — nicht innerhalb Drei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist in Empfang genommen, und ist eine dreimalige, sich nach dreimonatlichen Intervallen gefolgte Aufforderung der Betheiligten ohne Erfolg geblieben, dann fällt nach Ablauf von ferneren Sechs Monaten, das gekündigte Guthaben der betreffende Casse als völliges Eigenthum anheim.

Die dem Vereine anvertrauten Gelder dürfen niemals zu kaufmännischen Speculationen, zum Ankauf von Staats-Papieren, zu solchem von Provinzial- und Communal-Papiere aber, nur mit Genehmigung der Bezirks-Commission, überhaupt nur zur Erlangung angemessener sicherer Zinsen verwendet werden. Der Verein bürgt mit seinem sämmtlichen Vermögen für die Erfüllung der gegen die Theilnehmer eingegangenen Verpflichtungen. Abänderungen der allgemeinen Bedingungen treten, nach ihrer vorläufigen Genehmigung durch die Provinzial-Regierung, nicht eher als zwei Monate nach ihrer Bekanntmachung in verbindliche Kraft, und bleiben ohne Einfluss auf den Belauf der Zinsen und Extra-Prämien. In gleichem Maase steht dem Vereine die Befugniss zu, beide Anstalten aufzulösen, und allen Theilnehmern an denselben zu kündigen.

Die oberste Leitung beider Anstalten ist in einem (aus Sieben Mitgliedern bestehenden) Vorstande centralisirt, welcher in der aus Delegirten der Kreis-Ausschüsse gebildeten Bezirks-Versammlung erwählt wird, welche demselben als berathende und controlirende Behörde zur Seite steht. Zum Behuf der Verwaltung der in dem Reggs-Bezirke befindlichen Local-Anstalten, bestehen in den Hauptorten der landräthlichen Kreise, Kreis-Ausschüsse, welche die für die Cassen des Vereins bestimmten Gelder, über welche sie sich mit dem Vorstande berechnen, in Empfang nehmen, und mit der Vollziehung von dessen Anordnungen und der Beschlüsse der Bezirks-Versammlung beauftragt sind. Ausser diesen und ihnen untergeordnet, sind in den einzelnen Kreisorten Nebenempfänger für die Prämien-Cassen aufgestellt, zur Sammlung der unter 10 Sgr. betragenden Einlagen. Die Anzahl der Mitglieder der Kreis-

VII. Rhein-Provinz

E. Reggs.-Bezirk Aachen.

Ausschüsse ist von der Bezirks-Versammlung festgesetzt, jene der Delegirten welche diese letztere bilden, in dem Verhältnisse, eines solchen von 6000 Einwohnern in dem betreffenden Kreise, regulirt. Die Dauer der Amtsführung ist auf Drei Jahre und zugleich festgesetzt, dass kein Mitglied der Behörden, die sämmtlich unentgeldlich fungiren, Schuldner des Vereins seyn darf.

Nach Maasgabe des Rechenschaftsberichts über die Geldverhältnisse des Vereins am Ende des Jahrs 1836, hat das Activ-Vermögen desselben eine Summe von 125,102 Thl. 16 Sgr. 6 Pf.

und das Passiv-Vermögen (das Guthaben sämmtlicher Einleger bei den Spar-Cassen, und sämmtlicher Sparer bei den Prämien-Cassen, mit Einschluss einer zur Vergütung von Extra-Prämien und zur Deckung anderer Ausgaben für Zwecke des Vereins bestimmten Reserve v. 6409 Thl. 3 Sgr. 1 Pf. — 89,525 Thl. 12 Sgr.

das reine Capital-Vermögen desselben, eine Summe von 35,577 Thl. 4 Sgr. 6 Pf. betragen*).

Nachstehende Uebersicht zeigt die Leistungen der in dem Reggs-Bezirke vorhandenen Prämien- und Spar-Cassen seit ihrer Errichtung bis zum Schlusse des Jahres 1836, beziehungsweise den Stand derselben in diesem Zeitpunkte. Es haben nämlich in demselben betragen:

und zwar	eingelegt: v. Sparern u. Einleg.	eingelegt: in nachstehend. Zahl von Posten	Ersparnisse und Einlagen Thl.	Sg.	Pf.	und wieder zurückbezahlt Thl.	Sg.	Pf.
A. in die 10 Prämien-Cassen	2,782	27,109	48,763	20	—	13,462	10	11
B. und in die 6 *Spar-Cassen***)	369	758	75,827	6	9	32,272	29	2
Summe in beiden vereint	3,151	27,867	124,590	26	9	45,735	10	1
Dieselbe hat sich bis zum 7. Mai 1837 vermehrt, und zwar:								
A. in den *Prämien*-Cassen, auf	2,889	30,177	58,779	—	—	18,572	28	1
B. und in den Spar-Cassen auf	466	991	99,151	24	7	42,338	18	11
in beiden zusammen, auf	3,355	31,168	157,930	24	7	60,911	17	—
mithin in den ersten 4 Monaten des letzteren Jah. vermehrt, um	204	3,301	33,339	27	10	15,176	16	11

*) Nach Maasgabe des am 17. Mai 1837 öffentlich gehaltenen vierten Bezirks Versammlung vorgetragenen Rechenschaftsberichtes.

**) Es haben am Ende des Jahres 1836 in nachgenannten 10 Orten Prämien-Cassen bestanden, und zwar: 1) in *Aachen* (für den Stadt-

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.

VII. Rhein-Provinz

E. Reggs. - Bezirk Aachen.

In dem erwähnten Rechenschaftsberichte ist zugleich nachstehende Uebersicht der bei sämmtlichen Prämien-Cassen bis zum Schlusse des Jahres 1836 aufgenommenen Sparer nach Geschlecht, Alter und Familien-Verhältniss, in Verbindung mit einer Classification ihres Guthabens nach Maasgabe seiner Grösse mitgetheilt, die in mehrfacher Hinsicht nicht ohne erhebliches Interesse, den Wunsch erweckt, dass ähnliche Uebersichten bei allen Spar-Anstalten bearbeitet und mit veröffentlicht werden mögten. Nach Maassgabe derselben befanden sich unter den im Ganzen aufgenommenen 2,782 Sparern, 1,796 männlichen und 986 weiblichen Geschlechts, von welchen nachstehenden Alters-Classen angehört haben, und zwar:

	männlich Geschl.	weibl.
a) derjenigen unter 16 Jahren	173	137
b) — von 16 bis 30 Jah.	808	578
c) — von 30 bis 50 Jah.	673	229
d) und über 50 Jahren — —	143	42
	1796	986

sind	Von d. 1796 männl. Sparer					und von den 986 weibl.				
	1. verheirath.	2. verwittwet	3. unverheir.	Es haben Kinder unter 14 J. Sparer der Rub. 1.	Rub. 2.	1. verheirath.	2. verwittwet	3. unverheir.	Es haben Kinder unter 14 J. Sparer Rub. 1.	Rub. 2.
a) in d. Alter bis zu 16 J.	—	—	173	—	—	—	—	137	—	—
b) — v. 16—30 J.	188	4	616	194	1	40	3	535	36	2
c) — v. 30—50 J.	533	16	124	1280	17	47	10	172	92	9
d) über 50 Jahre —	107	17	18	120	2	9	13	20	—	1
	828	37	931	1594	20	96	26	864	128	12
	1796			1614		986			140	

Classification des Guthabens der Sparer am Schlusse der Jahre 1834, 1835 u. 1836.

Es hatten ein Guthaben am Schlusse des Jahres.	1834 von 1123 Sparern	1835 von 1633 Sparern	1836 von 1707 Sparern
bis zu 2 Thalern —	803	549	549
über 2 bis zu 5 Thlr.	139	427	290
— 5 — 10 Thlr.	49	236	212
— 10 — 20 Thlr.	33	140	188
— 20 — 50 Thlr.	53	139	235
— 50 — 100 Thlr.	29	78	121
— 100 — 150 Thlr.	10	34	56
— 150 — 200 Thlr.	7	30	56
	1123	1633	1707

Kreis) 2) in *Burtscheid*, 3) in *Eupen*, 4) in *Montjoie*, 5) in *Rötgen* 6) in *Stollberg*, 7) in *Eschweiler*, 8) in *Weiden*, 9) in *Cornelymünster* und 10) in *Erkelenz*. — und Spar-Cassen, *a*) zu *Aachen*, *b*) *Eupen*, *c*) *Montjoie*, *d*) *Stollberg*, *e*) *Eschweiler*, und *f*) *Erkelenz*

Land und Ort in welchem	Königreich Preussen.
VII. Rhein-Provinz E. Reggs. - Bezirk Aachen.	Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers betrug am Schlusse des Jahres 1834 — 7 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.; am Schlusse des Jahres 1835, — 14 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., und am Schlusse des Jahres 1836 — 22 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. Für die ganze Rhein-Provinz beträgt das Total der jährlichen Einlagen, eine Summe v. 246,260 Thl. 23 Sgr., jenes der jährlichen Zurücknahme, 128,018 Thl. 26 Sgr. 7 Pf., das Total der deponirt gebliebenen Ersparnisse, 472,909 Thl. 17 Sgr. 10 Pf., und der nur für zwei Regierungsbezirke bekannte Gewinn, 38,534 Thl. 15 Sgr. 9 Pf. Die vorstehend detaillirte Nachweise des Betrages der Summen welche in den genannten Sieben Provinzen, im Jahr 1835 in die Spar-Cassen eingelegt, aus denselben wieder zurückgezogen, und am Ende desselben deponirt geblieben sind, ergibt in Absicht auf die Grösse der Theilnahme an diesen Anstalten nachstehende Resultate.

Es haben nämlich betragen in der Provinz	Die Einlagen Thl.	Sg	Pf.	die Zurückzahlungen Thl.	Sg	Pf.	Das verbliebene Guthaben Thl.	Sg	Pf.
1) *Brandenburg*	412,554	—	—	300,139	—	—	2,021,360	—	—
2) *Preussen*	92,579	—	—	72,543	—	—	212,254	—	—
3) *Pommern*	234,055	6	—	144,820	2	—	954,151	—	—
4) *Schlesien*	176,054	15	6	110.426	5	—	772,402	19	6
5) *Sachsen*	233,779	26	9	165,207	20	3	875,048	6	7
6) *Westphalen*	81,107	27	5	75,035	9	3	145,758	10	1
7) *Rhein-Provinz*	246.260	23	—	128,018	26	7	472,909	17	10
Im ganzen Staate	1,476,391	8	8	996,190	3	1	5,453,883	24	— *)

in der Provinz	Es beträgt die Anzahl der Einwohner	jene der Spar-Cassen	der im Laufe befindl. Sp. Casse-Bücher	und kömmt mithin *eine* Casse auf nachstehende Anzahl v. Einwohn.	und solcher Bücher auf jedes 1000 Einwohner.
1) *Brandenburg*	1,605,217	8	28,538	200,652	17¾
2) *Preussen*	2,073,275	4	4,230	518,318	2²/₅
3) *Pommern*	987,296	8	24,292	123,412	24⁵/₉
4) *Schlesien*	2,547,579	22	9,799	115,344	3⁸/₂₁
5) *Sachsen*	1,490,583	13	21,587	114,660	14⁷/₁₂
6) *Westphalen*	1,292,902	8	2,790	161,612	2¹/₆
7) in der *Rhein-Provinz* (mit Einschl. v. *Lichtenberg*)	2,392.407	17	8,409	140,729	3¹/₂
Total, ausschl. der Provinz *Posen*,¹) in welcher gegenwärtig keine Sparcasse besteht.	12,389,259	80	99,645	154,865	(die Brüche blos approximativ gerechnet.)

*) Diese Drei Hauptsummen weichen von jenen welche in der allg. Preuss. Staats-Zeit. v. 3. Dec. 1837 Nr. 335 mitgetheilt sind, aus dem

General-Uebersicht von Teutschland.

Eine ganz vollständige Kenntniss der Anzahl sämmtlicher Spar-Cassen auf teutschem Boden, und des Betrages der in denselben deponirten Spargelder, würde in vielfacher Hinsicht und Beziehung von hohem Interesse seyn, insbesondere auch zur Würdigung ihres Einflusses auf die dienenden und handarbeitenden Volksklassen, in wiefern sie nämlich für grössere Sicherstellung ihrer ökonom. Verhältnisse in vorgerückten Lebensjahren wirksam sind, dienen. Eine solche welche allen dessfallsigen Ansprüchen genügen könnte, hat jedoch in der vorstehenden statistischen Uebersicht nicht gegeben werden können. Auch davon abgesehen, dass eine solche vollständige Notizen sowohl über die gesammte Anzahl der Theilnehmer aus diesen Classen, als derjenigen aus einer jeden derselben insbesondere bedingen, würde, haben dem Verfasser über mehrere Sparcassen in einzelnen teutschen Gebietstheilen des östreichischen Kaiserstaates, und auch über diejenigen welche in den vorstehend (S. 186 in der Note) angezeigten rein teutschen Staaten vorhanden seyn mögten, theils überhaupt keine Daten vorgelegen, oder nur solche aus früheren Jahren. Bei der Ausdehnung des Wirkungskreises der ersten Oesterreichischen Spar-Casse auf die ebenerwähnten Gebietstheile, und bei der kleinen Anzahl und der nicht beträchtlichen Volkszahl in der erwähnten rein teutschen Staaten, dürften jedoch diese Lücken von nur sehr unerheblichem Einflusse auf die numerischen Verhältnisse seyn, welche sich aus einer Vergleichung der Volksmenge in allen teutschen Gebietstheilen mit dem Betrage der in die in denselben befindlichen Spar-Cassen deponirten Gelder ergeben. Zum Behuf ihrer Ausfüllung hat der Verfasser den acktenmässig bekannten Daten über den Bestand der Anstalten in Wien und Prag, für diejenigen welche in einzelnen Provinzen bestehen, und von welchen demselben keine, oder nur Daten aus einem früheren Zeitpunkte vorgelegen haben, (nach einer freilich willkührlichen Schätzung) eine Summe von 500,000 Guld. hinzugefügt; für die in den wenigen rein teutschen Staaten aber, mögte die Uebernahme der

Grunde ab, weil diese letzteren sich lediglich auf das Jahr 1835 beziehen und beschränken, in den obstehenden hingegen auch die Ergebnisse mehrerer Cassen im J. 1836, (namentlich von solchen in der Provinz Sachsen und in der Rhein-Provinz,) mit einbegriffen sind. Als vollkommen richtig können aber auch sie nicht betrachtet werden, weil über der Betrag der Einlagen von mehreren Cassen keine Daten vorgelegen haben; Das nehmliche ist auch, obwohl in geringerem Maase, der Fall in Betreff der Anzahl der im Laufe befindlichen Sparcassenbücher.

1) Die Volkszahl nach Maasgabe der Zählung v. 1834 und Mittheilung in der Allg. Preuss. St. Z. von 1836, Nr. 127.

General-Uebersicht von Teutschland.

Ergebnisse bei mehreren der bedeutendesten Spar-Cassen im Jahr 1836, in die vorstehende statistische Uebersicht, die erwähnte Lücke wohl vollständig ausgleichen.

Hierdurch ergeben sich für den Betrag der in den gesammten teutschen Ländern, in den Spar-Cassen deponirten Gelder nachstehende Summen; und zwar:

	Conv. M.	Guld.	kr.
I. In den österreichischen teutschen Provinzen			
a) in der ersten österreichischen Spar-Casse in *Wien*	15,174,120 fl. 27 kr.		
b) in der mit derselben in Verbindung stehenden Allgemeinen Versorgungs-Anstalt.	3,297,668 fl. 24 kr.		
	18,471,788 fl. 51 kr.	22,166,146	27
c) In der Spar-Casse in *Prag* im J. 1835,	3,776,043 fl. 55 kr.	4,531,243	15
d) Für die übrigen Provinzial-Anstalten		500,000	—
Summen		27,197,389	42
oder in runder Zahl		27,200,000	—
II. In den rein teutschen Staaten, in 201 Spar-Cassen,		23,920,736	53
III. In den teutschen Gebietstheilen der Preussischen Monarchie			
Total Betrag in ganzen Staate	5,453,883 Thl. 24 Sg.		
und nach Abzug für die Provinz Preussen	212,284 Thl. —		
	5,241,599 Thl. 24 Sg.	9,172,799	47
Total		60,293,536	40

Dasselbe vertheilt sich auf jedes 1000 Einwohner in den Drei Landmassen, und zwar:

a) in den österreich. teutschen Prov., mit Einwohner, mit	12,181,276	2,216½ fl.
b) in den rein teutschen Staaten mit (nach dem eben erwähnten Abzuge,)	14,528,307	1,646 3/7 fl.
c) in den preussischen Provinzen, (nach Abzug der Einwohner in der Provinz Preussen) mit	10,315,984	889 1/9 fl.
d) und in ganz Teutschland mit Einwohner mit	37,025,567	1,623 1/37 fl.

Die

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Bern.

A. Bürgerliche Ersparnisscasse in Bern.

Grundgesetze d. zinstragenden bürgerlichen Ersparniss-Casse in Bern v. 5. April 1820.

In dem Hauptorte des Cantons Bern bestehen Drei Spar-Anstalten, nämlich:

A. die bürgerliche Ersparniss-Casse,

B. die Ersparniss-Casse für die Einwohner des Amts-Bezirks Bern, und

C. die Diensten Zinscasse für Dienstboten.

A. Die erstere ist von einem Vereine Berner Bürger gegründet, am 1. Mai 1820 eröffnet worden, und durch einen Bürgschaftsfond von 10,000 Schw. Frank. garantirt, welchen theils die Zünfte, theils einzelne Einwohner zusammengeschossen und zugleich festgesetzt haben, „dass mittelst der von diesem Capitale aufkommenden Zinsen jährlich Vier Actien, jede von 100 Frk. abbezahlt, und damit bis zu seiner völligen Tilgung fortgefahren werden soll, (während 25 Jahren) nach welcher dasselbe der Anstalt als Eigenthum erworben bleibt.“

Zur Theilnahme an derselben werden nur „wirkliche Bürger der Stadt Bern zugelassen. Das Minimum einer Einlage ist auf 5 Batzen (= 20 kr.) festgesetzt, die Grösse bis zu welcher eine solche mit Einrechnung der Zinsen und Zinses-Zinsen anwachsen darf, auf 1000 Sch. Frk. limitirt. *) Einlagen unter 5 Batzen müssen, solche bis zu 100 Frank, können bei einem der beiden Einnehmer: — diejenigen welche in einer in einem Male bewirkten Einzahlung diesen Betrag übersteigen, dagegen allein nur bei dem Cassier gemacht werden, an welchen die ersteren auch jeden Theilnehmer zu weisen verpflichtet sind, dessen im Laufe eines Jahres gemachten Einlagen die Summe von 200 Frk. übersteigen, in soferne sie nicht zu ihrer Annahme speciel autorisirt sind. Für Einlagen unter 5 Franken werden keine, für solche von 5 bis 500 Franken, 4 pCt., und von 501 bis 1000 Frk. 3 pCt. Zinsen vergütet. Für ihre Berechnung sind zwei Termine, nämlich der 1. Januar u. 1. Julius festgesetzt; Einlagen welche in der Zwischenzeit zwischen diesen beiden Terminen gemacht sind, treten erst von dem nächstfolgenden zweiten Termine an, in Verzinsung. **) Theilnehmer welche dieselben

*) In den Statuten war die zulässige Grösse der Einlagen auf 2000 Frk. festgesetzt, und die Verzinsung in nachstehender Art geregelt, dass für Einlagen v. 5 bis 200 Frk. 4 pCt., für solche v. 201 bis 800 Frk. $3^1/_2$ pCt, und v. 801 bis 2000 Frk., 3 pCt. haben vergütet werden sollen. Die Schwierigkeit für die Fonds der Casse jederzeit ein solides *placement* zu 4 pCt. zu finden, hat zu den im Text angezeigten Aenderungen Anlass gegeben, bei Bekanntmachung des Auszugs aus der Rechnung (Nr. 16) für das J. 1835.

**) Solche welche zwischen dem 1. Januar u. 1. Julius gemacht sind, erst vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

Canton Bern.

A. Bürgerliche Ersparnisscasse in Bern.

am Ende des Jahres zu erheben wünschen, sind verpflichtet ihre Absicht einen Monat vor der Verfallzeit dem betreffenden Einnehmer oder dem Cassier anzuzeigen; die nicht erhobenen werden dem Guthaben zugerechnet, und mit und gleich diesem verzinset.

Guthaben unter 50 Frk. werden ohne vorhergegangene Kündigung, aber ohne Marchzinsen (Rata-Zinsen) sogleich bei Anmeldung ihrer Rückforderung: Beträge von 50 bis 300 Frk. nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung, und grössere Summen, nach einer solchen von 6 Monaten ausbezahlt. Auch solche über 50 Frk. können ohne vorhergegangene Kündigung zurück verlangt und, je nach den Umständen, mit Genehmigung des Buchhalters und des Cassiers, gegen Zurücklassung eines dreimonatlichen Zinses erhoben werden.

Ueber jede einzelne Einlage stellt der Einnehmer, und für solche welche unmittelbar bei dem Cassier gemacht werden, dieser dem Einleger einen Laufzeddel aus, welche am Ende des Jahres, wenn die eingelegten Gelder 5 Frk. betragen, gegen einen von dem Buchhalter und Cassier unterfertigten zinstragenden Gutschein bei den Einnehmern welchen sie zu dem Ende nach dem Rechnungsschlusse zugestellt werden, eingetauscht werden. Bei theilweiser Zurücknahme eines Guthabens müssen die Gutscheine gegen solche über den bleibenden Rest, zurückgegeben werden. Im Falle des Ueberganges eines solchen Gutscheins im gesetzlichen Wege, oder seiner Uebertragung an Drittere, muss der Eigenthümer, wenn er sich nicht der Gefahr des Verlustes der Zinsen und Marchzinsen aussetzen will, dem Buchhalter hiervon Anzeige machen, der ihm sodann den bisherigen Gutschein gegen einen der auf den Namen des nunmehrigen Besitzers lautet, eintauscht, in so fern dieser letztere zur Theilnahme an der Anstalt qualificirt ist. Im entgegengesetzten Falle wird demselben das Guthaben nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung zurückbezahlt. Verlorengegangene Gutscheine werden nur nach erfolgter förmlicher Mortification durch neue ersetzt, in welchen das Datum der Nichtigkeits-Erklärung der ersteren bemerkt wird. *)

Die Fonds der Anstalt dürfen nur auf gute, im Can-

*) Für die Ausfertigung eines solchen neuen Gutscheins, und für diejenigen eines solchen aus Anlass des Ueberganges oder der Uebertragung eines Guthabens an Drittere, muss nebst der Stempelgebühr, eine Taxe von 2 Batzen, und bei dem am Ende des Jahres bewirkten Umtausch der Laufzeddel gegen Gutscheine, eine solche von 1 Batzen entrichtet werden.

Canton Bern.

A. Bürgerliche Ersparnisscasse in Bern.

ton gelegene Unterpfänder (Immobilien) von doppeltem: und im Fall dass sie bereits mit einer Hypothek belastet sind, (deren Betrag in keinem Falle 5000 Frk. übersteigen darf) von dreifachem Werthe des auszuleihenden Capitals; sodann auf Obligationen mit genügenden Unterpfande, und nur den Einwohner im Canton, gegen 4 pCt. ausgeliehen werden. Momentane Anlegungen auf blosse Obligationen und gegen geringere Verzinsung bei Handelshäusern, können nur mit Einwilligung der Direktion gemacht werden, welche in ihrer jährlichen Hauptversammlung die Verwaltungs-Commission dieserhalb mit maasgebender Weisung versieht.

Als fernere Sicherheits-Maassregel besteht die Vorschrift, dass in allen zu Gunsten der Anstalt auszustellenden Obligationen, eine Clausel eingerückt werden muss, dass nur solche Abschlagszahlungen vom Capitale als giltig geschehen betrachtet werden sollen, für welche die Quittung auf den Schuldtitel selbst eingetragen ist.

Die obere Leitung der Verwaltung der Anstalt ist einer Direction anvertraut, die aus Abgeordneten der in der Stadt befindlichen Zünfte (von jeder Zunft ein solcher,) aus sämmtlichen Subscribenten des Bürgschaftsfonds, aus sämmtlichen Donatoren und aus sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltungs-Commission zusammengesetzt ist. Die abgehenden Subscribenten und Donatoren können, auf doppelten Vorschlag dieser Commission, durch majorenne Theilnehmer an der Anstalt ersetzt werden. Dieselbe versammelt sich ordentlicherweise im März eines jeden Jahres, kann aber auch von der Verwaltungs-Commission ausserordentlicher Weise zusammen berufen werden. Sie ernennt, bestätigt oder ersetzt die Mitglieder dieser Commission, beschliesst die für die Anstalt zu erlassende neue Gesetze und Anordnungen, erwählt die Revisoren der Rechnung, welche sie demnächst abnimmt.

Die Verwaltung und Besorgung des ökonomischen Theils der Anstalt ist einer besondern Commission übertragen, die aus einem Präsidenten, einem Cassier, einem Buchhalter, einem Zinsrodel-Verwalter, Zwei Einnehmern, Vier Beisitzern und einem Secretär (dieser ohne Sitz und Stimme) besteht. Dieselbe versammelt sich, regelmässig, einmal in jedem Monate, kann aber auch, so oft dazu Anlass ist, von dem Präsidenten allein, oder auf Verlangen von Drei ihrer Mitglieder ausserordentlich zusammen berufen werden. Der Präsident und der Secretär, von welchen der erstere aus der Mitte der Direction erwählt werden muss, der letztere aber aus

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Bern.

A. Bürgerliche Ersparnisscasse in Bern.

der Zahl der Theilnehmer an der Anstalt genommen werden kann, sind die nehmlichen wie bei der ersteren. Sämmtliche Mitglieder fungiren unentgeldlich*). Der Cassier, zugleich Stellvertreter des Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, ist zur Legung einer Caution von 2000 Frk., der Zinsrodel-Verwalter zu einer solchen von 3000 Frk., und jeder der beiden Einnehmer zur Legung einer solchen von 4000 Frk. verpflichtet.

Der Präsident bewirkt sowohl in der Direction als in der Verwaltungs-Commission die Vorlage der zu behandelnden Geschäfte, leitet ohne selbst stimmend an diesen Theil zu nehmen, die Berathschlagung über dieselbe, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen, mit Ausnahme wenn eine solche bei Wahlen von Beamten (bei welcher ihm ein Stimmrecht zusteht) stattfindet, wo sodann das Loos entscheidet, und überwacht die Geschäftsführung sämmtlicher Beamten.

Der Cassier, zugleich Zahlmeister der Anstalt, ist, mit der in Empfangnahme und Verrechnung der unmittelbar bei ihm oder bei den Einnehmern gemachten Einlagen, über welche letztere, eine besondere tabellarische Controle zu führen hat, und mit der Auszahlung aller theils etatsmässig, theils von dem Buchhalter auf die Casse angewiesenen Ausgaben beauftragt. Derselbe ist am Ende eines jeden Monats zur Uebergabe eines Situations-Etats der Casse an die Verwaltungs-Commission, mit gleichzeitiger Ablieferung eines jeden disponiblen Bestandes von 1000 Frks. an die Hauptcasse, und den am Schlusse des Jahres, (im Februar des f. J.) zur Abgabe seiner Rechnung an den Buchhalter verpflichtet, welcher sie sodann zum Behuf ihrer Prüfung und Abnahme an die Verwaltungs-Commission abgibt.

Der Buchhalter ist der eigentliche Rechnungsführer der Anstalt. Er führt das Hauptbuch über sämmtliche Einlagen und deren Verzinsung, untersucht und prüft die Rechnungen, Tabellen und Controlen des Cassiers, des Zinsrodel-Verwalters und der Einnehmer, aus welcher er die Hauptrechnung der Anstalt aufstellt. Zugleich fertigt derselbe, unter Mitunterschrift des Cassiers die Gutscheine aus, und visirt diejenigen zur Auszahlung durch den Cassier, welche zum Behuf der ganzen oder theilweisen Zurücknahme eines ganzen Guthabens präsentirt werden.

*) Jedoch ist der Verwaltung die Befugniss zur Honorirung der Beamten, mit alleiniger Ausnahme des Präsidenten und der Beisitzer, für den Fall vorbehalten, wenn bei sich ereignenden Umständen und bei Vermehrung der Geschäfte, eine solche nothwendig werden sollte.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Bern.

A. Bürgerliche Ersparnisscasse in Bern.

Der Zinsrodel-Verwalter ist mit dem Einzuge der Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien und mit der, nach vorgängiger Genehmigung der Verwaltungs-Commission zu bewirkenden Placirung der disponiblen Gelder beauftragt, die ihm zu diesem Behufe aus der Hauptcasse verabfolgt werden, an welche er entgegengesetzt jede Summe, die in seiner Casse zu 1000 Frk. angewachsen ist, sofort abzuliefern hat. Derselbe ist für die pünktliche Beitreibung persönlich verantwortlich. — Uebrigens gleiche Verpflichtung in Betreff der Abgabe monatlicher Situations-Etats an die Verwaltungs-Commission und der Jahresrechnungen der Buchhalter, wie bei dem Cassier. —

Die Einnehmer. Ihre Theilnehmer an den Geschäften die sich auf in Empfangnahme und Zurücknahme von Einlagen beziehen, sind vorstehend bereits erwähnt. Die bei ihnen gemachten Einlagen in Tabellen (zu welcher ihnen gedruckte Formulare mitgetheilt werden.) die sie, am letzten Tage des Jahres abschliessen, und in den ersten acht Tagen des folgenden Jahres an den Buchhalter einsenden; an welchen sie auch Anzeige von besondern Bedingungen und Beschränkungen, welche bei Bewirkung einer Einlage etwa gemacht werden mögten, zu machen haben. Alle drei Monate und so oft ihre Einnahme 100 Frk. übersteigt, müssen sie den Betrag der Einlagen mit Beifügung eines Verzeichnisses, an den Cassier abliefern, dessen Empfangscheine sie den vorerwähnten am Ende des Jahres an den Buchhalter abzugebenden Tabellen beifügen.

Von den vier Beisitzern welche den Sitzungen der Direction und der Verwaltungs-Commission beizuwohnen verpflichtet sind, bilden unter sich alternirend, je zwei derselben in Vereinigung mit dem Zinsrodel-Verwalter ein Comité zur Prüfung der Sicherheit der für die Fonds der Casse vorgeschlagenen Veranlegungen; den beiden andern ist die Prüfung der Rechnungen übertragen. Zugleich sind sie in Fällen von Krankheit oder momentaner Abwesenheit eines Beamten zu dessen Stellvertretung verpflichtet: Findet diese auf eigenes Ersuchen des vertretenen Beamten statt, dann haftet dieser für Handlungen seines Vertreters, welcher dagegen im Fall er zu einer solchen von dem Präsidenten ernannt wird, für seine amtliche Handlungen persönlich verantwortlich ist*).

Streitigkeiten welche in Angelegenheiten die sich auf

*) Der Verf. hat den Andeutungen über die Verwaltungs-Einrichtungen aus dem Grunde eine grössere Ausführlichkeit gewidmet, weil sie bei

Canton Bern.

A. Bürgerliche Ersparnisscasse in Bern.

die Ersparniss-Casse beziehen, unter den Theilnehmern an der Anstalt, ohne Unterschied zwischen Beamten und Nicht-Beamten entstehen, werden durch ein von den im Wiederstreite befangenen Partheien gewähltes Schiedsgericht entschieden, dessen Ausspruch der unterliegende Theil, bei Strafe des Verlustes seines Guthabens in der Ersparniss-Casse oder in dem Bürgschaftsfond, sich unterwerfen muss.

Für den Fall der Auflösung der Anstalt, ist das Eigenthum ihres alsdann vorhandenen reinen Vermögens, den in der Stadt Bern befindlichen bürgerlichen Waisenhäusern, eventuel zugesichert.

Nach Maasgabe des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1836 (Nr. 17.) sind in diesem 41,022 Frk. 58 Rapp. neu eingelegt, dagegen 40,972 Frk. 38 Rapp. aus der Casse zurückgezogen worden. Das Total sämmtlicher Einlagen seit dem 1. Mai 1820 bis Ende Dec. 1836, beträgt eine Summe v. 597,790 Schw. Frk.. u. mit Einschl. v. 95,277 Frk. 22 Rap. capitalisirter Zinsen, eine solche v. 693,067 Frk. 59 Rapp.

Von diesen sind in dem nehmlichen Zeitraume zurückgezogen,	310,399 Frk. 33 Rapp.
mithin in der Casse belegt geblieb.	382,668 Frk. 26 Rapp.
(od. 255,112 fl. 10 kr.) das Passivum der Anstalt, welches mit Einschluss des Sicherheits- oder Reservefonds von	28,052 Frk. 02 Rapp.
am Activvermögen von	410,720 Frk. 28 Rapp.

(oder 273,813 fl. 31 kr.) gedeckt ist*).

B. Ersparniss-Casse für die Einwohner des Amtsbezirks Bern, in der Stadt Bern.

Gesetze u. Vorschriften der zinstragenden Ersparniss-Casse für die Einwohner des Amts-Bezirks Bern v. 29. Julius 1821.

B. Die Ersparniss-Casse für die Einwohner des Amts-Bezirks Bern, welche der Antheilnahme allen in der Stadt und in diesem Bezirke wohnenden Personen beyderlei Geschlechts eröffnet ist, — ist so wie die vorhergehende von einem Vereine gegründet worden, und die Sicherheit, der in dieselbe eingelegten Gelder, durch einen Bürgschaftsfond von 10,000 Schw. Frk. gewährleistet, dessen Eigenthum nach allmähliger Tilgung der Actien, der Anstalt anheimfällt.

Bei der organischen Einrichtung ihrer Verwaltung, und bei der Festsetzung der gegenseitig. Verhältnisse zwischen ihr u. den Theilnehmern an derselb., haben die Statuten der bürgerl. Ersparniss-Casse mit nur wenigen Abweichungen zum Vorbilde gedient**). Diese Abweichungen bestehen:

der Anordnung jener für eine Anzahl anderer Sparcassen in der Schweiz, mehr oder weniger zum Vorbilde gedient haben.

*) 1 Schw. Frk. = 40 Kreutzer im 24 fl. Fuss.

**) Die Statuten dieser Anstalt sind beinahe durchaus ein wörtlicher Abdruck von jenen der bürgerl. Ersparniss-Casse.

Canton Bern.

B. Ersparniss-Casse für die Einwohner des Amtsbezirks Bern, in der Stadt Bern.

a) in einer höheren Normirung des zulässigen Maximums der Einlagen, welcher mit Einschluss der Zinsen und Zinses-Zinsen, (wie es auch bei der ersteren ursprünglich der Fall war) auf 2000 Frk. festgesetzt ist;

b) in einer andern Regulirung der Verzinsung, indem sie für Beträge von 5 bis 500 Frk. nur 3½ pCt. (die vorherg. Anstalt 4 pCt.) Zinsen vergütet;

c) in einer längeren Hinausschiebung des Genusses von Zinses-Zinsen *);

d) in der Ermächtigung der Verwaltung zur Ausleihung ihrer Fonds auch zu geringeren Zinsen, als zu 4 vom Hundert, an Einwohner des Cantons;

e) in jener zur Placirung ihrer Fonds auch ausserhalb des Cantons, namentlich in jener von Aargau und Waadt, und unter vorzüglich günstigen Umständen, auch in andern Cantonen, in diesen jedoch nur gegen dreifache Sicherheit, und nicht unter 5 pCt.

f) endlich in gleichmässiger Ermächtigung zu Geldanlagen gegen Bürgschaft ganzer Gemeinden, jedoch nur, wenn die Gesammtheit aller Bürger sich mit verpflichtet.

Nach Maasgabe des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1836 (Nr. 15.) sind in diesem Jahre 75,793 Frk. 66 Rapp. neu eingelegt, dagegen 48,784 Frk. 46 Rapp. zurückgenommen worden.

Von dem Totale sämmtlicher Einlagen seit Eröffnung der Anstalt sind 492,796 Frk. 33 Rapp.
und mit Einschluss der capitalisirt.
Zinsen, im Betrage von 8,722 Frk. 67 Rapp.
im Ganzen (als Guthaben von 2314
Theilnehmern) 501,519 Frk. 00 Rapp.
(= 334,346 Guld.) in der Casse belegt geblieben, welches Passivum der Anstalt, durch ein — aus 486,738 Frk. 33 Rapp. in Capitalien, den Reservefond von 19,205 Frk. 47 Rapp., u. der in 14,780 Frk. 67 Rapp. bestehenden baaren Cassebestand gebildet. Activvermögen v. 520,724 Frk. (= 347,149 fl. 20 kr.) gedeckt ist.

*) §. 6. der Statuten lautet wörtlich: — „Die Zinsen werden alljährlich zu Capital geschlagen; die Zinseszinse hingegen jeweilige auf den zweitfolgenden 1. Januar berechnet; Z B. ein Capital v. 1. Juli 1821 bis 31. Decbr. eingelegt, von 100 Liv., bezieht auf das Ende Decembers 1822, einem Halbjahrzins à 3½ pCt. mit Liv. 1, Batz. 7, Rapp. 5; am Ende dieses Jahres wäre folglich das Capital mit Zins Liv. 101, Batz. 7. Rapp. 5; jedoch läuft der Zins bis 1. Jenner 1824 nur noch von der Einlage der Liv. 100, und verfällt dann zumal mit Liv. 3 Batz. 5, so dass dann das Capital Liv. 105, Batz. 2, Rapp. 5. beträgt, und von nun an diese Summe verzinset wird."

Canton Bern.

C. Die Diensten-Zins-Casse in Bern.

Erneuertes Reglement für dieselbe vom Mai 1829.

Die Diensten-Zins-Casse in der Stadt Bern, ist bereits im Mai 1787 gegründet worden, einzig und ausschliesslich dazu bestimmt, den Dienstboten eine Gelegenheit zur sicheren und zugleich nutzbringenden Anlegung ihres ersparten Lohnes zu eröffnen.

Zur Theilnahme an derselben sind berechtigt:

a) alle wirkliche Hausdienste, (Dienstboten) in der Stadt Bern, welche sich als solche durch ein Dienstbüchlein ausweisen können,

b) alle wirkliche Hausdienste in den oberamtlichen Schlössern und in den Pfarrhäusern des Cantons Bern, und

c) alle wirkliche Hausdienste bürgerlicher Familien auf dem Lande, welche sich, so wie die vorhergehenden durch Diensten-Zeugnisse ihrer Herrschaften legitimiren. Mit dem Austritte aus diesen Drei Cathegorien hört ihr Recht zur Bewirkung fernerer Einlagen auf, jedoch können diejenigen welche bis dahin gemacht sind, in der Anstalt verbleihen.

Jedem Theilnehmer wird für seine erste Einlage eine gesetzlich gestempelte Obligation oder Schuldschein auf die Diensten-Zins-Casse ausgestellt, welche im Namen der Direction von dem Casse-Verwalter unterschrieben und mit dem Siegel der Anstalt versehen ist. Jeder Theilnehmer darf nur einen einzigen Schuldschein besitzen, auf welchem auf Vorweisung seines Dienstbüchleins oder Dienst-Zeugnisses, alle fernere Einlagen nachgetragen, beziehungsweise jede Zurückzahlung abgeschrieben werden. Die Anstalt verzinset eines jeden J. die Einlagen mit 3½ pCt. Die Zinsen müssen in den ersten 14 Tagen des M. März erhoben werden, welcher Termin und Zeitraum auch sowohl für die Annahme neuer, — als für die Auszahlung zurückverlangter Einlagen bestimmt ist. Neue Einlagen werden jedesmal von 40 Frk. an, mit je 20 Frk. steigend, bis zu einem Betrage von 200 Franken angenommen, der Gesammtbetrag derjenigen eines Theilnehmers darf jedoch die Summe von 3000 Frk. nicht übersteigen. Ausnahmsweise werden jedoch Einlagen bis zum Betrage von 400 Frk. (mit Einschluss der ebenerwähnten 200 Frk.) welche von früher gemachten, anderswo angelegten Ersparnissen oder von Dienst-Legaten herrühren, unter genügender Bescheinigung angenommen. Die eingelegten Gelder können mit Beobachtung der ebenerwähnten Progression, bis zum Betrage des ganzen Guthabens zurückgenommen werden. Das aus diesem gebildete Capital muss zum Behuf seiner am folgenden 1. März zu bewirkenden Auszahlung, gegenseitig spätestens am Ende November,

Canton Bern.

C. Diensten-Zins-Casse

— kann aber auch von Seite des Einlegers, entweder zum Theil, oder ganz täglich; ohne Aufkündigung zurückverlangt werden. In sofern dieses von dem 1. Sept. geschieht, wird kein Marchzins (Ratazins) und wenn diese Zurückforderung nachher erfolgt, nur halbjähriger Zins vergütet.

Die Obligationen der Anstalt dürfen nur von den Einlegern besessen werden. Im Falle des Absterbens eines solchen, oder ihrer Veräusserung an einen Dritteren, wird der Betrag auf welcher sie lautet, ohne vorhergegangener Kündigung am nächsten Zahlungstermine zurückbezahlt.

Die Anstalt wird unter Leitung einer Direction welche dem Finanz-Departement jährlich Rechnung ablegt, durch einen besondern Beamten verwaltet, die Ergebnisse der Rechnung jedoch nicht öffentlich bekannt gemacht.

Am 1. März 1836 hat die von 921 männlichen und weiblichen Dienstboten eingelegte Summe, 495,260 Schw. Franks, (= 330,172 fl. 30 kr.) betragen *).

Ausser diesen drei Anstalten in dem Hauptorte, sind dergleichen in nachgenannten Städten und Orten des Cantons vorhanden, nämlich:

1) In d. Stadt Biel.

Reglement relatif a l'Etablissement d'une Caine d'Eparque en faveur des habitans de Bienne et de la Juridiction, du 1er Aout 1823.

1) In der Stadt *Biel. (Bienne)* Dieselbe ist in dem nebenstehend angezeigten Jahre von einem Vereine für minder wohlhabende Einwohner der Stadt und des Amtsbezirks errichtet, und von diesem, bis zu dem Zeitpunkte wo die Anstalt ein eigenes reines Vermögen von 4000 Schw. Frk. erworben haben wird, mittelst eines von den Vereinsmitgliedern zusammengeschossenen Bürgschafts-Fonds von gleichem Betrage garantirt.

Das Minimum einer Einlage ist auf 5 Batzen die von einem Einleger im Laufe eines Jahres zulässige Grösse derselben, auf 100 Frk. und ihr absolutes Maximum auf 1600 Frk. festgesetzt **). Für Einlagen unter 8 Franken werden keine, für solche von 8 bis einschliessl. 600 Frk., 4 pCt., und für grössere Beträge, 3½ pCt. jährlicher Zinsen vergütet. Die in der ersten Hälfte des Jahres eingezahlten Einlagen, treten vom 1. Julius des nehml. Jahrs, die welche in der zweiten Hälfte gemacht werden, vom 1. Januar des folgenden Jahres in Verzinsung. Die Zinsen werden, so lange das Guthaben eines Ein-

*) *Adressenbuch der Republick Bern*, *von* C. v. Sommerlatt, *für* 1836. Der Herausgeber ist zugleich Administrator der Anstalt, wodurch die Richtigkeit der obstehenden Summe ausser Zweifel gestellt ist.

**) Diese Fixationen sollen, zufolge einer dem Verf. gewordenen Mittheilung, nicht streng innegehalten, und Ueberschreitungen der beiden letzteren zugelassen werden.

Canton Bern.

1) In d. Stadt Biel.

legers nicht 50 Frk. beträgt, unbedingt, diejenigen von grösseren Beträgen, nur auf Verlangen der Eigenthümer dem Capitale zugeschlagen. Auszahlung eines ganz oder theilweise zurückverlangten Guthabens, findet nur nach vorgängiger halbjähriger Kündigung im Januar j. J. statt. —

Ueber die gemachten Einlagen stellt der Cassier Empfangsscheine aus, welche am Ende des Jahres gegen einen Hauptschein *(bon général)* eingewechselt werden.

Aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passiv-Zinsen wird ein Reservefonds gebildet, dessen reiner Betrag, für den Fall der Auflösung der Anstalt, dem städtischen Hospitale, eventuel überwiesen ist.

Die Anstalt wird unter der Ober-Aufsicht der Garants derselben, von einer aus ihrer Mitte gewählten Direction von 7 Mitglieder, die sich in die spezielle Besorgung der Geschäfte theilen, und sämmtlich unentgeldlich fungiren, verwaltet.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (31. Decbr.) 1836, hat das Passivum der Anstalt, (das Guthaben von 420 Einleger), 87.827 Frk. 48 Rapp. (58,551 fl. 40 kr.), ihr eigenes Vermögen oder der Reservefonds, 4,202 Frk. 69½ Rapp., und mit dessen Einschluss, ihr ganzer Activstand, 92.030 Frk. 17½ Rapp. (=61,354 fl. 6 kr.) betragen.

---

2) In d. Stadt Thun.

Grundgesetze für die Ersparniss-Casse des Amtsbezirks Thun, v. 30. Novemb. 1826.

Die Anstalt in nebengenannter Stadt ist ebenfalls von einem Vereine, (von 125 theils städtischen Einwohnern, theils solchen des Amtsbezirks) gegründet worden. Die organischen Verwaltungs-Einrichtungen derselben, sind jenen der Anstalten in Bern nachgebildet, die Vorschriften und Festsetzungen in Betreff der Verhältnisse der Theilnehmer an derselben, in allen wesentlichen Punkten concordant mit jenen bei den vorhergehenden Anstalten, von welchen sie nur in Absicht auf die nachstehenden abweichen, nämlich:

a) dass die Verzinsung der Einlagen schon bei einem Betrage von 25 Batzen, (oder 2½ Frank bei jener in Biel erst bei einer solchen von 8 Frk.) beginnt;

b) dass Ausnahmsweise eine 4 procentige Verzinsung und der alljährliche Zuschlag der Zinsen zum Capital, auch für solche Capitalien welche das Maximum von 1,600 Frk. übersteigen, aber irgend einem gemeinnützigen Zwecke für eine Familie, oder ein Publicum im Amtsbezirke unabänderlich gewidmet sind, auf die Dauer von 20 Jahren verstattet ist;

c) dass endlich die Kündigungsfrist (die in Biel ohne Rücksicht auf die vorhandene Grösse der zurückgefor-

Canton Bern.

2) In d. Stadt Thun.

derten Beträge auf 6 Monate festgesetzt ist,) nach Maasgabe von dieser abgestuft, und zwar für solche bis 150 Franken, auf 3 Monate; für solche von 150 bis 600 Frk., auf 6 Monate, und für grössere Summen, auf ein volles Jahr regulirt ist.

Die Sicherheit der Anstalt ist, (so wie jene der vorhergehenden) durch einen mittelst Actien (jede von 50 Frk.) zusammengeschossenen Bürgschaftsfond gewährleistet, der nicht unter 5000 Frk. betragen darf. Die Verzinsung der Actien mit 4 pCt. beginnt erst 2½ Jahre nach ihrer Einzahlung; dieselben werden aus den Ersparnissen allmählig eingelöst, und die einzulösenden durch das Loos bestimmt. Für den Fall der Auflösung der Anstalt, ist die Verwendung dieses Fonds für einen andern wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck vorbehalten, und zugleich verfügt, dass derselbe, wenn er noch nicht 25,000 Frk. betragen sollte, auch ferner von der Direction der Anstalt verwaltet werden soll, bis er durch fortgesetzten Zuschlag der Zinsen zu dieser Summe angewachsen seyn wird.

Die Fonds bei dieser und der vorhergehenden Anstalt dürfen nur gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit (bei jener in Thun mit ausdrücklicher Beschränkung auf den Canton) angelegt werden. Bei dieser letzteren ist der Verwaltung gestattet, Summen welche nicht 400 Frk. übersteigen, auch auf andere Art zu placiren, jedoch nur auf kurze Zeit, und unter ihrer besondern Verantwortlichkeit.

---

3) In der Stadt Burgdorf.

Reglement der Ersparniss - Casse des Amts - Bezirks Burgdorf v. 12. Jan. 1834

Die Ersparniss - Casse in nebengenannter Stadt ist am 7. Junius 1833 von Zwölf zu diesem Behufe zusammengetretenen Gemeinden des gleichnamigen Amtsbezirks gegründet, dabei den übrigen Gemeinden der gleichmässige Beitritt zu der Anstalt, zu jeder beliebigen Zeit vorbehalten worden. Die Befugniss zur Theilnahme an derselben ist auf die Einwohner der beigetretenen Gemeinden beschränkt, steht aber einem jeden solchen zu; so wie der Verwaltung jene zur Rückgabe der Einlagen an solche, welche später aus dieser Gemeinde wegziehen. Das Minimum einer Einlage ist (wie in den beyden vorhergehenden Anstalten) auf 5 Batzen festgesetzt, ohne Vorschrift in Betreff eines Maximums ihrer zulässigen Grösse. Beträge bis 50 Frk. können bei den Untereinnehmern, — deren jede Gemeinde einen für sich erwählt, für dessen treue Geschäftsführung sie haftet — solche hingegen, welche diesen Betrag übersteigen, müssen unmittelbar bei dem Cassier eingezahlt werden. Für Summen

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton Bern. 3) In der Stadt **Burgdorf.**	unter 10 Frk. werden keine, — für solche von 10 bis 50 Frken, 4 pCt., für Guthaben von 50 bis 67 Frk., ein fixer Zins von 2 Frank, und für solche von mehr als 67 Frk., 3 pCt. Zinsen vergütet. Der Lauf der Zinsen beginnt am ersten Tage des auf die Einzahlung einer Einlage nächstfolgenden Quartals*). Theilnehmer welche die verfallenden Zinsen am Verfalltage erheben wollen, müssen diese ihre Absicht einen Monat vor dem Eintritte des letzteren dem Cassier anzeigen; bei Unterlassung dieser Anzeige werden sie dem Guthaben zugeschlagen und sodann mit und gleich diesem verzinset. Einzelne Theilnehmer können ihr Guthaben, zu jeder beliebigen Zeit zurückverlangen, welches ihnen nach Ablauf der vorgeschriebenen dreimonatlichen Kündigungsfrist ausbezahlt wird; für solche deren Rückzahlung zwischen den Vier Zinsterminen erfolgt, werden keine Ratazinsen vergütet. In gleicher Art ist jeder Gemeinde die Befugniss zum Austritte aus dem Vereine vorbehalten; jedoch muss eine solche ihren dessfalsigen Entschluss Zwölf Monate vorher erklären, und sich die Zurückzahlung aller von ihren Gemeindegenossen eingelegten Gelder gefallen lassen. Die Einlagebücher (in den Reglement „Rechnungen" genannt), welche den Einlegern bei Einzahlung ihrer ersten Einlage eingehändigt werden, müssen im Laufe eines Cyclus von 4 Jahren wenigstens einmal zum Behuf ihrer Vergleichung mit dem Hauptbuche der Anstalt gegen einen Empfangschein an den Buchhalter übergeben werden, welcher den Betrag des Guthabens an Capital und Zinsen in denselben bescheinigt. Die Sicherheit der Anstalt ist durch einen Fonds gewährleistet, welcher mittelst Actien, — jede v. 25 Frk. — gebildet ist, welche die dem Vereine beigetretenen Gemeinden in dem Verhältnisse v. wenigstens einer Actie auf je 100 Seelen übernommen haben, und künftig beitretende Gemeinden im gleichem Verhältnisse übernehmen müssen. Etwaige Verluste zu deren Deckung dieser Fonds nicht hinreichen würde, werden auf sämmtliche Einleger nach Maasgabe des Verhältnisses ihres Guthabens umgelegt. Streitigkeiten welche zwischen den den Verein bildenden Gemeinden in Angelegenheiten, welche sich auf die

*) Diese Quartale oder Zinstermine sind: der 1. Julius für die im Januar, Februar und März gemachten Einlagen; der 1. October, für jene die im April, Mai u. Junius; — der 1. Januar, für solche die im Julius, August und September; der 1. April endlich für diejenigen, die im October, November u. December gemacht sind.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Bern.

3) In der Stadt Burgdorf.

Anstalt beziehen entstehen, werden schiedsrichterlich erledigt.

Die Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt führt eine Verwaltungs-Behörde welche aus Deputirten der zum Vereine gehörenden Gemeinden, — aus einer jeden derselben ein solcher und aus zwei die von dem Hauptorte erwählt sind, gebildet ist, und sich jährlich einmal zur Wahl der Direction die mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragt ist, und zur Prüfung und Abnahme der Rechnung versammelt.

Mit einigen der nachstehenden, welche ebenfalls sämmtlich von Vereinen errichtet worden sind, und welche die Garantie derselben übernommen haben, sind zugleich Leihhäuser verbunden. Die Bemühungen des Verfassers um die Statuten derselben und um Notizen über den Betrag ihres Activ- und Passivstandes, sind ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Es ist jedoch nicht ohne Grund anzunehmen, dass die ersteren jenen in vorgenannten Städten nachgebildet sind. Die nachfolgenden Daten über den Betrag des Capitals und des Reservefonds nachgenannter Anstalten, (die sich auf die Jahre 1828 und 1829 zu beziehen scheinen, sind aus *Bernoulli's Schweizerischem Archiv für Statistik und National-Oeconomie IV. Bd. S. 83.* und jene für *Sumiswald*, aus *V. Bd. S. 200* entnommen, und dürften als Anhalt bei einer ungefähren Schätzung ihres gegenwärtigen finanziellen Haushalts dienen können.

Ersparniss-Cassen	Jahr der Errichtung	Ganzes Capital der Anstalt Schw. Frk.	Bürgschaftsfond od. rein. Vermögen Schw. Frk.
5) In der Stadt *Thun*	1826	21,000	6,250
6) — — — *Burgdorf*, ...	1834	30,000	1,000
7) in *Sumiswald* (im A. Trachselwald),	1820	245,780	27,310
8) — Ob. A. *Aarwangen*, . . .	1823	62,500	5,300
9) — Ob. A. *Wangen*, ...	1824	56,646	10,300
10) — Ob. A. *Nidau*, ...	1824	19,917	6,320
11) — Ob. A. *Schwarzenburg*, . .	1825	7,906	4,700
12) — Ob. A. *Erlach*, ...	1827	15,000	5,240
13) — Ob. A. *Konolfingen*, . . .	1828	19,964	5,942
Summe	—	478,713	72,362

Zufolge der Ausmittelungen von *De Candolle* soll für den seit dem Jahr 1825 verflossenen Zeitraum, eine Verdoppelung der Einlagen in die in diesem Canton vorhandenen Spar-Cassen angenommen werden können. Von den vorstehenden Cassen bestehen zwar

Canton Bern.

Fünf erst seit diesem Jahre. Der Grund welchen man vielleicht daraus gegen die erwähnte Annahme ableiten mögte, dürfte jedoch nicht als haltbar zu erachten seyn, theils weil die Daten über diejenigen welche später errichtet worden sind, das als Anhalt einer Vergleichung gewählte Jahr, nur um einige Jahre übersteigen, theils auch weil eine Minderannahme welche hierdurch vielleicht sich rechtfertigen mögte, durch den Mehrbetrag von Einlagen in diejenigen welche bereits früher bestanden haben, und unter welchen sich die so bedeutende Anstalt in Summiswald befindet, sich vollkommen ausgleichen dürfte. Bei Annahme einer Verdoppelung würde daher der Passivstand dieser Neun Anstalten 957,456 Schw. Frk. (= 638,284 fl.), und mit Hinzurechnung des doppelten Betrags ihres reinen Vermögens, der Activstand derselben, 686,525 ¹/₂ Guld. für sämmtliche im Canton befindliche Anstalten, aber, der erstere eine Summe von 1,616,467 ¹/₃ Gulden, und der letztere, eine solche von 1,699,015 ²/₃ fl. betragen.

Canton und Stadt Genf.

Notice sur la Caisse d'Epargnes et de Prévoyanon du Canton de Geneve foudée in 1816 enthaltend das *Reglement constitutif, du* 5 *Aout* 1816 und das Reglement additionel du 13 Novemb. 1822 (durch welches das erstere in mehreren Punkten abgeändert worden ist) und *Organisation administrative.*

Die Spar-Casse in *Genf* ist durch einen Beschluss des Staats-Raths vom 5. August 1816 gegründet, und am 1. Octob. des nehmlichen Jahrs eröffnet worden, nachdem der Staatsrath Tronchin die Sicherheit derselben für die erstere 16 Jahre mittelst Constituirung einer Hypothek von 60,000 Genf. Gulden auf ein ihm gehöriges Gut gewährleistet, und zur leichteren Bildung eines Reservefonds, der Anstalt den Genuss der Zinsen von diesem Capitale, mit jährlich 2400 Genf. Guld. für die gleiche Anzahl von Jahren überwiesen hatte*).

Ausser den eingeborenen in den Gewerken jeder Art beschäftigten Arbeitern und Dienstboten, so wie überhaupt der unbemittelteren Volksclassen, werden auch Ausländer welche den beyden ersteren Cathegorien angehören zur Theilnahme an derselben zugelassen, welche auch, jedoch nur mit spezieller Ermächtigung des Staats-Rathes den Landgemeinden für die in der Verwaltung ihres Communalvermögens gemachten Ersparnisse gestattet ist. Der niedrigste Betrag einer Einlage ist zu 5 Genfer Gulden, die Grösse derjenigen, welche von ein und demselben Einleger im Laufe eines Jahres zugelassen werden, auf 500 Gfr. Guld., u. die überhaupt zulässige Grösse derselben, auf 2500 Genf. Guld. festgesetzt**). Theilnehmern, welche zur

*) Der Genuss der Zinsen hat am 1. October 1832 aufgehört; die Gewährleistung selbst aber ist auf fernere 10 Jahre, mithin bis zum 1. Oct. 1842 erstreckt worden.

**) 1 Genfer Gulden = ungefähr 13 Kreutzer im 24 fl. Fuss. (5 Genf.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton und Stadt Genf.	Umgehung dieses Limito unter erborgten Namen, oder durch andere Personen für ihre Rechnungen Einlagen machen lassen, werden, so wie der Missbrauch entdeckt wird, diejenigen welche sie bis dahin gemacht haben sofort zurückbezahlt, und sowohl sie selbst, als die Individuen welche ihnen den Gebrauch ihres Namens verstattet haben, für immer von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen. Die Einlagen werden (seit 1823) mit jährlich Drei vom Hundert verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monates. Dieselben können, nach einer, einige Tage vorher bei der Casse gemachten Anzeige, am Ende eines jeden, vom Tage der Einzahlung einer Einlage an berechneten Jahres, erhoben werden. Diejenigen deren Auszahlung nicht verlangt worden ist, werden dem Guthaben so lange zugeschrieben, bis dasselbe durch Nachschüsse und zugerechnete Zinsen das zulässige Maximum erreicht hat, für welches sodann ferner nur einfache Zinsen vergütet werden. Es wird von allen Einlagen angenommen dass sie jedesmal für ein ganzes Jahr in der Casse angelegt sind. Theilnehmer, welche die Ihrigen zurückzunehmen wünschen, müssen ihre Absicht Drei Monate vorher der Casse anzeigen; im Falle sie dieses unterlassen, werden dieselben als auf ein ferneres Jahr angelegt betrachtet. Sobald das Guthaben eines Theilnehmers das zulässige Maximum von 2500 Guld. erreicht hat, und er dasselbe nicht zurücknimmt, wird über dasselbe ein neuer Schein ausgefertigt, und der etwaige Mehrbetrag baar zurückbezahlt. Jedem Theilnehmer wird über eine jede von ihm gemachte Einlage ein besonderer, von dem Präsidenten und Secretär des Verwaltungs-Comité's und von einem hierzu committirten Mitgliede desselben unterzeichneter Schein ausgefertigt. Zum Behuf der Sicherstellung gegen Missbrauch dieser Scheine durch unrechtmässige Inhaber, und als Mittel zur Constatirung der Identität der Person des wirklichen Eigenthümers einer Einlage, wird bei der von ihm bewirkten ersten Einzahlung einer solchen, ausser dem Betrage derselben sein Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und sein Geburts- und Wohnort, ausser in dem Cassabuche auch in dem Einlagebuche der Anstalt aus welchem die Einlagescheine abgelöst werden, (*Livre a souche*) eingetragen, und muss dieser Eintrag von demselben eigenhändig unterschrieben, und

Guld. = 1 fl. 5 kr.; 500 dergl. = $108^1/_3$ fl., 2500 Genf. Guld. = $541^2/_3$ Guld. im 24 fl. Fuss.)

Canton und Stadt Genf.

wenn derselbe nicht schreiben kann, dieses ausdrücklich bemerkt werden. Bei jeder ferneren Einzahlung müssen jedesmal die bereits früher erhaltenen Scheine vorgezeigt werden, wo sodann die Nummer des ersten — insbesondere desjenigen unter welcher die ebenerwähnten Personalnotizen in den Büchern der Anstalt enthalten sind, — auf dem neuen Schein bemerkt wird. Im Falle dass ein Einleger des Schreibens unerfahren ist, muss derselbe wenn er einen Schein zur Zahlung bei der Casse präsentirt, sich von zwei glaubwürdigen Zeugen begleiten lassen, welche die Rechtmässigkeit seines Besitzes beurkunden, in Betreff welcher die Casse in allen Fällen verpflichtet ist, sich möglichst vollständige Gewissheit zu verschaffen.

Die Fonds der Anstalt dürfen nur gegen hypothecarische Sicherheit im Canton, oder in Handelseffecten die mit der Unterschrift mehrerer als vollkommen solid anerkannter Häuser versehen sind, angelegt werden.

Kein Mitglied und kein Adjunkt der Administration, darf als Schuldner der Anstalt, oder als Bürge für einen solchen zugelassen werden.

Die Verwaltung der Anstalt wird von (ursprünglich Neun, seit November 1833) Fünfzehn Administratoren überwacht; Dieselbe wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vice-Präsidenten und Secretär, und ausserdem einen Hauptbuchhalter und Cassier, die allein besoldet sind, während alle andere Mitglieder der Administration unentgeldlich fungiren. In ihren Versammlungen deren, regelmässig, alle 14 Tage eine stattfindet, wird über die Ergebnisse der Cassen-Haushaltsbericht erstattet, und über alle einer Entscheidung bedürfende Gegenstände, ein Beschluss gefasst. Die spezielle Leitung des Details dieses Haushalts, insbesondere auch die Besorgung aller auf die Veranlagung der Fonds der Anstalt sich beziehenden Geschhäfte, ist in einem Comité von Fünf dieser Administratoren centralisirt, welche alle Drei Monate erneuert werden. Ein Mitglied dieses Comité's betreibt und erledigt unter der Benennung *Administrateur de trimestre* alle Geschäfte, die sich auf die Anlage, Benutzung, überhaupt auf die Verwaltung der Fonds der Anstalt beziehen. Der Wiederspruch von Zwei Mitgliedern des Comités gegen einen in Betreff eines Placements von ihm gemachten Vorschlags, hat dessen Verwerfung zur Folge. — Zugleich gehören die Aufbewahrung aller Schuldurkunden und sonstiger Documente, die Aufsicht und Controlirung der richtigen Führung des Cassabuchs, die Prüfung der Belege und

Canton und Stadt Genf.

die Revision der Casse, welche derselbe während seines Trimesters wenigstens einmal vornehmen muss, zu seinem Geschäftskreise. Ein zweites Mitglied, in den Statuten als *Administrateur de Service* bezeichnet, dessen Funktionen unter allen Administratoren alterniren, ist mit der Wahrnehmung und Erledigung von allen Geschäften beauftragt, die sich auf die Verhältnisse der Theilnehmer an der Anstalt beziehen, in welcher Beziehung derselbe sowohl der Empfangnahme als der Auszahlung von Einlagen anwohnen muss. Die Administratoren haben die Befugniss, mit Genehmigung des Staats-Rathes sich in der Stadt und in den übrigen Cantonsorten, in welchen sie es für nützlich erachten, Adjunkten beizugesellen, durch welche sie sich in allen Geschäften, mit Ausnahme derjenigen die sich auf dies Placement der Fonds der Anstalt beziehen, vertreten lassen können.

Dem Reservefonds welcher aus den Zinsen des vorerwähnten Bürgschafts-Capitals von 60,000 Gfr. Guld. und aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passiv-Zinsen gebildet ist, wird dieser letztere so lange zugeschlagen, bis dass der erstere zur Grösse eines Zehntheils des Guthabens aller Einleger angewachsen seyn wird. Sobald dieser Fall eintritt, sind die Administratoren verpflichtet, Vorschläge zu einer dem Interesse der Theilnehmer an der Anstalt gemässen Benutzung des Mehrbetrags, dem Staats-Rathe vorzulegen, welcher auch, wenn die Fonds derselben zu einer solchen Grösse anwachsen dass ihre völlig sichere Anlage schwierig wird, die von ihm als angemessen erachteten Maassregel vorzukehren hat.

In Folge der Vorschrift dass für jede einzelne Einlage ein besonderer Schein ausgestellt wird, sodann jener, dass die Zinsen monatlich, und von Monat zu Monat berechnet werden, und das Zinsjahr für jede Einlage vom ersten Tage des auf ihre Einzahlung folgenden Monats beginnt, für jede solche daher ein besonders Zinsjahr stattfindet, *) wird in den Büchern

*) Les interets se calculent de mois en mois sur un registre, a ce destiné, c'est a dire, qu'au premier fevrier par exemple l'on porte sur ce registre tous les Numeros et capitaux des billets, dont l'année échoit le dit jour; dans une colonne reservée a coté de celle des capitaux, l'on porte l'interet de l'année sur chacun de ces capitaux. Le teneur des livres porte tous ces petits articles d'interets au credit de chacun des comptes auxquels ils appartiennent, il pointe ensuite avec le caissier l'exacitude de ce travail et fait au registre d'interets l'addition sommaire des interets bonifiers, afin d'en passer ecriture en en seul article au Jour-

Canton und Stadt Genf.

der Anstalt, nicht dem Theilnehmer, sondern für jede Einlage ein besonderes Conto eröffnet, und werden, wie so eben erwähnt, die Zinsen für jede solche von Monat zu Monat, für jeden Monat besonders berechnet.*)

Am Ende des Jahres 1836, hat der Activstand der Anstalt 5,923,925 Genf. Guld. (= 1,283,517 1/11 Guld im 24 fl. Fuss), das Guthaben von 7602 Theilnehmern, 5,437,789 Genf. Guld., (= 1,178,184 5/10 Guld.) der ganze Passivstand derselben, 5,560,368 Genf. Guld., (= 1,204,746 2/3 Guld.) und der Reservefond, 363,557 Genf. Guld. (= 78,770 1/3 Guld. im 24 fl. Fuss) betragen.

Canton Waadt.

1) In Lausanne.

Reglement de la Caisse d'Eparque et de Prevoyance de Lausanne 1836.

Die Spar-Casse in nebengenannten Hauptorte des Cantons ist im Jahr 1817 von einem Vereine gegründet worden. Bei der im Jahre 1836 bewirkten Revision ihrer Statuten, haben jene der gleichen Anstalt in Genf grossentheils zum Vorbilde gedient. Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 1 Schw. Frk., der in einer Einzahlung zulässige Betrag, auf 200 Franken, und ihre überhaupt zulässige Grösse auf 1000 Frk. festgesetzt. Die Casse vergütet (seit den 1. Jul. 1837) jedoch erst von 5 Franken an, jährl. 3 pCt.; der Lauf der Zinsen beginnt Drei Monate nach bewirkter Einzahlung einer Einlage. Dieselben werden, nach dem Wunsche der Einleger, am Ende des Jahres entweder baar ausbezahlt, oder dem Guthaben, in gleicher Art wie dieses verzinslich, zugeschlagen. Rückzahlung desselben findet nur am 1. Julius jeden Jahres, nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung statt.

Den Einlegern wird bei ihrer ersten Einzahlung ein von dem Vorstande der Anstalt und dem Cassier unterzeichneter Scheine (*declaration d'inscription*) eingehändiget, welcher bei jeder folgenden Einlegung bei der Casse vorgezeigt, und bei der Zurücknahme des ganzen Guthabens an dieselbe zurückgegeben werden muss. (Die über die kleinen Einlagen von 1, 2 Franken etc. ertheilten Quittungen werden, sobald die ersteren zu einem Betrage von 5 Franken angewachsen sind, gegen

nal des ecritures a parties doubles. Ce meme travail se fait ainsi de suite au commencement de chaque mois.

*) In der Notice (den Statuten) sind die durch Vertheilung der Berechnung der Zinsen auf die 12 Monate des Jahres bewirkte Vereinfachung dieses Geschäftes, und die Möglichkeit das Conto eines jenen Theilnehmers in jedem beliebigen Momente vollständig übersehen zu können, sodann die diesen letzteren gesicherte Leichtigkeit, jede einzelne Einlage, nach Maassgabe ihres jedesmaligen Bedürfnisses zurücknehmen zu können, als durch die Erfahrung bewährte Vorzüge dieser Methode bezeichnet.

Canton Waadt.

1) In Lausanne.

einen solchen Schein eingewechselt.) Ausserdem muss jeder Einleger zum Behuf der Constatirung der Identität seiner Person seinen Namen in das Controlbuch aus welchem die Empfangscheine ausgeschnitten werden, auf dem Talon eigenhändig einschreiben. Das Eigenthum derselben kann mittelst Endossirung an Drittere übertragen werden. Im Fall dass ein solcher Schein seinem Eigenthümer auf irgend eine Art abhanden kömmt, wird demselben nach Bekanntmachung des Verlustes in dem Regierungsblatte des Cantons, das Guthaben an Capital und Zinsen über welches derselbe lautet, erst nach Ablauf eines vollen Jahres ausbezahlt.

Aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passivzinsen wird ein Reservefonds gebildet und werden diesem die jährlichen Ueberschüsse so lange zugeschlagen, bis derselbe zum völlig disponiblen Betrage eines Zehntheils aller eingelegten Gelder angewachsen ist; der Verwaltungs-Commission ist die Befugniss zur Verfügung über den Mehrbetrag zum Nutzen der Anstalt vorbehalten.

Die Anstalt wird von einer Direction von Sieben Mitgliedern verwaltet, die sich selbst ergänzt. Ihre amtlichen Verhältnisse sind in der Hauptsache gleichförmig wie diejenigen der gleichen Behörde in Genf, von welcher sie nur durch grössere Selbstständigkeit und völlige Unabhängigkeit von jeder Einwirkung der höchsten Staatsbehörde verschieden ist. Es ist derselben die Befugniss zur Auflösung der Anstalt vorbehalten, in welchem Fall alsdann über das verbleibende völlig reine Vermögen für wohlthätige Zwecke oder gemeinnützige Anstalten verfügt werden soll.

Die Resultate der Verwaltung werden am Schlusse eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht. Am Schlusse des Rechnungsjahres 183⁶/₇ (30. Junius) hat die Anzahl der Theilnehmer 1435, der Betrag ihres Guthabens, 303.379 Schw. Frk. 95 Rapp. (= 202,253 fl. 20 kr.) und der Reservefonds eine Summe v. 15,607 Frk. 90 Rapp. mithin der Activstand der Anstalt eine solche von 318,987 Frk. 8 Rapp. (= 212,658 fl. 34 kr.) betragen.

---

2) In Vevay.

Reglemens de la Caisse d'Epargne du District de Vevay, du 26. Avril 1834.

(Eine in mehreren Punkten abgeänderte Revision der ersten Statuten.)

Die Spar-Casse in nebengenanntem Orte ist im December 1814 von einem Vereine gegründet, und am 15. Januar des folg. J. eröffnet worden. Die Befugniss zur Theilnahme an derselben ist ausdrücklich auf Taglöhner, Handarbeiter, unbemittelte Handwerker und Dienstboten beiderlei Geschlechts welche ihren Wohnsitz im Districte Vevay haben, beschränkt; zugleich ist jedoch Individuen aus diesen Classen welche in dem

Canton Waadt.

2) In Vevay.

Districte geboren oder in einer Gemeinde in demselben eingebürgert sind, und bis dahin an der Anstalt Theil genommen haben, auch wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort ausserhalb demselben verlegen, die fernere Theilnahme verstattet.

Es werden in derselben Einlagen von 10 bis 300 Sch. Frk. (ersterer Betrag das Minimum, der letztere ihre zulässige Grösse in einer einmaligen Einzahlung) angenommen; das Maximum des von einem Theilnehmer überhaupt zulässigen Betrags von solchen, ist auf 4000 Frk. limitirt.

Die Anstalt verzinset dieselben bis zum Betrage von 1000 Franken, mit 4 pCt., grössere Summen, mit $3^1/_2$ pCt., mit dem Vorbehalte einer Verringerung dieses Zinsfusses um $^1/_2$ pCt., wenn Umstände eine solche nothwendig machen. Für die Annahme von Einlagen, sodann als Termin für ihren Eintritt in Verzinsung und für die Erhebung der Zinsen, so wie auch für die Auszahlung zurückverlangter Guthaben, sind Zwei Termine, nämlich: vom 1. bis 8. Januar, und v. 1. bis 8. Julius eines jeden Jahres festgesetzt. Es können zwar auch zu einer jeden andern Zeit Einlagen gemacht werden, dieselben treten jedoch erst von einem dieser beiden Terminen an in Verzinsung. Die Zinsen welche von einer Einlage in den beiden ersten Jahren fällig werden, können nach deren Ablauf in ungetrennter Summe, und sodann die ferner verfallenden, an ihrem Fälligkeitstermine dem Guthaben zugeschlagen werden. *) Die Zurückzahlung dieses letzteren bedingt eine, jedem der erwähnten beiden Terminen vorgängige zweimonatliche Aufkündigung. Die Direction hat die Befugniss, die Rückgabe von Guthaben welche die Summe von 400 Franken übersteigen mit Schuldbriefen zu bewirken.

Die Vorschriften in Betreff der Bescheinigung der Einlagen sind die nehmlichen wie bei der vorhergehenden Anstalt; über das Verfahren im Falle des Verlustes eines Einlagescheins, enthalten jedoch die Statuten keine Vorschrift. Eine gleiche Conformität findet in Betreff der Zusammensetzung und des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörde (Direction) statt; nur dass die Mitglieder derselben sich nicht selbst ergänzen, sondern

*) Es geniesst hiernach, wie auch in Art. 5. der Statuten erwähnt ist, erst vom Anfange des auf die Einzahlung einer Einlage folgenden dritten Jahres an, Zinses Zinsen. Ueber die Frage ob die Zinsen unbedingt zugeschlagen werden müssen, oder auch separat erhoben werden können, ist in den Statuten keine Festsetzung enthalten; der Ausdruck *pourront etre joints au capital*, macht jedoch das letztere wahrscheinlich.

Canton Waadt.

2) In Vevay.

auf einen von ihr der General-Versammlung der Interessenten vorgelegten doppelten Vorschlag, von dieser gewählt werden. Die ebenerwähnte Versammlung welche die Verwaltung überwacht, über Fragen welche die Verfassung der Anstalt betreffen entscheidet u. die Rechnungen (deren Ergebnisse öffentlich bekannt gemacht werden) abnimmt, ist aus den Gründern der Anstalt und ihren Verwandten bis zum sechsten Grad, den Mitgliedern der Direction und aus allen Theilnehmern deren Einlagen 500 und mehr Franken betragen, zusammengesetzt.

Am Schlusse des Jah. 1836 hat das Guthaben sämmtlicher 842 Theilnehmer eine Summe v. 380,596 Schw. Frk. 19 Rapp. (= 253,730 fl. 50 kr.) der Reservefonds eine solche von 10,995 Frk. 20 Rapp. und der ganze Activstand der Anstalt (mit Einschluss eines baaren Cassenbestandes v. 12,639 Frk.) eine Summe v. 391.592 Frk. 4 Rapp. (= 261,061 fl. 22 kr.) betragen.

Ausser den Spar-Cassen in den vorgenannten beiden Städten, befinden sich dergleichen in nachstehenden Orten dieses Cantons, jede derselben mit nachfolgender Anzahl von Theilnehmern, mit nachstehenden Beträgen des am Ende des Jahres 1836 in denselben deponirten Guthabens, nämlich:

Namen der Orte.	Zahl der Ein-leg.	Betrag der Einlagen Sch. Fr.	Rap.
1) in Chenit, — — —	212	55,030	97½
2) — Yverdün, — — —	350	97,049	—
3) — Moudon, — — —	187	40,294	72
4) — Nyon, — — —	304	60,535	95
5) — Morges, — — —	207	32,120	—
6) — Cossonay, — — —	116	11,241	60
7) — Orbe, — — —	90	6.888	90
8) — Payerne, — — —	48	3.592	65
9) — Sainte-Croix (im Bez. Grandson	42	3,034	45
10) im Bezirk Pays d'en Haut-Romand	26	781	55
11) in Aigle — — —	28	2.196	60
Total	1610	312,763	39
oder		208,508 fl.	55 kr. *)

Es betragen mithin die in den 13 Spar-Cassen in diesem Canton eingelegten Gelder eine Summe von 664,493 fl. 5 kr., und der Activstand derselben, eine solche von 682,228 fl. 51 kr.

*) Aus dem *Nouvelliste Vaudois* v. 23. Mai 1837. Die Anstalten sind nach der Reihefolge ihrer Errichtung aufgeführt, die von mehreren in die neueste Zeit fällt.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Neuenburg.

In Neuchatel.

Memoire et Reglement relatifs à l'etablissement d'une Caisse d'Epargne en faveur des Artisans. Domestiques et Journaliers du 24. Octob. 1812.

Die Spar-Casse in *Neuchatel* an welcher nur in dem Fürstenthume wohnende Taglöhner, Handwerker und Dienstboten zur Theilnahme zugelassen werden, ist im October 1812 von einem Privat-Vereine gegründet, und am 1. Januar des folgend. Jahres eröffnet worden. Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist zu 5 Batzen, der Betrag derjenigen welche im Laufe eines Jahres von ein und demselben Theilnehmer zugelassen werden, auf 168 Liv. trs, und ihr überhaupt zulässiges Maximum auf 3000 Liv. festgesetzt. Sobald das Guthaben eines Theilnehmers diese Grösse erreicht hat, muss dasselbe von ihm zurückgenommen werden. Für Einlagen unter 20 Liv. werden keine, für solche welche diesen Betrag übersteigen, jährlich 3½ pCt. Zinsen vergütet. Der Lauf derselben beginnt jedoch erst nach Ablauf eines auf die Einzahlung einer Einlage folgenden halben Jahres, — für solche welche in der ersten Hälfte eines Jahres vom 1. Januar bis zum 30. Junius gemacht sind, vom 1. Januar: — und für die vom 1. Julius bis zum 31. December eingezahlten, vom 1. Julius des folgenden Jahres. — Dieselben werden nicht separat ausbezahlt, sondern am Ende des Jahres dem Guthaben zugerechnet. Dieses kann ganz oder theilweise zu jeder beliebigen Zeit zurückverlangt werden, seine Rückzahlung erfolgt aber jedesmal nur am 31. Decbr. j. J. *)

Ueber die im Laufe eines Jahres gemachten Einlagen werden blos Interimsscheine ausgestellt, welche am Ende des Jahres gegen einen von dem Vorstande und Cassier unterschriebenen Schuldschein (titre formel) in welchem sodann die verfallenen Zinsen dem Guthaben zugerechnet sind, eingetauscht, und sowohl die ersteren als auch die im vorhergegangenen Jahre ausgestellten Schuldscheine annullirt werden. Diese Scheine dürfen weder verpfändet noch auf sonstige Art an Drittere veräussert werden; im Fall das eine oder andere statt findet, muss Drei Monate nach dem Zeitpunkte in welchem die Direction Kenntniss von der unbefugten Handlung erhalten hat, das Guthaben zurückgenommen werden, für welches nur bis zum letzten December des vorhergegangenen Jahres Zinsen vergütet werden.

Die Fonds der Anstalt werden gegen hypothecarische Sicherheit bei Grundbesitzern und bei als vollkommen

*) In den Statuten war eine vorgängige dreimonatliche Kündigung vorgeschrieben, zwar auch sofortige Zurückzahlung als zulässig erklärt, jedoch nur mit Verlust halbjähriger Zinsen. Bei dem fortschreitend blühenderen Zustande der Anstalt, ist diese doppelte Beschränkung in neuerer Zeit aufgehoben worden.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Neuenburg.

In Neuchatel.

solid anerkannten Handelshäusern angelegt. Aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passivzinsen wird ein Reservefonds gebildet, zur Deckung möglicher Ausfälle und Verluste, die im Falle seiner Unzulänglichkeit von den Theilnehmern im Verhältnisse des Betrages ihres Guthabens übertragen werden müssen.

Die Verwaltung der Anstalt führt eine aus Zwölf Mitgliedern bestehenden Direction, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Cassier und zwei Cassencuratoren erwählt und bei eintretenden Sterbefällen etc. sich selbst ergänzt. Zugleich wählt und ernennt dieselbe Geschäftsführer in den Kirchspielen, welche die bei ihnen eingelegten Gelder am Anfange eines jeden Monates an den Cassier abliefern, welcher seinerseits sobald die Bestände seiner Casse zu einer Summe von 500 Liv. angewachsen sind, diese bei einem ihm von der Direction bezeichneten Handlungshause deponiren muss; zur Fassung eines Beschlusses in Betreff der Veranlagung der Gelder, ist die Anwesenheit von wenigstens 8 Mitglieder, und die Zustimmung von 6 derselben erforderlich.

Nach Maassgabe des Abschlusses der Rechnung für das Jahr 1836, hat das Guthaben von 3,664 Theilnehmer 1,390,203 Livres 7 Sols, (880,462 Guld.) der Reservefonds, 39,488 Liv. 9 Sols 6 Den., und der Activstand der Anstalt, eine Summe v. 1,435,691 Liv. 16 Sols 6 Den. (909,271 fl. 50 kr. im 24 fl. Fuss) betragen. *)

Canton Solothurn.

In d. gleichnamig. Stadt.

A. Die städtische Ersparniss-Casse.

Einrichtung einer zinstragenden Ersparniss-Casse für die Bewohner der Stadt Solothurn u. deren Umgebung v. 20. Julius 1819 und genehmigt 21. Juni 1820.

Die nebengenannte Anstalt ist von dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, und unter Garantie dieser letzteren, zunächst für die in der Stadt und ihrer Umgebung wohnende unbemittelte Handwerker und für Dienstboten errichtet worden, ausser welchen auch Taufpathen und sonstige Wohlthäter zur Theilnahme an derselben zugelassen werden. Ihre Verwaltung ist unter der Oberaufsicht des ersteren einer Commission von 7 Mitgliedern, (jene der Casse, den Stadtsekel - Verwalter) übertragen, die aus ihrer Mitte einen Buchhalter und Zwey oder mehr Einnehmer ernennt, für die Empfangnahme der Einlagen, welche sie in der ersten Woche eines jeden Vierteljahres, und wenn ihre Einnahmen mehr als 100 Franken betragen, jedesmal sogleich an deren Ablieferung an den Cassier verpflichtet sind.

Die erste Einsendung für einen Theilnehmer darf nicht unter 10 Franken, und nachherige einzuliefernde

*) 1 Livre v. 20 Sols zu 12 Denier, ist um 5 pCt. geringer als 1 Schw. Frk.

Canton Solothurn.

A. Städtische Ersparniss-Casse.

Nachschüsse, nicht unter 25 Batz. betragen. *) Der Betrag der von ein und demselb. Theilnehmer in einer einmaligen Einzahlung zulässigen Einlagen ist auf 100 Franken, und die überhaupt zulässige Grösse derselben, mit Einschluss der verfallenen Zinsen, auf 500 Franken limitirt. Dieselben werden mit 4 pCt. verzinset; der Lauf der Zinsen beginnt für diejenigen welche in der zweiten Hälfte eines Jahres eingezahlt worden sind, am 1. Januar des folgenden, und von solchen welche in der ersten Hälfte eines Jahres eingezahlt worden sind, am 1. Julius desselben. Es ist der Willkür des Eigenthümers (welcher jedoch seine dessfallsige Absicht einen Monat vor der Verfallzeit bei der Casse anzeigen muss) überlassen, ob er dieselben erheben, oder seinem Guthaben zurechnen lassen will, was nach Ablauf eines jeden Termins sodann bewirkt wird. Die eingelegten Gelder können in jeder beliebigen Zeit, nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung, zurückgenommen werden; Beträge unter 100 Frank, werden bei Verzichtleistung auf dreimonatliche Zinsen, auf Anfordern sofort zurückbezahlt.

Die eingelegten Spargelder werden an die Stadtcasse abgeliefert. **)

B. Die Cantonal-Ersparniss-Casse.

Gesetz die Errichtung derselben betreffend, v. 17. Junius 1837.

Die Garantie dieser durch einen Beschluss des Grossen Rathes errichteten der Antheilnahme sämmtlicher Einwohner des Cantons, insbesondere aber der weniger bemittelten Classen, der Taglöhner, Dienstboten und Kinder eröffneten Anstalt, hat der Staat übernommen. Die Verwaltung derselben ist dem Kleinen Rathe übertragen, welcher zum Behuf der Empfangnahme der Einlagen einen Buchhalter der zugleich Cassier ist, und für deren Verwaltung und Anlegung einen Verwalter (jeden auf jedesmalige Dauer von Sechs Jahren) ernennt, und in der ordentlichen Herbstversammlung des ersteren, diesem über die Ergebnisse der Verwaltung Bericht erstattet und Rechnung ablegt.

Eie erste Einlage darf nicht unter 4 Franken, eine spätere nicht unter 1 Frank betragen. Die Anstalt vergütet für solche von 4 bis 500 Frk. (einschl.) 4 pCt.,

*) Es bezieht sich dieses jedoch nicht auch das Minimum der Einlagen, die in jedem auch kleineren Betrage angenommen werden.

**) Die Bemühungen des Verf. um Notizen uber den Betrag der Einlagen in der neuesten Zeit, sind ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Nach einer Angabe in *Bernouilli's Schweizerisch. Archiv* I. Bändch. S. 23, haben dieselben, am Ende 5 Jahre seit ihrer Errichtung, 22,122 Frk. (= 14,748 Guld.) betragen.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton Solothurn.	für solche von 501 bis und einschliessl. 2000 Frk., 3½ pCt. und für grössere Beträge, jährlich 3 pCt. Die Vorschriften über den Anfang des Laufes, die Erhebung oder den Zuschläge der Zinsen zum Capitale, sind die nehmlichen wie bei der städtischen Ersparniss-Casse. Die Einlagen werden nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung, und Beträge unter 300 Frk., ohne solche, aber gegen Zurücklassung dreimonatlicher Zinsen, sofort bei der Anmeldung zurückbezahlt. — Ende 1835 haben die Einlagen in beide Cassen eine Summe von 98,516 Schw. Frk. 9 S. = 65,678 Guld. betragen.
Canton (Stadt) Basel. Gesetzliche Vorschriften der zinstragenden Ersparniss-Casse v. 20. Nov. 1809	Die zinstragende Ersparniss-Casse in Basel ist von der daselbst bestehenden Gesellschaft zu Beförderung des Guten und Gemeinnützigen gegründet und am 1. Januar 1810 eröffnet worden, „für alle in der Stadt oder deren Bezirk sich aufhaltende oder darin arbeitende unbemittelte Personen." Dieselbe wird unter der Oberaufsicht dieser Gesellschaft von einer Commission verwaltet, welche aus einem Präsidenten, einem Schreiber, einem Buchhalter und aus sechs Empfängern besteht, welche letztere mit der Empfangnahme der Einlagen (an einem bestimmten Tage in jeder Woche) beauftragt sind, gegen Interimsscheine, welche bei dem jährlichen Rechnungsabschlusse gegen einen General-Gutschein ausgewechselt werden*). Das Minimum einer Einlage ist auf 2 Batzen 5 Rappen, das Maximum des Betrags derjenigen die von ein und demselben Individuo im Laufe eines Jahres zugelassen werden, auf 60 Schw. Frk. festgesetzt; jedoch mit nachstehender Vorschrift in Betreff ihrer Einzahlung und Annahme. Es kann nämlich in der ersteren Hälfte des Jahres der ganze Betrag von 60 Frk., entweder in einer unzertrennten Summe oder auch theilweise eingezahlt werden; in seiner zweiten Hälfte aber wird nur die Hälfte dieses Betrages, nämlich 30 Frk. und zwar in nachstehenden auf die einzelnen Monaten vertheilten Beträgen angenommen, nämlich: 15 Frk. im Julius, 8 Frk. im August, 4 Frank im September, 2 Franken im October, und 1 Frank im November. (Im December werden wegen des Bücherschlusses keine Einlagen zugelassen.) Es ist jedoch der Willkühr der Theilnehmer überlassen, die zulässigen 30 Franken in jedem dieser 5 Monate in

*) Zu diesem Behufe sind jedem derselben eine Anzahl Buchstaben des Alphabets zugetheilt, für die Annahme der Anlagen von allen Theilnehmern, deren Familienname mit einem der ihm zugetheilten Buchstaben anfängt.

Canton (und Stadt) Basel.

einer unzertrennten Summe einzulegen. Die Casse verzinset die Einlagen, jedoch erst von einem Betrage von 8 Franken anfangend, mit jährlich 3 pCt.; der Lauf der Zinsen für die im Laufe eines Jah. gemachten Einlagen beginnt v. 1. Januar des folgenden Jahres, und werden dieselben beim Rechnungsschlusse am Ende des Jahres dem Guthaben zugeschlagen *). Die eingelegten Gelder können zu jeder Zeit, und ohne dass es einer vorgängigen Kündigung bedarf, ganz, oder theilweise zurückgenommen werden **). Von Guthaben unter 60 Franken ist eine blos theilweisse Zurücknahme nicht zulässig, sondern es müssen dieselben ganz zurückgezogen werden, wobei jedoch die sofortige Wiedereinlegung des sein Bedürfniss übersteigenden Mehrbetrages gestattet ist.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird von den vorerwähnten Einnehmern ein vollständiger Auszug aus den von ihnen geführten Rechnungen an den Hauptbuchhalter abgegeben, welcher aus denselben seine Hauptrechnung znsammenstellt, das Saldo eines jeden Theilnehmers in einem Gutschein verwandelt, welcher sodann durch das Medium des betreffenden Einnehmers gegen jenen des vorhergegangenen Jahres, umgetauscht wird, indem stets nur der neueste als giltiges Document betrachtet wird. Unabhängig von der Rechnung des Hauptbuchhalters — die als Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Anstalt zu betrachten ist, — wird eine solche, — die Geldrechnung — von dem Cassier aufgestellt. Beide werden am Ende eines jeden Jahres der vorerwähnten Gesellschaft (der Gründerin der Anstalt) abgelegt, und die Ergebnisse derselben durch den Druck bekannt gemacht.

Die Veranlagung der Fonds der Anstalt, bedingt die einhellige Zustimmung aller Mitglieder der Verwaltungs-Commission. Aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passivzinsen wird ein Reservefonds gebildet, zur Deckung allenfallsiger Verluste, die im Falle seiner Unzulänglichkeit, von sämmtlichen Theilnehmern im Verhältnisse ihres individuellen Antheils an dem Totale des gesammten Guthabens übertragen werden müssen.

*) Seit dem Jahr 1829, bis wohin, wenn das Guthaben eines Theilnehmers wenigstens 40 Franken betragen, und er seine desfallsige Absicht, vier Wochen vor der Verfallzeit der Zinsen der Casse angezeigt hatte, dieselben haben erhoben werden können.

**) Ebenfalls seit 1829, bis zu welchem Jahre eine vorgängige halbjährige Kündigung erforderlich gewesen, die Zurückzahlung nur im Januar eines j. J. geleistet worden ist, und keine theilweise Zurücknahme gestattet war.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton (und Stadt) **Basel.**	Am Ende des Jahres 1836 hat dasselbe von 2,528 Theilnehmern eine Summe von 393,154 Sch. Frk. 4 Batz. (= 262,102 fl. 50 kr.), der Reservefonds, 24,481 Frk. 7 Batzen, und der Activstand der Anstalt, eine solche von 417,636 Schw. Frk. (= 278,424 fl. im 24 fl. Fuss) betragen. Neben dieser Ersparniss-Casse bestehen in Basel noch zwei Anstalten für den gleichen Zweck, den wenig bemittelten Einwohnern die nutzbringende Anlegung ihrer kleinen Ersparnisse zu erleichtern. Die eine derselben, nämlich die von einer Anzahl der bedeutendesten Handelshäuser bereits im Jahr 1792 errichtete Zins-Casse, nimmt keine Beiträge unter 60 Sch. Frk. (= 40 fl.) an, die sie mit 3 pCt. verzinset. Im J. 1829 haben die grösstentheils von Dienstboten gemachten Einlagen in dieselbe, bereits eine Summe von 172,800 Frk. (=115,200 fl.) betragen. Die andere ist am Anfange des vorigen Decenniums vom Magistrate für einen analogen Zweck gegründet. Dieselbe ist in Form eines Anlehens eingekleidet, indem der Magistrat 50,000 Frk. aufnimmt, die in 500 Obligationen, jede über 100 Frk. vertheilt, und namentlich an Dienstboten abgegeben und mit 3 pCt. verzinset werden. Ausser diesen in der Stadt Basel bestehenden Anstalten, befinden sich dergleichen Spar-Cassen auch in nachstehenden (nunmehr zu Basel-Landschaft gehörigen) Gemeinden, nämlich: *a*) in *Langenbrück* (seit 1823) *b*) in *Neigoldswyl* (seit dem nehmlichen Zeitpunkte) *c*) in *Waldenburg* und in *Mönchenstein* (seit 1827). *)
Canton (und Stadt) **Schaffhausen.** Gesetze und Verordnungen für die Theilnehmer an d. allgem zinstragenden Ersparniss-Casse v. 19. Mai 1817 u. Publication v. Juni 1830.	Die Ersparniss-Casse in nebengenanter Stadt, ist von der in derselben bestehenden Hilfs-Gesellschaft errichtet, und am 1. Julius 1817 der Theilnahme aller Einwohner der Stadt und des Cantons eröffnet worden. Der geringste Betrag einer Einlage in dieselbe ist auf 24 Kreutzer festgesetzt. (Ueber ein zulässiges Maximum enthalten die Statuten keine Vorschrift.) Für Beträge unter 10 Gulden werden keine, für solche von 10 bis 500 Guld. 3½ pCt., und für grössere Summen, 3 Procent vergütet, deren Lauf mit dem auf die Einlegung folgenden nächsten Quartale beginnt. Die Zin-

*) *Bernoulli's Schweizerisches Archiv für Statistik und National-Oekonomie*, 1s. Bändch. S. 23 u. 24. Die Bemühungen des Verf. um Daten über ihren neuesten Zustand, sind ohne Erfolg geblieben.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton (und Stadt) Schaffhausen.	sen können am Ende des Rechnungsjahres (am letzten Montage im Junius und am 1. des Julius) nach Verlangen der Einleger erhoben, oder dem Capitale zugeschlagen werden. Die Einlagen können, nach Wahl der Theilnehmer, entweder bei den hierfür angestellten Einnehmern, oder bei der Hauptcasse, gegen Interimsscheine eingezahlt werden, welche am Ende des Jahres gegen einen Gutschein über den ganzen Betrag des Guthabens mit Einschl. der capitalisirten Zinsen eingewechselt werden. Die eingelegten Gelder können in jeder beliebigen Zeit, zurückgezogen werden; Summen bis zu 100 Gulden werden ohne, solche von 100 Guld. nach einmonatlicher, und noch grössere, nach landüblicher Kündigung, ausbezahlt. In sofern die Zurücknahme vor Ablauf des ersten Quartals erfolgt, müssen von jeder Summe unter 50 Gulden, 12 Kreutzer, von 50 bis 100 Guld. 24 Kreutzer, und von grösseren, 36 Kreutz. als Entschädigung für verursachte Mühe an die Casse entrichtet werden. Die etwaigen Ueberschüsse werden zur Bildung eines Reservefonds aufgesammelt. Die Anstalt bildet eine Abtheilung der Hilfsgesellschaft welche dieselbe durch eine aus ihrer Mitte gewählte Direction verwaltet, und deren Geschäftsführung von ihr überwacht wird. Am Schlusse des Rechnungsjahres (30. Junius) 1834 hat das Guthaben der Einleger an Capital und capitalisirten Zinsen, eine Summe von 82,840 fl. 42 kr., der ganze Passivstand, eine solche von 92,050 fl. 43 kr. und der Activstand der Anstalt, mit Einschluss eines baaren Cassebestandes v. 918 fl. 21 kr., eine gleiche Summe betragen.
Canton Aargau. **In Aarau.** 1) *Allgemeine Ersparniss-Casse für die Einwohner d. Cantons Aargau.* Statuten für dieselb. v. 14. März 1812. Zweite Auflage derselben mit einem mehrere Festsetzung. abänderndem Nachtrage v. 14 Juni 1834	Dieselbe ist im Jahr 1812 von der Gesellschaft für vaterländische Cultur für den Zweck errichtet, „allen Einwohnern des Cantons welche an derselben Theil nehmen wollen; insbesondere aber Handwerkern, Dienstboten, Vormündern, Taufpathen und andern Wohlthätern einen sichern zinstragenden Aufbewahrungs-Ort für ihre Ersparnisse, Geschenke oder Vergabungen darzubieten.“ Die Gesellschaft hat sich die obere Aufsicht und Leitung der Anstalt vorbehalten die sie durch ihre Classe für Gewerb und Wohlstand verwalten lässt. Die Mitglieder derselben fungiren zugleich als ordentliche Einnehmer für die Empfangnahme der gemacht werdenden Einlagen, für welchen Zweck dergleichen in allen Theilen des Cantons aufgestellt sind.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton Aargau. 1) *Allgem. Ersparniss-Casse für alle Einwohner des Cantons.*	Es werden in derselben Einlagen von jeder beliebigen Grösse zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, dass die erste Einlage eines Theilnehmers nicht unter 10 Frank, ein späterer Nachschuss, nicht unter 25 Batz. betragen, die in einer Einzahlung zulässige Grösse derselben, nicht 200 Frank., und der Gesammtbetrag aller Einlagen eines Theilnehmers nicht 500 Frk. übersteigen darf. Ueber dieselben wird dem Eigenthümer ein von dem Cassier, Controleur und dem Vorsteher der vorerwähnten Classe unterschriebener Gutschein zugestellt, welcher ohne vorgängige Anzeige bei der Casse, weder verpfändet, noch auf sonstige Art veräussert werden darf. Der Zinsfuss ist (seit dem 1. Januar 1831) auf 3½ pCt. festgesetzt. Der Lauf der Zinsen beginnt je nachdem die Einzahlung einer Einlage in der ersten oder zweiten Hälfte eines Jahres stattgehabt hat, im ersteren Falle am 1. Julius des laufenden: im zweiten, am 1. Januar des folg. Jahres. Die Zinsen können im Laufe des Decembers eines j. J. gegen Vorzeigung des Gutscheins erhoben werden; sobald zwei Jahreszinsen verfallen und nicht erhohen worden sind, werden dieselben, jedoch ohne Berücksichtigung der Bruchzahlen unter 5 Rappen, dem Guthaben zugeschlagen. Dieses wird nebst den verfallenen Zinsen nach vorhergegangener dreimonatlicher Aufkündigung, ohne irgend einen Abzug zurückbezahlt, kann aber auch mit einem solchen eines vierteljährigen Zinses, sofort bei der Anmeldung erhoben werden. Die Fonds der Anstalt dürfen nur gegen völlig sichere, wenigstens zweifache Hypothek in Unterpfändern, Zinsschriften oder Personalbürgschaften, insofern Sieben Mitglieder der Direction, dafür stimmen, angelegt, an Mitglieder der (verwaltenden) Classe aber, unter keinen Umständen Darleihen bewilligt werden. Die Sicherheit der Anstalt ist durch eine gerichtlich deponirte Bürgschafts-Verpflichtung von 9300 Frank. gewährleistet. Etwaige Verluste werden auf die Bürgen im Verhältnisse ihres individuellen Antheils an diesem Bürgschaftscapitale, und mit Beschränkung auf dieses Verhältniss repartirt. Ausserdem wird aus dem Ueberschusse der Activ- über die Passivzinsen, ein Reservefonds für den gleichen Zweck aufgesammelt. Die am Ende des Jahres abgeschlossene und von der erwähnten Classe revidirte Rechnung wird von der Gesellschaft abgenommen, wonach dieselbe während einem ganzen Jahre zur Einsichtsnahme der Theilneh-

Canton Aargau.

mer aufgelegt bleibt. Alle zwei Jahre wird ein Auszug aus derselben öffentlich bekannt gemacht. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1832 hat das Guthaben der Theilnehmer an der Anstalt eine Summe von mehr als 200,000 Frk. (= 133,333⅓ Guld.) betragen.

---

2) *Spar-Verein in d. Stadt Aarau.*

Statuten der Spar-Casse zu Aarau vom 20. Decbr. 1829.

Eine zweite von dem Bürger und Einwohner-Verein der Stadt Aarau errichtete und am 1. Januar 1830 eröffnete Anstalt, gehört in die Cathegorie von Spar-Vereinen. Zur Theilnahme an demselben wird jeder in gutem Rufe stehende Bürger und Einwohner des Cantons zugelassen. Der Beitritt, beziehungsweise die Aufnahme in denselben findet halbjährig, am Anfange der Monate Januar u. Julius statt. Denjenigen welche später eintreten, werden von den Einlagen des ersten halben Jahres keine Zinsen vergütet; nach dessen Ablauf aber treten sie in den Genuss aller Vortheile der Anstalt.

Jedem neu Beitretenden wird ein Aufnahmeschein zugestellt, in welchem die Grösse des Beitrages zu welchem derselbe sich verpflichtet, enthalten ist. Jeder Theilnehmer ist zur Entrichtung eines wöchentlichen Beitrages der zu 2½ Batzen normirt ist, verpflichtet. Es ist jedoch eine Vermehrung der Anzahl dieses Beitrages bis auf das sechszehnfache verstattet, und diese Grösse als Maximum desselben erklärt, welches nicht überschritten werden darf; in gleicher Art ist die Berichtigung des Beitrags für mehrere Wochen in einer Einzahlung gestattet, die alsdann aber *praenumerando* bewirkt werden muss. Am Ende eines jeden Vierteljahres wird jedem Theilnehmer eine Empfangsbescheinigung über die von ihm bezahlten Beiträge vom Cassier eingehändigt. Theilnehmer welche der Gesellschaft mit mehrfachen Beiträgen beigetreten sind, können nach Ablauf der ersten zwei Jahre, und vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung und gegen Zurücklassung von 1 pCt. zum Vortheil der Casse, am 1. Januar und 1. Julius jed. Jah. ihr Guthaben bis auf den einfachen Beitrag von 2½ Batzen zurücknehmen, und sodann nur diesen letzteren fortsetzen. Unterlässt ein solcher dessen richtige Einzahlung während Drei Monate, und bleibt eine schriftliche Mahnung des Directoriums in den auf diese folgenden 6 Wochen ohne Erfolg, dann wird derselbe als stillschweigend ausgetreten betrachtet, und demselben sein nach bewirktem statutenmässigen Abzuge verbleibendes Guthaben zurückbezahlt. Eine im Laufe eines Rechnungsjahres noth-

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Aargau.

2) *Privat Spar-Verein in d. Stadt Aarau.*

wendig gewordene dreimalige Mahnung, hat unbedingt den Ausschluss zur Folge.

Ein Austritt aus der Gesellschaft kann, mit Ausnahme des Falles des Ablebens eines Theilnehmers oder seines Wegzuges aus dem Cantone, in der Regel nur am Ende des Rechnungsjahres und nach vorgängiger vierteljähriger Aufkündigung stattfinden. Im Falle eines solchen werden, wenn derselbe von dem Zeitpunkte des Beitritts des nun Austretenden an gerechnet, vor, oder mit dem Anfange des zweiten Jahres stattfindet, 10 pCt., wenn vor oder mit dem Anfange des dritten Jahres, 8pCt., desgleichen des vierten J. 6 pCt., des fünften J. 4pCt., und vor oder mit Anfang des sechsten Jahres, 2 pCt. von dessen Guthaben zum Vortheil der Anstalt zurückbehalten. Nach dem sechsten Jahre findet für alle folgende nur ein Abzug von 1 pCt. statt. Findet der freiwillige Austritt im Laufe eines Rechnungsjahres statt, dann werden für das beim Schlusse des vorhergegangen liquidirte Guthaben bis zum Tage seiner Auszahlung, 3 pCt., für die im laufenden Jahre bezahlten Beiträge aber keine Zinsen vergütet. Von dem Guthaben eines Mitgliedes welches mit seiner Familie und seinem Vermögen aus dem Cantone wegzieht, wird nur 1 pCt. in Abzug gebracht, dasjenige eines verstorbenen Mitgliedes ohne solchen zurückgegeben.

In Ansehung solcher die in Armuth gerathen sind, und deren Wittwen und Kinder die bestimmten wöchentliche Beiträge nicht mehr leisten können, wird das Austrittsgeld auf ein Viertel der vorstehenden Sätze ermässigt. Ein Mitglied welches in Concurs verfällt, wird als ausgetreten betrachtet und dem gemäss behandelt. Kein Mitglied darf sein Guthaben weder verpfänden, noch sonst veräussern.

Jedem Mitgliede können aus den Fonds der Anstalt bis zum Betrage von zwei Dritttheile seines Guthabens, ohne Bürgschaft, grössere Summen aber nur mit solcher, in beiden Fällen unter dessen pfandbaren Verschreibung und gegen 4 pCt. inner 6 Monate geliehen werden. Die Fonds der Anstalt werden unter Beobachtung der für die Veranlagung jener der Armen-Cassen bestehenden Vorschriften zinsbar angelegt. Darleihen auf Obligationen mit Bürgschaft, bedingen die Zustimmung von Acht Mitgliedern der vereinigten Direktion und Rechnungs-Commission.

Die Gesellschaft welche sich regelmässig im Januar eines jeden Jahres versammelt und die Verwaltung der Anstalt überwacht, erwählt für diese eine Direction

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton Aargau. 2) *Privat Spar-Verein in d. Stadt Aarau.*	aus ihrer Mitte, und eine Rechnungs-Commission für die endliche Prüfung der Rechnungen. Jede dieser Behörden besteht aus 5 Mitgliedern unter welche sie die Besorgung der laufenden Geschäfte vertheilt. In den Ortschaften in welchen sich mehrere Theilnehmer befinden, sind Local-Einnehmer als Agenten der Gesellschaft angestellt. Nach *De Candolle* soll der Betrag der Einlagen in sämmtliche in diesem Canton befindliche Spar-Cassen, Ende 1835, eine Summe von 444,634 Schw. Frk. (= 296,422⅔ fl.) betragen haben.
Canton Thurgau. **In Frauenfeld.** **Statuten für d. zinstragende Ersparniss-Casse des Cant. Thurgau, v. 4. Nov. 1822 und revidirt den 14. Mai 1832.**	Die Ersparniss-Casse in Frauenfeld ist am Ende des Jahres 1822 von der Gesellschaft zur Beförderung des Gemeinnützigen gegründet worden. Zunächst und vorzüglich für minder begüterte Haushaltungen, Dienstboten und Taglöhner bestimmt, sind jedoch auch alle übrigen Einwohner-Classen im Cantone zur Theilnahme an derselben zugelassen. Der geringste Betrag einer Einlage in dieselbe ist auf 1 Guld., der Betrag derjenigen welche von einem Theilnehmer im Laufe eines Jahres zugelassen werden, auf 200 Guld. und ihr absolutes Maximum in sofern auf 500 Gulden festgesetzt, als der Anstalt die Befugniss zur Zurückzahlung solcher welche diesen Betrag übersteigen, vorbehalten ist. Dieselben werden mit 4 Procent verzinset, die Zinsen, — deren Lauf nach Drei vom Ende des Quartals in welchem die Einlegung erfolgt ist, an berechneten Monaten beginnt, — nicht separat ausbezahlt, sondern am Ende des (Calender-) Jahres dem Capitale zugeschlagen, und sodann mit und gleich diesem verzinset. Die eingelegten Gelder können in jeder beliebigen Zeit theilweise oder ganz zurückgenommen werden; Beträge unter 20 Gulden werden nach vorgängiger einmonatlicher: grössere Summen nach vierteljähriger Kündigung zurückbezahlt. Für die in Empfangnahme der Einlagen ist in jedem der Acht Bezirke des Cantons wenigstens ein Einnehmer (bei welchen auch die Kündigungen geschehen müssen,) aufgestellt, welcher über die erste Einzahlung eines Theilnehmers, — der zur genauen Angabe seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seines Wohnortes verpflichtet ist, — einen Empfangschein ausfertigt, auf welche alle im Laufe eines Jahres gemachten fernere Nachschüsse ebenmässig eingetragen werden. Diese Scheine werden am Ende des Jahres gegen „ein förmliches Obligo der Verwaltung" (Gutschein) ausgewechselt, diese Obligo's

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Thurgau.

In Frauenfeld.

selbst aber alle 3 Jahre zum Behuf der Bescheinigung des Betrags zu welchem das Guthaben eines Theilnehmers in dem abgelaufenen Triennio angewachsen ist, erneuert, und diesem durch die betreffende Einnehmer gegen Zurückgabe der Empfang- oder älterer Gutscheine, eingehändigt. Beschwerde wegen ihrer nicht geschehenen Einhändigung und Reclamationen gegen den Inhalt derselben, müssen innerhalb Monatsfrist, durch das Medium des betreffenden Einnehmers an die Verwaltung einbefördert werden.

Die Obligo's der Anstalt sind als unveräusserlich erklärt. Im Fall dieselbe durch Erbschaft in andere Hände als die des Sohnes eines Verstorbenen kommen, muss der neue Besitzer nach vorgängiger Nachweise der Rechtmässigkeit seines Besitzes längstens innerhalb zwei Monaten das in der Casse liegende Guthaben aufkündigen, oder die Ausfertigung eines auf seinen Namen lautenden Obligo's, bei derselben nachsuchen.

Die Fonds der Casse dürfen nur gegen genügende hypothecarische Sicherheit in Liegenschaften oder gegen pfandweise Deponirung von Obligationen, Ausnahmsweise ohne solche specielle Sicherheitsleistung, an Corporationen von anerkannter Solvabilität ausgeliehen werden. Zu einer dessfallsigen Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder der Verwaltungs-Commission erforderlich. Aus den sich ergebenden Ueberschüssen wird ein Reservefonds gebildet, zur Deckung etwaiger Ausfälle oder Verluste, welche im Falle seiner Unzulänglichkeit, verhältnissmässig auf die Theilnehmer repartirt werden.

Die Verwaltung der Anstalt ist einer von der vorerwähnten Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählten Commission von 11 Mitgliedern übertragen, welche aus der ihrigen oder aus der Gesammtzahl der Mitglieder der ersteren, die Bezirks-Einnehmer erwählt. Die Sicherheit der Anstalt ist von der Gesellschaft garantirt, welcher hinwieder die Verwaltungs-Commission für alle Verluste haftet, welche durch Vernachlässigung der erforderlichen Vorsicht beim Ausleihen der Fonds der Anstalt erwachsen können. Die Resultate der Rechnug welche jährlich der Gesellschaft abgelegt und von ihr abgenommen wird, werden „von Zeit zu Zeit“ zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1835, hat der Passivstand der Anstalt, eine Summe v. 115,787 Guld.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton Thurgau.	39 kr.; der Reservefonds eine solche von 5,241 fl. 46 kr. und der Activstand, von 121,029 Guld. 25 kr. betragen. *)
Cant. St. Gallen. 1) *Zinstragende Ersparniss-Casse für d. Einwohner in d. Stadt und dem Bezirke St. Gallen*: Plan von der in der Stadt St. Gallen errichteten Ersparungs Casse. Febr. 1821.	Das Jahr der Errichtung dieser Anstalt ist in der nebenstehenden Urkunde nicht, und nur angezeigt, dass der Gemeinde-Rath dieselbe, unter Gewährleistung der Gemeinde, im Jahr 1811 übernommen hat. Zur Theilnahme an derselben werden „alle im Bezirke St. Gallen wohnende Personen beiderlei Geschlechts, sie seien Gemeinds-Bürger oder Fremde“ zugelassen. Es werden in derselben keine Einlagen unter 5, und keine über 400 Gulden angenommen, und müssen dieselben sobald sie mit Einschluss der Zinsen zu einem Betrage von 600 Gulden angewachsen sind, von ihrem Eigenthümer zurückgenommen werden. Für die Annahme von solchen sind nachstehende vier Termine, nämlich: Lichtmess, 1. Mai, Jacobi und Galli-Tag j. J. bestimmt. Der Lauf ihrer zu 4 Procent normirten Verzinsung beginnt nach Verlauf von Drei Monaten; die Zinsen werden nicht separat ausbezahlt, sondern am Ende des Rechnungsjahres dem Guthaben zugeschlagen. Zurückzahlungen, ganze oder theilweise, welche zu jeder Zeit verlangt werden können, werden nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, und auch ohne solche, in diesem Falle jedoch nur gegen Zurücklassung dreimonatlicher Zinsen geleistet. Die Fonds der Anstalt werden, nach Anordnung des städtischen Finanz-Comité's, welchem die besondere Aufsicht über die Verwaltung derselben übertragen ist, gegen hypothecarische Sicherheit von doppeltem Werthe angelegt. Die Ergebnisse derselben werden nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres öffentlich bekannt gemacht. Im Laufe des Rechnungsjahres 18³⁴/₃₅ sind 75,131 fl. 3 kr. neu eingelegt, dagegen 61,606 fl. 49 kr. zurückgezogen worden. Am Ende desselben (Lichtmess 1835) haben die Einlagen von 2,194 Theilnehmern, (mit Einschluss der denselben im Betrage v. 15,210 fl. 23 kr. vergüteten Zinsen, eine Summe von 432,469 fl. 54 kr. (Passivstand) der Reservefonds, 16,984 fl. 56 kr., und der Activstand der Anstalt, eine solche von 450,432 fl. 21 kr. betragen.

*) Thurgauer Zeitung Nr. 35 (v. 3. Mai) 1837.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Cant. St. Gallen.

2) *Zinstragende Ersparniss-Anstalt des Kaufmännischen Directoriums in d. Stadt St. Gallen, für die Bewohner des Cantons.*

Statuten derselben v. 3. Junius 1835.

Bekanntmachung einiger Abänderungen in der Verzinsung betreff. v. 3. Junius 1837.

Die nebengenannte Anstalt ist von dem Kaufmännischen Directorio in der Stadt St. Gallen im Junius 1835 errichtet, und am folgenden 24. Julius eröffnet worden.*) Zur Theilnahme an derselben werden „sämmtliche Bürger und Einwohner des Cantons jedoch nur solche welche wirklich in demselben wohnen, so wie auch Behörden, Corporationen, Stiftungen und Pflegschaften" zugelassen. Das Minimum einer Einlage ist auf 10 Guld., der Betrag der im Laufe eines Jahres zulässigen Einzahlung von solchen, auf 500 Guld., und ihre überhaupt zulässige Grösse, auf 2000 Gulden festgesetzt. Sobald das Guthaben eines Theilnehmers diese Summe übersteigt, muss dasselbe entweder ganz, oder der diese Fixation übersteigende Mehrbetrag zurückgenommen werden. Die Anstalt verzinset solche von 10 bis 1000 Guld., mit 3½, und von 1001 bis 2000 Guld., mit 3 Procent. Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung einer Einlage nächstfolgenden Monats. Es ist der Willkür der Einleger überlassen, ob sie dieselben erheben, oder dem Capitale zuschlagen lassen wollen. Ihre Auszahlung (und beziehungsweise ihre Zurechnung zum Guthaben,) findet nur einmal in jedem Jahre, nämlich am Ende October statt, gegen Vorzeigung der Obligation, auf welcher ihr Betrag notirt wird. Bei Einzahlung der ersten Einlage wird dem Theilnehmer eine auf das Kaufmännische Directorium lautende Obligation ausgefertigt, auf welcher, weil kein Einleger mehr als eine solche besitzen kann, alle fernere Nachschüsse, nachgetragen werden. Erreicht der Betrag eines Guthabens mit Zinsen-Anwachs diejenige Grösse bei welcher eine Veränderung des Zinsfusses eintritt, so wie auch im Falle einer blos theilweisen Zurücknahme desselben, muss dieselbe gegen Ausstellung einer neuen, an die Casse (zum Behuf ihrer Cassirung) zurückgegeben werden.

Die eingelegten Gelder können sammt Zinsen, zu jeder beliebigen Zeit, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, ganz oder theilweise, in diesem letzteren Falle jedoch nicht in geringeren Beträgen als solchen von 10 Guld. zurückgenommen werden. Auch wird auf

*) Nach Maassgabe des den Statuten vorgedruckten Vorworts, ist dieselbe auf Ersuchen der Cantons-Regierung und einer grossen Anzahl von Privaten, an die Stelle derjenigen getreten, welche mehrere Jahre unter der Leitung von D. A. Zollikofer-Thomann bestanden hatte, und durch unglückliche Verhältnisse des Unternehmers in's Stocken gerathen war. Bei Errichtung der neuen Anstalt, sind die bei derselben Betheiligten, in diese neue übernommen worden.

Cant. St. Gallen.

2) *Zinstragende Ersparniss-Anstalt des Kaufmännischen Directoriums.*

Verlangen sofortige Rückzahlung, gegen Abzug von 1 Procent geleistet. Zurückzahlung eines ganzen Guthabens erfolgt nur gegen Zurückgabe der über dasselbe ausgestellten Obligation, als deren rechtmässiger Besitzer, der Inhaber und Präsentant, ohne Erforderung anderweitiger Legitimation betrachtet wird. Im Fall des Verlustes einer solchen, wird nach vorgängiger bei der Casse gemachten Anzeige, amtlicher öffentlicher Bekanntmachung und demnächstiger Amortisation der verloren gegangen, ihrem Eigenthümer eine neue ausgefertigt.

Die Sicherheit der Anstalt ist durch das Gesellschaftsvermögen, „Directorialfond" benannt, garantirt.

Die Rechnung derselben wird am 15. November eines jeden Jahres abgeschlossen, und das Ergebniss derselben öffentlich bekannt gemacht. Nach Maassgabe derjenigen v. 25. Julius 1835 bis zum 15. Novbr. 1836, (der ersten) hat in dem letzten Zeitpunkte, das Guthaben von 714 Theilnehmern eine Summe von 186,029 fl. 21 kr., und der Activstand der Anstalt, mit Einschluss eines baaren Cassebestandes von 5,840 fl. 46 kr., eine gleiche Summe betragen.

---

3) *Die allgem. zinstragende u. zinszahlende Ersparniss Anstalt in St. Gallen.*

Statuten derselb. v. Februar 1835.

Diese dritte Anstalt in St. Gallen ist am Anfange des Jahres 1835 von einem Privatmanne (dem Einzieher J. M. Scheitlin) auf eigene Rechnung und Gefahr, gegründet und eröffnet worden.

Die Benutzung derselben steht Jedermann offen, auch solchen Personen die weder Cantons, - noch Schweizerbürger sind. Es werden in derselben keine Einlagen unter 10 Gulden angenommen. Sie verzinset dieselben mit 3¾ pCt., deren Lauf vom Anfange des dritten auf ihre Einzahlung folgenden Monats an beginnt. Die Zinsen werden, in der Regel, dem Capitale zugeschlagen, und können Ausnahmsweise von grösseren Einlagen die wenigstens 200 Guld. betragen, aber auch von diesen nur einmal im Laufe des auf ihren Verfalltag folgenden Monats erhoben werden. Ueber die Einlagen wird dem Einzahler einer solchen ein Empfangschein ausgestellt, für welchen im Fall seines Verlustes, nach dessen von dem Unternehmer bewirkter öffentlichen Bekanntmachung, dem Eigenthümer ein Duplicat ausgestellt wird. Uebrigens wird bei allen von der Anstalt verlangten, und von ihr bewirkten Zurückzahlungen, der Präsentant desselben als rechtmässiger Besitzer betrachtet, und befreit seine Abgabe an die

Cant. St. Gallen.

3) *Zinstragende und zinszahlende Ersparniss-Anstalt.*

Casse, diese von jeder Haftung. Zurückzahlung (theilweise oder ganze) eines Guthabens, wird in der Regel, nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung geleistet; Beträge bis zu 500 Guld., können jedoch gegen Abzug von 1 pCt., täglich erhoben werden.

Die Sicherheit der Anstalt ist durch gerichtliche Deponirung einer Caution von 10,000 Gulden und einer auf die gleiche Summe lautenden Bürgschaftsurkunde von zehn anerkannt zahlungsfähigen Einwohnern gewährleistet. Ausserdem steht zur Verstärkung dieser Sicherheit dem Unternehmer und Verwalter der Anstalt ein, wo möglich aus der Anzahl der Bürger gewählter, Ausschuss von 3 bis 5 Mitgliedern zur Seite, mit der Befugniss: *a*) mit oder ohne Zuziehung von Theilnehmern selbst, od. durch eigends aufgestellte Rechnungs-Revisoren die Bücher des Verwalters nach Belieben zu prüfen; *b*) zu allen Capital-Anlagen ihre Zustimmung zu geben, und *c*) darüber zu wachen, dass die eingelegten Gelder auf gute Unterpfänder in schweizerischen, auf den Namen der Anstalt ausgestellten Schuldbriefen angelegt, und im Schirmkasten der Stadt St. Gallen hinterlegt werden.

Am Ende des Jahres 1835 (dem ersten seit der Errichtung der Anstalt,) hat das Total der Einlagen in dieselbe, eine Summe von 8,450 fl. 5 kr. betragen.

Das Total der in die Drei Anstalten deponirten Gelder, (des Passivstandes derselben,) hat eine Summe v. 626,949 fl. 20 kr., und ihr Activstand, eine solche von 644,911 fl. 28 kr. betragen. Die Differenz zwischen beiden, besteht in dem Reservefonds der ersteren.

Canton (und Stadt) Zürich.

1) Verordnungen u. gesetzliche Vorschriften d. zinstragenden Ersparniss-Casse f. alle Stände des Cantons Zürich v. Mai 1827.

Neue Bekanntmachung (wörtlicher Abdruck) derselb., Julius 1832.

Reglement für d. Direction der Zürcherischen Ersparungs-casse v. 17. Jun. 1830

Missbräuchliche Benutzung der im Jahr 1805 von der Hilfsgesellschaft in Zürich errichteten Spar-Casse, von Capitalisten und Fremden, hat im Jahr 1827 Anlass zu Abänderungen der ursprünglichen Statuten gegeben, die zum Zwecke hatten dem Zudrange grosser Summen zur Casse abzuwehren, und hierdurch die Anstalt ihrer eigentlichen Bestimmung näher zu bringen. Zu diesem Behufe sind Theilnehmer welche nicht im Canton wohnen, zur möglichst baldigen gänzlichen, — Cantons-Angehörige aber deren Guthaben zu mehreren Hundert Gulden angewachsen war, zur Zurücknahme eines Theils desselben aufgefordert, und ist der Zinsfuss welcher bis dahin für alle Einlagen, ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Grösse gleichförmig zu 4 pCt. festgesetzt war, nach Maassgabe dieser Verschiedenheit abgestuft, und für die grössern Beträge vermindert worden.

Nach Maassgabe der revidirten Statuten werden

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton (Stadt) Zürich. 1) *Zinstragende Ersparniss-Casse f. alle Stände des Cantons Zürich.*	zwar jede beliebigen Einlagen angenommen, jedoch dürfen dieselben, ohne besondere Bewilligung der Direction, in einem Jahre die Summe von 60 Guld. nicht übersteigen. Die Anstalt verzinset dieselben von 1 fl. 10 Schil. (= 1¼ fl.) anfangend, bis zu 100 fl. einschl., mit jährlich 4 pCt.; solche von 101 bis 500 fl., mit 3½ pCt. und diejenigen von 501 und mehr Gulden, mit 3 pCt. Der Lauf der Zinsen beginnt für Einlagen neuer Theilnehmer, je nachdem dieselben in der ersten oder zweiten Hälfte des Jahres gemacht worden sind, am 1. Julius des nehmlichen, oder 1. Januar des folgenden Jahres; für Nachschüsse älterer Theilnehmer aber, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Einzahlung, stets von diesem letzten Zeitpunkte. Die Zinsen werden nicht ausbezahlt, sondern stets dem Capitale zugeschlagen. Den Theilnehmern wird über jede von ihnen im Laufe des Jahres gemachte Einlage, von dem Einnehmer ein Empfangschein, (Laufzettel) ausgestellt, welcher (und im Falle deren mehrere sind, sämmtlich) am Schlusse des Jahres (spätestens bis Ende Februar des folg. J.) gegen einen General-Gutschein eingewechselt werden. Diese sind (was in denselben ausdrücklich bemerkt ist,) stets nur für ein Jahr giltig, und müssen am Ende eines solchen gegen andere in welchen die verfallenen Jahreszinsen dem Guthaben zugesetzt sind, umgetauscht werden. Kein Theilnehmer darf mehr als einen Gutschein besitzen. Die Auszahlung zurückverlangter Guthaben erfolgt nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, dasselbe kann auch sofort bei der Anmeldung, in diesem Falle aber ohne Vergütung von Marchzinsen (Ratazinsen) erhoben werden. Im Falle einer blos theilweisen Zurücknahme eines solchen, muss der Gutschein gegen einen von dem Oberbuchhalter über den verbleibenden Rest ausgestellten Interimsschein zurückgegeben werden, welcher am Schlusse des Jahres sodann gegen einen neuen General-Gutschein eingetauscht wird. Die Fonds der Anstalt werden nur auf sichere Hypotheken, deren Werth nicht unter ⅘ des Betrages des auszuleihenden Capitals heruntersinken darf, gegen den gesetzlichen Zinsfuss, der Ausnahmsweise auf 4 pCt. ermässigt werden kann, angelegt. Die Ausleihung von Summen bis zu 5000 Guld. ist dem einhelligen Beschlusse der engeren Directorial-Commission überlassen, zu einer solchen grösseren Summen aber die einmüthige Zustimmung der ganzen Direction erforderlich. Die obere Aufsicht und Leitung der Anstalt führt

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton (Stadt) Zürich. *1) Zinstragende Ersparniss-Casse f. alle Stände des Cantons Zürich.*	die Direction die sich selbst ergänzt; die Anzahl ihrer Mitglieder, die sie auch ausserhalb solchen der Hilfsgesellschaft wählen kann, ist unbestimmt. Dieselbe versammelt sich nach jedesmaligem Erforderniss der Geschäfte, und wählt, den Zins-Einnehmer, den Ober- und den Unter-Buchhalter, und die beiden Cassiere (der eine für die Einnahme, der andere für die Ausgabe) aus ihrer Mitte. Die Verwaltung ist einer von ihr ernannten engeren Commission übertragen, welche aus dem Präsidenten der ersteren, dem Ober-Buchhalter, dem Zins-Einnehmer, den beiden Cassierern, und aus Vier andern Mitgliedern besteht, von welchen die beiden zuerst gewählten jährlich austreten, und durch Zwei andere ersetzt werden. Für die in Empfangnahme von Einlagen sind Einnehmer aufgestellt, die auch mit der Bewirkung des Umtausches der Laufzettel gegen General-Gutscheine beauftragt sind. Aus den von denselben monatlich oder vierteljährig eingesandten Einnahme-Tabellen, fertigt der Ober-Buchhalter am Ende des Jahres eine General-Tabelle, welche als Hauptbuch für die ganze Einnahme dient und welche durch jene des Einnahme-Cassiers controlirt wird. Jene über sämmtliche Ausgaben wird von dem betreffenden Cassier geführt, an welche der Zinseinnehmer der mit der Auszahlung der bewilligten Darleihen und dem Einzuge der Capitalien welchen an die Anstalt zurückbezahlt werden, beauftragt ist, zu dem Ende die seinige halbjährig abgibt. Die Rechnungen werden von den Mitgliedern der Direction collationirt, von dem engeren Ausschusse geprüft, von der Direction abgenommen, und von der Hilfsgesellschaft ratificirt. Am Ende des Rechnungsjahres (31. Decbr.) 1836, hat das Guthaben von 5,349 Theilnehmern *) eine Summe v. 496,532 fl. — der Reservefonds der Anstalt, 43,967 fl. 22½ kr., und der Activstand derselben, eine solche von 540,499 fl. 22½ kr. betragen.
2) Winterthur. *Zinstragende Ersparungs-Casse für die Stadt Winterthur.*	Die Anstalt in nebengenannter Stadt ist von der in derselben bestehenden Hilfsgesellschaft im J. 1818 errichtet, und die anfänglich auf die städtische Einwohner beschränkte Befugniss zur Theilnahme an derselben, späterhin auch auf jene in der Umgegend aus-

*) Nach Maassgabe einer schriftlichen Mittheilung soll eine einstweilige Beschränkung der Anzahl der Theilnehmer auf 5400 solcher beschlossen seyn.

Canton Zürich.

2) Winterthur.

Ersparungs-Casse daselbst.

Anzeige ihrer Errichtung und Verordnungen für dieselbe v. Jan. 1818.

Revidirte Statuten der Ersparungs-Casse in Winterthur vom 15. Septbr. 1834.

gedehnt worden. Die Sicherheit derselben ist durch einen von mehreren Einwohnern gebildeten Bürgschaftsfond von 2000 Guld. garantirt.

Einlagen, deren Minimum auf 20 Schill. (= 30 kr.) festgesetzt ist, werden nur in der ersten Woche eines jeden Monats angenommen. (Dieselben werden, und zwar Beträge bis zu 200 Guld. mit 4 pCt., solche welche diesen Betrag übersteigen, mit 3½ pCt., und Summen über 500 Guld., mit jährlich 3 pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen, — welche dem Capitale zugeschlagen werden, und nur diejenigen des laufenden Jahres, bei dessen Zurücknahme besonders erhoben werden können, — beginnt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt in welchem die Einzahlung einer Einlage stattgefunden hat, stets nur mit dem 1. Julius eines jeden Jahres. Die Auszahlung eines zurückverlangten Guthabens, findet nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung statt. Für solche welche vor oder nach dem 1. Julius zurückgenommen werden,*) wird kein Markzins vergütet. Eine blos theilweise Zurücknahme ist nicht gestattet.**)

Ueber jede Einlage wird dem Deponenten von dem Einnehmer ein Schein ausgestellt, welcher nach Ablauf des Julius in jedem Jahre gegen einen andern ausgewechselt werden muss, in welchem der ganze Betrag des durch Zuschlag der Zinsen, und durch etwaige neue Einlage vergrösserten Guthabens in eine Summe zusammengezogen ist.

Die Verwaltung der Anstalt ist einer von dem Directorio der Hilfsgesellschaft gewählten Vorsteherschaft von 10 Personen übertragen, welche sich in die Geschäftsführung theilen, und von welchen jährlich ein Theil austritt.

Am Ende des Rechnungsjahres 18³⁶/₃₇ (30. Junius) hat der Activstand der Anstalt, eine Summe v. 166,904 fl. 10 kr., der Passivstand derselben, 162,712 fl. 35 kr., und ihr reines Vermögen 4,191 fl. 35 kr. betragen.

---

3) In Wädenschweil.

Statuten für d. Ersparungscasse dieser Gemeinde v. 1. Ap. 1816

Beide Anstalten sind durch Privat-Vereine, mit Beschränkung der Theilnahme an denselben auf die Gemeindeglieder, errichtet.

Bei jener in Wädenschweil ist das Minimum einer Einlage, auf wöchentlich 2 Schill. (= 3 kr.) oder

*) Diese Vorschrift hat wohl den Sinn, dass überhaupt keine Stückzinsen vergütet werden.

**) So versteht der Verfasser die Vorschrift in §. 7. der revidirten Statuten, „Ratazahlungen werden keine gemacht."

Canton Zürich.

4) In Horgen.

Reglementarische Vorschrift betreffend die Errichtung und Verwaltung d. zinstragenden Vorsorgs.- u. Ersparniss-Casse f die GemeindeHorgen v. 4. Junius 1820.

jährlich 1 neuen Thaler festgesetzt, und blos Taufpathen die Einlegung grösserer Gaben, und zu jeder beliebigen Zeit verstattet. Bei jener in Horgen, ist der Betrag der ersten Einlage auf 2 Frank, jener eines jeden nachherigen Nachschusses, auf 2 Batzen, das Maximum der von einem Theilnehmer im Laufe eines Jahres zulässigen Einlagen, auf 160 Frk. (= 106⅔ fl.) normirt. Beide Anstalten verzinsen die Einlagen, und zwar die erstere, alle, die letztere, solche bis 400 Frk. mit 4 pCt., die letztere, solche welche diesen Betrag übersteigen, mit jährlich 3½ pCt. Bei beiden beginnt der Lauf der Zinsen erst nach Ablauf eines halben Jahres, und werden nicht besonders ausbezahlt, sondern dem Capitale zugeschlagen. Eben so bedingt bei beiden die Zurücknahme der eingelegten Gelder, eine vorgängige halbjährige Kündigung, und werden für solche welche vor Ablauf eines Jahres zurückgenommen werden, keine Zinsen vergütet. Bei jener in Horgen fällt das Guthaben eines Theilnehmers der ohne gesetzliche Erben verstirbt, dem Reservefonds anheim, der bei beiden Anstalten aus den etwaigen Ueberschüssen gebildet wird. Die Empfangscheine welche die Einnehmer ausstellen, müssen bei der Anstalt in dem ersteren Orte, halbjährig (Ende Januar und Ende Julius) in der letzteren aber, im Mai j. J. gegen einen solchen der Casse umgetauscht werden. Bei beiden Anstalten ist die Verpfändung oder sonstige Veräusserung dieser Scheine untersagt. *)

Am Schlusse des Rechnungsjahres (1. Mai) 1836, hat *a*) bei der Anstalt in Horgen, der Passivstand derselb. mit Einschlüsse der nicht erhobenen Zinsen, oder das Guthaben der Theilnehmer, eine Summe v. 64,025 Frk. 6 Batz. 9 Rapp. (= 44,025 fl. 24 kr.), ihr Reservefonds, 2,841 Frk. 5 Batz. 1 Rapp., und ihr Activstand, 66,867 Frk. 2 Batz. (= 44,578 fl. 24 kr.) — *b*) und bei der Anstalt in Wädenschweil, der erstere 81,000 Fr. (= 54,000 fl.) der Reservefonds, 4000 Frk., und der Activstand derselben, 85,000 Frk. (= 56,666⅔ fl.) betragen; — der Activstand der in dem Canton befindlichen Vier Anstalten eine Summe von 808,648 fl. 40 kr., und der Passivstand derselben, ein Total von 757,270 Guld.

Nach *De Candolle* sollen in diesem Cantone 10 Spar-Cassen bestehen, und die Einlagen in dieselben,

*) Die Vorschriften welche sich auf die Verhältnisse der Theilnehmer und auf die organischen Einrichtungen dieser beiden letzteren Anstalten beziehen, sind in allen wesentlichen Punkten jenen der beiden erstern nachgebildet.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton Zürich.

4) In Horgen.

am Ende des J. 1835, eine Summe v. 1,476,759 Schw. Frk. 5 Batz. (= 984,507½ Guld.) betragen haben. Die Bemühungen des Verfassers um Notizen über die andern nicht genannten Spar-Cassen, (er hat nur Kenntniss von dem Vorhandenseyn einer solchen in Stäfa,) sind ohne Erfolg geblieben. Er entbehrt hierdurch zugleich die Mittel zur Prüfung der Richtigkeit des vorstehenden angegebenen Totalbetrags der in denselben deponirten Gelder.

Canton (Stadt) Luzern.

Revidirte und erneuerte Statuten der Ersparniss-Cassa-Gesellschaft der Stadt Luzern v. 6. Ap. 1837

Mit dieser im Jahre 1818 errichteten, im Jahr 1836 von einem Privat-Vereine, gewissermaassen regenerirten Ersparniss-Casse ist, abweichend von der grosen Mehrzahl dieser Anstalten in der Schweiz, zugleich eine Leih-Casse verbunden. Zur Benutzung beider werden nur „Bürger des Cantons, es mögen dieselben in oder ausser demselben wohnen, Nicht-Cantonsbürger aber nur insofern als sie in demselben förmlich sich niedergelassen haben“ zugelassen. In die erstere (oder die Ersparniss-Casse) können von einem Theilnehmer, im Laufe eines Jahres, bis 300 Guld. eingelegt, grössere Summen aber von der Administration zurückgewiesen werden. Die Einlagen werden bis zum Betrage von 1500 Guld. mit jährlich 4 pCt., ihr diese Grösse übersteigende Mehrbetrag aber, mit 3½ pCt. verzinset. Beträge bis einschliesslich 100 Guld. treten vom ersten Tage des nächstfolgenden, grössere Summen aber erst von jenem des zweitfolgenden Monats in Verzinsung. Die Zinsen werden am Ende des Jahres dem Guthaben zugeschlagen. Die Verzinsung hört bei der Kündigung des Ganzen oder einem Theile eines Guthabens, sogleich auf. Beträge bis einschliessl. 100 Gulden, werden sogleich, solche bis zu 300 Guld. nach einer vorgängigen einmonatlichen Kündigung zurückbezahlt. Für grössere Summen aber ist terminliche Bezahlung von Drei zu Drei Monaten mit jedesmal 300 Gulden vorbehalten, mit der Maassgabe, dass nur die Verzinsung der jedesmaligen terminlichen Rate, für die ihrer Auszahlung vorhergehende Drei Monate sistirt wird. Entgegengesetzt hat die Administration die Befugniss zur theilweisen oder ganzen Kündigung eines Guthabens, in welchem Falle aber die Zinsen bis zum Tage seiner Auszahlung vergütet werden müssen.

Ueber jeden im Laufe eines Rechnungsjahres (vom 1. Julius bis zum 30. Junius des folg.) eingelegten Betrag, wird dem Einleger von dem Einnehmer ein Empfangsschein ausgestellt, welcher sodann am Ende des

Canton Luzern.

Ersparniss-Gesellschaft in der Stadt Luzern.

Jahres, nebst dem Ansprachstitel (Gutschein) des vorgehenden, gegen einen neuen, von der Administration unterschriebenen, umgetauscht werden. Diese Scheine sind jedesmal nur für das laufende Jahr giltig, und dürfen ohne Anzeige bei dem Buchhalter, nicht an Drittere veräussert werden. (Für den Fall des Verlustes eines solchen, enthalten die Statuten keine Vorschrift.)

Darleihen aus der Leihcasse dürfen nur „an Cantons-Bürger oder im Canton Angesessene die eigenen Rechtens sind, und einen guten Ruf geniessen, gemacht werden, und nur gegen eine hinlängliche und sichere Realcaution in Luzerner-Cantons-Gülten, welche die gesetzliche Währschaft nach Maassgabe des bürgerlichen Gesetzbuches haben." Zu gleicher Vorsorge ist die Verwaltungsbehörde bei eigenthümlicher Anschaffung von Werthschriften verpflichtet.

Die Verwaltung der Anstalt wird von einer von dem Vereine, welcher unter der Firma: „Gesellschaft der Ersparniss-Casse der Stadt Luzern" besteht, aus seiner Mitte, für die Dauer von Sechs Jahren erwählten Administration verwaltet, die aus Sieben Mitgliedern besteht, unter welche die Geschäfte vertheilt sind, und von welchen alle zwei Jahre ein durch das Loos bezeichnetes (im letzten Jahre Drei Mitglieder) sogleich wieder wählbares Drittheil austritt.*) Jedes Mitglied derselben haftet persönlich für die durch dasselbe, und alle solidarisch für die von mehreren von ihnen verursachten Verluste. Solche welche durch unverschuldete Unfälle veranlasst sind, und nicht von höherer Gewalt herrühren, werden aus dem Sicherheitsfonds v. 24,000 Guld. gedeckt, welchen die Mitglieder des Vereins mittelst Actien, jede im Betrage von 600 Guld. zusammengeschossen haben. — Jedes Mitglied desselben ist zur Erwerbung einer solchen Actie verpflichtet, (darf jedoch nur eine solche besitzen,) kann aber zu einer weiteren Nachzahlung nicht angehalten werden. Etwaige Gewinne und Verluste werden verhältnissmässig auf diese Actien vertheilt. Der Sicherheits-Fonds selbst darf im Fall einer Auflösung der Anstalt, erst nach ihrer vollständigen Liquidation zurückgenommen werden.

*) Von den 7 Mitgliedern fungiren, 1 als Präsident, 1 als Secretär, 1 als Cassierer und Zinsrodel-Verwalter, 1 als Buchhalter und 3 als Einnehmer. Ihre Attributionen sind im Wesentlichen conform mit jenen dergleichen Beamten bei den Anstalten in Bern (mit dem Unterschiede dass die Funktionen des Zinsrodel-Verwalters mit jenen des Cassiers vereinigt sind,) und durch ein besonders Reglement, bestimmt und geordnet.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.
Canton Luzern.	Im Falle der Verein nach Ablauf der Sechs Jahre für welche derselbe vom 1. Julius 1837 anfangend geschlossen ist, sich zur Fortsetzung seiner Verbindung entschliesst, muss dieser Entschluss wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf des letzten, öffentlich bekannt gemacht werden. Ueber den neuesten Activ- und Passivstand dieser Anstalt, hat der Verf. unmittelbar, sich keine Notizen verschaffen können. Nach *De Candolle's* Angabe haben die in derselb. angelegten Gelder, am Ende des J. 1835 eine Summe v. 553,220 Schw. Frk. (= 368,813⅓ fl.) betragen. Nach ihm würde in dem erwähnten Jahre, nur eine Spar-Casse in diesem Canton bestanden haben. *Bernoulli*, im Schweizerischen Archive etc. Bdchen V. S. 82 erwähnt jedoch einer Ersparniss-Casse in Sursee, die im Jahre 1828 errichtet worden ist, und in welche gleich im ersten Jahre ihres Bestehens 6,641 Fr. (= 4,427⅓ fl.) und davon 1088 Frk., in monatlichen Beiträgen eingelegt worden seyn sollen.
Canton (Stadt) Freyburg. Errichtung einer Ersparnisscasse zu Freyburg v. 14. Mai und 18. Jul. 1828 und Reglement betreffend die Verwaltung der Ersparniss-Casse für die Einwohner der Stadt Freyburg und ihres Bürgerzieles v. nehml. Tag u. Jahr (in teutsch. u. franz. Sprache.)	Die Ersparniss-Casse in nebengenannter Stadt ist von dem Municipalrathe im Jahr 1828 gegründet, und nachdem die gesammte Bürgschaft die Garantie derselben übernommen hatte, am 1. Januar 1829 eröffnet worden. Die erste Einlage in dieselbe darf nicht unter 25 Batzen (oder 2½ Frk. = 1¾ Gulden) kein Nachschuss weniger als 5 Batzen (= 20 kr.) betragen; die Einlagen eines Individuums die im Laufe eines Jahres zugelassen werden, nicht 200 Frk. (= 133⅓ fl.) und die überhaupt zulässige Grösse derselben, eine Summe von 500 Frk. (= 333⅓ Guld.) nicht übersteigen. Die über 10 Frk. (= 6⅔ fl.) betragende Einlagen werden mit 4 pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt für diejenigen welche vor dem 1. Januar eingezahlt worden sind, vom 1. April, und für die vor dem 1. Julius gemachten, vom 1. October an, und endigt Drei Monate vor ihrer Zurückzahlung. Die Absicht dieselbe erheben zu wollen, muss Ein Monat vor der Verfallzeit, der Casse angezeigt werden; im Falle der Unterlassung dieser Anzeige, werden dieselben dem Capitale zugeschlagen, und in sofern oder sobald sie 10 Frk. betragen, mit und gleich diesem verzinset. Jede Einlage muss ein volles Jahr in der Casse eingelegt bleiben, dessen Anfang von dem Tage ihres Eintritts in Verzinsung berechnet wird. Theilnehmer welche ihr Guthaben zurücknehmen wollen, müssen es Drei Monate vor Ablauf des Jahres der Casse anzeigen; (be-

Canton (und Stadt) Freyburg.

ziehungsweise kündigen). Bei Unterlassung dieser Anzeige in der vorgeschriebenen Frist, kann dasselbe erst nach Ablauf eines ferneren Jahres zurückgenommen werden.

Ueber Einlagen welche zu einem Betrage von 10 Frk. angewachsen sind, wird dem Eigenthümer derselben von dem Cassier ein Gutschein ausgefertigt. Cessionen dieser Scheine an Drittere müssen zum Behuf ihrer Giltigkeit dem Cassier angezeigt, und von diesem mitunterschrieben werden. Im Falle des Verlustes eines solchen, genügt es zum Behuf seiner Annulation, an dem Eintrage einer Quittung des Eigenthümers in dem Hauptbuche der Anstalt, die von ihm oder einem Notar unterzeichnet ist.

Die Fonds der Anstalt dürfen „nur im Canton auf gute, verbürgte und gerichtlich gereinigte Reversbriefe, oder auf notarialische Schuldbriefe, mit oder ohne liegendem Unterpfande, immer mit doppelter solidarer hinlänglich und sicher erkannter Bürgschaft“ nicht unter 4½ Procent, ausgeliehen werden und mit der Bedingung ihrer Erhöhung auf 5 pCt., im Fall der Schuldner mit ihrer Entrichtung bis 6 Wochen nach ihrem Verfalltage im Rückstande verblieben ist.

Kleinere Summen die wegen ihres geringen Betrages zu Ausleihungen auf längere Zeit nicht geeignet sind, können bei Handelshäusern die als solid anerkannt sind, auf Conto-Courrent angelegt werden. Zur Fassung eines Beschlusses in Betreff der zu bewirkenden Anlagen ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich; der Dissens von zwey derselben hat die Verwerfung eines vorgeschlagenen *placements* zur Folge. Mitglieder dieses Rathes können weder Schuldner noch Bürgen seyn, auch sind dieselbe von der Theilnahme an der Berathung über Darleihungsgesuche ihrer Verwandten bis zum dritten Grade ausgeschlossen.

Aus den reinen Ueberschüsssn wird ein Reservefonds gebildet, der im Falle der Auflösung der Anstalt, dem städtischen Armenfonds eventuel übereignet ist.

Die Verwaltung derselben ist einer Commission von Neun Mitgliedern übertragen, deren Präsident aus dem Municipalrathe genommen werden muss, und unter welchen zwey Einwohner die nicht Bürger sind, sich befinden können. Die Ergebnisse der Verwaltung werden nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres öffentlich bekannt gemacht. Am Schlusse desjenigen für das Jahr 183⁵⁄₆ hat das Total der Einlagen, (der **Passivstand** der Anstalt eine Summe von 94,547 Frks.

Land und Ort in welchem	Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton (und Stadt) Freyburg.

25 Rapp. (= 63,031 1/3 Guld.) ihr Reservefonds, 2269 Frks. 9 1/2 Rapp., und der **Activstand**, mit Einschluss des baaren Cassabestandes von 2051 Frk. 87 Rapp., eine solche von 96,816 Frk. 34 1/2 Rapp. (= 64,544 1/3 Guld.) betragen, und war am Schlusse des Jahrs 1836/7, der erstere, auf 113,724 Frk. 94 Rapp. (= 75,816 Guld.) und der letztere auf 116,699 Frk. 65 Rapp. (= 77,799 3/4 Guld.) angewachsen.

Ausser dieser Anstalt in dem Hauptorte des Cantons bestehen dergleichen:

1) in **Romont**, seit October 1823. Die Statuten derselb. sind in verschiedener Hinsicht eigenthümlich ausgezeichnet, insbesondere auch dadurch, dass jeder Theilnehmer seine Beiträge in numerirte Büchsen, nach der ihm angewiesenen Nummer, so oft er will, einwirft, welche Büchsen dann monatlich einmal geöffnet und der Inhalt einer jeden ihrem *repée* Eigenthümer gutgeschrieben wird, bis zum Betrage v. 200 Frk., welche kein Guthaben eines Theilnehmers übersteigen darf. Die Casse verzinset die Einlagen mit 4 1/2 pCt. Am Anfange Septs. 1827 hat das Total derselben, über 20,000 Frk. (= 13,333 1/3 Guld.) betragen.

2) Sodann in **Murten**, seit April 1824. Das Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 25 Batzen (= 1 2/3 Guld.), die im Laufe eines Jahres zulässige Grösse derselben auf 100 Frk., (= 66 2/3 Guld.) und ihr absolutes Maximum auf 1000 Frk., (= 666 2/3 Gulden) festgesetzt. Die Casse vergütet jährlich 3 Procent Zinsen. Zurückzahlung wird nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung geleistet. Das Total der Einlagen in dieselbe, soll im Jahre 1828 kaum 10,000 Frken (= 6666 2/3 Gulden überstiegen haben *).

Bei Unterstellung dass der Betrag der Einlagen in diesen beyden Orten sich auch nur um die Hälfte vermehrt hat, wird das Total derselben in diesem Canton in einer Summe von 105,816 Guld., der Activstand derselben in einer solchen von 107,800 Guld. bestehen.

Ct. Appenzell A. R.

a) In Speicher.

Die Spar-Casse in diesem Orte ist im Jahre 1820 von zwey Orts-Einwohnern errichtet worden. In derselben werden Einlagen von 2 Kreuzern bis zu 50 Gulden

*) Die kurze Notiz über diese beiden Cassen sind aus *Bernoulli's* Schweizerisch. Archive I., S. 22. entnommen, indem die Hoffnung welche dem Verfasser in Betreff der Mittheilung der Statuten und Rechnungs-Abschlusse der letzten Jahre gemacht worden war, ohne Erfüllung geblieben ist.

	angenommen, und jede über 10 Batzen mit jährlich 4 pCt. verzinset. Beträge über 10 Gulden werden nach 2monatlicher Kündigung zurückbezahlt. Betrag der Einlagen in dieselbe am Ende des Jahres 1827. — 16,588 Gulden.
b) **In Trogen.**	Dieselbe besteht seit dem Jahre 1821. Zulässige Grösse der Einlagen in dieselbe 4 Kreuzer bis 5 Gulden, von einem Theilnehmer. Zinsfuss, 4 pCt. Bei Erreichung eines Betrages von 500 Gulden, müssen die eingelegten Gelder zurückgenommen werden. Betrag derjenigen welche am Ende des Jahres 1828 in derselben deponirt waren, 13,376 Gulden.
c) **In Bühler.**	Im Jahr 1824 errichtet. Betrag der Einlagen in dieselbe am Ende des Jahres 1828, — 915 Gulden.
d) **In Herisau.**	Von zwey Unternehmern im Jahr 1825 errichtet. Zulässige kleinste Einlage in dieselbe, 6 Kreuzer. Dieselben werden bis sie eine Summe von 100 Gulden erreicht haben, mit jährlich 4 pCt. verzinset. Beträge bis 50 Guld. können zu jeder Zeit, ohne vorhergegangene Kündigung, zurückgenommen werden. Betrag der eingelegten Gelder am Ende des Jahrs 1828, — 23,585 Guld. Vorstehende Notizen über diese vier Anstalten sind in Ermangelung der Statuten und der neueren Rechnungs-Abschlüsse, aus *Bernoulli's Schweizerisch. Archive etc. I. S. 24. III. S. 27. und IV, S. 25.* entnommen. Nach *de Candolle's* Angabe, sollen jedoch noch vier andere, (ohne Namhaftmachung der Orte) in dem bezeichneten Theile dieses Cantons vorhanden seyn, und die Einlagen in sämmtlichen Acht Anstalten, am Ende des Jahres 1835, eine Summe von 144,560 Schw. Frk. (= 96,273⅓ Guld.) betragen haben.
Canton Schwyz.	Ausser der in dem gleichnamigen Hauptorte dieses Cantons befindlichen Spar-Casse, befinden sich in demselben die beyden Einsiedelschen Spar-Cassen. Betrag der Einlagen in demselben im Jahre 1835, — 19,862 fl. *) — Nach *De Candolle*, am Ende dieses Jahres, 51,715 Schw. Frk. (= 34,476⅔ Gulden).
Cant. Graubünden.	Die Spar-Casse in *Chur* ist von dem Alt-Land-Amman *v. Tscharner* im Jahr 1808 gegründet worden. Das zulässige Minimum einer Einlage in dieselbe ist auf 25 Sous normirt, ohne Beschränkung ihrer Grösse. Abweichend von einer grossen Anzahl anderer Anstalten werden

*) **Meyer von Knonau**, Der *Canton Schwyz* etc. S. 212.

Cant. Graubünden.

nicht nur Corporationen, Wohlthätigkeits-Anstalten, milde und andere Stiftungen zur Theilnahme an derselben zugelassen und diese selbst durch die Gewährung einer höheren Verzinsung mit 5 pCt., welche für alle andere Einlagen bis in die neuere Zeit zu 4 pCt. regulirt gewesen, und gegenwärtig auf 3½ pCt. ermässigt ist, — begünstigt, sondern auch die wohlhabenderen Classen, welche sich, in Erwartung einer dauernden Placirung ihrer Capitalien, ihrer als eines Mittels zu ihrer einstweiligen zinsbaren Benutzung bedienen, und nicht ganz selten Summen von 8 bis 10,000 Guld. in derselben deponiren. Einlagen können zwar in jeder beliebigen Zeit gemacht werden. In Verzinsung treten dieselben jedoch erst von der auf ihre Einzahlung, folgenden Messe (deren jährlich zwey gehalten werden) an welchen auch die Auszahlung zurückverlangter Beträge erfolgt.

Am Ende des Jahrs 1835 waren in derselben eingelegt, und zwar:

a) Von 1,116 Privat-Theilnehmern	424,977 fl. 9 Sous*)
b) und von Corporationen, Local- und anderen öffentlichen Stiftungen aller Art,	141,422 fl. 9 Sous
überhaupt und im Ganzen	566,399 fl. 18 Sous.

oder 499,975 Schw. Frk. (= 336,316⅔ Guld.)

Ausser den Spar-Cassen in den bisher genannten Cantonen, befanden sich nach *De Candolle's* Angabe dergleichen in den beyden nachstehenden, nämlich: in dem Canton *Glaris* eine solche, in welcher sich am Ende des Jahres 1835, — 38,040 Schw. Frk. (= 25,360 Guld.) und in dem Canton *Tessin* ebenfalls eine solche, in welcher in dem nehmlichen Zeitpunkte, 588,235 Sch. Frk. (= 392,156⅔ Guld.) eingelegt gewesen sind. In nachstehenden Cantonen, nämlich in *Uri*,**) *Unterwalden*, *Zug*, und in dem von 75,798 Individuen bewohnten Canton *Wallis*, sind bis jezt keine dergleichen vorhanden.

Am Ende des Jahres 1836 ist in sämmtlichen Spar-Cassen in der Eidgenossenschaft, eine Summe von 7,891,353 Gulden (im 24 fl. Fs.) eingelegt gewesen. Mit der Volkszahl in denjenigen Cantonen in welchen dergleichen Anstalten vorhanden sind verglichen [1]), ver-

*) 13⅗ Guld. = 1 Louisd'or.

**) In diesem Cantone, in welchem nach Maassgabe der neuesten Zählung 13,519 Individuen leben, hat zufolge neuerer Nachrichten die *Gemeinnützige Gesellschaft* in demselben, eine versuchsweise Errichtung einer solchen beschlossen.

[1]) In dem Berichte der zum Behuf der Revision der Scala für die Geld-

theilt sich dieses Total, im allgemeinen Durchschnitte mit 3fl. 51 kr. auf den Kopf; in den einzelnen Cantonen aber steigt oder fällt beziehungsweise dasselbe von 31$^{1}/_{10}$ Kreuzer im Canton *Schwyz* und 51$^{3}/_{6}$ kr. im Canton *Glaris*, auf 3fl. 37 kr. im Canton *Waadt*, 4 fl. 2$^{1}/_{2}$ kr. im Canton *Bern*, 15 fl. 1 kr. im Canton *Neuchatel*, und bis auf 20fl. 5kr. im Canton *Genf*. Eine gleiche Verschiedenheit findet statt in Absicht auf den Betrag des individuellen Antheils der Theilnehmer an dem ebenerwähnten Totale. Die Anzahl derselben am Ende des Jahrs 1835 ist zu 60,028 Individuen angegeben. Bei Annahme einer Vergrösserung derselben auf 61,000 am Ende des Jahres 1836 würde der individuelle Antheil eines jeden derselben, im allgemeinen Durchschnitte, 129 Gulden betragen, in den einzelnen Cantonen aber, z. B. in *Glaris* (unter 926 Theilnehmer) sich mit 27 fl. 29$^{2}/_{3}$ kr., in *Aargau* (4987 Th.) mit 59 fl. 3 kr. in *Bern* (11,581 Th.) mit 139 fl. 43 kr., in dem Canton *Genf* (7279 Th.) mit 161 fl. 52 kr., und in *Neuchatel* mit 264 Gulden, auf jeden einzelnen vertheilen. Das eigene Vermögen, beziehungsweise der Reservefond der Anstalten hat bei nachstehenden, nämlich: bei jenen im Canton *Bern* 34,306 fl., bei jener in *Genf*, 78,770$^{2}/_{3}$ fl., bei denjenigen im Canton *Waadt*, 17,735$^{1}/_{6}$ fl., in *Neuchatel*, 21,060$^{2}/_{3}$ fl., in *Basel*, 16,321$^{1}/_{6}$ fl., in *Schafhausen*, 9,210 fl., in *Frauenfeld*, 5 241$^{2}/_{3}$ fl., bei den in *St. Gallen*, befindl. Cassen, 17,986 fl., und bei denjenigen in C. *Zürich*, 51,378 fl. und in *Freiburg*, 1,984 fl., in diesen zusammen, eine Summe von 253,969 Gulden betragen. — Von den andern Anstalten haben dem Verfass. keine Daten vorgelegen.

Nach *De Candolle's* Angabe *) sollen am Ende des Jahres 1835 in der Eidgenossenschaft, 100 Spar-Cassen

beiträge ernannten Commission ist die Volksmenge in der Eidgenossenschaft im Jahr 1837, zu 2,177,429 Individuen angegeben. Nach Abzug derjenigen in den Cantonen in welchen sich bis dahin keine Spar-Cassen befunden haben, nämlich: im C. *Uri*, 13,519, *Unterwalden*, 22,571, *Zug*, 15,322, und *Wallis*, 75,798, zusammen 127,210 Individuen, verbleiben zum Behuf der Fracktionirung 2,050,219 Individuen.

*) M. s. *Statistique des Caisses d'Epargne de la Suisse, et considerations sur la marche de ce genre d'Etablissement dans quelques Pays par* M. Alph. de Candolle, *in dem Februar-Hefte der Bibliotheque universelle de Geneve.* 1838. *S.* 1. *folg.*, und die in und das mit demselben mitgetheilten Tableau S. 437. Dieser Aufsatz steht in Verbindung mit zwei andern in der nehmlichen Zeitschrift, nämlich: *Recherches sur l'origine de l'instution des Caisses d'Epargne*, mit besonderer Beziehung auf die Schweiz, und ein zweiter, *de l'organisation de Caisses d'Epargne,* der erstere im September-

bestanden haben, und in diesen einen Summe von 11,513,712 Schw. Frk. 6 Batz. 4 Rap. (= 7,675,808 fl. im 24 fl. Fuss) deponirt gewesen seyn. Der Verfas. bekennt freimüthig, dass er sich des Zweifels nicht entschlagen kann, dass in der Anzahl der ersteren, auch blosse Erhebungs-Bureaus, dergleichen die in den Cantonsorten bestehende Spar-Cassen, entweder für einzelne Bezirke oder grössere Orte errichtet haben, als **selbstständige** Anstalten aufgenommen sind, als welche sie aber in der Wirklichkeit nicht betrachtet werden können, indem sie in jeder Beziehung nur als **exponirte** Agenten der ersteren fungiren. Es ist dieses Verhältniss in den Statuten der Anstalten welche dergleichen Agenten aufgestellt haben, namentlich in jenen der Sparcassen in *Neuchatel*, *Aarau* und andern sehr bestimmt ausgedrückt. *) Der Verfasser findet sich in dieser Unterstellung durch die Uebereinstimmung der Anzahl der Spar-Cassen, mit jener dieser Erhebungsbureaus welche sich mit wenigen Ausnahmen in dem erwähnten Tableau darstellt, bestärkt.

Die Differenz zwischen dem in dem erwähnten Aufsatze angegebenen Totalbetrage der Einlagen, mit 11,513,712 Schw. Frk. (= 7,675,808 Guld. im 24 fl. Fs.) und der vorstehend angezeigten Summe erläutert sich einfach und natürlich dadurch, dass diese letztere die Ergebnisse einer grossen Anzahl von Sparcassen (zugleich der bedeutendesten) am Ende des Jahres 1836 nachweisst, das erwähnte Tableau aber das Total der Einlagen in dieselben am Ende des Jahres 1835. Dieselbe beträgt eine Summe v. 215,545 Guld. um welche sich dieselben im Laufe des erstgenannten Jahres vergrössert haben.

hefte, v. 1836, S. 25, und der letztere, im Decemberheft 1837 S. 258. f. der nehmlichen Zeitschrift.

*) So z. B. in den Statuten von *Neuchatel*, Art. 1. A dater du 1. Janvier 1813, des correspondans, etablis dans les diverses Paroisses, recevront les sommes qui leur seront remises pour la Caisse d'Epargne. — Art. 14. Le Caissier recevra les sommes que lui feront passer dans la premiere semaine de chaque mois, les correspondans dans les diverses Paroisses; il en fera les ecritures, conformement aux notes qui lui seront remises. In seiner skizzirten Geschichte der Spar-Cassen in der Schweiz, bezeichnet *de Candolle* selbst die in jeder Pfarrei dieses Cantons thätige Bureaus, als blose Succursales der in dem Cantons-Hauptorte bestehenden Spar-Casse.

Königreich Belgien,

und

einige andere nicht teutsche Staaten.

Land und Ort in welchem	Königreiche Belgien u. der Niederlande.

Königr. Belgien.

Von der gesammten Volksmenge in dem Königreiche *Belgien*, von mehr als Vier Millionen Individuen, lebt ungefähr der Vierte Theil in Städten, deren ungefähr 100, und unter diesen, 20, jede mit mehr als 10,000 Einwohner vorhanden sind. *) Ein sehr grosser Theil der Bevölkerung ist in Fabriken, Manufakturen, überhaupt in dem technischen, industriellen und commerciellen Gewerbsbetriebe beschäftigt, deren Erwerb und Subsistenz von allen Chancen welche in demselben nicht selten eintreten, abhängig ist.

Beim Hinblicke auf diese Verhältnisse könnte die so kleine Anzahl von Spar-Cassen in diesem Staate, — nur Fünf, oder auf je 833,190 Einwohnern, eine solche, — auffallen, ohne Rücksicht auf die Thatsache, dass die neueste derselben, nehmlich diejenige in Brüssel, welche die Bank von Belgien im J. 1830 errichtet hat, und als einen incorporirten Geschäftszweig verwaltet, mehrere solcher Cassen sich einverleibt hat, **) und durch ihre in einer Anzahl von Städten bestehende Filiale, die Ersparnisse der in denselben wohnenden Individuen aus dem Gewerbs- und Mittelstande in sich aufnimmt, und die Capitalien in lebenslängliche oder erlöschliche Renten umwandelt.

Nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften, kann ein und dieselbe Person nicht mehr als 2000 Frk. einlegen; dabei ist aber einem Familienvater die Einlegung der gleichen Summe für seine Ehegattin und für jedes seiner Kinder gestattet. Die Einlagen werden mit 4 pCt. verzinset, die Zinsen jedoch nicht ausbezahlt sondern dem Capitale zugeschlagen. Sobald jedoch das Guthaben eines Theilnehmers mit Einschluss der zugeschlagenen Zinsen zu dem erwähnten Maximo von 2000 Frks angewachsen ist, werden ferner nur 3 pCt. vergütet. Die eingelegten Gelder können, nach vorgängiger achttägiger Aufkündigung, zurück empfangen werden.

Seit ihrer Errichtung sind in dieselbe eingelegt, und von ihr zurückbezahlt worden, und zwar:

	eingelegt,	*zurückbezahlt.*
im Jahr 1832	1,166,343 Frk.	248,666 Frk.
— 1833	5,670,097 —	1,338,919 —
— 1834	12,728,409 —	4,033,912 —
bis 30. Jun. 1835	5,694,906 —	5,930,910 —

*) Beides ohne *Limburg* und *Luxemburg*, wegen der noch obwaltenden Unentschiedenheit in Betreff der Theilung, dieser beiden Provinzen.

**) Namentlich jene in *Gent*, im J. 1833, in *Lüttich*, im J. 1834; in *Termonde*, *Alost*, *Tirlemonde*, sodann diejenige welche die *Union belge et étrangere* in *Brüssel* im Jahr 1826 errichtet hatte.

Land und Ort in welchem	Königreiche Belgien u. der Niederlande.
Königr. Belgien.	In dem erwähnten Zeitpunkte hat der Totalbetrag der verbliebenen Einlagen, eine Summe v. 13,707,348⅓ Frk. (= 6,371,054⅔ Guld. im 24 fl. Fuss) betragen, von welchen 10,170,348⅓ Frk., von 8,480 Privaten, 3,457,715 Frk., von den Verwaltungs-Behörden verschiedener öffentlicher Anstalten, und 79,248 Frk. von jener der Gefängnisse und Strafhäuser insbesondere eingelegt gewesen sind.

Ausser dieser Anstalt, bestanden noch dergleichen in nachgenannten Orten, mit nachstehenden Beträgen von Spareinlagen, am 1. Januar 1835, für welche sie den nachangezeigten Zinsfus vergüten, nämlich

a) in *Tournai*, seit 1826	mit einem Bestande von 15,682 Frk.	vergütet	4¼ pCt.
b) in *Verviers*, seit 1828	9,222 Frk.	—	3 pCt.
c) in *Mecheln*, seit 1828	30,726 Frk.	—	4 pCt.
d) in *Nivelles*, seit 1830	171,303 Frk.	—	4 pCt.
zusammen —	226,933 Frk.		
oder —	105,310 fl. 54 kr.		
Es hat mithin wenn dieser Betrag vorstehenden	6,361,054 fl. 40 kr.		
hinzugerechnet, wird das Total der Spareinlagen in dem erwähnten Zeitpunkte eine Summe von	6,466,365 fl. 34 kr.	betragen	

welche sich, im allgemeinen Durchschnitte, mit 1 fl. 33⅓ kr. auf jedes Individuum der ganzen Volksmenge vertheilen.

Die Verwaltung sämmtlicher Spar-Anstalten ist unabhängig von jeder Einwirkung der Staats-Regierung. Es ist jedoch verschiedentlich, und selbst auch von Mitgliedern der Ständischen Kammern, der Wunsch geäussert worden, dass dieselbe sich der Errichtung und Beaufsichtigung von solchen unterziehen möge.

Königreich der Niederlande.	Im Jahr 1830 sind in den Provinzen welche das nebengenannte Königreich bilden — 50 öffentliche Spar-Cassen — auf ungefähr je 47,000 Einwohner, eine solche vorhanden, und in diesen 2,771,608 Guld. eingelegt gewesen, welche sich, im allgemeinen Durchschnitte mit 1 fl. 17 kr. auf den Kopf vertheilt haben*).

---

*) Der Verfasser verdankt vorstehende Notizen über die Sparanstalten in dem Königr. Belgien, einer gefälligen Mittheilung von H. Quetelet Director der Sternwarte etc. in Brüssel: Seine Hoffnung dass es ihm gelingen

Land und Ort in welchem	Herzogthum Schleswig.

1) Friedrichsberg.

Bekanntmachung des Friedrichsberger Armen-Collegii, wegen einer für Friedrichsberg errichteten Spar und Leihcasse, v. 4. December 1815.

Rechenschaftsbericht der Administratoren etc. v. 3. Febr. 1823.

Die Spar- und Leih-Casse in nebengenannter Stadt ist von dem in derselben vorhandenen Armen-Collegio errichtet, und am 1. Januar 1816 eröffnet worden, die erstere mit der Bestimmung, „Dienstboten, Gesellen, Taglöhnern, Lehrburschen" eine Gelegenheit zur sichern und zinstragenden Unterbringung ihrer Ersparnisse; die letztern mit jener, der Unterstützung von Professionisten, Künstler und sonstiger gewerbtreibenden Einwohner mittelst baarer Geldvorschüsse*).

In der Spar-Casse wird jede Einlage von 25 Schill. bis zu 100 Mrk. S. H. C. angenommen und mit jährlich 4 pCt. verzinset; (auch kleinere werden zugelassen; treten jedoch erst, wenn sie bis zu 25 Schilling angewachsen sind, in Verzinsung). Der Lauf der Zinsen beginnt 14 Tage nach bewirkter Einzahlung einer Einlage und endigt erst an dem Tage ihrer Zurückzahlung. Für jede Einlage wird dem Deponenten ein von den Administratoren der Anstalt unterschriebener Schein ausgestellt, dessen Uebertragung an Drittere zwar gestattet, deren Giltigkeit aber dadurch, dass sie in Gegenwart der Administration bewirkt, und von dieser bescheinigt wird, bedingt ist.

Die eingelegten Gelder können in jedem beliebigen Zeitpunkte zurückgezogen werden, nach vorgängiger Kündigung, die für Summen unter 25 Mrk., auf 4 Wochen; für solche von 25 bis 50 Mrk., auf 8 Wochen, und von 50 bis 1000 Mrk., auf Ein Vierteljahr festgesetzt ist; jedoch mit nachfolgender Beschränkung, dass in einemmale, nicht mehr als der für eine 1, 2 und 3monatliche Kündigung festgesetzte Betrag gekündigt

würde auch über den neuern Stand derjenigen in dem Königreiche der Niederlande eine vollständige Belehrung zu erhalten, war, als der Abdruck bis hieher vorgerückt war, noch nicht in Erfüllung gegangen: Die obstehende dürftige Notiz ist aus dem in dem *Hanövrischen Magazin* v. 7. April 1838 befindlichen Auszuge aus Schläger's *gemeinnützigen Blättern für das Königreich Hannover*, f. d. J. 1330, 2. Stück des Januar-Heftes entnommen.

Die Volksmenge ist in dem Jaarsbockje, für das J. 1829, zu 2,320,665 Individ., der jährliche Zuwachs ist in Quetelet's *Recherches statistiques* etc. S. 5. zu 10,982 Individuen für jede Million Einwohnern ausgemittelt, Derselbe würde daher für das J. 1829 ungefähr 25,600 und die Bevölkerung im Jahr 1830, daher circa 2,350,000 Individuen betragen haben.

*) Ausser diesen genannten Cathegorien werden jedoch auch, wie sich aus den Rechenschaftsberichten ergibt, Individuen, aus andern Classen (z. B. Beamten, solche aus dem Gewerbsstande, Militärpersonen und auch Vereine, Innungen, Todencassen, Versorgungs-Anstalten etc. zur Theilnahme zugelassen.

1) Friedrichsberg.

werden darf, und dass zur Bewirkung einer neuen Kündigung, jedesmal die Auszahlung der mittelst einer früheren zurückverlangten Summe, abgewartet werden muss. — Bei den Schwierigkeiten welchen die Verwaltung in Absicht auf die jedesmal alsbaldige sichere Anlegung grösserer Summen begegnet ist, wird seit dem Anfange des Jahrs 1823 sobald das Guthaben eines Theilnehmers die Summe von 500 Thlr. Sch. H. C. erreicht hat — dasselbe seinem Eigenthümer zurückbezahlt.

Die Sicherheit der Anstalt ist gleich bei ihrer Errichtung, durch ein Capital von 300 Thlr. gewährleistet worden, welches mit dem jährlich zugeschlagenen Mehrbetrage der Activ- über die Passivzinsen, den Reserve-Fonds der Casse bildet, aus welche die Verwaltungskosten und etwaige Ausfälle gedeckt werden.

Die Verwilligung von Darleihen aus der mit der Spar-Casse verbundenen Leih-Casse bedingt, ausser einem tadelfreien moralischen Character desjenigen der ein solches nachsucht, die Nachweise des Bedarfs des verlangten Geldvorschusses zum bessern Betriebe seines Gewerbes, und die Stellung eines im Orte ansässigen Bürgen, welcher sich mit dem Schuldner in Betreff der pünktlichen Zurückzahlung, solidarisch verpflichtet. Es werden aus derselben nur kleine Vorschüsse und nur auf eine bestimmte kürzere Zeit verwilligt, gegen eine Verzinsung von 5 pCt.

Die Verwaltung beyder Anstalten, ist in einer aus Drei Mitgliedern bestehenden Administration vereinigt, welche am Ende eines jeden Jahres die Ergebnisse derselben öffentlich behannt macht. Im Durchschnitte der zuletzt verflossenen 5 Jahre von 1832 bis 1836, (beyde einschliessl.) waren jährlich 42,543 Mrk., 1³/₈ Schill. in die Spar-Casse eingelegt, und 35,958 Mrk. 7 Schill. aus der Leih-Casse ausgeliehen worden; im Jahr 1836 aber haben die von 235 Theilnehmern bewirkten Einlagen, eine Summe von 41,560 Mrk. 12¹/₂ Schill. (=29,092 Guld.) die an 141 Individuen gemachten Darleihen eine solche von 50,480 Mrk. 8 Schill. (=35,336 fl. 21 kr.) betragen*).

*) Angabe in dem *Neuen Staatsbürgerlichen Magazine*, *mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, *vom Etatsrathe* Falk 6. *Bd.* 3s *u* 4s *Heft* 1831. *S.* 718. (Aus diesem sind auch die Notizen in Betreff der übrigen Anstalten, über welche nicht besondere Quellen angezeigt sind, entnommen. Obstehende Anzeige der Einrichtungen etc. der Anstalt in Friedrichsberg ist aus den Statuten und dem erwähnten Rechenschaftsberichte entnommen. Es haben dergl. aus späteren Jahren dem Verf. nicht vorgelegen und ist desshalb demselben unbekannt, ob später, und welche Abänderungen stattgefunden haben.

2) In Tönning. Plan zur Errichtung einer Spar- u. Leih-Casse für d. Einwohner der Stadt Tönning, vom 13. Nov. 1819.

Die Befugniss zur Theilnahme an der von dem Magistrate in nebengenannter Stadt errichteten Anstalt, ist in gleicher Art wie bei der vorhergehenden regulirt. Es ist dieses auch der Fall in Ansehung der Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen die Leih-Casse Darleihen bewilligt, mit der einzigen Abweichung, dass dieselben monatlich mit ½ pCt. (jährlich 6 pCt.) verzinset werden müssen.

Das Minimum einer Spar-Einlage ist für Kinder bis zu ihrer Confirmation, auf 4 Schilling (= 10½ kr.) und für Confirmirte, auf 8 Schilling normirt. Sie werden mit 4 pCt., jedoch erst dann verzinset, wenn sie durch Nachschüsse zu einem Betrage von 9 Mrk. 6 Schill. (= 6 fl. 33¾ kr. angewachsen sind. Der Lauf der Zinsen beginnt „vom 1. Tage eines Monats, und endigen am letzten eines solchen." — Es ist dieses in den Statuten dahin näher bestimmt, dass „wer z. B. v. 20. Januar bis 10. Juli 9 Mrk. 6 Schilling in der Bank (Spar-Casse) stehen hat, für die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni Zinsen empfängt." — Diejenigen welche am Verfalltage erhoben werden, können sogleich als neue Einlagen wieder eingelegt werden. Die Ein- und Zurückzahlungen von Einlagen werden in einem Spar-Cassenbuche eingetragen; die Cession eines solchen an Drittere ist nicht gestattet. — Beträge von mehr als 25 Mrk., können, in der Regel, nur nach vorgängiger Vierwöchiger Kündigung zurückempfangen werden.

Die Sicherheit der Anstalt ist durch Verpfändung des Capitals der städtischen Hospitals-Casse garantirt; ihre Verwaltung Vier, jährlich neu erwählten Administratoren (1 Mitglied des Magistrats und 3 Bürgern) übertragen. Die Resultate der von ihnen geführten Rechnung, werden öffentlich bekannt gemacht*).

---

3) In Flensburg. Revidirte Statuten der Spar-Casse der Stadt Flensburg v. 25. Junius 1829.

Die Anstalt in nebengenannter Stadt war durch einen Verein von Actionären gegründet worden, welcher sich aber im August 1827 aufgelöst hat, und an dessen Stelle ein anderer Verein von Einwohnern und Bürgern getreten ist, welcher die Führung der Administrations-Geschäfte, mit Ausnahme jener des Cassiers und Buchhalters, ohne Vergütung, übernommen hat.

Es werden in der Spar-Casse Einlagen von 5 Schilling angenommen und aufbewahrt, bis sie durch fernere Nachschüsse zu einem Betrage von 50 Schilling ange-

*) Der Verfass. hat sich über den finanziellen Zustand dieser Anstalt, keine Notizen verschaffen können.

3) In Flensburg.

Beschluss des Spar-Casse-Vereins über die Einrichtung einer mit der Spar-C. in Verbindung zu setzenden Leihcasse v. 10. Juli 1884.

Die ersten Statuten sind v. 22. Mai 1819

wachsen sind, welcher das verzinsliche Minimum bildet. Die Grösse einer in einer einmaligen Einzahlung zulässigen Einlage ist auf 300 Mrk. limitirt; in Betreff der absoluten Grösse von solchen enthalten die Statuten keine Festsetzung. Die Casse vergütet für dieselben jährlich 3 pCt.; für solche von 300 Mrk. in einer einmaligen Einzahlung, welche innerhalb Drei Monate nach ihrer Einlegung wieder zurückgenommen werden, findet keine Vergütung von Zinsen statt. Ihr Lauf beginnt vom 1. Tage des auf die Einlegung folgenden Monats; sie werden halbjährig, (zu Joannis und Weihnachten) und bei der Rückzahlung des Capitals (bei dieser bis zu dem Tage wo diese erfolgt), ausbezahlt, können aber auch, auf besonderes Verlangen, dem Guthaben zugeschlagen werden.

Beträge bis 5 Rthlr., werden an jedem Geschäftstage (deren in einer jeden Woche einer stattfindet), solche von 5 bis 20 Rthlr, nach vierwöchiger Kündigung zurückbezahlt. Grössere Beträge können nur Vier Wochen vor dem 1. Januar, April, Julius und October gekündigt, und dann am Anfange des Quartals erhoben werden.

Die bewirkten Einlagen und die Zurückzahlung von solchen, werden in Spar-Casse-Büchern bescheinigt, die auf den Namen der Theilnehmer lautend, mit der Unterschrift des Cassiers und jener von zwei Administratoren versehen sind.

Die eingelegten Gelder dürfen, in der Regel, nur bei Communen angelegt werden. Die Sicherheit der Anstalt ist durch ein ihr eigenthümlich gehöriges Capital von 2000 Rthlr., welches bis auf 4000 Rthlr. vermehrt werden soll, und worüber die Schuldscheine in der städtischen Kämmerei-Casse deponirt sind, gewährleistet.

Durch einen Beschluss v. 10. Julius 1834, ist mit der Spar-Anstalt eine Leih-Casse verbunden worden, zur Unterstützung von Handwerker, Künstler und sonstiger städtischer Einwohner, durch Vorschüsse von 20 bis 300 Mrk. welche dieselben gegen 5 pCt. Zinsen, doch nicht länger als auf 6 Monate gemacht werden. Der Gesammtbetrag derselben, darf jedoch jenen des eigenthümlichen Vermögens der Spar-Casse, nicht übersteigen. Die sonstigen Bedingungen von welchen die Verwilligung von dergleichen Vorschüssen abhängt, sind die nehmlichen, wie bei der gleichen Anstalt in *Friedertichsberg*.

*) Beide abgedruckt, in dem bereits allegirten *Neuen Staatsbürgerlichen Magazine* etc. S. 735. folg.

3) In Flensburg.

Die Anzahl der Mitglieder des Vereins darf nicht unter 24 bis 30 Mitgliedern herabsinken. Derselbe lässt die combinirte Anstalt durch einen Ausschuss von Sieben seiner Mitglieder verwalten, welche ihr Amt ein Jahr bekleiden, und von welchen nach jedem halben Jahre wechselweise 3 oder 4 Mitglieder austreten und durch andere ersetzt werden. Für die Prüfung der Rechnungen wird jährlich eine besondere aus Drei Mitgliedern bestehende Revisions-Commission ernannt, welche gemeinschaftlich mit dem ebenerwähnten Ausschusse, die Rechnung dechargirt, oder im Falle eintretender Bedenklichkeiten, die Entscheidung an die Versammlung des Vereins überweist. Die Ergebnisse der Rechnung werden öffentlich bekannt gemacht.

Am Ende des Rechnungsjahres (30. Junius) 1832 haben die bei der Anstalten eingelegten Gelder, eine Summe von 160,193 Mrk. 6 Schill. (= 112,135 fl. 15¾ kr.) das eigene Vermögen der Anstalt, 11,846 Mrk. 2½ Schill. betragen, welches letztere, am Schlusse des Rechnungsjahres 1834, auf 14,271 Mrk. 9 Schill. (= 9990 fl. 5¾ kr.) angewachsen war.

---

4) In Cappeln.

Statuten der Cappeler Spar- und Leih-Casse v. J. 1819.

In dieser von einer Anzahl von Orts-Einwohnern errichteten Spar-Casse, werden mit Zurückweisung grösserer und kleinerer Beträge, nur Einlagen von 25 bis 100 Rthlr. S. H. C. angenommen, diese mit jährlich 4 pCt. verzinset, deren Lauf 14 Tage nach bewirkter Einlegung beginnt, und mit dem Tage an welchem die Zurückzahlung erfolgt, endigt. Diese wird von Geldposten welche nicht auf eine bestimmte kurze Zeit eingelegt sind, und zwar Beträgen von 25 Thlr., nach vorgängiger vierzehntägiger: solche von 25 bis 50 Thlr. nach vierwöchiger, und dergl. von 50 bis 100 Thlr., nach zweimonatlicher Kündigung geleistet. Ein Inhaber mehrerer Posten, darf in einemmale, nie mehr als 100 Thlr. aufkündigen.

Aus der Leih-Casse welche mit der Spar-Casse verbunden ist, werden nur kleine Vorschüsse bis zu 50 Thlr., auf nicht länger als auf 2 Monate, gegen 5 pCt. bewilligt, unter den nehmlichen Bedingungen welche bei *Friederichsberg* erwähnt sind.

Die Verwaltung der combinirten Anstalt wird von Drei, unter dem Collectiv-Namen „Administration" vereinigten Mitgliedern geführt, und von der „Casse-Verwaltung" welche aus 12 Orts-Einwohnern besteht, überwacht.

Land und Ort in welchem	Herzogthum Schleswig.
5) In Apenrade. Seit dem J. 1819.	Betrag der Einlagen in dieselbe am Schlusse des Rechnungsjahres 1835, — 36,923 Mrk. 6 Schilling (= 25,846 fl. 15 kr.) und des eigenen Vermögens der Anstalt, 6,614 Mrk. 13¾ Schill. (= 4,630 fl. 20 kr.).
6) In Hadersleben. Seit dem Anfange des J. 1820.	Spar- und Leih-Casse. Betrag der Einlagen am Ende 1830, — 10,569 Mrk. 4 Schill. und des eigenen Vermögens am Ende des Rechnungsjahres 1834, — 1,242 Mrk. 4 Schilling.
7) In Sonderburg. Seit 1820.	Betrag der Einlagen in dieselbe im April 1832 — 22,099 Mrk. 10 Schill. „und des eigenen Vermögens," 1,264 Mrk. 5½ Schilling.
8) In Tondern. Seit 1820.	Betrag des eigenen Vermögens im dritten Jahre nach ihrer Einrichtung, 7,203 Mrk.
9) In Friedrichsstadt.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres 1831 — 13,525 Mrk. 12 Schill., und des eigenen Vermögens, 1,654 Mrk. 15 Schill.
10) In Garding.	Spar- und Leih-Casse. Betrag der Einlagen, Ende Decbr. 1822, — 2,293 Mrk. 3 Schilling.
	Ausser den Spar-Cassen in vorgenannten Orten, befinden sich noch dergleichen in nachstehenden, nämlich: 11) in *Glücksburg*, 12) in *Husum*, 13) in *Areöskjöbing*, 14) in *Lygumkloster*, 15) in *Wyk* auf Föhr, 16) im Dorfe *Loit* im Amte Apenrade, 17) im *Norder-Kirchspiele*. 18) im *Oster-Kirchspiele*, und 19) im *mittelsten Kirchspiele*, (alle Drei) auf der *Insel Fehmern*, 20) in *Keitum* auf Sylt, 21) in *Bünstorf* in der Probstei Hutten, und 22) auf der *Insel Nordstrand* *). Eine Zusammenrechnung der vorstehend angezeigten numerischen Grösse des Betrags der Einlagen in die genannten Cassen und desjenigen ihres eigenen Vermögens, ergibt für den ersteren, eine Summe von 294,368 Mrk. 5½ Schill. (= 206,057 fl. 50 kr.) und für das leztere, eine solche von 43,469 Mrk. 12¾ Schill. (= 30,428 fl. 50 kr.) Nur von Acht der vorgenannten Anstalten, von welchen aber Sechs sich in den grösseren und ge-

*) M. s. *Neues Staatsbürg. Magazin.* S. 719. Nach Gudme *Schleswig-Holstein* etc. I. 407. sind die Statuten der unter n⁰ 6, 7, 8, 9, 10. 11, 13, 14 und 15, jenen der Anstalt in Friedrichsberg nachgebildet.

werbreicheren Orten des Herzogthums befinden, liegen Daten über den Betrag der in denselben deponirten Gelder vor, und auch von diesen, nur von Zwei über denselben in den zuletzt verflossenen Jahren, von Vier derselben aus den ersten Jahren des gegenwärtigen, und von Zwei, nur aus den beiden ersten Jahren des verflossenen Decenniums. Es ergibt sich hieraus, dass die vorstehende Summe bei weitem nicht den Totalbetrag der in sämmtlichen Spar-Anstalten in den zuletzt verflossenen Jahren deponirten Gelder nachweist, welcher mit Rücksicht auf die ebenerwähnten Umstände, wohl um die Hälfte grösser und nicht unter 300,000 Guld. anzunehmen seyn dürfte.

Nach Maassgabe einer Bekanntmachung der Direction der Spar-Casse in *Koppenhagen* waren am Anfange des Jahres 1837 in derselben zu 4 pCt. eine Summe 700,000 Thlr. (= 1,575,000 fl. im 24 fl. Fuss) eingelegt gewesen. *) Es würden sonach die in dem eben erwähnten Zeitpunkte, in sämmtlichen Spar-Cassen in der *dänischen Monarchie* deponirten Gelder, eine Summe v. 4,062,243 Guld. betragen haben. **)

*) Allgem. Zeit. v. 1837 Beil. 48.

**) Nämlich in dem eigentlichen Königreiche obstehende 1,575,000 fl. in dem Herzogthum Schleswig. 300,900 fl., und in den Herzogth. Holstein und Lauenburg, 2,187,243 Guld. M. s. vorst. S. 184.

Königreich Frankreich.

Die erste Spar-Casse in Frankreich ist diejenige in *Paris*, welche am 14. Febr. 1818 von den Administratoren der See-Assecuranz-Compagnie errichtet, von ihnen mit einem Fonds von 20,000 Frks. Fünfprocent Renten dotirt, und nach erhaltener Königl. Autorisation, am 15. November des nehmlichen Jahres eröffnet worden ist*).

Im Laufe der zwölf Jahren, bis zu der im Julius 1830 erfolgten Regierungs-Veränderung, waren im ganzen Königreiche nur 14 dergleichen errichtet worden**). Seit diesem Zeitpunkte aber, hat sich ihre Anzahl in rascher Progression vermehrt, und war am Ende des Jahres 1836 zu einer solchen von 223, — und durch die Errichtung von 27 neuen im Jahr 1837, — zu einer solchen von 250 angewachsen. Von dieser Gesammtzahl befanden sich 8 in dem Depart. des Nieder-Rheins, und eine gleiche Anzahl in jenem de la Manche; 6 in jedem der Drei nachgenannten Departements, nämlich: in jenem des Calvados, von Ille-et Vilaine und des Pas-de-Calais; 8 in jedem der nachstehenden, nämlich: in dem Depart. der untern Charente, der Nord-Küste, in dem Nord-Depart., in jenem der Oise, des Ober-Rheins, der untern Seine und der Vogesen; sodann in 10 Depart. in jedem 4; in 14 Depart. in jedem 3; in 25 Depart. in jedem 2; und in 18 Depart. (mit Einschluss von jenen der Seine) in jedem eine solche. Nur in Sechs Departements, — in jenen der hohen, und der niedern Alpen, der Creuse, der Lozerre, der Dordogne und in Corsica, — sind in dem erwähnten Zeitpunkte noch keine dergleichen errichtet gewesen***).

Die sämmtlichen Spar-Cassen in Frankreich, sind theils von Privat-Vereinen, (societés anonymes) theils von Municipal-Conseils gegründet. Nur Drei derselben, nämlich die in *Metz*, *Avignon* und *Nismes* verdanken ihre Gründung den in diesen Städten befindlichen Leihhäusern (Monts-de-Pieté), welche die in dieselben eingelegten Gelder als Betriebsfonds benutzen, und die Spar-Cassen als einen von ihnen abhängigen Geschäftszweig verwalten. Diese Verschiedenheit in Betreff der Gründer der Spar-Cassen, ist je-

*) Die ersten Impuls zu ihrer Errichtung, und zu mehreren für die Consoliderung des Instituts wichtigen späteren Maassregeln, hat ihr gegegenwärtiger Präsident, Hr. Benjamin Delessert gegeben. — Ueber die organischen und sonstigen Einrichtungen der Spar-Cassen in Paris und in ganz Frankreich, s. m. die *Notice sur les Caisses d'Epargne, par* A. Prevost etc. *Paris* 1832; das *Manuel des Caisses d'Epargnes et de Prévoyance, ou traité de l'institution et de l'administration de ces Etablissemens etc. Par* M. Senac *Paris* 1835; die Vorträge der Hrn. Benjamin Delessert und Charles Dupin in der Deputirten-Kammer, und die jährlichen *Rapports et Comptes rendus des opérations de la Caisse d'Epargne de Paris*, und seit dem Gesetze von 1835, das jährlich vorzulegende Resumé der Ergebnisse der in den Depart. befindlichen Spar-Cassen.

**) Nämlich im J. 1818, die in Paris; 1819, die in Metz und Bordeaux; 1820, in Rouen; 1821 in Marseille, Nantes, Brest und Troyes; 1822, in Havre und Lyon; 1823, in Reims; 1828, in Nismes; 1830, in Rennes und Toulon.

***) *Rapport au Roi*, (*Ministère des Travaux publics*) *sur les Caisses d'Epargne. Année* 1836. pag. 3. Im Jahr 1837 ist in dem Depart. der Dordogne eine solche errichtet worden.

doch (mit alleiniger Ausnahme der Drei ebengenannten) ohne *wesentlichen* Einfluss auf ihre organischen Einrichtungen und auf den Genuss der gesetzlichen Begünstigungen in Betreff der Deponirung ihrer Fonds in den öffentlichen Schatz, (gegenwärtig die Caisse des Depots et Consignations) *und ohne irgend einen solchen* auf ihre Verhältnisse mit den Theilnehmern an denselben.

Keine Spar-Casse darf ohne königliche Genehmigung errichtet werden, deren Ertheilung eine vorgängige Prüfung ihres Constitutiv-Acts und ihrer Statuten im vollen Staats-Rathe*), und die Nachweise eines angemessenen *Dotationsfonds* bedingt. Als erster Anfang eines solchen wird, mit Ausnahme von solchen in grösseren Städten, eine Summe von 4000 Frks., als zulänglich erachtet**), welchem demnächst zum Behuf seiner allmähligen Vergrösserung, alle ausserordentlichen Einflüsse, (wie z. B. Schenkungen, Vermächtnisse, Legate) die Ueberschüsse welche die Verwaltung der Anstalt ergibt, und die Zinsen welche durch die Anlegung und Benutzung des Fonds selbst gewonnen werden, zuwachsen. Unabhängig von diesem Dotationsfonds, — welcher die Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt gegenüber von den Theilnehmern an denselben bildet, — besitzen mehrere einen *Reserve-Fonds*, welcher aus den Ueberschüssen gebildet und vermehrt wird, welche nach vollständiger Befriedigung des Verwaltungs-Aufwandes von dem zu solcher, in dem Budget ausgeworfenen Fonds disponibel bleiben, und zur Deckung einer etwaigen Unzulänglichkeit desselben verwendet werden.

In den ersten Jahren des Bestehens der Spar-Casse in Paris, waren die in dieselbe eingelegten Gelder zum Ankauf von 5 Procentigen Renten, und sobald die Einlagen eines Theilnehmers zu 50 Frks., und nach der im Jahre 1822 verfügten Herabsetzung des zulässigen Minimums einer Renten-Inscription auf 10 Frk.***) zu diesem Betrage angewachsen war, zur Acquisition einer dem Betrage seines Guthabens entsprechenden Inscription verwendet, und diese auf seinen Namen transferirt worden. Diese Herabsetzung war in gleichem Maasse für die Theilnehmer an der Anstalt, und für diese selbst vortheilhaft. Für die ersteren, durch den früheren Eintritt in den Genuss höherer Zinsen, als diejenigen, welche die Spar-Casse vergütet; für diese letztere aber, durch die Verminderung der Gefahr möglicher grosser Verluste, im Falle eines Sinkens der Renten unter den Preis zu welchem sie dieselben acquirirt hatte, ohne jedoch diese gänzlich zu beseitigen. Namentlich blieb sie fortdauernd einer solchen ausgesetzt, wenn ein durch die Besorgniss, oder durch den wirklichen Eintritt ungünstiger Ereignisse veran-

*) Gesetz v. 5. Junius 1835. „Toute Caisse d'Epargne *devra* être autorisée par une Ordonnance du Roi; rendiie *dans la forme des reglemens d'Administration publique,*" welches letztere in einer Ordonnanz v. 5. November 1828 durch „deliberée en Conseil d'Etat, *tous les Comités reunis*" bestimmter bezeichnet ist. Auch ohne diese bestimmte Vorschrift, war die Nothwendigkeit der Staats-Genehmigung ohnehin schon in der Gesetzgebung begründet.

**) Nach Maassgabe eines Circulärs des Ministers des Handels an sämmtliche Präfecten v. 4. Julius 1834.

***) Durch eine (von Hr. Benjamin Delessert veranlasste) Disposition in einem Gesetze v. 17. August 1822.

lasster ungewöhnlicher beträchtlicher Zurückzug von eingelegten Geldern sie, um die gemachten Anforderungen befriedigen zu können, zur Realisirung eines beträchtlichen Theils von Renten, unter ihrem Ankaufspreise genöthigt haben würde.

Diese Gefahr ist erst durch die in der K. Ordonnanz v. 3. Junius 1829, allen autorisirten Spar-Cassen ertheilte Befugniss zur Deponirung ihrer Fonds auf Conto-Current in dem öffentlichen Schatze, — in Paris in die Central-Casse desselben; in den Departements, in jene der General-Einnehmer — beseitigt worden*). In derselben war dem Finanz-Minister eine jährlich neue Regulirung der Zinsen vorbehalten, und zugleich festgesetzt, dass ihr Lauf 10 Tage nach der Einlegung der Gelder beginnen, und mit dem Tage ihrer nach vorgängiger zehntägiger Aufkündigung erfolgenden Zurückzahlung endigen soll. Der Genuss dieser Vergünstigung war jedoch auf diejenigen Spar-Cassen beschränkt, bei welchen das Maximum der wöchentlichen Einlage auf 50 Frks., und die überhaupt zulässige Grösse von solchen, auf 2000 Frks. limitirt gewesen ist.

Die gegenwärtigen Verhältnisse der Spar-Cassen, sind durch ein Gesetz v. 5. Junius 1835 geregelt**). Dasselbe bestättigt:

a) allen Spar-Cassen, deren Errichtung in der für administrativen Reglements verfassungsmässigen Form genehmigt sind, die in der ebenerwähnten Ordonnanz ertheilte Vergünstigung und Befugniss zur Einlegung ihrer Fonds auf Contocurrent, in den öffentlichen Schatz,

b) normirt die von diesem dafür zu vergütende Verzinsung auf 4 pCt. mit der Zusicherung, dass dieser Zinsfuss nur durch ein Gesetz soll abgeändert werden können;

c) erhöht den Betrag der in einer Woche zulässigen individuellen Einlage auf 300 Frks. und das Maximum bis zu welchem das Guthaben eines Theilnehmers, mit Einschluss der capitalisirten Zinsen anwachsen darf, auf 3000 Frk. und verfügt zugleich, dasss sobald dieser Betrag erreicht ist, für dasselbe nur einfache Zinsen vergütet, und keine Zinses-Zinsen weiter berechnet werden dürfen;

*) M. s. diese Ordonnanz in den Beilagen N° IV. Die in derselben enthaltene Bestimmung in Betreff des Anfanges und des Endes der Verzinsung ist, obgleich nicht in das Gesetz von 1835 übernommen, in Anwendung geblieben, dagegen jene in Betreff des Maximums der Einlagen, durch dasselbe abgeändert worden.

**) M. s. dieses Gesetz in den Beil. N° V. und die Discussionen über dasselbe in der Deputirten-Kammer, im Moniteur v. 1835, N° 34, 35, 72. 73 und 74. und jene in der Pärs. K. N° 101 u. 105. — Anlass zu derselben hat der v. Hr. Benjamin Delessert im vorhergegangenen Jahre in der Deputirten-Kammer vorgelegte Entwurfe zu einem solchen gegeben. Derselbe bezweckte eine gesetzliche Regulirung *aller* Verhältnisse der Spar-Cassen, postulirte, um die Errichtung von solchen zu erleichtern, und zur grösseren Sicherstellung ihres Bestehens, eine Verpflichtung der Municipal-Räthe zur unentgeldlichen Abgabe eines Locals für das Bureau und die Casse, zur Deckung eines Drittheils der Regiekosten, und zur Uebertragung der Cassegeschäfte an den Municipal-Einnehmer in solchen Städten, in welchen die Mittel zur Be-

d) bestraft diejenigen welche zur Umgehung dieser Limite in mehrere Spar-Cassen gleichzeitig, und ohne sie hiervon zuvor zu benachrichtigen, einlegen, mit dem Verluste der Zinsen von dem gesammten Betrage ihrer in sämmtlichen Cassen deponirten Geldern*); und

e) ertheilt den, mit der erforderlichen Autorisation, von Handwerkern und andern Individuen, zum Behuf gegenseitiger Unterstützung in Fällen von Krankheiten und im vorgerückten Lebensalter geschlossenen Vereinen, die Befugniss zur Deponirung einer bis 6000 Frk. betragenden Summe in die Spar-Cassen, unter Zugestehung des gleichen Zinsengenusses wie für andere Einlagen, zugleich aber auch unter Androhung der nehmlichen Strafe im Falle einer Umgehung der vorstehenden Vorschrift;

f) Dasselbe ermächtigt die Spar-Cassen zur Annahme von Geschenken und Legaten unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften welche in Betreff der Annahme von solchen von öffentlichen gemeinnützigen Anstalten bestehen,

g) und anerkennt die Anwendbarkeit der in Betreff der gerichtlichen Beschlagnahme in den Art. 561 und 569 des Code de Procedure, und in dem Kaiserlichen Decrete v. 18. August 1807 enthaltenen Vorschriften auf die Spar-Cassen.

h) Endlich verwilligt dasselben Stempelfreiheit für die Spar-Cassenbücher (Livrets) und die die bei der Anstalten geführten Register, und ertheilt den Theilnehmern an denselben die Befugniss, die kostenfreie Uebertragung ihres Guthabens aus einer Spar-Casse in eine andere, *(transfert)* verlangen zu können.

In Paris werden die in der Spar-Casse aufgesammelten Gelder in die Central-Casse des öffentlichen Schatzes, in den Departements, für Rechnung dieses letzteren, in die Casse der General-Einnehmer und ihrer Unter-Einnehmer in den Arrondissements deponirt. Die Contocurrents aber welche am Schlusse eines jeden Jahres contradictorisch mit den Directoren der Anstalten abgeschlossen werden, in der erstern Stadt, in den Bureau's des Finanz-Ministeriums, und in den Departements bei den General- und Bezirks-Einnehmern geführt.

Jedes Individuum kann zur Theilnahme an den Spar-Cassen zugelassen

streitung des Verwaltungs-Aufwandes nicht durch freiwillige Beiträge beschafft werden könnten, und für den Fall der Unzulänglichkeit der Municipal-Cassen, die Verpflichtung der General-Departements-Räthe zur Leistung von Subventionen, wogegen sodann denselben, wie im ersteren Falle den Municipal-Räthen, eine Theilnahme an der Verwaltung der Anstalt hat zustehen sollen. — Dieser Vorschlag hatte jedoch keinen Anklang in der Kammer gefunden. M. s. die Discussion im *Moniteur von* 1834.

*) Ueber den Sinn dieser Festsetzung waren in der Discussion in der Pairs-Kammer Zweifel erhoben und die Frage aufgeworfen worden; ob mit der Erreichung dieses Maximums zugleich die Befugniss seines Eigenthümers zur Bewirkung fernerer Einlagen erlösche? Es ist jedoch auf das Bestimmteste erklärt worden, dass der in Rede stehende Artikel nur die Beschränkung der Grösse eines Guthabens auf die erwähnte Summe bezwecke, und dass daher im Fall der Eigenthümer eines solchen z. B. 1000 Frk. zurückziehe, er alsdann wieder aufs Neue bis zur abermaligen Completirung des Maximums einlegen könne.

werden*), auch Frauen und Minderjährige, diese jedoch unter Beobachtung der in Betreff der Verwaltung ihres Vermögens bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Bei erstmaliger Einlegung in eine Spar-Casse, muss der Einleger, und zwar wo immer thunlich, schriftlich, seinen Vor- und Familien-Namen, (erstere genau in der nehmlichen Reihefolge wie in dem Geburtsscheine) sein Alter, seine Standes-Cathegorie und seinen Wohnort angeben, und ausserdem seinen Namen in ein hierzu bestimmtes besonderes Register eigenhändig einschreiben. Im Fall ein solcher des Schreibens unkundig ist, wird dieses mit Beifügung seines Geburtsorts und des Vornamens seines Vaters in dem nehmlichen Register bemerkt. Die Statuten der Anstalten gestatten sowohl die Bewirkung als die Zurücknahme von Einlagen durch Drittere, wenn diese hierzu gehörig bevollmächtigt, und zugleich mit den vorerwähnten die Person des Einlegers betreffenden Notizen versehen sind. Die Unterschrift des Vollmachtgebers, muss von dem Maire ihres Wohnorts beglaubigt, und im Falle sie des Schreibens unkundig sind, so wie, wenn die zurückzuziehende Summe mit Einschluss der capitalisirten Zinsen den Betrag von 150 Frks übersteigt, die Vollmacht von einem Notar ausgestellt seyn. Seit dem 1. Januar 1830 werden bei der Spar-Casse in *Paris* auch Einlagen zu Gunsten Drittcrer zugelassen, deren Zurückzahlung von dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses oder Zeitpunktes abhängig gemacht, und durch diesen bedingt ist**).

Die Spar-Cassebücher welche bei Bewirkung der erstern Einlage ihren Eigenthümern als Besitz-Titel ausgefertigt werden, müssen bei jedem neuen Geschäftsverkehre mit der Casse, — bei einer jeden ferneren Einzahlung und Zurücknahme von gemachten Einlagen, — bei derselben vorgelegt, und gegen einen Schein (welcher die Nummer des Buchs, den Namen seines Eigenthümers, den Tag der Einzahlung und jener seiner Ausstellung enthält) zurückgelassen werden, gegen dessen Abgabe am folgenden Geschäftstage, nachdem die erforderlichen Einträge in den Büchern der ersteren bewirkt sind, dasselbe wieder zurückgegeben wird***). Kein Theilnehmer darf mehr als ein Spar-Cassenbuch auf eigenen Namen, dagegen aber jedes Mitglied seiner Familie ein solches besitzen. Jede Umgehung dieser Vorschrift, wird mit sofortiger

*) Es besteht keine gesetzliche Vorschrift welche die Spar-Cassen zur Zurückweisung einer beabsichtigten, oder Zurückzahlung einer gemachten Einlage ermächtigt, und ist selbst in Frage gestellt worden: ob dieselben ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung sich hierzu befugt, erachten können? Senac a. a. O. S. 19 vindicirt denselben diese Befugniss, welche er zur Erhaltung der Ordnung (disçipline interienre) als unbedingt nothwendig erachtet.

**) *Rapports et Comptes rendus des operations de la Caisse d'Epargne de Paris pendant l'année* 1837, *présentès a l'Assemblée générale le* 31. *Mai* 1838 *p.* 13.

***) Bei der Spar-Casse in Paris bestehen für den Verkehr mit den Theilnehmern, Drei Geschäftstage, nämlich der Sonntag und Montag für die Annahme von Einlagen, und der Freitag in jeder Woche, für die Auszahlung der Summen, welche am vorhergegangenen Sonntage gekündigt worden sind. In dem Scheine welcher im Falle einer Kündigung gegen Abgabe des Spar-Cassenbuchs eingehändigt wird, ist zugleich der Tag derselben, welche längstens innerhalb 12 Tagen bewirkt werden muss, bezeichnet.

Zurückgabe des Guthabens ohne Vergütung von Zinsen, und mit Entziehung der Befugniss zur ferneren Theilnahme an der Anstalt bestraft. Cessionen derselben sind nicht gestattet; für solche welche ihrem Eigenthümer abhanden gekommen sind, wird demselben nach Ablauf von Fünfzehn auf die Anzeige des Verlustes gefolgten Tagen, ein Duplicata ausgestellt*).

Der öffentliche Schatz vergütet für die Fonds welche die Spar-Cassen in derselben deponiren, 4 pCt., deren Lauf vom letzten der zehn Tage innerhalb welchen die Einzahlung bewirkt worden ist, (am 10. 20. 30. eines jeden Monats) beginnt, und mit dem Tage ihrer Zurückzahlung endigt, welche nach vorgängiger zehntägiger Kündigung geleistet wird. Die Spar-Cassen sind zur Vergütung des gleichen Zinsfusses an die Einleger verpflichtet. Nur im Falle einer Unzulänglichkeit ihrer eigenen Mittel zur Deckung des Regie-Aufwandes, ist denselben zum Behuf ihrer Ergänzung eine Verminderung desselben gestattet, welche sie auf eine indirecte Weise dadurch realisiren dass sie den Lauf der Zinsen erst nach Ablauf einer auf die Einzahlung folgenden Anzahl von Tagen beginnen lassen, und eine gleiche Anzahl von Tagen von ihrer Zurückzahlung sistiren. Das Gesetz beschränkt jedoch diese Befugniss, durch die zweifache Vorschrift, dass eine solche Kürzung ausschliesslich nur in dem bezeichneten Falle stattfinden, und dass sie in keinem Falle den Betrag eines halben Procents übersteigen darf**). Bei der grossen Mehrzahl von Anstalten (auch bei jener in Paris) werden die Einlagen vom Betrage Eines Franks an verzinset, und bei allen, die Zinsen am Ende des Jahres dem Capitale zugeschlagen. Die eingelegten Gelder können, in jedem beliebigen Zeitpunkte, unter Beobachtung der dessfallsigen statutenmässigen Vorschriften, theilweise oder ganz, zurückgenommen werden. In gleichem Maasse steht jedem Theilnehmer die Befugniss zu, die kostenfreie Uebertragung seines Guthabens aus einer Spar-Casse in eine andere verlangen zu können. In diesem Falle wird sein Conto an Capital und Zinsen bei der ersteren der beiden Cassen abgeschlossen, und bei der andern, in welche die Uebertragung bewirkt wird, als eine neue Einlage behandelt. Es findet daher auch die nehmliche Entbehrung am Zinsengenuss durch repée früheres Aufhören und späteres Beginnen ihres Laufes, wie bei den Ein- und Zurückzahlungen in- und aus einer Spar-Casse statt***).

*) M. s. den Geschäftsgang ausführlich in *der Notice von* Prevost, S. 94. folg.

**) M. s. Art. 3. des Gesetzes v. 1835 in welches diese Vorschrift aus der Ordonnanz von 1829 übernommen worden ist, und die Discussionen über dasselbe in der Pärs-Kammer, in welcher die von mehreren Spar-Cassen in Anspruch genommene Befugniss zur *unbedingten* Bewirkung eines Abzugs von ½ pCt, als gesetzwidrig und unstatthaft erklärt worden ist. — Bis zum Anfang des Jahrs 1835 sind die Einlagen 8 Tage nach ihrer Einzahlung in Verzinsung getreten, und eine gleiche Anzahl von Tagen vor ihrer Zurückzahlung, bei der Spar-Casse in Paris sistirt worden, (wie dieses noch jetzt bei der Mehrzahl der Spar-Cassen der Fall ist). Durch eine Ordonnanz v. 17. März d. J. ist dieselbe, wegen der grossen Vermehrung ihrer Regie-Kosten, zu einer Erstreckung dieses Zeitraums auf 15 Tage ermächtigt worden.

***) Es findet die Gestattung einer solchen Uebertragung bis jetzt nur in Frankreich und in England (in diesem in einer abweichenden

In Betreff der Anlegung der Fonds der Spar-Cassen, welche seit dem Jahr 1829 auf Conto-Current in dem öffentlichen Schatze deponirt worden waren, ist im Jahr 1837 in so fern eine Aenderung eingetreten, als in Folge eines Gesetzes vom 31. März d. J., dieselben mit einer ihrem Betrage entsprechenden Deckung in 4 procentigen Renten, in die *Caisse des Depots et Consignations* übertragen, und für die Zukunft überwiesen worden sind*). Durch diese Maasregel ist zwar der unmittelbare Schuldner der Spar-Cassen geändert worden, jedoch ohne irgend einen nachtheiligen Einfluss auf die Sicherheit ihrer Fonds, welche vielmehr, — abgesehen von der unveränderten Fortdauer der Haftung des öffentlichen Schatzes — in der ebenerwähnten Uebereignung einer der Grösse der Schuld entsprechenden Summe in 4 procentigen Renten, einen Zuwachs durch ein materielles Unterpfand gewonnen hat, welches die Anstalten bis dahin entbehrt hatten.

Bereits im Jahr 1828, hatten die Directoren der Spar-Casse in Paris, diese Aenderung in Anregung gebracht, und im J. 1834 Benjamin Delessert dieselbe in der Deputirten-Kammer vorgeschlagen, und seinen Vortrag durch Hinweisung auf die Verlegenheiten und Nachtheile, welche die so rasche Vermehrung der Fonds der Spar-Cassen, und deren Anhäufung in dem öffentlichen Schatze, vorzüglich für diesen zur Folge haben können, motivirt. Damals blieb dieser Antrag jedoch ohne Erfolg, weil das Finanz-Ministerium die geäusserten Besorgnisse nicht getheilt hatte. Als aber am Schlusse des Jahres 1836 die von den Spar-Cassen in dem öffentlichen Schatze deponirten Fonds, bereits zu einer Summe von 93,255,000 Frks, welche derselbe ohne sie wie bis dahin benutzen zu können, mit 4 pCt. hat verzinsen müssen**), und der baare Casse-Bestand, anstatt seines normalen Betrags von 10 bis 15 Millionen Frks, zu einem solchen von mehr als 50 Millionen angewachsen war, hat der Finanzminister selbst sich zur Wiederaufnahme des vorerwähnten Antrags, und zur Vorlage eines dessfallsigen Gesetz-Entwurfes veranlasst gesehen, welcher auch die Zustimmung der Kammer erhalten hat.

Mit den Fonds der Spar-Cassen welche in dem öffentlichen Schatze deponirt gewesen sind, hat das Gesetz, zum Behuf ihrer Deckung, eine ihrem Betrage entsprechende Summe in 4 pCt. Renten an die Caisse des Depots et Consignations übereignet***), und diese letztere für den

Form) statt: Der grosse Umfang der in Betreff ihrer Realisirung ertheilten Instruction, hat deren Mittheilung nicht, und nur solche der unter N° VI der Beilagen enthaltenen Notiz verstattet.

*) M. s. das Gesetz in Beil. N° VII. und die Discussionen über dasselbe in der Deputirt. Kammer, im *Moniteur* v. J. 1837. N° 5. Supplement I. und N° 47, 52 — 54.

**) M. s. diese Gründe ausführlich in dem Vortrage des F. M. beim Schlusse der Discussion in der Kammer welchen er als ferneren beigefügt hat: „rien de plus dangereux que d'enlever les fonds a la circulation; c'est çe que fait le systeme actuel, qui enleve les fonds des caisses d'epargne departementales, et au lieu de les rendre a la circulation, les laisse en stagnation dans les caisses du tresor public."

***) M. s. Art. 2. des Gesetzes. Die Deckung beträgt eine Summe

Fall der Erschöpfung dieser Deckung, zur Placirung der bei ihr ferner einkommenden Spar-Cassengelder, auf Conto-Current in dem öffentlichen Schatze, und in Bons-royaux, zu 4 pCt. ermächtigt.

Der Vorschlag dieses Gesetzes hat bekanntlich in- und ausserhalb der Kammer, grossen Widerspruch erfahren. In der erstern, zum grossen Theil, weil eine Anzahl von Deputirten in der beantragten Verwendung der Ueberschüsse einen Versuch der Regierung, zur weitern Hinausschiebung der gleichzeitig vorgeschlagenen Conversion der Fünfprocent Renten verborgen glaubte, und ausserhalb der Kammer, von den derselben feindseligen Partheien aller Farben, welche in demselben ein Mittel zur Missstimmung und Aufregung der untern Volksclassen gegen die Regierung erblickt, und hierzu ausgebeutet haben, jedoch nur mit geringem Erfolge, indem das Zutrauen in die Solidität der Anstalten, nach Ablauf weniger Monate wieder vollkommen hergestellt war*).

Die Normen und Formen der Verwaltung sind, im Allgemeinen, bei allen Anstalten gleichartig gebildet, und nur in sofern von einander verschieden, als der grössere Umfang mehrerer derselben, und ihre Verwaltung durch Vereine, oder durch Municipal-Räthe, Modificationen erheischen.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Directorium (Conseil des Directeurs) dessen Stelle bei denjenigen welche von Municipal-Räthen errichtet sind, diese vertreten. — welches sich durch eigene Wahl ergänzt, dagegen aber die Administratoren und alle sonstige Beamten ernennt. Zu dessen Attributionen gehören, die Anordnung von allem was auf die Organisation der Anstalt bezug hat, die oberste Leitung ihrer Verwaltung, der Geschäftsverkehr mit den höchsten Staats-Behörden und mit dem Staats-Schatze, die Entwerfung des Budgets für den Regie-Aufwand, und die Abnahme der Rechnungen. Dasselbe tritt regelmässig am zweiten Donnerstage eines jeden Monats zusammen; die Mitglieder desselben können aber auch ausserdem, und müssen auf Verlangen von Drei derselben, von dem Präsidenten ausserordentlich versammelt werden.

Dem Directorio zur Seite, steht eine unbestimmte Anzahl von Administratoren, welche von demselben aus der Anzahl derjenigen welche die Anstalt durch Geschenke unterstützt haben, und aus den Notabilitäten des Orts, auf die Zeitdauer eines Jahres erwählt. An jedem Geschäftstage müssen abwechselnd Zwei derselben in dem Geschäftslocale anwesend seyn, zur Ueberwachung der Geschäftsführung bei der Casse. Sie beglaubigen die in die Bücher derselben gemachten Einträge und die verschiedenen Bordereaux welche bei derselben geführt werden, mittelst ihrer Unterschrift, und visiren ausserdem die Einträge welche in die Spar-Cassebücher gemacht werden. — Bei den Anstalten welche von Municipal-Räthen errichtet sind, vertritt dieser, oder eine aus seiner Mitte und aus der gesammten Anzahl der Administra-

von 102,316,600 Frk., welche von den in den Jahren 1832, 1833 und 1834 verwilligten Crediten disponibel geblieben sind.

*) Zur Berichtigung der Ansichten der irregeleiteten untern Volks-Classen hat die kleine Schrift: *La Caisse d'Epargne et les Ouvriers; Leçon donnée au Conservatoire royal des Arts et Manufactures, le 22 Mars 1837, par le Baron* Charles Dupin, nicht unwesentlich beigetragen.

toren oder der Notabilitäten des Orts gebildete Behörde, die Stelle der Direction, und ernennt die Administratoren.

Bei der Anstalt in Paris, und auch bei mehreren andern von einem grossem Umfange, besteht ausserdem, a) ein aus einem der Directoren und zwei Administratoren gebildetes, jedesmal auf die Dauer von ein und einem halben Monats gewähltes, Directions-Comité, welches sich in jeder Woche zweimal versammelt, mit der Leitung der statutenmässigen Führung der Verwaltung, der jedesmaligen Prüfung aller Bücher der Casse und aller Rechnungsbelege beauftragt, und zugleich zur sofortigen Verfügung von Allem ermächtigt ist, was eine schleunige Erledigung erfordert. — Bei kleineren Anstalten wechseln die Directoren in diesen Funktionen unter sich ab, — sodann, b) ein Comité von Censoren, welches in einer General-Versammlung aller Administratoren, aus ihrer Mitte, jedesmal auf die Dauer von Drei Jahren erwählt wird. — Dasselbe besteht aus Drei Mitgliedern, von welchen jährlich eines austritt, aber sogleich wieder wählbar ist. Ihr Geschäftskreis besteht in der speciellen Ueberwachung aller Operationen der Casse, deren Bücher etc. welche sie sich in jeder beliebigen Zeit vorlegen lassen können, und in der Prüfung der Haupt-Rechnung der Anstalt. Sie wohnen regelmässig den Sitzungen des Directoriums bei, und haben die Befugniss auch jenen des Directions-Comité's, so oft sie es als nothwendig erachten, beiwohnen zu können, diesen letzteren mit entscheidender, den ersteren nur mit berathender Stimme. Sie legen am Schlusse des Jahres, in der General-Versammlung der Directoren und Administratoren einen Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse ihrer Geschäfrsführung vor. c) Endlich ein General-Agent, welcher den Geschäftsbetrieb in sämmtlichen Bureau's der Anstalt, sämmtliche Geldumsätze bei derselben, (das Mouvement des fonds) und die Comptabilität überwacht und leitet, mit der ausschliesslichen Befugniss zur Anweisung aller Auszahlungen, deren, ohne eine solche, keine geleistet werden darf.*)

Das Gesetz v. 5. Junius 1835 verpflichtet sämmtliche Spar-Cassen im Königreiche, zur jährlichen Einsendung eines Rechenschaftsberichtes über die Ergebnisse ihrer Verwaltung im Laufe des Jahres und ihres Standes am Ende desselben; (bei allen gleichförmig den 31. December j. J.) welche in dem betreffendem Ministerio in eine General-Uebersicht vereinigt, den Kammern mitgetheilt werden. Nach Maassgabe einer von dem Minister des Handels etc. am 24. October des nehmlichen Jahres, an sämmtliche Spar-Cassen erlassenen Vollziehungs-Verordnung, muss in denselben, ausser der Anzahl der Theilnehmer, der Betrag der Einlagen und der capitalisirten Zinsen, je-

*) Musterhaft scheint insbesondere die Comptabilität der Spar-Casse in Paris zu seyn, welche sich ganz vorzüglich im Jahr 1837 bewährt hat. M. s. hierüber die Rapports et Comptes rendus etc., über die Ergebnisse in diesem Jahre S 15, welche das Verdienst ihrer Einrichtung dem General-Agenten Hr. Prevost anerkennt. Eine Uebersicht dieser letzteren befindet sich in seiner *Notice sur les Caisses d'Epargne* S. 89. Nach Maassgabe der jährlichen Rechnungsberichte hat derselbe sie jedoch in mehrfacher Hinsicht noch mehr und so vervollkommnet, dass mit dem letzten Tage des Jahres, sämmtliche Rechnungen definitiv abgeschlossen sind, und die finanzielle Lage der Anstalt vollkommen übersehen werden kann.

ner der bewirkten Zurückzahlungen, und der nach Abzug der letzteren verbliebene Bestand von erstern; sodann jener der von den Departements- und Municipal-Conseils verwilligten Unterstützungen, und von Privaten gemachten Geschenken, endlich die Grösse ihres Dotations- und Reserve-Fonds, summarisch nachgewiesen seyn. Zugleich ist in derselben eine Sonderung der Theilnehmer in nachstehende Sieben Classen, nämlich: a) in Tag- und Lohnarbeiter, b) Domestiken, c) Angestellte (employes), d) Land- und See-Soldaten, e) verschiedene Gewerbtreibende, f) Minderjährige, und g) Hilfsgesellschaften, und die Vorlage einer nach Maassgabe ihrer Grösse, in Fünf Cathegorien zerfällten oder abgestuften Uebersicht des Guthabens der Theilnehmer vorgeschrieben.

Die Rechenschaftsberichte für das Jahr 1837, zeigen nachstehende Ergebnisse und zwar:

A. jener der Spar-Casse in **Paris** mit ihren 12 Succursalen, (Depart. der Seine) *).

	Frank.	Cent.	Frank.	Cent.
1) eine Einnahme:				
a) an neuen Einlagen, welche im Laufe des Jahres, in 178,583 Einzahlungen bewirkt worden sind, eine Summe von			24,363,536.	00
b) an dergleichen, durch 235 Uebertragungen aus andern Cassen, (transferts) in dieselbe; . . .			190,158.	85
c) und an Zinsen und rückständigen Renten . .			1,844,571.	22
überhaupt eine solche von			26,398,266.	07
2) und eine Ausgabe				
a) durch Rückzahlg. an 52,333 Theilnehmern	25,713,565.	07		
b) u. durch 241 Transferts an andere Sp. C.	207,137.	54		
von überhaupt . . .			25,920,702.	61
nach deren Abzuge ein Ueberschuss von Einnahme, v.			477,563.	46
verbleibt. Durch dessen Hinzurechnung zu d. Summe v.			50,209,047.	66
welche das Guthaben der Theilnehmer am 1. Januar 1837 betragen hatte, ergibt sich für dieses am Schlusse dieses Jahrs ein Total-Betrag von			50,686,611.	12
von welchem 50,232,677 Frks. 41 Cent. in der Caisse des Depots et Consignations deponirt sind. Im Laufe der seit ihrer Eröffnung am 15. Nov. 1818, bis zum 31. Decbr. 1837 verflossenen 19 Jahren, sind überhaupt, in 1,829,999 Einzahlungen, . . .			155,712,113.	33
in dieselbe eingelegt worden, und war das Guthaben der Theilnehmer, mit Einschluss der capitalisirten Zinsen etc. im Betrage von			10,915,275.	63
zu einem Totale von			166,627,388.	96
angewachsen, von welchen in dem nehmlichen Zeitraume an 272,955 Einleger			115,940,777.	84

zurückbezahlt worden sind, und die ebenerwähnte Summe verblieben ist.

*) M. s. *Rapports et Comptes rendus des operations de la Caisse d'Epargne de Paris, pendant l'année* 1837, *presentés a l'assemblée generale le* 31. *Mai* 1838. *S.* 4.

In dem nehmlichen Zeitraume hat dieselbe 263,301 Spar-Cassenbücher ausgegeben, von welchen 178,423 wieder eingelöst worden, und am Ende des Jahres 1837, deren 84,878 im Umlaufe geblieben sind.

Im allgemeinen Durchschnitte vertheilen sich vorstehende Totale, mit 149 Frk. auf jede Einlegung, mit 495 Frk. auf jede Zurückzahlung, und mit 597 Frk. auf jedes Spar-Cassenbuch, oder individuelles Guthaben.

Das Dotations-Capital der Anstalt besteht in 62.335 Frk. in 5procentigen Renten, oder zum Cours von 108 berechnet, in einem Capitale von 1,284,935 Frk. 52 Cent. Der gesammte Verwaltungs-Aufwand hat, ungeachtet des durch die Ereignisse im Jahr 1837 veranlassten ausserordentlichen Zudrangs zu der Casse, und der hierdurch nothwendig gewordenen Vermehrung des Bureau-Personals, die Summe von 126,526 Frk. nicht übersteigen, (nicht ganz ¹/₄ pCt. der gesammten Virements der Casse). Die von dem Departements- und Municipal-Conseil bewilligte Subvention, hat 15,000 Frk. betragen.

B. In den in den **Departements** befindlichen Spar-	Frank	Cent.
Cassen, sind im Jahr 1837.	33,708,475.	34
neu eingelegt, aus denselben dagegen	23,043,185.	23
zurückgenommen worden. — Mehrbetrag der Einlagen	10,665,290.	9
Mit Hinzurechnung ihres am 31. December 1836 verbliebenen Betrags von	45,912,773.	33
ergibt sich am Ende des J. 1837, ein Gesammtbetrag derselb., v.	56,578,063.	42.

Ueberhaupt sind in diese Spar-Cassen seit ihrer successiven Eröffnung bis zum 31. Decbr. 1837, — 122,070,875 Frk. 23 Cent. eingelegt, und 65,492,811 Frk. 81 Cent. wieder zurückgenommen worden, nach deren Abzuge die ebenerwähnte Summe verbleibt, und sich auf 120,466 Spar-Cassenbücher vertheilt, — (4 dergleichen auf jedes 1000 der ganzen Volkszahl) — welche in dem erwähnten Zeitpunkte von den 207,538 welche überhaupt ausgegeben waren l im Umlaufe geblieben sind*). Am Ende des Jahres 1836 hat ihre Anzahl, 97,872 betragen, welche in nachstehenden Grössen auf die verschiedene Cathegorien von Theilnehmer vertheilt gewesen sind. Es gehörten nehmlich von denselben:

Standes-Cathegorien.	Einzahl. d. Sp.-Casse-Bücher	Guthaben jeder Cathegorie Frk.	Ct.	allgem. Durchschnitt.	
1) Hand- und Lohnarbeiter aller Art,	26,946	12,123,577	82	449	92
2) Domestiken, ...	24,527	10,086,463	98	411	23
3) Angestellte, *(Employés, Commis.)*	4,899	3,369,029	92	687	69
4) Militär-Personen, ...	3,674	2,452,893	45	667	63
5) Gewerbtreibende, *(profess. diverses)*	21,259	13,971,174	19	657	18
6) Minderjährige	16,288	4,156,247	62	255	17
7) Gesellsch. zu gegenseitig. Unterstütz.	279	208,415	72	747	00
Totale, und allgemeiner Durchnitt	97,872	46,367,802	70	493	90

*) Vorstehende Zahlen sind aus dem *Resumé des Operations des Caisses d'Epargne de France au 31. Decembre* 1837 entnommen, welches den vorerwähnten *Rapports et Comptes rendus etc.* der Pariser Spar-Casse angehängt ist. Dasselbe weisst den Bestand von 45 Spar-Cassen nach, welche erst in der zweyten Hälfte des Jahrs 1836, und in den ersten Monaten des J. 1837 errichtet, und aus dieser Ursache in dem eben-

Bei der Casse in Paris, bei welchen eine gleiche Sonderung wegen des Zeit- und Geldaufwandes welchen sie bei der grossen Anzahl von Theilnehmern erfordern würde, nicht hat bewirkt werden können, hat der Versuch einer solchen für das erste Trimester von 1838 ergeben, dass unter 8,456 neuen Theilnehmern, sich 3,417 Hand- und Lohnarbeiter, 2,183 Domestiken, 560 Angestellte, 213 Militär-Personen, 2,081 Gewerbtreibende, und 2 Gesellschaften sich befanden, mithin ungefähr 5/8 der gesammten Anzahl den beiden ersten Cathegorien angehört haben.
Nach Maassgabe der Grösse des in den Spar-Cassenbüchern eingetragenen individuellen Guthabens classirt, gehören:

in die Classe	Sp. Casse-Bücher	mit einem Betrage v. Guthaben Frk.	Ct.	Durchschnitt Frk.	Ct.
1) unter und bis 500 Frk.	66,606	11,955,510	54	179	49
2) von 501 — 1000 Frk.	18,143	12,501,642	57	689	06
3) von 1,001 — 2000 Frk.	9,681	13,227,173	26	1,366	30
4) von 2,001 — 3000 Frk.	2,735	6,173,746	92	2,257	31
5) über 3000 Frk.	707	2,509,729	41	3,549	82
Totale, und allgemeiner Durchschnitt	97,872	46,367,,802	70	493	90

Es betrug demnach die Anzahl der den beiden ersten Cathegorien (Hand- und Lohnarbeiter und Domestiken) angehörenden Theilnehmer, etwas mehr als die Hälfte ihrer gesammten Anzahl — (Die ersteren ungefähr 27 pCt.; die letzteren, etwas über 24 4/5 pCt.) — und ihr Antheil an dem Totalbetrage des Guthabens, ungefähr 48 pCt., von dessen Totalbetrage 25 3/4 pCt. jenen von 500 Frk. nicht übersteigt und sich in zwei Drittheile (7/20 1/3) sämmtlicher Spar-Cassenbücher vertheilt.

Zum Behuf der Würdigung des Einflusses der Spar-Cassen auf diejenigen Volks-Classen, für welche dieselben zunächst errichtet sind, würde eine Uebersicht dieser Zahlen- oder Grössen-Verhältnisse bei jeder Spar-Casse erforderlich seyn, eine solche aber eine Mittheilung der beiden Tableau's welche diese nachweisen, bedingen. Wegen des grossen Raums welchen eine solche erfordern würde, beschränkt sich der Verfasser auf eine Anzeige derselben in einigen Departements und Städten, welche theils überhaupt, theils in Absicht auf ihre Theilnahme an den Spar-Cassen, zu den bedeutenderen gehören*). Die Vergleichung der Einwohnerzahl mit der gesammten Anzahl der im Umlaufe befindlichen Spar-Cassenbücher, oder der Theilnehmer an diesen An-

falls angeführten *Rapport au Roi etc.* noch nicht enthalten sind. In diesem sind nur die Ergebnisse am Ende des J. 1836, (und auch diese nicht vollständig von allen) enthalten. Aus demselben hat der Verf. die zwei nachfolgende Tableau's entnommen, und diesen ein drittes beigefügt, zu welchem die Daten, aus den Special-Etats welche dem Rapport beigefügt sind, entnommen sind. — Die Volkszahl ist die, welche die Zählung im J. 1836 ergeben hat, — 33,540,908 Indiv. Bei Ausmittelung des obigen Verhältnisses ist jene des Depart. der Seine (Paris mit seiner Umgebung, mit 1,106,891 Einwohnern abgesetzt.

*) M. s. das am Ende dieses Artikels angehängte Tableau.

stalten, zeugt von der grossen Verschiedenheit welche in der Theilnahme an denselben stattfindet*).

Im ganzen Königreiche befanden sich am Ende des Jahres 1837, unter je 1000 der gesammten Volksmenge, ungefähr $6\frac{1}{8}$ Theilnehmer, und vertheilten die sich in diesem Zeitpunkte in sämmtlichen Spar-Cassen deponirten Gelder, — 107,264,674 Frk. 54 Cent. (= $49{,}777{,}423\frac{2}{3}$ Gulden,) — im allgemeinen Durchschnitte, mit 3 Frk. 19 Cent. auf jeden Einwohner, und mit 522 Frk. 36 Cent. (= 242 fl. 24 kr.) auf jeden der 205,344 Theilnehmer.

Der Dotations-Fonds sämmtlicher Spar-Cassen, hat, und zwar:

jener der Anstalt in Paris, ...	1,284,935 Frk. 52 Cent.
und bei denjenigen in den Depart. . . .	1,362,572 Frk. 75 Cent.
eine Summe von	2,647,508 Frk. 27 Cent.

oder ungefähr $2\frac{1}{2}$ pCt. der in die Cassen eingelegten Gelder betragen.

*) M. s. das Tableau, Beil. Nr. VIII.

Namen der Departements und Städte	...ten von demselben der					Es sind unter je 1000 Einwohnern, Theilnehmer an der Spar-Casse
	..-Arb.		Classe d. Domestiken			
	...ben		Spar Casse Büch.	Guthaben		
		Ct.		Frk.	Ct.	
Depart. des *Aisne*	87	04	280	115,917	64	nicht ganz $2\frac{1}{3}$
davon Saint-Quentin . . .	50	84	115	56,721	38	— —
Depart. *der Mosel*	22	28	1,366	472,589	34	$13\frac{3}{5}$
davon die Stadt Metz . .	95	61	1,296	461,318	94	$120\frac{21}{22}$
Nord - Depart.	47	92	1,107	467,262	54	nicht ganz $5\frac{1}{2}$
davon die Stadt Lille . .	70	90	519	244,261	88	— — $34\frac{2}{3}$
Depart. *des Nieder-Rhein*	77	31	508	138,205	90	— — $3\frac{3}{5}$
davon die Stadt Strassbur	78	65	446	130,533	30	etwas über $3\frac{3}{5}$
Depart *des Rhone* . . .	38	89	1,006	368,833	68	$11\frac{1}{2}$
davon die Stadt Lyon .	15	80	1,060	351,793	80	$32\frac{2}{5}$
Depart. *der untern Sein*	63	63	1,054	687,159	06	etwas über $7\frac{2}{5}$
davon die Stadt Rouen .	82	15	711	460,524	95	nicht ganz. $42\frac{1}{2}$
Depart. *der Seine und Oi*	63	78	939	574,308	56	$8\frac{1}{4}$
davon die Stadt Versaill	81	65	709	408,644	87	$102\frac{4}{10}$
Depart. *des Var*	32	78	194	80,228	22	ungef. $5\frac{5}{6}$
davon die Stadt Toulon .	25	28	115	55,018	54	— $50\frac{3}{4}$
Depart. *der Gironde* . .	24	32	1,900	1,052,798	25	12
davon die Stadt Bordeau	46	12	1,843	1,033,905	33	ungef. $58\frac{4}{5}$
Stadt Toulouse	67	11	246	120,215	31	nicht ganz 9
— Marseille	66	32	695	501,118	78	— — $10\frac{5}{6}$
— Brest	80	34	276	88,457	12	$71\frac{2}{31}$
— Nantes	65	18	1,201	562,708	96	$68\frac{5}{7}$

Die Einwohnerza...s Tableau im Moniteur v. 1837 N. 1.) Jene der Städte (gegen dere...hen Almanach für das Jahr 1835 entnommen.

Die Brüche in d...

Das britische Reich.

In keinem Theile von Europa hat das Institut der Spar-Cassen so grossen Anklang gefunden, wie in dem britischen Reiche, und in keinem andern Staate hat die Regierung ihrer gesetzlichen Consolidirung eine gleich grosse Sorgfalt gewidmet, und sowohl hierdurch als durch Verleihung mehrfacher Begünstigungen, deren mehrere ihr selbst nicht unbedeutende Opfer kosten, für ihre allgemeinere Verbreitung gewirkt, wie diejenigen dieses Reiches.

Der erste Impuls zur Errichtung von solchen ist aus Scotland ausgegangen. Insbesondere muss dieses Verdienst für diejenige in Anspruch genommen werden, welche im December 1813 von dem Vereine für Unterdrückung der Bettelei in Edinburg errichtet, und im Januar des folgenden Jahres eröffnet worden ist, und deren Einrichtungen bei der grossen Mehrzahl von solchen als Vorbild gedient haben*).

Den ersten Anlass zur Errichtung dieser Anstalten hat der mit jedem Jahre sich vergrössernde Pauperisen gegeben, und jenen zu ihrer, so schnellen Vermehrung, vorzüglich in England**) die zur Ueberzeugung gesteigerte Hoffnung, dass in diesem Institute ein sicheres Mittel, wo nicht zu

*) M. s. die *Annals of Banks for Savings; comprising full and detailed Instructions for the formation of such Banks, and Report from the leading Institutions in Great-Britain, by* J. M. Richardson. *London* 1818. Uebersetz. von Krause, Breslau 1821. — *History of Savings-Banks, by* John Tidd Pratt. *London* 1833. — Sodann, insbesondere über ihre Einrichtung: *A short Account of the Edinburgh Bank for Saving, containing Directions for Etablishing similar Banks, with Mode of Keeping the Accounts, and conducting the details of Business. Second Edit. Edinburgh* 1815. (ausser welcher noch eine 3. u. 4te Auflage). — Von grossem Einflusse auf die schnelle Vermehrung ihrer Anzahl in England, waren die *Observations on Banks for Savings. By the Rigth Honor:* George Rose. *London* 1816, und die unter seiner Mitwirkung und Leitung, im December 1815 errichtete Anstalt in Southampton, welche nebst zwei (in Portsmouth und Winchester) am Anfange des folgenden Jahres eröffnet worden ist. — Bemerkungen über diese Schriften, und eine Anzeige einiger anderen, s. m. im *Quarterly Review* Vol. XVI. S. 89 folg. — Ausser diesen auch den *Rapport sur les Caisses d'Epargne d'Angleterre, par* M. Prevost 1833. (auch im Moniteur v. 1833. N° 245 abgedr.) und *De l'institution de Caisses d'Epargne en Angleterre*, in den *Revue commerciale* Jahrg. 1835, 3. *Livraison* (Mars) p. 85. folg.

Ueber die Einrichtungen der Edinburgher Spar-Casse und ihre Verschiedenheit von jenen welche der Pfarrer Duncan der von ihm in Ruthwel gegründeten gegeben hat, und welche von mehreren Anstalten in Scotland ebenfalls angenommen worden sind, s. m. die in der Einleitung allegirten *Observations etc.* S. 50 folg. Der Haupt-Unterschied war, dass bei jener in Ruthwel, so viel thunlich, das für die Friendly Society's bestehende System befolgt worden ist, welches den Einlegern eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet, welche die Einrichtungen der ersteren, die, so viel die verschiedene Natur der Sache es verstattet, jenen einer kaufmännischen Bank genähert sind, ausschliessen.

**) Am Ende December 1817 waren bereits für 101 Spar-Cassen in England und Wales, Conto's in der Bank von England eröffnet.

gänzlichen Abwehr, dennoch zu einer bedeutenden Milderung des bedrohlichen Uebels gefunden sey, woraus sich zugleich der Anspruch an die Regierung gebildet hat, durch Verleihung gesetzlichen Schutzes und durch sonstige Begünstigungen für die allgemeine Verbreitung dieser Anstalten, und die möglichste Vergrösserung der Theilnahme an denselben zu wirken.

Als erster einleitender Schritt zur Erfüllung dieses Anspruchs, muss eine *Bill for the Protection and Encouragement of Provident Institutions, or Banks for Savings* betrachtet werden, welche G. Rose (Pitts Gehilfe) am 15 Mai 1816 in das Unterhaus eingebracht, deren Erledigung aber, das Oberhaus auf die nächste Session verschoben hatte, in welcher dieselbe auch (nach Bewirkung mehrerer Abänderungen, die gesetzliche Sanktion erhalten hat. Seit diesem Zeitpunkte bis zum Jahr 1828 sind Fünf Parliaments-Acte erlassen worden, welche von dem unausgesetzten Streben der Regierung für die vollkommenere Erfüllung der an sie gemachten Ansprüche, Zeugniss geben.

Es sind die nachstehenden, nehmlich:

a) *57, George III, C. 105. An Act to encourage the Establishment of Banks for Savings in* **Ireland;**

b) *57, George III. C. 130. An Act to encourage the Establishment of Banks for Savings in* **England;** (beide v. 11. u. 12. Julius 1817).

c) *58, George III. C. 48. An Act to amend an Act passed in the last Session of Parliament to encourage the Establishment of Banks for Savings in* **England;** (30. Mai 1818).

d) *1, George IV. C. 83. An Act to amend two Acts of the fifty-Sevent and fifty-eight Years of his late Majesty for the Encouragement of Banks for Savings in* **England;** (24. Julius 1820).

e) und *5, George IV. C. 62. An Act to amend the several Acts for the Encouragement of Banks for Savings in* **England** *and* **Ireland.** (v. 17. Junius 1824).

In einer sechsten Acte endlich — *9, George IV. C. 92. An Acts to consolidate and amend the Laws relating of Savings Banks.* (v. 28. Julius 1828) welche die vorhergegangenen ausser Kraft setzt, sind alle gesetzliche Anordnungen und Vorschriften vereint, durch deren Befolgung der Genuss der Vortheile bedingt ist, welche die Acte sämmtlichen Spar-Cassen von England und Ireland, welche am 20. November 1828 bestanden haben, und welche ihre Statuten denselben entsprechend abändern, und denjenigen welche künftig errichtet werden, zusichert*). Dieselbe ist bis jetzt ohne Abänderung geblieben. Wohl aber sind die in derselben enthaltenen Begünstigungen im Jahr 1833 durch eine Anordnung vermehrt worden, welche jedem Theilnehmer der von seinem 20. bis 30. Lebensjahre monatlich 5 Schillinge (= ungefähr 2 fl. 52 kr.) in eine Spar-Casse einlegt, von seinem 60. Lebensjahre an eine Leibrente von 20 L. St. (= 225 fl.), und zugleich für den Fall sei-

*) Die Acte ist besonders abgedruckt unter dem Titel: *The Law relating to Savings-Banks in England and Ireland, comprising the Statut 9, George IV. Cap. 92. with explanatory Notes, Forms, and a copius Index. By* John Tidd Pratt etc. *fourth Edit. London* 1828, auch besonders dadurch von Werth, dass unter jedem § angezeigt ist, welche Vorschriften aus den älteren Statuten beibehalten, oder in der Acte neu hinzugekommen sind.

nes früheren Ablebens, die Zurückgabe seiner Einlagen an seine Erben zusichert.

Nach Maassgabe dieser Acte, bedingt die Errichtung einer Spar-Casse die vorläufige Genehmigung ihrer Statuten von den Commissarien des Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds, und deren Begutächtung durch den Rechts-Consulenten und General-Anwald dieser Commissarien, ob und in wiefern sie den in der Acte enthaltenen Vorschriften gemäss sind, dessen Gutachten, wenn dasselbe beifällig ist, sodann nebst einer Abschrift derselben von Zwei Administratoren der Anstalt der Quartal-Session der Friedensrichter der Grafschaft, etc. oder jenem des Orts in welchem die Anstalt errichtet werden soll, zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Im Falle ihrer Ertheilung, von welcher, so wie von ihrer gänzlichen oder theilweisen Verwerfung der Gerichtsschreiber die eben erwähnten Administratoren schriftlich in Kenntniss zu setzen hat, werden die Statuten in ein hierzu bestimmtes Buch eingetragen, welches zur Einsichtnahme der Theilnehmer, in dem Geschäftslocale der Anstalt, stets offen liegen muss. Ausserdem muss eine auf Pergament gemachte Abschrift derselben in dem Archive des Friedensgerichts niedergelegt, und eine Bescheinigung darüber, dass es geschehen, von dem Gerichtschreiber, innerhalb Zehn Tagen, der Anstalt zugefertigt werden. Bei etwaigen Abänderungen der Statuten, muss in gleicher Art verfahren werden.

Seit dem 20. November 1828, dürfen im Laufe eines Jahres, von einem Theilnehmer nicht mehr als 30 L. St. (= 348 fl. 2 kr.) und von, oder für einen solchen, überhaupt nicht mehr als 150 L. St. (= 1739½ fl.) in eine Spar-Casse eingelegt werden. Sobald das Guthaben eines solchen, mit Einrechnung der capitalisirten Zinsen, zu einer Summe von 200 L. St. (= 2320²/₁₀ Guld.) angewachsen ist, werden für dasselbe keine fernere Zinsen vergütet, — jedoch unbeschadet der Rechte solcher Theilnehmer, deren Guthaben, bereits vor dem erwähnten Zeitpunkte eine Summe von 200 L. St. erreicht hatte, auf deren fernere Verzinsung.

In der ersten, im Jahr 1817 erlassenen Acte, war der Betrag der im ersten Jahre zulässigen Einlage auf 100 L. St., und für jedes folgende Jahr, auf 50 L. St. normirt, die mit 4 L. St. 11 Schill. 3 Den. verzinset worden sind. Diese hohe Verzinsung hat auch solche Personen, welche den handarbeitenden Volksclassen, welche die Regierung bei Errichtung der Spar-Cassen ausschliesslich im Auge hatte *) nicht angehört haben, zu ihrer Benutzung angelockt. **) Zur Abwehr dieses, durch den vergüteten hohen Zinsfuss für den Staats-Schatz nachtheiligen Missbrauches, war bereits in der im Jahre 1824 erlassenen Acte, der Betrag der im ersten Jahre zulässigen Einlagen, für den Zeitraum vom

*) Oder wie in §. 2. der Acte von 1828 ausgedrückt ist: And whereas certain Banks for Savings have been established in England and Ireland, for the safe custody and increase of small Savings *belonging to the industrious classes of His Majestys* subjects etc.

**) Als Beweis dieses Missbrauchs wird im Quaterly. Review XXXI, S. 128 angeführt, dass in einer Stadt im nördlichen Theile von England, an einem Tage 22,000 L. St. (= 255,233¹/₁₂ fl.) in die in derselben befindliche Spar-Casse eingelegt worden sind.

20. November 1824 bis dahin 1825, auf 50 L. St., und für die folgende Jahre, auf 30 L. St., und die überhaupt zulässige Grösse derselben, auf 150 L. St. limitirt worden. Diese Normirung ist in der Acte von 1828 beibehalten worden. Neu in derselben ist dagegen die Vorschrift in Betreff der Sistirung der Verzinsung, sobald das Guthaben eines Theilnehmers mit Einschluss der capitalisirten Zinsen zu einer Summe von 200 L. St. angewachsen ist.

Von und für Wohlthätigkeits - Anstalten oder Vereine (Charitable or provident Institutions or Society's) dürfen im Laufe eines Jahres nur 100 L. St.; und überhaupt nicht über 300 L. St. ohne Einrechnung der capitalisirten Zinsen, und ebenfalls nicht über diesen letzteren Betrag, in Ansehung dieser aber mit Einrechnung der Zinsen, von den *Friendly Society's* zugelassen werden, bei dessen Erreichung, die Verzinsung aufhört. Uebrigens ist jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft verstattet, ungeachtet seiner Betheiligung an derselben, für seine persönliche Rechnung in eine Spar - Casse einzulegen.

Kein Theilnehmer an einer Spar - Casse, darf sich gleichzeitig bei einer andern betheiligen, und muss darüber dass es nicht der Fall sey, und in Betreff der auch künftigen Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift, bei Bewirkung seiner ersten Einlage, eine schriftlich ausgefertige Versicherung, beziehungsweise Verpflichtung ausstellen. Für Minderjährige unter 7 Jahren, muss diese Versicherung von einem ihrer Curatoren, oder einer andern von den Administratoren der Anstalt genehmigten Person, welche sich zugleich für deren Richtigkeit, beziehungsweise für deren Erfüllung verbürgt, ausgestellt werden. Im Falle sich in einem späteren Zeitpunkte ergibt, dass diese Versicherung wahrheitswiedrig gewesen ist, oder ihrer späteren Verletzung, wird der Eigenthümer mittelst eines Beschlusses der Administratoren mit der Confiscation der eingelegten Gelder und der für dieselben zu berechnenden Zinsen bestraft, sein ganzes Guthaben für den Tilgungsfonds der öffentlichen Schuld eingezogen, und für dessen Rechnung in die Bücher der Bank eingetragen. Der dessfallsige Beschluss der Administratoren muss in der Registratur der Anstalt aufbewahrt, und ein besonderer Abdruck der dessfallsigen Vorschrift der Acte, in dem Geschäftslocale affigirt werden.

Bei Bewirkung einer ersten Einlage, muss der neue Theilnehmer seinen Namen, seine Wohnung und sein Gewerbe zu Protocoll geben, und im Falle die Einlegung durch einen Bevollmächtigten bewirkt wird, auch dessen Namen in dasselbe eingetragen werden. Theilnehmer welche ihr Guthaben, oder einen Theil desselben zurücknehmen, können dasselbe im Laufe des nehmlichen Jahres wieder einlegen, jedoch nur bis zum Betrage von 30 L. St., und wenn durch diese Wiedereinlegung, die im Laufe eines Jahres zulässige Grösse der Einlagen eines Individuums (150 L. St.) nicht überschritten wird.

Spar - Cassen deren Statuten den Vorschriften der Acte entsprechend abgefasst sind, ertheilt diese die Ermächtigung zur Einlegung ihrer Fonds in die englische National - Bank, und in jene von Ireland, ohne jedoch deren Verwaltung in ihrer anderweitigen, ihren Statuten gemässen Benutzung zu beschränken. Zu diesem Behufe werden die im Laufe einer Woche gemachten und aufgesammelten Einlagen, an den von den Curatoren der An-

stalt (trustees) ernannten Schatzmeister*) abgegeben, welcher dieselben sodann, auf eine von den Commissarien des Tilgungsfonds der St. Sch. ausgefertigte Einnahme-Ordre an die Bank, gegen einen von einem der Cassiere in der von den ebenerwähnten Commissarien vorgeschriebenen Form auszustellenden Empfangschein abliefert. Die in Succursalen eingelegten und von diesen an die Central-Casse abgelieferten Gelder, müssen von einer Bescheinigung begleitet seyn, dass von und für keinen der Einleger, die in Betreff der zulässigen Grösse der Einlagen bestehende gesetzliche Limite überschritten ist. Keine in eine der beiden Banken zu machende Einzahlung, darf weniger als 50 L. St. betragen. Die in dieselben eingezahlten Gelder werden auf den Namen und für Rechnung der erwähnten Commissarien, unter der Rubrik „Fonds der Spar-Cassen" gebucht, und die Empfangsbescheinigungen ebenfalls auf ihren Namen ausgestellt.

Die Commissarien des Tilgungs-Fonds verwenden die Fonds der Spar-Cassen zum Ankauf von Schatz-Kammerscheine, Annuitäten und Stocks, ohne den Verwaltungen der Anstalten von der Art ihrer Verwendung Kenntniss zu geben.

Die Banken vergüten für dieselben (*two pence halfpenny percentum perdiem*) 3 L. St. 16 Schill. vom 100, oder 3⅘ pCt. Von den Spar-Cassen selbst aber dürfen den Theilnehmern an denselben, nicht mehr als 3 L. St. 8 Schill. 5¼ den. für 100, oder 3⅖ pCt. vergütet werden; **) der überschiessende farthing wird zur Deckung des Verwaltungs-Aufwandes verwendet.

Die Zinsen von den in beide Banken eingezahlten Geldern, werden halbjährig, am 20. Novbr. und 20. Mai eines jeden Jahres berechnet, und dem Capitale zugeschlagen, diesem auch der Betrag der Einzahlungen noch zugefügt, welche innerhalb der jedem dieser beiden Terminen vorhergegangenen Sechs Wochen bewirkt worden sind, und über den Betrag der erstern den Spar-Cassen als über eine von ihnen bewirkte neue Einzahlung, von den Commissarien des Tilgungsfonds Quittung ausgefertigt. Beträge unter 1 L. St. bleiben hierbei ausser Berechnung. Bei den Spar-Cassen selbst, kann jene des Guthabens der Theilnehmer an Capital und Zinsen, jährlich oder halbjährig statt finden; wogegen sowohl zur Begründung einer Gleichförmigkeit in dem Verfahren dieser Anstalten, als zum Behuf der Concordirung ihrer Rechnungen mit jenen der Commissarien des Tilgungsfonds, die Capitalisirung der Zinsen ebenfalls nur in den vorerwähnten beiden Terminen bewirkt werden kann. Innerhalb der auf den 20. November eines jeden Jahres folgenden Sechs Monaten, wird bei jeder Spar-Casse der Betrag des Guthabens eines jeden Theilnehmers an diesem Tage, berechnet und abgeschlossen, und der sich ergebene Ueberschuss der Activ- über

*) In der Regel ein Banquier welcher sich mit dem Einzuge und der Verwaltung der Privaten gehörigen Gelder beschäftigt. Die für denselben auszustellende Vollmacht muss in der von den Commissarien des Tilgungsfonds vorgeschriebene Form ausgefertigt, von Zwei Curatoren unterschrieben und besiegelt, und deren Unterschrift von Zwei Administratoren beglaubigt seyn.

**) §. 24. der Acte: — „and be et further enacted, that — the interest payable to depositors by the trustees or managers of any Savings. Bank, *shall not exced* the rate of two-pence farthing percentum perdiem."

Passiv-Zinsen, (der von der Bank bezogenen über diejenigen welche die Spar-Cassen den Einlegern vergüten,) nach Abzug einer zur Deckung des Verwaltungs-Aufwandes muthmasslich erforderlichen Summe.. an die Commissarien des Tilgungsfonds überwiesen, welche denselben von dem Conto der Anstalten abschreiben, und über denselben eine besondere Rechnung führen lassen. Jedoch ist den Administratoren desselben die Befugniss vorbehalten, im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs, einen Theil, oder auch den ganzen Betrag dieser Ueberschüsse zurückfordern zu können.

Die Administratoren einer Spar-Casse können zu jeder Zeit, jeden beliebigen Theil, oder den ganzen Betrag der für Rechnung der Anstalt in der Bank deponirten Gelder, mittelst einer von Vier aus ihrer Mitte auf die Commissarien des Tilgungsfonds gezogenen Tratte, zurückziehen. Diese Tratte muss innerhalb Fünf Tagen von einem dieser letztern auf die Bank endossirt werden, worauf diese das Capital mit Einschluss der bis zum Datum des Endossements verfallenen Zinsen, gegen Quittung der in diesem bezeichneten Person, an diese ausbezahlt. Tratten über mehr als 5000 L. St. müssen von Vier Curatoren (trustees) unterschrieben, und die Richtigkeit der Unterschrift eines jeden derselben, von wenigstens einem Administrator oder einer andern glaubwürdigen Person bescheinigt seyn, und werden erst 14 Tage nach ihrer Präsentation honorirt. Die Commissarien des Tilgungsfonds dürfen keine an ein und demselben Tage zahlbare Anweisung über mehr als 10,000 L. St. zu Gunsten einer Spar-Casse ertheilen.

Jeder Theilnehmer kann zu jeder Zeit, sein ganzes Guthaben, nicht aber nur einen Theil desselben zurücknehmen, um dasselbe in eine andere Spar-Casse zu übertragen. In diesem Falle wird demselben von den Administratoren derjenigen bei welcher er bis dahin betheiligt gewesen ist, eine auch von ihm zu unterzeichnende Bescheinigung über den Betrag seines Guthabens an Capital und Zinsen ausgefertigt, und diese von einem der Commissarien des Tilgungsfonds auf die von ersteren bezeichnete Casse endossirt, bei welcher ihm sodann ein Conto eröffnet, und er in jeder Hinsicht als ein erstmaliger Einleger betrachtet und behandelt wird.

Personen welche noch nicht 21 Jahre alt sind, kann, ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Unfähigkeit zur Ausstellung rechtsgiltiger Urkunden, gegen eine von ihnen ausgestellte Quittung ihr Guthaben an Capital und Zinsen giltig ausbezahlt werden; in gleicher Art an Frauen gegen eine solche welche von ihnen allein, ohne Mitzeichnung ihres Ehegatten ausgestellt ist, so lange als letzterer seine Verehelichung den Administratoren der betreffenden Anstalt nicht angezeigt hat; endlich auch gegen eine solche des Schatzmeisters (treasurer) oder eines sonstigen Agenten einer freundlichen Gesellschaft oder sonstigen Anstalt zu gegenseitiger Unterstützung, wenn ein solcher zur Zurück- und Empfangnahme hinlänglich ermächtigt scheint, ohne dass, wenn sich späterhin das Gegentheil ergeben sollte, die Administratoren der Spar-Casse dieserhalb in Anspruch genommen werden können.

Im Falle des Ablebens eines Einlegers, kann dessen Guthaben, wenn dasselbe den Betrag von 50 L. St. übersteigt, nur gegen Vorlegung seines Testaments, oder einer sonstigen Verfügung in Betreff der Verwaltung seines Vermögens (lettres of Administration) an die in dem erstern oder der letztern bezeichnete Personen, bei einem geringeren Betrage aber, ohne

Vorlegung dieser Documente, an diejenigen Individuen verabfolgt werden, welche den nächsten Anspruch an dessen Verlassenschaft zu haben scheinen. Ueberhaupt werden Zahlungen welche an die Producenten eines Testaments, und an die im zweiten Falle bezeichnete Personen geleistet worden sind, als vollkommen giltig betrachtet, und findet ein Recurs etwaiger Reclamenten, nur gegen die Empfänger statt.

Die Rechnung sämmtlicher Spar-Cassen in England und Ireland, muss am 20. Novbr. eines jeden Jahres abgeschlossen, und in derselben der Betrag des Guthabens sämmtlicher Theilnehmer, und jener des Verwaltungs-Aufwandes summarisch nachgewiesen werden. Ihre Richtigkeit muss von Zwei Curatoren oder Administratoren, oder wenigstens von einem der erstern und der letzteren bescheinigt, und dieselbe von dem Secretär der Anstalt contrasignirt seyn. Dieselbe muss innerhalb der nächsten Sechs Wochen an die Commissarien des Tilgungsfonds in London, beziehungsweise in Dublin, übergeben werden. Diese sind, wenn die Curatoren hierin säumig sind, oder den von den erstern ertheilten hierauf bezüglichen Befehlen, oder sonstigen Anordnungen nicht Folge leisten, zur Unterbrechung der Geschäftverbindung mit einer solchen Anstalt, und zur Sistirung der Zulassung ihrer Fonds in der Bank ermächtigt, so wie für den Fall dass die erwähnten Curatoren ihren Anordnungen wieder Folge leisten, zur Aufhebung dieser Interdiktion befugt. Ein Duplicat der Rechnung muss unter Beifügung eines Namens-Verzeichnisses der Curatoren und Administratoren, in dem Casse-Locale der Anstalt affigirt, und jedem Theilnehmer, auf dessen Verlangen, ein gedrucktes Exemplar derselben (gegen eine Gebühr von 1 penny) verabfolgt werden.

Die Commissarien des Tilgungsfonds müssen in jedem Jahre den beiden Häusern des Parliaments, — und zwar wenn dieselben bereits versammelt sind, vor dem 25. März, im entgegengesetzten Falle aber, innerhalb der ersten 14 Tagen nach Eröffnung ihrer Sitzungen, — eine General-Uebersicht des Standes aller Spar-Cassen in England und Ireland vorlegen, in welcher der Betrag aller seit dem 6. August 1817 (dem Jahre der ersten Acte) bis zum 20. Novbr. des jedesmal laufenden Jahres, in dieselben eingelegten Gelder, einschliesslich desjenigen der capitalisirten Zinsen, ihre Verwendung zum Ankauf von Staats-Effekten, der Betrag der für diese bezogene Zinsen, und jener des gesammten Verwaltungs-Aufwandes nachgewiesen seyn muss.

Streitigkeiten welche zwischen den Verwaltungen der Spar-Cassen und Theilnehmern an denselben, oder zwischen ihnen und Dritteren in ihren Geschäftsbeziehungen mit den ersteren entstehen, werden durch Zwei Schiedrichter, und im Falle eines Dissenses zwischen diesen durch den General-Anwald der Commissarien des Tilgungs-Fonds entschieden, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Die Anstalten sind für die Mehrzahl ihrer Verhandlungen und für diejenigen welche sich auf den Geschäftsverkehr mit ihnen beziehen von der Stempelflichtigkeit befreit. *)

*) Der Verfasser hat alle wesentlichen Vorschriften der Acte von 1828 welche sich auf die Errichtungen von Spar-Cassen und auf die Verhältnisse der Theilnehmer an denselben beziehen, in grösserer Ausführ-

Die Anordnungen für die innere Verwaltung der Spar-Cassen sind ihren Gründern überlassen. Die wenigen Vorschriften welche die Acte von 1828 enthält, beschränken sich auf die nachstehenden, nämlich: a) auf die Verpflichtung der Vorsteher, und Verwalter zur unentgeldlichen Geschäftsführung, mit Ausnahme der untergeordneten Beamten oder des Bureau- und Casse-Personals; b) auf jene in Betreff der von diesen letzteren zu leistenden Caution, und zur gerichtlichen Deponirung der Constitutiv-Urkunden; derselben auf jene zur Rechnungsstellung in dem vorgeschriebenen Zeitpunkte; d) endlich, in der Festsetzung, welche die Curatoren und Administratoren nur für ihre eigene Handlungen und für Nachlässigkeit in den ihnen obliegenden Amtsverrichtung, wenn hierdurch der Anstalt Nachtheil erwächst, verantwortlich erklärt.

Bei umfassenderen Anstalten besteht das Personal aus einem Präsidenten, mehreren Vicepräsidenten, mehreren Curatoren (trustees), einer Anzahl von Administratoren, deren Eingreifen in die Verwaltung in bestimmten Fällen, in vorstehendem Auszuge aus der Acte angedeutet ist, und von welchen letzteren, an jedem Geschaftstage einige in dem Geschäfts-Locale anwesend sein müssen. Ein Ausschuss von wenigstens Zehn derselben, ist mit der speciellen Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung und Geschäftsführung beauftragt, und einem Comite von Drei aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die Ernennung der Administratoren und Beamten, die Regulirung der Belohnung dieser letztern, und die Entwerfung des Budgets über den Verwaltungs-Aufwand übertragen. In jedem Jahre (gewöhnlich im Februar,) findet eine General-Versammlung des Präsidenten, der Vice-Präsidenten, Curatoren und Administratoren statt, in welchem der Auschuss über die Ergebnisse seiner Verwaltung und den finanziellen Zustand der Anstalt Rechenschaft ablegt, der Präsident und die Curatoren für das folgende Jahr gewählt, oder diejenigen, welche in Funktion sind, bestätigt werden. Ausser dieser jährlichen General-Versammlung, kann eine solche auch auf den Antrag des Comite's, oder von Zehn Administratoren berufen werden.

Im Anfange des Jahres 1834, sind in England 385, in Wales 23, und in Irrland 76, überhaupt 484 dergleichen Cassen in diesen Drei Gebietstheilen des britischen Reichs vorhanden geweson.*) Mit der Volksmenge in denselben verglichen, kommen, in England auf je 34,002 —; in Wales, auf 35,051, und in Irrland auf je 102,202, und bei einer Vergleichung mit der Einwohner-Zahl in den genannten Gebiets-Theilen, auf je 44,700 Individuen, eine solche. Die so beträchtliche Vergrösserung der Anzahl der Einleger und des Betrags der Einlagen bekundet, dass die Ueberzeugung der Wohl-

lichkeit in seinen Vortrag übernommen, weil dieselbe in Teutschland wenig bekant zu sein scheint. — Der übrige Inhalt derselben, die §. 50 bis 62, betrifft lediglich das Verfahren, welches die Commissarien des Tilgungs-Fond beim Ankaufe der verschiedenen Staatspapiere zu beachten haben, und ihre dessfallsigen Verhältnisse zur Schatz-Kammer und der Bank.

*) Eine Nachweise und detaillirte Uebersicht ihrer Anzahl in jeder County und des auf jede fallenden Antheil an dem Totalbetrage der Einlagen im Jahre 1830; s. m. in *Marshall Digest of all the Accounts relating to the Population, Productions Revenue financial Operations etc. of the united Klingdom of Great-Britain and Ireland. London* 1833, S. 9.

thätigkeit des Instituts, in den untern Volksklassen, fortschreitend grössern Raum gewinnt. Am Schlusse des Rechnungs-Jahres (20. Novemb.) 1835, war die erstere und der letztere, in jedem der genannten Gebietstheilen, und in denselben zusammen, zu nachstehenden Grössen angewachsen: und zwar:*)

Classification der Grösse der Einlagen	in England			in Wales.		
	Anzahl der Einleger	Betrag ihrer Einlagen L. St.	Durchschnitts-Betrag für jeden L.	Anzahl d. Einleger	Betrag ihrer Einlagen L. St.	Durchschnitts-Betrag für jeden
Unter u. bis 20 L.St.	247,359	1,733,381	7	6,218	46,989	7,5
bis 50 —	130,036	3,996,906	30,7	3,834	115,104	30
bis 100 —	56,799	3,913,437	69	1,449	97,871	67,5
bis 150 —	19,359	2,339,916	120,8	427	50,516	118,3
bis 200 —	10,313	1,755,246	170,1	178	29,753	167,1
über 200 —	2,996	752,430	251,4	67	15902,	237,3
Tot. 20. Nov. 1835	466,862	14,491,316	31,0	12,173	356,135	29,2
— 20. Nov. 1834	434,485	13,582,102	31,02	11,183	336,976	30,1
— — 1833	402,607	12,680,512	31,4	11,015	329,887	29,9
	in Ireland			Total in diesen Drei Gebiets-Theilen		
Unter u. bis 20 L.St.	27,901	206,293	7,8	281,478	1,986,663	7,6
bis 50 —	21,788	660,008	30,3	155,658	4,772,018	30,7
bis 100 —	6,621	443.012	66,9	64,869	4,454,320	68,6
bis 150 —	1,498	179,586	119,8	21,284	2.570,018	120,7
bis 200 —	589	99,350	168,6	11,080	1,884.349	170
über 200 —	85	20,404	240	3,148	788,736	250,5
Tot. 20. Nov. 1835	58,482	1,608,653	27,5	537,517	16,456,104	30,6
— 20. Nov. 1834	53,179	1,450,766	27,3	499,207	15,369,844	30,8
— — 1833	49,107	1,327,122	26,99	462,792	14,337,521	30,9

In den beiden folgenden Jahren 1836 und 1837, hat sich das Total der eingelegten Gelder, in dem erstern, auf eine Summe von 18,761,219 L. St. und in dem letztern, auf eine solche von 20,500,000 L.St. (= 237,831,604 Gulden) vergrössert**), die Anzahl der Einleger im Jahr 1835, um 38,398 von welchen, 21,115 aus der Classe unter und bis 20 L. St. Ueberhaupt gehören, wie nachstehende Uebersicht ergibt, von jedem 1000 Individuen in England 18. dieser Classe an, und beträgt ihre Anzahl etwas über die Hälfte der gesammten Anzahl aller Theilnehmer, im Verhältniss welches in Hinsicht auf den Zweck des Instituts als in einem hohen Grade erfreulich zu erachten ist.

*) Aus dem *Companion to the Almanac; or Year-Book of general Information for* 1837. S. 73.

**) *Beil. zur Allgem. Zeit. v.* 13. *April* 1838. *N.* 103.

Counties	Durchschnittlicher Betrag d. Guthabens eines jedem Theilnehmer in d. Classe bis 20 L. St.	jeden Theilnehmers überhaupt	Unter je 1000 Individuen der ganzen Volkszahl sind Einleger aus der Classe bis 20 L. St.	überhaupt Einleger
	L. St.	L. St.		
Bedford . . .	7,3	33	10,5	21
Berks	7,1	32	31	57,4
Bucks	7,2	28	11,3	20,2
Cambridge . . .	8,1	36	6,2	13,4
Cheshire . . .	6,8	35	15,8	32,8
Cornwall . . .	8,4	39	10	25,5
Cumberland . .	8,1	30	14,1	28,8
Derbyshire . . .	8,5	35	10,8	24
Devonshire . . .	6,3	31	36,3	64,7
Dorsetshire . . .	8,1	40	18,1	42,5
Durham	7,4	30	7,7	15,7
Essex	7,2	32	16,1	29,5
Gloucester . . .	7,1	35	20,8	42,4
Hampshire . . .	7,4	34	15,4	35,3
Herefordshire . .	7,2	28	24,7	47,9
Hertfordshire . .	7,4	37	8,5	17,3
Huntingdon . . .	6,6	29	11	18,6
Kent	6,9	29	23,1	41,9
Lancashire . . .	7,6	32	13,4	27,4
Leicestershire . .	8,2	29	15,8	29,3
Lincolnshire . .	7,2	28	9,2	17,1
Middlesex . . .	6,1	00	39,6	66,8
Monmouthshire .	6,9	25	11,3	20
Norfolk	7,1	30	12,2	22,9
Northampton . .	7	32	15,4	28
Northumberland .	8,7	40	13,4	32,9
Nottingham . . .	6,5	28	25,1	41,3
Oxford	6,8	28	2,1	32,7
Shropshire . . .	7,6	35	25	51,8
Somerset . . .	7,8	38	15	32,6
Stafford	7,3	31	11,5	22,6
Suffolk	7,4	31	11	20,9
Surrey	6,5	26	21,4	22,6
Sussex	6,4	27	22,6	38,9
Warwick	5,8	24	15,4	25,7
Westmoreland .	7	29	7,2	15,2
Wilts	8,2	37	15,1	34,3
Worcester . . .	7,6	34	19,1	38,8
Yorkshire . . .	7,7	33	15,1	30,8
Allgem. Durchschnitt	7,4	31	18,9	35,7 *)

*) *The Companion to the Almanac etc. for* 1837. S. 72.

In **Ireland** scheint sich die Theilnahme an diesen Anstalten, wenn auch nicht in völlig gleichem Maasse wie in England, dennoch in einem nicht ungünstigen Verhältnisse zu vergrössern, wie sich aus einer Vergleichung der Anzahl der Theilnehmer, und des Betrages der Einlagen in dem Jahre 1833, mit beidem in dem Jahre 1834 ergibt. Es hat nehmlich in den nachgenannten 9, in verschiedenen Gegenden der Insel gelegenen Counti's *Dublin*, *Antrim*, *Cork*, *Galway*, *Tipperary*, *Waterford*, *Wexford*, und *Wicklow*, mit einer Volksmenge von 3,197,417 Individuen, — in dem erstern dieser beiden Jahren, die Anzahl der Theilnehmer, 32,506 Individuen; und die Gesammtsumme ihrer Einlagen, 850,763 L. St., in dem folgenden dagegen, die erstere, 34,653 Individuen, und die letztere, 907,874 L. St. betragen. Es hat sich mithin in dem letzteren Jahre, die Anzahl der Theilnehmer um 6¼ pCt., und der Betrag der eingelegten Gelder, um nicht voll 6⅓ pCt. vergrössert. *)

Scotland.

Ueber die Anzahl der Spar-Cassen in diesem Theile des britischen Reichs, jene der Theilnehmer an denselben, und über den Betrag der Einlagen, — liegen keine, weder amtliche, noch sonstige Daten vor, wie über diejenigen in den beiden andern Schwester-Reichen. Es ist dieses, zum grossen Theil eine Folge der Verbindung in welcher sie mit den Banken in diesem Königreiche stehen, welche Einlagen von 10 L. St. und oft noch unter diesem Betrage annehmen, und für dieselben, den im allgemeinen Verkehr jedesmal üblichen Zinsfuss vergüten. In den Spar-Cassen werden (in der Regel) nur solange Einlagen von ein und demselben Individuo angenommen, bis dieselben, mit Einschluss der Zinsen und Zinses-Zinsen, zu dem ebenerwähnten Betrage von 10 L. St. angewachsen sind, worauf dieselben sodann auf den Namen und für Rechnung ihres Eigenthümers, an eine Bank eingezahlt werden, und derselbe von Neuem in die Spar-Casse einlegen kann. Es können daher diese Banken, in gewisser Hinsicht, als eine Fortsetzung der Sparcassen betrachtet werden, welche sie, sobald die Einlagen zu dem erwähnten Betrage angewachsen sind, suppliren. Das Total der Summen, welche in die 31 in diesem Königreiche vorhandene Banken eingelegt sind, wird zu 20 bis 24 Millionen geschätzt, von welchen mehr als die Hälfte aus Posten von 10 bis 100 L. St. bestehen soll, und Eigenthum von Individuen aus den untern Volksclassen sind, (Handwerker, Dienstboten, Arbeiter in technischen Gewerben, kleine Landwirthe etc.) welche ihren Verdienst so lange zusammensparen, bis derselbe eine Summe beträgt, welche in der Bank eingelegt werden kann **).

*) M. s. das Detail oder die Anzahl der Theilnehmer und den Betrag der Einlagen, in jeder Grafschaft, in dem *Companion* etc. v. 1836 S. 104. Die Volkszahl, nach ihrer Angabe in *Marshall* a. a. O. S. 15.

**) M. s. hierüber in dem *Handbuch für Kaufleute etc. von J. H.*

Die grosse Mehrzahl der Spar-Cassen in Scotland ist, wie bereits erwähnt, nach dem Vorbilde von jener in Edinburgh eingerichtet. Eine Acte 5 and 6, William IV C. 57 (v. 9. Septbr. 1835) erstreckt die Vortheile und Begünstigungen welche das Statut vom 28. Juli 1828, jenen in England verliehen hat, auch auf diejenige in Scotland, welche ihre Statuten und Einrichtungen, nach Maassgabe der in demselben enthaltenen Vorschriften umbilden.

Mac-Culloch, *Bearbeitung von* C. F. E. **Richter** 1. Bd. den Artikel: *„Banken in Schottland"* S. 103. folg., und *a Statistical Account of the British Empire etc.; By* J. R. **Mac-Culloch**, Vol. II. S. 669

Italien.

In der, ausschliesslich des Lombardisch-Venezianischen Königreichs von 15 bis 16 Millionen Individuen bewohnten Italienischen Halbinsel, ist bis in die allerneueste Zeit nur eine Spar-Casse vorhanden gewesen, nehmlich die in *Florenz* für das Grossherzogthum *Toscana*, welche selbst erst im Jahre 1829 von einem Privat-Vereine errichtet, und von diesem mit einem Capitale von 6000 Gulden dotirt worden ist. Ihr Wirkungskreis umfasst das ganze Grossherzogthum, durch Filial-Cassen in Provinzial-Städten, welche ebenmässig von Privat-Vereinen errichtet, mit ihr als Central-Anstalt in enger Verbindung stehen, die zweite Classe derselben von ihr abhängig sind.

Ihre gegenwärtige Verfassung und Einrichtung hat dieselbe im Jahr 1835, durch das *Nuovo Regolamento per la Societa della Cassa di Risparmio, approvato da S. A. J. et Reale il Grand Duca, con veneratissima Risoluzione del di 14. Agosto 1835* mit den zu demselben gehörigen Beilagen *) erhalten.

Der Verein besteht aus 100 Mitgliedern, welche Zahl nicht überschritten werden darf, welche sämmtlich in Florenz domicilirt, und zur Uebernahme oder Eingehung rechtsgiltiger Verpflichtungen fähig seyn müssen. Derselbe versammelt sich im December eines jeden Jahrs, zur Vornahme der Wahl der Beamten der Anstalt, und ausserdem am Ende des ersten Semesters eines jeden J., zur Abhör und Abnahme der Rechnung des vorhergegangenen. Bei einer solchen Versammlung müssen wenigstens 25 Mitglieder anwesend seyn. Bei Beschränkung der Anwesenden auf diese Anzahl, ist zur Fassung eines giltigen Beschlusses Stimmeneinhelligkeit, und bei Anwesenheit einer grösseren Anzahl von Mitgliedern, die Abstimmung von wenigstens 25 derselben erforderlich.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Administrations-Conseil, von 11 Mitgliedern (von welchen eins als Präsident fungirt,) die Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung bei der Casse, einem Direktor übertragen. Ausser diesen beiden Behörden, erwählt der Verein 20 Inspektoren aus seiner Mitte, von welchen an jedem Geschäftstage einer zur Ueberwachung und Controlirung der Geschäftsbehandlung der Casse-Beamten, in dem Geschäfts-Locale anwesend seyn muss; sodann 2 Syndiken für die Prüfung der Rechnung und Verwaltung des jedesmal abgelaufenen Jahres, und mit der Befugniss zu ihrer im Namen des Vereins zu ertheilenden Genehmigung und Dechargirung, im Fall sie dieselbe den bestehenden Vorschriften gemäss befunden haben. Entdeckte Unregelmässigkeiten haben sie, mit ihrem Gutachten wie denselben am zweckmässigsten abzuhelfen sey, zur Kenntniss des Präsidenten zu bringen. Die Dauer der Amtsführung des Präsidenten ist auf 5, jene des Secretärs des Conseils (eins seiner Mitglieder,) auf 7; des Direktors, auf 3, und jene der Inspektoren und Syndiken, auf 1 Jahr festgesetzt. Von den übrigen Mitgliedern, des Conseils, treten jährlich die (nach der Zeitdauer ihrer Funktion) beiden ältesten aus. Seine erstmalige Erwählung darf kein Mitglied des Vereins, im Falle seiner Wiedererwählung aber, die Annahme ablehnen.

*) Nämlich: 1) der *Istruzione per chi desidera prevalersi della Cassa di Risparmio;* 2) *Regolamento per l'Impiego dei Capitali raccolti dalla Cassa di Risparmio;* 3) *Regolamento generale per le Casse affigliate di prima Classe;* und 4) *Regolamento generale per le Casse affigliate di seconda Classe.*

Das Administrations-Conseil versammelt sich so oft erforderlich ist, aber wenigstens einmal in jedem Monate. Zu einer Berathschlagung ist die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitglieder, und bei Beschränkung auf diese Anzahl, zur Fassung eines Beschlusses, Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Dasselbe berathschlagt und beschliesst über alle Angelegenheiten welche die Anstalt betreffen, nach Anhörung des Gutachtens des Direktors, dem jedoch nur eine berathende Stimme zusteht, dessgleichen über die Vorschläge dieses Beamten in Betreff der Benutzung der Fonds der Anstalt, betreibt die Stellung der Rechnung und verfügt deren Abgabe an die Syndiken.

Der Direktor ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Conseils und (wie erwähnt) mit der speziellen Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung bei der Casse beauftragt, und bewirkt die Anlegung der Fonds, nach Maassgabe der von dem erstern ertheilten Vorschriften. Er ist für die Sicherheit des Cassebestandes, in so weit als dessen Betrag jenen der Caution des Cassiers übersteigt, und für die richtige Hinterlegung der Besitztitel der Anstalt, bei den nach Maassgabe ihrer verschiedenen Beschaffenheit geeigneten Behörden, verantwortlich. Ausser den für einen bestimmten Zeitpunkt im Voraus bedungenen Zahlungen, dürfen dergleichen nur auf eine von ihm schriftlich ausgestellte Zahlungsordre von der Casse bewirkt werden. Derselbe muss, mit Zuziehung eines Mitglieds des Administrations-Conseils, im Laufe des J. Drei unerwartete, ausserordentliche Visitationen der Casse vornehmen, und dem Präsidenten das über dieselbe abgehaltene Protocoll vorlegen, und hat unter Verpflichtung zu einer an diesen zu machenden Anzeige, die Befugniss zur Suspension des Cassiers, dessen Destitution er beantragen kann. Im Fall dass die Fonds der Casse zur Bezahlung gekündigter Gelder nicht hinreichen, kann derselbe gegen einen von ihm ausgestellten, von dem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und von Zwei Mitgliedern des Conseils mitunterschriebenen Schuldschein, bis 30,000 Gulden bei der Bank entlehnen; bei einem grössern Bedarfe, ist eine vorgängige Berathschlagung des Administrations-Conseils erforderlich.

Die Casse ist an jedem Sonntage für die in Empfangnahme von Einlagen, und an jedem Freitage, für die Annahme von Kündigungen und die Bewirkung von Rückzahlungen (während 4 Stunden) geöffnet. Es werden Einlagen von *quatrini dieci* = nicht voll 4 kr., bis *paoli cinquanta* = $12^1/_2$ Guld. angenommen, und mit $3^1/_3$ pCt. verzinset. Der Lauf der Zinsen beginnt von solchen bis zu 10 *fiorini* (= 6 Guld.) mit den auf ihre Einzahlung folgenden Tage, für grössere Beträge, nach Zwei Wochen. Dieselben werden am Ende des Jahres berechnet, und die alsdann nicht erhobenen, als neue Einlage dem Guthaben zugeschlagen, und mit und gleich diesem verzinset. Es werden nur für ganze Gulden, und nur für volle, vom Tage der Einlegung an laufende Monate, dagegen aber keine dergleichen von ferneren Einlagen vergütet, wenn das Guthaben eines Theilnehmers bereits 1000 Guld. beträgt, für welches, sobald dasselbe mit Einschluss der Zinsen und Zinses-Zinsen bis zu 5000 Guld. angewachsen ist, überhaupt nicht ferner dergleichen vergütet werden. In dem ersten Falle werden die Nachschüsse als „zinslose Einlage“ gebucht; in dem letztern aber, das Guthaben zur Disposition des Eigenthümers bereit gehalten.

Die Zurückzahlung der Einlagen kann zu jeder beliebigen Zeit verlangt werden. Beträge bis zu 20 Gulden, werden auf Verlangen, sogleich,

grössere Summen, nach fünfzehn Tagen, mit den bis dahin verfallenden Zinsen ausbezahlt.

Bei Bewirkung einer ersten Einlage, wird dem Theilnehmer ein Spar-Casse-Buch eingehändigt, welches von dem Präsidenten, Zwei Mitgliedern des Administrations-Conseils, dem Direktor und den Cassebeamten unterschrieben, und mit dem Stempel der Anstalt versehen ist, und in welches alle fernere Ein-, so wie etwaige Zurückzahlungen eingetragen werden. Ohne dessen Vorzeigung wird von keinem Einleger welcher bereits bei der Anstalt betheiligt ist, ein fernerer Nachschuss zugelassen, oder eine Zurückzahlung an einen solchen bewirkt. Jeder Präsentant eines solchen Buches wird als dessen rechtmässiger Inhaber, oder als Bevollmächtigter eines solchen betrachtet. Für verlorene Spar-Cassebücher wird, nach vorgängiger Anzeige des Verlustes bei der Casse, und dessen von dem Eigenthümer zu bewirkenden Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, wenn der Inhaber desselben sich nicht innerhalb 4 Wochen meldet, und sein Recht an dasselbe nachweist, dem erstern ein Duplicat ausgefertigt, oder auf Verlangen sein Guthaben zurückgegeben.

Die Fonds der Anstalt werden zum Ankauf von Effekten und Schuldscheinen von öffentlichen Anstalten, mit einem festgesetzten Rabatt, sodann von Contrakten oder Forderungen von Unternehmern öffentlicher Arbeiten, wenn deren Richtigkeit durch die contrahirende Behörde bescheinigt ist, verwendet, endlich an Private auf hinreichende Hypothek, (über deren Werthschätzung besondere Vorschriften ertheilt sind) ausgeliehen. Die Darleihen, welche mit 4 pCt. verzinset werden müssen, können bis auf eine Zeitdauer von Zehn Jahren gemacht werden; die Verwilligung einer Verlängerung, ist dem Ermessen des Administrations-Conseils überlassen. Sowohl Capitalzahlungen als solche der jährlichen Zinsen, müssen in die Central-Casse in Florenz gemacht werden. Schuldner welche die Zahlung nicht innerhalb den auf den Verfalltag folgenden Acht Tagen pünktlich bewirken, verfallen in eine Conventionalstrafe von 8 pCt., des an demselben fällig gewordenen Betrags. Denselben ist eine theilweise Verfrühung der Tilgung ihrer Schuld verstattet, jedoch mit der Beschränkung, dass der anticipirte Abtrag, nicht in weniger als in $^1/_{10}$ ihres Betrags bestehen, und $^1/_3$ desselben nicht übersteigen darf.

Die Filial-Cassen theilen sich in solche erster und zweiter Classe; der wesentliche Unterschied zwischen beiden Classen, besteht in der grössern Abhängigkeit der letztern von der Central-Casse, von welcher sie als blosse Succursalen zu betrachten sind. Filial-Cassen beider Classen dürfen nur in Orten mit wenigstens 2,400 Einwohner unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden: a) dass der Verein welcher ihre Gründung beabsichtigt, bei einer solchen 1r. Classe, aus wenigstens 30, und bei einer solchen 2r. Classe, aus wenigstens 10 der achtbarsten Orts-Einwohner bestehe; b) dass in dem zu einem solchen Orte gehörigen Gebiete, nicht bereits eine andere Filial-Casse vorhanden ist; c) dass die Gründer der Anstalt sie mit einem angemessenen Dotations-Fonds ausstatten, in Betreff von dessen Grösse sich jene einer solchen Casse 2r. Classe mit der Central-Anstalt ins Einvernehmen setzen müssen, indem diese im Falle einer etwaigen Unzulänglichkeit, wenigstens einen Theil des Fehlenden zuschiesst; d) die Nachweise des Vorhandenseyns tüchtiger Subjekte zur Buch- und Casse-

führung. e) Endlich müssen die Gründer einer solchen Casse 1r. Classe, einen Monat vor ihrer Eröffnung, dem Administrations-Conseil der Central-Anstalt, den Beweis dass diesen Bedingungen vollständig Genüge geleistet ist, vorlegen, dasselbe von den getroffenen Anordnungen und Verwaltungs-Einrichtungen, und von der Firma des Hauses welchem die Besorgung des Geschäfts- und Geld-Verkehrs mit der Central-Casse übertragen ist, in Kenntniss setzen, und allem diesem eine ausdrückliche, bündige Versicherung in Betreff der genauen Befolgung aller Anordnungen etc. welche bei der Central-Anstalt bereits in Anwendung sind, und denjenigen welche künftig ertheilt werden mögten, beifügen. Die gleiche Verpflichtung findet auch bei jenen 2r. Classe, und zwar in noch grössern Maasse statt, indem die Verwaltungen solcher, auch jene zur unbedingten Annahme und Befolgung aller und jeder Modificationen und Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen, deren Anordnung die Central-Anstalt als angemessen erachtet, übernehmen müssen.

Jede Filial-Cassse unterhält bei der Central-Anstalt in Florenz einen Bevollmächtigten, durch dessen Vermittelung die bei ihnen eingelegten Gelder, wöchentlich an die Central-Casse eingezahlt, und an welchen die zurückverlangten zur Beförderung an die erstere, abgegeben werden. Jede solche für eine Casse 1r. Classe gemachte Ablieferung, wird auf den Namen des Bevollmächtigten, als ein Artikel oder Posten gebucht, indem in Ansehung dieser Classe, die Central-Casse, nur als Schuldner der Casse betrachtet wird, und ausser aller Berührung oder Verkehr mit den Einlegern bleibt. Für die Filial-Cassen 2r. Classe hingegen, wird die Rechnung über die bei denselben eingelegten Gelder, nicht bei diesen selbst, sondern bei der Central-Casse geführt, zu welchem Behuf die wöchentlichen Einlieferungen der Gelder, mit dem von dem Vorstande der Anstalt beglaubigten Original-Journale des Cassiers und Casseschreibers, in welchem die Namen der Einleger mit dem Betrage ihrer Einlagen einzeln aufgeführt sind, nach zurückbehaltener Abschrift, begleitet werden müssen. Die Central-Casse lässt, um sich von der pünktlichen Erfüllung aller Bedingungen, und der Befolgung aller ihrer Anordnungen, und bei den Filial-Cassen 2r. Classe, insbesondere auch von der Concordanz der eingesandten Journale mit den zurückbehaltenen Abschriften zu versichern, sowohl diese als jene 1r. Classe, wenigstens einmal in jedem Jahre, durch einen besondern Abgeordneten visitiren, und ausserdem ihre ganze Geschäftsführung, durch ein Syndikus prüfen, welchen sie zu dem Ende ernennt, und dessen Namen öffentlich bekannt gemacht wird. Der hierdurch veranlasste Aufwand, wird aus der Central-Casse gedeckt.

Die Regie-Kosten der Filial-Cassen 1r. Classe werden aus den Zinsen ihres an die Central-Casse abgegebenen Dotations-Fonds, aus diesen auch jene der Cassen 2r. Classe, und im Falle ihrer Insufficienz, aus den eigenen Mitteln der Central-Anstalt bestritten.

Aus den etwaigen Ueberschüssen der Verwaltung der Central-Anstalt und der Filial-Cassen wird ein Reserve-Fonds zur Deckung möglicher Ausfälle gebildet; die von demselben ganz disponibel bleibende Summe, wird für wohlthätige Zwecke verwendet.

Im Laufe des Monats Mai eines jeden Jahres, müssen die Filial-Cassen 1r. Classe die Rechnungs-Abschlüsse des vorhergegangenen Jahres an das

Administrations-Conseil der Central-Anstalt einsenden, zu deren Vervollständigung dieses den erstern, eine Nachweise des Betrags der Zinsen mittheilt, welche durch die Benutzung ihres Dotations-Fonds gewonnen worden sind. Ausserdem sind die Verwaltungsbehörden zur ungesäumten Mittheilung aller Belege und sonstigen Notizen verpflichtet, welche zum Behuf der durch die Syndiken zu bewirkenden Prüfung ihrer Verwaltung erforderlich seyn können. Die Nicht-Innehaltung des ebenerwähnten Termins, wird mit Vorenthaltung der Zinsen des Dotations-Fonds, mit Verweigerung einer jeden etwa erforderlichen ausserordentlichen Unterstützung, und mit öffentlicher Rüge der Nachlässigkeit bestraft. Bei wiederholtem Eintritte einer solchen, so wie, wenn sich aus den Visitationen der Beweis der Nichtbeobachtung der übernommenen Verpflichtungen ergibt, kann die Central-Anstalt, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, ihre Verbindung mit einer solchen Casse aufheben, welche sie nur dann wieder anknüpft, wenn den wahrgenommenen Unregelmässigkeiten auf eine Art abgeholfen ist, welche gegen deren Wiederkehr Sicherheit gewährt.

Am Ende eines jeden Trimesters wird ein Situations-Etat der Casse, und nach dem Schlusse der Jahresrechnung, deren Ergebniss öffentlich bekannt gemacht.

Die Bemühung des Verfassers um Mittheilung der Rechnungs-Abschlüsse der letztern Jahre, ist ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Zufolge einer ihm mitgetheilten, jedoch in keiner Hinsicht zureichend begründeten Notiz, soll das Total der in sämmtlichen Cassen deponirten Einlagen, gegen 1 Million Guld. betragen.

In gleichem Maasse ist diejenige um sich den Besitz der Statuten und der neuesten Rechnungs-Abschlüsse der Sparcassen welche in dem **Lombardisch-Venezianischen** Königreiche vorhanden sind, zu verschaffen, ohne Erfolg geblieben. Derselbe muss sich daher sowohl in Ansehung der in diesem Gebietstheile des österreich. Kaiserstaats vorhandenen Spar-Cassen, als auch in Ansehung derjenigen in **Rom**, auf nachstehende kurze Notizen beschränken.

Nach Maassgabe einer in den *Annali universali di Statistica, 1ere trimestre de 1836* enthaltenen Notiz, bestehen dergleichen Anstalten, in *Mailand*, (seit Jul. 1823) in *Cremona*, *Mantua*, *Pavia*, *Lodi*, *Como*, (seit August 1823) und in den Städten *Bergamo* und *Brescia*, (seit 1824) und hat der am Schlusse des Rechnungs-Jahres (31. December 1835) bewirkte Abschluss derselben nachstehende Resultate nachgewiesen. Es waren nämlich, bis zu diesem Zeitpunkte im vorhergegangenen Jahre

in dieselben — — —	6,958,556	öster. Lire	45 Ct.
und im Laufe des J. 1835 —	1,781,309	— —	00 —
eingelegt worden; Mit Einschluss der verfallenen Zinsen hat — —	108,898	— —	37 —
die gesammte Einnahme — —	8,848,763	Lire —	82 Ct.
(= 3,546,172 fl. 10) betragen.			
u. ist nach Abzug d. Zurückzahlg. im Betrage v.	1,043,920	— —	75 —
ein Bestand von	7,804,843	Lire —	5 Ct.
(= 3,128,604 fl.) verblieben.			

In **Rom** ist in der neuesten Zeit eine Sparcasse (von dem Prinzen Borghese) errichtet worden, welche einen günstigen Fortgang hat. Im Jahre 1837 sind in dieselbe 135,000 Scudi eingelegt, und nur 58,500 Scudi wieder zurückgenommen worden, und soll in der ersten Hälfte des Jahres 1838, der Bestand derselben, eine Summe von 220,000 Scudi (= $529,660\frac{2}{3}$) Gulden betragen haben. *)

Ueberhaupt scheint dieses wohlthätige Institut, wenn gleich langsam, dennoch allmählig, in Italien grössern Eingang zu finden. So z. B. ist in den Königl. Sardinischen Staaten, in welchen bereits seit einigen Jahren, eine Spar-Casse in *Alessandria* vorhanden war, im Laufe des Jahres 1837, eine solche in *Turin* errichtet, und bereits eröffnet worden.

Nach Maassgabe der vorstehenden Darstellung sind in den in derselben angeführten Staaten, am Ende der Jahre 1836 u. 1837, überhaupt 1,160 Spar-Cassen vorhanden, und war in denselben eine Summe von 495,344.796 Gulden eingelegt gewesen, welche sich in nachstehenden Grössen auf die einzelnen Staaten vertheilt, und zwar:

		Spar-Cassen	Betrag der in denselb. eingelegt. Gelder Guld. (im 24 fl. Fss.)
	1) auf den österreichischen Kaiser-Staat		
S. 248	a) auf dessen teutsch. Prov. 27,197,389 fl. 42 [1])		
	b) — italischen Prov. . 3,128,604 fl. —	8	30,325,993
—	2) auf die rein teutschen Staaten — —	201	23,920,736
—	3) auf die Preussische Monarchie — —	80	9,544,296
S. 300	4) auf die Schweizerische Eidgenossenschaft	58	7,891,353
S. 304	5) auf das Königreich Belgien — —	5	6,466,365
	6) — — der Niederlande —	50	2,771,608
	7) auf das Herzogthum Schleswig [2]) —	22	300,000
S. 315 S. 327	8) auf das Königreich Frankreich —	250	49,777,423
	9) auf das britische Reich		
	a) England und Ireland 20,500,000 L. St.		
	b) Scotland [3]) — 10,000,000 L. St.		
	31,500,000 L. St.	484	362,847,022
	10) und auf einige Italienische Staaten —	2	1,500,000
	Total	1160	495,344,796

*) Allgemein. Zeit. 1837, Beil. 31, und von J. 1838, Ausserordl. Beil. 154 u. 155.

[1]) Es sind in den teutschen Provinzen des österreich. Kaiserstaats, ausser den Spar-Cassen in Wien und Prag, dergleichen auch in mehreren Städten vorhanden, wie z. B. in Laibach, Klagenfurt, Inspruck etc. Da jedoch dem Verf. ihre gesammte Anzahl nicht bekannt ist, hat er es vorgezogen keine Zahl anzusetzen, welche unvollständig gewesen seyn würde. Auch hat auf die im verflos. Jahre errichtete ungarische National-Spar-Casse, weil dieselbe erst im Entstehen ist, noch keine Rücksicht genommen werden können.

[2]) Es haben nur von 10 Spar-Cassen Daten über den Betrag der Einlagen vorgelegen, der wahrscheinlich grösser ist.

[3]) Die Angabe des Betrags der Spar-Einlagen in Scotland, beruht

Die Totalsumme der von den mittleren und untern Volksclassen aufgesammelten Ersparnisse, beträgt ungefähr Ein Viertheil des öffentlichen oder Staats-Einkommens der europäischen Staaten, oder nahe an Ein Dritttheil desjenigen der Staaten, in welchen sich Spar-Cassen befinden. Von derselben gehören Drei Viertheile diesen Classen im britischen Reiche, ein Zehntheil jenen in Frankreich, und zwischen 1/7 und 1/8, solchen in Teutschland. (Oesterreich, Preussen und die rein teutschen Staaten.)

Von den Zinsen, die im allgemeinen Durchschnitte 3½ pCt. im Ganzen oder 17,337,167 Gulden betragen, werden (in den teutschen Staaten und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ungefähr die Hälfte) 15,879,000 Gulden jährlich dem Capitale zugeschlagen, welches sich ohne Zuthun der Theilnehmer jährlich um diese Summe, und durch die Vergütung von Zinses-Zinsen, mit jedem folgenden Jahre vergrössert. Nach Maassgabe der bisherigen Erfahrung hat die jährliche Vergrösserung durch neue Einlagen, bei der Spar-Casse in Paris, 12,491,700 Frk. und in den Departemental-Cassen, im Jahre 1837 — 10,600,200 Franken, (= zusammen, 10,715,500 Guld.); in England und Ireland, im fünfjährigen Durchschnitte, von 1832 — 1837 (beide J. einschliessl.) jährlich 1,812,800 L. St. (= 21,030,306 Guld.) betragen. In den bezeichneten teutschen Staaten kann dieselbe, zu ungefähr 1/15 des gegenwärtig vorhandenen Spar-Cassen Capitals und für alle genannte Länder zu 36,544,636 Guld. gerechnet werden.

Bei Unterstellung der Fortdauer gleich günstiger Verhältnisse und Ergebnisse, würde sich daher die bereits gesammelte Summen von Ersparnissen, (mit Einschluss der capitalisirten Zinsen) um jährlich nahe an 52½ Millionen vermehren. Möge diese Unterstellung und die Hoffnung ihrer Erfüllung, sich im Interesse derjenigen Volksclassen deren Besser- und Wohlseyn das Institut der Spar-Cassen zunächst und vorzüglich bezweckt, und in jenem der Staaten, sich realisiren.

nur auf Schätzung; derselbe scheint jedoch durch das was S. 343 angeführt ist, gerechtfertigt zu seyn. Die Anzahl der Spar-Cassen in England und Ireland, bezieht sich auf das Jahr 1830; dieselbe scheint sich keinenfalls bedeutend vergrössert zu haben.

Beilagen.

Statuten und Reglement

der ersten

Oesterreichischen Spar-Casse.

Eingang der Statuten.

Mit Bewilligung einer hochlöblichen k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 9. Julius 1819, Zahl 25,908, hat sich eine Gesellschaft unter dem Nahmen: Erste Oesterreichische Spar-Casse, vereiniget, welche den Zweck hat, dem Fabriksarbeiter, dem Handwerker, dem Taglöhner, dem Dienstbothen, dem Landmanne, oder sonst einer gewerbfleissigen oder sparsamen minderjährigen oder grossjährigen Person die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe, oder ihrem Ersparnisse, von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurück zu legen, um solches in späteren Tagen, zur Begründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushülfe in Krankheit, im Alter, oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden.

Die Casse wird zu dem Ende kleine Capitale, welche bei ihr angelegt werden,

1) sicher verwahren,

2) dergestalt verzinsen, dass die halbjährig angewachsenen und nicht erhobenen Zinsen, in Folge des somit zu erkennen gegebenen Wunsches des Interessenten (Erlegers), als neue Einlage behandelt, und, in so weit sie laut §. 7. zinsfähig sind, wieder verzinset werden;

3) diese Capitale oder Zinsen jeder Zeit nach Verlangen zurückzahlen.

Statuten.

§. 1. Die Gesellschaft bildet ihren Fond:

a) durch freiwillige unwiderrufliche Gaben;

b) durch verzinsliche Einlagen von fünf und zwanzig Kreuzer Conventionsmünz-Währung, oder fünf und siebenzig Kreuzer (1 fl. 15 kr.) W. W. und darüber, aber nicht darunter.

Ueber die freiwilligen Gaben führt die Casse eigene Vormerkungen, und fertiget an die Geber Danksagungsschreiben aus.

Die freiwilligen Gaben, die sogleich fruchtbringend angelegt werden, setzen die Gesellschaft in den Stand, von dem Augenblicke ihrer Entstehung an, auch die geringste Einlage zu verzinsen, und die Verwaltungskosten zu bestreiten.

Da die eingelegten Beträge von fünf und zwanzig und fünfzig Kreuzer in Conventionsmünz-Währung vierteljährig, die Beträge von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) in Conventionsmünz- und Wiener-Währung monathlich verzinset werden (§. 7, 8, 9, 10): so bestätiget die Casse den Empfang verschiedenartig, und zwar:

1) Für die Beträge von fünf und zwanzig Kreuzer und darüber bis fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) Conventionsmünz-Währung gibt die Casse nur ein Blatt mit Siegel und Stempel, Rubriken für Zahl, Nahmen des ersten Erlegers, Tag und Monath des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und der Fertigung des Vereins-Commissärs und Buchhalters, oder dessen Gehülfen versehen.

2) Ueber die verzinslichen Einlagen für die Beträge von einem Gulden fünzehn Kreuzer, oder fünf und siebenzig Kreuzer, erhält der Erleger (Interessent) von der Casse ein Auszugsbüchlein mit Siegel und Stempel, dem die Rubriken für Zahl, Nahmen des ersten Erlegers, Tag und Monath des Erlages, Einnahme, Ausgabe, Zinsen, und die Fertigung des Vereins-Commissärs und Buchhalters, oder dessen Gehülfen, beigefüget; dann diese Statuten, das Reglement, eine Zinsen-Tabelle, einige Beispiele über den möglichen Erfolg eines erlegten kleinen Capitals unter verschiedenen Voraussetzungen, beigedruckt sind.

§. 2. Die Gesellschaft vermehret ihren Fond durch die sicherste und nützlichste Verwendung ihrer eigenthümlichen (Stiftungs-) oder anvertrauten (Einlags-) Capitale nach Weisung dieser Statuten und des Reglements (der Geschäftsordnung).

§. 3. Die Gesellschaft besteht aus solchen Menschenfreunden, die den Fond entweder

1) mit einer freiwilligen unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer auf dreihundert Gulden Conventionsmünz-Währung lautenden, und mit 5 Percent verzinslichen Oesterreichischen Staats-Obligation, oder

2) mit einer freiwilligen unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer, auf Einhundert Gulden Conventionsmünz-Währung lautenden, und mit 5 Percent verzinslichen Oesterreichischen Staats-Obligation begründen oder bereichern. Die ersten werden Stifter, die anderen Beförderer der Spar-Casse genannt.

§. 4. Die Anzahl der Stifter und Beförderer, so wie die Grösse

der Fonds ist unbeschränkt, je nachdem mehrere Menschenfreunde der Anstalt nach den statutenmässigen Vorschriften als Mitglieder beitreten, und je nachdem das Vermögen des Institutes, theils durch den Verkehr der ihr anvertrauten Summen, theils durch den hieraus mehr oder weniger erfolgenden Gewinn anwächst, oder anwachsen kann.

§. 5. Die Spar-Casse führt ihre Rechnungen in Conventionsmünz- und in Wiener-Währung, je nachdem es den Interessenten gefällt, in einer oder der andern Währung einzulegen. Die Spar-Casse nimmt keine minderen Beträge als fünf und zwanzig Kreuzer Conventionsmünz-Währung, oder fünf und siebenzig Kreuzer (1 fl. 15 kr.) Wiener-Währung, und keine höheren Summen als Einhundert Gulden Conventionsmünz-Währung, oder zweihundert fünfzig Gulden Wiener-Währung. Sie behält sich noch überdiess vor, jedem sonstigen Erlage die Annahme zu verweigern, und den geschehenen früher, theilweise, oder ganz hinaus zu zahlen. In jedem anderen Falle entscheiden die Bestimmungen eines wie §. 6. getroffenen Uebereinkommens.

§. 6. Die Spar-Casse zahlt an den Interessenten in jener Währung, in welcher derselbe eingelegt hat. Jene ursprünglich eingelegten und jene angewachsenen Summen der Interessenten, für welche die Spar-Casse eine mit 5 Percent verzinsliche, auf Conventionsmünze lautende Oesterreichische Staats-Obligation an sich bringen kann, verwendet sie zum Ankaufe eines derlei Staatspapiers, und schreibt in ihren Büchern sogleich, und in dem Einlagsbuche bei Vorzeigung desselben den Erleger (Interessenten) als Eigenthümer einer derlei Staats-Obligation vor, welchen sonach, statt der festgesetzten 4 Percent Casse-Zinsen, die Zinsen des erkauften Staatspapieres berechnet und vergütet werden, wogegen aber der Interessent für dieses umgesetzte Capital bei der Rückzahlung nur das erkaufte Staatspapier zu fordern berechtiget ist.

Es wäre denn, dass die Spar-Casse einer, und der Erleger anderer Seits über die Art der Einlage (§. 5.) der Verwendung und Verzinsung des eingelegten oder angewachsenen Betrages ein besonderes Uebereinkommen getroffen hätte, und solches in den Büchern der Casse und den Einlagsbüchern ersichtlich gemacht worden wäre.

§. 7. Die Spar-Casse verzinset in der Regel (§. 9.) die Einlagen von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) Conventionsmünz-Währung oder Wiener-Währung und darüber nur für ganze Monathe, so, dass, was im Laufe jedes Monathes eingelegt wird, nur vom ersten des folgenden Monathes an, mit vier vom Hundert verzinset; und bei Zurücknahme des Capitals die Zinsen nicht bis zum Tage des Empfanges, wenn man sie während des Monathes zurückfordert, sondern nur bis Ende des letztverflossenen Monathes berechnet werden

§. 8. Die Casse verzinset weiter nur jene Beträge, die sich mit der Summe von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) auflösen lassen.

Wer also zum Beispiele am 21. Mai 16 fl. 40 kr. erlegt hätte, würde am letzten Junius nur die Zinsen vom 1. bis letzten Junius von 16 fl. 15 kr. erhalten.

§. 9. Die ursprünglichen Einlagen von fünf und zwanzig und fünfzig Kreuzer Conventionsmünz-Währung verzinset die Casse wohl auch mit Vier vom Hundert, jedoch nur für ganze Vieteljahre oder drei Monathe (§. 7.), und nur bis sie durch fortgesetzte Einlage oder Zinsenvermehrung und Zuschlag auf einen Gulden fünfzehn Kreuzer, oder fünf und siebenzig Kreuzer, angewachsen sind, wornach dem Besitzer des Blattes statt dessen ein Büchlein ausgefertigt werden muss.

§. 10. Auch von diesen Einlagen vergütet die Casse die Zinsen nur für runde Beträge von fünf und zwanzig oder fünfzig Kreuzer, und nur für Beträge, die sich mit der Zahl 25 auflösen lassen.

§. 11. Den Interessenten, welche, zur Vergrösserung ihres Capitals, die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. bis 21. Januar, und vom 7. bis 21. Julius nicht erheben, werden diese Zinsen als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und sonach von diesem vergrösserten Capitale, nach den §§. 7 und 8, wieder Zinsen berechnet.

§. 12. Die Casse zahlt, ohne Rücksicht auf den Nahmen des Erlegers, welcher daher nach Willkühr eingetragen werden kann, an den Inhaber des Büchleins (§. 1), den sie so lange für den rechtmässigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; wesshalb jeder Besitzer eines solchen Büchleins, dieses sorgsam zu verwahren angewiesen wird. Bedingt sich ein Erleger ausdrücklich, dass nur an ihn gezahlt werden dürfe, so ist diese Bedingung, sowohl bei den Büchern der Casse, als auf dem Auszugsbüchlein des Erlegers (Interessenten) von ihm eigenhändig oder rechtsbeständig anzumerken, und wird sonach die Zahlung nur unter den gesetzlichen Vorsichten an den Inhaber geleistet.

§. 13. Jedem Interessenten steht frei, zu jeder Zeit sein erlegtes Capital und die ihm gebührenden Zinsen ganz oder theilweise, jedoch mit Berücksichtigung der angenommenen Zinsberechnung, zu erheben. Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Spar-Casse und dem Büchlein des Interessenten, mit der Fertigung des Vereins-Commissärs und des Cassiers, abgeschrieben.

Wird das ganze eingelegte Capital zurück bezahlt, so muss der Inhaber des Büchleins solches an die Spar-Casse zurück stellen, und dass es durch ihn geschehen sei, mit Beirückung des Tages, Monathes und

Jahres, eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurück zu stellenden Büchlein anmerken.

§. 14. Alle Gaben der Stifter und Beförderer, alle Erläge, alle angekauften Effecten und öffentlichen Staatspapiere werden unter Sperre des Obervorstehers, eines Curators und eines Vorstehers in der Haupt-Casse der Anstalt verwahret.

Der Cassier behält in der Hand-Casse nur so viel in unmittelbarer eigener Verwahrung, als ihm nach Verhältniss des Geschäftsganges zu den täglichen Ausgaben erforderlich ist.

§. 15. Die vereinigte Gesellschaft entsagt jedem Anspruche auf Nutzen oder Gewinn.

Alles, was immer nach Bezahlung der Zinsen, Verwaltungskosten, und sonstigen nöthigen Auslagen erübriget werden dürfte, bildet einen Reserve-Fond, und dienet zur Sicherheit sämmtlicher Einlagen.

§. 16. Bei allenfallsiger Auflösung der Spar-Casse wird das gesammte reine Eigenthum derselben in Conventions-Münze, und nach Verhältniss, in Wiener-Währung, umgesetzt, die Rechnung allseitig ausgeglichen, und von dem erübrigten Betrage, nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses, ein ergiebiger Antheil der Leopoldstädter Gemeinde, welche das erste Oesterreichische Spar-Casse-Institut in ihrer Mitte begründet, und zum Gedeihen befördert hat, zu einer bleibend wohlthätigen Anstalt überlassen, der Rest aber zu irgend einem sonstigen wohlthätigen Zwecke verwendet.

Reglement.

Das Reglement (Geschäftsordnung) setzt die Grundsätze fest, nach welchen in Uebereinstimmung mit den Statuten alle Geschäfte der Spar-Casse zu verhandeln sind.

§. 1. Ein grosser Ausschuss leitet alle Geschäfte im Nahmen des Vereines, theils selbst, theils mittelst eines kleinen Ausschusses, eines Curatoriums, und einer Direction.

§. 2. Nur ein Oesterreichischer Unterthan, nur derjenige, dem weder das bürgerliche noch das Strafgesetz in freier Verwaltung seines Vermögens, oder freier Ausübung seiner Rechte im Wege steht, kann ein Mitglied des Ausschusses, des Curatoriums und der Direction sein.

§. 3. Die Ausschüsse, der Ober-Curator, dessen Stellvertreter, die Curatoren, der Obervorsteher, dessen Stellvertreter, die Kanzelleivorsteher, die Vorsteher und Vereins-Commissäre, besorgen alle Geschäfte unentgeldlich.

Vom Ausschusse.

§. 4. Die ersten Stifter sind an und für sich auch Ausschüsse des Vereines.

§. 5. Jeder Stifter ist stimm- und wahlfähig bei Bildung des Ausschusses, des Curatoriums und der Direction.

Im Abgange der Stifter trifft die Reihe zur Abstimmung und Wahl die Beförderer.

§. 6. Der Ausschuss versammelt sich in der Regel Einmal des Jahres, im Monathe Januar. Ausserordentlich können ihn das Curatorium, oder über den Antrag der Direction der Ober-Curator zusammen berufen.

§. 7. Bei der jährlichen Versammlung berathet der Ausschuss:

a) über die von der Direction vorgelegten jährlichen Rechnungsabschlüsse und die Gebahrung mit den Casse-Geldern;

b) über die Art, wie der allenfalls erworbene Ueberschuss (Reserve-Fond) zu verwenden sey.

c) über die Frage: ob die Gesellschaft zu dauern habe, oder aufzulösen sey.

d) über die von der Direction angetragenen Abänderungen der Statuten oder des Reglements.

§. 8. Der Ausschuss wird im Monate Januar jeden Jahres eine Nachweisung bekannt machen, wie viel die Summe beträgt, welche für Rechnung jeder Nummer der Interessenten am 31. December vorhanden war.

In dieser Nachweisung werden aber nur die Nummern, und nicht die Nahmen der Interessenten, selbst wenn diese in den Büchern verzeichnet ständen, angezeiget werden.

In dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der wesentlichsten, auf den Verein Bezug habenden Ergebnisse Erwähnung geschehen.

§. 9. Bei der Versammlung des Ausschusses geben der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben die ersten Stimmen, sonach die Stifter und Beförderer nach dem Tage des Eintrittes zur Gesellschsft, oder nach dem Alter.

Jedes Mitglied hat nur Eine Stimme, die es nur persönlich abgeben darf.

Der Vorsitzende hat die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse zu fassen.

§. 10. Alle drei Jahre tritt ein Fünftheil der Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme des Ober-Curators, des Stellvertreters desselben und der Kanzellei-Vorsteher, durch das Los aus, und es werden eben so viel neue an deren Stelle von den bleibenden Ausschussmännern aus den

Stiftern oder Beförderern (§. 5) erwählt. Auch die vom Loose getroffenen Mitglieder können wieder gewählet werden.

Der Ober-Curator und der Stellvertreter desselben können ihr Amt bei der jährlichen Versammlung freiwillig niederlegen; an ihre Stelle erwählt der Ausschuss nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 11. Der Ausschuss wählt die abgängigen Ausschüsse und den Ober-Curator, dann dessen Stellvertreter aus den Vereinsgliedern; die Curatoren und Directions-Glieder aus seiner Mitte.

§. 12. Zur Gültigkeit der Wahl eines neu eintretenden Ausschusses wird die absolute Stimmenmehrheit von wenigstens drei und dreissig anwesenden Vereinsgliedern, zur Gültigkeit der Wahl der Curatoren, Obervorsteher und Vorsteher die absolute Stimmenmehrheit von wenigstens drei und dreissig anwesenden Ausschüssen erfordert.

§. 13. Den Ober-Curator und dessen Stellvertreter wählt der Ausschuss durch eben diese absolute Stimmenmehrheit von wenigstens drei und dreissig anwesenden Ausschüssen, aus drei vom Curatorium und von der Direction gemeinschaftlich vorgeschlagenen Vereinsgliedern.

Wenn der Ausschuss keines der vorgeschlagenen Individuen wählt, so müssen wieder drei neue Vereinsglieder vorgeschlagen werden.

Bei der Wahl bestimmt der Ausschuss, nach dem Vorschlag des Curatoriums und der Direction, zugleich die Dauer, für welche ein neuerwählter Ober-Curator oder dessen Stellvertreter seine Stelle zu versehen haben wird.

§. 14. Der Ausschuss ertheilt nach dem Sinne der Statuten die Geschäfts-Vorschriften für die verschiedenen Abtheilungen, welche das Curatorium und die Direction entweder selbst vollziehen, oder unter ihrer Aufsicht durch Beamte nach eigens ertheilten, von dem Curatorium genehmigten Vorschriften vollziehen lassen. Das Curatorium wacht über die Vollziehung dieser Vorschriften.

§. 15. Der Ausschuss kann seine Geschäfte auch durch einen kleineren Ausschuss berathen und verhandeln lassen; die Beschlüsse des kleineren Ausschusses erhalten aber erst durch die Genehmigung des grossen Ausschusses verbindliche Kraft.

Dieser kleinere Ausschuss ist jedoch im Laufe des Jahres bis zur Versammlung des grossen Ausschusses zu allen dringend nöthigen Verfügungen vollkommen und uneingeschränkt ermächtigt; insbesondere aber über die Aufnahme neuer Vereinsglieder, unter gehöriger Rücksicht auf die Bestimmungen der Statuten, vollgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder des Curatoriums und der Direction sind auch Mitglieder des kleinen Ausschusses.

Der fünfte Theil der Gesammtzahl der Glieder des kleinen Aus-

schusses darf weder zu den Gliedern des Curatoriums, noch zu jenen der Direction gehören, und wird von dem Ober-Curator oder dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern des grossen Ausschusses ernannt, welche der grosse Ausschuss aus sich zu beständigen Mitgliedern des kleinen Ausschusses, oder in gleicher Anzahl zu Ersatzmännern für den Verhinderungsfall der beständigen Glieder erwählt.

Der Ober-Curator oder dessen Stellvertreter führen den Vorsitz im kleinen Ausschusse, in welchem die Glieder des Curatoriums und der Direction abwechselnd, und erst nach diesen, jene aus dem grossen Ausschusse beigezogenen Mitglieder stimmen.

§. 16. Der Ausschuss besteht dermalen aus 54 Mitgliedern; doch werden jährlich sämmtliche Vereinsglieder bestimmen, ob und auf wie viel diese Zahl zu vermehren sey.

Von dem Curatorium.

§. 17. Die Controlle der Direction ist die Obliegenheit des Curatoriums, welches aus einem Ober-Curator und dessen Stellvertreter, dann acht Curatoren zu bestehen hat.

Jedes Jahr treten zwei Curatoren durch das Loos aus; in die dadurch offenen Stellen wählt der Ausschuss eben so viele Glieder aus seiner Mitte, welche unter den übrigen Curatoren den letzten Platz zu nehmen haben; es können jedoch auch die austretenden Curatoren wieder gewählt und in ihrem vorigen Platze bestätiget werden.

§. 18. Das Curatorium kann, so oft es im Laufe des Jahres es nöthig findet, Rechnungs- und Casse-Revisionen vornehmen.

§. 19. Der Ober-Curator, und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben, hat nicht nur den Vorsitz im Curatorium, sondern wacht insbesondere (individuell) über die Beobachtung der Statuten und des Reglements.

§. 20. Der Ober-Curator oder dessen Stellvertreter bestimmt, welcher der Curatoren den Versammlungen der Direction beizuwohnen, die ihm (§. 18) vorgeschriebenen, wenigstens Einmal binnen 14 Tagen vorzunehmenden, und in den Haupt- und Casse-Büchern nebst den allenfallsigen Bemerkungen eigenhändig vom Curator nachzuweisenden Revisionen zu bewirken, und überhaupt das Amt eines Curators zu versehen hat.

§. 21. Die Stimme des Curators in den Versammlungen der Direction entscheidet nicht, sondern hemmt nur; der gehemmte Beschluss muss, wenn das Curatorium unter dem Vorsitze des Ober-Curators oder dessen Stellvertreters die Hemmung durch Stimmenmehrheit genehmiget, dagegen die Direction auf ihrem Beschlusse beharret, dem Ausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bei gleichgetheilten Stimmen in den Versammlungen der Curatoren gibt jene Meinung den Ausschlag, für welche der Ober-Curator, oder in dessen Abwesenheit, der Stellvertreter desselben sich erkläret.

§. 22. Der Ober-Curator oder dessen Stellvertreter kann nicht nur jeden Beschluss hemmen, sondern gegen jede Verfügung der Direction oder deren Glieder Einspruch thun.

Ein so gehemmter Beschluss, oder eine so gehemmte Verfügung wird entweder sogleich bei der Direction selbst abgeändert, oder im kleinen Ausschusse berathen.

Von der Direction.

§. 23. Die Verwaltung des Casse-Vermögens besorget, nach den Vorschriften der Statuten und des Reglements, unter Oberaufsicht des Ober-Curators oder dessen Stellvertreters insbesondere, und des Curatoriums insgesammt, eine Direction, bestehend aus einem Obervorsteher, dessen Stellvertreter, zwei Kanzellei-Vorstehern und acht Vorstehern.

Bei den Einlagen und Zurückzahlungen führen Vereins-Commissäre die Aufsicht, deren der grosse Ausschuss aus sämmtlichen Mitgliedern so viele ernennet, als die Geschäfte erfordern, und es die anderweitigen Verhältnisse gestatten.

§. 24. Jedes Jahr tritt der Ober-Vorsteher aus, auf dessen Platz der Stellvertreter vorrückt. Statt des vorrückenden Stellvertreters wählt der Ausschuss einen der Curatoren oder Vorsteher.

Auch der austretende Obervorsteher kann wieder gewählt werden.

Die Kanzellei-Vorsteher sind permanente Referenten und Secretäre des Vereines, welche auf ihr Ansuchen oder auf den Antrag des Curatoriums und des Obervorstehers ihrer Stelle enthoben werden.

Aus den acht Vorstehern treten jedes Jahr zwei durch das Loos aus, welche der Ausschuss durch Wahl ersetzt; die austretenden können wieder gewählt werden.

§. 25. Nach eingeholter Genehmigung des Ober-Curators oder dessen Stellvertreters weiset der Obervorsteher den Vorstehern die Abtheilungen zu, über welche sie statutenmässig die Aufsicht zu führen haben.

§. 26. Sowohl den gewöhnlichen Versammlungstag, als den Tag, wenn auf Begehren des Curatoriums, oder aus Veranlassung des Obervorstehers, eine aussergewöhnliche Versammlung Statt haben soll, bestimmt der Obervorsteher.

In dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Beitritt des Ober-Curators oder dessen Stellvertreters für die eine oder andere Meinung.

§. 27. Bei den Versammlungen weisen sich die Vorsteher über die ihnen zur Oberaufsicht anvertrauten Geschäftszweige aus.

§. 28. Im Verhinderungsfalle wird der Obervorsteher und dessen Stellvertreter von den Vorstehern nach ihrem Range vertreten.

Den aus der Direction austretenden Vormann ersetzt der folgende. Ein Neugewählter nimmt den letzten Platz.

§. 29. Das Curatorium und die Direction legen dem Ausschusse über die Geschäftsführung jährlich ausführliche Rechnung.

§. 30. Die Firma des Vereines „Erste Oesterreichische Spar-Casse" zeichnen bei der Direction der Cassier oder Buchhalter unter jedesmaliger schriftlich beizufügender Genehmigung des Kanzellei-Vorstehers und eines Curators, oder statt des letzteren eines Vorstehers. Im Siegel und Stempel führt die Casse den heiligen Leopold, Schutzpatron Oesterreichs.

Von den Vereinscommissären.

§. 31. Die vom Ausschusse gewählten Vereins-Commissäre, welche die Ernennung angenommen haben, werden jährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 32. Nur mit der Fertigung eines dieser bekannt gemachten Vereins-Commissäre hat die Bestätigung einer Einlage oder Zurückzahlung in den Auszugsbüchlein vollen Glauben, welche bei Einlagen vom Buchhalter oder dessen Gehülfen, bei Zurückzahlungen vom Cassier oder dessen Gehülfen mitgezeichnet wird.

Von den Beamten.

§. 33. Zu den für die ununterbrochenen oder laufenden Geschäfte unumgänglich nöthigen Beamtenstellen schlägt die Direction drei Candidaten vor, aus welchen das Curatorium ernennet.

Eine Vermehrung der einmal systemisirten Beamten und Gehalte kann nur nach vorhergegangener Genehmigung des grossen Ausschusses Statt finden.

Von Verwendung der Einlagen der Stifter und Beförderer, weiter der Interessenten, endlich des Ueberschusses.

§. 34. Die Spar-Casse verwendet alle ihr eigenthümlichen und anvertrauten Summen:

1) Vorzüglich und grössten Theils in Vorschüssen auf inländische Realiäten mit pupillarmässiger Sicherheit;

2) In Vorschüssen auf Actien der privil. Oesterreichischen National-Bank;

3) In Vorschüssen auf Oesterreichische Staatspapiere oder Loose;

4) Im Ankaufe der Actien der privil. Oesterreichischen National-Bank, öffentlichen Oesterreichischen Staatspapieren und Loosen;

5) Im Escompte solcher hier in Wien zahlbar lautenden, jedoch nicht etwa bloss domicilirten Wechselbriefe, welche mit drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine wenigstens bei dem k. k. Nied. Oest. Wechselgerichte protokollirt seyn muss, versehen sind.

Der kleine Ausschuss hat der Direction die Instruction für die verschiedenen Arten von Verwendung zu ertheilen, bei welcher vor Allem die Sicherheit, sonach die für einen Theil der Summen nöthige Beweglichkeit zu berücksichtigen sind.

Von der Verantwortlichkeit der Ausschüsse, des Curatoriums und der Direction.

§. 35. Der grosse und kleine Ausschuss, das Curatorium und die Direction haften für die Beobachtung der Statuten und des Reglements.

Von den Stiftern und Beförderern.

§. 36. Ueber die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet in der Regel der grosse Ausschuss; im Laufe des Jahres der kleine Ausschuss.

Alle Einlagen der Stifter und Beförderer und jener Wohlthäter, welche die Spar-Casse in der Folge durch Geschenke, unverzinsliche Darleihen, oder auf welche Art immer bereichern, werden in den Büchern der Spar-Casse namentlich aufgeführt, und auf Verlangen der Erleger Auszüge darüber hinausgegeben.

Im Archive wird ein eigenes Ehrenbuch geführt, in welchem diese Wohlthäter und alle jene Menschenfreunde eingetragen werden sollen, welche nach dem Erkenntnisse des Ausschusses unter die Zahl der Ehrenmitglieder aufgenommen werden dürften.

Bemerkungen für das Publicum.

Der **Erlagsort** ist derzeit in der Stadt, am Graben und Peter, im eigenen Spar-Casse-Hause Nro. 572, im 1. Stocke.

Die **Erlagstage** sind Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Samstag).

Ein **Erlagsbuch** in Wiener-Währung kostet 20 kr. Wiener-Währung, welche der Erleger sogleich bei der ersten Einlage zu berichtigen hat.

Ein **Erlagsbuch** in Conventions-Münze kostet 8 kr. in Conventions-Münze, welcher der Erleger auf dieselbe Art, wie für ein Erlagsbuch in Wiener-Währung, zu berichtigen hat.

Ein Auszugsblatt kostet 1 kr. in Conventions-Münze, welchen Betrag der Erleger beim Empfange des Blattes zu berichtigen hat.

Briefe und Documente wollen an den Verein unter der Aufschrift: „erste österreichische Spar-Casse" portofrei eingesendet werden.

Vom Vereine der ersten Oesterreichischen Spar-Casse.

Wien, den 24. Januar 1822.

Peter Graf von Goess,
Ober-Curator.

Bernhard Ritter von Eskeles,
Stellvertreter des Ober-Curators.

Joseph Ritter von Dallstein,
Ober-Vorsteher.

Johann Baptist Weber, Pfarrer,
Stellvertreter des Ober-Vorstehers.

Ignaz Ritter von Schönfeld,
Kanzellei-Vorsteher.

Leopold Mathias Weschel,
Kanzellei-Vorsteher.

Zinsen-Tabelle

zur ersten

Oesterreichischen Spar-Casse

in Wien,

das Einlags-Capital à 4 pCt. für zwölf Monathe, nach dem §. 7. der Statuten berechnet.

Einlags-Capital.		1. Monath.			2. Monath.			3. Monath.			4. Monath.			5. Monath.		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	15			1			2			3		1			1	1
2	30			2		1			1	2		2			2	2
3	45			3		1	2		2	1		3			3	3
5			1			2			3			4			5	
6	15		1	1		2	2		3	3		5			6	1
7	30		1	2		3			4	2		6			7	2
8	45		1	3		3	2		5	1		7			8	3
10			2			4			6			8			10	
11	15		2	1		4	2		6	3		9			11	1
12	30		2	2		5			7	2		10			12	2
13	45		2	3		5	2		8	1		11			13	3
15			3			6			9			12			15	
16	15		3	1		6	2		9	3		13			16	1
17	30		3	2		7			10	2		14			17	2
18	45		3	3		7	2		11	1		15			18	3
20			4			8			12			16			20	
21	15		4	1		8	2		12	3		17			21	1
22	30		4	2		9			13	2		18			22	2
23	45		4	3		9	2		14	1		19			23	3
25			5			10			15			20			25	
26	15		5	1		10	2		15	3		21			26	1
27	30		5	2		11			16	2		22			27	2
28	45		5	3		11	2		17	1		23			28	3
30			6			12			18			24			30	
31	15		6	1		12	2		18	3		25			31	1
32	30		6	2		13			19	2		26			32	2
33	45		6	3		13	2		20	1		27			33	3
35			7			14			21			28			35	
36	15		7	1		14	2		21	3		29			36	1
37	30		7	2		15			22	2		30			37	2
38	45		7	3		15	2		23	1		31			38	3
40			8			16			24			32			40	
41	15		8	1		16	2		24	3		33			41	1
42	30		8	2		17			25	2		34			42	2
43	45		8	3		17	2		26	1		35			43	3
45			9			18			27			36			45	
46	15		9	1		18	2		27	3		37			46	1
47	30		9	2		19			28	2		38			47	2
48	45		9	3		19	2		29	1		39			48	3
50			10			20			30			40			50	
55			11			22			33			44			55	
60			12			24			36			48		1		
65			13			26			39			52		1	5	
70			14			28			42			56		1	10	
75			15			30			45		1			1	15	
80			16			32			48		1	4		1	20	
85			17			34			51		1	8		1	25	
90			18			36			54		1	12		1	30	
95			19			38			57		1	16		1	35	
100			20			40		1			1	20		1	40	
500		1	40		3	20		5			6	40		8	20	
1000		3	20		6	40		10			13	20		16	40	

6. Monath.			7. Monath.			8. Monath.			9. Monath.			10. Monath.			11. Monath.			12. Monath.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	1	2		1	3		2			2	1		2	2		2	3		3	
	3			3	2		4			4	2		5			5	2		6	
	4	2		5	1		6			6	3		7	2		8	1		9	
	6			7			8			9			10			11			12	
	7	2		8	3		10			11	1		12	2		13	3		15	
	9			10	2		12			13	2		15			16	2		18	1
	10	2		12	1		14			15	3		17	2		19	1		21	1
	12			14			16			18			20			22			24	1
	13	2		15	3		18			20	1		22	2		25			27	1
	15			17	2		20			22	2		25			27	3		30	1
	16	2		19	1		22			24	3		27	3		30	2		33	1
	18			21			24			27			30	1		33	1		36	2
	19	2		22	3		26			29	1		32	3		36			39	2
	21			24	2		28			31	2		35	1		38	3		42	2
	22	2		26	1		30			34			37	3		41	2		45	2
	24			28			32			36	1		40	1		44	2		48	2
	25	2		29	3		34			38	2		42	3		47	1		51	2
	27			31	2		36			40	3		45	1		50			54	3
	28	2		33	1		38			43			47	3		52	3		57	3
	30			35			40			45	1		50	2		55	2	1		3
	31	2		36	3		42			47	2		53			58	1	1	3	3
	33			38	2		44			49	3		55	2	1	1		1	6	3
	34	2		40	1		46			52			58		1	4		1	9	3
	36			42			48			54	1	1		2	1	6	3	1	13	
	37	2		43	3		50	1		56	2	1	3		1	9	2	1	16	
	39			45	2		52	1		58	3	1	5	2	1	12	1	1	19	
	40	2		47	1		54	1	1	1		1	8		1	15		1	22	
	42			49			56	1	1	3	1	1	10	2	1	17	3	1	25	
	43	2		50	3		58	1	1	5	3	1	13		1	20	2	1	28	
	45			52	2	1		1	1	8		1	15	3	1	23	2	1	31	1
	46	2		54	1	1	2	1	1	10	1	1	18	1	1	26	1	1	34	1
	48			56		1	4	1	1	12	2	1	20	3	1	29		1	37	1
	49	2		57	3	1	6	1	1	14	3	1	23	1	1	31	3	1	40	1
	51			59	2	1	8	1	1	17		1	25	3	1	34	2	1	43	1
	52	2	1	1	1	1	10	1	1	19	1	1	28	1	1	37	1	1	46	1
	54		1	3		1	12	1	1	21	2	1	30	3	1	40		1	49	2
	55	2	1	4	3	1	14	1	1	23	3	1	33	1	1	42	3	1	52	2
	57		1	6	2	1	16	1	1	26		1	35	3	1	45	3	1	55	2
	58	2	1	8	1	1	18	1	1	28	1	1	38	1	1	48	2	1	58	2
1			1	10		1	20	1	1	30	2	1	41		1	51	1	2	1	2
1	6		1	17		1	28	1	1	39	3	1	51		2	2	1	2	13	3
1	12		1	24		1	36	2	1	48	3	2	1		2	13	2	2	26	
1	18		1	31	1	1	44	2	1	57	3	2	11	1	2	24	2	2	38	
1	24		1	38	1	1	52	2	2	6	3	2	21	1	2	35	3	2	50	1
1	30		1	45	1	2		2	2	16		2	31	2	2	47		3	2	2
1	36		1	52	1	2	8	2	2	25		2	41	2	2	58		3	14	2
1	42		1	59	1	2	16	2	2	34		2	51	2	3	9	1	3	26	3
1	48		2	6	1	2	24	3	2	43	1	3	1	3	3	20	1	3	39	
1	54		2	13	1	2	32	3	2	52		3	11	3	3	31	2	3	51	1
2			2	20	1	2	40	3	3	1	1	3	22		3	42	2	4	3	1
10			11	42		13	24	1	15	7		16	50		18	33	1	20	17	
20			23	24		26	48	2	30	14		33	40		37	6	3	40	34	

U e b e

der Vermehrung eines kleinen Capitals durch Verzinsung der nach §. … und bei jährlich…

Jahre.	1 fl. 15 kr.			2 fl. 30 kr.			5 fl.			10 fl.			15 fl.			20 fl.	
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
Am Ende des 1. ½	1	16	2	2	33		5	6		10	12		15	18		20	24
detto - 1	1	18		2	36		5	12		10	24		15	36	1	20	48
Im Anfange - 2	2	33		5	6		10	12		20	24		30	36	1	40	48
Am Ende - 1½	2	36		5	12		10	24	1	20	48	2	31	13		41	37
detto - 2	2	39		5	18	1	10	36	3	21	13	2	31	50	2	42	27
Im Anfange - 3	3	54		7	48		15	36		31	12	1	46	48	2	62	24
Am Ende - 2½	3	58	3	7	57	3	15	55	2	31	51		47	46	3	63	42
detto - 3	4	3	2	8	7	1	16	14	2	32	29	1	48	44		64	56
Im Anfange - 4	5	18	2	10	37	1	21	14	2	42	29	1	63	44		84	56
Am Ende - 3½	5	25		10	50		21	40		43	20	1	65		2	86	40
detto - 4	5	31	2	11	3		22	6		44	12	1	66	18	2	88	24
Im Anfange - 5	6	46	2	13	33		27	6		54	12	1	81	18	2	108	24
Am Ende - 4½	6	54	2	13	49	1	27	38	2	55	17	1	82	56		110	34
detto - 5	7	2	3	14	5	3	28	11	3	56	23	3	84	35	2	112	47
Im Anfange - 6	8	17	3	16	35	3	33	11	3	66	23	3	99	35	2	132	47
Am Ende - 5½	8	27	3	16	55	3	33	51	2	67	43	1	101	35		135	26
detto - 6	8	38		17	16		34	32	1	69	4	2	103	37		138	9
Im Anfange - 7	9	53		19	46		39	32	1	79	4	2	118	37		158	9
Am Ende - 6½	10	4	3	20	9	3	40	19	3	80	39	2	120	59	1	161	19
detto - 7	10	17		20	34		41	8		82	16	1	123	24	2	164	32
Im Anfange - 8	11	32		23	4		46	8		92	16	1	138	24	2	184	32
Am Ende - 7½	11	45	3	23	31	3	47	3	2	94	7		141	10	2	188	14
detto - 8	12			24			48			96			144			192	
Im Anfange - 9	13	15		26	30		53			106			159			212	
Am Ende - 8½	13	30	3	27	1	3	54	3	2	108	7	1	162	10	3	216	41
detto - 9	13	47		27	34	1	55	8	2	110	17		165	25	2	220	34
Im Anfange - 10	15	2		30	4	1	60	8	2	120	17		180	25	2	240	34
Am Ende - 9½	15	20		30	40	1	61	20	2	122	41	1	184	2		245	22
detto - 10	15	38	2	31	17		62	34	1	125	8	2	187	42	3	250	17
detto - 15	26	7		52	14		104	28	1	208	56	2	313	25		417	53
detto - 20	38	53	1	77	46	2	155	33		311	6		466	39		622	12
detto - 25	54	27		108	54	1	217	48	3	435	37	1	653	26	1	871	15
detto - 30	73	25	2	146	51		293	42	2	587	25	1	881	7	3	1174	50

s i ch t

der Statuten als neues Capital zu berechnenden, nicht erhobenen Zinsen
Einzahlung von

25 fl.			30 fl.			35 fl.			40 fl.			45 fl.			50 fl.			100 fl.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	30		30	36		35	42		40	48		45	54		51			102		
26		2	31	12	2	36	24	2	41	36	3	46	49		52	1		104	2	1
51		1	61	12	1	71	24	2	81	36	3	91	49		102	1		204	2	1
52	1	3	62	26		72	50	2	83	14	3	93	39	1	104	3	2	208	7	
53	4		63	41		74	17	3	84	54	2	93	31	2	106	8	1	212	16	3
78		2	93	41		109	17	3	124	49	3	140	31	2	156	8	1	312	16	3
79	37	3	95	33	2	111	29		127	24	2	143	20	1	159	15	3	318	31	2
81	13	1	97	28		113	42	3	129	57	2	146	12	1	162	26	3	324	53	3
106	13	1	127	28		148	42	3	169	57	2	191	12	1	212	26	3	424	53	3
108	20	2	130	1		151	41	1	173	21	2	195	1	2	216	41	3	433	23	3
110	30	3	132	37		154	43	1	176	49	2	198	55	3	221	1	3	442	3	3
135	30	3	162	37		189	43	1	216	49	2	243	55	3	271	1	3	542	3	3
138	13	1	165	52	1	193	31		221	9	3	248	48	1	276	27		552	54	1
140	59	1	169	11	1	197	23	1	225	35		253	47		281	58	3	563	57	3
165	59	1	199	11	1	232	23		265	35		298	47		331	58	3	663	57	3
169	18	2	203	10	1	237	2		270	53	3	304	45	2	338	37	1	677	14	2
172	41	3	207	14		241	46	2	276	18	3	310	51	1	345	23	2	690	47	1
197	41	2	237	14		276	46		316	18	3	355	51	1	395	23	2	790	47	1
201	39		241	58	3	282	18	2	322	38	2	362	58	1	403	18		806	36	1
205	41		246	49	1	287	57	1	329	5	2	370	13	3	411	22		822	44	
230	41		276	49	1	322	57	1	369	5	2	415	13	3	461	22		922	44	
235	17	3	282	21	1	329	25		376	28	2	423	32		470	35	2	941	11	1
240			288		1	336		1	384		1	432		1	480		1	960		3
265			318		1	371			424		1	477		1	530		1	1060		3
270	18		324	21	3	378	25	2	432	29		486	32	3	540	36	1	1081	12	3
275	42	2	330	51		385	59	2	441	8		496	16	2	551	25		1102	50	1
300	42	2	360	51		420	59	2	481	8		541	16	2	601	25		1202	50	1
306	43	1	368	4		429	24	3	490	45	2	552	6		613	26	3	1226	53	3
312	51	2	375	25	3	438			500	34	1	563	8	2	625	43		1251	26	
522	21	1	626	50		731	18		835	46	3	940	15	1	1044	43	2	2089	27	1
777	45		933	18		1088	51		1244	24		1399	57		1555	30		3111		
1089	3	3	1306	52	2	1524	41	1	1742	30		1960	18	3	2178	7	2	4356	15	1
1468	33		1762	15	2	2055	57	1	2349	41		2643	23	3	2937	6	2	5874	13	

Uebersicht,

wie sich ein kleines Capital ohne Zuzahlung bei der Spar-Casse, durch die statutenmäßigen 4% Zinsen erhöht, und binnen zwanzig Jahren verdoppelt.

Jahre		Einlage. 5 fl.			10 fl.			15 fl.			20 fl.			25 fl.			30 fl.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Nach dem	½	5	6		10	12		15	18		20	24		25	30		30	36	
detto	1	5	12		10	24		15	36	1	20	48	1	26		2	31	12	2
detto	1½	5	18	1	10	36	2	15	55		21	13	1	26	31	2	31	50	
detto	2	5	24	2	10	49	1	16	14		21	38	3	27	3	2	32	28	1
detto	2	5	31		11	2	1	16	33	2	22	4	3	27	36		33	7	1
detto	3	5	37	3	11	15	2	16	53	2	22	31	1	28	9		33	47	
detto	3½	5	44	2	11	29		17	13	3	22	58	1	28	43		34	27	2
detto	4	5	51	1	11	42	3	17	34	1	23	25	3	29	17	1	35	8	3
detto	4½	5	58	2	11	57		17	55	2	23	54		29	52	2	35	51	
detto	5	6	5	2	12	11	1	18	17		24	22	3	30	28	1	36	34	
detto	5½	6	13		12	26		18	39		24	52		31	5		37	18	
detto	6	6	20	1	12	40	3	19	1	1	25	21	3	31	42	1	38	2	3
detto	6½	6	28		12	56		19	24	1	25	52	1	32	20	1	38	48	1
detto	7	6	35	3	13	11	2	19	47	2	26	23	1	32	59		39	35	
detto	7½	6	43	3	13	27	2	20	11	1	26	55		33	38	3	40	22	2
detto	8	6	51	3	13	43	2	20	35	2	27	27	1	34	19		41	11	
detto	8½	7			14			21			28		1	35		1	42		1
detto	9	7	8	1	14	16	3	21	25	1	28	33	3	35	42	1	42	50	3
detto	9½	7	17		14	34		21	51		29	8		36	25		43	42	1
detto	10	7	25	3	14	51	2	22	17	1	29	43		37	8	3	44	34	2
detto	15	9	3	1	18	6	2	27	10		36	13	2	45	17		54	20	1
detto	20	11	2	1	22	4	2	33	7		44	9	2	55	12		66	14	1

Jahre		Einlage. 35 fl.			40 fl.			45 fl.			50 fl.			100 fl.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Nach dem	½	35	42		40	48		45	54		51			102		
detto	1	36	24	3	41	36	3	46	49		52	1		104	2	1
detto	1½	37	8	2	42	26	3	47	45	1	53	3	2	106	7	
detto	2	37	33		43	17	2	48	42	2	54	7	1	108	14	2
detto	2	38	38	2	44	9	1	49	41		55	12		110	24	1
detto	3	39	24	3	45	2	3	50	40	2	56	18	1	112	36	3
detto	3½	40	12		45	56	3	51	41	1	57	26		114	52	
detto	4	41		1	46	51	1	52	43	1	58	34	3	117	9	3
detto	4½	41	49	2	47	48	1	53	46	3	59	45	1	119	30	2
detto	5	42	39	3	48	45	2	54	51	1	60	56	3	121	53	3
detto	5½	43	31		49	44		55	57		62	10		124	20	
detto	6	44	23	1	50	43	3	57	4	1	63	24	2	126	49	1
detto	6½	45	16	2	51	44	1	58	12	1	64	40	3	129	21	2
detto	7	46	10	3	52	46	1	59	22	2	65	58	1	131	56	3
detto	7½	47	6	1	53	50		60	33	3	67	17	2	134	35	
detto	8	48	2	3	54	54	2	61	46	2	68	38	1	137	16	2
detto	8½	49		2	56		1	63		2	70		2	140	1	1
detto	9	49	59	1	57	7	3	64	16	1	71	24	2	142	49	1
detto	9½	50	59	1	58	16	1	65	33	1	72	50	1	145	40	3
detto	10	52		1	59	26		66	52		74	17	3	148	35	2
detto	15	63	23	3	72	27	1	81	30	2	90	34		181	8	
detto	20	77	16	3	88	19		99	21	2	110	24		220	48	

Cassen der ersten Oesterr. Spar-Casse

Haupt-Casse verlegt sowohl die Rückzahlungs - als Escompte-Casse mit nöthigen Fonds, empfängt von der Einahms-Casse die eingegangenen Gelder; zahlt die bewilligten Darlehen aus, und empfängt die Interessen davon; verwendet die mobilen Fonds und führt über sämmtliche Geschäfte ein Haupt-Cassa-Buch.

Einnahms-Casse empfängt von den vorkommenden Partheien und Commanditen die Gelder, führt darüber eine eigene Consignation, und gibt jeden Abend die eingegangenen Beträge an die Haupt-Casse ab.

Rückzahlungs-Casse zahlt an die Partheien die von der Buchhalterei angewiesenen Beträge aus, führt darüber eine eigene Consignation; empfängt von der Hauptcasse die dazu nöthigen Fond's und verrechnet sich jeden Abend mit selber.

Escompte-Casse escomptirt alle vorkommenden, und von der Direction bewilligten Wechseln und Einlagebücher, gibt Vorschüsse auf Staatspapiere und Actien der National-Bank, führt darüber ein ganz eigenes Casse-Buch und Scontri über sämmtliche Effecten.

Buchhalterei der ersten Oesterr. Spar - Casse.

Buchhaltung. Die Verbuchung sämmtlicher Geschäfte durch die Primanota, Journal und Hauptbuch.

Liquidatur. Sämmtliche bei der Casse geschehenen Einlagen werden in die hierzu bestimmten Interessenten Capitalien -Bücher eingetragen; deren jetzt bereits 51 für die Einlagen in CM. und 6 in WW. sind; ebenso werden die verlangten Rückzahlungen nach genauester Abschreibung in den Büchern in der Liquidatur nachgewiesen.

Geschäftsgang bei Einlagen.

Die Parthei erlegt das Geld in CM. bei der Einahms-Casse; der Cassier fertigt über den Betrag einen Cassa-Schein A. und ein Cassa-Billet B. aus und fördert beides an den Cassa-Beamten, welcher die Consignation darüber führt; dieser ruft, nachdem er den Schein sowohl, als das Billet auf das genaueste eingetragen hat, die Parthei bei dem angegebenen Namen, und gibt ihr das Cassabillet als Empfangsbestättigung für die Einlage oder das Büchlein in die Hand, und weiset sie an entweder zu warten bis die Einlage ausgefertigt ist, oder später zu kommen. Den Schein gibt derselbe Beamte zur Manipulation in die Buchhaltung.

Ist es eine neue Einlage, so wird der Betrag, Datum, Nummer und Name auf das genaueste in den Interessenten-Capitalien-Büchern auf ein eigenes Folium aufgetragen, und dann gleichstimmig das Einlagsbüchlein ausgefertigt, welches vom Buchhalter oder Adjuncten unter-

schrieben, und von einem Hr. Vereinscommissär contrasignirt werden muss, früher noch wird die Einlage in eine Consignation aufgetragen, welche Abends mit jener der Casse gleichlautend seyn muss.

Nachdem der Hr. Vereinscommissär das Büchlein zur Unterschrift erhalten hat, ruft er die Parthei vor, welche den Betrag angeben muss, den sie erlegte, und gibt dann gegen Einziehung des Casse-Billets das Büchlein an dieselbe hinaus.

Wenn Nachlagen auf ein schon bestehendes Büchlein geschehen, so ist ganz dieselbe Manipulation; nur dass der Betrag auf den schon bestehenden Conto des Interessenten, und in das Büchlein gleichlautend aufgetragen wird.

Geschäftsgang bei Rückzahlungen.

Die Parthei meldet sich bei dem Hr. Vereins-Commissäre, und verlangt die Rückzahlung entweder eines Theils oder des ganzen Betrags, derselbe merket auf dem Schmutzblatte des Büchleins das Verlangte an, und legt ein von ihm vidirtes Billet C. bei, welches in der Consignation eingetragen, und mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet wird. Nachdem das Billet ausgefertigt ist, erhält die Parthei solches als Empfangsbestättigung für ihr abgegebenes Einlagsbüchlein.

Der Buchhalter oder Adjunct übernimmt das Büchlein, um den verlangten Betrag zurückzuliquidiren, fertigt eine Rückzahlungsanweisung D. aus, und schreibt den Betrag sowohl in dem Büchlein, als auch dem Conto des Interessenten in dem Interessenten-Capitalien-Buche gleichlautend ab, das Büchlein mit der Anweisung wird jetzt in der Rückzahlungs-Consignation ganz gleichlautend eingetragen, und der Empfang von der Parthei sowohl auf der Anweisung, als in dem Büchlein mit dem Namen, auf welchen das Büchlein lautet, bestättigt, die Anweisung und das Büchlein werden von dem Hr. Vereins-Commissäre vidirt und dann an die Parthei gegen Einziehung des Billets C. mit dem Bemerken übergeben, mit der Anweisung zur Rückzahlungs-Casse zu gehen.

Der Rückzahlungs-Cassier empfängt Anweisung und Büchlein, fügt zur Rückzahluug seine Signatur bei, gibt der Parthei bei a Cto.-Zahlungen das Büchlein zurück, und zahlt an selbe den angewiesenen Betrag, der in eine eigene Consignation aufgetragen wird; — am Abend muss die Schlusssumme sämmtlicher zurückgezahlter Beträge mit jener der Buchhalterei gleichlautend seyn. — Bei Saldo Zahlungen zieht er das Büchlein ein, welches durchgeschlagen, und in der Registratur aufbewahrt wird; es ändert sich in der Manipulation nichts, als dass, nachdem der Betrag angewiesen ist, der Berechnung von einem Buchhaltungs-Beamten nochmals auf das genaueste nachgerechnet, mit dem Buche verglichen, und augenblicklich abgeschlossen wird. Diese saldirten Nummern werden in ein eigenes Büchlein aufgeschrieben, und werden zur

Eintragung neuer Einlagen verwendet, damit nicht etwa Nummern offen bleiben können.

Geschäftsgang bei Aufkündigungen.

Wenn Capitale aufgekündet werden, so bekömmt die Parthei auch ein Billet als Empfangsbestättigung in die Hand, welches in dieselbe Consignation der Rückzahlungen eingetragen wird; es wird die Aufkündigung sowohl in dem Büchlein als auch in dem Verfallbuche vorgemerkt; und darüber ein Schein E ausgefertiget, welcher ebenfalls wie das Büchlein von der Parthei und von dem Hr. Vereins-Commissäre und Buchhalter unterfertiget werden muss; sollte ein Interessent sein aufgekündetes Kapital vor dem Verfalltage benöthigen, so wird er an die Escompte-Casse gewiesen, bei welcher er den Escompte schriftlich ansucht; ist die Bewilligung erfolgt, so übernimmt die Escompte-Casse das Büchlein; vergütet der Parthei die Statutenmässigen Zinsen a 4 % und rechnet für die fehlenden Tage, bis zum Verfalle des Capitals der Parthei 5 %

Ueber Revisionen des Geschäftsganges.

Am Schlusse jedes Einlagstages müssen die Consignationen von dem betreffenden Herrn Vereins-Commissäre unterfertigt werden; und es muss die der Cassa mit jener der Buchhaltung auf das genaueste übereinstimmen. Die Billeten B u. C werden von einem Hr. Referenten täglich revidirt.

Nach jedem Einlagstage, werden sämmtliche Einlags- und Rückzahlungs-Scheine durchgeschlagen und zusammengebunden, und im Laufe des Monats von denen dazu bestimmten Hrn. Vorstehern auf das genaueste mit den Interessenten-Capitalien-Büchern revidirt, um etwa eingeschlichene Fehler aufzufinden und ändern zu lassen. — Ebenso werden die Bücher der Cassen und der Buchhaltung alle Monate förmlich revidirt, und die Buchhaltung liefert am Schlusse jeden Monates eine rohe Bilanz über die in selben geschehene Geschäfte.

Nach jedem halbjährigen Abschlusse d. i. am 30. Juni und 31. Dezember werden den Interessenten die ihnen gebührenden Zinsen in den Interessenten-Capitalien-Büchern vorgeschrieben, und ordnungsmässig abgeschlossen. Erscheint nach Jahren erst ein Büchlein, so werden die Interessenten in solches aus dem Interessenten-Capitalien-Buche gleichlautend aufgetragen; und es steht der Parthei frei, die Zinsen zu beheben, oder stehen zu lassen, welche immer fort sich verzinsen.

II.
Königl. Preussische Rheinprovinz.

Regierungs-Bezirk Aachen.

Aus den Statuten der Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Königliche Bestätigung vom 24. Junius 1825.)

§. 10. „Die Actionäre erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Es wird nicht eher und nur in so fern eine Dividende an die Actionäre vertheilt, als bis sich zur Deckung möglicher ausserordentlicher Unglücksfälle, ein Reservefond von zweimal hundert tausend Thaler gebildet hat, und dieser voll erhalten ist. Der Antheil an dem Reservefond wird jeder Actie *pro rata* gutgebracht und trägt den Actionären Zinsen, wie die Baareinlagen, zu vier vom Hundert jährlich."

§. 11. „Die andere Hälfte des reinen Gewinns, worauf die Actionäre, kraft des §. 10 verzichten, wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt, und verwaltet durch einen Verein, welcher sich nach besondern Statuten bildet."

Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu dem im §. 11. bezeichneten Vereine.

§. 37. „Die Gesellschaft begründet den Verein, und indem sie sich bildet, entwirft sie zugleich besonders die Statuten des Vereins, für welchen der Name: Aachner Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit gewählt wird."

§. 38. „Der Verein übt keinerlei Art von Controle gegen die Gesellschaft aus."

§. 39. „Der Verein erhält den ihm durch §. 11. zugesicherten Antheil an dem reinen Gewinne nicht früher, als bis derselbe auf Dreissig Tausend Thaler angewachsen ist; bis dahin läuft der Verein zur Hälfte das Risico der Gesellschaft, doch so, dass er für nicht mehr als den ihm gutgeschriebenen Gewinn, in Anspruch genommen werden kann. Nachdem die erste Zahlung von Dreisig Tausend Thaler durch die Gesellschaft dem Vereine gemacht ist, erhält dieser jährlich von jener Hälfte des reinen Gewinns, von welchem Betrage diese auch seyn mag, jedoch vorbehaltlich dessen was §. 40 festsetzt."

§. 40. „Wenn Verluste den ursprünglichen Werth einer Actie dieser Gesellschaft verringern, so erhält der Verein nicht eher Antheil an dem Gewinne, bis jede Actie wieder den Werth von Tausend Thaler in Baareinlage und Zahlungsverbindlichkeit, erreicht hat.

§. 41. „Die Bilanz der Gesellschaft, wenn sie durch die Direction und den Directionalrath genehmigt, und der General-Versammlung vor-

gelegt wurde, bestimmt allein, was die Gesellschaft dem Vereine, für dessen Antheil an dem Gewinne verschuldet."

§. 42. „Die Gesellschaft vergütet dem Vereine für das, was sie ihm laut §. 39 schuldig werden könnte keine Zinsen, darf ihm aber seinen Antheil aus keinen andern Gründen, als die Bestimmungen der §. 39 und 40 gestatten, vorenthalten."

Auszug aus den Statuten

des

Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist: durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmern Volksklasse und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, eine Quelle der Armuth zu verstopfen, Bettelei und Hülfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen; die Kinder der geringern Volksklasse, bei moralischer Erziehung, zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen, und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen.

§. 2. Der Verein erkennt die §§. 11, 37 bis 42, der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als ihn bindende Grundgesetze an.

§. 3. Der Verein konstituirt sich nicht eher, als bis dessen Fond auf wenigstens zehn tausend Thaler Preuss. Courant angewachsen ist.

Es soll alsdann bei erster Bezirks-Versammlung in Berathung genommen werden, durch welche Mittel und Massregeln, den obwaltenden Umständen nach, die im §. 1. ausgesprochene Absicht des Vereins am füglichsten zu erreichen seyn wird.

§. 5. Der Fonds des Vereins bildet sich:

a) aus dem Antheil am Gewinn der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welchen sie, nach den §§. 11, 39, 40, 41, 42 ihrer Statuten, dem Vereine überweiset;

b) aus den Beiträgen der Mitglieder, zufolge §. 6, La. c;

c) aus allen Schenkungen oder freiwilligen Beiträgen, welche dem Vereine gemacht werden.

§. 6. Mitglieder des Vereins sind:

a) alle im Aachener Regierungsbezirk wohnende Actionäre der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ohne Rücksicht auf die Zahl von Actien, welche jeder besitzt;

b) alle Bewohner des Regierungsbezirks Aachen, welche bei der

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mindestens den Capitalwerth von zwölf tausend Thalern versichert haben;

c) alle im Regierungsbezirk Aachen Wohnende, welche einen jährlichen Beitrag von vier Thalern an den Verein zahlen. In Abrechnung dieses Beitrages kommt bei denen, welche bei der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft für weniger als zwölf tausend Thaler Kapitalwerth versichert sind, für jede versicherte ein tausend Thaler der Betrag von zehn Silbergroschen;

d) die Ehrenmitglieder, und zwar nach den Bestimmungen, welche darüber die §§. 8, 9, 10, 13, 14 geben.

Der Aachener Regierungsbezirk, in Beziehung auf die durch diesen §. gemachten Bestimmungen, ist überall in seiner gegenwärtigen Begrenzung zu verstehen.

Der Vorstand des Vereins wird halbjährlich von der Direction der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, oder von den Agenten derselben, eine Liste der im Aachener Regierungsbezirk wohnenden Actionäre und Versicherten jener Gesellschaft erhalten, um eine Liste der Vereins-Mitglieder bilden zu können.

Verwaltung.

§. 7. Der Verein theilt sich in:

a) Kreis-Vereins-Glieder, b) Kreis-Ausschuss,
c) Bezirks-Versammlung, d) Vorstand.

§. 8. Die Kreis-Vereins-Glieder bestehen aus allen Mitgliedern des Vereins, welche in einem landräthlichen Kreise wohnen, ferner aus den Ehrenmitgliedern.

Zu Letztern gehören:

a) die Pfarrer und die Bürgermeister der Gemeinden;

b) Diejenigen, welche der Kreis-Ausschuss, jedoch nur mit Stimmeneinheit, ernennt.

Die Kreis-Vereins-Glieder erwählen aus ihrer Mitte den Kreis-Ausschuss.

Diese Wahl geschieht durch einfache Stimmenmehrheit und schriftliche Stimmenabgabe, oder indem die Stimmen bei den Kreis-Vereins-Gliedern gesammelt werden. Findet dabei Stimmengleichheit Statt, so wird unter den Erwählten dem ältesten der Vorzug gegeben.

Diejenigen Kreis-Vereins-Glieder, welche wegen Verhinderung — oder weil sie sich weigern — nicht stimmen, treten stillschweigend den Wahlen der Mehrheit bei.

Es kann jedoch in keinem Kreise zur Wahl des Kreis-Ausschusses geschritten werden, bis die Zahl der Kreis-Vereins-Glieder — ohne die Ehrenmitglieder mitzurechnen — sich mindestens in das Verhältniss zur Bevölkerung des Kreises stellt, wie eins zu sechs hundert. Selbstredend bleibt der Kreis bis dahin bei der Bezirks-Versammlung unvertreten.

Die Kreis-Vereins-Glieder eines Kreises können sich, wenn die Be-

zirks-Versammlung solches beschliesst, in mehrere Abtheilungen, wovon jede ihren Ausschuss hat, bilden; für jede Abtheilung gilt, was wegen der Kreis-Vereins-Glieder und der Kreis-Ausschüsse die Statuten bestimmen.

§. 9. Der **Kreis-Ausschuss** hat, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch die Bezirks-Versammlung, seinen Sitz in dem Hauptorte jedes landräthlichen Kreises, und wird erwählt, wie es der §. 8 bestimmt.

Die Zahl seiner Mitglieder wird für jeden Kreis durch die Bezirks-Versammlung festgesetzt.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Kreis-Ausschuss-Mitglieder ist drei Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Landräthe sind, für ihre respektiven Kreise, Ehrenmitglieder der Kreis-Ausschüsse.

Die Bezirks-Versammlung kann noch mehrere Ehrenmitglieder der Kreis-Ausschüsse, jedoch nur auf die Aufforderung derselben, ernennen.

Der Kreis-Ausschuss besorgt in seinem Kreise den Empfang der Gelder für den Verein, und berechnet sich darüber mit dem Vorstand.

Er vollzieht, in Beziehung auf den ihm angewiesenen Kreis, die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung, welche durch den Vorstand ihm mitgetheilt werden, und die Anordnungen des Letztern.

Er vertritt seinen Kreis bei der Bezirks-Versammlung durch Delegirte welche er aus seiner Mitte erwählt. Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so wird unter den Erwählten der älteste vorgezogen.

Kein Mitglied der Kreis-Ausschüsse darf Schuldner des Vereins seyn.

§. 10. Die **Bezirks-Versammlung** vereinigt sich in Aachen.

Sie besteht aus den Delegirten der Kreis-Ausschüsse, zufolge §. 9 und aus Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Delegirten von jedem Kreis-Ausschusse richtet sich nach der Bevölkerung des Kreises, nach dem Grundsatze, dass auf 6,000 Seelen ein Delegirter gerechnet wird, und unter der Bestimmung des nähern Verhältnisses, dass

für 4,000 bis 8,999 Seelen ein Delegirter,
„ 9,000 „ 14,999 „ zwei Delegirte,
„ 15,000 „ 20,999 „ drei Delegirte,
„ 21,000 „ 26,999 „ vier Delegirte

gesandt werden, und so weiter im nämlichen Verhältnisse.

Die neueste amtliche Bevölkerungsliste besimmt jedesmal die Seelenzahl der Kreise.

Die Ehrenmitglieder sind:

a) der Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Aachen;

b) zwei Räthe der gedachten Regierung, nach der Wahl des Vorstandes des Vereins;

c) diejenigen, welche die Bezirks-Versammlung, **jedoch nur durch Stimmeneinheit**, ernennt.

Wenn ein Kreis-Ausschuss sich gar nicht, oder nur unvollständig durch Delegirte vertreten lässt, so haben nichts desto weniger die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung auch für jenen Kreis-Ausschuss volle Gültigkeit, indem stets die abwesenden Delegirten stillschweigend die Beschlüsse der Majorität der bei der Bezirks-Versammlung gegenwärtigen Mitglieder anerkennen.

Die Bezirks-Versammlung wird durch den Vorstand berufen, welches jährlich wenigstens einmal geschieht. Sie wählt beim Zusammentritt ihren Präsidenten, Protokollführer und zwei Stimmensammler.

Der Präsident leitet die Verhandlungen und hält die Ordnung in der Versammlung aufrecht.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, unter Benennung der Anwesenden; der Präsident und der Protokollführer unterschreiben es.

Die Bezirksversammlung entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet das Votum des Präsidenten. Bloss bei Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirks-Versammlung findet von dieser Art zu stimmen eine Ausnahme Statt.

Wenn bei Wahlen, oder bei Beschlüssen über die Absetzung eines Mitglieds der Kreis-Ausschüsse oder des Vorstands, mindestens zehn Mitglieder es verlangen, so geschieht die Stimmenabgebung geheim. In allen andern Fällen ist dies unerlaubt.

Die Bezirks-Versammlung berathet über Vorschläge zur Verwendung der Einkünfte des Vereins nach dem Zwecke desselben, und fasst darüber Beschluss.

Sie lässt sich vom Vorstand, in öffentlicher Sitzung, Bericht über den Zustand des Vereins erstatten und sich die Rechnungsablage des Vorstandes vorlegen; sie ernennt zur Verificirung derselben eine Kommission aus ihrer Mitte.

Die Rechnungsablage und der Bericht über den Zustand des Vereins werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Bezirks-Versammlung ist befugt, eine, aus Mitgliedern von Kreis-Ausschüssen bestehende Kommission anzuordnen, welcher sie Vollmacht giebt, in zu bezeichnenden Fällen die Bezirks-Versammlung zu repräsentiren, und in ihrem Namen Beschlüsse auf die Anträge des Vorstandes zu fassen.

§. 11. Der Vorstand hat seinen Sitz in Aachen, und wird erwählt durch die Bezirks-Versammlung aus Mitgliedern des Vereins, welche in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Bezirks-Versammlung.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Vorstands-Mitglieder ist drei Jahre; die ausgetretenen sind wieder wählbar.

Kein Mitglied des Vorstands darf Schuldner des Vereins seyn.

Der Vorstand ist die oberste verwaltende Behörde des Vereins, und leitet, als solche, dessen Angelegenheiten, jedoch ohne Verantwortlichkeit.

Ihm dienen die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung zur Richtschnur.

Ihm bleibt die nützlichste Rentbarmachung der disponibeln Gelder überlassen, wenn die Bezirks-Versammlung desshalb keine besondere Beschlüsse erlässt.

§. 12. Kein Mitglied des Vereins kann gezwungen werden, die demselben, als solchem, zustehenden Funktionen auszuüben; doch übernimmt das Mitglied, welches ein Amt im Dienste des Vereins, wozu es gewählt wird, annimmt, dadurch die Verpflichtung, die ihm, nach den Statuten und den Beschlüssen der Bezirks-Versammlung, obliegenden Pflichten treu zu erfüllen.

§. 14. Jedes Mitglied der Kreis-Ausschüsse, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, so wie jedes Mitglied des Vorstands; kann auf Anklage durch die Bezirks-Versammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

§. 15. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und des Vorstandes geschehen unentgeldlich, jedoch gegen Vergütung von Reisekosten und andern, im Interesse des Vereins gemachten Baarauslagen, so wie auch — wenn die Bezirks-Versammlung es beschliesst — gegen Vergütung angemessener Büreaukosten.

Auszug aus dem Protocoll der ersten am 21. Juni 1834. gehaltenen Bezirks-Versammlung.

Vierter Beschluss,

die Kassen-Verwaltung und die Anlegung oder Rentbarmachung der Gelder betreffend.

Art. 3. Der Vorstand soll eine angemessene Kontrolle über alle Kassen des Vereins einrichten, dergestalt, dass wenn die Ablieferungsfrist der eingegangenen Gelder nicht sehr kurz ist, von Zeit zu Zeit eine Kassenrevision Statt finden muss.

Art. 4. Es ist bekannt zu machen, wer von dem Vorstand die Vollmacht erhält, Gelder des Vereins zu empfangen; in der Bekanntmachung ist anzuführen, welcher Art der Geld-Empfang ist, und welche Formen für denselben etwa vorgeschrieben sind.

Art. 5. Nur solchen Banquiers, welche notorisch nicht nur reich, sondern auch vorsichtig und solide in ihrer Geschäftsbetreibung sind, darf ohne gegebene Sicherheit Geld anvertraut werden, und zwar nur, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes dem von diesem dessfalls zu fassenden Beschlusse beitreten.

Das Maximum der solchergestalt einem Banquier anzuvertrauenden Summe wird vorläufig auf fünf Tausend Thaler festgesetzt.

Art. 6. Ausserdem sollen die Fonds des Vereins nur auf folgende Weise rentbar gemacht werden dürfen:

a) durch Verleihung gegen hypothekarisches Unterpfand, dessen approximativer Werth wenigstens das Doppelte des Darlehns beträgt;

b) durch Darlehn gegen Verpfändung von Kurs habenden Schuld-Dokumenten;

c) durch Escomptirung von Wechseln und Promessen, die wenigstens zwei für solide gehaltene Unterschriften haben;

d) durch Ankauf von inländischen oder ausländischen Staats-, Provinzial- oder Kommunal-Schuld-Dokumenten, jedoch dergestalt, dass auf diese Weise höchstens nur ein Fünftel der vom Verein zu verwaltenden Fonds angelegt wird; ausserdem ist die Genehmigung der Bezirks-Kommission zu dieser Art von Geldanlage erforderlich.

Bei Anlegung der Gelder auf die sub a, b, d, vorgesehene Weise ist für jeden einzelnen Fall ein Beschluss des Vorstandes zu fassen; die Besorgung der Eskomptirung von Wechseln und Promessen dagegen kann der Vorstand Einzelnen aus seiner Mitte übertragen.

Auszug aus dem sechsten Beschlusse,
die Verwendung der dem Vereine gehörigen Fonds und der Revenüen desselben, oder die spezielle Wirksamkeit des Vereins betreffend.

Art. 5. Wenn einzelne Kreise oder Bürgermeistereien nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse beträchtlich mehr, als die andern Kreise oder Bürgermeistereien, an Beiträgen oder Geschenken dem Verein liefern, so soll dieses Mehr, so viel es thunlich ist, auch vorzugsweise zum Besten der erstern Kreise oder Bürgermeistereien verwendet werden.

Art. 6. Die spezielle Wirksamkeit des Vereins soll mit Errichtung der Spar- und Prämien-Kasse, nach den als Anlagen sub D und E diesem Beschlusse beigefügten Bedingungen, begonnen werden. Dem Vorstande bleibt überlassen, diese Bedingungen, wenn erforderlich, zu modifiziren, so wie auch die Sparkasse sowohl als die Prämien-Kasse in den Lokalitäten einzuführen, in welchen demselben diese Einführung zweckmässig zu seyn dünkt.

Art. 7. Der Vorstand ist befugt, nach Massgabe der vorhandenen und zu verwendenden Mittel auch eine weitere spezielle Wirksamkeit, als die im Art. 6. bezeichnete, mit Genehmigung der Bezirks-Kommission eintreten zu lassen, jedoch allezeit unter Befolgung des heutigen Beschlusses, welcher die allgemeine Wirksamkeit des Vereins feststellt.

Allgemeine Bedingungen der Spar-Kasse.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Verein *) hat durch die Errichtung der Prämien-Kasse denjenigen Mitgliedern der handarbeitenden Volks-Klasse, denen das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am allerdringendsten zu empfehlen ist, ein ausserordentliches Mittel zur Erwerbung kleiner Kapitale dargeboten. Durch die Sparkasse wird auch den übrigen Personen aus der handarbeitenden Klasse die Gelegenheit verschafft, Ersparungen sicher gegen Zinsen unterzubringen und zu Kapitalen anwachsen zu lassen, um diese zu beliebiger Zeit bei vorkommendem Bedürfniss zurückempfangen zu können.

Wegen der grossen Nützlichkeit der Sparkasse für Jedermann, der nur kleine Ersparungen machen kann und kleine erübrigte Kapitale auf kürzere oder längere Zeit sicher gegen Zinsen unterzubringen wünscht, soll die Sparkasse in diesem Sinne auch von andern als handarbeitenden Personen, insofern sie im Regierungsbezirke Aachen wohnen oder in demselben ihren temporären Aufenthalt haben, benutzt werden können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 14, 19.

Art. 2. Wer Geld in die Sparkasse einzahlt oder einzahlen lässt, oder wer Geld aus derselben sich persönlich, oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen lässt, geht durch eine dieser Thatsachen, ohne dass es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürfte, alle von dem Verein für die Sparkasse aufgestellten Bedingungen ein.

Art. 3. Personen, welche Geld in die Sparkasse einlegen, werden Einleger, jede solchergestalt gemachte Einzahlung wird Einlage genannt. Die Summe der Einlagen und der darauf gutgeschriebenen Zinsen, abzüglich der etwa erfolgten Rückzahlungen wird Guthaben genannt. Das Buch, welches die Einleger zur Führung der Rechnung mit der Sparkasse erhalten, heisst Einlage-Buch.

---

*) Hier und überall, wo in diesen Bedingungen, hinsichtlich angeordneter oder auszuführender Massregeln, vom Verein die Rede ist, sind darunter die Behörden desselben zu verstehen, welche in jedem besondern Falle statuten- oder regelmässig zu verfügen haben. Die Vereins-Behörden für die Ausführung der Wirksamkeit der Sparkasse sind:

1. der Vorstand;

2. ein Kreis-Ausschuss für jeden Kreis, der statutenmässig an dem Verein partizipirt oder für einige Bürgermeistereien eines solchen Kreises;

3. Bevollmächtigte für besondere Verrichtungen.

Der Geschäfts-Bezirk und die Wirksamkeit jeder Vereins-Behörde in Beziehung auf die Sparkasse werden bekannt gemacht.

Art. 4. Der Verein ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nicht zu förmlichen, sondern nur zu einfachen schriftlichen oder zu Notificationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet.

Eine einfache schriftliche Notification erfolgt durch einen der Post zur Beförderung überlieferten Brief, oder durch eine einfache schriftliche Anzeige, die durch einen Angestellten des Vereins übergeben wird, die Ueberlieferung zur Post, oder die Abgabe durch den Angestellten werden in die Bücher des Vereins vorgemerkt.

Eine öffentliche Bekanntmachung ist genügend erlassen, wenn sie für den Fall, dass die Notification nur die mit einem besondern Kreis-Ausschuss oder mit sonst einer besondern Vereins-Behörde in Rechnung stehenden Einleger angeht, in das Kreis-Blatt des einschlägigen Kreises, oder in die Aachener Zeitung, oder auch in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Aachener Bezirks, eingerückt wird. Eines der beiden letztern Blätter genügt auch zur Bekanntmachung, wenn diese die Einleger im Allgemeinen angeht. Bei Notificationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung ist der Verein, vorbehaltlich der im Art. 30 enthaltenen Bestimmung, nicht zur Angabe der Namen der Einleger verpflichtet, selbst dann nicht, wenn die Notification nur einzelne Einleger betrifft; in diesem Falle erfolgt die Bezeichnung der letztern genügend durch Angabe der Nummer des Einlage-Buchs und der Vereins-Behörde, welche dasselbe ausgab.

Art. 5. Der für die Sparkasse geltende Münzfuss ist preussisch Courant, nach der Verordnung von 1764. Weder der Verein noch der Einleger ist verpflichtet, andere Münze bei Ein- und Auszahlungen anzunehmen; eben so verhält es sich mit Scheidemünze über den Betrag hinaus, der zur Ausgleichung erforderlich ist.

Von der Rechnungsführung.

Art. 6. Jeder Einleger erhält ein zur Rechnungsführung eingerichtetes Einlage-Buch; dasselbe kostet nichts, so lange das Guthaben 25 Thaler nicht übersteigt; beträgt dieses aber mehr: so werden 4 Sgr. für das Einlage-Buch entrichtet*). Die Einlage-Bücher erhalten fortlaufende Nummern, die mit denen übereinstimmen, unter welchen die Rechnungen der Einleger in die Bücher des Vereins eingeschrieben werden.

Das Einlage-Buch muss dem Verein bei jeder Einlage und bei jeder Forderung einer Rückzahlung vorgezeigt werden.

Art. 7. Die Rechnungen der Einleger lauten auf diese persönlich, nach ihrem Namen, Stande und Wohnort; doch sollen diese Angaben nur in die Bücher des Vereins, nicht in die Einlage-Bücher eingeschrieben werden.

Art. 8. Damit die Rechnungen in den Einlage-Büchern pünktlich und übereinstimmend mit den Büchern des Vereins beigeschrieben werden,

*) Diese Bestimmung ist durch Beschluss des Vorstandes vorläufig aufgehoben.

sind sie demselben in den ersten zwei Monaten des Jahres gegen, für eine gewisse Zeit gültige, Interims-Scheine zu überliefern.

Den Einlegern wird übrigens die sorgfältige Aufbewahrung der Einlage-Bücher, zur Verhütung von Nachtheil und Missbrauch, dringend empfohlen.

Art. 9. Die Einleger dürfen nach ihrer Wahl mit jeder Vereins-Behörde, die eine Sparkasse hält, in Rechnung stehen, vorbehaltlich der im Art. 31 enthaltenen Bestimmung.

Art. 10. Für Einzahlungen und Rückzahlungen so wie für alle Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Einleger in Beziehung auf ihre Rechnung mit der Sparkasse werden bestimmte Termine vom Vereine angesetzt; die Tage, Stunden und der Ort, an welchen sie stattfinden, werden bekannt gemacht. Nur in diesen Terminen, die monatlich wenigstens zweimal gehalten werden, dürfen die Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen, so wie, und zwar nur mündlich, die Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Einleger gemacht werden, alle Correspondenzen oder Notificationen oder sonstige auf andere als auf vorbestimmte Weise erfolgende Mittheilungen der Einleger in Beziehung auf die Sparkasse sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt.

Art. 11. Die Rechnungen der Einleger werden jährlich regelmässig am 31. December geschlossen: dies wird der regelmässige Rechnungsschluss genannt.

Ein aussergewöhnlicher Rechnungsschluss findet statt, wenn die Einleger ihr Guthaben sich ganz zurückzahlen lassen.

Art 12. Das Reglement des Vorstandes über die Führung der Bücher des Vereins in den durch Art. 10 festgesetzten Terminen liegt während der letztern zur Einsicht der Einleger offen: diese können alsdann selbst nachsehen, ob die Einlagen, Rückzahlungen, Kündigungen, Erklärungen oder besondern Bedingungen richtig in jene Bücher eingetragen werden. Bei entstehenden Streitigkeiten der Einleger mit dem Verein, wegen ihrer Rechnung bei der Sparkasse, sind die reglementsmässig geführten, vorstehend bezeichneten Bücher des Vereins über die Feststellung der Summen und der Thatsachen entscheidend.

Art. 13. Jährlich, innerhalb der ersten drei Monat des Jahres, macht der Verein in dem Geschäftsbezirk jeder Vereins-Behörde, welche eine Sparkasse hält, ohne Angabe der Namen, nach den Nummern der Einlage-Bücher, die Liste der Einleger unter Angabe ihres Guthabens beim letzten regelmässigen Rechnungsschlusse öffentlich bekannt. Wer innerhalb Eines Monats nach dieser Bekanntmachung gegen die darin angegebenen Beträge des Guthabens bei der vorbezeichneten Vereins-Behörde keine Einwendung vorbringt, erkennt dadurch stillschweigend die Richtigkeit der Rechnung an. Nach Ablauf dieses Monats haben die Einleger kein

Recht mehr, die Richtigkeit des angegebenen Betrages ihres Guthabens zu bestreiten.

Von den Einlagen.

Art. 14. Der Verein ist nicht verpflichtet, Einlagen von den Personen anzunehmen, welche nach dem Zwecke der Sparkasse ungeeignet zur Benutzung derselben sind, auch nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben, wesshalb die Einlagen nicht angenommen werden.

Art. 15. Unter zehn Silbergroschen wird keine Einlage angenommen.

Wer mit Vorzeigung eines Einlage-Buchs Einlagen macht, wird, wenn diess nicht durch den Einleger selbst geschicht, als Bevollmächtigter des letztern betrachtet.

Von der Rückzahlung.

Art. 16. Die Einleger können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen.

Art. 17. Bei theilweiser Rückforderung des Guthabens und zwar bei Summen bis zu zehn Thalern, in der Stadt Aachen bis zu zwanzig Thalern, ist keine Kündigung erforderlich; sonst ist der Verein bei Summen, bis zu fünfzig Thalern erst nach vorhergegangener vierzehntägiger Kündigung bei grössern Summen nach vorhergegangener vierwöchentlicher Kündigung zur Rückzahlung verpflichtet. Stimmt der Ablauf der Kündigungs-Frist nicht mit einem (nach Art. 10 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, dass für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 18. Eine theilweise Rückforderung des Guthabens, durch welche diess letztere unter zehn Silbergroschen gebracht würde, wird als Rückforderung des ganzen Guthabens betrachtet.

Art. 19. Dem Verein steht die Kündigung frei:

a) wenn der im Art. 14 vorgesehene Fall eintritt, oder dem Verein bekannt wird, und zwar ohne Verpflichtung des letztern zur Angabe der Gründe;

b) für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben die Summe von Achthundert Thalern übersteigt;

c) in den Fällen, welche die Art. 28, 29 vorsehen.

Die vom Verein ausgehende Kündigung muss wenigstens zwei Monat vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Art. 20. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger des Einlage-Buchs insofern als hinreichend berechtigt oder bevollmächtigt erachtet, als nicht der Verein sich die Berechtigung oder die Vollmacht nachweisen zu lassen für nöthig erachtet.

Es bedarf bei Rückzahlungen nicht einer Quittungs-Ertheilung der Einleger. Ist die Rückzahlung auf die durch Art, 12 vorgeschriebene Weise

in die Bücher des Vereins eingeschrieben, so ist dieser letztere dadurch genügend entlastet. Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Einlage-Buch vom Einleger dem Verein zurückgegeben.

Art. 21. Mit Bewilligung des Vereins kann jedoch durch besondere Bedingung festgesetzt werden, dass nur gegen Quittung des Einlegers, oder eines Bevollmächtigten desselben, Rückzahlungen geleistet werden dürfen. Die aus den Folgen einer solchen Bestimmung etwa erwachsenden Kosten fallen nur dem Einleger zur Last.

Art. 22. Ist ein Einlage-Buch verloren, so kann die Rückzahlung nur gegen die in formeller und legaler Hinsicht gültigste Quittung des Einlegers oder dessen Rechtsinhabers oder gegen genügende Bürgschaft erfolgen; und zwar erst dann, nachdem der etwaige Besitzer des Einlage-Buchs vorgeblich durch den Verein dreimal, von zwei zu zwei Monat, öffentlich aufgefordert worden ist, seine Ansprüche geltend zu machen, und hierauf, abermals nach Verlauf von zwei Monat, der Verein das verlorene Einlage-Buch für ungültig und werthlos öffentlich erklärt hat.

Alle Kosten dieses Verfahrens fallen dem Einleger zur Last.

Von der Zinse.

Art. 23. Die Zinse beträgt jährlich:

a) 3 $1/3$ Prozent, oder Einen Sgr. vom Thaler, bis zu 600 Thalern des Guthabens;

b) 2 $1/2$ Prozent, oder neun Pfennige vom Thaler, von dem Theile des Guthabens, um welchen dasselbe 600 Thaler übersteigt;

c) von dem Theile des Guthabens, um welchen dasselbe 2000 Thaler übersteigt, so viel, als durch besondere Bedingung festgesetzt wird, indem ohne eine solche davon keine Zinse vergütet wird.

Art. 24. Die Zinse wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten berechnet. Die Einlagen, welche nach dem ersten Tage eines Monats gemacht werden, tragen erst vom darauf folgenden Monat an Zinse ein; diese wird dagagen bei Rückzahlungen von dem Monat an, wo sie erfolgten, berechnet.

Art. 25. Die Zinse wird nicht berechnet:

a) von Thalertheilen, dergestalt, dass bei Einlagen und Guthaben die Groschen und Pfennige des Kapitals in der Zinsberechnung nicht berücksichtigt, dagegen hierin bei Rückzahlungen die Groschen und Pfennige stets für einen vollen Thaler veranschlagt werden;

b) in Brüchen von Pfennigen, so dass der Bruch eines Pfennigs ausser Anschlag bleibt;

c) wenn gekündigtes Guthaben nicht nach der Kündigungsfrist in Empfang genommen wird, vom Ablaufe derselben angerechnet, jedoch dergestalt, dass wenn das gekündigte Guthaben hernach wieder bei der Sparkasse verbleiben soll, von dem Zeitpunkte des dessfalsigen Uebereinkommens an wieder die Berechnung der Zinse beginnt, diese letztere aber

in jedem Falle für wenigstens einen Monat vom gekündigten Guthaben nicht vergütet wird.

Art. 26. Die Zinse wird, unter Anwendung der in den Art. 23, 24, 25 enthaltenen Bestimmungen, dem Einleger berechnet und vergütet von Einlagen und Guthaben, dagegen eben so von Rückzahlungen berechnet und belastet, beides bis zum Rechnungsschlusse. Die sich zu Gunsten des Einlegers herausstellende Differenz dieser beiden Berechnungen geht bei dem Rechnungsschlusse in das Guthaben über; ergäbe sich aber eine Differenz zu Lasten des Einlegers, so wird sie ihm nicht angerechnet.

Bestimmungen für verschiedene Fälle.

Art. 27. Die Zession der Ansprüche an die Sparkasse ist den Einlegern untersagt; würde sie gleichwohl geschehen, so werden denselben oder den Zessionären vom Augenblicke der Zession an keine Zinsen mehr vergütet.

Art. 28. Geht bei einer Vereins-Behörde die Führung einer Sparkasse ein, so wird die Rechnung der einschlägigen Einleger einer andern Vereins-Behörde kostenfrei überwiesen; denjenigen Einlegern, welche die Ueberweisung nicht genehmigen, wird das Guthaben gekündigt.

Eben so wird verfahren, wenn die Einleger, wegen theilweiser Veränderung des Geschäftsbezirks einer Vereins-Behörde, mit einer andern als der bisherigen ihre Rechnung zu führen haben.

Art. 29. Der Verein hat das Recht, die Sparkasse eingehen zu lassen und allen Einlegern zu kündigen.

Art. 30. Werden gekündigte Guthaben, die Kündigung mag von den Einlegern oder vom Vereine ausgegangen seyn, nicht innerhelb drei Monat nach Ablauf der Kündigungsfrist in Empfang genommen, so ist der Verein befugt, die Einleger und zwar in diesem Falle namentlich, wiederholt zur Empfangnahme durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordern. Ist diese dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monat, vergeblich erlassen, so fällt sechs Monat nachher das gekündigte Guthaben dem Verein als völliges Eigenthum zu, und das sich darauf beziehende Einlage-Buch wird gleichzeitig vom Verein öffentlich für ungültig und werthlos erklärt.

Würde aber vor Ablauf der letzten, den Heimfall des Guthabens an den Verein bedingenden, Frist dasselbe in Empfang genommen, so sind alle durch vorstehendes Verfahren veranlassten Kosten von dem Einleger oder dessen Rechtsinhaber dem Verein zu ersetzen.

Art. 31. Wer durch Einlagen auf andern Namen als dem des wirklichen Eigenthümers, oder durch Einlagen bei mehrern Vereins-Behörden, höhere Zinse als die durch Art. 23 zugebilligte bei der Sparkasse zu erlangen sucht oder erlangt, verpflichtet sich dadurch, selbst wenn noch keine Rückzahlungen empfangen wären, dem Verein eine Strafe zu bezahlen. Diese soll zehn Prozent von dem Guthaben betragen, von wel

chem jene höhere Zinse vergütet worden ist oder vergütet seyn würde, wenn der vorstehend bezeichnete Missbrauch der Sparkasse unbekannt geblieben wäre.

Art. 32. Der Verein kann die allgemeinen Bedingungen der Sparkasse abändern; die Abänderungen sind nicht eher als zwei Monat nach erfolgter Bekanntmachung bindend, können aber niemals rückwirkend auf den Belauf der Zinse angewendet werden.

Von der Garantie.

Art. 33. Der Verein bürgt mit seinem sämmtlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen, für die treue Erfüllung der gegen die Einleger eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 34. Die Statuten bestimmen, dass kein Mitglied des Vorstandes und der Kreis-Ausschüsse Schuldner des Vereins seyn darf, so wie, dass jährlich über den Zustand des Vereins öffentlich Rechnung abgelegt werden soll.

Art. 35. Alle dem Vereine gehörigen oder anvertrauten Gelder dürfen nie zu kaufmännischen Unternehmungen irgend einer Art., sondern nur zur Erlangung angemessener und sicherer Zinsen verwendet werden. Selbst nur eine theilweise Anlegung der Gelder im Ankauf von Staats-Provinzial- oder Kommunal-Schuld-Documenten ist dem Vorstande ohne vorgängige Genehmigung der statutenmässig bestehenden Bezirks-Kommission untersagt.

Art. 36. Kein bezahlter Kassirer dss Vereins darf ohne angemessene Kaution angestellt werden.

Jede einem Mitgliede der Vereins-Verwaltung anvertraute Vereins-Kasse ist, zufolge eingegangener Verpflichtung desselben, abgesondertes und heiliges Depositum, welches ausserdem noch einer gehörigen Controlle unterworfen ist.

Jedes Mitglied, welches sich in dem vorbezeichneten Falle befindet, wird als solches bekannt gemacht.

Art. 37. Etwaige durch Art. 32 vorgesehene Abänderungen der allgemeinen Bedingungen der Sparkasse sollen der Genehmigung der königlichen Bezirks-Regierung in der Absicht untergeordnet seyn, dass die den Einlegern gegebene Garantie stets völlig genügend erhalten werde.

Allgemeine Bedingungen der Prämien-Kasse.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Zweck der Prämien-Kasse ist: derjenigen handarbeitenden Volksklasse, für welche, zur Beförderung und Erhaltung ihres wahren Wohlseyns, das Erwerben, Vermehren und Erhalten kleiner Kapitale gerade am allernothwendigsten ist, hierzu eine Ermunterung und sichere Gelegenheit zu verschaffen.

Fleiss, Ordnung, Mässigkeit und Sparsamkeit — diese auf die Moralität und das Wohlergehen der Menschen so heilsam einwirkenden Tugenden, welche bei irgend günstigen Verhältnissen leicht die Erwerbung eines kleinen Vermögens herbeiführen — sollen bei jener Volksklasse nach einem allgemein in Anwendung kommenden Grundsatze erweckt und belohnt werden.

Beides gsschieht dadurch, dass vermittelst der Prämien-Casse kleine Capilale den Eigenthümern nicht nur sicher erhalten, sondern auch hoeh verzinset, nnd ausserdem noch für die Erwerbung solcher Kapitale eine Gratification gewährt wird.

Die hohe Zinse wird Zins-Prämie, die Gratification wird Extra-Prämie genannt.

Art. 2. Zur Benutzung der Prämien-Casse sind nur diejenigen Personen befugt, welche im Regierungs-Bezirk Aachen wohnen und auf welche eine der folgenden Bezeichnungen passt. a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter; b) Fabriks- und Bergwerks-Arbeiter; c) Taglöhner; d) Dienstboten; e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich verändert haben.

Art. 3. Personen, welche Geld in die Prämien-Casse einlegen, werden Sparer, jede solchergestalt gemachte Einzahlung wird Ersparniss genannt. Die Summe der Ersparnisse und der daran erworbenen Zins- und Extra-Prämie, abzüglich der etwa erfolgten Rückzahlungen, wird Guthaben genannt. Das Büchlein, welches die Sparer zur Führung der Rechnung mit der Prämien-Kasse erhalten, heisst Prämien-Büchlein.

Art. 4. Nur ausnahmsweise, aus sittlichen Gründen aber wegen notorischer Wohlhabenheit wird der Verein*) die Gelder von den im Art. 2. bezeichneten Personen nicht bei der Prämien-Kasse annehmen; er ist alsdann zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Art. 5. Der Verein ist befugt, im Falle der bekannten Wohlhabenheit eines Sparers bei der ersten Ersparniss die besondere Bedingung festzusetzen, dass keine Extra-Prämie vergütet werden soll.

---

*) Hier und überall, wo in diesen Bedingungen, hinsichtlich angeordneter oder auszuführender Massregeln, vom Verein die Rede ist, sind darunter die Behörden desselben zu verstehen, welche in jedem besondern Falle statuten- oder regelmässig zu verfügen haben. Die Vereins-Behörden für die Ausführung der Wirksamkeit der Prämien-Kasse sind:

a) der Vorstand;

b) ein Kreis-Ausschuss für jeden Kreis, der statutenmässig an dem Verein partizipirt oder für einige Bürgermeistereien eines solchen Kreises.

c) Bevollmächtigte für besondere Verrichtungen.

Der Geschäfts-Bezirk und die Wirksamkeit jeder Vereins-Behörde in Beziehung auf die Prämien-Kasse werden bekannt gemacht.

Art. 6. Wer nach den Bestimmungen des Art. 2. nicht mehr zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt ist, muss es, um nicht dem im Art. 43 bestimmten Nachtheile ausgesetzt zu seyn, dem Verein anzeigen; es kommen dann die einschlägigen Bestimmungen der Art. 24, 30, 35 in Anwendung.

Art. 7. Der Verein hat das Recht, von Denen, die die Prämien-Kasse benutzen oder benutzen wollen, einen Nachweis über die Befugniss dazu zu fordern. Nur dem Verein steht die Beurtheilung darüber zu, ob die Befugniss vorhanden, oder der Nachweis genügend geliefert ist.

Art. 8. Wer Geld in die Prämien-Kasse einzahlt oder einzahlen lässt, oder wer Geld aus derselben sich persönlich oder auch durch Vermittelung einer andern Person zurückzahlen lässt, geht durch eine dieser Thatsachen, ohne dass es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürfte, alle von dem Verein für die Prämien-Kasse aufgestellten Bedingungen ein.

*) Art. 9 — 12 einschl.; wie Art. 4 — 8 einschl. in den allgem. Bedingungen der Spar-Casse.

Von der Rechnungsführung.

Art. 13. Ein Sparer darf, unter der im Art. 43 ausgedrückten Strafe, nur mit Einer Vereins-Behörde in Rechnung stehen.

Die Sparer können nach ihrer Wahl entweder mit der Vereins-Behörde, in deren Geschäfts-Bezirk sie wohnen, oder mit derjenigen, in deren Geschäfts-Bezirk sie als Arbeiter beschäftigt sind, in Rechnung stehen. Auch nachdem das eine oder das andere Verhältniss aufgehört hat, können sie ihre Rechnung mit der nämlichen Vereins-Behörde, mit welcher sie angefangen war, fortsetzen, so lange sie überhaupt zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt sind: sie können aber auch ihre Rechnung auf eine andere Vereins-Behörde, ohne Kosten und Nachtheil, übertragen lassen.

*) Art. 14 bis 17, wie Art. 10 — 13 in den allgem. Beding. der Sp. C.

Von den Ersparnissen.

Art. 18. Ueber und unter vollen Thalern werden keine Beträge als zu zehn und zwanzig Silbergroschen angenommen.

Art. 19. Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche wöchentlich nur wenige Groschen zu sparen vermögen, können auch solche Ersparungen besondern Bevollmächtigten des Vereins übergeben, und durch diese jedesmal, wenn zehn Silbergroschen voll sind, in die Prämien-Kasse abgeliefert werden.

Art. 20. Wer mit Vorzeigung eines Prämien-Büchleins Ersparnisse einzahlt, wird, wenn dies nicht durch den Sparer selbst geschieht, als Bevollmächtigter desselben betrachtet.

Von der Rückzahlung.

Art. 21. Die Sparer können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen.

Art. 22. Für Summen bis zu zehn Thalern muss acht Tage, über zehn Thaler bis zu fünfzig Thalern vierzehn Tage, für grössere Beträge muss vier Wochen zuvor, Seitens der Sparer, gekündigt werden. Stimmt der Ablauf der Kündigungsfrist nicht mit einem (nach Art. 14 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, dass für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 23. Eine theilweise Kündigung, durch welche das Guthaben unter zehn Silbergroschen gebracht wird, ist als Kündigung des ganzen Guthabens zu betrachten.

Art. 24. Dem Verein steht die Kündigung frei:

a) gegen einen Sparer, welcher aufhört zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn;

b) aus den im Art. 4. bezeichneten Gründen oder Ursachen, wenn diese nach Aufnahme des Sparers zur Prämien-Kasse eintreten und zwar ohne Verpflichtung des Vereins zur Angabe der Gründe der Kündigung;

c) für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben 200 Thaler übersteigt;

d) im Falle des Todes eines Sparers;

e) in den durch Art. 39, 40, 41 vorgesehenen Fällen.

Die vom Verein ausgehende Kündigung muss wenigstens drei Monat vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Art. 25. Auch für die Rückzahlung gilt die im Art 18 enthaltene Bestimmung, es sey denn dass ein Guthaben ganz zurückgezahlt würde.

*) Art. 26, 27, 28, wie Art. 20, 21, 22 in d. allgem. Beding. d. Sp. C.

Von der Zins-Prämie.

Art. 29. Die Zins-Prämie beträgt jährlich von jedem Thaler Einen Silbergroschen sechs Pfennige.

Sie wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten im Jahre berechnet. Die Ersparnisse, welche bis zum fünfzehnten Tage eines Monats eingezahlt werden, tragen die Zins-Prämie vom laufenden Monat ein; für die Ersparnisse, welche vom sechszehnten Tage an im Monat eingezahlt werden, wird die Zins-Prämie erst vom folgenden Monat an vergütet; diese wird dagegen bei Rückzahlungen immer von dem Monat an, wo solche erfolgten, berechnet.

Art. 30. Die Zins-Prämie wird nicht berechnet:

a) von dem Theile des Guthabens, um welchen es den Betrag von 200 Thalern übersteigt;

b) von Thaler-Theilen, die nicht zehn Silbergroschen, oder die über 10 Sgr. und unter 20 Sgr., oder die über 20 Sgr. und unter Einem Thaler betragen, dergestalt, dass bei Thaler-Theilen nur zehn Sgr. oder 20 Sgr. in der Berechnung der Zins-Prämie veranschlagt werden;

c) in Brüchen von Pfennigen, so dass der Bruch eines Pfennigs ausser Anschlag bleibt;

d) wenn gekündigtes Guthaben nicht nach der Kündigungsfrist in Empfang genommen wird, vom Ablaufe derselben an gerechnet, jedoch dergestalt, dass wenn das gekündigte Guthaben hernach wieder bei der Prämien-Kasse verbleiben soll, von dem Zeitpunkte des dessfallsigen Uebereinkommens an wieder die Berechnung der Zins-Prämie beginnt, diese letztere aber in jedem Falle für wenigstens Einen Monat vom gekündigten Guthaben nicht vergütet wird;

e) wenn ein Sparer aufhört, zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn, und zwar von dem ersten hierauf folgenden regelmässigen Rechnungsschlusse an gerechnet;

f) im Falle des Todes eines Sparers und zwar von dem zweiten darauf folgenden regelmässigen Rechnungsschlusse an gerechnet.

*) Art. 31 wie Art. 26 in den allgem. Beding. der Sp. C.

Von der Extra-Prämie.

Art. 32. Die Extra-Prämie wird zu vier Silbergroschen sechs Pfennige vom Thaler und von den ersten zwanzig Thalern des Guthabens vergütet, beträgt mithin im Ganzen drei Thaler. Sie wird berechnet nicht nur von den Ersparnissen, sondern auch von der Zins-Prämie, welche bei einem Rechnungs-Schlusse in das Guthaben übergeht, unter Anwendung der Regel in Art. 30. b)

Art. 33. Wirklich erworben, und in das Guthaben übergehend, ist die Extra-Prämie erst dann, wenn sie, — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 35, 36, 37 und mit Ausnahme der im Art. 24 sub. b und im Art. 40, 41 vorgesehenen Fälle, — volle drei Thaler beträgt, und ausserdem erst beim dritten regelmässigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparniss. Der Verein kann diese Frist, durch besondere bei der ersten Ersparniss festzusetzende Bedingung um höchstens weitere zwei Jahre verlängern.

Art. 34. So lange die Extra-Prämie nicht (nach Art. 33.) in das Guthaben übergegangen ist und so lange dieses letztere zwanzig Thaler nicht übersteigt, wird sie dem Sparer für Ersparnisse und erworbene Zins-Prämie (nach Artikel 32) in vorläufige Gutschrift, für Rückzahlungen in vorläufige Belastung gebracht. Diese Berechnungen werden beim Rechnungsschlusse, so lange nicht die Extra-Prämie in das Guthaben übergegangen ist, wie die Rechnung über das letztere, verglichen und die Differenzen als Saldo vorgetragen.

Art. 35. Von dem Augenblicke an, dass ein Sparer aufhört, zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn, gebührt ihm auch keine Extra-Prämie mehr; der Saldo der bereits ihm vorläufig gutgeschrieben wird, wenn auch der Betrag von 3 Thalern nicht voll wäre, beim nächsten Rechnungsschlusse seinem Guthaben zugezählt.

Art. 36. Im Falle des Todes eines Sparers kommen die Bestimmungen des Art. 35 in Anwendung.

Art. 37. Wenn die für den Geschäftsbezirk eines Kreisausschusses oder einer sonstigen lokalen Vereins-Behörde zu verwendenden Geldmittel nicht mehr die Gewährung einer Extra-Prämie gestatteten, so wird es bekannt gemacht. Es hat diess auf den Saldo der daselbst in vorläufige Gutschrift gebrachten Extra-Prämie keine Rückwirkung; es soll vielmehr der Betrag dieses Saldos bei jedem Sparer, so wie ein verhältnissmässiger Betrag des Guthabens nach dem Fusse von einem Thaler des letztern zu $4^1/_2$ Sgr. Extra-Prämie, alsdann die Bestimmungen der Art. 32, 33 über den erforderlichen Betrag von Extra-Prämie und Guthaben ersetzen.

Art. 38. Der Genuss der Extra-Prämie darf nicht wiederholt werden; wer sie einmal wirklich erworben hatte, darf auf keine Weise sie zum zweiten Mal in Anspruch nehmen oder empfangen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn in dem durch Art. 37 vorgesehenen Falle ein Sparer weniger als drei Thaler an Extra-Prämie empfangen oder wirklich erworben hat.

*) Art. 39 — 42 einschl. gleichlautend mit Art. 27 — 30 in den allgem. Beding. der Spar-Casse.

Bestimmungen für verschiedene Fälle.

Art. 43. Wer durch unrichtige Angaben, oder durch Verschweigung der richtigen Verhältnisse, die Prämien-Kasse unbefugter Weise benutzt, verpflichtet sich dadurch, selbst wenn noch keine Rückzahlungen empfangen wären, dem Verein eine Strafe zu bezahlen.

Diese Strafe soll bestehen: in dem Betrag aller Zins- und Extra-Prämien, welche von dem Augenblicke an, dass die unbefugte Benutzung geschah, bis dahin, dass solche bestraft wird, dem Sparer zu gut gekommen wären, wenn keine unbefugte Benutzung stattgefunden hätte, und ausserdem in zehn Prozent von dem stärksten Guthaben, welches der Sparer während der vorbemerkten Frist einmal — gleichviel, wie lange oder wie kurze Zeit — bei der Prämien-Kasse gehabt hat.

Art. 44. Geschähe die unbefugte Benutzung der Prämien-Kasse dadurch, dass Jemand auf seinen Namen das einem Andern gehörige Geld in dieselbe einzahlte, so soll die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Strafe noch dahin vermehrt werden, dass solche, so weit sie sich auf das Guthaben bezieht, zwanzig Prozent von demselben beträgt. Im übrigen wird die Strafe ganz so, wie diess im Art. 43 bestimmt ist, berechnet.

*) Art. 45 bis 50 einschl., gleichlautend mit Art. 32 — 37 in den allgem. Beding. der Spar-Casse.

III.

Statuten
der
Privat-Spargesellschaft in Karlsruhe.

In der Absicht, den hiesigen Einwohnern und vorzüglich denjenigen, welche von der Theilnahme an der städtischen Ersparnisskasse ausgeschlossen sind, eine weitere Veranlassung und Gelegenheit zur Sammlung von Sparpfennigen zu geben, dadurch mehr Sinn für Sparsamkeit zu erwecken und zur Vermehrung des Wohlstandes und häuslichen Glückes beizutragen, hat sich durch freiwilligen Zusammentritt eine

Privat-Spargesellschaft

gebildet, deren Mitglieder sich über folgende Statuten vereiniget haben:

Eigenschaft der Gesellschaft.

§. 1. Die Gesellschaft erklärt sich für eine **unbenannte Gesellschaft**, im Sinne des Landrechtanhangs Satz 37, und kann als solche nur mit Genehmigung der hohen Regierung bestehen.

Zweck.

§. 2. Der Zweck dieser Gesellschaft ist, die kleinen Ersparnisse ihrer Mitglieder zu sammeln, sicher anzulegen und durch Zinse und Zinses-Zinse zu vermehren.

Mitglieder.

§. 3. Als Mitglieder werden, ohne Unterschied von Religion, Stand und Geschlecht, nur hier wohnende volljährige Personen unbescholtenen Rufes aufgenommen.

Auch wohlthätigen oder gemeinnützigen Anstalten ist die Theilnahme, mittelst ihrer Verwalter, gestattet.

Minderjährige können durch Eltern, Pfleger oder andere volljährige Personen daran Theil nehmen.

Der Gesellschaft ist es vorbehalten, die Vermehrung der Mitglieder, während einer gewissen Zeit, zu beshränken, in so fern durch zu grossen Anwachs derselben Nachtheile für den Verein zu besorgen stündern

§. 4. Jedem in die Gesellschaft aufgenommenen Mitgliede wird für seine Spareinlagen ein Conto auf seinen Namen eröffnet, und es bleibt ihm überlassen, über diese Einlagen seine beliebigen Bestimmungen bei sich selbst niederzulegen; er hat aber auch das Recht, nebst dem, dass er für sich selbst einlegt, oder wenn er auch nicht auf seinen Namen einlegt,

a) für seine Kinder insgesammt, oder

b) namentlich für einzelne seiner Kinder, auch

c) für zu nennende verwandte oder pflegbefohlene hiesige Minderjährige, abgesonderte Contos in dem Gesellschaftsbuche zu verlangen.

Für jeden Conto wird ihm ein besonderes Sparbüchlein zugestellt, wofür als Eintrittsgeld 30 kr. zur Kasse zu zahlen sind.

§. 5. Jedes Sparbüchlein wird durch eine mit dem Gesellschaftsbuche korrespondirende Nummer und mit Vor- und Zuname des Einlageberechtigten bezeichnet.

Es hat aber jedes Gesellschaftsmitglied sogleich nach der Aufnahme, sowohl für sich als für jeden Andern, in dessen Namen es Einlagen macht, genau und wo möglich schriftlich, Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung zu bezeichnen, und die eigenhändige Unterschrift in ein dazu bestimmtes Buch abzugeben, damit bei der Zurückzahlung die Identität der Person hergestellt werde.

§. 6. Die Aufnahme von Mitgliedern und die Eröffnung von Spar-Contos für dieselben ist auf vier Termine des Jahres, **1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October** beschränkt. Wer aufgenommen zu werden, oder, wenn er schon Mitglied ist, einen weitern Conto eröffnet zu haben wünscht, muss sich 14 Tage vor einem Aufnahmstermine schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande melden.

Austritt.

§. 7. Der Austritt aus der Gesellschaft findet statt:

a) durch Tod. Nach dem Tode eines Ehegatten kann jedoch, insofern sie nicht beide abgesonderte Contos in den Gesellschaftsbüchern hatten, der überlebende Theil, wenn er es wünscht und aufnahmsfähig erkannt wird, in die Stelle des Gestorbenen eintreten;

b) durch Wegzug von hier, insofern nicht ein anderes Mitglied aufgestellt wird, welches sich zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Abgehenden schriftlich erklärt;

c) durch freiwilligen Austritt, welcher jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet ist.

Ausschluss.

§. 8. Von der Gesellschaft werden diejenigen Mitglieder ausgeschlossen:

a) welche durch entehrende Strafen oder unsittlichen Lebenswandel sich der Theilnahme unwürdig machen;

b) welche gerichtliche Beschlagnahme ihrer Sparguthaben veranlassen, solche verpfänden, cediren oder Anweisungen darauf ertheilen, da dieses von der Gesellschaft nicht geduldet wird;

c) welche nicht regelmässig mit den monatlichen Einlagen einhalten, nachdem sie während zwei Monaten, zweimal von dem Diener zur Einlage aufgefordert, und vor Ablauf des zweiten Monats noch einmal schriftlich durch den Vorstand erinnert worden sind. Nach fruchtlosem Erfolge tritt der Ausschluss am letzten Tage des zweiten Monats ein;

d) welche der auf sie gefallenen Wahl in den Verwaltungsrath oder Ausschuss sich nicht auf wenigstens zwei Jahre hingeben, wenn ihre Entschuldigungsgründe, in gemeinsamer Berathung des Verwaltungsraths und

Ausschusses, nicht erheblich gefunden werden, und von der Mehrzahl eine Dispensation nicht beschlossen wird.

Auch werden

c) Mitglieder, welche, um grössere Summen, als die Statuten auf ein einzelnes Sparbüchlein gestatten, unterzubringen, unter fingirtem Namen einlegen, sobald diess entdeckt wird, ausgeschlossen, und sie erhalten alsdann nur die baaren Einlagen des fingirten Contos, ohne Zins, zurück.

Einlagen.

§. 9. Jedes Mitglied hat die Verbindlichkeit, in jedem Monate eine Einlage in die Gesellschaftskasse zu geben.

Die niederste monatliche Einlage muss 30 kr. betragen, die höchste darf 10 Gulden nicht übersteigen. Alle Monatseinlagen müssen sich mit 30 kr. theilen lassen.

§. 10. Es ist den Mitgliedern unbenommen von einer grössern zu einer kleinern, und von einer kleinern zu einer grössern Monatseinlage, je nach ihren Kräften, überzugehen; doch werden sie durch eine höhere als die frühere Monatseinlage nicht der Verbindlichkeit enthoben, in jedem folgenden Monate mit Einlagen, bestehen sie auch nur in 30 Kreuzern, fortzusetzen.

§. 11. Die Einlagen werden in der ersten Hälfte jeden Monats durch den Gesellschaftsdiener bei den Mitgliedern abgeholt. Diese haben den Betrag ihrer Zahlung jedesmal selbst in der Einzugsliste zu bemerken, der Diener muss aber dafür die Mitglieder, wenn sie es verlangen, in in ihren Sparbüchlein quittiren. Die Mitglieder werden aufgefordert, ihre Zahlungen jedesmal in ihre Sparbücher zum Behuf der Controle einzutragen.

Die Zahlungen müssen in guten Geldsorten, wie sie die landesherrlichen Verrechnungen annehmen, geleistet werden.

§. 12. In der zweiten Hälfte des Dezembers jeden Jahres haben die Mitglieder, an öffentlich bestimmt werdenden Tagen, ihre Sparbüchlein dem Cassier zu überbringen, welcher solche durch Zurechnung der Zinsen mit dem Gesellschaftsbuch in Uebereinstimmung bringen, und das ganze Guthaben unter Mitunterschrift eines Verwaltungsmitglieds bestätigen muss.

§. 13. Jedem neueintretenden Mitgliede ist gestattet, seine bereits vorräthige Spargelder in vollen Gulden, und höchstens bis auf 60 Gulden, sogleich beim Eintritte der Gesellschafts-Casse zu übergeben, welche solche durch den Cassier und ein weiteres Verwaltungs-Mitglied in den Sparbüchlein quittiren, und vom Schlusse des Eintrittsjahres an, verzinsen wird.

Rückzahlungen.

§. 14. Für die Rückzahlungen von Sparguthaben über 200 Gulden, ob sie nun durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt oder durch theil-

weise Rückforderungen veranlasst werden, ist gegenseitig eine Aufkündigungsfrist von drei Monaten festgesetzt.

Beträge über 200 Gulden werden sodann in der ersten Hälfte des der umlaufenen Frist nachfolgenden Monats bezahlt; kleinere Beträge aber werden immer in der ersten Hälfte des der Rückforderung zunächst folgenden Monats berichtigt.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, dass die Kasse, wenn sie bei Kräften ist, an Mitglieder, welche eine frühere Zahlung wünschen, solche auch vor der festgesetzten Kündigungsfrist leiste.

§. 15. Theilweise Rückzahlungen unter 15 Gulden finden nicht statt; auch wird auf Einen Conto im Laufe des Jahrs nur Eine Theilzahlung geleistet, welche an dem Guthaben vom vorigen Jahre abzurechnen ist, dieses also nicht überschreiten darf.

§. 16. Wer sein Guthaben ganz oder theilweise zurückziehen will, hat diess dem Cassier anzuzeigen, welcher nach Massgabe des §. 14. den Zahlungstag sogleich festsetzen wird.

Im Falle von Seiten der Kasse wegen Tod, Wegzug oder Ausschluss die Aufkündigung geschehen muss, wird solche den Einlegern oder deren Erben und Vertretern durch den Cassier, ebenfalls unter Festsetzung des Zahlungstags, eröffnet.

Alle Rückzahlungen müssen von den Berechtigten bei der Kasse in Empfang genommen werden; wird diess auf die festgesetzte Zeit versäumt, so hört in jedem Falle die Verzinsung des gekündigten Kapitals am Ende des der bestimmten Frist vorangehenden Monats auf.

§. 17. Die Rückzahlungen geschehen gültig:

a) bei volljährigen Gesellschaftsmitgliedern, deren Einlagen auf ihren Namen stehen, an diese selbst oder ihre legitimen Erben und Rechtsnachfolger, jedoch

b) bei Ehefrauen, welche Einlagen auf ihren Namen gemacht haben, so lange sie in ungetrennter Ehe leben, nur gegen Mitunterschrift des Mannes;

c) bei Minderjährigen, für welche majorenne Mitglieder eingelegt haben, an letztere, nach deren Austritt aber, insolange erstere nicht selbst volljährig geworden sind, an deren Pfleger.

§. 18. Die Zahlungen von Sparguthaben sind auf besondern Zahlungslisten von den Empfängern zu quittiren und werden zugleich in den betreffenden Sparbüchlein abgeschrieben.

Wenn aber dabei ein gänzlicher Austritt aus der Gesellschaft statt findet, so müssen die Büchlein bei der Kasse zurückgelassen werden, wodurch die Mitglieder alsdann aller Verbindlichkeiten und Ansprüche an die Gesellschaft enthoben sind.

§. 19. Den edlen Sinn für Beförderung wohlthätiger Zwecke und gemeinnütziger Anstalten hochehrend, giebt die Gesellschaft denjenigen Mitgliedern, welche ihre Einlagen solchen Zwecken und Anstalten be-

stimmen, dieselben aber auch nach ihrem Tode noch für eine bestimmte längere Reihe von Jahren, entweder mittelst durch Stellvertreter fortgesetzter Einlagen oder nur mit Zinsenzuwachs, vermehren wollen, hier die feierliche Versicherung, dass sie — abweichend von dem §. 7. a) — die Guthaben solcher Einleger auch noch nach ihrem Tode beibehalten, durch weitere Einlagen und Zinsenzuwachs vermehren lassen und nur ihren Verfügungen gemäss abgeben werde.

Verzinsung.

§. 20. Die im Laufe eines Jahrs von den Mitgliedern geleisteten Einlagen werden vom letzten Dezember desselben Jahrs an verzinslich.

§. 21. Der Zinsfuss ist auf zwei Kreuzer vom Gulden fürs Jahr bestimmt, und die Zinse werden am Ende jeden Jahrs dem verzinslichen Capital zugerechnet.

In welcher Progression die Einlagen durch Zinszurechnung steigen, ist aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

§. 22. Bei theilweiser oder vollständiger Rückzahlung von Sparguthaben werden die Zinse nur bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats vergütet; die Gutschrift der Ratazinse auf die, während des Jahrs, geleisteten Theilzahlungen findet erst zu Ende des Jahrs statt.

§. 23. Bei Berechnung der Zinsen von Passiv- und Activkapitalien der Gesellschaft wird das Jahr zu 360 und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Kapitalbeträge unter einem Gulden sind nicht verzinslich, auch werden die Zinse, welche keinen vollen Kreuzer betragen, nicht angerechnet.

Kapitalanlagen.

§. 24 Die Gelder der Gesellschaft sind gegen angemessene Verzinsung sicher anzulegen:

a) auf gerichtliche erste Hypothek an Korporationen und Privaten, unter gehöriger Vorsichtsnahme wegen der auf den verpfändeten Objekten bereits haftenden gesetzlichen Vorzugsrechten für öffentliche Kassen, Kinder, Pflegkinder und Eheweiber;

b) auf Handschrift an Mitglieder der Gesellschaft. Jedoch darf die Grösse des Darlehens nicht unter 100 fl. betragen, und kann das bei der Spar-Casse auf den Namen des Schuldners stehende Guthaben nicht übersteigen.

Wenn sich ein oder mehrere Gesellschaftsmitglieder als Bürgen und Selbstschuldner mit verbindlich machen, so darf das Darleihen die Gesammtsumme ihrer Sparguthaben erreichen.

In der Schuldurkunde haben sie der Casse das Recht einzuräumen, sich durch Wettschlagung mit den Sparguthaben, welche zu diesem Behufe für fällig erklärt werden, bezahlt zu machen wenn sie ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen.

c) gegen badische Staatspapiere nach ihrem Kurswerthe.

Rentenscheine müssen auf die Gesellschaftskasse inscribirt werden,

d) auf Conto Corrent an Banquiers, welche dafür rechtsgenügende Deckung geben.

§. 25. In den Schuldurkunden für die in §. 24. unter a) und b) genannten Darleihen müssen die Schuldner ausdrücklich die Bedingung bestätigen, dass sie bei Gefahr doppelter Zahlung a) das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Originalurkunden oder deren gerichtlichen Amortisirung gültig abzahlen, und b) theilweise Zahlung ihrer Kapitalschuld nur gegen Mitunterschrift des Verwaltungsvorstands an den Cassier leisten können.

§. 26. Die Urkunden über ausgeliehene Gesellschaftsgelder so wie überhaupt alle wichtigen Gesellschaftspapiere sind unter doppeltem Verschlusse des Vorstands und Ausschussobmanns an einem sicheren, vom Verwaltungsrathe und Ausschusse zu bestimmenden Orte, aufzubewahren.

Kapitalaufnahmen.

§. 27. Wenn grössere Anforderungen an die Kasse gemacht werden, als dieselbe augenblicklich zu leisten vermag, oder

wenn sich Gelegenheit zu einer besonders guten Kapitalanlage zeigt, zur Zeit wo die Gesellschaftskasse nicht mit der vollständigen Summe versehen ist, darf der Verwaltungsrath, unter Zustimmung des Ausschusses, die noch fehlende Summe gegen höchstens fünf Prozent Zins und auf drei- bis sechsmonatliche Aufkündigung aufnehmen.

Es ist dabei immer zuerst zu trachten, das Geld von den Gesellschaftsmitgliedern anlehensweise zu erhalten.

Die Aufnahme darf übrigens nur dann gsschehen, wenn man voraussieht, dass sie durch neue Spareinlagen bald wieder gedeckt werden kann, und wenn es desshalb nicht für zweckmässig erachtet wird, bereits anliegende Kapitalien aufzukündigen.

Gesellschaftskosten.

§. 28. Alle Gesellschaftskosten für Geldeinzug und Verwaltung, Druck, Schreiberei etc. werden aus den Eintrittsgeldern (§. 4.) und aus den Zinsüberschüssen der ausgeliehenen Gelder bestritten.

Reserve.

§. 29. Aus denselben Ueberschüssen wird auch, zur Deckung künftiger Ausfälle und Verluste, eine Reserve gebildet, deren Grösse auf wenigstens zwei Prozent des Sparkapitals gebracht werden soll. Dieser Reservefonds ist von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nach Verhältniss dieses Kapitals und nach der eintretenden grössern oder geringern Sicherheit der ausgeliehenen Activen jeweilen zu bemessen.

Gewinn.

§. 30. Was sich über vorgenannte Reserve noch an Zinsgewinn ergibt wird unter die Gesellschaftsglieder mittelst Gutschrift auf ihren Contos ausgetheilt.

Diese Dividende kommt, so oft eine Vertheilung statt findet, nur solchen Mitgliedern zu gut, welche nicht unter sechs Jahren in der Gesellschaft sind, und wird auf dieselben nach Verhältniss ihrer Guthaben insoweit repartirt, als sich der Gewinn nach vollen Kreuzern vertheilen lässt.

Die Vertheilung eines Gewinns kann vor Ablauf der ersten sechs Gesellschaftsjahre nicht Statt finden; erstmals also zu Ende Dezembers 1838. Von da an tritt sie je nach zwei Jahren ein.

§. 31. Um den Gewinn mit Sicherheit bemessen zu können, muss zu Ende Dezembers des betreffenden Jahrs das Activkapitalvermögen nebst Zinsen nach seinem unzweifelhaften Werthe genau berechnet und das Passivvermögen nebst Zinsen und der Reserve davon abgezogen werden, indem nur der wahre Ueberschuss zur Vertheilung geeignet ist.

Verlust.

§. 32. Wenn gegen Erwarten im Laufe eines Jahrs durch Kosten und Verlust ein Ausfall sich ergeben sollte, welcher nicht durch die Reserve gedeckt werden kann, so wird derselbe auf alle am Ende des Jahrs vorhandenen Sparguthaben, nach Verhältniss ihrer Grösse, repartirt und den Mitgliedern abgeschrieben.

Rechnung.

§. 33. Auf 31. Dezember jeden Jahrs wird die Gesellschaftsrechnung abgelegt, und, nach vorheriger Prüfung und Abhör derselben, ein Auszug über Einnahmen und Ausgaben, so wie über den Activ- und Passivstand, durch den Druck bekannt gemacht.

Der Cassier hat die Rechnung im Monat Januar zu stellen, und ihre Prüfung und Abhör muss im März beendigt seyn.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 34. Die Gesellschaft löst sich auf, sobald die Zahl ihrer Mitglieder unter vierzig herabsinkt.

In diesem Falle theilen sich die noch vorhandenen Mitglieder, nach Verhältniss ihrer Sparguthaben, in das Activvermögen und in den etwaigen Verlust oder Gewinn; in den Gewinn jedoch nur soweit, dass auf einen Gulden Guthaben nicht mehr als zwölf Kreuzer kommen dürfen.

§. 35. Was überdies noch an Gewinn vorhanden ist, wird zu einem wohlthätigen Zwecke und zwar zu einem Fonds für Erziehung verwahrloster hiesiger Kinder ausgefolgt, jedoch erst nachdem die Gesellschaftsmitglieder dem §. 34. gemäss vollständig befriedigt sind.

Verwaltung.

§. 36. Die Gesellschaft leitet und verwaltet alle ihre Angelegenheiten

a) durch Generalversammlungen,

b) durch einen Verwaltungsrath, und

c) durch einen Ausschuss.

Generalversammlungen.

§. 37. Den Verhandlungen und Entscheidungen der Generalversammlung sind vorbehalten:

a) Festsetzung und Abänderung der Statuten,

b) Wahl des Verwaltungsraths und Ausschusses,

c) Beschränkung der Mitgliederzahl,

d) Vernehmung der Rechenschaftsberichte und die daraus hervorgehenden allgemeinen Anordnungen,

e) Auflösung der Gesellschaft.

In jedem Jahre muss wenigstens Eine Generalversammlung gehalten werden, und zwar im Monat März.

§. 38. Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Verwaltungsrath, wenn aber Beschwerden gegen denselben dazu Veranlassung geben, durch den Ausschuss zusammenberufen; zur Leitung der Generalversammlung selbst haben die dabei erscheinenden Mitglieder jedesmal einen besondern Präsidenten zu wählen.

§. 39. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst, und bei Gleichheit der Stimmen überwiegt derjenige Theil, welchem der Präsident beigetreten ist. Eine Abänderung der Statuten kann jedoch nur durch zwei Drittheile der Stimmenden gültig beschlossen werden.

Verwaltungsrath.

§. 40. Der durch die Generalversammlung zu erwählende Verwaltungsrath besteht aus neun Gesellschaftsgliedern, welche unter sich drei Beamte, nemlich einen Vorstand, einen Sekretär und einen Cassier zu ernennen, und diese öffentlich bekannt zu machen haben.

§. 41. Bei der ersten Wahl des Verwaltungsraths werden fünfzehn Mitglieder gewählt, wovon neun, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Verwaltungsrath treten, die weitern sechs aber als Ersatzmänner dienen.

Je nach zwei Jahren tritt durchs Loos ein Drittheil der Verwaltungsmitglieder und Ersatzmänner aus, und wird durch eine neue Wahl ergänzt, wobei frühere Mitglieder wieder wählbar sind.

Nach jeder solchen Ergänzungswahl werden auch die drei Beamten neu gewählt.

§. 42. Der Verwaltungsrath hat im Allgemeinen die Statuten der Gesellschaft und die Anordnungen der Generalversammlung pünktlich zu vollziehen, insbesondere aber gehört zu seinen Obliegenheiten, unter Mitwirkung des Ausschusses,

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; (§. 3 und 8.)

b) Anlage und Aufnahme von Kapitalien, (§. 24 und 27.)

c) Bemessung der Reserve und Dividende; (§. 29 und 30.)

d) Bestimmung der Caution und Belohnung des Cassiers; (§. 54.)

e) Ernennung und Belohnung des Gesellschaftsdieners und Bestimmung seiner Caution; (§. 61. und 63.)

f) Erkenntniss über Einlassung in Rechtstreite oder über zu schliessende Vergleiche;

g) Bestimmungen über den Aufbewahrungsort der Urkunden. (§. 26.)

Auch wegen anderer Gegenständen, welche der Verwaltungsrath nicht auf seine Verantwortung nehmen will, muss derselbe den Ausschuss zu den Verhandlungen einladen, sobald drei Mitglieder dasselbe verlangen.

§. 43. Ohne Mitwirkung des Ausschusses hat der Verwaltungsrath zu besorgen:

a) Erhebung der Spareinlagen und Rückzahlung derselben;

b) Einzug der Activzinse und Kapitalien, und Abzahlung der Passiven und Zinse;

c) Decretur der Verwaltungskosten;

d) pünktliche Führung der Kasse, Bücher und Rechnungen;

e) Mittheilung der Rechnungsauszüge an sämmtliche Mitglieder;

f) Vorlagen der Bilanzen und Rechenschaftsberichte an die Generalversammlung.

§. 44. Der Verwaltungsrath hält der Regel nach jeden Monat Sitzung, um wegen Verwendung der vorräthigen Gelder und Deckung etwaiger Erfordernisse, überhaupt wegen aller ihm obliegenden Angelegenheiten, zu berathen und zu beschliessen.

§. 45. Bei Fassung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, sey nun derselbe für sich allein oder mit Zuziehung des Ausschusses versammelt, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Stimmengleichheit zugleich die Stimme des Verwaltungsvorstands.

Vorstand.

§. 46. Der Vorstand hat den Verwaltungsrath und, wegen der in §. 42. bezeichneten Gegenstände, auch den Ausschuss schriftlich zu den Sitzungen einzuladen, und für diejenigen, welche zu erscheinen gehindert sind, die der Stimmzahl nach zunächstfolgenden Ersatzmänner zu berufen.

§. 47. Der Vorstand hat gemeinschaftlich mit dem Ausschussobmanne die Urkunden unter doppeltem Verschluss zu bewahren.

§. 48. Bei Verhinderung des Vorstands hat ein anderes, aus dem Verwaltungsrathe zu erwählendes, Mitglied dessen Stelle zu vertreten. In den gemeinschaftlichen Sitzungen des Verwaltungsrathes und Ausschusses wird aber die Stelle des Vorstands, im Falle er verhindert ist, durch den Ausschussobmann ersetzt.

Sekretär.

§. 49. Der Sekretär hat die Protokolle in den Sitzungen des Verwaltungsraths und in den Generalversammlungen zu führen, und solche jedesmal in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulesen.

Derselbe muss alle Ausfertigungen besorgen und contrasigniren, über alle der Casse in Einnahme decretirt werdende Kosten, ein Notabilienbuch, auch eine Liste über die Gesellschaftsmitglieder so wie die Registratur führen.

Kassier.

§. 50. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben für die Gesellschaft, nach den Bestimmungen der Statuten und auf besondere Dekreturen des Verwaltungsraths: er führt ein Tagbuch, worin die Einnahmen der monatlichen Spareinlagen nach den Ablieferungen des Dieners summarisch, alle andern Einnahmen aber, so wie auch sämmtliche Ausgaben, speciell und ohne Verzug einzutragen sind.

Am Ende jeden Monats muss er selbst die Casse stürzen und den Erfund im Tagbuche bemerken.

§. 51. Insbesondere gehört zu den Obliegenheiten des Kassiers:

a) die Einzugsliste über die monatlichen Einlagen der Gesellschaftsmitglieder zu fertigen, die hiernach von dem Diener einzuziehenden Gelder, von zwei zu zwei Tagen, von demselben zu übernehmen, mit ihm vor dem 16. jeden Monats über den gesammten Monatsbetrag abzurechnen, und sodann die im Rückstande verbleibenden Mitglieder dem Verwaltungsrathe anzuzeigen;

b) über alle Rückforderungen von Sparguthaben ein fortlaufendes Register zu führen und jedem Mitgliede sogleich bei der Rückforderung, nach Masgabe des §. 14 und 16., den Tag zu bestimmen, an welchem die Zahlung geleistet wird. Der Kassier muss desshalb für die erste Hälfte jeden Monats gewisse Zahltage festsetzen, an welchem ihm ein Verwaltungsmitglied oder nöthigenfalls mehrere beizustehen und die Zahlungslisten, worin die einzelnen Empfänger quittiren, zu beurkunden haben. Jede Zahlung wird zugleich in dem Sparbüchlein des Empfängers abgeschrieben, und von einem Verwaltungsmitgliede mit Unterschrift bestätigt. Sind die beiwohnenden Verwaltungsmitglieder und der Kassier über die Identität der Person eines Empfängers im Zweifel, so haben sie zu ihrer Vergewisserung ein anderes Verwaltungs- oder Ausschussmitglied beizuziehen.

§. 52. Der Kassier hat ferner:

a) das Sparbuch zu führen, darin für jedes Gesellschaftsmitglied einen eigenen Conto zu eröffnen, auf welchem alle Einlagen und Rückzahlungen, so wie auch die Zinse, zu bemerken sind. Für alle Mitglieder, deren Conto nicht im Laufe eines Jahrs geschlossen wird, ist am Ende jeden Jahrs ihr Guthaben zu berechnen, und übereinstimmend auch in den Sparbüchlein der Mitglieder nach §. 12 zu bemerken und zu bestätigen.

Derselbe muss

b) das Buch über die Activen der Gesellschaft führen, und dafür

sorgen, dass alle verfallende Zinse und Kapitalien zu gehöriger Zeit erhoben oder bei saumseligen Zahlern betrieben werden, zu welch letzterem Behufe er dem Verwaltungsrathe jeweilen die Anzeige davon erstatten wird.

c) Am Ende jeden Jahrs hat er die Rechnung und Bilanz aufzustellen, auch dem Verwaltungsrathe alle zum Rechenschaftsberichte erforderlichen Notizen zu liefern.

§. 53. Der Kassier ist verpflichtet, jedem Gesellschaftsmitgliede auf Verlangen die Einsicht seines Sparconto zu gestatten, dabei aber über die Grösse des Guthabens anderer Mitglieder strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 54. Für Schreibmaterialien und nothwendige Geschäftsaushülfe werden dem Kassier seine Auslagen aus der Gesellschaftskasse vergütet; auch wird ihm für seine Verrichtungen eine angemessene Belohnung zugesichert, wogegen er auch zu Leistung einer mässigen Kaution verbunden ist.

Ausschuss.

§. 55. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann ernennen.

§. 56. Bei der ersten Wahl des Ausschusses werden achtzehn Mitglieder gewählt, und hievon zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuss berufen, die nächsten sechs aber zu Ersatzmännern bestimmt.

Je nach zwei Jahren tritt durchs Loos ein Drittheil der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner aus, und wird durch eine neue Wahl ergänzt, wobei frühere Mitglieder wieder wählbar sind.

Nach jeder Ergänzungswahl wird auch ein Obmann neu gewählt

§. 57. Der Obmann des Ausschusses muss die Gesellschaftsurkunden mit dem Vorstande des Verwaltungsraths unter doppeltem Verschlusse bewahren.

§. 58. Der Ausschuss hat gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrathe über die in §. 42. genannten Gegenstände zu berathen und zu beschliessen.

§. 59. Insbesondere aber ist es Pflicht des Ausschusses, durch mehrere aus seiner Mitte zu beauftragende Mitglieder,

a) die Amtsführung des Verwaltungsraths genau zu beobachten und deshalb öfters Einsicht von dessen Akten zu nehmen,

b) die Kasse und Buchführung wenigstens ein Mal im Jahre unvermuthet zu untersuchen;

c) die Rechnungen und Bilanzen zu revidiren, und die zum Druck bestimmten Auszüge zu beglaubigen; auch darin das Vorhandenseyn der Kapitalurkunden zu bestätigen.

§. 60. Die Anstände und Bemerkungen, welche sich bei den in

§ 59. vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen ergeben, sind dem Verwaltungsrathe mitzutheilen, in so weit sie aber von diesem nicht genügend erledigt und beachtet werden, der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

In dringenden Fällen soll der Ausschuss eine ausserordentliche Generalversammlung berufen.

Gesellschaftsdiener.

§. 61. Der Gesellschaftsdiener muss ein Mitglied der Gesellschaft seyn; er wird von dem Verwaltungsrathe und Ausschuss gewählt, und kann als Diener von diesen zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

§. 62. Der Diener hat alle Aufträge der Verwaltungsbeamten und des Ausschussobmenns zu besorgen; er muss insbesondere die monatlichen Spareinlagen der Mitglieder in der ersten Hälfte jeden Monats bei denselben erheben, und von zwei zu zwei Tagen das Erbobene an den Cassier gegen Bescheinigung abliefern, auch vor dem 16. jeden Monats mit diesem über den gesammten Monatsbetrag abrechnen.

§. 63. Derselbe hat eine gerichtliche Kaution von wenigstens 200 Gulden zu leisten, wogegen ihm auch für seine Dienste ein angemessener Gehalt ausgeworfen wird.

Karlsruhe den 29. November 1832.

IV.

Ordonnance Royale du 3 Juin 1829 *).

Charles, etc.

Sur le rapport de notre Ministre secrétaire d'état des Finances.

Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Les Caisses d'épargnes et de prévoyance autorisées par ordonnances royales et dont l'administration supérieure est gratuite, jouiront à l'avenir de la faculté de placer en compte courant au trésor royal les fonds qui leur seront déposés. *L'intérêt leur en sera bonifié au taux qui sera réglé chaque année, par le Ministre de Finances.* La retenue à faire, s'il y a lieu, par les administrations desdites Caisses pour frais de loyer et de bureau, ne pourra excéder demi pour cent.

2. *Le taux de l'intérêt est fixé dès à présent à quatre pour cent pour* 1829 *et* 1830.

3. Les versemens des Caisses d'épargnes seront faits à Paris à la Caisse centrale du trésor royal, et, dans les départemens, chez les receveurs généraux, ou, pour leur compte, chez les receveurs particuliers des

*) Les dispositions imprimées en italiques ont été modifiées par les actes postérieurs ou sont devenues sans objet.

arrondissemens. Il en sera délivré des récépisés à talon, dans la forme prescrites par le décret du 4 Janvier 1808.

4. L'intérêt des fonds versés par les Caisses d'épargnes et de prévoyance courra à dater du dernier jour de la dizaine pendant laquelle les versemens auront été effectués, et l'intérêt des sommes remboursées du jour où le paiement en sera fait. Les remboursemens ne seront exigibles, pour toutes sommes, que dix jours après l'avis donné à la Caisse chargée de les effectuer.

5. Les comptes courans et d'intérêt établis avec les Caisses d'épargnes seront tenus, dans les departemens, par les receveurs généraux et particuliers, et à Paris, par le Ministère des Finances. Ils seront réglés et arrêtés, à la fin de chaque année, contradictoirement avec les directeurs ou commissaires délégués par les Caisses d'épargnes.

6. Les dispositions de la présente ordonnance seront exclusivement applicables aux Caisses d'épargnes et de prévoyance qui limitent les versemens d'un même déposant *à cinquante francs par semaine*, et n'admettent pas de *crédit supérieur à deux mille francs* en capital.

7. Le Trésor royal et les comptables ne correspondront qu'avec l'administration de chaque Caisse d'épargnes, et ne pourront être mis en relation avec les déposans pour les versemens et les remboursemens.

8. Le compte courant et d'intérêts autorisé par la présente ordonnance cessera de droit pour les Caisses d'épargnes qui ne satisferaient pas aux conditions qu'elle prescrit. Le Ministre des Finances aura la faculté de faire faire, à cet égard, les vérifications qu'il jugera convenables.

9. Notre Ministre secrétaire d'état des Finances, etc.

V.

Loi du 5 Juin 1835.

Louis-Philippe, etc.

Les Chambres ont adopté, nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Rapports du Trésor public avec les Caisses d'épargnes.

Art. 1. Toute caisse d'épargnes devra être autorisée par ordonnance du roi rendue dans la forme des réglemens d'administration publique.

Art. 2. Les Caisses d'épargne autorisées par ordonnances royales sont admises à verser leurs fonds en compte courant au Trésor public.

Art. 3. Il sera bonifié par le Trésor public, aux Caisses d'épargnes, un intérêt de quatre pour cent, jusqu'à ce qu'il en soit autrement décidé par une loi.

La retenue à faire, s'il y a lieu, sur les intérêts, par les admini-

strations desdites Caisses, pour frais de loyer et de bureau, ne pourra excéder *un demi pour cent*.

Art. 4. Les statuts ne pourront autoriser les déposans à verser aux Caisses d'épargnes plus *de trois* cents francs par semaine.

Art. 5. Toutes les fois qu'un déposant sera créancier d'une Caisse d'épargnes, en capital et intérêts composés, d'une somme de *trois mille* francs, il ne lui sera bonifié, sur *les sommes qui* excéderaient ce maximum, *aucun intérêt provenant de l'accumulation des intérêts*.

Si, pour verser au-delà de trois mille francs, le même individu *déposait dans plusieurs Caisses d'épargnes sans avertissement préalable* à chacune de ces Caisses, il perdrait l'intérêt *de tous* ses versemens.

Art. 6. Les sociétés de secours mutuels pour les cas de maladies, d'infirmités ou de vieillesse, formées entre ouvriers ou autres individus, et dûment autorisées, seront admises à déposer tout ou partie de leurs fonds dans la Caisse d'épargnes. Chacune de ces sociétés pourra déposer jusqu'à la somme de six mille francs.

Les dispositions de l'article 5 sont applicables à ces sociétés dans le cas où, pour verser au-delà de six mille francs en principal et intérêts, la même société déposerait dans plusieurs Caisses d'épargnes sans avertissement préalable à chacune de ces Caisses.

Art. 7. Il sera délivré à chaque déposant un livret en son nom, sur lequel seront enregistrés tous les versemens et remboursemens.

Faculté de Transfert d'une Caisse à l'autre.

Art. 8. Tout déposant pourra faire transférer ses fonds d'une Caisse à une autre. Les formalités relatives à ce transfert seront réglées par le Ministre des Finances.

Immunites, Avantages et Garanties accordés aux Caisses d'épargnes.

Art. 9. Seront exempts des droits de timbre les registres et livrets à l'usage des Caisses d'épargnes.

Art. 10. Les Caissee d'épargnes pourront, dans les formes et selon le règles prescrites pour les établissemens d'utilité publique, recevoir les dons et legs qui seraient faits en leur faveur.

Art. 11. Les formalités psescrites par les articles 561 et 569 du Code de procédure, et par le décret impérial du 18 Août 1807, relativement aux saissies-arrêts, seront applicables aux fonds déposés dans les Caisses d'épargnes.

Art. 12. Il sera, chaque année, distribué aux Chambres un rapport sommaire sur la situation et les opérations des Caisses d'épargnes. Ce rapport sera suivi d'un état général des sommes votées ou données par les conseils généraux, les conseils municipaux et les citoyens pour subvenir au service des frais des Caisses d'épargnes.

La présente loi, etc.

VI.

N o t e.

Sur les Transferts de fonds d'une Caisse d'épargnes à une autre.

Nous avons expliqué, dans l'instruction sur le service et la comptabilité des Caisses d'épargnes que les demandes de transfert, assimilées complétement aux remboursemens pour solde, doivent être reçues le même jour que les demandes de remboursement; qu'elles ne doivent être admises que pour la totalité du compte du déposant, et que le solde du compte doit être établi de la même manière que pour le solde de remboursement.

Tout déposant qui veut obtenir le transfert de son compte d'une Caisse d'épargnes à une autre, doit, après avoir fait reconnaître son identité dans les formes prescrites pour les remboursemens, désigner la Caisse d'épargnes sur laquelle le transfert doit être opéré, et déposer son livret à l'appui de sa demande.

Le caissier, après avoir constaté l'existence légale de la Caisse désignée, délivre au déposant un bulletin de dépôt de livret, analogue à celui qui est en usage pour le cas de remboursement (modèle n° 7.), et indique sur ce bulletin le jour où le déposant devra se présenter de nouveau à la Caisse.

Dans l'intervalle, le compte du déposant est réglé comme dans le cas de remboursement intégral, et le solde en est porté sur un bordereau (modèle A, n° 1), que le caissier remet, en double expédition, au Receveur général ou au receveur particulier, suivant que la Caisse est située au chef-lieu ou dans un arrondissement.

Ce bordereau ne doit contenir que les transferts demandés sur la même Caisse d'épargnes, et par conséquent il doit être dressé autant de bordereeux qu'il y a de Caisses sur lesquelles il a été demandé des transferts.

A l'une des expéditions de chacun des bordereaux, il doit être annexé autant de bulletins individuels (modèle A, n° 2) qu'il y a de comptes transférés; chacun de ces bulletins doit porter un n° d'ordre, indiquer les nom, prénoms, âge, profession et domicile du titulaire du compte, et le montant de la somme transférée, et être revêtu de la signature du déposant qu'il concerne.

Le bordereau et les bulletins individuels doivent être signés par le caissier et par le directeur ou l'administrateur de service, suivant les prescriptions de statuts. En remettant ces pièces au Receveur général ou particulier, le trésorier de la Caisse d'épargnes verse entre ses mains le montant de la somme totale à transférer. Ce versement peut être fait

soit en espèces, soit en une puittance imputable sur le compte courant de la Caisse; le premier mode est plus avantageux pour les Caisses d'épargnes, attendu que dans ce cas elles effectuent le paiement, *valeur* fin de la dizaine, au lieu de l'effectuer *valeur* immédiate, et profitent ainsi de quelques jours d'intérêts.

Sur la remise des pièces accompagnées du versement ou de la quittance de la somme transférée, le Receveur général délivre au caissier un récépisé énonciatif du transfert à opérer; si la Caisse d'épargnes est située dans un arrondissement, le receveur particulier lui remet un récépisé provisoire qui est ensuite remplacé par le récépisé définitif du Receveur général.

Après l'accomplissement de ces formalités, et au jour indiqué, la Caisse d'épargnes délivre aux déposans qui ont demandé le transfert, en échange d'une quittance pour solde et du bulletin de dépôt de livret ci-dessus mentionné, un bulletin de virement (modèle A, n° 3); ce bulletin qui porte le même n° d'ordre que le bulletin individuel (modèle A, n° 2) auquel il correspond, doit énoncer le nom du déposant et le montant de la somme transférée. Il est signé, par le caissier, et le directeur ou l'administrateur de service suivant les dispositions des statuts. Il est inutile d'y indiquer le n° du livre soldé.

On ne doit pas perdre de vue que le bulletin de virement est le titre de propriété du déposant; en conséquence on devra éviter d'y indiquer ses prénoms, et le déposant doit être averti qu'il ne doit pas y apposer sa signature, afin que dans le cas de perte ou de soustraction de cette pièce, un tiers ne puisse pas en abuser, et que la Caisse d'épargnes, qui reçoit le transfert, puisse constater l'identité du déposant en se faisant fournir par lui tous les renseignemens propres à établir son droit de propriété.

A la réception des pièces, la Caisses d'épargnes sur laquelle le transfert est effectué ouvre le compte du déposant et prépare son livret sans attendre son arrivée. Elle inscrit dans la colonne des versemens de son compte-ouvert, le montant de la somme transférée, à la date de la lettre d'avis ou bulletin individuel (modèle A, n° 2) relatif à ce transfert; elle porte ensuite dans la colonne des intérêts des versemens le montant de l'intérêt réglé immédiatement jusqu'à la fin de l'année, mais en faisant partir cet intérêt du deuxième dimanche seulement après la date du compte-ouvert.

Lorsque le déposant se présente, il remet à la Caisse d'épargnes le bulletin de virement (modèle A, n° 3) qui lui a été délivré par la précédente Caisse; il déclare ses nom, prénoms, âge et profession; son ancienne et sa nouvelle demeure; il appose sa signature sur le registre des renseignemens dans la colonne préparée à cet effet. Le caissier compare alors ses déclarations et sa signature portés sur le bulletin in-

dividuel (modèle A, n° 1) que la Caisse a reçu directement; s'il y a conformité, le caissier délivre le livret; s'il y a doute, le réclamant est tenu de fournir les justifications qui peuvent être reconnues nécessaires pour établir son droit de propriété.

VII.

Loi relative aux Caisses d'épargne, du 31. Mars 1837.

(Monit. 1837. N° 94.)

Louis-Philippe. etc.

Art. 1. La Caisse des Dépots et consignations sera chargée a l'avenir de recevoir et d'administrer sous la Garantie du Trésor public, et sous la surveillence de la Commission instituée par l'art, 99. de la loi du 28. Avril 1816 les fonds que les Caisses d'épargnes et de prevoyance ont été admises a placer en compte courant au Trésor conformement a l'art. 2 de la loi du 5. Juin 1835.

La Caisse des Dépots et Consignations bonifiera l'intérêt de ces placemens a raison de 4 pCt. par an, jusqu'a ce qu'il en ait autrement décidé par une loi.

Art. 2. Les comptes des caisses d'épargne avec le trésor public seront réglés et arrétés en capitaux et intérêts, dans les trois mois qui suivront la promulgation de la presente loi. Le somme dont le trésor se trouvera débiteur, sera portée au crédit de la caisse des Dépots et Consignations. Pour le paiement de cette somme et l'emploi de celles qui seront ulterieurement versées, le Ministre de finances est autorisé a transférer et a inscrire, au nom de la Caisse des Dépots et Consignations des rentes 4 pour cent au pair, jusqu'a concurrence de la partie disponible des Crédits ouverts par les lois des 21. Avril 1832, 24. Avril et 27. Juin 1833 et 3. Juin 1834.

Art. 3. La Caisse des Dépots et Consignations aura la faculté de placer au Trésor public a l'intérêt de 4 pCt. par an, soit en compte courant, soit en bons royaux a echeance fixe, le fonds provenant des Caisses d'épargne et de prevoyance.

La Caisse des Dépots et Consignations ne pourra achétér ou vendre des rentes sur l'Etat qu'avec l'autorisation prealable du Ministre des finances.

Les achats et les ventes ne pourront avoir lieu, qu'avec concurrence et publicité.

Les achats s'effectueront successivement, jour par jour, jusqu'a l'épuisement de la somme fixée, dans une proportion qui ne pourra exceder celle affectée a l'ammortissement, par la loi du 10 Juin 1833.

Art. 4. Si une partie des rentes remises à le Caisse des Dépots et Consignations en vertu de l'art. 2. de la présente loi venait a être alieneé par cette caisse, la dotation de l'Amortissement appartenant aux rentes 4 pCt. serait accrue dans la proportion de 1 pCt. du Capital nominal des rentes alienceés.

La présente loi discutée, délibérée et adoptée par la chambre des Pairs, et par celle des Deputes et sanctionnée par Nous cejourdhui, sera executée comme loi d'Etat etc.

Departe…		Betrag der im J. 1837 eingelegt verblieben. Gelder		Zahl d. im Umlaufe verblieb. Sp. Cassebücher.	Es kommen davon auf je 1000 Einwohner
I. Nordös…		Frks.	Ct.		
1) Ain - -	—	215,321	95	750	etwas über 2
2) Aisne - -	—	947,463	99	1,830	$3^{2}/_{3}$
3) Ardennes	—	457,210	33	954	etwas über 3
4) Aubc - -	—	676,470	57	1,309	$5^{3}/_{7}$
5) Cote d'Or	—	437,553	04	1,576	etwas über 4
6) Doubs - -	—	477,089	30	1.292	$4^{2}/_{3}$
7) Jura - -	—	94,269	78	325	etwas über 1
8) Marne - -	—	498,945	19	1,455	$4^{1}/_{3}$
9) Marne (haute	—	254,303	73	706	$2^{3}/_{4}$
10) Meurthe -	—	1,248,761	68	2,958	nicht ganz 7
11) Meuse -	—	513,945	11	1,428	$4^{1}/_{4}$
12) Moselle -	—	2,216,978	72	6,436	nicht ganz 11
13) Nord, (Depa	—	2,764,924	25	6,509	$6^{1}/_{3}$
14) Oise - -	—	1,754,324	32	3,712	$9^{1}/_{3}$
15) Pas-de-Calai	—	1,338,010	87	2,818	$4^{1}/_{4}$
16) Rhin, (bas)	—	928,069	11	2,851	etwas über 5
17) Rhin, (haut)	—	596,208	52	2,060	$4^{2}/_{3}$
18) Saonne, (ha	—	50,188	10	171	$^{1}/_{2}$ od. auf je 2 Ind. 1
19) Saonne et Lo	—	53,173	21	312	$^{4}/_{7}$
20) Seine - -	—	50,686,611	12	84,878	nicht ganz $76^{2}/_{3}$
21) Seine et Mar	—	1,058,669	05	2,924	nicht ganz 9
22) Seine et Oise	—	2,911,159	03	4,132	etwas über 9
23) Somme -	—	1,473,757	27	2,450	$4^{2}/_{3}$
24) Vosges -	—	207,382	05	1,160	nicht ganz $2^{3}/_{4}$
25) Yonne -	—	272,301	12	1,040	nicht ganz 3
	und	72,133,090	38	136,036	etwas über 12
II. Nordwe…	—	21,446,479	26	51,158	etwas über 5
26) Allier - -	—	84,385	24	318	etwas über 1
27) Charente -	—	323,549	50	846	$2^{1}/_{3}$
28) Charente (in	—	311,785	36	966	etwas über $2^{1}/_{7}$
29) Calvados -	—	797,385	71	1,584	etwas über 3
30) Cher - -	—	174,738	00	488	nicht ganz 2
41) Correze -	—	34,281	11	207	$^{2}/_{3}$
32) Cotes du Nor	—	445,173	21	1,030	$1^{2}/_{3}$
33) Creuse -	—	— —	—	—	— —
34) Eure - -	—	616,463	73	1,223	etwas über $2^{3}/_{4}$
35) Eure et Loir	—	280,538	22	1,013	$3^{1}/_{2}$
36) Finisterre	—	1,600,577	00	2,726	nicht ganz 5
37) Indre - -	—	41,226	83	435	$1^{3}/_{4}$
38) Indre et Loire	—	11,280	95	47	— —
39) Ille et Vilaine	—	1,587,370	22	3,349	etwas über 6
40) Loire Infer	—	2,625,405	83	3,379	$10^{1}/_{2}$
41) Loire et Cher	—	245,997	77	679	$2^{3}/_{4}$
42) Loiret - -	—	1,307,994	68	2,464	$7^{4}/_{5}$
43) Maine et Loir	—	805,430	51	2,490	$5^{1}/_{4}$
44) la Manche	—	702,669	03	1,427	$2^{2}/_{3}$
45) Mayenne -	—	695,639	28	1,756	nicht ganz 5
46) Morbihan -	—	1,045,555	17	1,545	$3^{4}/_{9}$
47) Nievre -	—	57,737	28	216	nicht ganz 1
48) Orne - -	—	154,901	99	464	etwas über 1
49) Sarthe - -	—	418,903	48	1,666	nicht ganz $3^{1}/_{2}$
50) Seine infer	—	3,768,209	87	6,041	$8^{2}/_{3}$
51) Sevres (les d	—	136,692	78	475	$1^{2}/_{7}$
52) Vienne -	—	200,393	36	516	nicht ganz 2
53) Vienne (haute	—	72,577	65	218	nicht ganz 1
54) Vendee -	—	82,202	66	164	nicht ganz $^{1}/_{2}$
	7 Ct.	18,629,066	42	38,732	etwas über $5^{1}/_{2}$

ıssen befinden.	Betrag der im J. 1837. eingelegt verblieben. Gelder		Zahl d. im Umlaufe verblieb. Sp.Cassebücher.	Es kommen davon auf je 1000 Einwohner
	Frks.	Ct.		
5 — — —	2,033	49	14	— —
5 — — —	128,479	12	424	$1\frac{1}{3}$
5 — — —	58,094	44	146	etwas über $\frac{1}{2}$
5 — — —	12,789	80	44	— —
5 — — —	—	—	—	— —
6 — — —	268,113	91	818	$2\frac{1}{4}$
6 — — —	440,517	68	847	etwas über $1\frac{2}{3}$
6 — — —	15,574	19	72	— —
6 — — —	4,705,624	23	6,839	$12\frac{2}{3}$
6 — — —	181,341	02	498	etwas über $1\frac{3}{10}$
6 — — —	51,610	20	95	— —
6 — — —	34,245	13	112	ungefähr $\frac{1}{3}$
6 — — —	39,481	89	150	nicht ganz $\frac{1}{2}$
6 — — —	74,953	23	328	nicht ganz 1
6 — — —	—	—	—	— —
7 — — —	4,173	05	10	— —
7 — — —	1,453,317	12	2,219	nicht ganz 5
7 — — —	73,429	45	159	nicht ganz 1
7 — — —	38,766	97	142	nicht ganz $\frac{1}{2}$
74 — — —	111,611	00	311	ungefähr $1\frac{1}{3}$
ıllgemeinen Durch- 40 Ct.	7,694,155	92	12,228	nicht ganz $1\frac{2}{3}$
75	—	—	—	— —
76	—	—	—	— —
77 — — —	2,374,867	11	3,829	$10\frac{2}{3}$
78 — — —	277,699	98	716	$2\frac{7}{10}$
79 — — —	27,168	26	113	nicht ganz $\frac{1}{2}$
80 — — —	276,580	10	948	$1\frac{3}{4}$
81 — — —	504,669	64	1,002	$2\frac{1}{3}$
82 — — —	267,932	28	687	$1\frac{1}{4}$
83 — — —	2,228,268	72	6,825	14
84 — — —	2,517,104	64	2,357	etwas über $7\frac{1}{4}$
85 — — —	314,157	41	595	etwas über $2\frac{1}{2}$
86 im allgemeinen 514 Frks. 78 Ct.	8,788,448	14	17,072	etwas über $4\frac{3}{4}$

es Jahrs 1837 errichtet worden.

: auf die volkswirthschaftlichen und die sonstigen Verhältnisse der Vier

ıefinden sich, mit **Einschluss** des Seine-Departements, in dessen igreiche deponirt ist, unter je 1000 der gesammten Volkszahl, etwas 0 Frk. 25 Cent., welche Grössen, mit Ausschluss der Pariser Spar-

die Anzahl der Theilnehmer und das Guthaben eines jeden derselben, 97 Cent.

:h die kleinste Anzahl von Theilnehmer, nämlich nur $1\frac{1}{4}$ unter jedem en in den übrigen Gebietstheilen übersteigt.

Einwohner, das letztere 514 Frk. 78 Ct. dessen Grösse derjenigen in ;rossen Städte *Marseille*, *Lyon* und *Toulon* von Einfluss, nach deren ıibenden 4061 Theilnehmer vertheilt.





